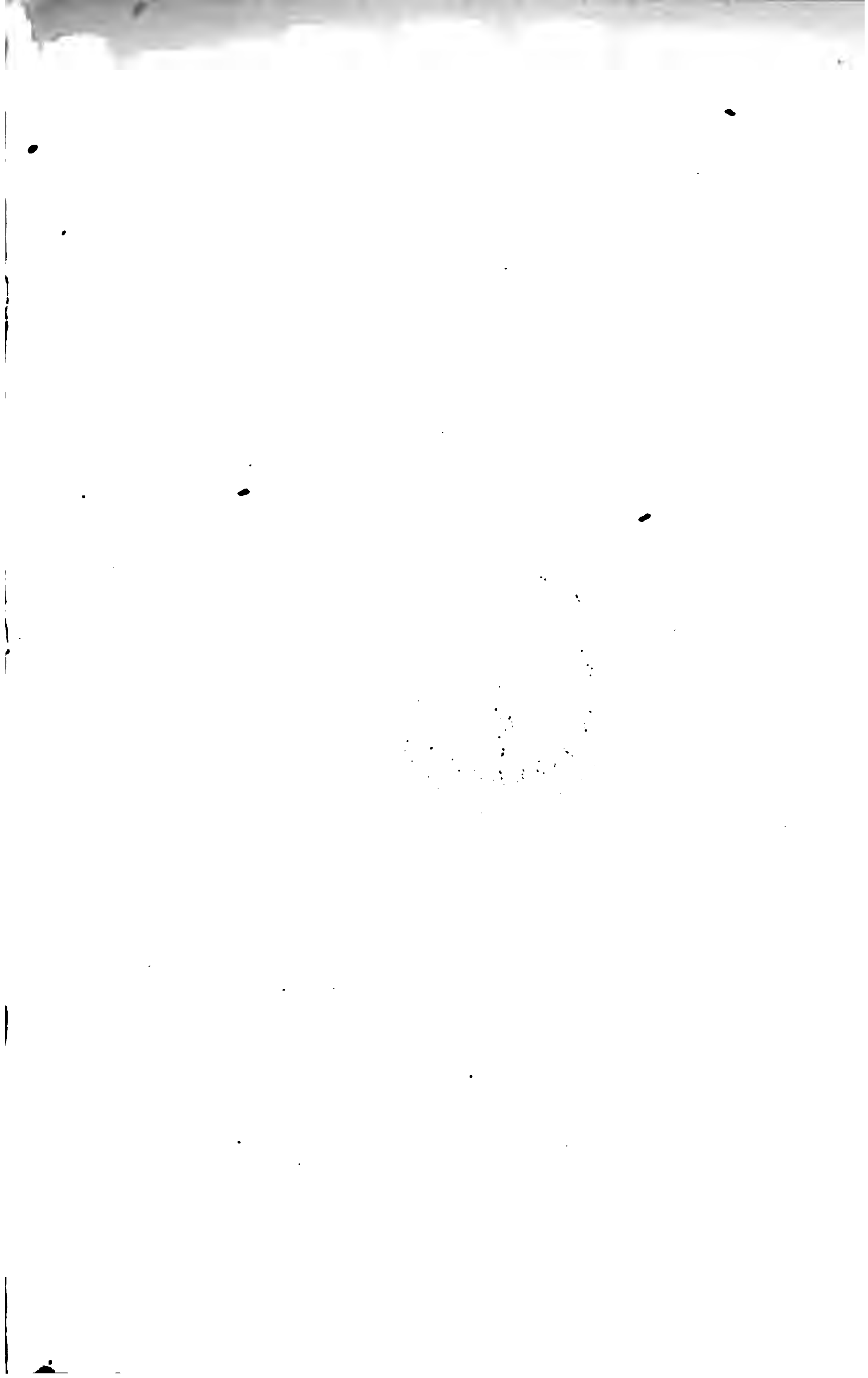
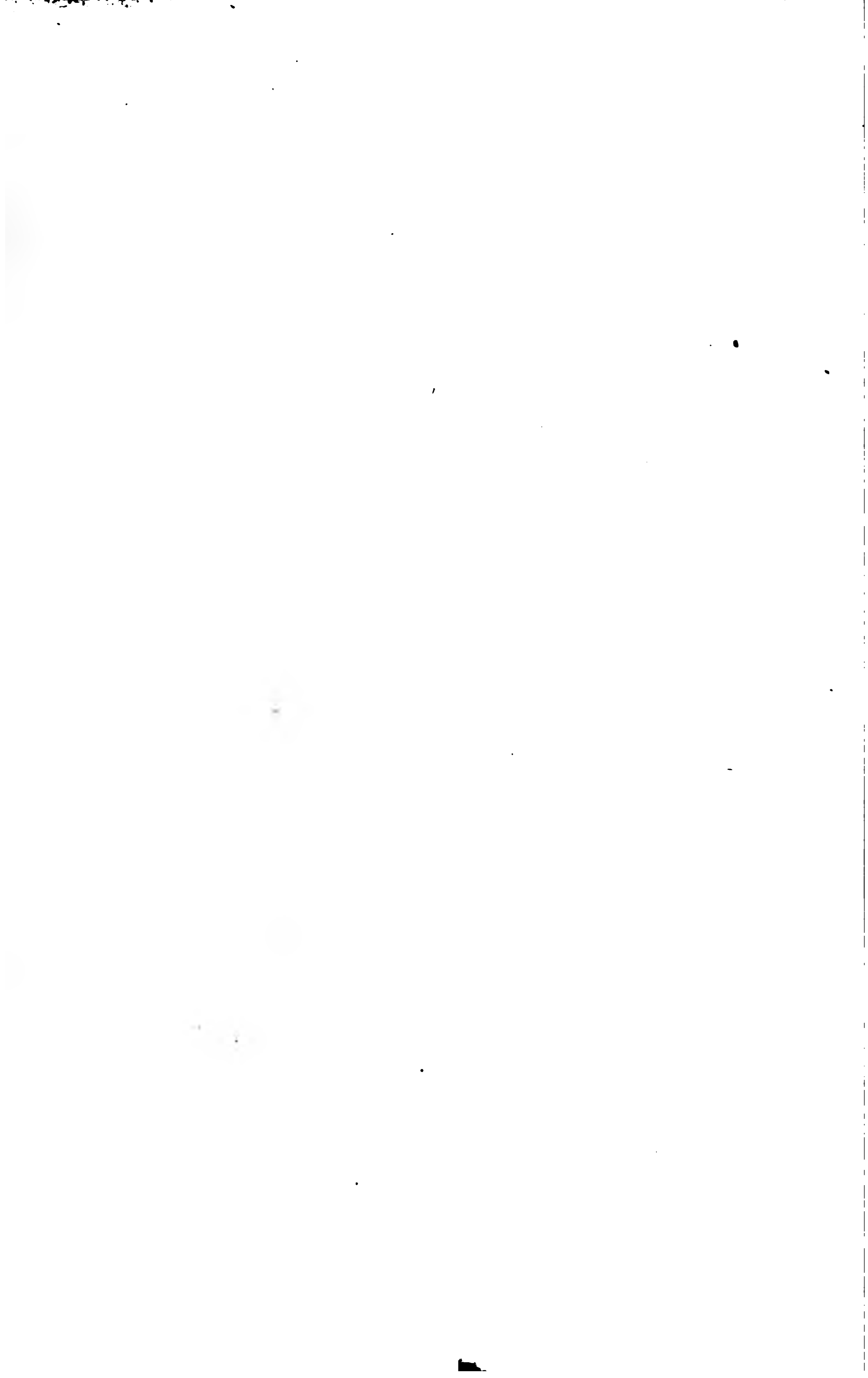



UNIVERSITY
LIBRARIES





Jahrbuch

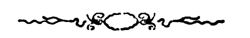
des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Siebentes Heft.



Zürich & Glarus,

Meyer & Zeller.

1871.

Inhalt.

Druckfehler.

Urkundensammlung.

Seite	465	Zeile	13	von	unten	lies: »getattend« statt »gestattend«.
»	475	»	5	»	oben	lies: »geuerden« statt »geeurden«.
»	477	»	5	»	unten	lies: »diocesis« statt »discesis«.
»	492	»	7	»	oben	lies: »II.« statt »I.«.
»	»	»	12	»	unten	lies: »rechtlichen« statt »rechtlichem«.
»	509	»	16	»	oben	lies: »wandeln« statt »wendeln«.
»	521	»	13	»	unten	lies: »Graf« statt »Craf«:
»	523	»	14	»	»	lies: »vnsern« statt »vnserm«.
»	525	»	13	»	»	lies: »wurbind« statt »warbind«.
»	532	»	8	»	»	lies: »nunc« statt »num.«

Herbstversammlung des histor. Vereins

am 22. November 1869 im »Glarnerhof« in Glarus.

Das Präsidium, Herr Dr. Blumer, eröffnete die zahlreiche, gegen 60 Mann starke Versammlung mit der üblichen Begrüssung und der Mittheilung, dass das nächstens erscheinende »Jahrbuch« diesmal auch eine illustrirte Beilage enthalten werde, nämlich die Ansicht der Burgruine Nieder-Windeck bei Schännis, in Kupfer gestochen nach einem dem Vereine auf sehr verdankenswerthe Weise zu Handen gestellten Gemälde des Herrn Dr. Hoffmann in Ennenda. Die derselben beigegebene erläuternde Abhandlung sei eine Umarbeitung des in der Vereinssitzung vom 6. Juni 1867 gehaltenen sachbezüglichen Vortrags (vergl. das dahin einschlagende Protokoll in Heft IV. des »Jahrbuchs«).

Die Versammlung ernennt nunmehr auf den Vorschlag ihres Präsidenten den Hrn. Dr. Hoffmann einmüthig zu ihrem Ehrenmitgliede und genehmigt zugleich die Mehrkosten der artistischen Ausstattung.

Hierauf erfolgt durch den Quästor, Hrn. Rathsherr Christ. Tschudi, die Ablage der 1868/69er Vereinsrechnung, aus der sich ein Cassa-Saldo von Fr. 109. 16 Ct. ergab. Sie wurde einstimmig ratifizirt und verdankt.

Nach dem weitern Bericht des Präsidiums sind die Sammlungen des Vereins erfreulicherweise wieder mit folgenden Geschenken bedacht worden:

a) von Hrn. Gottlieb Elmer in Glarus ein nach dem Glarner Brande von 1861 aus der Asche herausgegrabenes Gesangbuch, das zwar völlig geschwärzt, aber noch durchaus lesbar ist;

b) von Hrn. Peter Streiff in Oberurnen eine in Brüssel angekaufte Stammtafel der Bourbonen;

c) von Hrn. Dekan Bernhard Freuler eine Denkmünze auf den Reformator Zwingli mit dessen Abbild auf der Rückseite, vom Jahr 1719.

Schliesslich ist noch die Hrn. R. Tschudi in Schwanden zu verdankende Einsendung einer alten Instruktion auf das Syndicat von Lauis zu verzeichnen, die man dem Landesarchive zuzuweisen beschloss.

Den Hauptgegenstand der heutigen Verhandlungen bildete nunmehr ein sehr einlässliches Referat des Hrn. Landammann Dr. Heer über das glarnerische Schulwesen zu Anfang dieses Jahrhunderts. Derselbe gab zuvor noch die Erklärung ab, dass er eigentlich eine Fortsetzung der »Geschichte des Kantons Glarus unter der Helvetik« habe liefern wollen, indess, durch längere Unpässlichkeit an der vollständigen Sammlung und Sichtung des einschlagenden Materials verhindert, sich in diesem Momente in die Nothwendigkeit versetzt sehe, dieselbe auf eine künftige Sitzung zu verschieben.

Der Vortrag fusste hauptsächlich auf, dem helvetischen Archiv in Bern entnommenen Aktenstücken, die aus dem sog. »Ministerium der Wissenschaften und schönen Künste« stammten, das, im Jahre 1798 gebildet und vorzugsweise auf Hebung und Pflege der Volksschule bedacht, behufs Anstellung einer möglichst gründlichen Enquête über den Stand des gesammten Volksschulwesens sämmtlichen helvetischen Regierungsstatthaltern zur Vertheilung an die Schullehrer ein ausführliches Fragenschema übermittelt hatte. — Der Redner gibt nun zunächst ein Resümé der uns erhaltenen auf das glarnerische Schulwesen bezüglichen Antworten, die, zum Theil sehr in's Detail gehend, uns ein in jeder Beziehung anschauliches Bild von allen Verhältnissen der damaligen Schule verschaffen. Wir ersehen u. A. daraus, dass schon im Jahre 1799 das Schulwesen allgemein als öffentliches Unternehmen betrachtet wurde und dass zudem in allen Gemeinden des Kantons Schulen existirten. Die Zahl derselben betrug damals 25, aber alle hatten nur einen Lehrer, mit Ausnahme Schwandens, das zwei besass. Statt 26 wirken nun gegenwärtig 60 Lehrer im Kanton. Die Schullokalitäten waren überall ungenügend, weil meist Privatwohnungen. Wirkliche Schulhäuser, aber auch nur sehr baufällige, gab es einzig in Glarus, Näfels und Netstal. — Die Schulfonde waren noch im Kindheitszustande, was man schon daraus ermessen kann, dass ihr Gesammtbetrag anno 1799 fl. 53,097 = Fr. 118,000 ausmachte, während das sämmtliche Schulvermögen im Jahre 1868 bereits die Summe von Fr. 874,000 erreichte.

Im Verlaufe seines gründlichen Referates kommt der Vortragende namentlich noch auf die Lehrerverhältnisse zu sprechen. Er zeigt die Dürftigkeit der Besoldung der »Schulmeister«, welcher Titel, nebenbei erwähnt, zu jener Zeit der allein übliche war, und hebt auch hervor, dass in Hinsicht auf die Unterrichtsgegenstände das Rechnen z. B. damals fast gar nicht als regelmässiges Fach angesehen wurde. Den Schulbesuch anlangend, so war derselbe bereits gesetzlich geregelt, wenngleich ein förmlicher Schulzwang noch nicht bestand. Man berechnete im Jahr 1799 die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 1756, während sie jetzt circa 6550 beträgt, und das Schulgeld derselben war ein sehr bescheidenes zu nennen.

Sehr ansprechend war nun die hieran anknüpfende Mittheilung der authentischen, in jeder Beziehung musterhaft abgefassten sachbezüglichen Antwort des Schulmeisters von Evang. Glarus, Jakob Steinmüller, eines vielseitig gebildeten Mannes, wogegen das Verlesen des Berichtes des Dorfschulmeisters von Sool vielfache Heiterkeit hervorrief.

Am Schlusse seines gediegenen Vortrags spricht sich Hr. Landammann Dr. Heer noch des Weitern über die Wünschbarkeit aus, das Bild unseres kantonalen Schulwesens zu vervollständigen, d. h. vor Allem seiner Entwickelung genauer nachzuforschen. Nach seiner Meinung wäre es daher am zweckmässigsten, wenn in jeder Gemeinde ein kundiger Mann sich damit befasste, den Gang, den das Schulwesen seit 1799 genommen, im Einzelnen nachzuweisen, um dann aus dem Gesammtinhalte der einem Referenten zur Ausarbeitung und Zusammenstellung einzusendenden Resultate aus den einzelnen Gemeinden ein vollständiges Culturbild zu gewinnen für eine in's »Jahrbuch« aufzunehmende Geschichte unseres kantonalen Schulwesens überhaupt.

Diese Anregung wird bei der hierüber sich entspinnenden Diskussion namentlich vom Präsidium und Hrn. Dekan Marti von Ennenda warm unterstützt, bei welchem Anlass Letzterer wiederum, wie schon in frühern Sitzungen, die Abfassung von Gemeindschroniken lebhaft befürwortet. Nachdem Hr. alt Gemeindspräsident Dr. N. Tchudi noch einen kurzen Rückblick auf die Selbstherrlichkeit der Gemeinden zu jener Zeit geworfen und im Speziellen die Schulverhältnisse in der Gemeinde Glarus näher beleuchtet hatte, wurde Hr. Landammann Dr. Heer einmüthig zum Referenten in der bezüg-

lichen Angelegenheit bezeichnet, welchem Ansuchen derselbe auch mit der grössten Bereitwilligkeit entgegenkam.

Hierauf werden auf erfolgte Anmeldung hin als Mitglieder aufgenommen:

1) Hr. Georg Hoffmann aus Ennenda;
2) » Stricker, Buchhändler in Glarus;
3) » Kirchenvogt Zwicki von Mollis.

Als zweites Thema der heutigen Vereinssitzung folgte nun ein anziehender Vortrag des Hrn. Landstatthalter Weber über die Kirchenbauten der evang. Gemeinde Netstal, ein Gegenstand, welcher wegen der jüngst daselbst stattgefundenen Orgelweihe erhöhtes Interesse darbot. — Nach dem Hinweis auf die Mangelhaftigkeit des betreffenden Gemeindsarchiv's wird in kurzen Zügen ein lebendiges Bild von der Entwicklung der Evang. Kirchgemeinde Netstal entworfen, woraus wir ersehen, dass ihre Bürger ursprünglich kirchgenössig nach Glarus waren, sich indess im Jahre 1697 von diesem Kirchenverbande lossagten. Die Folge davon war die Erbauung einer eigenen Kirche, die anno 1698 vollendet und eingeweiht wurde, sich aber schon nach Verfluss eines Jahrhunderts als zu klein erwies, wesswegen im Jahre 1811 mit einer neuen Baute begonnen wurde, deren Einweihung indess sich bis zum Jahre 1813 verzögerte. Die in letzter Zeit bewirkte Anschaffung einer neuen, vorzüglichen Orgel bildet nun hiezu den würdigen Schlusstein, zumal die Unkosten fast ausschliesslich aus freiwilligen Beiträgen gedeckt wurden.

Das Präsidium verdankt hierauf Hrn. Landstatthalter Weber seinen interessanten Bericht um so mehr, als er eben dem im Schoosse der Versammlung schon vielfach geäusserten Wunsche entspricht, auch mit der Geschichte der einzelnen Gemeinden näher bekannt zu werden.

Schliesslich wurde als Versammlungsort für die nächste Frühlingssitzung Netstal bestimmt.

Frühlingsversammlung des histor. Vereins
den 16. Mai 1870 im „Schwert" in Netstall.

Wegen mehrerer anderer Anlässe, die auf den gleichen Tag fielen, insbesondere wegen des Jugendfestes, welches im Anschlusse an das Kantonalsängerfest in Schwanden gefeiert wurde, war die Versammlung leider nicht so zahlreich besucht, wie das schöne Frühlingswetter es erwarten liess; immerhin waren mehr als 40 Mitglieder anwesend. Als neue Mitglieder meldeten sich an und wurden aufgenommen:

1) Herr Sekundarlehrer Herr in Glarus;
2) » Gemeindspräsident C. Weber in Netstall;
3) » Weber-Kubli in Netstall;
4) » Lehrer Staub in Netstall;
5) » Lehrer Melch. Zweifel in Netstall;
6) » Kirchenvogt Jost Spälti in Netstall;
7) » Felix de Casp. Weber in Beyruth;
8) » Matheus Dinner in Ennenda;
9) » Major Rud. Kubli in Netstall;
10) » Gemeindsverwalter Heinr. Leuzinger in Netstall;
11) » Casp. de Melch. Leuzinger in Netstall.

Das Präsidium erwähnt zuerst dankbar folgender, seit der letzten Herbstsitzung für unsere Sammlungen eingegangener Geschenke:

1) Eines sehr wohl erhaltenen alten Panzers und Schwertes von Hrn. Rathsherr P. Jenny älter in Schwanden;

2) einer im Jahr 1782 in Basel gedruckten Broschüre über den Kriminalprozess der Anna Göldi, von Hrn. Präsident Rickenmann in Rapperswyl, unserm Ehrenmitgliede.

Ferner werden vorgelegt zwei unserm Vereine zugegangene Einladungen: die eine zum internationalen Kongresse für Alterthumskunde und Geschichte, welcher in Basel vom 20. bis 24. September stattfinden wird, die andere zur Eröffnung des polnischen historischen Museums in Rapperswyl, deren Zeitpunkt noch zu bestimmen ist.

Es folgt sodann der Vortrag des Hrn. Civilrichter und Archivar C. E. Schindler über Pannerherren und Pannertage im Lande

Glarus. Mit sorgfältiger Benutzung archivalischer und anderer handschriftlicher Quellen entwarf der Hr. Verfasser dieser Arbeit ein sehr interessantes und anziehendes Bild der Geschichte des Pannerherrenamtes, sowie der sog. Pannertage, welche in frühern Jahrhunderten jeweilen beim Amtsantritte eines neuen Pannerherrn stattzufinden pflegten. Es knüpfte sich an den Vortrag eine kleine Diskussion an, in welcher Hr. Linthingenieur Legler den Antrag stellte: es sollten die alten Schlachtpanner, welche in unserm alten Landesarchive aufbewahrt werden, photographirt und darnach in einer artistischen Beilage einem der nächsten Hefte unsers »Jahrbuches« beigegeben werden. Dieser Antrag wurde in dem Sinne zum Beschlusse erhoben, dass der Vorstand die Frage, wie sich die Absicht desselben am besten verwirklichen lasse, noch etwas näher prüfen soll. Für den Fall, dass die Kosten der Ausführung nicht von unserer Regierung gedeckt würden, erhält der Vorstand Vollmacht, dieselben aus der Vereinskasse zu bestreiten.

Ein zweiter, etwas längerer Vortrag wurde von Hrn. Präsident Dr. Blumer gehalten über die »Reformation im Lande Glarus, bis zum ersten Kappeler Landsfrieden« (1523—1529). Die vielen neuen Aufschlüsse über unsere Reformationsgeschichte, welche diese Arbeit enthielt, waren hauptsächlich aus folgenden Quellen zu Tage gefördert: Valentin Tschudi's Chronik, gedruckt im Archiv für schweiz. Geschichte, Bd. IX; Zwingli's Briefwechsel in dessen Werken, herausgegeben von Schuler und Schulthess, Bd. VII und VIII; den Akten des Staatsarchives Zürich und den Materialien zur eidg. Abschiedsammlung, welch' letztere gleich den erstern von Hrn. Staatsarchivar Strickler in Zürich gefälligst mitgetheilt wurden. Die Versammlung folgte aufmerksam dem sehr einlässlichen Vortrage, welcher jedenfalls eines der interessantesten Blätter unserer kantonalen Geschichte behandelte, und am Schlusse desselben sprach Hr. Dekan Bernhard Freuler dem Verfasser seinen wärmsten Dank aus.

Zuletzt wurde noch beschlossen, die nächste Herbstversammlung des histor. Vereins wieder in Glarus zu halten. Nach Erledigung der Traktanden blieben die Mitglieder noch einige Zeit im geselligen Kreise beisammen, bis die Abendstunde sie trennte.

Aegidius Tschudi.

Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation.

Von Dr. J. J. Blumer.

Unter allen Glarnern, welche sich auf dem Gebiete der Wissenschaft, im Staats- oder im Kriegsleben oder in der Gewerbthätigkeit ausgezeichnet haben, hat keiner auch nur annähernd eine so allgemeine Berühmtheit erlangt, wie der Geschichtschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert, Aegidius Tschudi, dessen Werke bis auf die neueste Zeit als die Grundlage der vaterländischen Geschichtskunde angesehen worden sind. Eine nähere Betrachtung des Lebens und Wirkens unsers grosses Landsmannes, welcher sich gerade um die Geschichte des engern und weitern Vaterlandes so grosse Verdienste erworben hat, erscheint als eine so angemessene Aufgabe für unsern historischen Verein, dass man sich nur darüber wundern muss, dass bis jetzt noch kein Mitglied dieses so interessante Thema zu bearbeiten unternommen hat. Wir begreifen zwar sehr wohl, dass gerade die Grösse des Gegenstandes von diesem Unternehmen eher abschrecken als dazu anregen kann; dessenungeachtet wollen wir es versuchen, ein möglichst anschauliches und unbefangenes Bild zunächst von dem äussern Leben des berühmten Geschichtschreibers, insbesondere auch von seiner amtlichen und politischen Thätigkeit, zu entwerfen. Es war zuerst unsere Absicht, gleichzeitig auf eine einlässliche, kritische Besprechung seiner wissenschaftlichen Leistungen einzutreten, — ein Thema, welches bei den verschiedenen Beurtheilungen, die Tschudi als Historiker in neuerer Zeit erfahren hat, wohl noch interessanter wäre als sein äusseres Leben; allein es hat uns dieses letztere eine solche Menge von Stoff geboten, welcher zum Theil auch für unsere kantonale Geschichte von grosser Wichtigkeit ist, dass wir, um nicht allzuweitläufig zu werden, uns für jetzt auf den ersten Theil unserer Aufgabe beschränken mussten. Wir bemerken dabei blos noch,

dass wir neben den zwei bekannten Biographien Aegidius Tschudi's von Ildefons Fuchs und Jakob Vogel mehrere andere, theils gedruckte, theils in unserm Landesarchiv vorfindliche oder von befreundeter Hand uns mitgetheilte Quellen benutzt haben.

Die Familie Tschudi von Glarus, von Alters her hervorragend durch den Jahrhunderte langen Besitz des seckingischen Meieramtes, hatte im 15. Jahrhundert durch den Landammann Jost Tschudi, welcher während mehr als 30 Jahren seinem Lande im Frieden und im Kriege mit Ruhm vorstand, neues Ansehen gewonnen. Johannes Tschudi, der Sohn Jost's, war der Anführer der Glarner in den Burgunderkriegen, bekleidete hierauf die Landammannstelle in den 1480er Jahren und half noch im Jahr 1490 den Streit zwischen dem Stifte St. Gallen und dem Lande Appenzell schlichten, welcher in Folge des bekannten Rorschacher Klosterbruches entstanden war. Unter mehreren Söhnen, die er hinterliess, zeichnete sich namentlich Ludwig Tschudi aus, welcher im Schwabenkriege von 1499 im Schwaderloch bei Konstanz einen übermüthigen schwäbischen Edelmann, Namens Hermann von Weingarten, im Zweikampfe erlegte, dann 1509 Vogt in den freien Aemtern wurde und 1512 an einer eidg. Gesandtschaftsreise nach Venedig Theil nahm.*) In den italienischen Feldzügen und namentlich in der blutigen Schlacht bei Marignano, wo er seinen ältesten Sohn Fridolin verlor, befehligte er die Glarner als Hauptmann und noch in hohem Alter trug er durch sein Ansehen wesentlich dazu bei, dass im zweiten Kappelerkriege unser Land neutral blieb. Ludwig Tschudi hatte von seiner ersten Gemahlin Margreth Kilchmatter oder Aebli, Landammann Werner Aebli's Tochter, fünf Söhne; der jüngste derselben war unser Aegidius oder Gilg Tschudi, welcher am 5. Febr. 1505 das Licht der Welt erblickte. Glücklicher Weise fiel die erste Jugendzeit des zukünftigen Geschichtschreibers in eine Periode, wo das neu erwachte Studium des klassischen Alterthums allenthalben mit Vorliebe betrieben und selbst in unserm abgelegeuen Thale das Licht der Wissenschaft und höhern Geistesbildung durch Männer wie Heinrich Loriti von Mollis, der unter dem Gelehrtennamen »Glareanus« in Basel wirkte, und Ulrich Zwingli, damals Pfarrer in Glarus, entzündet wurde. Letzterer begründete hier eine Lateinschule, in welcher Aegidius mit

*) Fortsetzung von Aegidius Tschudi's Chronik, Manuskript in der Kantonsbibliothek zu Aarau.

seinem Bruder Peter und seinem Vetter Valentin Tschudi den ersten Unterricht empfing. Mit welch' gutem Erfolge dies geschah und welche rührende Anhänglichkeit die ausgetretenen Schüler ihrem Lehrer und väterlichen Freunde bewahrten, ersehen wir aus einem noch vorhandenen lateinischen Briefe vom Februar 1517, den der erst 12jährige Aegidius Tschudi aus Basel, wo er sich seit 9 Monaten unter der Leitung Glarean's befand, an den damals von Glarus weggezogenen Zwingli schrieb. Noch inniger und dauernder aber war das Freundschaftsband, welches den lernbegierigen Schüler mit seinem neuen Lehrer Glarean verknüpfte, den Aegidius mit seinem Bruder und Vetter von Basel nach Paris begleitete. Nicht leicht hätte er einen vorzüglichern Unterricht in der Philologie, der Geschichte, der Geographie und Mathematik erlangen können als bei diesem grossen und vielseitigen Gelehrten, der zugleich sein naher Verwandter war. Während des Aufenthaltes der Tschudi in Paris brach daselbst im Sommer 1519 eine verheerende Pestkrankheit aus, welche sie nöthigte, einen 6monatlichen Aufenthalt in Melun zu machen, von wo sie gegen Neujahr 1520 in die franz. Hauptstadt zurückkehrten. Schon im Frühling des nämlichen Jahres verliess indessen Aegidius, obwohl erst 15 Jahre alt, die Hochschule und den Glarean'schen Convikt; wir können uns dies kaum anders als dadurch erklären, dass ökonomische Gründe den mit zahlreicher Familie gesegneten Vater zur baldigen Rückberufung des hoffnungsvollen Sohnes veranlasst haben mögen, obschon, wie wir aus einem Briefe Valentin Tschudi's wissen, das jährliche Kostgeld in Basel nicht mehr als 16 Gulden betragen hatte. Wie trefflich Aegidius Tschudi seine kurze Studienzeit benutzt hat, das beweisen seine nachherigen wissenschaftlichen Arbeiten; aber unmöglich hätte er so Bedeutendes leisten können, wenn er nicht durch unablässiges Selbststudium und durch häufige Reisen sich fortwährend weiter ausgebildet hätte. Wir finden, dass er unmittelbar nach seiner Rückkehr von Paris in Constanz eine alte römische Inschrift abschrieb und dadurch theilweise vom Untergange rettete,*) sowie dass er bald nachher — was zu seiner Zeit wohl noch selten geschah — wissenschaftliche Gebirgsreisen durch Wallis, Uri und Graubünden machte. Gestützt auf die dabei gemachten Wahrnehmungen, sowie auf seine

*) Gallia comata S. 134.

Auszüge aus römischen und griechischen Schriftstellern, welche noch vorhanden sind und von seinem staunenswerthen Fleisse Zeugniss ablegen, verfasste er um's Jahr 1528 seine Jugendarbeit, die Beschreibung Rhätiens.*) Zu diesen Studien über vaterländische Geographie und Geschichte wurde er, wie er selbst uns berichtet, namentlich auch durch das Vorbild anderer bedeutender Gelehrter seiner Zeit, wie namentlich des Beatus Rhenanus (aus Schlettstadt), Johannes Aventinus, Pirkheimer's und Vadian's, angeregt.

In die nämliche Zeit, zu welcher Tschudi seine Jugendarbeit schrieb, fällt auch sein erstes politisches Auftreten, veranlasst durch die Zwistigkeiten, welche in Folge der von Zürich ausgehenden kirchlichen Reformation in seinem Heimathlande ausbrachen. Der Einfluss der Urkantone, denen Glarus in vielen Beziehungen nahe verwandt war, und derjenige Zürich's, mit welchem es in vielfachem täglichem Verkehre stand, hielten sich hier lange gegenseitig die Wage. Den Boten der katholischen Orte, welche alljährlich an unserer Landsgemeinde erschienen, gelang es, drei Mal von derselben die Zusage, beim alten Glauben zu bleiben, zu erwirken; allein das letzte Mal, am 15. März 1528, mussten die Stimmenden gezählt werden und es ergab sich bloss noch eine Mehrheit von 33 Stimmen für die katholische Parthei. Durch dieses geringe Mehr hielt sich nun die Minderheit nicht mehr für gebunden, sondern fing an, von sich aus in den Kirchen, wo sie es durchzusetzen vermochte, die Messe und die Bilder zu entfernen. Hierauf entstand grosse Partheiung im Lande; umsonst erschienen Gesandte sämmtlicher zwölf eidg. Orte, um eine Uebereinkunft zu vermitteln. Nach langen fruchtlosen Unterhandlungen wurden beide Partheien auf den 16. November vor eine Tagsatzung nach Einsiedeln beschieden und unter den sechs Abgeordneten der Altgläubigen erblicken wir neben seinem Vater Ludwig auch unsern Aegidius Tschudi, damals nicht mehr als 23 Jahre alt. Allein auch diese Verhandlung blieb erfolglos und erst im April 1529 wurde im Lande selbst, unter dem vermittelnden Einflusse Landammann Hans Aebli's, eine Uebereinkunft zu Stande gebracht.

Die nämliche Landsgemeinde, welche diesen Vergleich einstimmig genehmigte, übertrug dem noch so jugendlichen Aegidius Tschudi die wichtige Stelle eines Landvogtes der VII alten Orte im Sargan-

*) Ebenda S. 283.

serlande. Da die Neugläubigen nun jedenfalls die Mehrheit hatten, wie sich aus der Wahl ihres entschlossensten Führer's, Hans Wichser's aus der Rüti, zum Seckelmeister ergibt, so muss man in der Ernennung Tschudi's zum Landvogte eine persönliche Anerkennung erblicken, welche nicht blos seinen Kenntnissen und seiner Verstandesreife galt, sondern auch der Mässigung, mit der er ohne Zweifel in dem erbitterten Kampfe aufgetreten war, den die beiden Religionspartheien im Lande Glarus mit einander geführt hatten. In der That ist nicht vorauszusetzen, dass ein junger Mann, welcher sich vom Knabenalter an auf's eifrigste mit den Wissenschaften beschäftigt und an den alten Klassikern seinen Geist gebildet hatte, ein fanatischer Anhänger der römischen Kirche war. Blieb er auch dem Glauben seiner Väter treu, weil er von der Trennung in zwei Konfessionen kein Heil erwartete, so dürfen wir doch annehmen, dass auch er gleich seinem Vetter Valentin Tschudi, dessen Gesinnung wir theils aus seinen Briefen an Zwingli, theils aus seiner Chronik näher kennen, anfänglich der Reformation eine gewisse Berechtigung zugestanden hat, wenn ihn auch nachher der stürmische Fortgang derselben in seinen Gefühlen verletzt haben mag. Finden wir doch noch in dem ersten Entwurfe der Schweizerchronik, den unser Aegidius in seinen mittleren Lebensjahren ausgearbeitet hat, hin und wieder recht derbe Ausdrücke gegen die in der katholischen Kirche eingerissenen Missbräuche; freilich sind dieselben nachher gestrichen worden, als Tschudi gegen das Ende seines Lebens die letzte Feile an sein Werk legte.

Im Februar 1530 ritt Tschudi als Landvogt in Sargans auf, wo er die Gemüther um der Religion willen nicht weniger entzweit traf als in seinem Heimathlande. Der erste Kappeler-Landfriede von 1529 verordnete, dass in den gemeinen Herrschaften jede Gemeinde darüber abstimmen möge, ob sie zum alten oder zum neuen Glauben sich bekennen wolle; über die Auslegung dieser Bestimmung waltete in mehrern Gemeinden des Sarganserlandes heftiger Streit zwischen den Religionspartheien. So hatten namentlich in Walenstad die Altgläubigen innerhalb der Ortsbürgerschaft die Mehrheit erlangt, aber die Neugläubigen begehrten, dass auch die Quintner, welche in das Städtchen kirchhörig waren, sowie die Hintersässen zur Abstimmung beizuziehen seien und an der Tagsatzung wurden die Erstern von den V katholischen Orten, die Letztern von Zürich und

Bern unterstützt. In Bezug auf die Vornahme der Abstimmung in Flums, wo ein Messpriester und ein Prädikant neben einander wirkten, erhielt Tschudi von Zürich mehrfache Befehle und Gegenbefehle, auf welche er jedoch ebenso fest als bescheiden antwortete, dass er aller VII Orte und nicht blos eines einzigen unter ihnen »Knecht und Amtmann« sei und daher auch nur denjenigen Weisungen gehorchen dürfe, die ihm von einer Mehrheit der regierenden Orte zukommen. Dagegen fand sich Tschudi im Interesse der Handhabung des Landfriedens veranlasst, dem Prädikanten in Flums, welcher in seinen Kanzelvorträgen den alten Glauben geschmäht zu haben scheint, das Predigen bis zur nächsten Tagsatzung beim Eid zu verbieten. Im Müsserkriege, welcher im Frühling 1531 ausbrach, berichtete Tschudi seiner Obrigkeit zu Glarus den Mord des Gesandten, welchen die Graubündner an den Herzog von Mailand geschickt hatten, den Einfall des Herrn von Müss in's Veltlin, den Ausmarsch der Graubündner wider ihn und das ruhige Verhalten der Oesterreicher; zugleich bat er um Weisung, wie er sich zu benehmen habe, da er von Maienfeld aus um getreues Aufsehen angegangen worden sei.*) In eine besonders schwierige Stellung kam der Landvogt, als unter den VII Orten, in deren Namen er sein Amt verwaltete, der zweite Kappelerkrieg ausbrach. Es mag dem altgläubigen Tschudi schwer gefallen sein, den Befehl seiner heimathlichen Obrigkeit zu vollziehen, dass er Salzlieferungen, welche für die V katholischen Orte bestimmt waren, den Weg aus dem Sarganserlande in's Sernfthal hinüber sperren sollte. Als aber später Zürich verlangte, er solle den V Orten keinerlei Lebensmittel aus der Grafschaft Sargans zukommen lassen, so liess er diese Weisung einfach unbeachtet. Im Uebrigen brachte es Tschudi durch seine ernsten Bemühungen dahin, dass, während die meisten übrigen ge-

---

*) Schreiben vom 13. März im Staatsarchiv Zürich (gütigst mitgetheilt von Hrn. Archivar Strickler). Mörikofer, Ulrich Zwingli II. 327 und Note 168, hat theils den Inhalt dieses Schreibens nicht ganz treu wiedergegeben, theils lässt er den Leser glauben, es sei an Zwingli (oder an Zürich?) gerichtet gewesen, während es ausdrücklich an »Landammann und Rath zu Glarus« adressirt ist. Von Glarus wurde es mit Begleitschreiben vom 14. März an Zürich mitgetheilt. Das zweite Schreiben vom 29. März, welches Mörikofer erwähnt, ist, wie uns Hr. Strickler mittheilt, überhaupt nicht von Tschudi, sondern von Graubünden erlassen.

meinen Herrschaften sich im Kriege auf die Seite der reformirten Städte schlugen, das Sarganserland gleich dem benachbarten Lande Glarus sich strenge neutral verhielt und durch Boten, welche es auf den Kriegsschauplatz sandte, zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln suchte. Nach dem für die Reformation ungünstigen Ausgange des zweiten Kappelerkrieges wurden auch in den Gemeinden des Sarganserlandes, mit Ausnahme von Wartau, wo Glarus die niedere Gerichtsbarkeit und Collatur besass, Messe und Altäre allenthalben wieder eingeführt und die Prädikanten ihrer Stellen entsetzt. Auch der Abt von Pfäfers, welcher die Reformation angenommen hatte und wegen ungebührlicher Reden wider die katholische Lehre sogar von Tschudi gebüsst worden war, kehrte nun wieder zum alten Glauben zurück und unterwarf sich den V Orten. — Von dem Kappelerkriege und dessen Folgen besitzen wir aus der Feder eines Zeitgenossen eine kurzgefasste, aber dafür nur um so interessantere Beschreibung (gedruckt in Balthasar's »Helvetia«, Bd. II.), welche gewöhnlich unserm Tschudi zugeschrieben wird. Obschon seine Autorschaft an dieser Schrift nicht ganz ausgemittelt ist, stehen wir doch nicht an, im Gegensatze zu dem Biographen Jakob Vogel uns der hergebrachten Annahme anzuschliessen, weil wir Tschudi's Styl und Manier darin zu erkennen glauben und weil über die Vorgänge in Glarus und Gaster Manches darin erzählt ist, was z. B. einem Luzerner oder Zuger kaum bekannt geworden wäre. Rührt aber die Schrift wirklich von Tschudi her, so muss er sie bald nach dem Kappelerkriege verfasst haben; darauf lässt die Frische und Lebendigkeit der ganzen Darstellung schliessen!

Da die Landvögte alle zwei Jahre zu wechseln pflegten, so trat Tschudi im Februar 1532 von seiner Stelle zurück und verlies das Schloss Sargans, auf welchem ihm kurz vorher ein Sohn geboren worden war. Bereits hatte er sich indessen namentlich bei den Katholiken so vortheilhaft bekannt gemacht, dass ihm der Abt von St. Gallen, Diethelm Blarer von Wartensee, sofort das wichtige Amt eines Obervogtes zu Rorschach anvertraute. Auch hier waltete Streit zwischen dem Abte, welcher als Landesherr allenthalben die Messe wieder einführte und seinen reformirten Unterthanen; doch brachten im Juli 1532 die IV Schirmorte einen Vergleich zu Stande, bei welchem ohne Zweifel auch Tschudi redlich mitgewirkt hat. Ebenso ist mit Sicherheit anzunehmen, dass er, der überall

historische Notizen auf's eifrigste zu sammeln pflegte, während seines kurzen Aufenthaltes in Rorschach die Urkunden- und Chronikenschätze des Stiftes St. Gallen fleissig benutzt haben wird.

Wenn Tschudi nicht lange im Dienste des Abtes, seines Blutsverwandten, verblieb, so lag die Ursache hievon einzig darin, dass er einen neuen ehrenvollen Ruf von seinem Lande erhielt. Die Glarner Landsgemeinde wählte ihn nämlich im Mai 1533 zum Landvogte nach Baden. Da zu jener Zeit die meisten Tagsatzungen und namentlich alle Jahrrechnungen der gemeinen Herrschaften in Baden gehalten wurden und der Landvogt an allen diesen Verhandlungen, wenn auch nur in untergeordneter Stellung, Theil zu nehmen hatte, so musste Tschudi hier einen umfassenden Einblick in alle eidgenössischen Geschäfte gewinnen. Auch als Geschichtsforscher fand er reiche Ausbeute in dem zu Baden liegenden eidgenössischen Archive und zugleich benutzte er seinen dortigen Aufenthalt, um in der Umgegend, namentlich im benachbarten Windisch römische Alterthümer aufzusuchen. Eine Säule mit einer Inschrift des Kaisers Trajanus, welche in einem Acker bei Wylen gefunden worden war, liess er, wie er uns selbst erzählt,*) beim Schlossbrunnen aufstellen; es ist dies der, gegenwärtig in der Stadtbibliothek in Zürich befindliche Meilenstein aus dem Jahr 99 nach Christo.**) Während Tschudi's Aufenthalt im Schloss zu Baden ereigneten sich die konfessionellen Unruhen in Solothurn, welche nahe daran waren, einen abermaligen Bürgerkrieg in der Schweiz hervorzurufen; wir finden, dass während derselben Tschudi als Landvogt von Baden den V katholischen Orten über die Vorgänge im benachbarten Zürich und im bernischen Aargau Bericht erstattete.***) Im Sommer 1535 wird Tschudi Baden wieder verlassen haben; zur Zeit der Jahrrechnung befand er sich noch daselbst, wie sich aus einem Briefe ergiebt, den der Schultheiss Christoph Kramer zu Sargans an ihn adressirte.****)

Nach seiner Rückkehr von Baden scheint Tschudi für einige Zeit in französische Kriegsdienste getreten zu sein; ohne

*) Gallia comata S. 144.

**) Anzeiger für schweiz. Geschichte 1864 S. 39.

***) Brief vom 10. Nov. 1533 im Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte I. 635.

****) Mitgetheilt von Hrn. Prof. Hidber in Bern.

Zweifel geschah dies weniger aus Vorliebe für das Militärwesen, als weil er darin einen willkommenen Anlass erblickte, um durch Reisen seine Kenntnisse zu erweitern und neue Verbindungen anzuknüpfen. Auf dem Durchmarsche nach Frankreich mit einer Abtheilung neu angeworbener Soldaten wurde er im Frühling 1536 in Zürich angehalten und musste schwören, den Kanton sofort wieder verlassen zu wollen; es geschah dies, weil Zürich nicht blos jede Anwerbung für fremde Kriegsdienste auf seinem Gebiete untersagt hatte, sondern auch, um dieses Verbot desto eher handhaben zu können, angeworbenen Söldnern aus andern Kantonen den Durchpass nicht gestatten wollte. Der Rath von Glarus beschwerte sich bei Zürich über die unfreundliche Behandlung seiner Angehörigen und Zürich, damals in Folge des zweiten Kappelerkrieges etwas demüthig gestimmt, entschuldigte sein Verfahren in sehr entgegenkommenden Ausdrücken. Tschudi verweilte indessen im Jahr 1536 nicht länger als vier Monate in Frankreich, wie wir aus einem lateinischen Briefe ersehen, den er noch im Laufe dieses Jahres von Glarus aus an den gelehrten Beatus Rhenanus abgehen liess. Es gibt uns zugleich dieses Schreiben, welches sich ausschliesslich um Fragen der alten Geographie und der Etymologie dreht, einen nicht geringen Begriff von Tschudi's Gelehrsamkeit und seiner Belesenheit in den alten Klassikern, mit denen er sich fortwährend in bedeutendem Masse beschäftigt haben muss. Auf der Rückreise aus Frankreich geschah es wahrscheinlich, dass er die Ruinen von Aventicum im Uechtlande besuchte und daselbst römische Inschriften aufzeichnete, wie er uns selbst aus dem Jahre 1536 erzählt.*) Vermuthlich begab sich Tschudi auch später noch einige Male in militärischen Angelegenheiten nach Frankreich; wenigstens redet er in der Vorrede zum zweiten Buche der Gallia comata von »etlichen Kriegsreisen«, die er in »königlicher Majestät Frankreich Dienst« gemacht habe.

Als Tschudi sich im Jahr 1537**) wieder in Glarus befand, empfing er hier den Besuch seines geliebten Lehrers Glareanus, nun-

*) Gallia comata S. 156.

**) Vergl. über den Zeitpunkt, in welchem die Beschreibung Rhätiens in Glareans Hände gelangte, den Brief Sebastian Münster's an Tschudi vom 17. August 1537 im Anzeiger für schweiz. Geschichte 1864 S. 38. Auch ein Brief Jörg Göldlin's in Constanz vom 4. August 1537 (mitgetheilt von Prof. Hidber) ist an Tschudi nach Glarus adressirt.

mehr Professor's zu Freiburg im Breisgau, dem er auf seinen Wunsch die bereits vor neun Jahren verfasste Jugendarbeit über Rhätien mitgab, mit der Bemerkung jedoch, dass er dieselbe noch in vielen Beziehungen zu verbessern Willens sei. Glarean lieh hierauf das Manuskript für einige Tage dem bekannten Kosmographen Sebastian Münster in Basel, welcher zu ihm nach Freiburg auf Besuch gekommen war, und diesem gefiel die Arbeit so wohl, dass er sie in aller Eile abschreiben liess, dann in's Lateinische übersetzte und in beiden Sprachen im Drucke herausgab, obschon er die Erlaubniss hiezu vom Verfasser zwar erbeten, jedoch nicht erlangt hatte.*) Nach Tschudi's Ansicht war an seiner Schrift noch Vieles zu berichtigen und ergänzen, und er hatte darüber insbesondere auch noch das Urtheil des als Staatsmann und Gelehrter hervorragenden Engadiner's Johann Travers**) einholen wollen; er beklagte sich daher über die stattgefundene Veröffentlichung bitter bei Glarean, welcher zu seiner Entschuldigung ihm den Sachverhalt mittheilte. Sebastian Münster aber, durch Glarean von Tschudis Unwillen benachrichtigt, kam persönlich nach Glarus, brachte dem Verfasser viele Exemplare seiner gedruckten »Rhätia alpina« als Geschenk und bat ihn, das Geschehene ihm nicht zu verübeln, weil er von der guten Absicht, Tschudi's Namen und Ruhm zu erhöhen, geleitet gewesen sei. Auch andere Gelehrte, bei denen Tschudi sich über Münster's Verfahren beschwerte, wie Jakob Spiegel, Beatus Rhenanus und Joachim Vadian, rühmten ihm seine Arbeit und dankten ihm für dieselbe; noch grösseres Lob spendete ihm Glarean in der zweiten Ausgabe seiner poëtischen Beschreibung des Schweizerlandes, welche 1554 erschien. Tschudi selbst aber konnte sich in spätern Jahren noch nicht darüber beruhigen, dass von ihm eine Schrift gedruckt worden, deren Mängel ihm in Folge seiner fortgesetzten Studien gar wohl bekannt waren.***)

Während Tschudi's Jugend und Alter ziemlich bewegt waren, ist dagegen über seine mittleren Lebensjahre weniger Erhebliches zu berichten. Wir sehen aus seiner Korrespondenz, von welcher sich

*) In dem angeführten Briefe vom 17. August schreibt er: »misimus ad te Heinricum Petri — cum — supplicibus litteris, ut illius verbis benignum praebeas auditum, atque exaudias et librum tuum Germanice atque Latine imprimendum concedas.«

**) Vergl. über ihn Alfons Flugi in der Rhätia II. 105 ff.

***) Gallia comata S. 284—285. Tschudi an Simmler, 28. Nov. 1565, bei Vogel S. 239.

etliche Stücke erhalten haben, dass er in Glarus wohnte, daselbst Mitglied des Rathes war*) und sich immer eifrig mit geschichtlichen Studien beschäftigte. Schon um diese Zeit muss er eine bedeutende Sammlung römischer Münzen besessen haben, wie aus einem gegenseitigen Vermächtnisse hervorgeht, welches er im Jahr 1545 mit seinem Freunde Jost von Meggen in Luzern errichtete; da letzterer vor ihm starb, so erwarb Tschudi dadurch eine werthvolle Bereicherung seiner Sammlung. Dass er daneben fortwährend, obschon nicht in höhern Beamtungen stehend, als ein Mann von grossem Ansehen und Einflusse galt, zeigt uns sein Briefwechsel mit dem Abte von Pfäfers im Jahr 1543, aus welchem hervorgeht, dass er im Glarnerlande der einzige Mann war, der von Frankreich eine sog. Staatspension bezog, wesshalb er von Andern, die des nämlichen Genusses theilhaft zu werden wünschten, um seine Verwendung angegangen wurde. Von grösserm Interesse noch ist Tschudi's Briefwechsel mit Antistes Bullinger in Zürich vom Jahr 1548, weil wir daraus ersehen, dass damals auch die Neugläubigen unsern Historiker als einen billigdenkenden und friedliebenden Gegner achteten. Zwischen dem Prädikanten zu Schwanden und dem Messpriester zu Glarus war, wie es zu jener Zeit nur zu häufig vorkam, ein ärgerlicher persönlicher Zank entstanden, indem der Prädikant auf der Kanzel von »beschornen Buben« geredet und hierauf der Messpriester denselben unsittlicher Handlungen beschuldigt hatte. Laurentius Agricola — so hiess der Pfarrer von Schwanden — begab sich hierauf nach Zürich, theils um Zeugnisse über sein früheres Wohlverhalten beizubringen, theils um mit Bullinger, dem Nachfolger Zwingli's, sich zu berathen, wie er sich zu verhalten habe. Dieser fand nun, es sei im Interesse des Friedens zwischen den beiden Religionspartheien wünschenswerth, dass Agricola, anstatt mit einer gerichtlichen Klage gegen den Messpriester aufzutreten, vielmehr die Vermittlung Aegidius Tschudi's, über welchen der Prädikant ihm nur Rühmliches gesagt hatte, in Anspruch nehme. In diesem Sinne schrieb Bullinger an Tschudi und bemerkte dabei, er kenne ihn aus vielfacher Erfahrung als »einen Mann des Friedens und gar geneigt, alles das zu fördern, was zur Ruhe und Einigkeit diene.« Tschudi antwortete

*) Brief an ihn von Kaplan Strickler in Sargans, 25. März 1540, mitgetheilt von Prof. Hidber.

darauf, dass er den Messpriester Heinrich Schuler, seinen Verwandten und Tischgenossen, wegen seines Verhaltens gegen Agricola ernstlich getadelt habe, und entschuldigt denselben als einen zwar redlichen, aber jähzornigen (»gächschüttigen«) Mann. Zugleich versicherte er Bullinger, dass er niemals Jemanden wegen der Religion angefochten, sondern von jeher alle unterrichteten Leute geliebt, daher auch seine »geringe Küche« Prädikanten und Messpriestern mitgetheilt habe. Es wäre zu wünschen, fuhr er fort, dass man im Allgemeinen um der Religion willen einander weniger antasten und verkleinern würde, denn Verachtung erzeuge Erbitterung und es folge daraus der grösste Widerwille, so dass die Gemüther immer mehr gegen einander entzündet werden. Viel nöthiger wäre es, unziemliche Leichtfertigkeit und Laster, welche man allenthalben wahrnehme, auszurotten, als sich täglich um Religionsmeinungen mit einander zu zanken. Das gemeine Volk sei von selbst zu Unrichtigem geneigt; wenn man es aufhetze, so werde es noch »unrichtiger« und höre immer lieber auf Andere schelten, als seine eigenen Laster sich vorhalten. Wenn ein Prädikant auf das Papstthum schelte, so werden die Ohren gespitzt und man finde es wohlgethan, dass die gegnerische Religion mit Verachtung behandelt werde. Auf der andern Seite sei der unruhige Pöbel auch mit dem Messpriester zufrieden, welcher Luther und Andere dem Teufel gebe. Hierdurch werde die Liebe beiderseits ganz zerrüttet und weil die Liebe und Einigkeit zum Guten mangle, gebe Gott auch seine Gnade nicht zur Erkenntniss der Wahrheit und daher komme es, dass man sich der Religion wegen nicht mit einander verständigen könne. — Wir sehen, dass sich Tschudi in dieser Antwort an Bullinger auf den allein richtigen Standpunkt christlicher Toleranz in Glaubenssachen stellte; um so weniger können wir es ihm daher verübeln, wenn er in einem gleichzeitigen Briefe an Professor Fries in Zürich über die damals im Drucke erschienene Stumpfische Schweizerchronik, zu welcher er werthvolle Beiträge geliefert hatte, wegen unnöthiger und verletzender Ausfälle gegen einzelne katholische Glaubenslehren, die darin enthalten sind, sich beschwerte.

Nachdem Tschudi bereits im Jahr 1548 als Gesandter seines Standes einer eidgenössischen Tagsatzung beigewohnt hatte,*) wurde

*) Nicolaus Zerchintes, Schatzschreiber zu Bern, schreibt ihm am 5. Dezember 1548: »proximo Helvetiorum conventu — a te viro patritio, ingenii

er 1549 von der Glarner Landsgemeinde zum zweiten Male zum Landvogte nach Baden gewählt und bekleidete diese wichtige und einträgliche Stelle wieder zwei Jahre lang, bis im Juli 1551. Während dieser Zeit wurde, nach den erhaltenen Korrespondenzen, seine Verwendung und sein Rath wiederholt in bedeutenden Angelegenheiten in Anspruch genommen: so von den katholischen Graubündnern für ihren, in Rom gefangen gehaltenen Bischof Thomas Planta, von dem Abte zu Rheinau gegenüber seinen reformirten Unterthanen. Dass er daneben auch mit Antistes Bullinger in Zürich fortwährend auf freundschaftlichem Fusse stand, ersehen wir aus einem Briefe vom Januar 1551, in welchem er demselben Neuigkeiten aus Deutschland mittheilte, die er durch einen, im Auftrage der Tagsatzung an's kaiserliche Hoflager nach Augsburg gesandten Boten in Erfahrung gebracht hatte. Neben einer ehrenvollen Stellung brachte indessen Tschudi's zweiter Aufenthalt auf dem Schlosse zu Baden ihm einen schweren häuslichen Verlust: es starb ihm daselbst im Jahr 1550 seine erste Gemahlin, Anna Stucki, des Pannermeister Johannes Stucki's Tochter.*) Zu ihrem Andenken vergabte er eine ansehnliche Summe für die Gründung eines Spitals zu Glarus, wozu nachher reichliche Beiträge von andern Seiten kamen. Bald nach dem Hinschiede seiner ersten Gattin scheint Tschudi zu einer zweiten Ehe geschritten zu sein, indem er sich mit Barbara Schorno, einer Tochter des Landammann Schorno von Schwyz, vermählte.

Kaum war Tschudi im Jahr 1551 nach Glarus zurückgekehrt, so finden wir ihn sofort wieder eifrig bemüht, für die von ihm in Arbeit genommene Schweizergeschichte die zuverlässigsten Quellen zu sammeln, wofür ihm in Zürich Stadtschreiber Johannes Escher, in Luzern Unterschreiber Zacharias Bletz behülflich waren. Wir

et literarum operibus claro, tam familialiter sum salutatus« etc. (Mittheilung von Hrn. Prof. Hidber).

*) Gewöhnlich wird angenommen, es sei diese seine erste Gemahlin während seiner ersten und die zweite, Barbara Schorno, während seiner zweiten Amtsdauer in Baden gestorben. Dass jedoch diese Annahme auf einem Missverständnisse beruht, ergibt sich aus einem Briefe des Abtes Rudolf Stucki von Pfäfers vom 19. Oktober 1550, (mitgetheilt von Hrn. Prof. Hidber) worin es heisst: »Euwer hussfrowen, miner früntlichen lieben schwöster seligen, absterbens halben, als jr meldend, euch nit füglich also ohne witter verhüret ze husen, derhalben jr von euwern brüdern vnd guten fründen dahin bewegt, euch anderwert zuversechen vnd mit einer andern eelichen frowen zuverhüraten, wie mir dan nit zwyfflet, nachdem ich verstan forhanden, das mich doch zum allerhöchsten freuwt.«

sehen aus seiner Korrespondenz mit Letzterm, dass er damals bereits eine Beschreibung des alten Zürcherkrieges verfasst und dafür theils die amtlichen Urkunden, theils die Chroniken der Landschreiber Fründ von Schwyz und Wanner von Glarus, sowie des Stadtschreibers Wüst von Rapperschwyl als Quellen benutzt hatte. Gleichzeitig aber hatte Tschudi durch seine Einsicht, wie durch seinen Charakter bereits in der ganzen Eidgenossenschaft ein solches Ansehen erlangt, dass er für wichtigere Staatsgeschäfte immer mehr in Anspruch genommen wurde. So sehen wir, dass er im Jahr 1552 von der Tagsatzung dem Abte von Pfäfers als Rechtsbeistand verordnet wurde wegen eines Zehntenstreites, den derselbe vor dem Bundestage Graubünden's auszutragen hatte. Bei dieser Sendung nach Davos erwirkte er zugleich im Auftrage seiner heimatlichen Obrigkeit vom Bundestage das Versprechen, die Glarner in Erbfällen den eigenen Angehörigen gleich halten zu wollen. Ebenso finden wir, dass Tschudi 1553*) in dem langwierigen Rechtshandel, welchen der Graf von Greyerz mit seinen Gläubigern, insbesondere den Ständen Freiburg und Bern führte, von dem Erstern zu seinem Schiedsrichter gewählt wurde. Von grösserer Wichtigkeit war das Streitgeschäft betreffend die Reformirten in Lokarno, welches beinahe zu einem neuen Religionskriege zwischen den Eidgenossen geführt hätte. An der Tagsatzung standen sich einerseits die VII katholischen Orte, welche, gestützt auf den zweiten Kappeler Landfrieden, den neuen Glauben in den italienischen Vogteien auszurotten entschlossen waren, anderseits die IV evangelischen Städte gegenüber; eine neutrale oder vermittelnde Stellung nahmen blos Glarus und Appenzell ein, ersteres vertreten durch unsern Gilg Tschudi, welchen die Landsgemeinde von 1554 zum Statthalter gewählt hatte. Das Resultat seiner eifrigen Bemühungen für Erhaltung des Friedens bestand darin, dass alle Stände mit Ausnahme Zürich's sich dahin einigten, es sollen die Neugläubigen in Lokarno zwar straflos bleiben und ihre Religion auch fernerhin bekennen dürfen, dagegen gehalten sein, binnen drei Monaten mit ihren Familien ihre Heimath zu verlassen und nach den Gebieten der evangelischen Städte überzusiedeln. Es war dies allerdings eine Vermittlung, welche für die Katholiken annehmbarer war als für die Reformirten; allein abgesehen von den persönlichen

*) Abschied vom 12. Dezember (Freiburg).

Sympathien der beiden Vermittler (auch der Appenzeller Gesandte war ein Katholik), muss dabei berücksichtigt werden, dass die katholischen Stände unter den XII Orten, welche die Vogtei Lokarno beherrschten, die Mehrheit und dazu noch den Wortlaut des Landfriedens für sich hatten. Im Jahr 1555 treffen wir den Statthalter Gilg Tschudi wieder als Gesandten an der Tagsatzung, wo er bei einem Vertrage zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich mitwirkte, durch welchen die Neutralität des Herzogthums Burgund auf 5 Jahre festgestellt wurde. Den 4. Mai 1556 war Tschudi Schiedsrichter der VIII alten Orte in einem Gränzstreite zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Lauffenburg*). Im Januar 1557 sandten ihn die XI mit Frankreich verbündeten Orte mit zwei andern Abgeordneten abermals an den rhätischen Bundestag nach Ilanz, um die Graubündner zur Rückberufung ihrer in spanische Dienste getretenen Landsleute zu mahnen. Eine andere gleichzeitige Mission an den Bundestag betraf die Herrschaft Haldenstein, welche die VII das Sarganserland beherrschenden Orte für sich ansprachen.**)

Wir kommen nun zu den langwierigen Religionszwistigkeiten, welche in den Jahren 1556 bis 1564 nicht blos das zunächst betheiligte Land Glarus in fortwährender Unruhe und Aufregung erhielten, sondern auch die Eidgenossenschaft abermals an den Rand des Bürgerkrieges brachten. Da dieser Streit sich von Jahr zu Jahr verbitterte, bis zuletzt die allseitige Ermüdung der Parteien zu einem Vergleiche führte, so dürfen wir uns nicht zu sehr darüber verwundern, dass Tschudi, welchem die Erhaltung des katholischen Glaubens in seinem Heimathlande am Herzen lag und der, als das Haupt seiner Partei, von den Gegnern mancherlei Kränkungen hinzunehmen hatte, auch seinerseits im Laufe der Zeit eine schroffere und gereiztere Stellung einnahm als es früher der Fall gewesen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewann die katholische Kirche, in Folge bedeutender Anstrengungen, welche für ihre innere Wiederbelebung gemacht wurden, allenthalben neue Kraft; hatte sie zur Zeit der Reformation sich auf die Defensive beschränken müssen, so fühlte sie sich nun stark genug, zur Offensive über-

*) Urk. im Staatsarchiv Aarau.

**) Amtl. Sammlung der eidgen. Abschiede IV. 23 ff.

zugehen, um wenigstens einen Theil der verlornen Gebiete wieder-
zugewinnen. Aus dieser allgemeinen Zeitströmung erklärt es sich,
dass in der Schweiz die katholischen Orte den kecken Plan fassten,
das Land Glarus, welches wegen seines Antheiles an allen gemeinen
Herrschaften eine grosse Wichtigkeit für sie hatte, vollständig zum
alten Glauben zurückzuführen. Aus den Abschieden der katholischen
Sondertagsatzungen, welche nun in der amtlichen Sammlung veröf-
fentlicht sind, ersieht man deutlich, dass diese Absicht von Anfang
an bei ihnen vorwaltete und somit die, durch die Unbesonnenheit
eines Prädikanten hervorgerufene Frage der Wiederherstellung der
Messe in Linthal und in Schwanden ihnen nur einen willkom-
menen Vorwand zur Einmischung in unsere kirchlichen Angelegen-
heiten darbot. Anfänglich hatte es den Anschein, als ob dieser
Intervention gegenüber das Land Glarus einträchtig auftreten wolle.
Die Landsgemeinde vom 2. November 1556 schickte eine aus beiden
Konfessionen gemischte Gesandtschaft, bestehend aus den Landammän-
nern Paul Schuler und Joachim Bäldi von evangelischer, dem Statt-
halter Gilg Tschudi und Vogt Franz Mad von katholischer Seite, an
die V Orte, um sie zu versichern, dass man die ihnen im Jahr
1531 gegebene Zusage getreulich halten und somit auch die Messe
in Linthal, weil dies von dortigen Altgläubigen verlangt werde,
wiederherstellen wolle. Auf ähnliche Weise berichtete Tschudi an
der Badener Tagsatzung vom 1. Februar 1557 in eigenem, wie in
seines Mitgesandten Paul Schuler's Namen Folgendes: »Die Glarner
beider Religionen leben durch Gottes Gnade einig und freundlich
mit einander. In Linthal haben sie bereits wieder einen frommen,
ehrbaren Messpriester angestellt und mit genugsamem Einkommen
versehen, auch den Altar aufgerichtet und verziert. Wenn bis jetzt
in Schwanden der katholische Gottesdienst noch nicht wiederherge-
stellt sei, so liege die Ursache nur darin, dass sie trotz an-
gelegentlichen Nachfragens keinen Priester an diesen Ort haben be-
kommen können, übrigens seien in der ganzen Kirchhöre Schwan-
den kaum 3 oder 4 Personen zu finden, die zur Messe gehen wür-
den, [illegible] Messe [illegible] worden, [illegible]
[illegible] als der Sigrist [illegible]
[illegible] Schwanden [illegible] Messe
[illegible]
[illegible] zu Glarus [illegible] Schuler [illegible]

ein oder zwei Mal in der Woche zu Schwanden Messe zu lesen, wofür er anständig belohnt werden solle; denn die Glarner seien ernstlich gewillt, den V Orten alle Bünde, Verträge und Zusagungen zu halten, und bitten dieselben, den gegen sie gefassten Unwillen fallen zu lassen.« Die Boten der V Orte nahmen hierauf diesen Vortrag der Glarner Gesandten, mit besonderer Rücksicht auf die bei ihnen in gutem Ansehen stehende Persönlichkeit Aegidius Tschudi's, in den Abschied.*) Die Sache blieb nun auf sich beruhen, bis an der badischen Jahrrechnung von 1558 der von der Landsgemeinde dieses Jahres zum Landammann gewählte Gilg Tschudi eröffnen musste, Dekan Schuler habe nun aufgehört in Schwanden Messe zu lesen, weil in der ganzen Kirchhöre Niemand dieselbe besuchen wolle; Glarus bitte, dieses nicht übel zu nehmen und den Schwandnern die durch das Halten eines Priesters erwachsenden Kosten zu ersparen; es verspreche aber, falls wieder einige Katholiken daselbst wären, sofort dafür zu sorgen, dass wieder ein Priester angestellt werde. Hierauf beschlossen die katholischen Orte an ihrer Konferenz vom 4. Oktober: »Da man in Erfahrung gebracht, dass die Priester im Lande Glarus blos Messe lesen und nicht predigen, wozu sie doch nach den Satzungen der Kirche verpflichtet wären, und dass auf diese Weise der katholische Glaube daselbst immer mehr in Abgang komme, so solle Glarus ermahnt werden, dass es Priester halte, welche predigen und das Evangelium nach der katholischen Lehre auslegen; zugleich wolle man es darüber zur Rede stellen, dass es nicht mehr in Schwanden Messe lesen lasse.« Die Sache blieb indessen wieder liegen, bis im September 1559 der Rath zu Glarus sich veranlasst sah, sich abermals in einem Schreiben an die V Orte zu entschuldigen und ihnen anzuzeigen, dass neue Schritte gethan worden seien, um einen Messpriester für Schwanden zu gewinnen. Die Antwort hierauf bestand darin, dass am 14. November die V Orte beschlossen, die Altgläubigen zu Glarus, gemäss der ihnen im Jahr 1532 gegebenen Zusicherung, beim alten Glauben zu schützen und als fromme Eidgenossen Gut und Blut zu ihnen zu setzen; dass dieses keine leeren Worte sein sollten, zeigte man damit, dass gleichzeitig für den Fall eines Krieges eine militärische Organisation verabredet wurde. Glarus verlangte nun einen Rechtstag, welcher jedoch mit Rücksicht auf die von den unbetheiligten

*) Tags. Abschied bei Ildef. Fuchs I. 159.

Ständen angebotene Vermittlung verschoben wurde. Einer katholischen Konferenz vom 24. Mai 1560 wurde dann der Entwurf eines Schreibens an den Papst vorgelegt, worin dieser um Hülfe an Mannschaft und Geld angegangen wurde, weil die V Orte Willens seien, die Altgläubigen zu Glarus gegen die Unterdrückung der Neugläubigen zu schirmen und diese mit dem Schwerte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Es war inzwischen an der ordentlichen Landsgemeinde zu Glarus Aegidius Tschudi, dessen zweijährige Amtsdauer als Landammann abgelaufen war, bei der Neuwahl durch einen weniger entschiedenen Katholiken, Gabriel Hässi, ersetzt worden und wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, dass diese Wahl ganz besonders die altgläubigen Glarner erbittert hatte. Wir finden nun wenigstens, dass sie, die früher äusserlich mit ihren evangelischen Mitlandleuten zusammengehalten hatten, an der Tagsatzung, welche unserer Angelegenheit wegen auf den 6. Oktober nach Einsiedeln berufen wurde, sich offen dahin aussprachen, dass sie sich gegen die V Orte nicht in's Recht einlassen; von diesem Augenblicke an erscheinen sie nur noch als die erklärten Schützlinge der V Orte. Letztere verlangten an dem genannten Tage von den neugläubigen Glarnern nichts Geringeres als die Rückkehr zum katholischen Glauben; dieses unbefugte Begehren wurde von unsern Vorfahren natürlich abgeschlagen, weil man »Gott mehr als den Menschen schuldig sei«*). Das eidgenössische Recht, welches die neugläubigen Glarner den V Orten vorschlugen, wollten diese nicht annehmen, sondern erklärten auf einem spätern Tage, welcher am 28. Oktober zu Baden gehalten wurde: sie können dieselben nicht mehr als ihre Eidgenossen ansehen und werden auf Tagsatzungen nicht mehr neben ihnen sitzen, noch in den Vogteien Gemeinschaft mit ihnen haben, sondern ihnen die Bünde herausgeben. In dieser kritischen Lage, wo man auf beiden Seiten einen bewaffneten Ueberfall befürchtete, stand Aegidius Tschudi in fortwährendem Briefwechsel mit seinem Schwager Landammann Christoph Schorno in Schwyz, wovon noch mehrere Stücke im dortigen Archive erhalten sind**). In diesen Briefen beklagt er sich nicht bloss über den Muthwillen, den die neugläubige Mehrheit mit den Altgläubigen zu Glarus treibe, sondern

*) Schreiben des [illegible] zu Glarus an die Stadt St. Gallen vom 18. Dez. [illegible]

**) [illegible] XVI. 278 ff.

namentlich auch darüber, dass die »falschen Schiedleute« (so nennt er den Ammann Hässi und dessen Bruder Fridolin, Vogt Freuler und Landschreiber Hösli) die Menge der Altgläubigen von ihren Führern zu trennen suchen, indem sie vorgeben, nur die Letzteren würden bei einem Siege der V Orte gewinnen, die Andern aber ihre Knechte und Unterthanen werden. Von mehr als 300 Altgläubigen — fügt Tschudi bei —, die man noch vor einem halben Jahre gezählt, seyen nur noch 200 als standhaft zu betrachten. Für sich selbst fürchtete Tschudi, es werde ihm zuletzt noch an Leib und Gut gehen, denn sowohl die neugläubigen Glarner als auch die Zürcher legen ihm den ganzen Handel vorzugsweise zur Last, indem sie sagen, er könnte denselben wohl beilegen. Wir gestehen aufrichtig, dass wir diese Bemerkung, über die sich Tschudi bitter beschwert, nicht so ganz unbegründet finden können, denn bei dem grossen Ansehen, welches er in den katholischen Ständen genoss, hätte er diese ohne Zweifel günstiger für sein Land zu stimmen vermocht; aber es scheint ihm mehr daran gelegen zu haben, das Uebergewicht zu brechen, welches die Evangelischen nun einmal in Folge ihrer grösseren Zahl in Glarus ausübten. Findet sich doch sogar im Archive zu Schwyz ein von Tschudi's Hand geschriebener Entwurf einer förmlichen Absagung an die Neugläubigen zu Glarus! Nicht minder kriegerisch lautet ein Schreiben vom 29. Dezember 1560, welches die Häupter der katholischen Parthei in Glarus, an ihrer Spitze die alt Ammänner Dionys Bussi und Gilg Tschudi, an den geheimen Rath zu Schwyz erliessen. »Wir hoffen nicht«, heisst es hier, »dass der gütige, gnädige Gott die Eidgenossenschaft würde zu Grunde gehen lassen, wenn man um seiner Ehre und des wahren Glaubens willen Krieg führen würde, sondern wir vertrauen, er würde allen denen, die solches thäten, getreulich helfen und beistehen. Hingegen zweifeln wir nicht daran, dass, wenn nichts Thätliches erfolgen sollte, nicht allein der wahre christliche Glaube (wo wir den täglichen Abfall sehen), sondern auch die Eidgenossenschaft zu Grunde gehen würde. Denn sobald die Gegenparthei etwas mehr erstarken und ihren Anhang vermehren würde, würdet Ihr, liebe Eidgenossen von den V Orten, wohl erfahren, dass der Unsamen auch unter Euch sich ausbreiten würde; dann würden die neugläubigen Orte sich unterstehen Hülfe zu thun oder sonst bald eine Ansprache an Euch finden. Darum betrachtet Alles wohl; Ihr habt Euerseits göttliche, billige

und redliche Ursachen, um thätlich einzugreifen, und Niemand, der den Grund vernimmt, kann Euch Unrecht geben. Liebe Herren! man sagt viel von gütlichen Vergleichen, aber im Glauben sich zu vergleichen, ist weder Gott gefällig noch den V Orten nützlich, hingegen würde es uns altgläubigen Glarnern den Untergang bereiten, denn die Gegenparthei würde den Vergleich nicht halten, wie vorher auch geschehen, und während der Dauer desselben ihren Anhang vermehren. Will man über den Glauben unterhandeln, so muss man etwas dem Glauben und der Wahrheit Nachtheiliges annehmen; das wäre aber eine Schmälerung göttlicher Majestät, zu der wir Menschen nicht befugt sind. In allen Dingen soll man vermitteln, ausgenommen was die Wahrheit des christlichen Glaubens berührt; da soll man nicht nachgeben.« Wenn man dieses übereifrige, zum Angriffe gegen die eignen Landsleute anspornende Schreiben liest, welches von drei Tschudi mitunterzeichnet ist, so begreift man in der That, dass der ganze Streithandel im Volksmunde »der Tschudikrieg« hiess. Doch wollen wir damit in keiner Weise es entschuldigen, dass einzelne Neugläubige in Glarus gegen die Tschudi und andere Altgläubige sich ungebührliche Beleidigungen erlaubten, über welche unser Geschichtschreiber in mehreren Briefen an Landammann Schorno und den Abt von Einsiedeln sich beklagt.

Der Ausbruch eines Bürgerkrieges in der Schweiz, für den jedenfalls keine genügende Veranlassung vorlag, wurde glücklicher Weise dadurch verhindert, dass es sich zu jener Zeit um die Einberufung eines allgemeinen Conciliums handelte, wovon man Vieles für die Wiederherstellung der katholischen Kirche hoffte, und daher der Papst, der Kaiser und andere auswärtige Mächte die V Orte zum Frieden mahnten. Schwyz und Unterwalden zwar waren, da die Spannung zwischen den Religionspartheien in Glarus selbst einen immer ernsteren Charakter angenommen hatte, im Oktober 1561 entschlossen zu den Waffen zu greifen; aber Luzern, Uri und Zug, deren Stimmung ruhiger und besonnener war, hielten ihre Verbündeten vom Angriffe zurück. Da hierauf alle Versuche, den unglücklichen Streithandel auf gütlichem oder rechtlichem Wege zu erledigen, lange Zeit fruchtlos blieben, so ist es begreiflich, dass die Lage, in welcher sich die altgläubige Minderheit in Glarus befand, keine beneidenswerthe war. Aegidius Tschudi fasste daher, wegen der ihm von den Evangelischen zugefügten Beleidigungen und Drohungen, den

Entschluss, das Land zu verlassen. Eine Konferenz der V Orte, welche am 26. Oktober 1562 in Luzern gehalten wurde, liess ihn dringend bitten und ermahnen, in Glarus zu bleiben, weil sein Wegzug den Katholiken zum grössten Nachtheile gereichen würde; allein Tschudi entschuldigte sich gegen die V Orte, dass er ihrer Ermahnung keine Folge geben könne. Die nächste Veranlassung zu seinem Wegzuge nach Rapperswyl, welcher im November 1562 stattfand, lag darin, dass ihm ein Galgen an sein Haus gemalt war; er hatte sich über diese ihm widerfahrene »Unzucht« vor dem Rathe beklagt und letzterer ihm geantwortet, dass er dieselbe bedaure und bereit sei die Thäter zu bestrafen, wenn sie ausfindig gemacht werden können. »Wir hofften«, schrieb ihm der Rath unter'm 9. November, »Ihr würdet Euch mit dieser geziemenden Antwort begnügen und in Euerm Vaterlande, wo Euch viel Ehre und Gutes von gemeinen Landleuten geschehen, verbleiben, zumal wir uns erboten haben, Euch für alle Eure Ansprachen, die Ihr an das Land oder an einzelne Personen habt, gut Gericht und Recht wie einem andern ehrlichen Landmann und Einwohner folgen zu lassen. Wenn Ihr aber auf Euerm Vorhaben beharrt und Euern Wohnsitz an ein anderes Ort verlegt, so müssen wir es geschehen lassen; doch wollen wir für uns und für die Landleute unserer Religion abermals bezeugen, dass wir Euch dazu mit unserem Wissen und Willen keine Ursache gegeben haben, denn Ihr werdet Euch wohl erinnern, dass bis dahin Euch und den Eurigen, so oft ihr es begehrt habt, gut Gericht und Recht beförderlich geworden ist. Wir sehen nun wohl voraus, dass Euer Wegzug nach den vielfältigen Klagen, die Ihr jetzt und vorher habt vernehmen lassen, den Unwillen der V Orte gegen uns nicht vermindern wird; gleichwohl sind wir bereit, sobald wir durch die Gnade Gottes zu einem austräglichen Rechte kommen, wegen aller Verunglimpfungen, die Viele von uns mündlich und schriftlich ausgestossen, sowie wegen anderer streitiger Sachen uns mit Recht zu verantworten.« Wir wissen nicht, ob Tschudi dem Rathe auf dieses Schreiben geantwortet hat; dagegen liegt uns ein Brief von ihm vor, den er nach seinem Wegzuge von Glarus unter'm 25. November an den Abt von Einsiedeln schrieb. »Ich muss in meinen alten Tagen«, schreibt er hier, »mit Leib und Gut, obschon mein Reichthum nicht gross, das Vaterland verlassen; doch beschwert mich dieses nicht und würde ich gerne sterben, wenn nur dasselbe

durch Gottes Gnade wieder zur Einigkeit des alten, wahren Glaubens gebracht werden möchte. Meine Widersächer wissen Gottlob! nichts Unehrliches von mir, können mich auch keiner Missethat beschuldigen, sondern aller Hass und Unwille, den sie gegen mich tragen, rührt allein daher, dass ich für den alten, wahren Glauben zu eifrig eingestanden bin, nach meinem Vermögen denselben geäufnet und gefördert habe, den Schmähern entgegengetreten bin, in Räthen und an Landsgemeinden ihnen öffentlich ihr widerspenstiges Wesen vorgehalten, dessgleichen vor den Eidgenossen, und wo es die Nothdurft erforderte, ihre Fehler angezeigt habe. Hätte ich geschwiegen und die Unterdrückung unsers wahren Glaubens vorwärts gehen lassen, so wäre ich lieb und werth gewesen.« — Die Glarner hatten sich nicht getäuscht, wenn sie annahmen, dass der Wegzug Tschudi's aus ihrem Lande in einem Zeitpunkte, wo Aller Augen auf dasselbe gerichtet waren, grosses Aufsehen in der Eidgenossenschaft erregen werde. In der That kam die Sache an der nächstfolgenden Tagsatzung zu Baden, die am 3. Januar 1563 gehalten wurde, zur Sprache und die Gesandten von Glarus fanden sich veranlasst, hier Folgendes zu erklären: »Sie stellen nicht in Abrede, dass dem guten Ehrenmann, Hrn. Landammann Tschudi, eine grosse Schmach geschehen; ihre Herren haben aber der That mit allem Ernst nachfragen lassen, auch ihn selbst gebeten Kundschaft einzuziehen; sollten die Thäter betreten werden, so könne man sich darauf verlassen, dass dieselben ernstlich bestraft werden. Was geschehen, sei ihren Herren und Obern in Treuen leid, sie können aber in der Sache nichts weiteres thun; denn aller Orten gebe es unruhige Leute, denen Unfriede und Unruhe lieber sei denn Friede und Einigkeit.«

Bald darauf gelang es der Tagsatzung, in dem Hauptstreite, welcher zwischen den V Orten und Glarus waltete, durch acht von den Partheien bezeichnete Schiedsrichter eine gütliche Verständigung anzubahnen, welche zuerst von den evangelischen Glarnern, dann bald auch von Luzern und Zug, die des Handels überdrüssig waren, angenommen wurde. Entschieden gegen diese Uebereinkunft sprach sich Aegidius Tschudi in seinen Briefen an Landammann Schorno aus: er verlangte nichts weniger, als dass die V Orte in erster Linie darauf beharren sollen, dass die evangelischen Glarner sich den Beschlüssen des Conciliums von Trient zu unterziehen haben; in zweiter Linie sollten sie nach seiner Ansicht darauf dringen, dass die

Hälfte der Behörden (des »Regimentes«, wie man es damals nannte) zu Glarus von den Katholiken an ihrer besondern Gemeinde zu besetzen sei; in dritter Linie endlich, wenn auch dies nicht erhältlich, sollten sie begehren, dass wenigstens am Hauptorte Glarus kein reformirter Gottesdienst gehalten werden dürfe, zum Ersatze dafür, dass man den Schwandnern die Messe nicht gegen ihren Willen aufdringen könne. Allein diese Forderungen kamen, soweit es die Unterdrückung des evangelischen Glaubens betrifft, zu spät, und soweit es die für die Katholiken angesprochnen politischen Vorrechte betrifft, zu frühe, indem erst im 17. Jahrhundert, als der Geist der Demokratie immer mehr aus der Schweiz entschwand, derartige Transaktionen möglich wurden. Nach Luzern und Zug nahmen auch Uri und Unterwalden den bekannten Religionsvertrag vom 3. Juli 1564 an und nur Schwyz, welches überhaupt die weitgehendsten Forderungen gegenüber den evangelischen Glarnern gestellt hatte, blieb demselben fremd. — Nach dem Abschlusse des Vertrages hatte Tschudi, welcher fortwährend in Rapperschwyl wohnte, noch zwei Injurienklagen in Glarus durchzuführen. Hans Oswald hatte von ihm Scheltworte wie »Kaib« und »Schelm« gebraucht und gesagt, er sei landesflüchtig und würde erstochen werden, wenn er in's Land käme; ebenso hatte Hans Wachter sich geäussert, Tschudi habe den Galgen selbst an sein Haus gemalt, damit er desto füglicher hinwegziehen könne. Als Tschudi zum ersten Male nach Glarus kam, um vor Gericht Genugthuung zu verlangen, und bei seinem Bruder übernachtete, wurden an dessen Hausthüre die Worte geschrieben: »O du Verräther, bist auch wieder hier.« Das Gericht überwies dann die beiden Injurienhändel dem Rathe und vor diesem machten die Beklagten geltend, dass durch den zu Stande gekommenen Religionsvertrag eine allgemeine Vergessenheit des Geschehenen angeordnet worden sei. Der Rath war nicht ungeneigt, entgegen der Rechtserörterung Tschudi's, die uns in seinem Schreiben vom 8. Dezember 1564*) vorliegt, den Vertrag zu Gunsten der Beklagten zu interpretiren, weil aus den vielen Injurienklagen, die in Folge von achtjährigem, heftigem Partheihader zu erwarten waren, nur neuer Unwille in den Gemüthern entstehen musste; allein er wagte es nicht, von sich aus diesen Entscheid zu fällen, sondern legte die Frage der

*) Angehängt dem Abschiede vom 27. Okt. gl. Jahres, im Landesarchive.

Tagsatzung vor, welche sich am 4. März 1565 zu Baden versammelte. Diese erkannte nun: wenn bei Privatehrverletzungen der Beklagte beschwören könne, dass er den Kläger nur wegen des vergangnen Religionsstreites gescholten habe, sonst aber ihn für einen frommen Biedermann halte, so solle er sich damit verantwortet haben und nur etwa noch in eine mässige Geldbusse verfällt werden: sollte aber der Beklagte jenen Eid nicht schwören können, so seien die gewohnten Rechtsformen gegen ihn anzuwenden. Die Tagsatzung ersuchte zugleich die IV Orte Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, welche sich im Sinne Aegidius Tschudi's verwendet hatten, auf letztern dahin einzuwirken, dass er sich mit dieser Auslegung des Vertrages begnüge. Die folgende Tagsatzung vom 1. Juli 1565 aber, indem sie auch die letzten Erinnerungen an den glücklich beendigten Zwist zu tilgen bemüht war, ersuchte einerseits unsern Tschudi, nach Glarus zurückzukehren, und anderseits bat sie die Obrigkeit von Glarus, ihm in gleichem Sinne zu schreiben und ihm ihren Schutz und Schirm gegen jede fernere Schmach oder Unbilligkeit zuzusichern. Dabei nannte sie ihn ausdrücklich einen »weisen, verständigen Mann, der die unter den Eidgenossen waltenden Anstände oft gütlich oder rechtlich hat austragen helfen und der von eidgenössischen Sachen mehr Wissens hat als kein anderer.« Gewiss ein ehrenvolles Zeugniss, welches unserm Tschudi von den schweizerischen Staatsmännern beider Konfessionen ausgestellt wurde, aber sicherlich kein unverdientes, da Niemand die schweizerische Geschichte und die Urkunden, auf welchen die damaligen Rechtsverhältnisse beruhten, so gründlich wie er kannte! Der Rath zu Glarus konnte sich zwar nicht entschliessen, die gewünschte Einladung an Tschudi zu erlassen, sondern berief sich in seiner Antwort an die Tagsatzung darauf, dass derselbe niemals weggewiesen worden und dass es nicht gebräuchlich sei Jemanden in sein Eigenthum zurückzubitten, »wo er sonst zu wohnen und zu wandeln Gewalt habe, wie ein anderer ehrlicher Landmann.«*) Nichtdestoweniger kehrte Tschudi, wie wir aus seinen Briefen ersehen, bereits in den Herbstmonaten des Jahres 1565 nach Glarus zurück, nachdem er beinahe drei Jahre in Rapperswyl gewohnt hatte.

Wir mussten die interessante, wenn auch in mehrfacher Hin-

---

*) Schreiben vom 28. August 1565 im Staatsarchiv Zürich.

sicht unerfreuliche Episode aus Tschudi's Leben, welche sich auf den so geheissenen Glarnerhandel bezieht, in ihrem Zusammenhange darstellen und dabei etwas länger verweilen, weil gerade hier uns neue Quellen zu Gebote standen, die von den frühern Biographen nicht benutzt worden sind, und daher auch unsere Anschauungsweise von der ihrigen wesentlich abweicht. Gerne kehren wir nun zu der staatsmännischen Thätigkeit zurück, welche Tschudi in weitern Kreisen entfaltete, und müssen hier wieder anknüpfen an die Jahre 1558 bis 1560, während deren er die Landammannstelle bekleidete. Im Dezember 1558 beschloss die Tagsatzung, Abgeordnete an den Reichstag nach Augsburg zu schicken, zunächst um von dem Kaiser und den Fürsten und Ständen des Reiches Bewilligung des freien Silberkaufes zu erwirken; die Wahl fiel auf den Stadtschreiber Escher von Zürich und unsern Landammann Gilg Tschudi. Auf eine von Zürich gemachte Anregung hin wurde dieser Gesandtschaft ferner noch der Auftrag ertheilt, bei Kaiser Ferdinand I. eine allgemeine Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Eidgenossen und ihrer Angehörigen nachzusuchen. Bezüglich des Silberkaufes scheint die Gesandtschaft keine bestimmte Antwort vom Reichstage erhalten zu haben; dagegen ist die kaiserliche Bestätigungsurkunde der eidgenössischen Freiheiten vom 23. April 1559 auf uns gekommen,*) und ebenso ein vom 20. April datirtes Adelsdiplom, welches Tschudi für sich und seine Familie bei diesem Anlasse von Kaiser Ferdinand erwirkte.**) Die beiden Abgeordneten erstatteten der am 4. Juni zu Baden versammelten Tagsatzung Bericht über ihre Sendung; sie rühmten die gastliche Aufnahme in einigen Städten und das zuvorkommende Benehmen des kaiserlichen Hofmarschalls Melchior Heggenzer, eines gebornen Eidgenossen, sowie des Landvogtes zu Schwaben, die zu beförderlicher Erledigung ihrer Geschäfte ihnen behülflich gewesen seien; sie meldeten ferner, dass der Kaiser der Eidgenossenschaft seine Gnade und gute Nachbarschaft zugesichert und dazu jedem von ihnen eine goldene Kette geschenkt habe, die sie jedoch nur zu Handen gemeiner Eidgenossen angenommen hätten; endlich berechneten sie ihre gehabten Auslagen auf 383 Kronen (zu 24 Batzen). Die Tagsatzung sprach den beiden

---

*) Amtliche Sammlung der eidg. Abschiede IV. Beilage 3.
**) Ildef. Fuchs II. 193.

Gesandten ihren Dank und ihre Zufriedenheit mit ihren Verrichtungen aus und überliess ihnen die goldenen Ketten als Privateigenthum; zugleich beschloss sie, es solle ihnen jedes der 13 Orte 40 Kronen an ihre Kosten bezahlen, in der Meinung, dass sie die vorschiessenden 137 Kronen für »Mühe, Arbeit und Reitlohn« beziehen mögen. — Im Januar 1559 nahm Tschudi als Gesandter seines Standes Antheil an einem Rechtsspruche, den die Boten der IV Schirmorte zu Rapperswyl zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen Unterthanen in Rorschach ausfällen mussten. Da er als gewesener Obervogt zu Rorschach die dortigen Rechtsverhältnisse auf's genaueste kennen musste, so ist anzunehmen, dass gerade seine Stimme von entscheidendem Gewichte war. Während des Rechtstages, dessen Ergebniss dem Abte günstig war, brach zu Rorschach ein Aufruhr aus; die Theilnehmer an demselben wurden dann auf einer spätern Konferenz der Schirmorte im Juli 1559 strenge bestraft. — Endlich haben wir hier noch zu erwähnen, dass Tschudi als Gesandter seines Standes auf vielen Tagsatzungen,*) und insbesondere wieder im Dezember 1558, in Verbindung mit dem Gesandten von Appenzell, der ihm auch im Lokarnerhandel treulich zur Seite gestanden, den Antrag stellte, den lange unterbliebenen Bundesschwur wieder einmal vorzunehmen, damit dadurch Freundschaft, Liebe und Treue gemehrt und das Misstrauen entfernt werde. Man möge bedenken, sagte er, wie die frommen Altvordern mit schwerer Arbeit die Eidgenossenschaft gegründet, wie sie wiederholt Leib, Gut und Blut d'ran gesetzt und grosse Noth darüber erlitten haben, damit sie ihren Nachkommen die Freiheit und einen ruhigen Friedenstand hinterlassen können. Wenn nun das gute und löbliche Werk des Bundschwörens gemeinlich und einhellig vorwärts ginge, so würden die Herzen aller Eidgenossen desto besser zusammengezogen und es würden ihre Feinde, welche dann nicht mehr auf ihre Trennung hoffen könnten, sich um so weniger unterstehen, die Schweizer unter einander zu verwirren, wozu sie so geneigt seien. Würde man sich hingegen in dieser Sache wieder spalten, so dass ein Theil die Bünde schwören würde, der andere hingegen nicht, so sei zu besorgen, dass daraus grosse Unruhe in der Eidgenossenschaft ent-

*) Vergl. z. B. Abschiede vom 25. Juli und 28. Oktober 1555 in Balthasar's Helvetia III. 384 ff., 411. ff.

stehen würde; worüber sich nur die Feinde derselben freuen könnten. Da der Erneuerung des Bundesschwures lediglich die Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisse im Wege stand, so schlugen Glarus und Appenzell vor: die Bünde sollen ihrem buchstäblichem Inhalte nach in allen Orten wie von Alters her verlesen und darauf der Eid überall gleich angegeben werden; alsdann möge Jeder nach seiner Religion den Eid nachsprechen und schwören, damit den ewigen Bünden und dem Landfrieden ein Genüge geschehe und jeder Theil dabei bleibe und nicht davon verdrängt werde. Dieser wohlgemeinte Vorschlag wurde zwar von der Tagsatzung ad referendum genommen, allein dabei blieb es und eine Verständigung konnte um so weniger erzielt werden als immer neuer Stoff zum Hader zwischen den Konfessionen auftauchte.

Vom Mai 1560 an bis zu seiner Rückkehr nach Glarus im Jahr 1565 sehen wir Tschudi nicht anders mehr auf eidgenössischen Tagen erscheinen denn als Anwalt der altgläubigen Glarner, deren Sache er mehrmals vor den Schiedsrichtern vertrat. Um so eifriger interessirte er sich während dieser Zeit für das Zustandekommen und für ein befriedigendes Ergebniss des Concils von Trient, von welchem er die günstigsten Folgen für die Wiederherstellung der katholischen Kirche, namentlich auch im Lande Glarus erwartete. Mit dem Abte Joachim von Einsiedeln und mit Landammann Lussi von Nidwalden, welche die Schweiz am Concilium zu vertreten hatten, stand er in fortwährendem Briefwechsel; Ersterm hatte er seinen Sohn Martin als Edelknaben mitgegeben. Auf seinen Wunsch ermahnte der katholische Pfarrer zu Glarus alle Sonntage von der Kanzel herab seine Zuhörer, mit ausgespannten Armen ein Gebet dafür zu thun, dass Gott dem Concilium die Gnade verleihen möge, allen Glaubensspan zu beseitigen. Tschudi war indessen nicht zufrieden mit dem langsamen Gange, den die Verhandlungen des Concils nahmen, und verwendete sich sowohl beim Abte von Einsiedeln als auch bei den katholischen Orten der Eidgenossenschaft dafür, dass auf möglichste Beförderung hingewirkt werden möchte. Aus seinem Briefwechsel mit Abt Joachim ersehen wir auch, dass er in allen theologischen Materien wohl bewandert war und seinem geistlichen Freunde bald Collectaneen, die er sich über die verschiedenen Streitpunkte zwischen den Konfessionen angelegt hatte, bald eine von ihm verfasste Schrift über das Fegefeuer übersandte. Diese

letztere wurde von den Häuptern der evangelischen Parthei in unserm Lande, dem Landammann Paul Schuler in Schwanden und dem Pfarrer Fridolin Brunner in Glarus, in Gegenschriften bekämpft, welche noch vorhanden sind. Schon früher einmal hatte Tschudi mit Brunner in dem neuen Spital zu Glarus vor zahlreicher Zuhörerschaft eine mündliche Disputation über Glaubenssachen gehabt, welche nachher in Streitschriften fortgesetzt wurde.*) In der Polemik über religiöse Fragen, welche damals die allgemeinste Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, versuchten sich die Staatsmänner jener Zeit ebensogerne, wie die Geistlichen ihrerseits in politischen Angelegenheiten ein gewichtiges Wort mitzusprechen pflegten.

Auch nach seiner Rückkehr in die Heimath wurde Tschudi nur selten noch für öffentliche Angelegenheiten in Anspruch genommen und beschäftigte sich fast ausschliesslich mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten. Wie sehr man aber an den Tagsatzungen immer noch seiner reichen Kenntnisse in vaterländischen Angelegenheiten sich erinnerte, beweist der Beschluss einer katholischen Konferenz vom Jahr 1565, es sei wegen Urkunden betreffend die Herrschaft Sax bei Ammann Tschudi nachzufragen, der »so viele alte Freiheiten der Eidgenossen kenne«. Diese genaue Kenntniss aller hergebrachten Rechtsverhältnisse, die man an ihm zu schätzen wusste, mag auch das Stift St. Gallen veranlasst haben, ihn im Jahr 1566 zu seinem Schiedsrichter zu wählen in einem Rechtsstreite mit der Stadt St. Gallen, der zuletzt mit einem beiderseitigen Auskaufe noch bestehender Rechtsamen und mit einer vollständigen Ausscheidung des Klostergebietes vom Stadtgebiete endigte.**) Im folgenden Jahre 1567 nahmen die VII das Sarganserland regierenden Orte Tschudi's Dienste dafür in Anspruch, dass er dem Abte Fridolin Tschudi von Pfäfers, seinem Verwandten, welcher einen ärgerlichen Lebenswandel führte, verdeute, man würde ihn absetzen, falls er sich nicht bessern sollte.***) Wohl die letzte öffentliche Mission, mit welcher Aegidius Tschudi betraut wurde, war eine Gesandtschaft nach Schwyz, welche er im Auftrage des Rathes zu Glarus im November 1570 ausführte.****) Schwyz hatte damals der wieder gut katholisch gewordenen Land-

*) Vogel S. 60–72, 90–92.
**) Ildef. Fuchs I. 100 ff.
***) Amtliche Sammlung IV. 1080.
****) Instruktion in unserm Landesarchive.

schaft Gaster ihre ältern Rechte und Freiheiten, die es ihr nach dem zweiten Kappelerkriege entzogen, zurückgegeben; Glarus war der Ansicht, dass Schwyz dabei den Gasterern zu viel eingeräumt habe, und um hievon auch den Nachbarstand zu überzeugen, wählte der Rath einen Abgeordneten, von dem man wusste, dass er dort in dem grössten Ansehen stehe. Die Sendung hatte zwar nicht den gewünschten Erfolg, aber sie beweist immerhin, dass Tschudi sich mit seinen evangelischen Mitlandleuten wieder ausgesöhnt und ihr Zutrauen wieder gewonnen hatte.

Mit ungeschwächter Arbeitskraft und mit staunenswerthem Fleisse widmete sich Tschudi in seinen spätern Jahren fast ausschliesslich der Vollendung seiner zwei grossen Geschichtswerke, der Gallia comata und der Schweizerchronik; in dieser Beschäftigung mochte er Trost und Erholung finden, wenn die Partheikämpfe in seiner Heimath ihm viele Widerwärtigkeiten bereiteten und wenn er das Ziel seiner Wünsche für die Eidgenossenschaft und für seinen Kanton in vielen Beziehungen nicht erreicht sah. Die eingehendsten Aufschlüsse über seine wissenschaftlichen Arbeiten finden wir in Tschudi's Briefen an seinen gelehrten Freund Josias Simmler in Zürich, den Verfasser der »Respublica Helvetiorum«; diese Briefe, welche die Stadtbibliothek in Zürich besitzt, reichen in ununterbrochener Folge von dem Zeitpunkte seiner Rückkehr nach Glarus an bis zu seinem Tode. Das unter dem Namen »Gallia comata« bekannte Werk, eine Frucht vierzigjähriger, umfassender Quellenstudien, sollte nach des Verfassers Absicht gewissermassen eine Einleitung bilden zu seiner Schweizerchronik, die erst mit dem Jahre 1000 nach Christo beginnt; daher werden im ersten Theile des Werkes, nach einer allgemeinen Beschreibung des alten Gallien's, namentlich die Alterthümer und die alte Geschichte Helvetien's ausführlich behandelt und im zweiten Theile folgt eine ebenso eingehende Beschreibung Rhätiens, eine Umarbeitung und Erweiterung von Tschudi's Erstlingsschrift. Ein schönes und rührendes Zeugniss seiner Bescheidenheit und seines redlichen Strebens nach möglichster Vollendung seiner Werke in Form und Inhalt finden wir in seinem letzten, wenige Tage vor seinem Tode geschriebenen Briefe an Simmler, wo er seine Beschreibung Gallien's, welche Letzterer in's Lateinische übersetzen wollte und die noch jetzt als eine der bedeutendsten wissenschaftlichen Leistungen seines Zeitalters angesehen werden

muss, als der Verbesserung in hohem Masse bedürftig erklärt und gegen jede Veröffentlichung derselben sich verwahrt. Viel wichtiger und werthvoller für uns ist indessen die Schweizerchronik, an welcher Tschudi ebenfalls Jahrzehnde lang gearbeitet hat, ohne noch bei seinem Tode das Werk als vollendet zu betrachten. Wie er selbst diese Arbeit auffasste, ersehen wir aus einem Briefe an Simmler vom 28. Juni 1568. »Ihr ermahnt mich«, sagt er hier, »die helvetischen Geschichten zu beschreiben, weil mir zugestanden worden sei, aus den Archiven vieler eidgenössischer Orte allerlei vergangne Sachen und Antiquitäten ihres Herkommens und ihrer Verhandlungen zu sammeln, und wirklich kann ich dies nicht in Abrede stellen. Ich habe sehr viele Verträge, Friedensschlüsse und Streitschriften zusammengebracht, nicht bloss den Jahren, sondern vielfach den Tagen nach geordnet, welches alles in grossen Büchern, doch nicht als zusammenhängende Geschichte, sondern nur als Collectaneen von mir niedergeschrieben worden ist, immer mit Einschaltung der ganzen, abgeschriebenen Briefe, Verträge und Richtungen. Hat es auch noch nicht das Ansehen einer förmlichen Historie, so könnte diese doch mit geringer Arbeit daraus gezogen werden, weil viel Unnöthiges aufgezeichnet ist, was weggelassen werden könnte. Und weil eine glaubwürdige Historie nur aus alten Verträgen, Richtungen, Bündnissen und dergleichen Schriften gezogen werden kann, habe ich mich beflissen dieselben zu sammeln, damit ich nicht etwa darauf verfalle, ungewissen Aufzeichnungen, die von Andern geschehen, nachzufolgen, und alsdann das ganze Werk sein Ansehen verliere, wenn die Urkunden dawider lauten würden, wie ich denn viele solche Irrthümer bei etlichen Geschichtschreibern gefunden habe. Ich besorge wohl, ich sei zu alt, um die Arbeit zu vollenden; doch will ich einem Andern vorarbeiten, dass er das Werk dann leicht vollbringen möge.« Tschudi sammelte indessen auch in den letzten Jahren seines Lebens fortwährend noch sowohl in den Archiven der schweizerischen Klöster, die ihm alle offen standen, als auch in denjenigen der eidgenössischen Städte und Länder. Wir wissen, dass er im Sommer 1569 eine Reise in die vier Waldstätte machte und allenthalben aus den Archiven abschreiben liess, was er für eine eidgenössische Geschichte Dienliches darin vorfand. Ueber diese Reise schreibt er seinem Freunde Simmler unter'm 25. April 1570, die Waldstätte seien ihm obgelegen, er möchte zuerst den Ursprung

der Eidgenossenschaft, welcher vor ihnen hergeflossen, beschreiben und hätten ihm zu diesem Behufe alle ihre Urkunden gezeigt, deren er namentlich in Unterwalden viele gefunden habe. In Folge dieser erneuerten Forschungen habe er seine frühere Arbeit in vielen Beziehungen ändern und ergänzen müssen. Eine solche Aenderung habe er nun auch vorgenommen mit Bezug auf die Person des österreichischen Vogtes, welcher im Bade erschlagen worden sei; denn man habe ihm in Unterwalden von allen Seiten her gesagt, es sei dies nicht Landenberg, sondern ein Wolfenschiessen gewesen. Wir sehen aus dieser letztern Bemerkung, dass Tschudi für die Geschichte der Befreiung der Waldstätte, welche grossentheils nicht aus den Urkunden geschöpft werden kann, neben den ältern Chroniken, die ihm zu Gebote standen, namentlich auch die mündliche Ueberlieferung benutzte, welcher er in den Urkantonen nachspürte. Im Mai 1571, als Tschudi, seinem Lebensende sich nähernd, bereits oft durch eine schmerzliche Krankheit an der Fortsetzung seiner Arbeit verhindert war, schrieb er über den Stand derselben seinem Freunde Folgendes: »Vom Jahr 1000 bis 1300 habe ich compilirt, und auch die Jahre nachher bis 1470. Es will nur zu grosse Bücher geben, die noch viel Abkürzens werden bedürfen, denn gar lange sind die Bündnisse, Richtungen und Verträge, die mir alle unentbehrlich waren, um den wahren Grund der Historie damit zu beweisen. Es wird nothwendig sein, dieselben abzukürzen und nur die Hauptpunkte daraus zu ziehen. Es möchte auch vielleicht den Orten beschwerlich sein, wenn man ihre geschwornen Bündnisse in offnen Druck sollte ausgehen lassen.« Man sieht hieraus, dass Tschudi bei einer Vollendung seines Werkes, wie sie ihm vor Augen schwebte, die Urkunden nicht ihrem Wortlaute, sondern nur ihrem hauptsächlichen Inhalte nach aufzunehmen beabsichtigte, wie bereits jetzt in seiner gedruckten Chronik manche, für die allgemeine Schweizergeschichte minder wichtige Urkunden nur angezeigt sind, welche der in Zürich liegende erste Entwurf vollständig enthält. Wir würden es nun sicherlich bedauern, wenn Tschudi seine Absicht noch hätte ausführen können; denn gerade in den vielen wichtigen Urkunden, welche in seiner Chronik, freilich erst lange nach seinem Tode, zum ersten Male gedruckt erschienen, lag damals und liegt zum Theil auch heute noch ein hauptsächlicher Werth derselben. Aber auch die eignen Darstellungen, Erzählungen und Reflexionen Tschudi's, welche sich

in der Chronik finden, sind so bedeutend und beachtenswerth, dass wir auch hier wieder die Bescheidenheit bewundern müssen, mit welcher er selbst das Ganze als eine blosse Compilation bezeichnet. Tschudi's Chronik war vielmehr das erste grössere Geschichtswerk, welches die Entstehung und den Fortgang der Eidgenossenschaft behandelte, hervorgegangen aus langjährigen Forschungen, die überall bis zu den ursprünglichen Quellen vordrangen, getragen von wissenschaftlichem Geiste und zugleich von warmer Vaterlandsliebe, ausgearbeitet in einer kräftigen und kernigen, durch volksthümliche Frische und Natürlichkeit anziehenden Sprache. Diesen Vorzügen hatte das Werk, welches in den Jahren 1734 und 1736 zu Basel gedruckt erschienen ist, es zu verdanken, dass es nicht blos in der Schweiz lange Zeit geradezu als die Hauptquelle für vaterländische Geschichte angesehen wurde, sondern auch in Deutschland, namentlich seitdem Joh. v. Müller und Göthe auf dasselbe hingewiesen, in hohem Ansehen stand.

Wie schon angedeutet, litt Tschudi in seinen letzten Lebensjahren an einer langwierigen und schmerzhaften Krankheit, welche nicht blos seinen Körper, sondern auch sein Gedächtniss schwächte und ihm oft das Arbeiten ganz unmöglich machte. Bisweilen aber soll er auch nur gearbeitet haben, um die Schmerzen einigermassen vergessen zu können, und zu diesem Zwecke habe er des Nachts immer ein Licht neben sich brennen lassen. Aegidius Tschudi starb den 28. Februar 1572; auf diesen Todestag findet sich noch im Jahrzeitbuche der katholischen Kirche Glarus die von ihm mittelst einer Vergabung von 100 Gulden gestiftete Jahrzeit eingetragen, welche mit drei Priestern, zwei gesungenen Hochämtern und einer gelesenen Messe begangen werden sollte. Wenige Jahre noch vor seinem Tode hatte er sich zum dritten Male mit einer, schon ziemlich betagten Wittwe Püntener aus Uri verheirathet; im Oktober 1568 schreibt er seinem Freunde Simmler, er sei »wegfertig« nach Uri, um sich »allda um ein erlichen Eegemachel zu bewerben.« Aus seinen Briefen an den Abt von Einsiedeln vom Jahr 1562 geht hervor, dass damals seine zweite Gemahlin Barbara Schorno sich noch am Leben befand; es muss dieselbe also zwischen 1562 und 1568 verstorben sein. Tschudi's Sohn erster Ehe, Herkules, war schon im Jahr 1552 in Frankreich verstorben, hatte aber einen Sohn, Namens Joh. Rudolf, hinterlassen, welcher im Jahr 1578 zum Haupt-

mann der IV Schirmorte in Wyl gewählt wurde.*) Ueber die weitern Schicksale des aus Tschudi's zweiter Ehe entsprossenen Sohnes Martin, den wir als Edelknaben des Abts von Einsiedeln am Concilium von Trient kennen gelernt haben, ist uns nichts bekannt. Unter vier Töchtern, welche Tschudi hinterliess, ist vorzüglich Margaretha, die Gattin des nachherigen Landammann Melch. Hässi, zu erwähnen, deren Sohn Fridolin ebenfalls Landammann wurde und als Garde-Oberst in französischen Kriegsdiensten sich auszeichnete, während ihre Tochter den Obersten Rudolf Pfyffer von Luzern ehlichte, welcher als Schiedsrichter bei unserm Landesvertrage von 1623 mitgewirkt hat.

Was Aegidius Tschudi's weitere Familie betrifft, so waren die vier Brüder, welche die Mutter mit ihm gemein hatten und unter denen namentlich Ludwig durch seine Pilgerreise nach Jerusalem bekannt ist, alle lange vor ihm gestorben. Aus einer zweiten Ehe seines Vaters aber hatte er sechs Stiefbrüder, von denen ihn folgende drei überlebten: Jost, welcher als Oberst über ein Regiment Eidgenossen in den französischen Bürgerkriegen mehrfach sich ausgezeichnet, aber in den einheimischen Religionsstreitigkeiten den Evangelischen gegenüber eine sehr schroffe Haltung eingenommen und wahrscheinlich in dieser Hinsicht auch auf Aegidius ungünstig eingewirkt hat (ihm ist das schöne Grabmal gewidmet, welches sich früher an der Kreuzkapelle befand und beim Brande von 1861 glücklicher Weise erhalten worden ist); ferner Balthasar, welcher vom Abte von St. Gallen zum Landvogte der Grafschaft Toggenburg gewählt wurde und dieses Amt 29 Jahre lang bekleidete; endlich Johann, von welchem wir weiter nichts zu berichten wissen, als dass er im Jahr 1579 verstorben ist.

Sollen wir nun noch einen kurzen Rückblick werfen auf das gesammte Leben und Wirken Aegidius Tschudi's, welches wir in diesen Blättern beschrieben haben, so erfüllt uns vor Allem mit hoher Achtung die Festigkeit und Energie, mit welcher das Ziel einer vollständigen Erforschung und klaren, wahrheitstreuen Darstellung der Schweizergeschichte, welches schon der Jüngling sich gesteckt hatte, vom Manne durch alle Stürme des politischen Lebens hindurch und bis zu seinem Tode unablässig verfolgt wurde. Es lohnte ihn dafür schon bei Lebzeiten die allgemeine Anerkennung,

*) Vergl. Tschudi'scher Tannenbaum, Manuskript vom Jahr 1632.

dass Niemand die eidgenössischen Verhältnisse, wie sie geschichtlich geworden waren, so genau und gründlich kenne wie er; einen noch schönern Kranz aber hat ihm die Nachwelt gewunden, indem sie ihn als den »Vater der schweizerischen Geschichtschreibung« verehrte und Jahrhunderte hindurch vor seiner Autorität sich beugte. Aber nicht blos als Historiker, sondern auch als Staatsmann müssen wir ihn hochschätzen, weil er oft redlich bemüht war, die entzweiten Eidgenossen mit einander auszusöhnen oder doch heftigere Ausbrüche des konfessionellen Zerwürfnisses zu verhüten, und weil er hin und wieder einen hellern und freiern Blick an den Tag legte, als die meisten seiner Zeitgenossen ihn besassen. Wir haben nun freilich, da wir nur der Wahrheit Zeugniss geben wollten, offen erklären müssen, dass wir sein Verhalten in den Glarner Religionsstreitigkeiten, die dem Landesvertrage von 1564 vorausgingen, nicht billigen können. Nicht dass er treu am Glauben seiner Väter hing, machen wir ihm zum Vorwurfe, sondern dass er die Rechte der evangelischen Mehrheit in seinem Lande missachtete und dieselbe mit Gewalt der Waffen zu unterdrücken suchte. So schwer indessen dieser Vorwurf auch wiegen mag, so wird unserm Geschichtschreiber doch zur Entschuldigung dienen, dass er bei zunehmendem Alter nur immer fester von seiner religiösen Ueberzeugung durchdrungen war und daher nur in der Wiederherstellung des Katholizismus alles Heil erblickte. Nicht minder ist zu berücksichtigen, dass es für ihn, der durch Geburt, Talent und Bildung zu einer hervorragenden Stellung in seinem Lande berufen war, besonders peinlich sein musste, sich meistens in der Minderheit zu befinden und dazu noch, wie aufgeregte Zeiten es mit sich bringen, oft die gröbsten Beleidigungen zu erfahren. Vergessen wir daher nicht, dass Tschudi bei jenen unseligen Streitigkeiten persönlich zu nahe betheiligt war, als dass er seine sonstige Ruhe und Unbefangenheit hätte bewahren können, und lassen wir uns durch den Schatten, den wir hier finden mögen, nicht abhalten, das viele Licht anzuerkennen, welches uns aus dem Bilde unsers Geschichtschreibers entgegenstrahlet! Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Kanton Glarus stolz darauf sein darf, eine geistig so hervorragende Persönlichkeit wie Aegidius Tschudi hervorgebracht zu haben.

Vertheidigung der Festung Schletstadt gegen die Alliirten im Jahr 1814.

Nach der französischen Handschrift von Oberstl. Th. Legler*), übersetzt von seinem Sohne.

Zum Hauptmann befördert den 6. November 1813, wurde ich, weil das 1te Schweizerregiment, welches in Metz in Garnison lag, noch überzählige Capitains hatte, zum 2ten Schweizer-Regiment versetzt, dessen Depot in Schletstadt lag, woselbst ich, von Metz kommend, den 2. Januar 1814 eintraf.

Den 3. Januar verbreitete sich die Kunde, dass der Feind, nämlich die mit den Alliirten gegen Napoleon verbündeten Baiern, bis Colmar vorgerückt sei. Die französische Armee hiesiger Gegend war überall in vollem Rückzuge gegen Strassburg zu begriffen.

Nun wurden um die Festung Schletstadt herum alle Gebäude, Land- und Gartenhäuser theils niedergerissen, theils verbrannt; alle Bäume, worunter die schönsten Fruchtbäume, umgehauen und weggeführt, um dem erwarteten Feind keine Deckung bieten zu können.

Schon am 5. Januar, Vormittags 10 Uhr, zeigte sich der Feind bis auf Kanonenschussweite vor dem Thor gegen Colmar. Die Garnison, bestehend, ausser der Artillerie, aus den Depots vom 10ten leichten, 40ten Linien-, 2ten Schweizer- und 9ten Husarenregiment, nebst 1500 Nationalgarden vom Departement Haut-Rhin, im Ganzen etwa 3400 Mann stark, wurde alarmirt und ein Theil zog dem Feind entgegen. Es entwickelte sich ein lebhaftes Geschütz- und Gewehrfeuer, welches bis in die Nacht dauerte und wobei wir mehrere

*) Betreffend den Verfasser wird auf das 4te Heft des Jahrbuches vom glarnerischen historischen Verein verwiesen, worin dessen »Denkwürdigkeiten aus dem russischen Feldzug vom Jahr 1812« gedruckt sind. Zugleich füge noch bei, dass seither mir »der grosse historische Appenzeller-Kalender auf das Jahr 1814« mitgetheilt wurde, worin der rühmliche Akt von Lieut. Legler an der Berezina von einem mithandelnden Offizier ähnlich erzählt wird und sogar eine Abbildung in grobem Holzschnitt enthalten ist. — Vor seinem Tode kommandirte Th. Legler das Reservebataillon der 17ten Abtheilung holländischer Truppen.

Verwundete hatten. Nach Zurücklassung der nöthigen Wachen auf dem Glacis der Festung, innert den Pallisaden, Lünetten und vorgeschobenen Werken kehrten die übrigen Truppen in die Festung zurück.

Den 6ten Morgens war die Festung von allen Seiten vom Feinde eingeschlossen und die Belagerung begann.

Den 20. Januar machte die Besatzung einen Ausfall, um die angelegten Schanzen des Feindes zu erkennen und noch niederzureissen, was durch die frühern Brände noch nicht ganz zerstört war. Der Feind wurde aus seiner Stellung zurückgeworfen auf seine hintere Linie und die begonnenen Schanzarbeiten der vordern Linie wurden zerstört. Wir hatten 2 Mann todt und 15 verwundet und kehrten mit 5 Gefangenen in die Festung zurück.

Den 30. Januar, um 12½ Uhr Nachts, begann das feindliche Bombardement auf unsere Festung. Eine Menge Kugeln und Bomben fielen in die Stadt. Das unausgesetzte feindliche Feuer bei heftigem Wind erfüllte die Bürgerschaft mit Furcht und Entsetzen und sie flüchtete aus ihren Wohnungen in die Keller. Einundzwanzig Häuser wurden von den Flammen verzehrt, bevor das Bombardement aufhörte, welches bis Morgens 2½ Uhr dauerte. Wir hatten grosse Mühe, genügend Einwohner zu sammeln, den Brand zu löschen, und, wenn der Feind noch eine Stunde länger bombardirt hätte, wäre die ganze Stadt verbrannt, obschon der Wind nachher sich legte.

Ein Bauer, der mit seinem Kinde auf den Armen aus seiner Wohnung sich retten wollte, verlor seinen Kopf und das Kind den rechten Arm durch eine Kanonenkugel. Die Tochter eines Bäckers wurde im Bett durch eine Granate verwundet. Die Garnison hatte 3 Todte und 9 Verwundete.

Den 31. begann das feindliche Bombardement wieder um 12½ Uhr Nachts, dauerte aber nur eine Stunde. An drei Orten brach Feuer aus, wurde aber glücklich gelöscht. Die Garnison hatte 1 Todten und 4 Verwundete. — In dieser Nacht muss der Feind durch das Artilleriefeuer unserer Festung, welches sehr lebhaft war, stark gelitten haben, indem unsere Kanoniere bei Tag ihre Geschütze auf die feindlichen Batterien gut gerichtet hatten.

Es war eine sehr dunkle Nacht und indem ich auf dem Banket der [illegible], um zu erfahren, was vorgehe, mich vorwärts begab, stand ich, ohne es zu ahnen, nahe vor 2 Mörsern zu Augen-

blick, wo eine Bombe abgeschossen wurde, die dann etwa 5 Fuss hoch über mich hinaus flog. Ich war sofort und längere Zeit gehörlos und auf mein Rufen erschien ein Kanonier, der, ohne mich zu kennen, mich ziemlich derb vom Platze wegwies. Ich gestehe, dass ich diesmal in grosser Gefahr war, denn auch die feindlichen Kugeln bestrichen das Banket, und wäre ich noch weiter vorgegangen, so würde ich sicher getroffen worden sein.

Den 5. Februar, um 12½ Uhr Nachts, wurde das feindliche Bombardement wieder fortgesetzt und dauerte 2½ Stunden lang. Fünf Häuser verbrannten und viele wurden stark beschädigt.

Den 6. begann und dauerte das Bombardement wie Nachts vorher. Die Garnison hatte 2 Todte und 5 Verwundete. Wir konnten beobachten, dass die feindlichen Bomben von grösserem Kaliber waren, als die frühern Male, doch hatten wir keinen grössern Verlust. Zwei Häuser stürzten zusammen und andere wurden stark beschädigt.

Den 10. erhielt ich den Befehl, mit einem Piket von 48 Mann durch das Colmarthor auszurücken, um die Arbeiterkolonne zu beschützen, welche die noch stehenden Mauerreste vor der Festung in der Richtung der Strasse nach Strassburg und in der Schusslinie unserer zwei Cavalierschanzen niederreissen und die noch nicht gänzlich beseitigten Gartenbäume ohne Ausnahme niederhauen musste. Im Laufe des Vormittags ging alles gut vor sich, allein gegen 2 Uhr hatten sich einige meiner Feldwachen zu weit vorgewagt und wurden mit Gewehrfeuer begrüsst, worauf ich mit meinem ganzen in Tirailleurkette aufgelösten Piquet vorwärts stürzte und es mir gelang, zwei baierische Vorposten, die zusammen stärker als mein Detachement waren, zurückzutreiben. Eine Stunde später erhielt ich Befehl, mich zurückzuziehen; der Feind hatte zwei Todte, bei mir fehlte Niemand beim Appel.

Den 16. Februar wurde um 6 Uhr Morgens ein Ausfall gemacht durch das Colmarthor mit 500 Bewaffneten, 30 Husaren und 200 Arbeitern. Der Feind wurde lebhaft auf allen Punkten zurückgetrieben über die erste Linie ihrer Schanzen hinaus. Wir machten 2 Offiziere und 27 Mann Gefangene; ein feindlicher Offizier nebst 15 Mann blieben todt auf dem Kampfplatz; auch beobachteten wir, dass viele Verwundete zurückgeführt wurden. Nachdem wir eine vorgeschobene feindliche Schanze, die beinahe fertig gebaut war,

zerstört hatten, kehrten wir in die Festung zurück mit einem Verlust von 4 Gefallenen, 3 Pferden und 20 Verwundeten. An diesem Tage kommandirte ich eine Arbeiterkolonne von 100 Mann vom 10ten leichten Regiment, von denen 3 Mann verwundet wurden.

Den 6. März machte ein Theil der Garnison einen Ausfall um 2 Uhr Nachmittags. Der Feind wurde zurückgetrieben, bis über den Platz des Hochgerichts hinaus, wo er eine Redoute, die 200 Mann fassen konnte, angelegt hatte. Weil die Angriffsdispositionen von Anfang übel kombinirt waren, gewann der Feind Zeit, seine Vorposten in der Zahl von etwa 230 Mann zusammenzuziehen und in die Redoute zu werfen, wo sie sich tapfer vertheidigten. Die Redoute wurde eingeschlossen und sollte erstürmt werden. Tapfer gingen die Offiziere mit gutem Beispiel voraus, allein die Soldaten hatten keinen guten Willen; auch kam der in der Umgegend cantonnirende Feind seiner Redoute mit 600 Mann und 3 Geschützen zu Hülfe, so dass unsere Leute sich zurückziehen mussten mit einem Verlust von 4 Offizieren und 62 Mann; 2 Grenadieroffiziere des 40sten Linienregiments wurden 3 Tage später beerdigt. Lieutenant Kramer vom 2ten Schweizerregiment wurde durch einen Gewehrschuss am Kopf verwundet und noch 4 Schweizersoldaten waren verwundet von 20 Mann, die bei dieser Affaire waren. Man zählte 14 Todte am Fuss der Redoute.

Den 18. März sollten 400 Einwohner die Stadt verlassen. Es scheint aber, dass der Parlamentär die mit dem feindlichen General Papenheim getroffene Vereinbarung nicht richtig aufgefasst hatte, indem dieser nur 200 Personen gemeint hatte und sich daher der Auswanderung widersetzte.

Den 19. gingen doch die 400 Auswanderer aus der Festung, welche die Freiheit und gesunde Landluft vorzogen.

Den 27. Mittags desertirte ein Husarenoffizier durch das Strassburgerthor, die äusserste Schildwache schloss sich ihm an.

Den 11. April begrüsste uns der Feind um 8 Uhr Morgens mit 5 Bomben, die keinen Schaden zufügten. Eine unserer 24-Pfünder-Batterien in der Cavalierschanze brachte sofort das feindliche Feuer zum Schweigen.

Den 14. April tödtete der letzte Kanonenschuss, der ab unsern Wällen gefeuert wurde, einen baierischen Chevauxleger, der Vedette stand an der gleichen Stelle, wo einige Tage früher 4 Chevauxlegers

mit ihren Pferden durch einen Kartätschenschuss aus einer 16-Pfünder-Kanone getödtet worden waren und so ihre zu grosse Annäherung an die Festung büssen mussten. Zwei andere Chevauxlegers, die 150 Schritte weiter entfernt standen, waren glücklicher. Als ich nämlich eines Tages zu der Colmarbastion kam, wo unmittelbar vorher der Platzkommandant eingetreten war, sah ich einen Kartätschenschuss abfeuern. Rasch sprang ich auf das Banket, von wo ich wegen der Staubwolke, den die Kartätschenstücke und Pferde machten, kaum erkennen konnte, was vorgehe. Der Kommandant liess noch zweimal mit Kartätschen feuern und zwar im Moment, wo beide Vedetten sich kreuzten, allein Reiter wie Pferde blieben unbeschädigt. Am 14. April waren bereits 2 Parlamentäre in die Stadt gekommen, um den Friedensabschluss zwischen Frankreich und den Alliirten anzuzeigen, als die vorhin erwähnte Vedette getödtet wurde; es war vergessen worden, die Kanoniere zu benachrichtigen. Gleichen Tags verreiste Capitain Duche vom 40sten Linienregiment, um in Strassburg Befehle einzuholen.

Den 16. April, um 2 Uhr Morgens, kehrte dieser Capitain zurück, geschmückt mit der weissen bourbonischen Cocarde und brachte die Bestätigung des Friedensschlusses und der Abdankung des Kaisers Napoleon. Eine grosse Menge Einwohner waren aufgeblieben, um die Rückkehr des Capitains zu erwarten, und als sie keinen Zweifel mehr haben konnten und den Capitain mit der weissen Cocarde die Strassen durchlaufen sahen, begannen sie freudig ihre Häuser zu illuminiren und Lebehochs auf den König und die Bourbonen zu rufen. Schwärme junger Leute beider Geschlechter durchzogen lärmend und singend die Strassen.

Dies verdross den gut kaiserlich gesinnten Platzkommandanten, und um dieser Unordnung, wie er sie nannte, die sich mit der militärischen Disziplin nicht vertrage, zu steuern, liess er die Cavallerie aufsitzen und führte sie in Person gegen die Bürger, die sich schnell in ihre Häuser flüchteten. Bis Tags wurde so patrouillirt, doch die Illumination blieb unangefochten. Der Platzkommandant wurde später für seinen etwas unzeitigen Eifer durch Verlust seiner Stelle bestraft, ungeachtet seiner rühmlichen Vertheidigung der Festung.

Den 17. April wurden die Thore von Schletstadt für die Bürger geöffnet; alle Militärs aber blieben in der Festung consignirt.

Den 20. mussten wir dem König von Frankreich, Louis Stanislaus Xaver XVIII., Treue schwören und die weisse Cocarde aufstecken, welcher Akt und Regierungswechsel durch 100 Kanonenschüsse ab den Festungswällen und dem Geläute aller Glocken der umwohnenden Bevölkerung kund gemacht wurde. Von nun an waren die Thore auch für die Offiziere der Garnison offen, es war uns aber verboten, eine bestimmte Grenzlinie zu überschreiten.

Den 7. Mai wurden die bisherigen Verkehrsbeschränkungen gänzlich aufgehoben und damit hatte der Belagerungsakt sein Ende erreicht.

Den 9. Mai gab der Kriegsrath der Festung dem General der Alliirten, Grafen v. Papenheim, und seinem Stabe ein Festessen.

Den 29. Mai zogen die alliirten Truppen aus der Umgebung von Schlettstadt ab, ohne je in diese Festung gekommen zu sein, und umgingen dieselbe, um nach Strassburg zu marschiren. — Der französische Platzkommandant, Oberstlieutenant Schweissgut, war gebürtig von Ersthein, Departement Bas-Rhin, er wies standhaft die Anträge des Generals Papenheim zurück und leitete die über ein Vierteljahr dauernde Vertheidigung der Festung Schlettstadt in rühmlichster Weise.

Belagerung der Festung Hüningen im August 1815.

Nach dem Bericht an den löbl. Kriegsrath des hohen Standes Glarus von Oberstlieut. Legler, mitgetheilt von seinem Sohne.

Diese Belagerung wurde von dem Erzherzog Johann von Oesterreich geleitet. Ausser den östreichischen Truppen nahmen folgende eidgenössische Truppen an derselben Theil:

Brigade Lichtenhahn.

Bataillon	Zurgilgen	von	Luzern	520	Mann.
»	Suter	»	Aargau	500	»
»	Hallwyl	»	Aargau	500	»
»	Frey	»	Basel	400	»
»	Scherer	»	St. Gallen	400	»

Brigade Hess, kommandirt von Oberst v. Courten.

Bataillon	Landolt	von	Zürich	500	Mann.
»	Hausherr	»	Zürich	500	»
»	Courten	»	Wallis	400	»
»	Näff	»	Appenzell	300	»
»	Legler	»	Glarus u. Schaffhausen	200	»

Scharfschützen.

Compagnie	Hasler	von	Zürich	80	»
»	Pfenninger	»	Zürich	80	»

Artillerie unter Oberst Göldlin.

Compagnie	Preiswerk	von	Basel	80	»
»	Füssli	»	Zürich	96	»
»	Häuselmann	»	Aargau	60	»
			Total	4616	Mann.

Nach Unterwalden detachirt waren vom Bataillon Legler 200 Mann, von den Bataillonen Courten, Frey und Scherer je 100 Mann.

Den 17. August wurden die Laufgraben mit einbrechender Nacht auf beiden Rheinufern eröffnet; auch ich war mit den zwei Compagnien Schindler Melchior und Deggeler dabei. In der Nähe des weissen Hauses oberhalb Kleinhüningen war der Werkzeug hingelegt, linkseitig die Schaufeln, rechtseitig die Pickeln und zwar für jedes Corps gesondert. Vier Bataillone harrten in Flankenstellung, bis auf ein gegebenes Zeichen überall die Bewegung begann und der Reihe nach ein Jeder seine Schaufel und Pickel ergriff. — Da ich an der Spitze meiner zwei Compagnien stand, so griff auch ich nach Schaufel und Pickel, ebenso alle meine Offiziere, was dem Erzherzog Johann, der in der Nähe war, wohl gefiel, indem er sagte: »Die Herrn geben ein gutes Beispiel«. Jedem Bataillon wurde ein kaiserlicher Genieoffizier zugetheilt, von dem wir bis auf unsere Arbeitsplätze geführt wurden *).

Wenige Schritte von der Stelle entfernt, wo ich mit meiner Mannschaft zu arbeiten hatte, wurden wir von den Belagerten aus der Festung bemerkt, indem es eine mondhelle Nacht war, und sie begrüssten uns sogleich mit einigen Gewehrschüssen. Eine todte Kugel sprang von einem Weidenbaum seitwärts ab, mir in den Rücken, so dass der Schlag vom Genieoffizier, von Hauptmann Schindler und dem Oberst Graf Courten, die neben mir giengen, gehört wurde. Weil diese mich für verwundet hielten, erwiderte ich, dass ich den Schlag wohl gefühlt habe, jedoch keinen Schmerz empfinde, worauf sie meinen Rücken untersuchten und da sich nichts vorfand, so durften wir annehmen, dass die Kugel am Baum breit geschlagen worden sein müsse, ehe sie meinen Rücken traf.

Ein dickes Strohseil bezeichnete die Linie, wo wir einen Laufgraben aufbrechen sollten und nachdem die Mannschaft gehörig vertheilt war und wir Anleitung hatten, wie breit und tief der Graben werden solle und wohin das Material zu werfen sei, begannen wir unsere Arbeit mit grösstem Fleiss und um so eifriger, weil wir der Linie entlang wohl am meisten dem feindlichen Kleingewehrfeuer

*) In der Nacht vom 17./18. August wurde eine vom Dorf Kleinhüningen rheinabwärts ziehende Parallele von 470 Klaftern Länge und die vom Neuhaus her zu dieser Parallele führenden Communikationen, deren Entwicklung beiläufig 1000 Klafter betragen mochte, in Angriff genommen unter einem lebhaften Musketen- und Artilleriefeuer von der Festung her, das die ganze Nacht hindurch dauerte. Vide Stabsadjutant Hegner's Tagebuch.

ausgesetzt waren, indem die Kugeln nahe über unsere Köpfe flogen, und wenn wir 60 bis 100 Schritte mehr zurück gestanden wären, würde ich wohl mehrere meiner Leute verloren haben. In anderthalb Stunden hatten wir einen Graben von 2 Fuss Tiefe und 3 Fuss Breite geöffnet und fanden dadurch Deckung. Da meine Mannschaft auf ziemlich weichem Boden ihre Arbeit auszuführen hatte, waren wir den Andern bald ziemlich voraus. Wiederholte Aufmunterungen, um der Gefahr schneller zu entgehen, und meine eigene Arbeit genügten, diese braven Leute anzufeuern und sie willig und rastlos zu erhalten.

Auf dem rechten Rheinufer wurde uns noch ein östreichisches Bataillon vom Regiment Würtemberg und eine Anzahl Elsässerbauern beigegeben.

Unser Verlust betrug in dieser Nacht 2 leicht Verwundete vom Bataillon Landolt; einen Todten und 8 Verwundete zählten die östreichischen Truppen.

Den 18. um 5 Uhr Morgens wurden wir durch eine andere Abtheilung abgelöst. Je während eines Tages oder einer Nacht arbeiteten etwa 1600 Mann Schweizertruppen in den Trancheen.

Während dieses Tages wurden 2 Mann vom Bataillon Hausherr, einer vom Bataillon Näff und eine Schildwache vom Bataillon Courten verwundet.

Den 19., Abends 6 Uhr, fand ich mich mit 2 Kompagnieen wieder im Laufgraben ein, wo wir die Batterie Nr. 1 auf dem rechten Flügel der Linie, gegenüber der Rheinporte, nach Anleitung des östreichischen Genie's erbauen halfen. In dieser Nacht wurden acht Batterien zur Hälfte vollendet. Obgleich das feindliche Feuer zuweilen sehr heftig war, hatten wir nur 2 Mann verwundet vom Bataillon Suter*).

*) Vom 18. Morgens bis 19. Abends wurde die Tranchee auf die erforderlichen 10 Fuss Breite und 3 Fuss Tiefe erweitert und eine etwa 240 Klafter lange Communikation angelegt, von der Parallelen aus nach einigen am Rhein vorwärts dem Dorfe Kleinhüningen zu erbauenden Batterien. Vom 19. Abends bis 20. Morgens wurde auf der Schusterinsel ein Scharfschützengraben geöffnet und 7 Ricochet- und Demontirbatterien längs der ganzen Parallele, sowie eine Haubitzbatterie vorwärts dem Dorf Kleinhüningen nebst den nöthigen Communikationen in Angriff genommen. Von den in der Parallelen angelegten sieben Batterien waren Nr. 1 und Nr. 6, jede mit 4 Kanonen, zur Demontirung der beiden dem Rheine zugekehrten Façes der Rheinbastions bestimmt; dann Nr. 3 und Nr. 5, jede ebenfalls mit 4 Kanonen, die Courtine zwischen der Cavalier- und der obern Rheinbastion und des letztern rechte Façe zu ricochetiren, und

Den 20. hatte das Bataillon Hallwyl zwei Mann verwundet.

Nachts vom 20./21. wurden wieder vier Batterien angelegt, wobei die Bataillone Frey, Zurgilgen und Courten jedes einen Verwundeten zählten; der vom Bataillon Courten war tödtlich verwundet.

Den 21. Morgens bis Abends war ich mit meiner Mannschaft in der Batterie Nr. 1 beschäftigt, wobei wir oft genöthigt waren, unsere Arbeit wegen zu heftigem Feuer einzustellen*). Wir blieben wieder vor Verlust verschont, nur das Bataillon Landolt zählte einen Schwerverwundeten.

Den 22. war ich von Morgens 6 Uhr bis Abends $4^1/_2$ Uhr in Batterie Nr. 9 und nächststehende, die der Abbatuccischanze und der ersten Sternschanze gegenüber erbaut wurden, mit Vollendungsarbeiten beschäftigt, in welcher Batterie Abends zwei Haubitzen aufgeführt wurden.

Um $9^1/_4$ Morgens brach der Kanonendonner aus unsern armirten Batterien auf die äussern und innern Festungswerke von Hüningen los. Die Abbatuccischanze wurde nach einer halben Stunde Beschiessung und der Sprengung ihres Blockhauses vom Feinde verlassen. Die nächststehende Aargauerbatterie beschoss den fliehenden Feind mit Kartätschen. Nachher feuerte diese Batterie auf die rückwärts von der Abbatuccischen liegende Sternschanze, um die dortigen Kanonen zu demontiren. Gleichzeitig erhielten wir Besuch von Artillerieoberst Göldlin und Major Stoll, welche, nach genauer Inspektion, das Feuer fortzusetzen rathsam fanden. Auf den vierten Schuss unter der Leitung von Major Stoll war die feindliche Kanone nicht mehr in der Batterie sichtbar.

Das Feuer war gegenseitig furchtbar; aus Hüningen wurde es jedoch eine Viertelstunde später erwidert. Batterie Nr. 9 und Umgebung war von lehmigem Boden, was uns sehr zu gut kam, denn

---

die Batterien Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 7, jede mit 4 Mörsern, überhaupt die ganze Rheinfronte und die Stadt zu bewerfen; endlich sollte die Batterie Nr. 10 mit 3 Haubitzen das Ravelin zwischen der rechten Rhein- und der obern Cavalierbastion nebst den vorhalbliegenden kleinern Werken und der Courtine des obern Hornwerkes ricochetiren. (Hegner.)

*) Nach Hegner wurden den 21. 1700 Schweizertruppen für den Batteriebau verwendet, welcher, des Feuers der Festung (Bomben und Haubitzgranaten) ungeachtet, das mehrere Male die Arbeiter zur Verlassung der Batterie Nr. 1 zu zwingen vermochte, so rasch vorrückte, dass in der folgenden Nacht alle noch mangelnde Artillerie für die Armirung von sechs Batterien der Parallele eingeführt werden konnte. — Die spätern Arbeiten betreffen Materialientransporte, Vollendung, Armirung und Ausbesserungen der Batterien.

thatsächlich waren wir dem feindlichen Feuer anhaltend am heftigsten ausgesetzt; seine Bomben und Haubitzen hatten 30 bis 50 Schritte hinter uns die Erde so aufgewühlt, als ob Hunderte von Schweinen darin gearbeitet hätten. Oft wurden wir mit Erde bespritzt, währenddem wir unsere Arbeiten vollendeten, ohne weitern Verlust.

Während des heftigsten Kanonendonners wurde uns das Mittagessen vom weissen Haus her gebracht und zum Genuss desselben wählte ich als Lagerplatz den Schatten eines Baumes, der freilich einige Schritte rückwärts vom Laufgraben und näher dem niederfallenden Haubitzen- und Bombenspiel zu lag. Ich hatte einige Mühe, meine Herren Offiziere zu bereden, ihre gutgewählten, sichern Plätze zu verlassen, allein ich sagte ihnen auf Französisch: »c'est à nous de donner l'exemple de courage« (es ist an uns, ein Beispiel von Muth zu geben), sowie, dass keine Gefahr dabei sein werde. Nun lagerten wir uns im Kreise um unsere Speisen und liessen sie uns trotz der schönen Kanonenmusik und des Gewühls hinter unserm Rücken trefflich schmecken. Bis zum Braten, der eben verschnitten wurde, war das Mittagsmahl beendigt, als eine Haubitzgranate kaum sechs Schritte hinter uns niederfiel. Da Einige fliehen wollten, rief ich: »Bleibt liegen!« worauf die Granate zersprang und uns tüchtig mit Erde bespritzte; die Bratenschüssel war hoch mit Erde bedeckt. Nachdem wir aufgesprungen und uns gereinigt hatten, nahmen einige der Herren sogleich wieder ihre frühern Plätze ein. Doktor Müller von St. Gallen und ich waren am nächsten gegen die abfallende Granate zu gesessen. Hr. Müller behauptete, er habe die Granatstücke in der Luft sausen gehört, worauf ich sagte, er werde alle Stücke in der Erde finden, wenn er nachgraben wolle. Diese Nachgrabung ergab dann, dass die Granate in drei Stücke versprungen war, von denen der Herr Doktor ein Stück auf seine Schulter hebend, uns fragte: »ob wir zu errathen im Stande seien, wie er dieses Stück taufen werde?« und sodann fortfuhr: »dies ist der Dessert vom Bataillon Legler« und den werde er seiner Frau Mutter nach Hause mitbringen. Abends trug Herr Müller ganz stolz seinen Dessert auf der Schulter durch die Stadt Basel in sein Quartier.

So warm und erhebend mögen in diesem Feldzug den übrigen Truppen kaum ihre Herzen geschlagen haben, wie meinen Leuten. Es ist bei ungewohnten Truppen verzeihlich, wenn Furcht oder Beängstigung die einen mehr als andere ergriffen hatte; nach meinem

Wissen aber hat sich von meiner Mannschaft Niemand eigenmächtig entfernt und haben alle standhaft ausgeharrt, obschon die andern Truppen anderthalb Stunden vor uns ihre Plätze verlassen konnten. Wir waren die Letzten, die aus den Laufgraben zurückkehrten, und erst nachdem die uns übertragene Arbeit ganz beendigt war. — Meine Herren Aerzte Bringolf von Schaffhausen und Müller waren jedesmal von Anfang bis Ende bei den Arbeiten anwesend und zeigten einen unerschrockenen Muth.

Die vom Feind verlassene Abatucci'sche Schanze ist durch östreichische Truppen in der Nacht vom 22./23. besetzt worden. Auch wurde auf dem linken Rheinufer näher den Vorwerken, der Festung zu, eine zweite Parallele angelegt, deren Batterien in 48 Stunden im Stande sein sollten, das Feuer gegen die Festung zu eröffnen. — Mehrere Male beobachtete man Brände in Hüningen, die aber bald wieder gelöscht wurden. — Aus Hüningen wurde nach Basel von 10 Uhr Vormittags bis Abends mit 8- bis 10zölligen Gomer-Mörsern geschossen, wovon die meisten Bomben in der Luft zersprangen. Im St. Johannquartier fielen einige nieder, ohne bedeutenden Schaden anzurichten, und ein Knabe wurde getödtet sowie ein Soldat vom Bataillon Hallwyl verwundet.

Der Zustand unserer Batterien auf dem rechten Rheinufer war am Abend des 22. folgender:

Nr. 1 hatte zwei Todte und einen Verwundeten, sowie eine Kanone demontirt durch eine Kugel von gleichem Kaliber, die hineinflog, was als seltener Zufall bemerkt zu werden verdient. Zwei Schiessscharten waren stark zerschossen.

Nr. 2 hatte zwei Verwundete, war indessen noch in gutem Stande.

Nr. 3 war beinahe gänzlich ruinirt und hatte zwei Verwundete.

Nr. 4 und 5, die auch stark beschädigt waren, zählten zwei Todte und drei Verwundete.

Nr. 8 hatte einen Offizier und einen Artillerist verwundet, ein Artillerist war todt.

Nr. 10 hatte einen Verwundeten und ihr Magazin durch eine Bombe stark beschädigt.

Nr. 6, 7, 9, 11, 12 und 13 befanden sich in gutem Zustande; die Nr. 6 und 9 waren noch nicht ganz vollendet.

Den 23. wurde das Feuer von beiden Seiten lebhaft unterhalten. Unser Verlust betrug indessen nur einen Verwundeten vom Bataillon Hallwyl. Mehrere Bomben wurden wieder aus der Festung nach Basel geworfen, von denen aber nur eine in der St. Johann-Vorstadt beträchtlichen Schaden verursacht hatte.

Den 24. erneuerte sich das Feuer auf das lebhafteste von Morgens frühe bis 10 Uhr. In den Batterien Nr. 1 und 6 wurden zwei Kanonen demontirt und erstere hatte einen schwer verwundeten Offizier. Nach 10 Uhr beobachteten wir eine weisse Fahne, die in der Festung bei der Porte de France auf dem Walle unter lärmendem Geschrei von einer Parthei aufgesteckt wurde, dann aber von einer Gegenparthei sofort wieder weggerissen wurde; dies bezeugt uns den nahe bevorstehenden Fall Hüningens. — Um Mittag langte in Basel ein Parlamentär an, den General Barbanegre sandte; dessenungeachtet begann unserseits das Feuer noch lebhafter als am Morgen und dauerte bis Abends 7 Uhr, wo der Befehl an alle Batterien erging, das Feuer einzustellen. — An diesem Abend gab ich zum letzten Male noch 75 Mann, um die Batterie Nr. 1 wieder in guten Stand zu stellen. — Ein Waffenstillstand von 24 Stunden Zeit war dem General Barbanegre bewilligt worden; — nachdem das den 22. um $9^{3}/_{4}$ Uhr Vormittags begonnene Bombardement gegen die Festung abwechselnd, bei Tag heftiger, bei Nacht etwas schwächer, unausgesetzt bis zum 24. Abends 7 Uhr gedauert hatte.

Den 25., nach erhaltener Bewilligung, wurden ab den Wällen der Festung Hüningen 100 Kanonenschüsse zur Feier des Königs von Frankreich abgebrannt.

Den 26., um 9 Uhr Morgens, vernahm ich von meinem Brigadeoberst, der General Barbanègre habe die Uebergabsbedingungen von Prinz Johann angenommen und dass der Einzug in Hüningen morgen erfolgen dürfte. — Der Gesammtverlust, den das Belagerungskorps erlitten, beläuft sich auf eidgenössischer Seite auf 16 Verwundete; östreichischerseits sind 2 Offiziere verwundet, 6 todte und 18 verwundete Soldaten, also Gesammtzahl 42 Mann.

Den 27. Die Kaiserlichen besetzten heute früh alle Vorwerke um die Festung Hüningen herum, dessgleichen die Porte de France; andere Militairs wurden noch keine in die Festung hinein gelassen. — Diesen Tag hielten wir eine Umschau auf dem linken Rheinufer, woselbst die Batterien beinahe alle fertig waren; jedoch fanden wir

nur zwei bewaffnet, wovon die eine mit 4 Achtzehnpfünder-Kanonen und die andere mit 4 Mörsern versehen war. — Den grössten Schaden erlitt Hüningen vom rechten Ufer her, wozu die Batterien der Schweizer im Bischofsgarten viel beigetragen haben.

Den 28. hatte der feierliche Einzug der Alliirten und Schweizer in Hüningen statt, wobei von den anwesenden eidg. Truppen zwei Bataillons mit sämmtlichen Fahnen Theil nahmen. Diese Bataillons wurden von den Obersten Suter und Frey kommandirt. — Es war 8 Uhr, als die franz. Besatzung auszog, die mit Spiel und Armatur zwischen dem Spalier unserer Truppen durchmarschirte, wobei der General Barbanegre mit seinem Stab sich an der Spitze, die Hüte unter dem Arm tragend, befand. — Die Truppen mussten am Ende vom Festungsglacis das Gewehr strecken.

Nach diesem Akt rückte eine Besatzung von 200 Mann Oesterreicher-Infanterie und eine Schwadron Dragoner ein; ihnen folgten der Prinz Johann, sein Generalstab und der von den Eidgenossen, dann die österreichischen und eidg. Kanoniers, dann das 4. Regiment Coloredo, das 5. Regiment Kaiser, ein Bataillon Würtemberger und ein Bataillon Hessen; diesen folgten unsere Scharfschützen und die Bataillons Suter und Frey. — Alle diese Truppen, mit Ausnahme eines Oesterreicher-Bataillons, das zur Garnison in der Festung bestimmt war, zogen durch das rheinische Thor sogleich wieder hinaus und in ihre Cantonnements zurück.

Ich begab mich mit mehreren Offizieren auf die Wälle der Festung, und wir fanden hier die Bestätigung unserer frühern Beurtheilung, nämlich die Wälle stark beschädigt und viele Kanonen demontirt. Verschiedene Häuser dem Wall entlang, dem rechten Rheinufer zu, waren zusammengestürzt und die solidern Gebäude fanden wir stark beschädigt. Unsere gut angelegten Batterien auf dem rechten Rheinufer, die die Wälle unsicher machten, die niedergeschossenen Laffeten, die furchtbaren Batterien auf dem linken Rheinufer, haben ohne Zweifel den stolzen Barbanegre so geschwind zu demüthigen vermocht und die Uebergabe der Festung beschleunigt.

Da die Oesterreicher Besitz von allem Staatseigenthum genommen haben, so ist mir der Vorrath an Lebensmitteln und Munition der Festung unbekannt geblieben. Die Garnison mag circa 1500 Mann stark gewesen sein, worunter 100 Kanoniere als reguläre Truppe nebst einigen Gensdarmen, die übrigen waren Cohorten

(Nationalgarden), wobei viele in Bauernkleidung, die vergnügt wieder ihrer Heimath zugingen. — Der Verlurst, den die Garnison gelitten, ist mir ebenfalls unbekannt, doch dürfte er beträchtlicher gewesen sein als der unserige.

Den 29. Heute hielt Hr. General-Quartiermeister Finsler über das Bataillon Hausherr und das meinige Musterung, wobei er seine Zufriedenheit über die Manövres sowie über die gute Haltung bezeugte.

Den 30. Der Erzherzog Johann gab den Belagerern von Hüningen auf dem Felde zwischen Saint-Louis und Burgfelden nachstehendes Fest: Es standen 16,000 Mann, worunter auch alle eidg. Truppen, unter den Waffen; diese bildeten ein grosses Carré. Im Mittelpunkt war ein Zelt aufgeschlagen, worin ein Hochamt unter schönster Musikbegleitung abgehalten wurde; sowie dieses fertig war, ertönten Freudensalven drei Mal nacheinander von einem Flügel der Armee zum andern. — Zu gleicher Zeit erschallte der Donner der Kanonen von der Festung Hüningen und aus den auf dem linken Ufer gelegenen Basler Batterien. — Hierauf wurde vor dem Prinzen im Feldschritt vorbeidefilirt; die Kaiserlichen zogen in ihre Lager und die Eidgenössischen stellten sich links, circa 700 Schritt vor des Prinzen Zelt, auf. — Jeder Soldat erhielt ½ Mass Wein, eine Wurst, Brod und Käse. Die Stabs-Offiziere, ohne Ausnahme bis zum Oberstlieutenant, speisten an des Prinzen Tafel, die für 250 Personen gedeckt war. Die Tische der subalternen Offiziere bildeten einen halben Mond auf 100 Schritte entfernt von des Prinzen Tafel, der sich so gesetzt hatte, dass er von seiner Stelle alle subalternen Offiziere mit einem Blick übersehen konnte. An des Prinzen Tafel wurden verschiedene Toaste von seiner k.-k. Hoheit selbst und dann von unserm General-Quartiermeister Finsler ausgebracht, wobei das Vivatrufen und der Kanonendonner ab den Wällen von Hüningen nicht vergessen wurden. Die gute Witterung und eine grosse Anzahl Zuschauer verschönerten diesen festlichen Tag.

Nach Aufhebung der Tafel machte der Erzherzog in Begleit der Stabs-Offiziere die Runde bei der Offizierstafel und von da gingen dieselben vor der Front aller anwesenden Truppen vorbei, wo das Vivat von Korps zu Korps ertönte: Es lebe Erzherzog Johann! Die Truppen standen diesen Tag grösstentheils von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends unter den Waffen.

Anhang.

Capitulations-Punkte der Festung Hüningen
und derselben Aussenwerke.

Abgeschlossen den 26. August 1815.

Im Namen Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Johann, Oberbefehlshaber der Belagerung von Hüningen, haben der Herr General Graf von Morzin, Generaladjutant Sr. Kaiserl. Hoheit; der Herr Generalmajor von Kollenbach, Ritter des Marie-Theresien-Militärordens und Herr von Stockmeyer, Brigadegeneral in Diensten Sr. Maj. des Königs von Würtemberg, Oberst eines Regiments leichter Infanterie, Grosskreuz des Civildienstordens und Commandeur mehrerer militärischer Orden,

Im Namen des Herrn Baron von Barbanegre, Marschall de Camp, im Dienst Sr. Maj. des Königs von Frankreich und Navarra, Ritter des St. Ludwigs- und des sächsischen St. Heinrichsordens, Commandant der Ehrenlegion: die Herrn Marquis von Mécusson, Befehlshaber des Geniewesens, und Herr Schneider, Hauptmann beim ersten Artillerie-Regiment, sämmtliche als Commissarien, und von ihren Herren Generälen mit hinreichenden Vollmachten hiezu versehen, und nach vorhergehender Auswechslung derselben und Beobachtung der gebräuchlichen Formalitäten, nachfolgende, die Uebergabe der Festung Hüningen und ihrer Aussenwerke betreffende Punkte festgesetzt und beschlossen:

Art. I. Die Festung Hüningen und ihre Aussenwerke, die darin befindlichen Kriegs- und Mundvorräthe, alle Magaziner, Karten, Plans, die Fortifikationszeichnungen, Kassen, und Alles was der französischen Regierung angehört und nicht als den Herren Offiziers und den Truppen zustehendes Eigenthum oder Gepäcke in den nachstehenden Artikeln begriffen ist, sollen den 28. August um 8 Uhr Morgens, im Namen der Verbündeten, Sr. Kaiserl. Hoheit, dem Erzherzog Johann, Oberbefehlshaber der Belagerung von Hüningen, in demjenigen Zustand, in welchem sie sich wirklich befinden und ohne die mindeste Veränderung, übergeben werden.

Art. II. Die Garnison von Hüningen wird am 28. August, Morgens um 8 Uhr, durch das Elsasserthor mit allen Kriegsehren

ausziehen und auf dem Glacis das Gewehr strecken. Die Offiziers behalten ihre Degen, die Unteroffiziers und Soldaten ihre Tornister und begeben sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Sollen die Nationalgarden friedlich in ihre Wohnungen zurückkehren.

2) Werden die Mauthbeamten und die Gensdarmen an den Königl. Präfekt des Oberrheinischen Departements in Colmar, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen, aber ohne Pferde und ohne Waffen gesandt.

3) Die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der Linientruppen werden nach dem Hauptquartier des Marschalls Macdonald, in die Departementer hinter der Loire instradirt, um dort ihre fernere Bestimmung zu erhalten.

4) Die alten auf Reträtegehalt gesetzten Offiziers werden gleichfalls mit Marschrouten und den nöthigen Transportmitteln versehen, in ihre Heimath gesandt werden.

Art. III. Die Herren Offiziers behalten ihre Degen, ihre Gepäcke, Bedienten, und die ihnen eigenthümlich, nicht aber jene der Regierung zugehörenden Pferde.

Art. IV. Die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten nehmen ihre Marschroute nach den gewöhnlichen Etapen; die Einquartirung, Lebensmittel und Vorspanne sollen ihnen ebenso wie den verbündeten Truppen zukommen.

Art. V. Alle nichtstreitende Mannschaft, als Verpflegsbeamten, Militärärzte und Wundärzte, sowie andere bei den verschiedenen Dienstzweigen Angestellte, sollen gleichfalls Marschrouten nach ihrer Bestimmung, mit denen, im vorhergehenden Art. übereingekommenen Entschädnissen erhalten.

Art. VI. Sogleich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Capitulation werden sich ein Offizier des Geniewesens sowohl, als einer von der Artillerie, nebst einem Kriegs- und Verpflegungskommissär der verbündeten Truppen in die Festung begeben, um ihre Verrichtungen, in Uebereinkunft mit dem bei der Garnison zu diesem Behufe sich befindlichen Kriegskommissär anzutreten, und das Inventarium der verschiedenen Vorräthe aufzunehmen.

Art. VII. Den 27. August um 5 Uhr Morgens werden die verb. Truppen das Elsasserthor besetzen.

Art. VIII. Die verwundeten oder kranken Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten bleiben bis zu ihrer gänzlichen Herstellung in Hüningen. Es soll denselben alle Hülfe dargereicht werden, die ihr Zustand erfordert, und sie werden in dieser Hinsicht der Grossmuth der verbündeten Truppen besonders empfohlen, und in der Folge nach ihrer gehörigen Bestimmung abgesandt werden. Es soll zu ihrer Besorgung ein Arzt zurückbleiben.

Art. IX. Der Herr General, Befehlshaber der verbündeten Truppen, wird diejenigen Veranstaltungen und Massregeln treffen, die er für nöthig erachten dürfte, um zu verhindern, dass kein Offizier, Unteroffizier und Soldat, oder irgend ein bei der Garnison Angestellter, beschimpft oder ihm Ungelegenheit verursacht werde.

Art. X. Die Einwohner von Hüningen, nebst ihrem Eigenthum, sollen von den Verbündeten verschont. Niemand soll wegen seinem bisherigen Benehmen beunruhigt werden.

Art. XI. Bis um 8 Uhr in der Frühe des 28. August werden die Truppen ihre beiderseitigen Posten innebehalten, jedoch mit Ausnahme des Elsässerthors, welches am 27. August um 5 Uhr Morgens von den verbündeten Truppen besetzt wird.

Art. XII. Wenn sich in irgend einem dieser Artikel ein Doppelsinn befinden sollte, so soll derselbe zum Vortheil der Garnison seine Auslegung erhalten.

Art. XIII. Die Artikel der gegenwärtigen Capitulation sollen von den verbündeten sowohl, als von den französischen Bevollmächtigten unterschrieben werden, um ihre Gültigkeit zu bekräftigen.

Bis Abends 10 Uhr am 26. August soll die Ratifikation von beiden Theilen statthaben.

Also beschlossen und durch zwei gleichlautende Originale festgesetzt. — In St. Louis den 26. August 1815. (Folgen die Unterschriften nebst den beidseitigen Ratifikationen.)

Tagesbefehl von Generalquartiermeister Finsler.

Die Regierung des hohen Standes Basel hat mir in einem besondern Schreiben für die von Seiten der Eidgenossenschaft getroffenen militärischen Anordnungen zum Schutz und zur Sicherstellung der Stadt und des Kantons Basel ihren lebhaften Dank bezeuget.

und dann zu Handen der Truppen, welche dazu gebraucht worden sind, sich nachfolgender erfreulichen und verbindlichen Aeusserungen bedient: sie schreibt nämlich:

»Es seye uns vergönnt unsere volle Zufriedenheit über das Be»tragen aller zu unserm Schutz herbeygeeilten Eidgenössischen Trup»pen pflichtschuldigst zu erkennen zu geben. Wenn dieselben, vom »Obern bis zum Untergebenen, sich muthvoll und unverdrossen der »härtesten Arbeit unterzogen, der höchsten Gefahr in Ausübung ihrer »Pflicht standhaft sich ausgesetzt — wie es ächten Schweizern und »Vaterlands-Vertheidigern geziemt, in allen Vorfällen sich wacker be»nommen, und mit vollem Recht den Ruf guter und braver Krieger »sich erworben, so verdienen sie nicht weniger in Hinsicht auf ihr »Betragen im bürgerlichen Verhältniss, das beste Zeugniss und das »Lob unsrer Einwohner; denn nicht nur herrschte bey jedem Corps, »das sich in unserm Kanton befand, ein guter Geist und eine Manns»zucht, die jeder Unordnung Schranken setzte, sondern das Betragen »der Mannschaft und ihrer Führer entsprach so ganz dem guten »Willen — der freund-eidgenössischen Liebe, womit die Bürger sie »empfiengen, und lange noch werden die freundschaftlichen Verbindun»gen dauern und sich fortpflanzen, welche durch die gegenseitigen »Verhältnisse, durch den geselligen Umgang zwischen den Beschützern »und den Beschützten vielfältig sich geschlossen haben.«

»Wir bitten Euer Tit. auf gutfindende Art die unter Ihren Be»fehlen stehenden Eidgenössischen Truppen, welche zur Vertheidi»gung unserer Grenze — unserer Vaterstadt bestimmt waren, mit »diesen Gesinnungen des Wohlwollens und der Bundesbrüderlichen »Liebe, die nicht nur wir, sondern alle unsere Angehörige gegen sie »hegen, gefälligst bekannt zu machen, und ihnen in unserm Namen »für die bewiesene Bereitwilligkeit, für die geleisteten guten Dienste, »für ihren muthigen Eifer und für ihre tadellose Aufführung, den »besten Dank und die vollkommenste Zufriedenheit zu bezeugen.«

Ich beeile mich nach dem Wunsch der Regierung von Basel dieses ehrenvolle Zeugniss guten Verhaltens, und diese Zusicherung der Freundschaft und des Wohlgefallens einer alt-eidgenössischen Standes-Regierung gegen ihre Bundesbrüder, bey allen Corps, welche der Belagerung von Hüningen beygewohnt und auf den Dank der Regierung von Basel Anspruch haben, und zwar namentlich,

bey den Infanterie-Bataillonen
von Courten,
Suter,
von Hallwyl,
Frey,
Scherrer,
Näff,
Hausheer,
Landolt,
Legler,
Zurgilgen,
den Artillerie-Divisionen.
Preiswerk,
Füssly und
Häuselmann,
den Scharfschützen-Compagnien.
Hasler und Pfenninger,
und der Kavallerie-Compagnie Landerer verlesen,
und allen eidg. Truppen durch den Druck bekannt werden zu lassen.
Basel, den 2. September 1815.

Der General-Quartiermeister
Commandant der eidgenössischen Truppen:
Finsler.

Der Kriegs-Rath des Kantons Glarus an das Bataillon Legler.

Liebe und getreue Mitlandleute!

Die guten Zeugnisse, welche Ihr für Euer Wohlverhalten bey Euerer Rückkehr aus dem Feld mitgebracht habet, sind nicht nur Euch, sondern dem ganzen Publikum bereits bekannt.

Erst in den lezten Tagen aber haben wir von Herrn Oberst Füssly, gewesener Kommandant der zweyten Division der Eidgenössischen Armee in dem diessjährigen, denkwürdigen Feldzug, unter dessen Kommando Ihr gestanden habt, eine für Euch sehr ehrenvolle, und dadurch für uns höchst angenehme Zufriedenheits-Bescheinigung über Euer Verhalten im Dienst des Vaterlandes erhalten.

Nachdem selbe Uns. Gn. Herren und Obern vorgelegt worden, haben dieselben geruht, uns den Auftrag zu ertheilen, nebst der Bescheinigung Hochdero landesväterlichen Wohlwollens und der unzweydeutigen Zufriedenheit mit Euerm belobenswerthen Verhalten, dem Wunsch des Herrn Oberst Füssly gemäss, dem Bataillon Legler diesen Beweis der Zufriedenheit auf angemessene Weise mitzutheilen.

Wir glauben diesem Auftrag sowol als unsern selbst eigenen Wünschen nicht besser entsprechen zu können, als wenn wir Euch folgenden wörtlichen Auszug aus dem Schreiben von Herrn Oberst Füssly mittheilen.

»Die nunmehr erfolgte gänzliche Entlassung aller im Lauf dieses »Jahrs in Eidgenössischem Dienst gestandenen Bundes-Contingenter, »und die daraus fliessende Ueberzeugung, der diessjährige Feldzug »könne endlich als beendigt angesehen werden, legen mir die ange»nehme Pflicht auf, dem unter meiner Division gestandenen Löbl. »Bataillon Legler Ihres hohen Standes, das Zeugniss besten Wohlver»haltens während seiner ganzen Dienstzeit nicht länger vorzuenthalten.»

»Nicht nur hat sich dieses Bataillon durch sein angestrengtes »Bestreben, allen ihm zugefallenen Dienst tadellos zu verrichten, »durch Subordination und Unverdrossenheit in Ertragung der Be»schwerden des Feldzugs sehr rühmlich benommen, sondern ich muss »auch noch besonders anführen, dass, obgleich dasselbe auch ge»raume Zeit bey schlechter Witterung in Feldlagern lag, und nach»her ziemlich üble Cantonnements zu ertragen hatte, dennoch nie »einige Unzufriedenheit bey demselben laut ward, mir auch nie keine »Klagen über Gewaltthätigkeiten und Excesse über das Bataillon »Legler vorgetragen wurden. Besonders auffallend waren die sehr »schnellen Fortschritte, die dieses Bataillon, unter der Anleitung »seines erfahrnen und unermüdet thätigen Chefs in allen militärischen »Handübungen und Evolutionen machte, die dasselbe in dieser Hin»sicht in kurzer Zeit dem geübtesten Eidgenössischen Bataillon gleich »brachte, eine Fertigkeit, die bey allen Truppen-Aufstellungen in »mancher Hinsicht so höchst wünschbar, ja unerlässlich nothwendig ist.«

So spricht ein Sachkenner, so spricht eines der ersten und vorzüglichsten Eidgenössischen Militärs, der Euch, seiner Stellung nach, täglich zu beobachten, und genau kennen zu lernen im Fall war, über Euer Verhalten, liebe Mitlandleute!

Welches für Ehre und Vaterland noch schlagende Herz eines freyen Glarners fühlt sich nicht gehoben, der das Glück hatte, für Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes in der letzten denkwürdigen Epoche die Waffen zu tragen, und dadurch auf ein solches Zeugniss Anspruch zu machen. Ja, liebe Mitlandleute! solche Zeugnisse, solche Beruhigung nimmt nur der Mann, der seine Pflicht erfüllt, mit sich in den Schooss der Seinigen zurück; solche Ehre wird nur dem zu theil, der getreu seinem Eid, gehorsam gegen seine Obern und streng in Erfüllung seiner Pflichten ist. — — Fühlet Euch also aufgemuntert, auch jezt, da Ihr aus dem aktiven Dienst der Eidgenossenschaft ausgetreten seyd, Euere erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht nur zu erhalten, sondern noch zu vervollkommnen; folget seiner Zeit willig und gerne dem Ruf Euerer Obern, wenn es darum zu thun ist, nicht blos für Euere selbsteigene Vervollkommnung, sondern auch als Vorbilder, Muster und Lehrer Euerer jüngern Waffenbrüder Euere Kräfte und Euere Zeit zu verwenden. Zeiget Euch alsdann als brave Soldaten, und traget durch ein gutes Beyspiel zur steten Vervollkommnung unsers Militärs bey, dessen guter Zustand Euch und dem ganzen Kanton zur unverwelklichen Ehre, und zum segenreichen Nutzen gereicht.

So wie Er, der Gott der Väter Euch im Feld und in Gefahren glücklich erhalten, so segne Er Euch jezt, da Ihr in den Schoos der Eurigen zurückgekehrt seyd, und das Bewusstseyn treuerfüllter Pflicht, die Zufriedenheit Euerer Obern, und der Dank des Vaterlandes sey Euer schönster Lohn für ausgestandene Mühe und Gefahren.

Glarus, den 7ten December 1815.

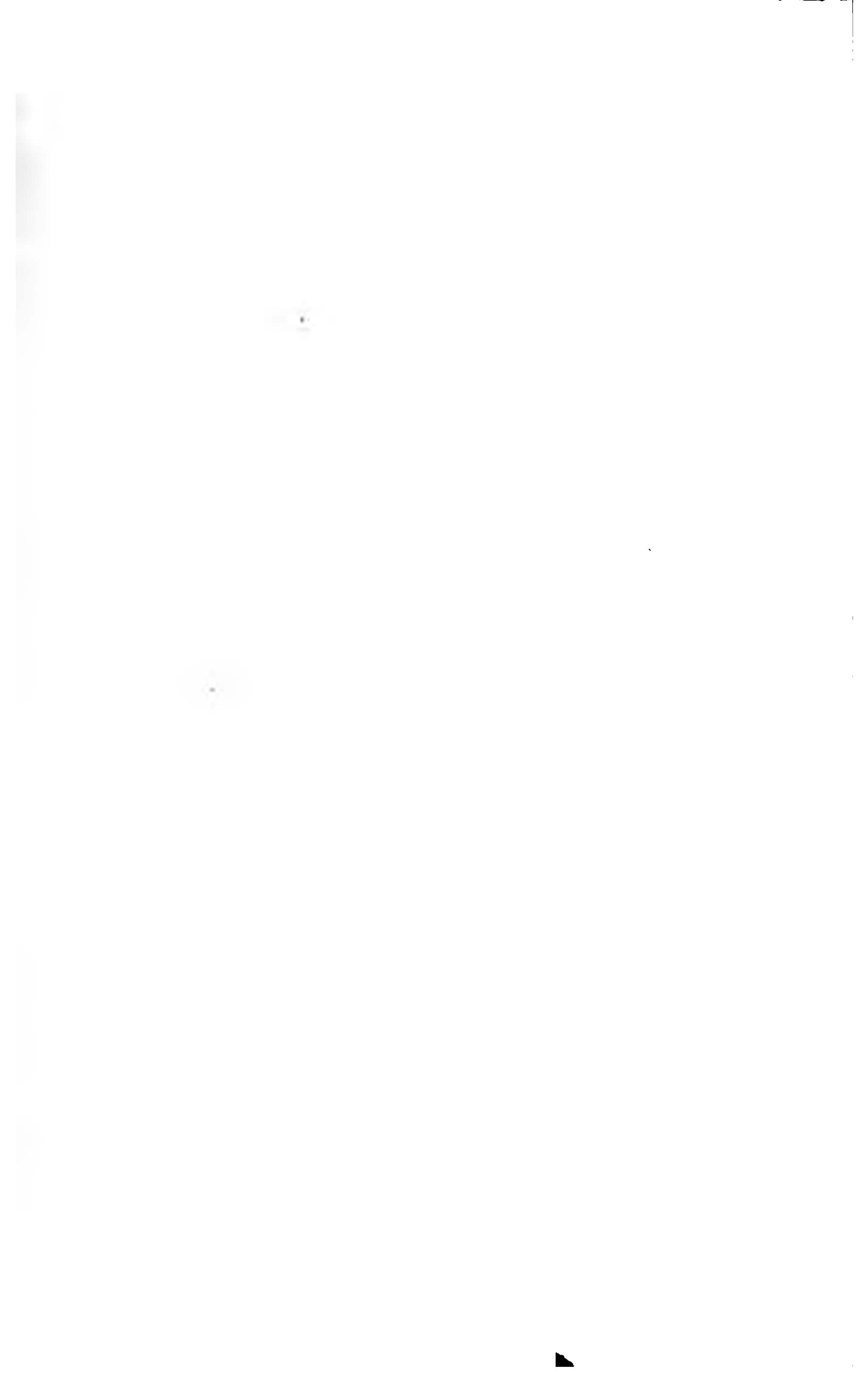
Der Kriegsrath des Kantons Glarus,
in dessen Namen
der Präsident: Zwicki.
J. Steger, Landschreiber.

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(**Fortsetzung.**)



149.

1414, Februar 22.

Verhandlungen des Neunergerichtes zu Glarus über einen Rechtsstreit, betreffend den von Peter Stucki angesprochnen Zehnten zu Oberurnen und Näfels.

Ich Albrecht Vogel, amman ze Glarus, tuon kunt offenlich mit disem brief, das für mich kam ze Glarus an der statt, da ich mit den nün geswornen offenlich ze gericht sass, Peter Stucki von obern Vrannen, lantman ze Glarus, vnd sprach dahin mit sinem fürsprechen zuo dien Galatingen von Näfels, wie das er vnd sin vatter selig ein zenden hättin, des ein teil ze obern Vrannen gelegen wer vnd ein teil am Routifeld, item ein teil inrent der letz ze Näfels, item ein teil am berg, die si gehept vnd genossen vnd in gewalt vnd in gewer gefürt habend vntz vff das zit, das die lantlüt ze Glarus ein kouff gestattend von einer frowen der aeptissin vnd dem gotzhus ze Seckingen, von desselben kouffs wegen welte do Heini Galati selig, der doch in den vorgeseiten zenden gehorti, dem vorgenanten Peter Stuckin nit zenden, vnd do Heini Galati selig also Petern Stuckin den zenden vorhätt [1]), vnd sich des sparti [2]) ze geben, do kämind Peter Stucki vnd ouch der Galati selig für ein amman vnd ein rat, dero warind dozemal sechzig, vnd brächtind da die sach für, vnd do man beid teil verhorti, red, widerred vnd kuntsami [3]), do erkante sich ein rat oder der merteil vnder jnen, das Peter Stucki semlich [4]) guote kuntsami hetti, das er bi dem zenden billich beliben sölt, vnd hiessind Heinin Galatin seligen zenden [5]) von des hin als bis dar [6]). Vnd also wurde Peter Stuckin des zenden von dem ammann vnd rat wider in gewer [7]) gesetzt, wann von des hin do

---

[1]) vorenthielt. [2]) sperrte. [3]) Partheivorträge und Zeugen. [4]) solche. [5]) den Zehnten bezahlen. [6]) in Zukunft wie bis dahin. [7]) Besitz.

gabl Heini Galati selig Petern Stuckin den zenden vnz an sin tod, vnd sinü kind nach sim tod, so vil zites das er trüwet[8]), jn süll gewalt vnd gewer nach des lands recht billich daby schirmen. Item do der obgedacht kouff von dem gotzhus ze Seckingen beschäch vnd man vff jetlichen tagwan von vällen vnd zenden wegen gelt teilte, do leite man vff beidü dörffer ze Vrannen nit me ze geben dan X schill. pfenn., wol nun die sind, die gen Schennis vallend, es sig an die kilchen ald an sant Gallen[9]). die gebind nüt in die vorgeseiten X schill. pfenn., darumb ouch Peter Stuckin trüwet, wie das daby ze merken sig, das dien vorgenanten von Vrannen von des vorgeseiten zenden wegen nie nüt wurd vfgeleit, vnd davon dem land nüt geben habend. Vnd sprach, er trüweti, wie das dien Galatingen vmb die stuck, als vorgeschrieben stat, wol ze wüssen wer, und bat darumb gicht[10]) ald lougnen. Do die offnung alsus beschach, da liess der Galatingen fürsprech an ein recht vor rat vnd vorus gan, ob yeman kuntsame hatte, es wer von lüten ald von briefen, von der vorgenanten sach wegen, ob man die nit billich süll verhören. Darumb [illegible] ward erteilt an gemeiner [illegible] als da in gericht [illegible] verhören [illegible] Darumb namend die [illegible] verlüchend[12]), [illegible] fürsprechen vnd [illegible] [illegible] [illegible] Peter Stuckin [illegible] [illegible] Da [illegible] was [illegible] kuntsami

von lüten ald von briefen vmb die stuck, als für vns von beden teilen in gericht fürbracht worden werind, das man die sölt verhören, vnd demnach solt beschehen, was recht wer. Do das erteilt ward, do namptend die Galating vnd buttend[16]) kuntsami vnd zügknuss an mir dem obgenanten amman vnd Albrechten Suter vnd Rudin Weber von nidern Vrannen. Do bott Peter Stucki kuntsami derselben dryer, vnd Hansen Eggel, vnd des lands gewer[17]). Vnd wann nun wir vorgenante zügen alle vier nit bi einandern warend noch zuo einandern komen mochtend, vnd vns doch ein gericht geurlobet[18]) hat, das wir vns mitt einandern möchtind verdenken, do empfalend wir Heinin Weber, das der von dem egenanten Ruodin Webern, sinem bruoder, kuntsami vnd zügknuss verhören sölt, vnd dabi sölt ouch sin Peter Stucki vnd der Galatingen eina. vnd die soltend mornendes[19]) komen zuo der Lönschen[20]) vnd das sagen, was Ruodi Weber geseit hatte. Ouch söltend ich vnd Hans Eckel vf dasselb zit gen Lönschen keren zuo Albrechten Suter vnd vns da mit einandern verdenken, vnd was sich denn jecklicher besinnte, darumb er zügknuss geben welt, solte man jr jecklichs sag ouch in schrifft nemen vnd das alles zum nächsten gericht fürbringen, vnd welte denn dewedra teil des nit embern[21]), so söltind wir darumb sweren, das es also wer, nach dem vnd denn jecklicher geseit hätte. Also sigend wir vff sant Johans tag ze sunnwendi[22]) gen Lönschen zesamen komen vnd hett da Heini Weber, Peter Stucki vnd Ruodi Galati fürbracht von Ruodin Weber die kuntsami vnd zügknuss, so hienach von jm geschriben stat, darnach Albrecht Suters, min des vorgenanten ammans vnd ouch Hansen Eggels zügnuss vnd kuntsami, stat ouch geschriben von wort ze wort, nach dem vnd wir geseit habend, dem ist also.

Ruodi Weber het geseit, das er zwürend[23]) daby sig gsin, erstmals bi den drissig räten, vnd nit bi den sechzigen, das da der Galati selig käm für ein rat von des zendes wegen, vnd als man darumb ein frag hette, do wurde der Elmer[24]) selig gefragt vnd der riet, das man Petern Stuckin so vil gelts für den zenden gen sölt, als jnn sin vatter selig koufft hette, vnd das er denn die, so in den zenden gehörent, von des zenden wegen vnbekümbert solt lassen. Do wurd der Schindler selig gefragt, der riet darwider, das man

---

[16]) boten an. [17]) die Ersitzung (Verjährung) seines Rechts. [18]) erlaubt. [19]) am folgenden Tage. [20]) an den Löntsch. [21]) entbehren. [22]) 24. Juni 1413. [23]) zweimal. [24]) Rudolf Elmer in Nr. 126; siehe unten.

Petern Stuckin bi dem zenden billich sölt lassen beliben, vnd das wurde das mer. Vnd darnach ze dem andern mal sig er aber[28]) daby gsin, das geschächi vor den sechzig räten, do rietend aber der Elmer vnd ouch der Schindler, vnd gienge glich wie vor. Das er aber fürbas jena[29]) daby sig gsin, das man Petern Stuckin den zenden gäb ald näme, das sig er nitt.

Albrecht Suter hat geseit, das er indenk sig[30]), das Peter Stucki für ein amman und die sechzig komen sig vnd sich do klagti von Heini Galatin selig, wie das jm der sin zenden vorhette, das sin erkoufft välterlich erb were. Do sprach der Galati, er trüweti, der zenden wer jm als wol abkoufft als andern lantlüten. Do fragte der amman rat, do riete Ruodolf Elmer selig, man sölt Petern Stuckin so vil gelts gen, als sin vatter darumb gen hette, vnd sölt Peter Stucki damit die, so in den zenden gehörtind, vnbekümbert lassen. Do wurd der Schindler gefragt, der riete darwider, vnd was der riete, das wurde das mer. Was aber des Schindlers rat weri, sige jm vergessen.

Amman Vogel seit, das er bi dem rat, des do me was den jetz, wann jro warind do sechzig, gesessen sig, do käme Peter Stucki für den rat vnd klagte ab dem Heinin Galatin seligen, er hetti jm sin zehenden vor vnd welte jm den nit gen. Do zogi der Galatin den kouff harfür, den die lantlüt von der aeptissin vnd dem gotzhus ze Seckingen getan hettind, vnd meint, diser zenden solt als billich abgekoufft sin als die anderen zenden. Das widerredti der Stucki vnd meint, das gotzhus hette allein das sin vnd nit ander lüten das jro verkoufft, wann im selben koufbrief allein des gotzhus rechtung, so es dero zit im land gehebt, erkoufft sig worden, als der brief wol wise. Also käme die sach so verre[31]), das man darumb kuntsami verhorti, lüt vnd brief, was jetwedrer teil trüwet ze geniessen, vnd wurdi durch briefe, ouch Ruodolf Schindlers seligen vnd des Hieslis seligen sage[32]) darbracht, das Peter Stuckins ein sondrer erkoufter zenden weri. Vnd do man beider teile red, widerred vnd kuntsami verhört hette, do erkante sich ein rat oder der merteil vnder jnen, das Peter Stucki semliche kuntsame hetti von lüten vnd von briefen, das er billich bi dem zenden sölt beliben, vnd wurd ouch der Galatin geheissen, das er dem Peter Stucki den zenden geben sölt.

---

[28]) wieder. [29]) später jemals. [30]) mich erinnere. [31]) [illegible]. [32]) Zeugenaussage.

Hans Eggel[30]) hat geseit, das er dabi sig gsin, gesechen vnd gehört hab, das Peter Stucki sig komen für ein Rat, vnd hab sich klagt ab Heini Galatin seligen von sins zendens wegen, das er jm den vorhetti, darinn sich aber der Galati sel. welt versprechen[31]), vnd verhörti man kuntsami ze beiden teilen. Vnd do man beider teil red, widerred vnd kuntsami verhort von lüten vnd von briefen, do erkant sich ein rat ald der merteil vnder jnen, das Peter Stucki semlich kuntsami hetti gehept von sins zendens wegen, das er dabi billich solt beliben.

Vnd nach sölichem allem, als ich obgemelter amman vff hüt von dero sach wegen aber mit den nünen ze gericht sass, do hat man ouch Volrichen Elmer verhört, derselb Volrich Elmer hat geseit, das er von Ruodolfen Elmer sinem vatter seligen gehört habe, das er spräche von Peter Stuckis zenden wegen, das dozemal werind vnsers rats sechzig man, als Peter Stucki vnd der Galati selig vor dem rat stuondint, vnd hetti sich Peter Stucki geklagt vmb sin zenden, das jm der Galatin den vorhätti, do hab sin vatter geraten, das man dem Stucki das gelt sölt gen, das er vmb den zenden gen hette vnd den[32]) menklich[33]) von jm sölt ledig sin. Do rieti Ruodolf Schindler, das man dem Stuckin den zenden sölt gen nach siner kuntschaft, die er hetti, dann es were ein kouffter zenden, vnd das wurde das mer.

Also nach klag etc. zu recht erkennt, das der Stucki bi sinem zehenden beliben sol, doch sind verordnet Amman Vogel, Heinrich Tschudi vnd Hans Eggel, die söllend versuochen, ob si eines abkouffs vmb diesen zehenden mit dem Stucki überkomen möchtind, vnd wie si den markt mit dem Stucki tuond, das sollend die Galating vnd ander, die in den zehenden gehörend, leisten von gebottes wegen eines ammans, eines gerichts, eines rats vnd gemeiner lantlüten. Das ist erkent von rat, donstags vor Matthiae Apostoli, Anno Domini MCCCCXIIII. Vnd ob die genanten dry den kouff nit getuon möchtind, do sol der Stucki bi sinem zehenden bliben.

Gedruckt bei Tschudi I. 672—674; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich. Das Original befand sich bis zum Brande von 1861 im Besitz des Hrn. Landammann Dr. Heer.

---

[30]) Vergl. Nr. **148**. [31]) verantworten. [32]) dann. [33]) Jedermann.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist von grossem Interesse für die Verfassungs- und Rechtsgeschichte unsers Landes und wir sind daher unserm Geschichtschreiber zu grossem Danke dafür verpflichtet, dass er uns dieselbe aufbewahrt hat!

Wir wissen aus dem seckingischen Urbar (oben S. 105 und 106), dass im Jahr 1369 das Gotteshaus Seckingen nicht bloss die Burg zu Oberurnen, sondern auch den Zehnten daselbst dem Rudolf Stucki (aus einem wappengenössigen Geschlecht) verpfändet hatte, und da die vorbehaltene Wiederlösung nicht erfolgte, so wurde die Verpfändung von selbst zum Verkaufe. Der Sohn jenes Rudolf war nun ohne Zweifel unser Peter Stucki, welcher schon im Jahr 1395 (Nr. **126**) als einer der Bürgen erscheint, die das Land Glarus dem Stifte Seckingen zu bestellen hatte. Eben der Loskauf, um welchen es sich damals handelte, gab die Veranlassung zu dem vorliegenden Rechtsstreite. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche den Stucki zehntpflichtig waren, unter ihnen vorzüglich Heinrich Gallati und seine Söhne von Näfels (einem alten Geschlechte freier Gotteshausleute angehörend), verweigerten die fernere Bezahlung des Zehntens, weil sie dafür hielten, das Land habe denselben mit den übrigen seckingischen Gefällen abgelöst. Peter Stucki hingegen behauptete, das Stift Seckingen habe dem Land im Jahr 1395 nur verkaufen können, was es damals noch besessen, nicht aber was es schon früher veräussert habe. Die Sache gelangte nun zum ersten Male — nach der Kundschaftssage des alten Rudolf Weber von Niederurnen — vor den Rath zu einer Zeit, als derselbe nur 30 Mitglieder hatte; dass dieses in den 1390er Jahren der Fall war, wissen wir bereits aus Nr. **119**. Peter Stucki wurde damals, nach dem Antrage Rudolf Schindler's, bei seinem Zehnten geschützt und ebenso ging es bei der zweiten Verhandlung, welche in einem spätern Zeitpunkt erfolgte, als der Rath aus 60 Mitgliedern bestand. Wir ersehen aus der Zeugenaussage Ammann Vogel's, dass zur Zeit der vorstehenden gerichtlichen Verhandlung der Rath wieder weniger, d. h. wahrscheinlich wieder bloss 30 Mitglieder zählte; wir bemerken also ein längeres Schwanken im Bestande des Rathes, bis die Mitgliederzahl in Glarus wie in den andern demokratischen Ländern sich endlich auf 60 feststellte, wovon auf jeden der 15 Tagwen 4 kamen. In unserer Urkunde finden wir auch die erste urkundliche Erwähnung des Neunergerichtes, nachdem in der seckingischen Zeit, wie wir gesehen haben, das Gericht zu Glarus aus zwölf, nachher (Nr. **105**) aus fünfzehn Rechtsprechern bestanden hatte. Von Rathsprotokollen wusste man, wie es scheint, zu Anfang des 15. Jahrhunderts bei uns noch nichts; daher mussten im vorliegenden Rechtsstreite, um die Beschlüsse zu konstatiren, welche der Rath in frühern Jahren gefasst hatte, die ältesten Rathsglieder, ja selbst Söhne verstorbener Rathsglieder als Zeugen verhört werden. Da diese Kundschaftsaufnahme zu Gunsten Peter Stucki's ausfiel, so wurde ihm sein Zehnten abermals vom Gerichte zuerkannt, immerhin aber noch ein Dreierausschuss beauftragt, wegen eines Loskaufs mit ihm zu unterhandeln.

Bekanntlich wurde beim Loskauf von Seckingen im Jahr 1395 (Nr. **126**, **127**) festgesetzt, dass die Zehnten und Todfälle, als eine auf dem ganzen Lande

haftende Abgabe, nicht gleich den, auf den Liegenschaften ruhenden Grundlasten mit einer Kapitalsumme abgelöst, sondern alljährlich mit 32 Pfund Pfenning verzinst werden sollten. Diese 32 Pfund nun wurden, wie wir aus unserer Urkunde ersehen, auf die Tagwen vertheilt und es traf auf Ober- und Niederurnen zusammengenommen nicht mehr als ½ Pfund oder 10 Schilling. Dabei verstand es sich von selbst, dass diejenigen Leute zu Niederurnen, welche nach Schännis fallspflichtig waren, an den seckingischen Zins nichts zu bezahlen hatten.

Ueber den Ammann Albrecht Vogel vergl. oben Nr. **147**, über Hans Eggel Nr. **148**, über Heinrich Tschudi, sesshaft zu Schwanden, den Zusatz zu Nr. **141**. Letzterer war, nach den Tschudi'schen Familienschriften, ein Bruder des nachherigen Landammann Jost Tschudi.

150.

1414, April 7.

Pfrundbrief für den Priester zu Schwanden.

Allen, die disen brief ansechent oder hörent lesen, kund ich Her Hans Lamprecht von Schüpfen[1]), vergich offentlich mit disem brief, das ich alle dise nachgeschribne stuck war vnd stät wil halten vf min amt, wie die kilchgenossen ze Schwanden gemeinlich vnd einhellicklich übereinkomen sind vmb dise stuck, die hienach geschriben stant. Das wir sun[2]) eim priester gen zwölf pfund pfennig Glarner werschaft vnd nach vnsers lands recht für sin pfruond vnd für ein rind fleisch, vnd das er für die kilchen richten sol die stüre[3]), vnd das er das wetter segnen sol, vnd wenn er ein menschen verricht[4]) vnd er im sin recht tuot, so sol man im gen XIII schilling pfenning vnd IIII pfenning vnd nit mer. Und wär das jeman ein banschatz[5]) verfiel, so sol man dry biderman nemen in der kilchhöri, vnd wär das deheina ander stöss mit jm gewun, da sun alle stöss an die dryen bidermannen stan, es sye von frowen old von

[1]) Schüpfen im Kanton Bern oder Schüpfheim im Kanton Luzern. [2]) sollen. [3]) dass er die Steuer an den Bischof bezahlen soll. [4]) das Sakrament der letzten Oelung spendet. [5]) So hiess die Taxe, welche Derjenige zu bezahlen hatte, der vom Pfarrer wegen Ehebruch, Unzucht u. s. w. von den Sakramenten ausgeschlossen war und sich aus dem Banne lösen wollte. Segesser Rechtsgeschichte von Luzern II. 819.

mannen komen. Aber sin wir übereinkomen, heig ein priester mit jeman dcheinen stoss, das sol er in vierzechen tagen für die dry biderman bringen, vnd tät er das nüt, so hett der priester nüt mer zuo jm ze sprechen, och wir zuo jm. Vnd das ein priester sol halten vnsers lands recht, als die andern priester, die in vnserm land sint, vnd das man nüt söl gän von bätten*), die man hat in der kilchen, so man von der kilchen wegen die bätt hett, vnd das ein priester nüt sol schriben in ein jarzitbuoch, wann mit der kilchhöri wüssent. Aber sol ein priester mess han ze Leimenstein an eim zinstag old an eim donstag old an eim samstag, vnd sol man jm davon gen ein pfund pfenning. Ouch vergich ich Her Hans Lamprecht, das ich gebäten han den fromen Albrecht Vogel amman von Glarus, das er sin eigen jnsigel offentlich gehenkt hat an disen brief, wan ich eigens jnsigel nit han, doch jm vnd sinen erben vnschädlich. Der geben ist an dem heiligen abent ze Ostern, in dem jar do man zalt nach Gottes geburt vierzechen hundert vnd vierzechen jar.

Nach einer Abschrift in Pfr. J. J. Tschudi's Geschichten von Glarus (Manuskr.) Bd. II. Das Original befand sich bis zum Brande von 1861 im Besitze des Hrn. Landammann Dr. Heer.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde ist namentlich darum von grossem Interesse, weil sie uns zeigt, wie schon lange vor der Reformation die Gemeinden in unsern freien Ländern durch die Errichtung von Pfrundbriefen sich gegen die Uebergriffe der Geistlichen zu sichern suchten. Hatte man in politischer Beziehung die Befreiung von allen auswärtigen Gerichten erlangt, so war man nicht geneigt, von den Geistlichen, welche eine persönliche Befreiung von den weltlichen Gerichten für sich in Anspruch nahmen, sich doch wieder vor auswärtige, bischöfliche Gerichte laden zu lassen. Schon in dem Pfaffenbriefe von 1370 hatten daher die Eidgenossen festgesetzt, dass alle in ihren Gebieten wohnenden Priester in bürgerlichen Streitigkeiten den Beklagten einzig vor dem Richter seines Wohnortes belangen sollten und in ähnlicher Weise schreibt nun unser Pfrundbrief vor, dass alle Streitigkeiten zwischen dem neugewählten Pfarrer von Schwanden und einem Kirchgenossen von drei Biedermännern in der Kirchhöre, welche als ausserordentliches Gericht hiefür bezeichnet wurden, entschieden werden sollten. Die drei Biedermänner sollten auch über den sog. Bannschatz entscheiden, welchen der Pfarrer von einem Kirchgenossen forderte; man wollte dadurch verhüten, dass der Priester die wichtige Exkommunikationsbefugniss, welche die Kirche ihm einräumte, nicht zu Geldspekulationen miss-

*) Gebeten.

brauche. Zur Vermeidung von Uebergriffen musste der neue Pfarrer überdiess versprechen, das Landrecht zu halten gleich den andern Priestern im Lande und ohne Vorwissen der Kirchhöre keine Eintragung in's Jahrzeitbuch vorzunehmen. In letzterm pflegten nämlich alle Stiftungen, die zu Gunsten der Kirche gemacht wurden, verzeichnet zu werden; es scheint, dass die Kirchgenossen sich hierüber eine Kontrolle vorbehalten wollten.

Wir sehen aus unserer Urkunde ferner, dass zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch die grosse Kirchhöre Schwanden nicht mehr als Einen Priester hatte, welcher zugleich die, zwischen Zusingen und Haslen gelegene Kapelle Leimenstein zu versehen hatte, von der gegenwärtig nur noch wenige Ueberbleibsel in der Nähe des Wirthshauses »zum Büel« vorhanden sind. Sie erscheint später öfters unter dem Namen »St. Wendel's Kapelle«, hatte eigenes Vermögen und ist nach der Reformation natürlich abgegangen. An dieser Kapelle hatte der Pfarrer wöchentlich eine Messe zu lesen und bezog dafür jährlich 1 Pfund Pfenning zu den 12 Pfund, die seinen Gehalt für den eigentlichen Kirchendienst ausmachten.

Dass dem Priester für jeden Gang zu einem Sterbenden eine besondere, und zwar für die damaligen Geldverhältnisse sehr bedeutende Entschädigung ausgesetzt wurde, beweist am besten, welch' hohen Werth man damals auf die letzte Oelung setzte. Interessant ist auch, dass man dem Priester die besondere Verpflichtung auferlegte, dass er »das Wetter segnen soll«, worunter wohl gewisse Beschwörungsformeln gegenüber von Ungewittern zu verstehen sind. Es öffnet diess einen Blick in den Aberglauben einer Zeit, wo man gegen die Maikäfer Prozessionen hielt und sie in Bann erklärte!

Ueber den Ammann Albrecht Vogel vergl. Nr. **141, 147, 149.**

151.

1414, April 12.

Die Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg verkaufen die Herrschaft Wartau dem Grafen Friedrich von Toggenburg.

Allen, die disen brieff ansehent oder hörent lesen, künden wir Graff Ruodolff von Werdenberg vnd veriechen offenlich mit disem brieff, das wir mit wolbedachtem muot, gesund libes vnd der sinnen vnser vesti Wartöw mit lüt, mit guot, mit gerichten grossen vnd kleinen, mit vällen, mit gelässen, mit stüren, mit gülten, mit nützen, mit zinsen, mit zehenden, mit akern, mit wisen, mit bön-

garten,[1]) mit twingen, mit bännen,[2]) mit wyern,[3]) mit wassern, mit wasserrunsen, mit vischentzen, mit holtz, mit veld, mit wunn, mit weid,[4]) mit steg, mit weg, vnd mit aller der rechtung, friheit, ehafti, gewaltsami, wirden vnd eren, so darzuo gehöret, nützit vsgenomen, als wir vnd vnser vordern das her bracht hand, dem edeln wolgebornen vnserm lieben vettern Graff Fridrichen von Toggenburg für vns vnd den edeln Graff Hugen von Werdenberg, vnsern bruoder, vnd für alle vnser erben vnd nachkomen, mit willen vnd gunst der edeln fröw Beatricen Gräfin ze Werdenberg, vnsers lieben gemahels,[5]) eines ewigen wärenden kouffes für ledig fry eigen recht vnd redlich verkoufft vnd ze kouffen geben hand vmb zweytusent pfund vnd drithundert pfunt guoter vnd genemer haller Costantzer werschaft, des selben geltes wir ouch von dem jetzgenanten vnserm vettern Graff Fridrichen gar vnd gentzlich gewert[6]) vnd bezalt sint, vnd ist ouch in vnserm vnd des egenanten vnsers bruoders gemeinen vnd schinbaren nutz vnd notdurft komen vnd bewendet,[7]) des wir offenlich verjehent mit disem brieff. Vnd darumb so loben[8]) vnd verheissen wir ouch bi guoten trüwen vnd mit vrkund ditz brieffs für vns, den egenanten Graff Hugen vnsern bruoder vnd für alle vnser vnd sin erben vnd nachkomen, der vorgenanten vesti Wartöw mit aller ir vorbenempten zugehörde, nutzit vsgenomen, recht wer ze sinne[9]) des vorgenanten vnsers vettern Graff Fridrichen von Toggenburg vnd aller siner erben vnd nachkomen für ir ledig fry eigen vmb den vorgeschriben kouf vor geistlichen vnd vor weltlichen gerichten vnd mit namen an allen den stetten, wa vnd wenn oder wie dick[10]) sy das notdürftig sint, an alle geuerde. Wir verzihent vns[11]) ouch hier über gentzlich vnd gar in kraft ditz brieffs für vns, den egenanten vnsern bruoder vnd für alle vnser beider erben vnd nachkomen alles rechten, vordrung vnd ansprach, so wir oder der jetzgenant vnser bruoder oder [illegible] vnser beider oder vnser deweders erben nach vnd an der obgenanten vesti Wartöw vnd aller ir vorbenempten zugehörd, nutzit vsgenomen, [illegible] oder samer[12]) in [illegible] wise iemer gewinnen oder gehaben möchten. [illegible] dem

[illegible] 4) Unter [illegible] wassernunsen und [illegible] 5) ge- [illegible] erwähnten. [illegible]

egenanten vnserm vettern Graff Fridrichen von Toggenburg oder gen sinen erben oder nachkomen, mit geistlichen oder mit weltlichen gerichten oder one gericht ald mit dcheinen andern sachen, vnd darzuo des schirmes aller uszügen, aller fryheiten vnd gnaden, aller fünden vnd geeurden vnd mit namen alles des, damit wir wider den obgenanten kouff oder wider ütz[13]) des, so an disem brieff vor vnd nach geschriben stat, jemer könden gereden oder getuon, heimlich oder offenlich, durch vns selb oder durch jeman anders in dchein wise, an alle geuerde. Vnd also haben ouch wir her vff dem egenanten unserm vettern Graff Fridrichen die vorgenanten vesti Wartöw jngeben und jngeantwurt,[14]) also das ouch er vnd sin erben die selben vesti mit lüt vnd mit guot vnd mit aller ir rechtung vnd zuogehörde, als vor ist bescheiden,[15]) hinnanhin jnne haben, nutzen, niessen, besetzen vnd entsetzen süllent vnd mugent, von vns vorgenantem Graff Ruodolff, von Graff Hugen vnserm bruoder, von vnser beider erben vnd von menglichem von vnsern wegen gentzlich vngeirt vnd vnbekümbert,[16]) an alle argelist vnd an alle geuerde. Des alles ze einem offen waren vrkund vnd merer sicherheit aller vorgeschriben ding, so haben wir obgenanter Graff Ruodolff für vns und den egenanten Graff Hugen vnsern bruoder vnd für alle unser beider erben vnd nachkomen vnser eigen jnsigel offenlich gehenkt an disen brieff. Wir die egenant Beatrix Gräfin ze Werdenberg veriehen ouch, das daz obgeschriben verkouffen vnd alles das, so da vor geschrieben stat, mit vnserm gunst vnd guoten willen beschehen ist. Vnd dar umb so loben wir es ouch, für vns vnd vnser erben war vnd stet ze halten vnd da wider niemer ze toun in dchein wise, an alle geuerde. Des ze warem vrkund so haben wir vnser eigen jnsigel ouch gehenkt an diesen brieff, der geben ist an dem zwelften tag des manodes[17]) Aberellen, do man zalt von Cristi geburt viertzehen hundert jar, dar nach in dem viertzehenden jare.

Nach dem Original auf Pergament in unserem Landesarchive. Die beiden Siegel sind nicht mehr vorhanden. Gedruckt bei Tschudi I. 675.

---

[13]) etwas. [14]) übergeben und überantwortet. [15]) wie oben näher angegeben wurde. [16]) ungehindert und unangefochten. [17]) Monats.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde steht zwar in keiner direkten Beziehung zu unserem Lande, sondern nur in einer indirekten insofern, als die Herrschaft Wartau nachher, gleich der Grafschaft Werdenberg, von Glarus erworben wurde. Gleichwohl glaubten wir sie in unsre Sammlung aufnehmen zu sollen, weil sie die älteste der im hiesigen Archive zurückgebliebnen Werdenberger Urkunden und im Allgemeinen nicht ohne Interesse ist, indem sie uns zeigt, wie der mächtige Graf Friedrich von Toggenburg, welcher bereits so bedeutende Theile der jetzigen Kantone St. Gallen und Graubünden besass, immer noch durch den Erwerb neuer Herrschaften sich zu arrondiren suchte.

Die Grafen Rudolf und Hugo von Werdenberg, welche durch unsre Urkunde die Feste Wartau mit allen zu ihr gehörigen Rechtsamen (wozu auch der Kirchensatz zu Gretschins gehörte) für die Summe von 2300 Pfund Heller verkauften, gehörten demjenigen Zweige ihres ausgebreiteten Geschlechtes an, welcher die schwarze Fahne führte. Sie waren von Hause aus Herren zu Werdenberg, zu Rheineck, auf Freudenberg und im St. Johannerthal (obern Toggenburg); in Rhätien besassen sie die Herrschaft Hohentrins. Durch die Familienfehde, welche in den 1390er Jahren zwischen den verschiedenen Zweigen der Werdenberger waltete, waren indessen die beiden Brüder sehr verarmt; die Grafschaft Werdenberg hatten sie dem Hause Montfort-Tettnang verpfänden müssen, während die Herzoge von Oesterreich, die es mit ihren Gegnern hielten, ihnen die Herrschaft Rheineck weggenommen hatten. Hieraus erklärt sich Graf Rudolf's Theilnahme am Appenzellerkriege wider Oesterreich, wodurch er vorzugsweise bekannt geworden ist. Die Feste Wartau, welche in der vorangegangenen Fehde die Grafen von Werdenberg-Sargans ihren Vettern abgewonnen hatten, war damals dem Jost Meyer von Altstätten, später dem Herzog Leopold von Oesterreich verpfändet; diese Pfandschaften mögen die Ursache davon gewesen sein, dass Graf Friedrich von Toggenburg sich mit unserm Kaufbriefe nicht begnügte, sondern am 2. Mai 1414 auch seinerseits noch »um die Währschaft« (Nachwährschaft) sich die »Rechtung und Eigenschaft« Graf Rudolf's an Werdenberg, Starkenstein und Freudenberg als Pfand einsetzen liess. Vergl. Tschudi I. 580, 599, 609, 627, 676. Anm. zu Nr. **181**. Urk. v. 6. November 1400 im Archiv für schweiz. Geschichte I. 157. Vanotti Gesch. der Grafen von Montfort und Werdenberg S. 251 bis 273. Lichnowsky V. Regesten Nr. 519.

Gräfin Beatrix, die Gemahlin Rudolf's von Werdenberg, welche in unsrer Urkunde handelnd auftritt, war eine Tochter des Grafen Heinrich von Fürstenberg. Zu dem Verkaufe der Herrschaft Wartau musste sie aus dem Grunde ihre Zustimmung geben, weil sie für die von ihrem Vater empfangne Aussteuer im Betrage von 1000 Pfund, auf Werdenberg und Wartau versichert worden war.

Graf Rudolf von Werdenberg starb kinderlos um's Jahr 1420. Sein Bruder Hugo hingegen, welcher später die Herrschaft Heiligenberg in Schwaben erwarb, erscheint noch als Herr zu Hohentrins in dem Bundbriefe des rhätischen Oberlandes, welcher im Marz 1424 zu Truns errichtet wurde. Urk. bei Tschudi II. 158.

Den Grafen Friedrich von Toggenburg, Käufer der Herrschaft Wartau, nennen die Werdenberger in vorstehender Urkunde aus dem Grunde ihren »lieben Vetter«, weil seine Mutter Katharina, geborne Gräfin von Werdenberg-Heiligenberg, ihres Vaters Schwester gewesen war. Urk. v. 1387 bei Vanotti Regesten 123. Zu bemerken ist noch, dass in der, mit der vorliegenden in engem Zusammenhange stehenden Urkunde vom 2. Mai 1414 (Tschudi I. 677) die Werdenberger sich den Rückkauf der Herrschaft vorbehielten; es heisst dort ausdrücklich: »Wann dan wir oder vnser erben die selbe vesti Wartow mit jr zuogehörde wider von dem selben Graf Friderichen oder sinen erben kouffen oder losen woltin, so süllend wir jm oder sinen erben, vmb die wir dan den widerkouff tuond, das selb guot, damit si denn die güoter also geloset hettind, mit den obgenanten zwey tusend vnd dry hundert pfund hallern Costantzer werschaft gentzlich vnd gar richten on allen abgang, alles one gevörde.« Durch diesen Vorbehalt des Rückkaufes wurde der Verkauf der Herrschaft Wartau allerdings sehr ähnlich einer blossen Verpfändung in der damals üblichen Form, nach welcher der Pfandgläubiger immer sofort in den Besitz eingewiesen wurde; daher finden wir, dass in einer spätern Urkunde vom 19. November 1429 (siehe unten) Graf Friedrich von Toggenburg selbst das von ihm erworbne Recht an der Herrschaft nicht als Eigenthum, sondern bloss als Pfandrecht bezeichnet.

152.

1415, Januar 15.

Papst Johannes XXIII. bestätigt in Constanz den Loskauf der Glarner von Seckingen.

Johannes episcopus, seruus seruorum Dei, ad futuram rei memoriam. Illa que pro euidenti utilitate ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum rationabiliter et prouide facta sunt, ut illibata persistant, libenter, cum a nobis petitur, apostolico munimine roboramus. Sane petitio pro parte dilectorum filiorum, ministri et vniuersitatis vallis Claronensis in Vrannen [1]), Constantiensis discesis, nobis nuper exhibita continebat, quod olim dilecte in Christo filie Claranna de Hogenclingen abbatissa et capitulum secularis ecclesie sancti Fridelini in Selkinghen (sic), predicte diocesis, matura deliberatione precedente, de consilio prudentum pro euidenti utilitate ecclesie predicte,

[1]) Es sollte wohl heissen: »et in Vrannen«.

quandam transactionem fecerunt cum ministro et vniuersitate prefatis in omni parte ad dictam vallem Claronensem pertinente de certa decima ouium, paruarum vaccarum et magnarum et caseorum, prout ad ipsam ecclesiam illarum perceptio ab antiquis temporibus pertinere consueuit, pro certo pretio in utilitatem dicte ecclesie conuerso, et eisdem locarunt etiam omnes alias decimas, iura, fructus et census, quos in Claronensi aut in superiori Vrannen vallibus et in omni districtu ibidem ad eandem vallem Claronensem pertinentes, prout illas prefate abbatissa et capitulum utrobique possederunt cum omnibus iuribus et fructibus earundem et illos pro tempore percipere consueuerunt, pro perpetuo annuo censu triginta duarum librarum denarorium usualis monete oppidi Thuricensis, dicte diocesis, et quemquidem censum ipse minister vallensis ac eius successores predictis abbatisse et capitulo in perpetuum, omnibus fraude et dolo sublatis, cum certis renuntiationibus et cautelis adiectis annis singulis soluere tenentur, prout in quibusdam authenticis litteris, earundem abbatisse et capituli sigillo munitis, plenius continetur. Quare pro parte dictorum ministri et vniuersitatis fuit nobis humiliter supplicatum, ut transactioni, locationi et litteris prefatis robur apostolice confirmationis adjicere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati, transactionem, locationem et litteras prefatas et in omnia in eis contenta ac quecunque inde secuta rata habentes et orata, ea auctoritate apostolica tenore presentium confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, supplentes omnes defectus, si qui forsan interuenerint in eisdem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre ratihabitionis, confirmationis, communitionis et suppletionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Constantie XVIII kal. Februarij, pontificatus nostri anno quinto.

Nach dem Original in unserm Landesarchiv, mit anhängendem schwarzem Siegel, welches auf der Rückseite die Inschrift trägt: JOHANNES: $\overline{\text{PP}}$: XXIII.

Uebersetzung.

Johannes Bischof, Knecht der Knechte Gottes, zur künftigen Erinnerung an die Sache. Was zum offenbaren Nutzen der Kirchen und der geistlichen Personen auf verständige und vorsichtige Weise

verfügt worden ist, das bekräftigen wir, wenn es von uns verlangt wird, gerne mit dem apostolischen Siegel, damit es ungeschwächt fortbestehe. In der That ist von Seite unserer geliebten Söhne, des Ammanns und der Gemeinde des Thales Glarus und zu Urnen, Constanzer Bisthums, vor Kurzem ein Gesuch an uns gestellt worden, dem wir entnehmen, dass seiner Zeit unsere in Christo geliebten Töchtern, die Aebtissin Claranna von Hohenklingen und das Kapitel der weltlichen [1]) Kirche St. Fridolin's in Seckingen, vorbenannten Bisthums, nach reiflicher Erwägung und nach dem Rathe verständiger Männer zum offenbaren Vortheile genannter Kirche einen Auskaufvertrag abgeschlossen haben mit dem vorbenannten Ammann und der Gemeinde des gesammten Thales Glarus über einen gewissen Zehnten von Schafen, grossen und kleinen Kühen und Käsen, wie solche die gedachte Kirche vor alten Zeiten her zu beziehen pflegte, um einen bestimmten Kaufpreis, der zum Nutzen der Kirche verwendet wurde, und dass sie ihnen zugleich alle andern Zehnten, Zinsen, Rechtsamen und Genüsse in den Thälern Glarus und Oberurnen und in dem ganzen, zum Thale Glarus gehörenden Gebiete, wie solche die vorbenannte Aebtissin und das Kapitel besassen und seiner Zeit zu beziehen pflegten, verpachtet haben für einen immerwährenden jährlichen Zins von 32 Pfund Pfenning gewöhnlicher Zürcher Münze, welchen Zins der Ammann des Thales und dessen Nachfolger der Aebtissin und dem Kapitel zu jeder Zeit, ohne alle Arglist und unter gewissen sichernden Bestimmungen und Verzichtleistungen, alljährlich zu bezahlen gehalten sind, wie dieses in einigen authentischen, mit dem Siegel der Aebtissin und des Capitels versehenen Urkunden ausführlicher festgesetzt ist. Daher wurden wir von Seite des genannten Ammanns und der Gemeinde demüthig gebeten, dass wir dem Auskaufs- und Pachtvertrage und den erwähnten Urkunden die apostolische Genehmigung und Bekräftigung beizufügen gütigst geruhen möchten. Dieser Bitte entsprechend, genehmigen wir also den vorbenannten Auskaufs- und Pachtvertrag und die darüber errichteten Urkunden ihrem ganzen Inhalte nach

---

[1]) So geheissen, weil die Frauen von Seckingen keinem religiösen Orden mehr angehörten, sondern blosse Säkular-Canonissen waren. Vergl. Anm. zu Nr. 79. Schon seit dem 13. Jahrhundert nannten sie sich Domfrauen und lebten nach selbst bestimmten Regeln; Seckingen war, wie Schännis, ein adeliges Damenstift geworden, bei welchem der religiöse Zweck hinter demjenigen standesmässiger Versorgung zurücktrat. v. Mülinen Helvetia sacra II. 157.

und mit Allem, was daraus gefolgt ist, bestätigen und bekräftigen sie vermöge unserer apostolischen Gewalt durch den Schirm des gegenwärtigen Briefes, indem wir zugleich alle Mängel ergänzen, die sich etwa in denselben vorfinden möchten. Keinem Menschen soll es daher gestattet sein, diese Urkunde unserer Genehmigung, Bestätigung, Bekräftigung und Ergänzung anzufechten oder mit vermessenem Wagniss ihr zuwiderzuhandeln. Wenn aber Jemand dieses zu versuchen sich unterstehen sollte, so wisse er, dass er den Unwillen des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus auf sich ziehen wird. Gegeben zu Constanz am 15. Januar, unseres Papstthums im fünften Jahre.

Anmerkung.

Papst Johannes XXIII. hatte sich durch König Siegmund bereden lassen, die Kirchenversammlung zu besuchen, welche nach dem uns nahe gelegenen Constanz ausgeschrieben war, und war bereits am 28. Oktober 1414 daselbst eingetroffen: Klingenberger Chronik bei Henne S. 174, 191. Diesen Anlass benutzten die Glarner, um sich von dem Papste, als dem Oberhaupte der Kirche, ihren im Jahr 1395 vollzogenen Loskauf vom Stifte Seckingen bestätigen zu lassen, damit derselbe nicht etwa aus dem Grunde angefochten werden könne, dass die Aebtissin und das Kapitel zur Veräusserung von Kirchengut nicht berechtigt gewesen seien. Man sieht aus der vorstehenden Urkunde deutlich, dass der päpstlichen Kanzlei, welche dieselbe auszufertigen hatte, die Urk. Nr. 137 zur Einsicht und Benutzung vorlag; wie dort, so werden auch hier das erste Mal Glarus und Urnen, das zweite Mal Glarus und Oberurnen neben einander genannt und »was ze Glarus hört« ist übersetzt »in omni districtu ibidem ad eandem vallem Claronensem pertinentes«. Dass sich dabei einige Irrthümer einschlichen, ist um so begreiflicher, als der Verfasser unserer Urkunde wahrscheinlich ein Italiener und der deutschen Sprache nicht ganz mächtig war: so findet sich »grosse und kleine«, statt auf »Käse«, auf »Kühe« bezogen und es werden die ausgekauften (nicht bloss die verpachteten) Einkünfte mit dem Ausdruck »Zehnten« (decima) bezeichnet, während es vielmehr Grundzinse waren.

153.

1415, April 22.

König Siegmund's Freiheitsbrief für das Land Glarus.

Wir Sigmund von Gotes genaden Römischer Künig, tzuo allen tzyten merer des Richs vnd tze Vngern, Dalmacien, Croacien etc. Künig, bekennen vnd tuon kund offenbar mit disem brieue allen den, die jn sehen oder hören lesen, Das wir angesehen vnd gütlich betrachtet haben die getrüe, willige vnd nütze dienste, die vnser vnd des Richs lieben getrüen Ammann vnd landlüte gemeinlich des lands vnd tales tzuo Clarus, vordern (sic), vnsern vorfarn an dem riche, Römischen keisern vnd künigen getan haben, sy vns vnd dem riche tegelichen tun vnd fürbass tun sollen vnd mögen in künftigen tzyten, sunderlich die hilffe, dienst vnd bystand, di si vns gegenwertigleich wider hertzog Friedrichen von Oesterreich, vnsern vnd des richs vngehorsamen vnd widerwertigen tzu tun vnd tzu volleisten[1]) willig sin, vnd vns die tzu tun vnd tzu volleisten zugesagt haben, vnd haben jn dorvmb mit wolbedachtem muote, gutem rate vnser vnd des richs fürsten, edeln und getrüen, vnd rechter wissen dise genade getan, das nymant derselben von Clarus vnd die tzu jn in dem tal doselbs gehören, einen oder menigern[2]) für vnser vnd des richs hofgerichte oder ander lantgerichte oder gerichte laden oder fürtreiben oder sy doran beklagen solle oder möge, sunder wer tzu solhen einem oder mer landlüten tzu Clarus ichts[3]) tzu klagen oder tzu sprechen hab oder gewinne, der sol recht suchen vnd nehmen für dem Amman tzu Clarus vnd sich daselbs an recht benügen lassen, es wer dann das dem klager oder klagerynn daselbs tzu Clarus von dem Amman das recht geuerlich vertzogen, oder versagt oder versemt wurde, so mögen sy recht vor vnserm vnd des richs hofgerichte suchen vnd vordern, als oft in des not ist, vnd gebieten ouch dorumb vnserm vnd des richs hofrichter vnd allen vnd ieglichen lantrichtern vnd richtern, die ytzund[4]) sin oder hernach werden, ernstlich vnd vestiglich mit disem brieff, das sy die vorgenanten

---

[1]) leisten, vollbringen. [2]) mehrere. [3]) etwas. [4]) jetzt, gegenwärtig.

von Clarus an den vorgeschriben iren genaden vnd friheiten fürbassmere nit hindern oder irren, oder sy doruber laden, fürtriben oder vrteil vber sy sprechen oder sprechen lassen in dhein wis. Ouch haben wir den vorgenanten von Clarus verlihen vnd leihen jn von Römischer kunigklicher macht mit diesem brieff den Ban vber das blut tzu richten, noch dem rechten, vber sich vnd vber die tzu jn gehören jn dem tal Clarus, alsó das sy denselben Ban von vns oder vnsern nachkomen an dem rich fürbassme tzu lehen emphahen sollen also oft sich das geboret.[5]) Vnd wann wir die vorgenanten von Clarus ytzund tzu vns vnd dem heiligen Römischen rich empfangen vnd vffgenomen haben, empfahen vnd nemen sy ouch vff in kraft diss briefs bi vns vnd dem riche ewiglich tzu beliben vnd douon nit tzu komen, als das in andern vnsern küniglichen maiestatbrieven, allen landlüten vnd steten in Switz vormals gegeben, clerlicher beschriben ist. Dorumb setzen vnd sprechen wir von Römischer küniglicher macht, das sy dem vorgenanten hertzog Friderichen von Oesterreich noch sinen erben oder nachkomen fürbasme ewiglich von keinerley rechten, tzinsen, gülten, renten, pfendern, lehen, tzehenden, stewren, beden[6]) vnd mit namen den lemertzehend, den Rüeden Schultheiss vnd Swartzritter sin bruder genant die Kilchmatter von dem von Oesterreich tzu lehen empfahen hatten, oder anderley sache oder vorderunge wegen, die sy vff denselben von Clarus gehabt haben oder meinen tzu haben, damit nit gehorsam noch gewertig sin noch jn die geben oder raichen wollen, in dheinerley wis, wann wir si douon erledigt vnd quitt gesagt haben, erledigen vnd quitten sy ouch douon mit diesem brief vnd meinen vnd wollen, das sy daby gerulich[7]) vnd on irrung beliben sollen, von allermeniglich vngehindert. Mit vrkund diss briefs, versiglt mit vnser kuniglichen maiestat anhangenden jnsigel, geben tzu Costentz nach Cristi geburd viertzenhundert jar vnd dornoch in dem fünftzehenden jaren, des nächsten montages vor sant Georgen tag, vnser riche des Vngerischen etc. in dem nevnvndtzeintzigsten vnd des Römischen in dem fünften jaren.

Per Wigelis Schenk de Geyrn
Jodocus Rot Canonicus Basiliensis.

---

[5]) gebührt. [6]) Bede (gebotene Steuer) hiess eine Abgabe, welche die deutschen Fürsten im Mittelalter kraft ihrer Landeshoheit erhoben. [7]) ruhig.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Landesarchive; das grosse königliche Siegel hängt wohlerhalten. Gedruckt bei Tschudi II. 19.

Anmerkung.

Wie die vorhergehende päpstliche Urkunde jeden Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Loskaufes von der Grundherrschaft des Stiftes Seckingen beseitigt hatte, so drückte die gegenwärtige königliche Urkunde — eine der wichtigsten, die wir für die Geschichte unsers Kantons besitzen — der Freiheit des Landes Glarus von österreichischer Herrschaft, welche thatsächlich bereits seit der Näfelser Schlacht in vollem Umfange bestand, das Siegel förmlicher Anerkennung durch das Reichsoberhaupt auf, dessen Erlasse damals als die oberste Quelle des Staatsrechtes galten. Dass diese Erlasse freilich nicht immer aus uneigennützigen Motiven hervorgingen, zeigt uns gerade das vorstehende Diplom, durch welches Glarus unter die Zahl der reichsunmittelbaren Länder aufgenommen wurde. König Sigmund, aus dem luxemburgisch-böhmischen Hause, war mit dem Herzog Friedrich von Oesterreich zerfallen und hatte denselben, nachdem er mit Papst Johann XXIII. aus Constanz entflohen war, durch die daselbst versammelten Fürsten in die Reichsacht erklären lassen. Um nun die Acht gegen den Herzog zu vollziehen und ihn seiner Länder zu berauben, bedurfte der König der Beihülfe der Eidgenossen, die indessen lange nicht in die ihnen zugemuthete Unternehmung sich einlassen wollten, weil sie sich durch den fünfzigjährigen Frieden mit Oesterreich (Nr. **145**) gebunden glaubten. Ihre Bedenken wurden beschwichtigt durch zwei königliche Briefe vom 15. April 1415, deren einer ihnen das Befinden des Concilium's eröffnete, dass der Friedbrief sie nicht an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen das Reich hindern könne, während der andere sie von allen Rechtsamen befreite, die das Haus Oesterreich noch in ihren Gebieten besitze (Urkk. bei Tschudi II. 13—15). Neben dieser allgemeinen Befreiung stellte König Sigmund auch noch besondere Briefe zu Gunsten einzelner Orte aus: so namentlich für Luzern (vergl. Geschichtsfreund I. 8 und Segesser Rechtsgesch. I. 291), für Schwyz (Das alte Staatsvermögen des Kts. Schwyz, 1870, S. 110, 151), für Unterwalden (Tschudi II. 25) und für Glarus, wie die vorstehende Urkunde zeigt. Es ist anzunehmen, dass die Orte, welche solche Briefe erhielten, die darin enthaltenen königlichen Begünstigungen zur Bedingung ihrer Theilnahme an dem Feldzuge gegen Herzog Friedrich gemacht hatten.

Die erste Gnade, welche König Sigmund den Glarnern verlieh, bestand darin, dass er sie von allen auswärtigen Gerichten, insbesondere auch den kaiserlichen Hof- und Landgerichten, deren Jurisdiktion sich sonst hauptsächlich über die Reichsunmittelbaren erstreckte, befreite und nur für den Fall, dass einem auswärtigen Kläger von dem Ammann zu Glarus das Recht verweigert würde, die Befugnisse der Reichsgerichte vorbehielt. Solche »privilegia de non evocando«, wie man sie damals hiess, wurden von Städten und Landschaften im 14. und 15. Jahrhundert eifrig nachgesucht und von den deutschen Königen, namentlich wenn sie dabei für sich irgend ein Vortheil wahrnahmen, unbedenklich ertheilt. — Die zweite, wichtige Begünstigung, welche die Glarner

durch das königliche Diplom erlangten, bestand in der Belehnung mit dem Blutbanne oder der hohen Strafgerichtsbarkeit. Früher hatte der Blutbann im Lande Glarus den Herzogen von Oesterreich als Reichsvögten zugestanden und wenn nun auch jede Gerichtsbarkeit derselben schon seit dem Friedensschlusse von 1394 (Nr. **122**) als aufgehoben zu betrachten war und, wie wir an einem Beispiele (Nr. **124**) gesehen haben, die hohe Strafgerichtsbarkeit faktisch vom Ammann und den Landleuten ausgeübt wurde, so konnte doch immer noch die rechtliche Kompetenz hiefür bezweifelt werden, weil das Mittelalter strenge an dem Grundsatze festhielt, dass über Leib und Leben nur Derjenige zu Gericht sitzen dürfe, welcher direkt vom Kaiser oder Könige den Blutbann empfangen habe. Ebendesshalb finden wir in unserer Urkunde vorgeschrieben, es müsse die Belehnung bei dem jeweiligen Könige wieder nachgesucht werden, »so oft es sich gebühre«; strenge genommen, muss man diesen Ausdruck dahin verstehen, dass jeder neue Landammann zu Glarus, um das Richterschwert in die Hand nehmen zu dürfen, vorerst sich von dem Könige mit dem Blutbanne belehnen lassen sollte. In der hohen Gerichtsbarkeit, welche dem Lande Glarus von der Reichsgewalt übertragen wurde, lag für dasselbe jedenfalls noch das letzte Erforderniss, dessen es zur vollen Selbstherrlichkeit bedurfte. — Endlich erklärte der König unser Land ausdrücklich für alle Zeiten als reichsunmittelbar und befreite es von allen Steuern und Abgaben an die Herrschaft Oesterreich, die zwar schon durch den Friedbrief von 1412 (Nr. **145**) dahingefallen waren. Von besonderer praktischer Bedeutung war indessen für die Glarner die ausdrückliche Befreiung von dem Lämmerzehnten, welcher seit 1370 (Nr. **86**) der Familie Kilchmatter und nunmehr dem in Walenstad angesiedelten Zweige derselben angehörte, von diesen Inhabern aber der Herrschaft Oesterreich zu Lehen aufgetragen worden war. Ueber die Kilchmatter zu Walenstad, welche die Schultheissenwürde daselbst erblich besessen zu haben scheinen, vergl. Nr. **118** und die Anm. zu Nr. **119**. Eine ähnliche Befreiung von allen Ansprüchen Oesterreich's, wie Glarus, erhielt auch die Stadt Luzern von König Sigmund unter'm 15. April 1415: Segesser a. a. O.

Beachtenswerth sind in unserer Urkunde noch die Worte: »allen landlüten vnd stetten in Switz.« Es kömmt hier unsers Wissens zum ersten Male vor, dass der Name des Landes Schwyz als Kollektivname für die ganze Eidgenossenschaft gebraucht wird, woraus eben der heutige Ausdruck »die Schweiz« entstanden ist.

154.

1415, Mai.

Alle Eidgenossen nehmen die österreichische Stadt Baden im Aargau ein und zerstören die Burg.

Aus einer alten Zürcherchronik.

Codd. 657 und 631 in St. Gallen. (Henne S. 179 — 180).

Jn dem fuogt[1]) es sich, das der edel fürst Fridrich hertzog ze Oesterrich den hochgelopten bapst Johannes, den man in den tagen hielt für vnsern hailgen vatter den bapst, als er ze Costentz was, von Costentz entfuort, vnwissender dingen[2]) des egenanten küng Sigmunds vnd des hailgen concilium, die doch darzuo geordnot warent, ain bapst ze erwellen, wenn die selben dry bäpst wärind abgetan vnd abgetretten. Mit dem der selb fürst von Oesterrich berüeft ward, den selben bapst Johannes wider gen Costentz ze füeren, das er doch dem gehais, des er sich begeben vnd als er abgetretten was, gnuog täti, das aber der hertzog nit tätt, vnd ward also dem küng vngehorsam, je das er in aller der cristenheit verrüeft ward mit briefen, mit worten, als das der küng schuof,[3]) er wäre ain ungeloubiger vnd ain zerstörer der hailgen cristenhait. Vnd von der vngnaden wegen, so küng Sigmund an jn lait von des übels wegen, das er an der hailgen cristenhait hatt begangen, warb küng Sigmund an die grossen fürsten, herren, richstett vnd ander, die dem rich von billichem recht sollend zuo gehören, vnd ruoft si an vmb hilff wider den hertzogen, das jn menklich sölt schadgen vnd angriffen, vnd gebot och der küng den von Zürich vnd iren aidgenossen, das si hertzog Fridrichen angriffend. Do zugend die von Zürich vss am Donstag nach mittem abrellen,[4]) vnd zugend für Mellingen, vnd lagend da dry tag. Da gabend sy die statt vf, als die brief wol wysend. Do fuorent die von Zürich vnd och die von Lutzern für Bremgarten, vnd lagend da iiij tag. Och kamend zuo vns dar vnser aidgnossen von Switz vnd von Zug. Vnd do wir

[1]) fügte. [2]) ohne Vorwissen. [3]) durchsetzte, zu Stande brachte. [4]) den 18. April.

also wol iiij tag da warend gelegen, da gabend si die statt vf dem hailgen rich vnd alle die rechtung, die der hertzog da hatt gehebt; die solt der aidgnossen warten vnd sin.

Do fuorend wir für Baden, vnd kamend dar all aidgnossen vnd vmlaitend die burg vnd die statt jetwederhalb [5]) der Lintmag, das nieman daruss noch in nit mocht kommen, vnd tätend inen gar we mit büchsen vnd geschütz. Vnd do die not gewert [6]) dry wochen. do gabend si die statt vf, also[*]) möchti si ir herr entschütten, [7]) das si ledig wärind. Der was im lant, vnd mocht es nit getuon. Hie by was alwegen des küngs paner mit dem adler, die wyl man vor den stetten lag. Dar vnder fuor hertzog Fridrich für den küng Sigmund vnd ergab sich an jn, vnd viel jm ze fuoss vnd gab dem küng vf alles sin land. Do wolt der küng Sigmund, das wir die veste vf dem stain ob der statt Baden hettend gantz gelassen, das woltend wir nit tuon, vnd sturmtand an die veste vnd gewunnend die, vnd gab man si vff am fritag vor pfingsten [8]) im XV jar, vnd ward vnder graben vnd nider geworffen vff den herd, won darab vil übels dem land vnd den lüten was beschehen, vnd ward das Ergöw vor vnd nach alles gewunnen von den aidgenossen.

Anmerkung.

Wir sehen aus der vorstehenden, schlichten und einfachen Erzählung einer gleichzeitigen Chronik, wie die Eidgenossen zu ihren ersten gemeinen Herrschaften (Baden und freie Aemter) gelangten. Die Veranlassung dazu lag, wie wir bereits in der Anmerkung zu der vorhergehenden Urkunde angeführt haben, in der Thatsache, dass Herzog Friedrich von Oesterreich dem Papste Johannes XXIII. zu seiner Flucht aus Constanz behülflich war und sich hiedurch gegen das dort versammelte Concilium verfehlte. Gerne benutzte König Sigmund, dem der Herzog schon früher die Huldigung verweigert hatte, den gegen letztern entstandenen Unwillen, um ihn als einen »Zerstörer der Christenheit« in die Acht und seiner Länder verlustig erklären zu lassen. Um diesen Spruch zu vollziehen, wurden nun Fürsten und Reichsstädte, vor Allem aber die benachbarten Eidgenossen aufgeboten, deren Bedenken, wie wir gesehen haben, durch ausgestellte Freiheitsbriefe beschwichtigt wurden. Bern eroberte bei diesem Anlasse für sich allein ein grosses Gebiet im Aargau; unter den östlichen Kantonen

[5]) auf beiden Seiten. [6]) gewährt hatte. [7]) entsetzen, die Belagerer vertreiben. [8]) den 17. Mai.

[*]) Deutlicher sagt Justinger S. 302: »in den worten: möcht sie der hertzog von Oesterrich, der doch im land was, entschütten, diewile man vor der veste lage, dann soltent sie ledig syn.«

war es Zürich, welches zuerst ausrückte und das Städtchen Mellingen einnahm, wodurch die Verbindung zwischen Baden und Bremgarten abgeschnitten wurde. Zürich und Luzern, an welche sich nachher auch noch Schwyz und Zug anschlossen*), eroberten hierauf Bremgarten, welches den 25. April fiel.

Vor Baden, den Hauptsitz der österreichischen Herrschaft in der jetzigen Schweiz, rückten, wie unsre Quelle ausdrücklich bemerkt, alle Orte der damaligen Eidgenossenschaft, also neben den schon genannten vier Orten auch noch Uri, Unterwalden, Bern und Glarus. Ueber die Theilnahme Bern's an der Belagerung Baden's vergl. Justinger S. 301, 303, 306; über Uri vergl. die Klingenberger Chronik bei Henne S. 180, 181, welche erzählt: »Als nun die aidgnossen Baden vnd alles Aergöw gnommen hattent vnd haim ziechen woltent, do wurdent si ze rat, wie si das land tailen vnd besetzen wöltint, — da tatent die von Vre ganz ir hand darvon, vnd woltent kainen tail an dem Aergöw han, vnd sprachent, si hettint krieget von des hailigen richs wegen vnd vss gebott des römischen richs oder künigs, der möcht mit schaffen nach sinem gefallen« u. s. w.

Nach drei Wochen ergab sich die Stadt Baden, während die feste Burg, »der Stein« genannt, noch länger belagert werden musste; die Bürger stellten bei der Uebergabe die ausdrückliche Bedingung, dass dieselbe wieder rückgängig werden sollte, wenn Herzog Friedrich noch das Schloss entsetzen sollte, ehe es von den Eidgenossen erobert wäre. Allein der Herzog vermochte seine Länder nicht mehr zu vertheidigen; es blieb ihm nichts anderes übrig als sich dem Könige zu Füssen zu werfen und ihn um Gnade anzuflehen. Der stolze König war durch diese Demüthigung befriedigt und hätte nun gerne wieder den Stein zu Baden vor dem drohenden Untergange bewahrt; allein es ging ihm wie dem Zauberlehrlinge, — er hatte die Volksgeister, die er geweckt hatte, nicht mehr in seiner Gewalt! Nur ungerne hatten sich die Eidgenossen zum Feldzuge gegen Oesterreich entschlossen, aber nachdem sie einmal ausgezogen waren, wollten sie nicht ohne möglichst befriedigende Erfolge zurückkehren und dazu gehörte vor Allem die gänzliche Zerstörung der Feste Baden, von der aus sie, namentlich wohl die Zürcher, häufig beunruhigt worden waren. Das Schloss wurde im Sturm genommen und ergab sich den Eidgenossen nach unserer Quelle am 17. Mai; nach Justinger S. 304 wurde es am 19. Mai gebrochen und am 20. Mai verbrannt. Die Grafen Conrad von Freiburg und Friedrich von Toggenburg, welche als Gesandte des Königs nach Baden kamen, um wo möglich noch die Feste zu retten, langten nach dem letztgenannten Chronisten gerade in dem Augenblicke dort an, als der »Stein« in hellen Flammen emporloderte. Da überzeugte sich wohl der König, dass die Eidgenossen sich nicht bloss als Werkzeuge gebrauchen liessen, sondern ihre eigenen Zwecke verfolgten!

*) So unsere Chronik. Nach der Uebergabsurkunde im Staatsarchiv Zürich hingegen nahmen auch Unterwalden und Glarus an der Belagerung Theil. Vergl. Basler Beiträge zur vaterländischen Geschichte IX. 259.

155.

1415, December 18.

Zürich nimmt die eidgenössischen Stände Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in die Gemeinschaft der ihm von König Sigmund verpfändeten Schlösser und Städte im Aargau auf.

Wir der burgermeister, die rät vnd die burger gemeinlich der statt Zürich tuon kunt allen den, die disen brieff sechent oder hörent lesen, als wir von dem allerdurluchtigosten fürsten, vnserm gnedigosten herren, hern Sigmund Römschen küng etc. das burgstal[1]) ob der statt Baden, das man nempt der Stein, die statt Baden, die nidern vesti an der brugg daselbes ze Baden, die stett Bremgarten, Mellingen vnd Surse mit allen vnd jeklichen jren und jr jeklichen rechtung, nützen, gülten, stüren, gerichten hohen vnd kleinen, mit dem bann[2]) vnd mit allen andern jren zuogehörungen, die vnser obgenanter gnedigoster herr der küng etc. von des heiligen Richs wegen daselbes hat, vnd ouch die so die herschaft von Oesterrich daselbs gehebt hat, vnd darzuo all ander nütz, gült vnd guot, so die selb herschaft von Oesterrich daselbes jnnegehebt vnd genossen hat, vmb vier tusent vnd fünf hundert Rinscher guldin genger vnd geber verpfendet, vnd ouch wir die selben guldin dem genanten vnserm gnedigosten herren dem küng also bar hin vs geben vnd bezalt haben, als dz alles der pfandbrieff, so wir von dem jetzgenanten vnserm herren dem küng versigelt jnn haben, eigenlichen vswiset, vnd wan wir wol macht vnd gewalt haben, die obgenanten verpfandung die fürsichtigen wisen, vnsern lieben eidgnossen von stetten vnd von lendern, weliche die dann sind, so die verpfandung mit vns vfnemen vnd haben wölten, mit vns ze haben vnd si mit vns jn die verpfandung lassen tretten, ouch nach wisung vnsers obgenanten pfandbriefs, So haben wir willenklich[3]) vnd von sunder lieben, guoten früntschaft wegen, so wir zuo den obgenanten vnsern

---

[1]) kleine Burg. [2]) hier wohl so viel als: Blutbann. [3]) gerne.

lieben eidgnossen haben, mit namen dien von Lucern, von Switz, von Underwalden ob vnd nid dem Kernwald, dien von Zug und dem ampt Zug vnd dien von Glarus dis vorgeschriben verpfandung vmb das burgstal ob der statt Baden, das man nempt dér Stein, vmb die statt Baden, vmb die niedern vesti an der brugg Baden vnd ouch vmb die stett Bremgarten, Mellingen vnd Surse vnd darzuo ouch ander nütz, gült vnd guot, so die herschaft von Oesterrich daselbes gehebt vnd genossen hat, gunnen[4]) vnd erloubt, gunnen vnd erlouben jnen wissenklich mit disem brieff, die selben verpfandung vnd alle die rechtung, so wir daran vnd darinn haben, nützit vsgenomen, als dz dann vnser pfandbrieff eigenlichen vswiset, mit vns, ze haben, ze nutzen vnd ze niessen, ze besetzent vnd ze entsetzent ze gelicher wise, als wir des gewalt haben vnd wir das tuon mugen nach vnsers pfandbriefes sag, vnd als ob si all vnd besunder jn dem selben pfandbrieff mit jrem namen verschriben stünden. Sodann als wir von Volrich Klingelfuos von Baden die vogtye ze Baden, als si an den Stein ze Baden gehört, zuo vnsern handen ouch gelöset haben vmb sechs hundert guldin guoter vnd genämer an gold vnd an gewicht, als dz der brieff ouch wiset, den wir von jm haben, die selben vogtye mit aller zuogehört haben wir vnsern obgenanten eidgnossen ouch gunnen vnd erloubt mit vns ze haben, was wir jnen durch recht daran ze gunnen vnd ze erlouben haben, das si an der selben vogtye die rechtung vnd nütz haben süllent, die ouch wir da haben vngefarlich. Vnd vmb dz wir vnsern obgenanten eidgnossen die verpfandung mit vns gunnen haben vnd si darin gelassen hand, so hand die selben egenanten vnser eidgnossen von stetten vnd von lendern, jeklich statt vnd land vns vmb jr anzal des geltz, so jnen da von gebüret, ze geben mit jr briefen besorget,[5]) das vns von jnen wol benüget[6]). Die vorgeschriben vnser eidgnossen vnd ouch wir haben ouch vns jn disen vorgeschriben sachen, als wir jnen die verpfandung gunnen hand vnd die selben vnser eidgnossen darin komen sind, eigenlichen vnderret[7]) vnd haben vns mit einander geeinbert[8]), also wz nu oder hienach vmb die verpfandung vnd jn diser sach, vmb welich stuk je dz denn ist, die eidgnossen ze rat werdent vnd mit namen dz mer vnder jnen wirt, das da der minder teil dem meren teil volgen sol on all widerred. Darzuo haben wir

---

[4]) gegönnt. [5]) versichert. [6]) genügt. [7]) verabredet. [8]) vereinbart.

die obgenanten von Zürich den vorgenanten vnsern eidgnossen mit vssbedingotten worten dise verpfandung mit vns gunnen ze haben, also wenn dz ist über kurtz oder lang, das vnser obgenanter gnedigoster herr der küng oder sin nachkomen an dem Rich dis vorgeschriben verpfandung nach vnsers obgenanten pfandbriefes sag von vns widervmb lösen wölten, das da die selben vnser eidgnossen vns gunnen sullent, vnd hand vns ouch jetz gunnen vnd erloubt, dz wir der selben losung vnserm herren küng oder sinen nachkomen an dem Rich süllen gehorsam sin ouch nach wisung vnsers obgenanten pfandbriefs. Vnd behaben *) ouch wir die egenanten von Zürich herinn luter vor, das wir die selben ablosung also wol tuon vnd wir dero gestatten sullen ze tuon ân vnser eidgnossen vnd ân menglichs widerred, âne geuerd. Mit namen wen ouch die selb losung von vns den von Zürich ist beschechen, dann süllent wir den egenanten vnsern eidgnossen jr anzal des geltz, so si vns an dem houptguot geben hand, widerumb geben. Weliche aber vns dz houptguot nicht geben noch jr brieff dar vmb von vns gelöset hand, den selben sullen wir als dann jr brieff wider geben âne widerred. Es ist ouch dabi berett, wenn dz were, dz vnser egenant herr der küng oder sin nachkomen an dem Rich die selben ablosung an vns die egenanten von Zürich vordern werden, das wir dz dann an vnser egenant eidgnossen bringen vnd jr rat darinn haben süllent, doch je mit solichen worten, das si vns gunnen süllent der ablosung ze gestatten, als vor ist bescheiden **) vnd als vnser vorgenanter pfandbrief wiset. So man die losung von vns tuon wölt vnd die losung denn beschechen were, das wir die von Zürich dennocht beliben sullent bi den gnaden, fryheiten vnd briefen, die vnser obgenanter gnedigoster herr der küng vns vormalen gegeben hat, da haben wir vnsern obgenannten eidgnossen ouch von besunder guoter fründschaft wegen gunnen vnd erloubt, das si die selben gnad vnd fryheit nach vnser briefen sag, die wir von dem egenanten vnserm herren dem küng von dieser vergangner sachen vnd köuff ***) wegen haben, mit vns sullen haben âne generd. Vnd herüber ze einem offenn vrkund, so haben wir vnser statt gemein insigel offenlich gehenkt an dieser briefe, dero fünf gelich, jeklicher statt vnd jeklichem land einer, geben ist an der mitwochen vor St. Thomans tag, do

*) behalten. **) wie oben festgesetzt ist. ***) Z. [illegible]

man zalt von Gottes geburt viertzehen hunderl jar, darnach jn dem fünfzehenden jare.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Landesarchive; das Siegel hängt wohl erhalten. Gedruckt bei Tschudi II. 50.

Anmerkung.

Die Eidgenossen waren, wie die vorhergehende Chronikstelle uns berichtete, zur Eroberung des Aargau's unter dem Reichsadler ausgezogen; dieses Zeichen bedeutete, dass sie einen Reichskrieg führten wider den als Reichsfeind erklärten Herzog Friedrich von Oesterreich. Sie waren indessen nicht eher in's Feld gerückt, als nachdem König Sigmund den Boten Zürich's zu ihren Handen erklärt hatte: »würden sie Schloss, Land oder Leute gewinnen, so werde er ihnen vergönnen, selbe zu besetzen und zu des heiligen Reichs Handen inne zu haben.« (Amtl. Samml. der ältern eidg. Abschiede I. 48.) Nach der Eroberung des Aargau's war nun der König wegen der gegen seinen Willen geschehenen Zerstörung des Stein's zu Baden sehr erzürnt über die Eidgenossen (vergl. ebenda S. 49: Eintrag in's Zürcher Stadtbuch vom 4. Juni) und daher wenig geneigt, seine Zusage zu halten. Justinger S. 316 erzählt darüber Folgendes (freilich mit dem Datum 1416, welches offenbar unrichtig ist):

»Der küng hatt gross anmuotung an die von Bern vnd ander eidgnossen, das si jm wider kertent vnd zuo sinen handen liessent all stätte, burge, lande vnd lüte, die si in dem Ergäuw gewunnen vnd jngenomen hättent, vnd duchte jn das gar billichen sin, sider die manung vnd der krieg sin wär, so solt ouch das gewunnen ding alles in sinen handen bliben. Das verantwurtent die von Bern vnd ander eidgnossen: si hättent sinen gnaden gedienet me dan si schuldig wärent, vnd hättent darumb lib vnd guot gewaget vnd grossen kosten und arbeit gehabt, vnd getruwtent sinen gnaden wol, er liess si dabi bliben. Darzuo versinntent (erinnerten) sich der eidgnossen botten etlich, das er jnen gönnen vnd verhengt hätte, was si gewunnen, das möchtent si in des Richs namen besitzen. Des antworts benugte den küng nit, dan das er daruf bleib, sider die sach vnd der krieg sin wär vnd man sich dess von sinen wegen underwunden hätte, was man dan hätte erobert vnd gewunnen, das solte zuo sinen handen stan.«

Die beiderseitigen Ansprüche des Königs und der Eidgenossen auf die eroberten Städte und Landschaften wurden nun in der Weise mit einander ausgeglichen, dass der König den Bernern das von ihnen allein eingenommene Land (von Zofingen bis Brugg) für 5000, den Zürchern dagegen die von ihnen und den sechs innern Orten gemeinschaftlich eroberten Gegenden für 4500 Gulden verpfändete, d. h. nach dem Satzungsrechte jener Zeit bis zur Wiederlösung zu besitzen überliess. Zu dieser Vereinbarung scheint nach dem Zürcher Stadtbuche (Amtl. Samml. I. 51) Graf Friedrich von Toggenburg wesentlich mitgewirkt zu haben, welcher schon seit dem Jahr 1400 (Urk. im Archiv für schweiz. Geschichte X. 225) ein Burgrecht mit der Stadt Zürich hatte und sich bald nach den Ereignissen von 1415 auch um das Landrecht zu Schwyz bewarb.

Auch mag der geldbedürftige König um so eher zur Verpfändung eingewilligt haben, als er den Entschluss gefasst hatte. eine kostspielige Reise nach Südfrankreich zu machen, um die spanischen Fürsten zur Zustimmung zu den Beschlüssen des Concilium's zu bereden. Auf der ersten Station dieser Reise, zu Basel am 22. Juli 1415 (Regest im Archiv für schweiz. Gesch. II. 85) wurde vom Könige der Pfandbrief zu Gunsten der Stadt Zürich ausgestellt. Die Urkunde (im Auszuge, jedoch ohne Datum, bei Tschudi I. 41) gibt als Motiv der Verpfändung an das Bedürfniss, die für das Reich eroberten Städte »in Fried und Schirm zu setzen«, wofür Zürich durch seine benachbarte Lage sich vorzüglich eigne, und nennt dann als Inhalt derselben, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem vorstehenden Briefe vom 18. Dez.:

»Das burgstal ob der — statt Baden, das man nämpt den Stein, dieselben statt Baden vnd die nidern vesti an der brugk daselbs zuo Baden, vnd darzuo die — stett Mellingen, Bremgarten vnd Surse, mit allen vnd jegklichen rechtungen, zinsen, nutzen, gülten, stüren, gerichten hochen vnd kleinen, mit dem bann vnd mit allen andern jren zuogehörungen, die wir von des Richs wegen vff dise zit daselbs habend, an dem obgenanten burgstal vnd Stein Baden, an der nidern burg daselbs, in den vorgenanten stetten vnd vff dem Land, vnd dorzuo all ander nutz, gült vnd güoter, so die von Oesterrich daselbs ingehebt vnd genossen habend, nichts vssgenomen.«

Was die Erwähnung der, von den Luzernern allein eingenommenen Stadt Sursee in diesem Pfandbriefe betrifft, so war dieselbe eine irrthümliche, von Zürich nicht beabsichtigte, wie diese Stadt ausdrücklich in einem, zu Gunsten Luzern's ausgestellten Reverse v. J. 1438 (Segesser I. 438. 439) erklärte. Auffallend ist dann freilich, dass der Irrthum des königlichen Pfandbriefes überging in unsere, von Zürich selbst ausgestellte Urkunde vom 18. Dez.; indessen steht thatsächlich fest, dass zwischen Luzern und den übrigen V Orten niemals über Sursee, sondern nur über die Aemter Meienberg, Richensee und Vilmergen Streit waltete. Die übrigen, in den beiden Urkunden erwähnten Städte, Mellingen, Bremgarten und Baden, sowie die zwei Schlösser bei letzterer Stadt wurden dagegen, weil ihre Einnahme offenbar auf einer Verabredung sämmtlicher VIII oder doch der VII östlichen Orte beruht hatte, auch als ein Gemeingut derselben betrachtet. Da Uri, wie wir in der Anm. zu Nr. 154 gesehen haben, aus sittlich-rechtlichem Bedenken (auf welche wir später zu sprechen kommen werden) keinen Antheil an diesen gemeinen Herrschaften haben wollte, so blieben noch übrig die V Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, welche Zürich in der vorstehenden Urkunde, kraft der, in dem königlichen Pfandbriefe hiefür ausgesprochenen Ermächtigung, als Mitbesitzer der verpfändeten Schlösser, Städte und Landschaften anzuerkennen hatte.

Zu den 4500 Gulden, welche Zürich dem Könige bezahlt hatte, waren indessen noch weitere 600 Gulden hinzugekommen, die zu Auslösung eines Pfandsatzes verwendet wurden, welchen Ulrich Klingelfuss, ein reicher Burger und Untervogt zu Baden (Regesten der Jahre 1404—1415 im Archiv f. schweiz. Gesch. II. 74. 76. 80. 84), von dem immer geldbedürftigen Herzog Friedrich von Oesterreich an der zur Burg »Stein« gehörigen Vogtei zu Baden erlangt hatte.

Von den 5100 Gulden, welche Zürich verausgabt hatte, traf es also jedem der V Orte, die in die Gemeinschaft aufgenommen wurden, zu vergüten 850 Gulden, welche sie entweder sofort bezahlen oder dafür zu Gunsten Zürich's eine Schuldverschreibung ausstellen konnten. Was Glarus insbesondere betrifft, so wissen wir, dass es seinen Antheil an der Schuld mit aufgelaufenen Zinsen erst im Jahr 1426 der Stadt Zürich ausbezahlte: Urk. bei Tschudi II. 187.

Beachtenswerth ist der Grundsatz, welcher bereits in dem vorstehenden Briefe, der gewissermassen als die Stiftungsurkunde der gemeinen Herrschaften betrachtet werden kann, mit Bezug auf dieselben ausdrücklich ausgesprochen wurde: »Was unter den Eidgenossen das Mehr wird, da soll der mindere Theil dem mehreren folgen, ohn' alle Widerrede.« Es verstand sich dieser Grundsatz, welcher freilich gerade in dem Verhältnisse zu den gemeinschaftlich beherrschten Gebieten unentbehrlich war, nicht von selbst, da sonst in der Regel Beschlüsse der eidg. Tagsatzungen nur für diejenigen Stände verbindlich waren, welche denselben beigestimmt hatten (Vergl. Bluntschli Bundesrecht I. 406 ff.). In den Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften aber galt unter den Eidgenossen unbedingt das Mehrheitsprinzip, bis es zwei Jahrhunderte später, in Folge der Religionsstreitigkeiten, für konfessionelle Dinge eine Beschränkung erlitt.

Ohne praktische Bedeutung waren die Stipulationen unserer Urkunde bezüglich der Wiederlösung von Seite des Königs, weil dieselbe niemals erfolgte. Immerhin ist bemerkenswerth, dass Zürich hier eine gewisse Selbstständigkeit des Handelns sich vorbehielt, weil es eben allein zu dem Könige in einem Vertragsverhältnisse stand. Interessant ist auch, dass für den Fall der Wiederlösung die V Orte sich von Zürich versprechen liessen, dass sie Antheil haben sollten an den »Gnaden, Freiheiten und Briefen«, welche diese Stadt »von der vergangenen Sachen und Läufe wegen« von dem Könige erlangt habe. Darunter sind wohl zu verstehen die von König Sigmund vor dem Feldzuge den Zürchern ertheilten Zusicherungen: a) dass, wenn sie ihre Hülfe wider den Herzog zusagen, dieses ihnen in künftigen Zeiten an ihren Freiheiten und Herkommen gegen ihn und seine Nachkommen keinen Schaden bringe; b) dass der König keine Richtung aufnehme, ohne sie einzuschliessen, und nur so, dass der fünfzigjährige Friede an ihnen gehalten werde. (Amtl. Samml. I. 48.)

Werfen wir nun zum Schlusse noch einen Blick auf die politisch-moralische Seite der Erwerbung der gemeinen Herrschaften im Aargau, welche von den Geschichtschreibern sehr verschiedenartig beurtheilt worden ist! Sehr zweifelhaft ist allerdings, ob die Eidgenossen, gegenüber dem erst vor drei Jahren abgeschlossenen 50jährigen Friedensvertrage mit Oesterreich, berechtiget waren, der Aufforderung des Königs zum Kriege gegen Herzog Friedrich von Oestreich Folge zu geben. Der Ausspruch der in Constanz versammelten Reichs- und Kirchenfürsten, welcher ihnen wie eine zum Voraus ertheilte Absolution vorkommen musste, sowie die politischen Erwägungen, welche die Erwerbung der zwischen Zürich, Bern und Luzern gelegenen Städte und Landschaften als sehr wünschenswerth, ja beinahe als unentbehrlich für die freie Entfaltung der Eidgenossenschaft erscheinen lies-

sen, können in unsern Augen den Friedensbruch eher nur entschuldigen als vollständig rechtfertigen. Dagegen können wir in der That wenig politische Weisheit in dem Verhalten der Urner erblicken, welche, aus der oben, Anm. zu Nr. 154 mitgetheilten Chronikstelle zu schliessen, an dem Feldzuge Theil nahmen, dann aber die eroberten Landschaften dem Könige überlassen wollten; denn dieser hätte sie sicherlich nur entweder dem Herzoge, bei der später erfolgten Aussöhnung mit ihm, zurückgegeben oder an einen andern unliebsamen Nachbar veräussert. Hatten also die Eidgenossen die Bedenken, welche sie selbst anfänglich gegen den Vertragsbruch empfanden, überwunden und den Einfall in das herzogliche Gebiet unternommen, so thaten sie unseres Erachtens wohl daran, wenn sie die Früchte ihrer Anstrengungen sich nicht wieder entreissen liessen. Man kann nun freilich sagen: die Eidgenossen hätten die eroberten Aargauer, anstatt sie zu Unterthanen zu machen, zu gleichberechtigten Verbündeten erheben sollen, wie sie es 63 Jahre früher gegenüber Glarus und Zug thaten. Allein abgesehen davon, dass, wie wir später sehen werden, die Abhängigkeit der eroberten Gebiete, namentlich der Städte, anfänglich eine sehr milde war und nur im Laufe der Zeit härter wurde, darf eben nicht vergessen werden, dass die aargauischen Landschaften nicht bloss erobert, sondern dazu noch mit Geld erkauft werden mussten. Nun darf man bei einem armen Volke, wie die alten Schweizer es unstreitig waren, in Dingen, wo der Geldpunkt mit in Betracht fiel, keinen allzuidealen Standpunkt anlegen, wie er bei einer grössern und reichern Nation gerechtfertigt wäre: unsere Vorfahren betrachteten die Kauf- oder Pfandsumme, welche sie für ein Gebiet zu bezahlen hatten, als ein Kapital, von welchem sie Zinse erwarteten! Hätten die Aargauer im rechten Augenblicke sich ermannt, hätten sie sich freiwillig den Eidgenossen ergeben und darauf aus eigenen Mitteln die von dem Könige geforderte Pfandsumme bezahlt, so wären sie wahrscheinlich bereits damals frei geworden. Aber von einer Freiheit, die man den Völkern gegen ihren Willen aufdringt, wusste man allerdings im 15. Jahrhundert noch nichts!

156.

J. 1417.

Hans Müller räumt dem Tagwen Ennenda ein Verkaufsrecht auf seine Mühle mit Zubehörde ein.

Allen die disen brief sehent oder hörent läsen, duon kunt Hans Müller von Ennenda vnd vergich ich vnd min erben offenlich an diesem brief, das ich vnd min erben verheisen hand dem dagwan ze Ennenda gemeinlich, wen jch Hans Müller ald min erben, ob ich

en wer,[1]) verkouffen wöltin die müli vnd die hofstat vnd die acher, die zuo der müli vnd der hofstat gehörent, vnd die sagen vnd die blöuw,[2]) so sol ich Hans Müller ald min erben, ob ich en wer, den dagwan ze Ennenda gemeinlich nöten.[3]) Wer aber, das der dagwan gemeinlich nüt kouffen wölti, jtem aber sol Hans Müller ald min erben, ob ich en wer, den nöten vier ald sechs ald als menger der jra wäri. Wer aber, das die selben nüt kouffen wöltin, jtem so mag den der vorgenant Hans Müller ald sin erben, ob er en wer, die vorgenant müli vnd die acher, die zuo der müli gehörent, vnd die sagen vnd die blöuwen mit aller zuogehörung wol mugent den verkouffen won[4]) allein die hofstat vnder der sagen, es wer den das der dagwan koufti, so sol man die hofstat zuo der sagen lassen beliben. Item ouch han ich Hans Müller für mich vnd min erben den wisen fromen Volrich ab dem Buell erbetten, das er sin eigen jnsigel gehänkt hatt an diesen brieff, doch jm vnd sinen erben vnschädlich. Ouch vergich Volrich ab dem Buel, das ich von bätte wegen min eigen jnsigell offenlich gehänkt han an disen brieff, der gäben ist, do man zalt von Gottes geburt vierzächen hundert vnd darnach fn dem sibenzächenden jar.

Nach dem (schlecht geschriebnen) Original auf Pergament im Gemeindsarchiv Ennenda; das Siegel fehlt.

Anmerkung.

Das Mühlen- und Sägengewerbe, auf welches sich die vorstehende Urkunde bezieht, ist nach der Ansicht des Hrn. Gemeindschreiber Seb. Jenni, dem wir die Mittheilung derselben verdanken, die obere Säge in Ennenda, welche das älteste Gewerbe am dortigen Giessen war.

Ulrich ab dem Büel, sonst am Büel genannt, aus einem alten Geschlechte freier Gotteshausleute, welches später »Büeler« hiess, kömmt als Vorsteher unsers Landes an den eidgenössischen Tagen der Jahre 1415 bis 1425 (siehe die Amtliche Sammlung der Abschiede) häufig vor. Dass er ein begüterter Mann war, ersehen wir aus einer Urk. von 1422 in den Pfäferser Regesten Nr. 427, nach welcher seiner Frau eine Erbschaft im Sarganserlande zugefallen war. Die vorstehende Urkunde scheint darauf hinzuweisen, dass er in Ennenda wohnte; sein Stammsitz »auf dem Büel« muss auf einer kleinen Anhöhe gestanden haben. Sollte etwa der Name »auf dem Bücheli«, der jetzt noch einem Hause in Ennenda zukommt, daran erinnern?

---

[1]) wenn ich nicht mehr am Leben wäre. [2]) Blaufärberei? [3]) anhalten. auffordern. [4]) ausser.

157.

1418, Juni 27.

Ammann Albrecht Vogel, alt Ammann Mathias Netstaler und sieben andre Landleute zu Glarus stiften einen Vergleich zwischen den Freiherren von Rhäzüns und Jäckli Urt von Walterspurg, der zu Glarus Landmann geworden.

Wir diss nachbenämpten, Albrecht Vogel jetz amman, Mathis Netstaler alt amman, Johans Eggel, Volrich am Büel, Walther Schiesser, Walther Vogel, Peter Wanner, Rudolf Schindler vnd Jos Schude lantmanne zuo Glarus tuond kund offenlich mit diesem brief allen den, die jn sehend oder hörend lesen. Als die edlen wolerbornen herren, Hans, Heinrich vnd Volrich Brunen gebrüoderen fryherren von Rütsüns, vnser gnedig herren vnd vnser lands lieben vnd getrüwen eidgnossen, etwas klägt vnd zuosprüch[1]) gehept hand zu Jäcklin Vrten von Walterspurg vnserm lantman, es sig von eigenschaft[2]) oder von andrer sachen wegen, darumb der selb Jäckli Vrt in der vorgenanten herren von Rütsüns vngnad komen ist, vnd wann vns vnd vnserm gemeinen land die selben widerdriess vnd stöss[3]) leid gewesen sind, habend wir obgenanten Albrecht Vogel, Mathis Netstaler vnd die andern vorgenanten vnser mitgesellen in dirre[4]) sach vnd ouch ander erber lüt die obgenanten herren von Rütsüns mit ernsthafter bette überkomen,[5]) das si aller ihr anspruch, vordrung vnd rechtung, so si zuo Jäcklin Vrten vntz vff disen hütigen tag, als dirre brief geben ist, gehept hand, vff vns vorbenämpten Albrecht Vogel, Mathis Netstaler, Johans Eggel, Volrich am Büel, Walther Schiesser, Walther Vogel, Peter Wanner, Ruodolf Schindler vnd Josen Schude als vff gemein Schidlüt komen sind, also ist ouch der vorgenant Jäckli Vrt vff vns komen vmb die selben ansprach, vordrung vnd rechtung, so die obgenanten herren von Rütsüns zuo jm vntz vff disen hütigen tag gehept hand, vnd hinwiderumb ob er zuo jnen dien obgenanten

[1]) Klagen und Ansprüche. [2]) Leibeigenschaft, Hörigkeit. [3]) Verdruss und Streitigkeiten. [4]) dieser. [5]) veranlasst.

herren von Rütsüns üt zesprechen [6]) hette. Da verjechend [7]) wir obgenanten schidlüt all nün offenlich mit disem brief, das wir vns durch trüw vnd ze guot der sach angenomen habend, doch mit wüssen vnd guotem willen vnsrer lantlüten, die selbe vnsre herren von Rütsüns eins teils vnd Jäckli Vrten des andern teils von einandern ze entscheiden vnd nach beider teilen fürlegung, red, widerred und kuntsami [8]) ze verrichten, durch das nit noch mer schad vnd gebrest vfstand [9]), doch mit den worten vnd gedingen, wes wir vns herumb erkantind vnd vssprächind, das ouch des beid teil gevölgig werind, vnd das war vnd stät hieltind, nu vnd hernach, bi guoten trüwen, vngeuarlich. Des sind wir vorgenanten schidlüt alle nüne von dirre sach wegen besamnet [10]) gewesen in vnserm land ze Glarus in Peter Wanner's hus vf den tag als die gab [11]) diess briefs wist, ist da der obgenant her Heinrich von Rützüns im namen vnd an statt der eegenanten herren Hansen vnd Volrichs siner brüoderen vnd ouch sin selbs für vns als für gemein schidlüt komen vnd von jnen geredt, wes wir vns in den vorgedachten stössen vnd sachen erkennind vnd vssprechind, wellind sie alles war vnd stät halten vnd dabi gern beliben, bi guoten trüwen, on alle geuärd. Es hat ouch der egenant Jäckli Vrt bi guoten trüwen gelopt vnd verheissen, was jm vnsre bekantnus vnd vsspruch gibt oder nimpt, das er ouch dabi well beliben vnd das war vnd stät vnuerbrochenlich halten, nu vnd hernach, on alle geuärd. Haruf wir obgenanten schidlüt beider teilen fürlegung, red, widerred vnd kuntsami verhört habend, als dick [12]) vnd als zu manigem male das jetweder teil begert, als vil vnd als verr, bis si beidenthalb von der stöss vnd sachen wegen allersament für vns nüt mer bringen woltend, vnd sich ouch daruf beid teil vnd jetwedrer besondrer begab, vnsrer bekantnus, vsspruch vnd berednus gewärtig vnd gehörig vnd gevölgig ze sine [13]) etc. Vnd nachdem vnd für vns komen ist, habend wir obgenanten schidlüt nach wolbedachtem muot vns einhelligklich erkent, vsgesprochen vnd beredt, doch mit beider teilen wüssen vnd willen [14]), sprechend vnd beredend ouch mit vrkund diss briefs alle dise nachgeschribne stuck,

---

[7]) erklären. [8]) Kundschaften, Zeugen. [9]) erwachse. [10]) versammelt. [11]) das Datum. [12]) oft. [13]) jeder Theil erklärte, sich unserm Ausspruche unterziehen zu wollen. [14]) mit beidseitiger Zustimmung. Die Schiedsrichter scheinen den beiden Partheien Vorschläge gemacht zu haben, welche letztere annahmen.

vnd das ouch die von beiden teilen vnd von jetwederm besunder gar vnd gentzlich süllend gehalten werden, dawider niemer[15]) getan noch schaffen getan werden, in dhein wiss, vngeuärlich. Des ersten, als Jäckli Vrt hat ze worten bracht, wie das die obgenanten herren von Rützüns vnd ouch der edel wolgeborn herre, her Volrich Brun selig fryherr zuo Rützüns jr vatter, Hansen Vrten selig, des vorgenanten Jäckli Vrten vatter, vnd ouch demselben Jäcklin Vrten, siner muoter vnd sinen geschwüstergiden etwas geltschuld schuldig gewesen sig, was gelts oder wievil da dem jetzgenanten Jäckli Vrten ze teil möcht worden sin, oder was rechtung er zuo der selben geltschuld hat, ald jm zuogehört, es weri verbriefet, verbürget oder nit, da sol Jäckli Vrt von sim teil vnd rechtung stan, vnd sol das dien egenanten herren von Rützüns genzlich beliben, vnd wo darumb einich brief oder bürgschaft geben sind, söllend von des selben Jäckli Vrten teils vnd rechtung wegen kraftlos sin vnd darumb enkein handveste[16]) haben. Item was gelts oder wievil die vorgenanten herren ven Rützüns oder jr vatter selig gelts oder geltschuld zuo jren handen gezogen hand vntz vff die nechstvergangen mittvasten,[17]) die aber Hansen Vrten selig, Jäcklin Vrten, siner muoter vnd geschwüstergiden zuogehörtind, wie vil ouch des selben gelts vnd geltschuld Jäcklin Vrten nach sinem teil zuogehört oder jm des ze teil worden were, sol auch dien obgenanten herren von Rützüns beliben vnd sol Jäckli Vrt noch sin erben noch nieman von jr wegen daran fürbas enkein ansprach, vordrung noch rechtung haben. Aber was gelts si nach mittervasten zuo jr handen bracht hand, darin söllend si Jäckli Vrten an sinem teil vngesumt vnd vnbekümbert lassen. Es sol ouch der vorgenant her Hans von Rütsüns bi guoten trüwen sagen, wie vil er oder jeman andrer von jr wegen des gelts ingenomen hab, damit Jäckli Vrt dem übrigen gelt dester bas[18]) möge nachkomen. Item in allen den gelegnen güotern, die Hans Vrt selig, Jäckli Vrt, sine geschwüstergid vnd jr muoter gehept hand, söllend die obgenanten herren von Rätzüns Jäckli Vrten sinen teil ledig vnd los lassen, so verre das er sin teil der selben güotern vngeuarlich mög besetzen vnd entsetzen, nachdem vnd jm fuogklich sig, doch vsgelassen den hof ze Schlöwis,[19]) vmb den sol es da be-

[15]) niemals. [16]) Rechtskraft. [17]) 3. März 1418. Es war diess, wie wir unten sehen werden, der Tag, an welchem man zwischen den Partheien zu unterhandeln anfing. [18]) desto besser. [19]) Schleuis.

stan, wie zuo Segens[20]) vormals ist beredt worden, nachdem vnd darumb erbern lüten wol ze wüssen ist. Item wer ouch, das die obgenanten herren von Rütsüns oder jr vatter selig der selben gelegnen güotern dekeine verkümbert hettind mit versetzen, mit verkouffen, oder wie si jnen die güoter entwert[21]) hettind, da söllend die obgenanten herren von Rütsüns die güoter so verr ledig vnd los schaffen, das darinn dem eegenanten Jäckli Vrten sin teil gelange[22]) vnd das habe vnd niesse, von den selben herren von Rützüns vnd von allermenghlichen von jrenwegen in dirre sach vngesumpt vnd vnbekümbert. Item, es sol ouch vnd mag der egenant Jäckli Vrt hinnenthin in der obgenanten herren von Rützüns gerichten vnd gebieten vnd darzuo allenthalben, wo jm das notdürftig vnd füogklich ist, sicher wandlen vnd werben[23]) mit lib vnd mit guot vor den obgenanten herren von Rützüns vnd vor allen den jren, vnd gentzlich vor allermengklichen von jrentwegen. Item es sol aber Jäckli Vrt in dem gericht zuo Walterspurg nit hushablich sin, ee jm das von den obgenanten herren von Rützuns erloubt wird. Item wer ouch, das der obgenant Jäckli Vrt in der obgenanten herren von Rützüns gerichten zuo jeman üt ze sprechen[24]) hette, darumb er rechtz begerte, in welchen jren gerichten er des denn je notdürftig wirt vnd recht vordert, da sol man jm recht gestatten vnd richten vngeuärlich als eim andern vnserm lantman, vnd söllend ouch die obgenanten herren von Rützüns mit jren amptlüten vnd richtern schaffen, das die jm also recht gestattind vnd volgen lassind, des sich dann je ein gericht erkennt vnd jm gericht vnd vrteil gibt oder nimpt. Item wurde der eegenant Jäckli Vrt dekeinist[25]) einung oder buossen verschulden in der obgenanten herren von Rütsüns gebieten vnd gerichten, die buossen sol er allweg vnd zuo jetlichem mal vstragen vnd da büossen, als denn im gericht, da denn je die buossen gefallen sind, gewonlich vnd recht ist. Item, als dann die obgenanten herren von Rützüns den vorgenanten Jäcklin Vrten für jr eignen man angesprochen hand, do ist ouch so vil vmb beredt vnd getädinget, das die selben herren für sich vnd all jr nachkomen jemer ewigklich den selben Jäckli Vrten vnd alle die, so von sinem stammen jetz komen sind oder von nun hin jemer geboren werdend,

---

[20]) Sagens. [21]) des Besitzes der Güter beraubt. [22]) dass er seinen Antheil erlangen möge. [23]) seinen Geschäften nachgehen. [24]) etwas zu fordern. [25]) irgend einmal.

von aller eigenschaft ledig vnd los gelassen hand vnd si von eigenschaft wegen so verr gefryt, das weder die obgenanten herren noch dero nachkomen den egenanten Jäckli Vrten noch alle, die von sinem stammen sind oder von nun hin jemer ewigklich geborn werdend, für jr eigen lüt niemerme sond anlangen noch ansprechen noch von eigenschaft wegen bekümbern,[26]) vsgenomen were (ob sich das fuogte), das der obgenante Jäckli Vrt oder sin erben old nachkomen wider in der obgenanten herren von Rütsüns eigenschaft griffind old hüratind mit wyben,[27]) das denn das jren rechten vnschädlich sol sin. Vnd were ouch, das si nu oder hernach jeman anders von der eigenschaft wegen wurdi anlangen oder bekümbern, der egenanten herren halb vnd jrer erben, vmb ihr ansprach, da söllend die selben herren von Rützüns vnd jr nachkomen si allweg vnd zuo jetlichem mal versprechen,[28]) so verr das si von eigenschaft wegen jrer ansprach von allermengklichem gerüwiget[29]) belibind. Item der vorgenant Jäckli Vrt sol von nun hin sich niemer gesetzen noch legen wider die obgenanten herren von Rütsüns, weder mit räten noch mit getaten, noch vff jr lib ald guot gestellen[30]) mit deheinen vnredlichen sachen. Wer aber, das er wider die selben herren mit pünden oder andern vnredlichen vfsätzen[31]) mit jemand vfnäm oder er mit jeman trib ald anleitung tuon wurde (dess wir jm doch nit getruwend), wenn das denn vor vns obgenanten schidlüten mit erbrer kuntschaft kuntlich wurd, denn sol es zwüschend den obgenanten herren von Rützüns vnd dem vorgenanten Jäckli Vrten stan, als es zwüschend jnen stuond ze der nechstvergangnen mittvasten vff den tag, do man die red anhuob von der richtung. Item von deswegen, als die obgenanten herren von Rützüns den egenanten Jäckli Vrten vnd sin nachkomen, die von sinem stammen jetz geboren sind oder noch geboren werdend, der vorgedachten eigenschaft erlassen vnd gefryt hand vnd versprochen werend als vorstat, vnd ouch gentzlich für alle die zuosprüch, vordrung vnd rechtung, so die obgenanten herren von Rützüns zuo dem egenanten Jäckli Vrten vntz vff disen hütigen tag gehebt hand, oder von welcherlei sach wegen Jäckli Vrt in jr vngnad komen ist, habend wir getädinget, beredt vnd gemacht, das Jäckli Vrt dem vorgenanten herren von Rützüns geben

[26]) angesprochen, [illegible] [27]) ausgenommen [illegible] Weiber beirathen, welche [illegible] der Herren von R. sind. [28]) [illegible] [29]) beruhigt. [30]) [illegible]

sol vier hundert guldin, je sechszechen plaphart, die vff Müntenen geng vnd geb sint, für ein guldin. Die selben guldin alle hat ouch der selb Jäckli Vrt nach des obgenanten hern Heinrichs von Rütsüns verjicht[32]) jm vnd sinen brüodern jetz gar vnd gentzlich vsgericht vnd bezalt vnd sind in guoten nutz komen. Wir obgenanten Hans, Heinrich vnd Volrich Brunen gebrüoderen von Rütsüns bekennend vnd tuond kund offenlich an disem brief, das alles das, so hievor geschriben stat, ein ganze lutre warheit ist vnd das alle die stuck vnd artickel, die dirre brief meldet, beredt vnd betädinget[33]) sint mit vnserem wüssen, willen vnd gunst, darumb wir darbi gern beliben söllend vnd wellend, on alle geuärd. Wir sagend ouch den egenanten Jäckli Vrten vnd sin erben vmb die vorgeseit summ gelt quitt, ledig vnd los mit kraft diss briefs, den ich obgenanter Heinrich von Rütsüns für mich vnd die obgenanten Hans vnd Volrich mine gebrüoderen vnd für vnser aller erben vnd nachkomen mit minem eignen anhangendem jnsigel offenlich besiglet han, ze vrkund aller vorgeschribner dingen. Ich der vorgenant Jäckli Vrt verjich ouch offenlich mit disem brief einer ganzen warheit alles des, so hie von mir geschriben stat, vnd das dis alles durch die vorgenanten erbren[34]) lüt getädinget vnd gericht ist mit minem wüssen vnd guoten willen darumb ich ouch dabi gern beliben söll vnd will vnuerbrochenlich, bi guoten trüwen vngeuärlich. Vnd des ze warem vrkund vnd sicherheit han ich erbetten den vorgenanten erbern wisen Albrecht Vogel, amman zuo Glarus, das er für mich vnd mine erben sin eigen jnsigel offenlich gehenkt hat an disen brief, doch jm vnd sinen erben vnschädlich, darunder ich mich in dirre sach willigklich bind, wann ich eigens jnsigels nit han, desselben ich jetzgenanter amman ouch jichtig bin.[35]) Darzuo habend wir vorgenante Albrecht Vogel, Matis Netstaler, Johans Eggel, Volrich am Büel, Peter Wanner vnd Ruodolf Schindler ze einer gezügknus vnd waren vrkund aller vorgeschribnen dingen vnsre eigne jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, vnder die selben jnsigel wir vorgenanten Walther Schiesser, Walther Vogel vnd Jos Schude vns in dirre sach verbindend, damit zügnus ze geben aller vorgeschribner stucken vnd sachen, vnd das wir ouch si gebetten habend, jre jnsigel für vns ouch an diesen brief ze henken, wann wir eigne jnsigel nicht habend. Es ist ouch ze wüssen, ob

---

[32]) Erklärung. [33]) ausgeglichen, vereinbart. [34]) ehrbaren. [35]) anerkenne.

es sich wurde füogen, das von der vorgeschribnen stucken wegen dekein klegt wurde komen, vnd aber denn vnser dekeiner[36]) von todes wegen abgangen oder sunst vnnütz worden wer, wedrer teil dann den vnnützen jm dargeben hat, der sol ouch ein andren erbern gemeinen schidman dargeben an des vnnützen statt, zuo jr beider handen. Dirre brief ist geben an dem nechsten mentag nach sant Johans des touffers tag, in den jaren, do man nach Christi geburt zalt vierzechen hundert jar, darnach in dem achtzechenden jare.

Gedruckt bei Tschudi II. 113—116; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Die vorstehende weitläufige Urkunde interessirt uns zunächst wegen der Personen der neun Schiedsrichter, die alle unserm Lande angehörten. Wir ersehen daraus hauptsächlich, dass Albrecht Vogel, den wir zuerst im Jahr 1399 (Anm. zu Nr. 129) und zuletzt im Jahr 1414 (Nr. 149 und 150) als Landammann zu Glarus angetroffen haben, im Jahr 1418 abermals diese Stelle bekleidete. In der Zwischenzeit muss indessen Matthias Netstaler, welcher in unserer Urkunde als alt Ammann erscheint, während eines kürzern Zeitraumes das Amt versehen haben und in der That meldet uns Tschudi II. 57, derselbe sei am 26. April 1416 Landammann geworden, mit dem Beifügen, er sei der reichste Eidgenosse seiner Zeit gewesen, habe zwei Schlösser im jetzigen Kanton Zürich und grosse Güter im Glarnerlande, in der March, im Gaster und im Sarganserlande besessen. Wir haben um so weniger Grund an der Richtigkeit dieser Nachrichten zu zweifeln, als unser Geschichtschreiber durch seine Grossmutter, des Landammann Johannes Tschudi's Ehefrau, ein Nachkomme Mathias Netstalers war; bezüglich der Güter am Zürichsee finden wir überdies eine Bestätigung in einer Urkunde vom 16. Mai 1430, Einsiedler Regesten Nr. 723. Was die übrigen sieben Schiedsrichter betrifft, so kennen wir unter denselben Johannes Eggel, Rudolf Schindler und Ulrich am Büel bereits aus Nr. 148, 149 und 156 als angesehene und einflussreiche Vorsteher des Landes. Ebenso finden wir, dass Peter Wanner, in dessen Hause das Schiedsgericht gehalten wurde, gerade wegen der Streitsache, die in der vorstehenden Urkunde behandelt wird, an einem Tage zu Luzern am 23. August 1417 sich bethätigte und dass er an einem spätern Tage im Jahr 1419 wegen des Walliserhandels etwas heftig gegen die Luzerner sich äusserte und dabei bemerkte: »er wölt gern, das kein statt in eidgnoschaft were, es weren dörffer.« (Amtl. Samml. I. 75 und 76.) Jost Tschudi endlich ist der nachmalige langjährige, in der Schweizergeschichte berühmte Landammann; er erscheint hier als der letzte unter den Neunen, weil er damals ohne Zweifel noch ein junger Mann war. Schon am 1. April 1418 (Amtl. Samml. I. 85) wird er an einem Tage zu

[36]) einer von uns.

Luzern unter den eidgenössischen Boten genannt, — hier freilich unter dem Namen »Jost Schiesser«, weil er als Knabe von seinem Stiefbruder Walter Schiesser — wohl demjenigen, welcher in unserer Urkunde die fünfte Stelle einnimmt — erzogen worden war. (Tschudi II. 121.) Ueber die Identität von »Jost Schiesser« und »Jost Tschudi«, vergl. den Abschied vom 8. Juni 1427 in der Amtl. Samml. II. 67, wo in den verschiedenen Ausfertigungen bald der eine, bald der andere Name steht.

Was nun die Streitsache selbst betrifft, welche den Gegenstand der vorstehenden Urkunde bildet, so war dieselbe offenbar auch nicht ohne Bedeutung für unser Land. Es scheint nämlich, dass Jäckli Urt von Waltersburg am Panixerpasse, ein Höriger der Freiherren von Rhäzüns, welcher mit seinen Herren in Fehde gerathen war, das Landrecht zu Glarus erworben hatte, um hier gegen seine mächtigeren Gegner Schutz zu finden. Da nun auch die Freiherren von Rhäzüns seit dem 24. Mai 1400 (Nr. **131**) der Glarner »Eidgenossen« waren, so war nichts natürlicher, als dass beide Theile den Austrag ihrer Streitigkeiten neun angesehenen Männern aus unserem Lande überliessen. Man könnte versucht sein anzunehmen, dass diese gerade das ordentliche Neunergericht zu Glarus (vergl. Nr. **149**) ausmachten, allein dem steht der Schluss unserer Urkunde entgegen, aus welchem hervorgeht, dass die Schiedsmänner von den Partheien »dargegeben«, d. h. gewählt waren. Es muss daher wohl eher vorausgesetzt werden, dass jede Parthei vier Männer in's Schiedsgericht gesetzt hatte und dass man dabei zum Voraus auf den Ammann zu Glarus als Obmann übereingekommen war. Zu einem wirklichen Schiedsspruche, im Sinne eines gerichtlichen Entscheides, kam es indessen nicht, sondern es wurde zwischen den Partheien durch die neun Schiedsrichter »beredet« und »getädinget«, d. h. vermittelt und der Inhalt des getroffenen Vergleiches in unsere Urkunde, welche von den Partheien mitbesiegelt wurde, niedergelegt.

Die nächste Veranlassung des Streites scheint darin gelegen zu haben, dass die Herren von Rhäzüns ihrem Hörigen Geld schuldig waren. Das 15. Jahrhundert zeigt uns durchgehends den unaufhaltsamen Verfall des Adels in der Schweiz; die unaufhörlichen Fehden, in denen er zum Theil sich selbst zerfleischte, hatten sein Vermögen geschwächt und ihn in Schulden gestürzt. So kam es, dass der alte Freiherr Ulrich Brun bei seinem Hörigen Hans Urt, der ein begüterter Mann war, hatte Geld aufnehmen müssen! Der Sohn des Gläubigers, Jäckli Urt, scheint nun die drei Söhne des Schuldners gemahnt zu haben, dadurch aber in »Ungnade« bei ihnen gekommen und seiner Güter in Graubünden beraubt worden zu sein. Der Vergleich wurde nun wesentlich auf der Grundlage abgeschlossen, dass Jäckli Urt für seinen Antheil an dem väterlichen Erbe auf die Geldforderung an die Freiherren (von welchen Heinrich persönlich nach Glarus gekommen war) verzichtete, dagegen in seine Güter wieder eingesetzt und der persönlichen Hörigkeit entlassen wurde. Der bei dieser Entlassung zu Gunsten der Herren von Rhäzüns gemachte Rechtsvorbehalt für den Fall, dass Jäckli Urt oder seine Nachkommen sich mit leibeigenen Weibern derselben verehlichen sollten, bezieht sich auf die Rechtsregel des Mittelalters, nach welcher die Kinder immer »der ärgern Hand« folgten, d. h. bei Ehen zwischen

einem Freien und einer Hörigen eigene Leute des Herrn der Mutter wurden. Die Freilassung des Jäckli Urt erfolgte indessen nicht unentgeldlich, sondern er hatte den Freiherren von Rhäzüns für alle Rechte, die sie ihm gegenüber geltend machten, die für jene Zeit bedeutende Summe von 400 Gulden — den Gulden zu 16 Plappart gerechnet — zu bezahlen. Uebrigens sollte Jäckli Urt wieder freien Zutritt zu den Gerichten und Gebieten der Herren von Rhäzüns haben; doch sollte er in Waltersburg nicht eher wieder seinen Wohnsitz nehmen, als nachdem sie ihm die Erlaubniss hiezu ertheilt haben würden.

158.

1418, September 2.

Zürich ladet Glarus zur Theilnahme an einer Gesandtschaft nach Ulm an König Siegmund ein.

Uewer sundern lieben guoten früntschaft sye vnser willig dienst vnd wz wir eren vnd guotes vermugen vorgeseit. Getrüwe Eidgnossen, wir tuon üch ze wissen, das die fürsichtigen wisen üwer vnd vnser guoten fründ vnd lieben Eidgnossen die von Lutzern vnd ouch wir bi dem allerdurchlüchtigisten fürsten, vnserm gnedigosten herren dem küng vnser erber botten vff dis zit ze Wingarten[1]) haben gehept. Die selben botten hand ouch vnder andern sachen an vnsern herren den küng geworben vnd sin küngklich gnad ankomen, als von den sachen des Grubers vnd siner mithelffer wegen, dar vmb wir in acht vnd bann komen söllen sin, vns allen sölich acht vnd bann abzetuond, ze vernichten vnd dar vs ze lassen. Hat vns dar vff vnser bott wol gesagt, wie vnser herr der küng, nach dem vnd wir von sinen gnaden gefryet syen, vnser bette[2]) demütenklich vnd gewonlenklich habe angesehen vnd da er vns vsser acht lassen welle nach wisung eines sölchen briefs, als denn da ein abschrift in diesem brief beslossen wirt. Aber vmb die bänne, da sie er nit mechtig.[3]) Sin küngklich gnad, als vns ouch die botten sagent, sye ouch in einem guoten willen, ob ir vnd ander üwer vnd vnser Eidgnossen von

[1] [illegible] Ravensburg. [2] Bitte. [3] vom Banne zu befreien [illegible]

sinen genaden gefryet syen in der wise als ouch wir, so welle er, ob ir sin gnad darumb bittend vnd ankomend, üch als vns vsser[4]) acht lassen. Fürer[5]) hand der von Lutzern vnd vnser botten an vnserm gnedigen herren dem küng erworben,[6]) dz er alle üwere, ouch andere üwer vnd vnser Eidgnossen, ouch vnser kouflüt hat gefryet vff des Richs strassen mit ir koufmanschaft, vnd ob si da mit dar vff nidergeleit wurdin, wie sin gnad gebüt[7]) dz ze bekeren[8]) vnd darzuo ze tuond, dz bekerung bescheche, als dz die abschrift des selben besigelten briefs ouch her inn beslossen clarlichen vswiset. Die selben botten hand vns ouch erzellet vnd ein abschrift eines briefs bracht, als von des landes Eschental wegen, wie er das zuo vnser aller handen dar zuo gehaft[9]) bringen well. Ouch dz wir über si richten vnd si ouch vmb ir vnrecht straffen mugin, als ir dz dann an der selben abschrift ouch in disem brief beslossen, eigenlich verstand. Darzuo sagent vns die botten mer, wie vnsers herren des küngs ernstlich begerung sye, dz ein erber botschaft vnser Eidgnoschaft zuo sin küniglichen genaden kome gen Vlm, one verziechen, vnd dz die botten vff jetz den nechskünftigen Cinstag, so kunt[10]) nach datum ditz briefs, ze nacht in vnser stattt Zürich an der herberg syen vnd denn morndes[11]) für ze sinen genaden ze riten etc. Lieben fründ dz verkünden wir üch als vnsern getrüwen Eidgnossen. Da bi dz ir also üwer erber botten nach vnsers herren des küngs begerung fürderlich vs ze sinen gnaden schikend, dz si vff den Cinstag als vorstad hie bi vns sigind, ouch dz ir vmb vorgeseit sachen vmb die acht, üwer friheitbrief, so ir dann hand von Römischen keisern vnd küngen, oder der selben brief vidimus[12]) versigelt üwern botten gebend, die vnsers herren des küngen gnad zuo zeigen, vmb dz die botten die friheit vnd gnad, so vnser herr der küng vns angesagt hat, vsser acht ze lassen als vor, vnd ander sachen, ob ir jcht anders ze schaffen hand, dester bas vff ein guot end gewerben vnd bringen mugen. Lieben vnd getrüwen Eidgnossen, hiebi verstad üwer wisheit wol dis sach eigenlicher vnd nach dem besten noch ze gedenken vnd ze rat werden, wz üwer nutz vnd ere ist, dann wir üch dz geschriben künnen. Doch so govalt[13]) vns ouch wol, dz ir vnserm herren dem

---

[4]) aus der. [5]) Ferner. [6]) von dem König erlangt. [7]) gebietet, befiehlt. [8]) den Schaden zu vergüten. [9]) zu Handen Aller, die daran Theil haben. [10]) kommt. [11]) Tags darauf. [12]) amtliche Abschriften. [13]) gefällt.

küng vmb die botschaft ze willen standen. Wan wir willen haben, ouch vnser erber botten ze sinen gnaden ze schikend, wan ouch vnser herr der küng verschaffet hat[14]) mit dem lantvogt ze Rafenspurg vnd mit den von Costentz, ob die botten geleitz bedurffen, dz si si dann beleiten[15]) süllen. Geben am fritag nach sant Verenan tag Anno MCCCCXVIII.

Burgermeister vnd Rät
der Statt Zürich.

Aufschrift: Den fürsichtigen wisen, vnsern guoten fründen vnd lieben Eidgnossen, dem Amman und den lantlüten ze Glarus.

Nach dem zerrissenen und defekten Original (auf Papier) in unserm Landesarchive, ergänzt aus dem Abdrucke bei Tschudi II. 116. Die beigeschlossen gewesene Abschrift, welcher in dem Briefe mehrfach gerufen wird, findet sich nicht mehr in unserm Archive.

Anmerkung.

Die Gruber'sche Angelegenheit, welche die nächste Veranlassung bot zu den Gesandtschaften der Eidgenossen an König Siegmund, von denen in vorstehendem Schreiben die Rede ist, erzählt der gleichzeitige Justinger S. 315 folgendermassen:

»In den ziten war ein bur von Wallis geborn vnd ze Bern gesessen, hiess Gruber, der hatt die von Wallis ansprächig von eins erbs wegen, darumb er sie in die echt (Acht) tät. Und vmb das etlich von Wallis gen Bern wandletent, darumb tät er die von Bern ouch in die echt, wider Gott vnd recht; wann er das recht zuo Bern nie gesucht hatt, vnd also echtete er gemein Eidgenossen vnwissender dingen (ohne dass sie etwas davon wussten), vnd kam mit sinen sachen zuo dem von Zolr (Zollern), darnach zem Herzogen von Urslingen, die hattent alle gern mit jm gewesen (gemeinschaftliche Sache mit ihm gemacht) vnd enthieltend (beherbergten) jn vnd griffent die Eidgenossen an vnd fiengent vnd beroubtent etlich von Bern vnd ander.«

Es war zu jener Zeit für streitsüchtige Leute ziemlich leicht, bei den kaiserlichen Hof- und Landgerichten gegen Städte und Landschaften die Reichsacht auszuwirken, welche der Befolgung derselben gewissermassen einen rechtlichen Charakter verlieh. Nur der König oder Kaiser konnte dann von der Acht befreien; vom Bann als einer kirchlichen Strafe konnte es nur der Papst, oder wen er damit beauftragte, thun.

Das Eschenthal, welches die VI Orte Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus im Jahr 1411 (siehe Nr. [illegible]) erobert hatten, war seither eine gemeinschaftliche Vogtei derselben, welche in den Jahren 1417 und 1418 Hans Spilmatter von Nidwalden als Richter verwaltete. Im Februar 1417 hatten

14) [illegible] 15) [illegible]

die Eidgenossen zum Schutze des Eschenthals abermals einen Feldzug über den Gotthard gethan, und seither scheinen auch die Thäler Maggia und Vercasca (im jetzigen Kanton Tessin) zu der Vogtei gehört zu haben. Schon am 17. April 1417 war auf einem Tage zu Luzern erkannt worden: »an den König zu bringen, die Gerichte zu Eschenthal, zu Bomatt zu erwerben; wie sie seit manchem Jahre weder geistliches noch weltliches Gericht haben, und gehen des Reiches Strassen dadurch; sie bitten um den Bann und wollen das Land zu des Reichs Handen inne haben.«. (Amtl. Samml. I. 66, 70, 76, 84).

Die gemeineidgenössische Sendung an den König nach Ulm, welche Zürich in seinem vorstehenden Schreiben in Aussicht genommen hatte, kam dann wirklich zu Stande. Unter'm 8. September 1418 enthält das Zürcher Stadtbuch folgende Notiz: Zürich, Bern, Luzern und Schwyz haben für sich und gemeine Eidgenossen »uff dis zit« Boten zum römischen Könige nach Ulm gesendet, um wegen Gruber's aus der Acht zu kommen und um wegen Eschenthal's einen Brief zu erlangen. (Amtl. Samml. I. 89.) Nach Tschudi II. 117 soll die Sendung in beiden Beziehungen ihren Zweck vollständig erreicht haben.

159.

1419, März 12.

Die Landleute von Glarus erheben das Dorf Glarus zum Hauptflecken, wo ein Wochenmarkt und alle Gerichte gehalten werden sollen, und ordnen die Expropriation an für den Fall, dass Landleute daselbst Häuser bauen wollen.

Wir der amman vnd die lantlüt gemeinlich ze Glarus thuon kunt offenlich allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir vff disen hüttigen tag, als dirre brief geben ist, durch vnsers gemeinen landes nutz vnd notdurft willen ze rat worden sigen vnd ufgenomen haben dis stukk vnd ordnung, als hienach an disem brief geschriben stand. Des ersten das vnsers lands wuchmärkt von dis hin[1]) uff die mentag jn dem dorf ze Glarus sin süln, vnd wer der ist ald welhe die sind, es sigen lantmanne ald lantfröwen, die da selbent buwen wölten, dien sol man hofstett ze köffen geben, wie

[1]) von nun an.

sich denn ie die drye schätzer erkennent vnd gesprechent, es wär denn dz einer uff die hofstat selber buwen wölt, der sölt nit gebunden sin die hofstat ieman ze geben, vnd die schätzer, die nu ze mal darzuo geben sind, das ist Voli am Büel, Rüdi Küng vnd Jos Schiesser, vnd wenn dekein schätzer von todes wegen abgat oder sust vnnütz wirt, da sol man allweg ein andren vnd gemeinen[2]) man an des vnnützen stat geben. Es ensol ouch von des wegen, als wir den märkt gen Glarus geleit haben, enkein lantman gen dem andern gestöss machen[3]) vnd weder gemeinen lantlüten noch eim rat noch enkeinem lantman jn fräuel oder verwissenlicher[4]) wise zuoreden an ir ere, wer aber das überfüre vnd das kuntlich wurde, der sölt dar vmb eim amman vnd dem land fünfzig march silbers ze buoss verfallen sin. Herüber haben wir ze leidern[5]) geben alle die, die nu ze mal zuo vnsern räten gehörent, mit den worten, wen dero dekeiner vnnütz wirt, das man denn ie ein nützen an des vnnützen stat geben sol. Wer aber oder welhe die wären, die die buossen nit hätten uszerichten. die sölten vom land swerren vnd niemer me wider darin komen, e si di buoss bezaltint. Item durch das vnser märkt dester minder geswecht werden, haben wir ouch vermachet,[6]) das wir noch nieman der vnsern, weder fröwen noch man, uff frömd märkt vnd mit namen uff die wuchmärkt, die ze Wesen oder ze Schenis vallent, es si ietz oder hienach, nüt süln tryben noch füren, vnd als dikk dz ieman bricht, der kunt ze iec-lichem male vmb zehen phunt phenning, vnd sol darzuo der lantlüten gnad gewarten, wie si jnn dar vmb fürbas straffen, dar vmb süln ouch leiden die rät vnd dero nachkomen[7]) als vorstat. Es sol ouch ze Näuels hinnanhin uff die mentag nieman enkein guot offenlich usstellen veil ze haben, aber jn hüsren vnd kelren eim, oder wer des gerte,[8]) dero wär denn vil oder wenig, ze kouffen geben, das mag man allenthaben, es si ze Näuels oder anderswo da wir ze gebieten haben, wol tuon. Ouch süln die jarmärkt ab sin, die bis har ze Näuels gefallen waren. Item die gand[9]) ze Glarus sol gan von dem Sarbach (sic) vntz hinab bis an den bach.[10]) Ouch süln vnsri gericht, die geswornen vnd vnsri wuchgericht ze Glarus

---

[2]) unpartheiischen. [3]) Streit anfangen. [4]) tadelnder. [5]) Klägern. [6]) festgesetzt. [7]) Nachfolger. [8]) begehrte. [9]) Wahrscheinlich bedeutet hier »Gant« so viel als Marktstätte. [10]) Unter letzterm ist ohne Zweifel der Oberdorfbach zu verstehen.

sin. Item durch mers frids vnd ruowen willen vnser märkten vnd gerichten vnd vnsers gemeinen landes haben wir ouch gemachet vnd vesteclich gesetzt, das an allen mentagen, an allen jarmärkten, an allen den tagen so man gerichti hat, oder wenn sich ein rat oder die lantlüt ze Glarus besamnent[11]) vnd an dien kilwinen[12]) zwischent dien ziln, als sant Wendli's stok[13]) stat em (sic) Eichen, vnd sant Niclaus bi den Büelen[14]) nieman enkein krieg noch gestöss anvahen sol, wer aber das täte, der sölt den grossen einung[15]) verfallen sin. Herüber ze einem waren offen vrkund, durch das dis alles nu vnd hernach war vnd stät belibe, haben wir obgenanten amman vnd gemein lantlüte ze Glarus vnsres gemeinen landes jnsigel offenlich gehenkt an disen brief für vns vnd vnser nachkomen, doch mit semlicher bescheidenheit vnd gedinge,[16]) das vns vnd vnsern nachkomen jn allen vorgeschribnen stukken sol vorbehalten sin, ob wir üt[17]) des, als dirre brief wist vnd seit, dekeinest[18]) ze rat wurden ze minren, ze meren, ze wendeln oder abzelassen, das wir vnd vnser nachkomen des allweg sülen vnd mügen vollen guoten gewalt haben. Geben an dem zwelften tag Merzen uff sant Gregorien tag jn dem jar da man zalt nach Cristi geburt viertzehen hundert jar, darnach jn dem nünzehenden jar.

Nach dem Original auf Pergament im Gemeindsarchiv Glarus; das Siegel hängt nicht mehr. Gedruckt bei Tschudi II. 120.

Anmerkung.

Dem jungen Freistaate Glarus, welcher immer grössere Bedeutung in der Eidgenossenschaft gewann, mangelte noch ein entsprechender Hauptort. Zwar war von jeher die Mutterkirche zu Glarus, in Verbindung mit dem daneben stehenden seckingischen Hofe, als der Mittelpunkt des ganzen Landes angesehen worden, aber nur sehr allmälig entstand daneben ein grösseres, zusammenhängendes Dorf, wie sich schon daraus ergiebt, dass das seckingische Urbar (Nr. 22) keinen Tagwen Glarus, sondern an dessen Stelle die zwei Tagwen »Oberdorf« und »Niederdorf« nennt, welche man sich als zwei von einander getrennte kleine Dörfer denken muss. Um nun die Entstehung eines eigentlichen Hauptfleckens zu befördern, verlegte die Landsgemeinde, wie wir aus unsrer Urkunde sehen, einen Wochenmarkt in das »Dorf zu Glarus«, verordnete, dass alle Gerichte daselbst gehalten werden sollen, und setzte fest, dass jedem Landmanne, der daselbst bauen wolle, eine »Hofstatt« (Bauplatz) gegen

---

[11]) versammeln. [12]) Kirchweihen. [13]) Heiligenbild. [14]) die Güter »Bühl« unweit der Ennendaner Linthbrücke. [15]) die grosse Busse. [16]) mit solcher näherer Bestimmung. [17]) etwas. [18]) einmal.

billige Entschädigung abgetreten werden müsse, es sei denn, dass der Eigenthümer selbst den Platz zu verbauen beabsichtige. Gewiss eine sehr zweckmässige Bestimmung, der es ohne Zweifel zu verdanken ist, dass in dem bis 1861 so geheissenen »Dorf« (der jetzigen Hauptstrasse) allmählig ein städtisch gebauter Flecken heranwuchs! Zur Ausmittlung der Entschädigung, welche dem Abtretungspflichtigen bezahlt werden musste, wurden, wie es noch heutzutage bei Expropriationen zu geschehen pflegt, drei amtliche Schätzer bezeichnet. welche in unsrer Urkunde genannt sind. Zwei derselben, Ulrich am Büel und Jost Tschudi genannt Schiesser, kennen wir bereits aus Nr. **157**, den erstern auch aus Nr. **156**; das Geschlecht »Küng« (König) wird hier zum ersten Male erwähnt.

Der Beschluss, welcher einen Wochenmarkt nach Glarus verlegte, scheint nicht ohne lebhaften Widerspruch gefasst worden zu sein; das ergibt sich aus den schweren Strafbestimmungen, welche wider Diejenigen erlassen wurden, die den Landleuten desshalb »an ihre Ehre zureden« würden. Die Opposition dürfte hauptsächlich von Näfels ausgegangen sein, welches, wie sich aus unsrer Urkunde ergibt, bis dahin Marktort war; die dortigen Jahrmärkte wurden abgeschafft und am Tage des Wochenmarktes zu Glarus sollten dort keine Waaren auser den Häusern zum Verkauf ausgeboten werden dürfen. Daneben fand man sich noch insbesondere veranlasst, den Glarnern zu verbieten, ihre Waaren oder ihr Vieh auf auswärtige Märkte, namentlich auf die Wochenmärkte zu Weesen und zu Schännis, zum Verkaufe zu führen. Es war diess jedoch ein so starker Eingriff in die persönliche Freiheit, dass das Verbot wohl nicht durchgeführt werden konnte; überhaupt dürfen wir wohl annehmen, dass wegen der gefährlichen Konkurrenz, welche das nahe und günstiger gelegene Weesen machte, der Wochenmarkt zu Glarus niemals grosse Bedeutung erlangte. In späterer Zeit ist derselbe völlig eingegangen und ein in unsern Tagen gemachter Versuch, ihn wieder einzuführen, ist ebenfalls gescheitert. Dass insbesondere die Strafbestimmungen gegen den Besuch auswärtiger Märkte keinen langen Bestand hatten, ersehen wir daraus, dass sie in das, schon im Jahr 1448 begonnene alte Landbuch nicht mehr aufgenommen worden sind.

Anders verhält es sich dagegen mit der grossen Busse, welche durch den vorstehenden Landsgemeindbeschluss auf alle Beleidigungen gesetzt wurde, welche an Wochen- und Jahrmärkten, an Landsgemeinden, an Raths- und Gerichtstagen und an Kirchweihen Einer dem Andern im Dorfe zu Glarus innerhalb eines bestimmten Friedkreises zufügen würde. Diese Bestimmung, welche sich bis auf die neuere Zeit erhalten hat, lautet im alten Landbuche (Blatt 37 A) folgendermassen:

»Item min Herren die räth vnd die landtlüth habend erlüthert die zile des grossen einungs. Namlich in den zilen von der stapfen des fusswegs, so in hauptman Frowlers gut (jetzt Zeughaushoschet) gath, vs der Landtraass die Herrengass genant in Kylchen, da ietz sant Wandelins stock stan sol, vnd da dannen dem fussweg nach in das gesslin, so in Jngruben gath, vnd demselben gesslin nach bis in Jngruben, da die richtstatt ist, und daselbs in die Lint, vnd der Lint nach hinuff bis zu sant Niklaus in den Bülen, da

der alt Ennentaerstäg obert der bruck gestanden, vnd da dannen über die güter vff Erlen vnd die Velder hinuff in den fussweg, so zwüschent vogt Jacob Vogels vnd Hanns Hösslins hüseren hindurch gath, bis wider zu sant Wendelins stock in Eichen vnd der stapfen als obstat. Wer in disen zilen an allen mentagen, an allen jarmärkten vnd ouch wuchenmerkten, dessglych, so man verkhündt landgericht, landsrath oder landsgemeinden hatt, busswürdig fräfelte, der ist den grossen einung (das ist) einliff pfund ze buos vervallen.«

Aehnliche gesetzliche Bestimmungen, durch welche die gewöhnliche Busse, die sonst auf Streitanfangen, Waffenzücken, Werfen und Schlagen gesetzt war, für Gerichts-, Raths-, Markt- und Festtage erhöht wurde, finden wir auch in den übrigen demokratischen Ländern. Der leitende Gedanke dabei war, dass Tage, an denen sich eine beträchtliche Anzahl von Menschen in Geschäften oder zu erlaubter Freude zusammenfanden, eines besondern Rechtschutzes bedurften, weil bei solchen Anlässen Störungen des Friedens und der öffentlichen Ruhe von besonders nachtheiligen Folgen sein konnten. (Blumer Staats- und Rechstgesch. der schweiz. Demokratien I. 418—420).

160.

1419, Mai 2.

Schiedsspruch der Boten der IV Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus zwischen dem Freiherrn Gitschart von Raron, Burger zu Bern, und den Landleuten von Wallis.

Allen die disen brieff sehent oder hörent lesen, künden wir Heinrich Meis alt burgermeister, Heinrich Hagnower burger Zürich, Jtal Reding, Volrich ab Iberg amman ze Switz, Peter Koly amman, Johans Graff burger Zug, Albrecht Vogel amman vnd Johans Eggel lantman ze Glarus. Als die fürsichtigen wisen der schultheiss, die rät vnd die burger ze Bern, mit namen der fry herr junkher Gitschart von Raren der jetzgenanten von Bern burger von sin selbs wegen, zuo einem teil, vnd die erbern wisen gemein lantlütt ze Wallis zuo dem andern teil, stöss misshellung[1]) vnd krieg ettwe vil zites mit vnd zuo einander gehept hand etc., der selben ir stössen, zuosprüch

[1]) Streitigkeiten.

vnd sachen, so si dan an vnd gen einander ze vordren oder ze sprechen hand, wie sich die zwüschent jnen hand vferstanden, sy beidersit nach dem vnd die anlassbrief[2]) dar vmb geben vnd besigelt wisen und sagent, vff vns die vorgenanten acht komen sind zuo dem rechten, hand ouch daruff zuo beiden teilen mit guoten trüwen vnd bi iren eiden gelopt vnd verheissen, wes wir vns alle gemeinlich oder der merteil vnder vns nach ir fürlegung,[3]) kuntschaft, red vnd widerred zuo dem rechten erkennent, ob wir die minn nicht finden möchten,[4]) das sy das alles nu vnd hienach[5]) war vnd stätt halten, volfüren vnd dem gnuog tuon wellen ouch nach vsswisung der obgenanten anlassbriefen ân[6]) widerred, ân geuerde, vnd also nachdem vnd die sach vff vns komen ist vnd ouch wir von vnsern herren vnd obern von stetten vnd lendern herzuo gewist[7]) syen vns der sachen anrenemen, so haben ouch wir des vorgenanten junkher Gitscharts von Raren klag vnd ansprachen, die er wider die von Wallis hat, gehört vnd ist sin anklag also, als er vns die in schrift geben hat: Wie das die von Wallis jnn aber sines varenden guotes, es sye korn, win, vich, rinder, ross, schaaff oder andre tyer, barschaft, bette, häfen, kessi vnd andern husrat, zinin, kupfrin vnd möschin[8]) geschirr, armbrost vnd andern schiessgezüg, rödel, zinsbüocher, testament[9]) vnd andre geistliches vnd weltliches rechten büocher, das alles er schetzet für viertzehen tusent Walliser guldin, entwert,[10]) jm das genomen vnd hingefüert haben [illegible] vnd ân alles recht, das sye zuo dem Baden,[11]) ze Leyg,[12]) in Eifis[13]) vnd an andern stetten in dem land Wallis; so denn klaget sich aber der egenant junkher Gitschart von Raren von den von Wallis vmb die frücht, nutz, zins vnd väll, so jm von sinen [illegible] entwerten gütern gefallen weren vnd gefallen möchten sin sider dem zit, als er davon vsgetriben, vertriben vnd entwert worden sye, dieselben nütz ouch er nach gemeiner [illegible] schatzung geschetzet hat als für [illegible] tusent guldin Walliser werschaft, vnd sider dem mal[15]) das die [illegible] von Wallis den vorgenanten Gitschart von Raren [illegible] vnd nach [illegible] âne recht entwert vnd [illegible] haben [illegible] aller [illegible] recht vnd rechterbieten, ge-

[illegible] eine güt- [illegible] ohne. [illegible] Leukerbad. [illegible] [15]) [illegible], weil.

trüwet er dem rechten wol, das die vorgenanten von Wallis jnn söllicher varender gütern, nützen, früchten, vällen vnd renten, so davon gevallen möchten, wider bewerren vnd in gewer setzen[16]) süllen, vnd satzte das hin nach des anlass sag vff vnser eid vnd ere, vns darumb ze erkennen. Daruff aber die von Wallis antwurten vnd sprachent, das Gitschart von Raren ir erborner lantman sye vnd das sy jnn vor ziten haben vfgesetzet mit ir bischof ze jrem lantvogt, als noch stett vnd lender tuond vnd setzent burgermeister, schultheissen oder amman, vnd das er jr geborner herr nie sye gesin noch sin vordern nie wurden, vnd also habe ouch er mer dan einest[17]) gesworn, des bischofs, der stift vnd des tischs[18]) ze Sitten, ouch der lantlüten ze Wallis nutz vnd ere ze fürdern vnd ir schaden ze wenden, die selben eide ouch er dik[19]) vnd vil habe übersehen,[20]) es sye das er nit gerechte gericht gefürt habe vnd die lüt âne recht, âne gericht vnd âne vrteil von jrem lip getân[21]) habe, oder als er geworben habe an einen Römischen küng jm selber vnd sinen erben das weltlich gericht, das er ouch gross reisen über sy[22]) habe gemacht, ouch das er das bistuom lechen machte, das doch nie lehen wart, won[23]) es von Sant küng Karlen ewenklich einem bischof bestät ist. Er habe ouch vil lüten das ir genomen âne recht vnd vrteil. Item so habe er ouch ettwe dik geselschaften gemacht vnd vfgetriben, das er doch gewert solt haben, vnd habe er also gestift roub, brand vnd todsleg. Ouch so habe er den lantlüten mer dann einest fry geleit geben vnd habe er sy dar vnder[24]) grösslich angriffen an lip vnd an guot, vnd habe jnen also das geleit gebrochen. Er habe ouch frid vnd richtung an jnen gebrochen, die zwüschent jnen gemachet sient, vnd von diser vnd ander sach wegen, die er habe getan, die sy ouch wol klarlich vnd luter getrüweten fürzebringen vnd kuntlich ze machen,[25]) als recht sye, die kuntschaft sy ouch batend ze verhören, vnd also daruff so getrüwtend die egenanten von Wallis, mügent ouch sy dis vorgeschribnen sachen vnd stuck oder mer vff den egenanten Gitschart von Raren bringen vnd vff jnn kuntlich gemachen, das jnen dan sin lip vnd guot gevallen sye vnd das si jm nicht widerbewerung[26]) gebunden syend

[16]) wieder in Besitz setzen. [17]) mehr als einmal. [18]) der bischöflichen Tafel, mensae episcopalis, worunter man das Vermögen des Bisthums verstand. [19]) oft. [20]) übertreten. [21]) um's Leben gebracht. [22]) Feldzüge gegen sie. [23]) da. [24]) entgegen dem Geleite. [25]) zu beweisen. [26]) Wiedereinsetzung in seine Rechte.

ze tuond. Mugent si aber die kuntschaft nicht gehaben, wes wir vns dann vff vnser eid erkennent, dem wellint sy genuog tuon vnd satztend das ouch vff vns ze dem rechten. Vnd nach ir beider teil ansprach, klag, red vnd widerred vnd nach dem vnd dis sachen sind vff vns komen, so haben ouch wir vns ze dem rechten by dien eiden, so wir herumb liplich ze Got vnd den heligen gesworn hand, ouch nach wisung der egenanten anlassbrieff erkennet vnd ist das mer vnder vns worden, das die vorgeschribnen von Wallis den vorbenanten junkher Gitscharten von Raren des varenden guotes âne recht entwert habind, vnd was er des selben guotes vntz an die egenant summ, namlich der viertzehen tusent guldin vnd der zehentusent guldin vnd nicht darüber mag behaben[27]) mit sinem eid, den er ouch darumb tuon vnd swerren sol liplich ze Got vnd den heilgen, das des selben guotes an werde[28]) vnd darnach an zinsen sye gewesen, vnd das ouch der ietzgenant von Raren darzuo zwen erber vnuersprochen[29]) man haben sol, die ouch liplich ze Got vnd den heilgen swerren, das sin eid rein sye vnd nicht mein,[30]) das ouch jm die von Wallis das selb behept guot beweren vnd bekeren[31]) süllent, vnd wen das beschicht, das dan darnach aber jetwederm teil nach ir klag, red vnd widerred, die von vns sint beschechen vnd vns in schrift geben, oder vmb kuntschaft ze verhörren alles sin recht sol behalten[32]) sin, won ouch in der von Wallis antwurt vnd widerred sich nit vindet, das si den egenanten von Raren vmb jr zuospruch, die sy zuo jm meinent ze haben, vor dem zit, als sy jm des sinen entwert hand, an dekeinen enden zuo dem rechten ervordert oder jm das sin mit dem rechten anbehept oder jngezogen haben.[33]) Vnd her über ze einem offen waren vrkund, so haben wir die obgenanten Heinrich Meis, Heinrich Hagnower, Jtal Reding, Vlrich ab Iberg, Peter Kaiy, Johans Graf, Albrecht Vogel vnd Johans Eggel vnser jekliches sin jnsigel, vns vnd vnsern erben vnschedlich, an diser brieff zwen [illegible] offenlich gehenkt, die geben sint an dem andern tag des manodes Meyen, do man zalt von Gottes geburt vierzehenhundert jar, darnach in dem [illegible] jare.

Nach dem Original im Staatsarchive Bern, welches uns von Herrn Staats[illegible] [illegible] wurde. [illegible] der Gesandten, [illegible]

[illegible] daher [illegible] sein [illegible]

In einem zweiten Spruchbriefe der gleichen Boten vom nämlichen Tage (ebendaselbst) wird Gitscharts Klage folgendermassen angegeben:

»Wie dz die von Wallis jnn, sin wip vnd sine kind in allem sinem guot, das syen vestinen, hüsern, landen, lüten, ackern, matten, herschaften, reben, zinsen, stüren, zechenden, vällen, twingen, bännen vnd aller ander siner güter, die er in gewer gehept habe, mit namen nützit vsgenomen, vnerfolget alles rechten, das er doch für vnsern heilgen vatter den babst, für dz heilig Concilio ze Costentz, für vnser allergnedigesten herren den küng, darnach für gmeiner Eidgnossen botten gebotten habe vnd begerte ze komen, frefenlich mit gewalt wider Got vnd alles recht entwert vnd vsgesetzet haben, vnd dar vmb so getrüwete der egenant von Raren, sider dem mal das er siner güter lang zit mit der von Wallis wissent in gewalt vnd in gewer were gesessen vnd jnn die selben von Wallis vnerfolget alles rechten frefenlich davon gestossen vnd vertrieben haben als vorstat, das ouch dieselben von Wallis jnn billichen nach geistlichen vnd weltlichen rechten desselben sines guotes des ersten wider bewerren süllen.«

Die Walliser antworteten darauf:

»Dz si voran vnd vor allen dingen jre ere versprechen wölten, dann si getrüweten, was si da hetten getan, das si das mit Got, eren vnd mit dem rechten getan hetten, vnd sye wol war, dz si etwz vestinen gebrochen, getrüweten si nicht, das sy jm darumb ützit ze antwurten hetten.« (Das Uebrige ungefähr wie im ersten Briefe).

Der Spruch lautete:

»Das die egenanten von Wallis den obgenanten Gitschhart von Raren ân recht entwert haben vnd dz si jnn vorab sines ligenden guotes, so er dann genossen vnd in gewer jngehept hat, als verr vnd dz vorhanden ist, wider bewerren süllen. Was sin aber nicht vorhanden ist, das dann darumb — — jetwederm teil alles sin recht sol sin behalten.«

Anmerkung.

Die vorstehenden zwei Urkunden, die wir theils vollständig, theils im Auszuge mittheilen, berühren unsere kantonale Geschichte freilich nur insofern als sie uns zeigen, welch' angesehene Stellung Glarus schon dreissig Jahre nach seiner Befreiungsschlacht einnahm, indem es an der Seite seiner Eidgenossen die innern Streitigkeiten eines sehr entfernten, in keinen direkten Beziehungen zu ihm stehenden Landes entscheiden half. Um so wichtiger aber sind diese Spruchbriefe für die allgemeine Schweizergeschichte, weil der Walliserhandel, dessen sich auf der einen Seite Bern, auf der andern Luzern, Uri und Unterwalden annahmen, gleich der Zuger Landesstreitigkeit (Nr. 124) beinahe zum Bürgerkriege zwischen den Eidgenossen geführt hätte. Auch in Wallis, wie in Zug, stiessen das aristokratische und das demokratische Element aufeinander und es ist von Interesse, in unsern Urkunden zu lesen, wie den privatrechtlichen Ansprüchen des Freiherrn von Raron die Landleute einfach das Recht der Empörung gegen missbrauchte Amtsgewalt entgegensetzten.

In den beiden grossen, aus einer Menge von Thalschaften zusammengesetzten Gebirgsländern Graubünden und Wallis entwickelte sich die Volksherrschaft beinahe gleichzeitig und auf gleichartige Weise. Neben dem Bischofe von Sitten, welcher sich »Graf und Präfekt in Wallis« nannte, und einem mächtigen Adel, dessen Burgen sich über das ganze Land ausbreiteten, sehen wir auch im Thale der Rhone schon im 14. Jahrhundert die Gemeinden (communitates patriæ Vallesii), aus denen nachher die sieben Zehnten entstanden, allmählig eine selbstständige Rechtsstellung einnehmen. Ganz besonders war diess der Fall, seitdem in Folge der Ermordung des Bischofs Gitschart Tavelli (1374), die man dem Freiherrn Anton von Thurn zuschrieb, das Landvolk sich gegen das mächtige Haus dieses Edeln erhoben und dessen Feste Niedergestelen gebrochen hatte. So finden wir namentlich, dass in einem Friedensschlusse mit dem Hause Savoyen vom Jahr 1392 (Urkunde im Archiv für schweiz. Geschichte III. 165 ff.) die Gemeinden des Wallis, und zwar von Goms am Fusse der Furka herab bis zur Stadt Sitten, für sich allein als Parthei auftreten, in deren Namen zahlreiche Abgeordnete erscheinen, welche in der, mit der Kirchenglocke eingeläuteten Rathsversammlung gewählt worden sind (a communitatibus Vallesii cum plenitudine potestatis ad sonum campanae in eorum consilio electi). Auch bei der Bestätigung jenes Friedensschlusses im Jahr 1400 kommen wieder zahlreiche Abgeordnete aus den Gemeinden vor und es heisst dabei u. A.: »in villa de Narres (Naters) — constituti syndici et communitates Alemannorum Vallesii — ac procuratorio nomine ad comune consilio pro bono pacis transmissi.« (Urk. bei Furrer Gesch. von Wallis III. 168). In unserer Urkunde behaupten die Landleute von Wallis (patriote Vallesii), dass sie auch schon bei der Wahl des Landvogtes (ballivus, später Landshauptmann), welcher als der Stellvertreter des Bischofs in den weltlichen Herrschaftsrechten erscheint, mitzuwirken pflegten und es wird diese Behauptung unterstützt durch die eigene Anführung Gitscharts von Raron in einem spätern Spruchbriefe vom 17. Mai 1419 (Staatsarchiv Bern): »in dem stetten er daselbs ze Wallis lantvogt were — von getrüwen wegen des stools ze Sitten und gemeines landes.« Seit dem Sturze der Thurn

von Gestelnburg war das Haus der Freiherren von Raron, welchem u. A. das ganze, sieben Stunden lange Einfischthal gehörte, das gewaltigste im Wallis; aus dieser Familie bestieg im Jahr 1402 Wilhelm der junge den bischöflichen Stuhl und bald darauf beförderte er zum Landvogte von Wallis seinen Vatersbruder Gitschart von Raron, welcher in unserer Urkunde als Parthei gegen die Landleute erscheint. So vereinigte nun das Haus Raron neben grossem erblichem Besitze, zu welchem die, dem Bisthum verfallenen Güter der vertriebenen Freiherren von Thurn hinzugekommen waren, alle kirchliche und staatliche Gewalt im Wallis in seiner Hand und es war daher ohne Zweifel wesentlich die Besorgniss vor einer, der Freiheit des Landes gefährlichen Uebermacht, welche im Jahr 1413 (nach Justinger S. 337), die unter dem Namen der Mazze bekannte Volksbewegung hervorrief. In vorstehender Urkunde werden nun freilich auch einige spezielle Beschwerden der Walliser gegen den Landvogt Gitschart von Raron angeführt, welche zum Theil sonst nicht vorkommen: so wird namentlich geklagt, dass er »nicht gerechte Gerichte geführt«, dass er ohne Urtheil und Recht Einzelne habe hinrichten lassen, Andere ihres Eigenthums beraubt habe und dass er von König Siegmund (welchem er mit 700 Mann nach Italien zuzog) für sich und seine Erben die weltlichen Gerichte im Wallis zu erlangen bemüht gewesen sei. Ferner wird ihm vorgeworfen, dass er die bischöflichen Herrschaftsrechte dem Herzoge von Savoyen als Lehen aufgetragen habe,*) während sie doch auf einer Vergabung Karls des Grossen an die Kirche zu Sitten beruhten, sowie dass er die Landleute einmal angegriffen, nachdem er ihnen vorher freies Geleite zugesichert habe; diese letzteren Beschwerden beziehen sich auf die Zeit der bereits ausgebrochenen Fehde. Die Klagepunkte Gitschart's gegen die Walliser sind weitläufiger aufgezählt in der obenangeführten Urkunde vom 17. Mai 1419; in unsern vorstehenden zwei Schiedssprüchen beschwert er sich im Allgemeinen darüber, dass sie ihm ohne alles Recht, mit blosser Gewalt seine Burgen gebrochen, seine Herrschaften und liegenden Güter weggenommen, sein Vieh und seinen Hausrath (welcher auf eine, für die Kulturgeschichte jener Zeit merkwürdige Weise näher spezifizirt wird) geplündert hätten, »es sei zu Baden, zu Leuk, in Einfisch (wo ihm die Feste Beauregard, am Eingange des Thales gelegen, zerstört wurde) oder an andern Stätten im Lande Wallis.« Ueber Leuk, dessen Bewohner kurz vorher dem Bischof und dem Landvogt, als ihren »rechten Herrn«, Gehorsam geschworen hatten, sagt die Urk. vom 17. Mai: »Darnach in dem ietzgenanten fryde, so nämen sy jm sinen turn ze Löigg vnd branten den, aber dan haben sy jm genomen vss des bischoffs turn sin husrat vnd sinen plunder, unervolget des rechten.»

Eine eidgenössische Bedeutung gewann die Empörung der Walliser Landleute gegen ihren Bischof und ihren Landvogt erst dadurch, dass diese Angelegenheit sich mit derjenigen des Eschenthals verwickelte. Gitschart von Raron hatte dem Herzog von Savoyen, als er im Jahr 1414 den Eidgenossen das

*) Vgl. Justinger S. 341: »Da rittent der Bischof und er (Gitschart) zu dem herzogen von Saffoy vnd überkamen mit dem, das der bischoff lechen von dem herzogen von Saffoy empfieng, das er vorher niemals getan hatt, vnd gab jm in des bisthums von Sitten vestinen, namlichen Turbilion, die Meyorie vnd Montorse.«

Eschenthal wegnahm, »Steg und Weg, Hülfe und Rath« gegeben, wie eine Luzerner Rechtsschrift (Amtl. Samml. I. 95) sich ausdrückt; dagegen hatten die Walliser aus dem Zehnten Goms im September 1416 den Eidgenossen das Thal wieder erobern geholfen und in Folge hievon am 15. Dezember 1416 ein Burg- und Landrecht mit den drei Orten Luzern, Uri und Unterwalden erlangt, welche auf den Besitz des Eschenthals den grössten Werth legten. Im Laufe des Jahres 1417 war dieses Burg- und Landrecht auch auf die Zehnten Naters und Brieg, Visp, Siders und Sitten ausgedehnt worden. (Tschudi II. 64—68, 74—77; vgl. Amtl. Samml. I. 57, 74). Die III Orte suchten in dieser Verbindung einen nahe gelegenen Schutz für das Eschenthal; die Walliser hinwieder wollten sich, wie schon der Wortlaut der Urkunden zeigt, gegen Bern sichern, mit welchem sie wegen der, gegen Gitschart von Raron verübten Gewaltthätigkeit in Krieg zu gerathen befürchten mussten. In der That konnte Bern, wenn es auch anfänglich, mit der Eroberung des Aargau's beschäftigt, der Einmischung in den Walliserhandel sich zu entschlagen suchte, auf die Dauer nicht gleichgültig zusehen, wie sein Mitbürger, der Freiherr von Raron, von den »Patrioten« ohne Recht seines ganzen, reichen Besitzthumes beraubt wurde. Wenn die Waldstätte dem Walliser Landvogte wegen seines feindseligen Auftretens im Eschenthale zürnten, so kam für Bern dieser Umstand nicht in Betracht, weil es von den ennetbergischen Feldzügen immer sich ferne gehalten und auf dortige Eroberungen keinen Werth gesetzt hatte. Dagegen fürchtete sich die aristokratische Stadt vor dem immer weitern Umsichgreifen des, von den Waldstätten ausgehenden demokratischen Geistes, dessen Einfluss auf ihre Angehörigen im Oberlande sie schon im Rinkenbergerhandel (1381) kennen gelernt hatte. In der That finden wir nun, dass ungefähr seit dem Beginne des Jahres 1417 (Amtl. Samml. I. 62) die Berner sich ihres Mitbürgers bei den Wallisern annahmen, und da ihre gütlichen Verwendungen nichts fruchteten, so brach im Sommer 1418 (Justinger S. 347) die Fehde los. Es lag nun ganz in der Stellung der unbetheiligten Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus, zu verhindern, dass die Fehde zwischen Bern und Wallis einen allgemeinern Charakter annehme, und es eigneten sich diese IV Orte um so eher zu Vermittlern, weil sie, wenn sie auch zum Theil die Eschenthaler Feldzüge mitgemacht hatten, auf diese entlegene Eroberung keinen besondern Werth legten. Nach langem vergeblichem Hin- und Herreiten brachten die Boten der IV Orte erst zu Anfang des Jahres 1419 (Amtl. Samml. I. 97.) es dahin, dass die beiden streitenden Theile sich unbedingt ihrem Entscheide unterwarfen; die Partheien gelobten eidlich und stellten ihre Anlassbriefe dafür aus, dass sie dem Schiedsspruche der acht Männer, welche von Städten und Ländern dazu verordnet würden, nachleben wollten.

Unter den Boten der IV Orte, welche sich zur schiedsrichterlichen Erledigung der Sache in der Stadt Zürich (wie aus spätern Briefen hervorgeht) versammelten, treffen wir grossentheils auf wohlbekannte Namen. Heinrich Meiss, den wir bereits im Jahr [illegible] (Nr. [illegible]) kennen gelernt haben, war während der vollen Dauer eines Menschenalters der hervorragendste Mann seiner Vaterstadt. Ital Reding, der ältere, welcher ebensolange dem Lande Schwyz vorstand, begründete durch seine weitsichtige Politik die gewichtige Stellung,

welche dieser Kanton im 15. Jahrhundert einnahm; Peter Kolin, welcher bei Arbedo fiel, aber das ihm anvertraute Panner seinem Sohne übergab, hat durch seinen Heldentod ein unauslöschliches Andenken sich bereitet; endlich kennen wir unsern Ammann Albrecht Vogel seit 1399 und Johannes Eggel seit 1413 als die damaligen bedeutendsten Männer unsers Kantons (vgl. Nr. **157**.)

Die Berner hatten bei den Verhandlungen, welche dem Compromissvertrage vorausgingen, immer behauptet: zuerst müsse Gitschart von Raron in den Besitz seiner, ihm ohne Recht entzogenen Güter wieder eingesetzt werden, ehe die übrigen beiderseitigen Ansprachen erörtert werden könnten, was hingegen die Walliser und die III Orte durchaus nicht hatten zugeben wollen (»das mocht niemand in si bringen«, Justinger S. 350, vgl. S. 346—349; Amtl. Samml. I. 99). Die Schiedsrichter stellten sich nun ganz auf den Standpunkt der Berner, indem sie vor Allem aus, und ohne auf die von den Wallisern angebrachten Klagen über landvögtliche Missregierung irgendwie einzutreten, die Frage erörterten, ob Gitschart nicht in den Besitz seines Vermögens wieder einzusetzen, beziehungsweise dafür zu entschädigen sei. In den beiden, von uns mitgetheilten Urkunden steht an der Spitze des Schiedsspruches die grundsätzliche Entscheidung: die Walliser haben den Freiherren von Raron ohne Recht »entwert«; sie stützt sich wesentlich darauf, dass die Walliser selbst nicht zu behaupten wagten, sie hätten ihren Gegner irgendwo gerichtlich belangt, ehe sie ihn seines Besitzthums beraubten. Bezüglich der liegenden Güter, welche er besessen und genossen habe, wird daher erkannt, sie sollen ihn wieder »beweren«, soweit dieselben noch vorhanden seien; für die nicht mehr vorhandenen (d. h. die zerstörten Burgen und Häuser) werde jedem Theil sein Recht vorbehalten. In Betreff des geraubten fahrenden Gutes hingegen, welches Gitschart zu 14,000 Gulden, sowie der ihm vorenthaltenen Zinse und Gefälle, die er zu 10,000 Gulden geschätzt hatte, wird erkannt: er solle mit seinem Eide erhärten, dass das ihm entzogene Gut wirklich den angegebenen Werth gehabt habe, und es sollen mit ihm zwei Ehrenmänner schwören: »dass sein Eid rein sei und nicht mein.« Es ist diess eine bekannte Formel, welche das Mittelalter gebrauchte, wenn von Eidhelfern die Rede war, die, ohne gerade Zeugen für eine Thatsache zu sein, nur im Allgemeinen mit ihrem Eide dafür einstanden, dass nach ihrer moralischen Ueberzeugung die zum Eide zugelassene Parthei die Wahrheit rede, vgl. Osenbrüggen alemann. Strafrecht S. 244.

Den 17. Mai 1419 (Urk. im Staatsarchiv Bern) erschien nun Gitschart von Raron abermals vor dem Schiedsgerichte, begleitet von Johannes Barbery von Atquuan (sonst auch Aquian, jetzt Evian) im Genfer Bisthum und Johann von Wolhusen; letztern dürfen wir wohl als einen Vasallen des Freiherrn ansehen, da aus einer Urk. vom 18. Mai (ebenda) hervorgeht, dass er ebenfalls von den Wallisern vertrieben und seines Gutes beraubt war. Mit diesen zwei Eidhelfern beschwor Gitschart, dass er an Zinsen, Nutzungen und Gefällen von seinen liegenden Gütern, deren er »entwert« worden, die angegebenen 10,000 Gulden eingebüsst habe; mit Bezug auf die übrige Fahrhabe dagegen schwor er nur für einen Werth von 2000 Gulden. Demnach wurden ihm vom Schiedsgerichte 12,000 Gulden zuerkannt, welche ihm die Walliser vergüten sollten. — Am fol-

genden Tage (Urk. vom 18. Mai im Staatsarchiv Bern) wurde vor den Boten der IV Orte die Ansprache der Stadt Bern an die Walliser verhandelt; sie belief sich auf nicht weniger als 100,000 Gulden, welche für Kriegskosten und empfangenen Schaden gefordert wurden. Der Spruch lautete: »als die von Bern vnd die jren zuo den obgenanten von Wallis griffen (angegriffen) hand, das das dieselben von Bern und die jren mit eren getan haben, vnd was der schultheiss vnd der klein rat der statt zuo Bern by iren eiden, die si darumb swerren süllent, behebent, das sy desselben krieges, zuogriffes vnd getatt an guot vnd nit an lüten schaden enpfangen haben, das die egenanten von Wallis inen denselben schaden ouch ablegen, vfrichten vnd bekerren süllen.«

Auf den 22. Juli hatte das Schiedsgericht den Partheien wieder einen Rechtstag nach Zürich angesetzt, um die von beiden Seiten angerufenen Kundschaften anzuhören und alsdann weiter im Rechten vorzufahren. Es erschienen aber bloss Bern und Gitschart von Raron; die Walliser hingegen blieben aus. Hierauf erkannten die Schiedsrichter am 26. Juli: die Walliser sind den Anlassbriefen, ihren eidlichen Gelobnissen und unsern frühern Urtheilssprüchen nicht nachgekommen, sondern dem Rechte ausgewichen: daher werden den Bernern und ihrem Burger Gitschart von Raron ihre Ansprachen zuerkannt und sollen die Walliser denselben entsprechen, es sei denn, dass sie rechtmässige [illegible] für ihr Ausbleiben geltend machen können (Urk. im Staatsarchiv Bern). Die Walliser waren indessen so weit entfernt, sich den [illegible] Schiedssprüchen der IV Orte zu fügen, dass sie gerade in den Tagen als die letzte Verhandlung in Zürich stattfand, die [illegible] Pferde und Schafe raubten. [illegible] im August mit [illegible] Mann über die Gebirge gegen [illegible] und nahmen ebenfalls viel Vieh weg; [illegible] führten sie Anfangs [illegible] aus, wo sie die Dörfer Ober- und [illegible] verbrannten. In diesem Zeitpunkte [illegible] am grössten; [illegible] drohte, [illegible] zu wollen. Endlich, [illegible] drei [illegible] Erzbischof von [illegible] Partheien ihre [illegible] Conferenz [illegible] Bern, [illegible] Schwester- [illegible] Kirchen und Cape- [illegible] jedoch [illegible] Freiherrn von [illegible] vor dem Kriege [illegible] haben, [illegible] Freiherrn von

Raron ebenfalls 10,000 Gulden, der Kirche zu Sitten, welche durch den Krieg grossen Schaden gelitten, 4000 Gulden und endlich den fürstlichen Schiedsrichtern selbst 1000 Gulden. (Das eidgenössische Recht, welchem die Walliser sich nicht unterziehen wollten, wäre jedenfalls wohlfeiler gewesen als dieses auswärtige!). Den 6. April 1420 erklärte der Bisthumsverweser von Sitten im Namen sämmtlicher Zehnten des Wallis die Annahme dieses Spruches (Justinger S. 355—370). — Ueber die Vollziehung desselben, insbesondere über die Bezahlung der Entschädigung an Bern erhoben sich indessen nachher wieder Anstände, welche am 30. Novbr. 1423 durch Boten von Luzern, Uri und Unterwalden ausgeglichen wurden. (Amtl. Samml. der Abschiede II. 28.)

Den Freiherrn Gitschart von Raron und seine Söhne Hildebrand und Petermann finden wir nachher wieder im Besitze ihrer Herrschaften im Wallis, welche sie theilweise an dortige Landleute verkauften: Furrer Gesch. von Wallis I. 199; III. 197, 204, 215, 220.

161.

1419, Juni 19.

Graf Friedrich von Toggenburg, Pfandherr im Gaster und im Sarganserlande, schliesst ein zehnjähriges Bündniss mit dem Lande Glarus.

In Gottes namen, amen. Wir Craf Fridrich von Toggenburg, graf ze Prettengöw vnd ze Thauas[1]) tuond kund vnd bekennend offenlich mit disem brief, das wir mit wolbedachtem muot, durch vnser land vnd lüten nutz vnd noturfft willen mit allen vnsern herschaften, grafschaften, landen vnd lüten, schlössern, vestinen vnd gebieten vnd mit allen den lüten, so hinder vns gesessen sind, so wir jetz habend oder noch gewünnend, si sigend vnser eigen oder vnser pfand, wa wir die habend oder wie si genant oder geheissen sind, nichts vsgenomen, vnd ouch mit den herschaften und grafschaften Fröudenberg, Nydenberg[2]) Sargans vnd Windeck, mit allen jren zuogehörungen, lüten vnd güotern, so wir von vnser gnädigen herschaft von Oesterrich in pfantswise jnhabend, nach vnser briefen sag mit den frommen, wisen dem Amman vnd den Lantlüten ge-

---

[1]) Prättigau und Davos. [2]) Nidberg bei Mels.

meinlich ze Glarus einer getrüwen früntschaft vnd püntnus überein komen sigind vnd si mit vns, vnd ouch vns also mit den vorgenanten vnseren herschaften, grafschaften, landen vnd lüten zuo jnen verpflicht, verbunden, gelopt vnd gesworn habend vnd si zuo vns zechen jar die nechsten, so nach datum diss briefs allerschierist nach einandern komend vnd künftig werdend, mit den stucken, articklen vnd vnderscheidung, als das hienach an disem brief gar luter vnd eigenlich begriffen ist vnd geschriben stat. Dem ist aso (1), des ersten wäri das die vorgenanten den Amman vnd die Lantlüt ze Glarus jeman bekriegen ald vff si ziehen welt, wann vns, vnserm statthalter, vnsern vögten oder amptlüten das ze wüssend wird, so sollen wir mit vns selber, oder die vorgenante vnsere statthalter, vögt ald amptlüt mit den obgeseiten vnsern herschaften, grafschaften, landen vnd lüten vnuerzogenlich zuoziechen vnd das helfen wenden nach vnserm vermögen, bi dem vorgeseiten vnserm eid, vngeuärlich. Dasselb süllend die vorgenanten von Glarus, der Amman vnd die Lantlüt gemeinlich ouch vns harwider tuon vnd gebunden sin ze tuond. (2) Wenn ouch die obgenanten von Glarus vnser vnd der vnsren in jrem land vnd gebiet notdürftig sind, so söllend wir oder vnser statthalter oder vnser amptlüt mit vnser ganzen macht, ob wir des von jnen ermant werdent, vnuerzogenlich zuoziechen an die stett, da si des notdürftig sind, vnd sollen das selb land vnd lüt helfen schirmen vnd retten als biderblüt, als verr wir mügend, ouch bi dem vorgeseiten vnserm eid on geuärd, doch mit der bescheidenheit[3]), wa wir vnd die vnsern dan hinkomend, das man vns daselbs kost geb als wir notürfftig sigend vnd bescheidenlich ist. Wär ouch, das die obgenanten von Glarus vnser knechten in jr land notdürftig wurdend, wieviel dero wär, vnz an zweyhundert, die süllend wir, vnser statthalter oder vnser amptlüt jnen vnuerzogenlich nach jr manung dahin schicken, vnd wohin si denn dieselben knecht in jrem land legend, do sond si jnen denn hilflich sin vnd sol man jnen kost geben, als denn bescheidenlich ist, vnd darzuo jr ietlichem dry plaphart zum tage. Wär ouch, das die selben knecht, die wir jnen also ze hilf schicktind, jena[4]) vsserthalben jrem land vnd jren kreisen jren vienden guot angewunnind, das sol jnen ouch beliben. Ze glicher wise sönd die vorgenanten der Amman vnd die Lantlüt ge-

[3]) nähern Bestimmung. [4]) irgendwo.

meinlich des landes ze Glarus vns vnd allen den vnsern, die in den vorgeseiten herschaften, grafschaften, landen, kreisen vnd gebieten gesessen sind, vnd den selben vnsern landen getrüwlich beholfen sin vnd zuo vns ziechen, als dick si des von vns, von vnserm statthalter oder von einem vnserm amptman gemant werdent, vnd söllent wir jnen ovch denn cost geben. Wurdent aber wir obgenanter Graf Fridrich von Toggenburg der jren notdürftig in vnserm land ze legen, so söllend si vns so vil knecht schicken, als wir notürfftig sigend, vnz an zweyhundert, die vns dann dienen sollend in allen vnsern vorgenanten landen, so wir vnderhalb der Lanqwart habend, vnd in der vorgenanten vnser pfantschaft, wa vnd welcher end ald stett wir si hinlegend. Aber in andre vnsre land, Prettengöw, Thauass oder Belfort, wie die genant vnd ob der Lankwart gelegen sind, dahin sind si vns nit me gebunden ze senden denn hundert knecht, den selben knechten allen, so vorbenämpt sind, wir ouch kost geben söllend als bescheidenlich ist, vnd darzuo jr ietlichem all tag dry plaphart in aller der mass, als davor geschriben stat. Was ouch denn die selben knecht vsserhalb den kreisen, da wir si hingeleit hetten, vnsern vienden guot angewünnen möchtind, das alles sol jnen ouch bliben. (3) Item käm es ouch ze schulden [5]), das wir obgenanter Graf Fridrich von Toggenburg oder vnser statthalter in vnserm namen mit vnsern lüten, so in dien vorgeseiten vnserm eigenen landen oder pfantschaft gesessen sind, mit vil oder wenig, mit den egenanten von Glarus, jr sig ouch vil oder wenig, sammenthaft jenerthin [6]) zugend, lantreisen [7]) tätind oder das wir vns ze lantwer leitind ald sunst iena geleger [8]) hettend, es wär in vnserm oder in iren landen, kreisen, schlossen vnd gebieten, vnd das wir da vnsern vienden ichzit angewunnen, was das wär, es wär mit totschlägen oder sust, wie sich das gefüogte, das söllend wir in gelicher bütung [9]) nach marchzal der lüten mit einander teilen. (4) Wir habend ouch vns vnd den vorgenanten herschaften, grafschaften, landen, lüten vnd gebieten, so vns von vnser herschaft von Oesterrich versetzt ist, vorbehept [10]), ob sach wär, das sich krieg erhuobind vnd vfstuondint, die die selben vnser herschaft von Oesterrich, die von Glarus oder ander jr eidgnossen anlangetind oder angiengind,

---

[5]) würde es sich ereignen. [6]) irgendwohin. [7]) Feldzüge. [8]) Belagerungen. [9]) Beute. [10]) vorbehalten.

das dann die selben land vnd lüt mit ihren zuogehörungen sich des nichtz annemen söltind vnd gegen beiden teilen still sitzen, dessglich sollten die obgenanten von Glarus vnd die jren gegen den selben ländern ouch tuon, es wär denn das gemein Eidgnossen mit jnen kriegen weltind vnd die egenanten von Glarus gegen jnen nit weltind still lassen sitzen, das sölte jrem eid vnd diser püntnus vnschädlich sin. (5) Es ist ouch harinnen eigenlich beredt, wäre das jeman der vnsern, wer die wärind, vil oder wenig, si sigend vnser eigen, vnser pfand oder sust hinder vns gesessen, zuo den obgenanten von Glarus, zuo jr einem oder mer vil oder wenig ichtz ze sprechen hetten, da sond die vnsern das recht nemen an den stetten, da die ansprechigen [11]) gesessen sind, vnd sol man ouch jederman vnuerzogenlich richten. Wer aber der wär, der dem andern das recht verzug [12]) vnd sich das erfund, wie des der anklagend ze gewonlichem schaden kumt, denselben schaden sol jm der ablegen, der den das recht verzogen hat, vnd söllend ouch denne die von Glarus vnd ouch wir, vnder welem teil denne das recht also verzogen wird, die sinen darzuo fürderlich halten vnd wisen, das dem kläger vmb sin zuospruch vnd vmb sin schaden gnuog beschech. Aber mit namen sol nieman den andern vnder entwederm teil vm kuntlich guot [13]) nit pfänden, verbieten noch verheffen [14]). (6) Ouch ist beredt, was wir obgenanter Graf Fridrich von Toggenburg oder vnser amptlüt bottschaften zuo den vorgenanten von Glarus schickend oder si zuo vns, die selben bottschaft sol [illegible] nieman vfheben [15]), verheffen, verbieten noch pfenden, von keinerlei sach wegen, vnge-[illegible], vnd das ouch [illegible] zuo entwederm teil für vns obgenanten Graf Fridrich von Toggenburg noch nieman für den andren pfand sin sol. (7) Wär ouch, das [illegible] der vnsern, si sigend vnser eigen oder vnser pfand [illegible] vnrecht [16]) tädind, [illegible] die vor-[illegible] selben von [illegible] vnser amptlüten, so [illegible] geschehen sind, [illegible] mügend,

[11]) [illegible] eine an-
[illegible] gegen.
[illegible]

vngeuärlich. Dessglich söllend wir vnd vnser amptlüt dien vorgenanten von Glarus hinwidrumb ouch tuon, als verr wir könnend ald mögend, vngeuärlich. (8) Wir söllend ouch die obgenanten von Glarus durch alle vorgeseite vnsere lant, gebiet, herschaften vnd grafschaften, wie si genant sind, eigen oder pfand, nieman lassen schädigen, noch nieman enthalten [18]), husen noch hofen, der jr viend ist, das selb sond ouch si vns vnd den vnsern hinwider tuon, bi den vorgeseiten eiden, vngeuärlich. (9) Wär ouch, das dheiner der vnsern, der vnser eigen oder pfand ist, hinder die genanten von Glarus, in jr gericht vnd gebiet sich verzug [19]) vnd hushablich bi jnen wesen [20]) welt, den mögend si wol empfachen vnd ze lantman nemen, wann er aber wider von jnen vss jren gerichten vnd gebieten ziechen welt hinder vns oder anderswo hin, vnd nit mer bi jnen wesen will, das habend si jm nit ze weeren vnd sol sins eids vnd siner gelüpt von jnen ledig vnd los sin. Dessglich ist dien obgenanten von Glarus ouch behalten, ob es wäre, das enkeiner der jren hinder vns verzug ald in vnsern gerichten vnd gebieten säss, der sol vns dienen vnd tuon, diewil er hinder vns sitzet, als ein ander vnser hindersäss, vnd wenn der sich wider von vns verzug, der sol ouch denn sins eids vnd siner gelüpt ledig vnd los sin. (10) Ouch ist beredt, ob [21]) wir obgenanten Graf Fridrich von Toggenburg krieg gewunnind oder hettind gegen dem gotzhus von Chur oder anderswo, vnd wir vmb knecht warbind zuo dien obgenanten von Glarus, die söllend vns die selben von Glarus nit wenden, heimlich noch offenlich, vnd das nieman verbieten noch si darumb straffen bi den vorgeseiten jren eiden. (11) Ouch ist namlich beredt, alldiewil so [22]) das gotzhus von Chur ald jeman anders, wer der ist, mit vns obgenanten von Toggenburg in spän, in stöss oder in kriegen stat, das die vorgenanten von Glarus dennoch [23]) die nit ze lantlüten nemen söllend. Wär ouch, das das gotzhus von Chur mit vns vorgenanten von Toggenburg oder wer der wäri, der jetzemal mit vns in kriegen vnd in stössen stuond, verricht wurd, da hand die obgenanten von Glarus jnen selber all jr fryheit vorbehebt, also das si die zuo lantlüten mögend nemen, doch mit der bescheidenheit, ob wir obgenanter von Toggenburg füro [24]) mit jeman in stöss oder krieg kämind, der jr lantman

---

[18]) Niemanden Zuflucht geben. [19]) übersiedelte. [20]) sein. [21]) falls. [22]) so lange als. [23]) alsdann. [24]) in Zukunft.

worden wäri, da söllend die von Glarus gegen beiden teilen still sitzen vnd entwederm teil hilflich sin, denn ob si guots darzwüschen reden köntind, das möchtind si tuon. (12) Es ist ouch namlich harinn bedingot vnd beredt, ob es wär, das sich jeman der vnsern ab vns werfen**) oder vns sust nit gehorsam sin welte in disen sechen jaren, als dis püntnus gemacht ist, es sigend vnser eigen lüt oder vnser pfand, es sig einer oder mer, vil oder wenig ald sammenthaftig, der ald die so in allen den vorgeseiten vnsern herschaften, grafschaften, pfandschaften, landen vnd gebieten hinder vns gesessen sind vnd nicht dienen noch tuon weltind, sonderlich vnser eigen lüt vnd die so in vnsern eignen landen gesessen sind, nachdem vnd si von alter her getan hand vnd als si von vnsern vordern an vns komen sind, vnd ouch die egenanten herschaften vnd grafschaften, die vnser pfand sind, ouch nicht dienen vnd vns tuon weltind, nachdem vnd vnser pfandbrief wisend, das alles söllend vns die obgenanten von Glarus nach allem jrem vermögen getrülich helfen wenden vnd werren, wenn si darum von vns ald vnserm statthalter oder von einem vnsern amptman genant werdent, ouch bi jren vorgeseiten eiden vngeuarlich. (13) Wär ouch, das wir vorgenanter Graf Fridrich von Toggenburg dekeinist nit im land wärind, so vnser die obgenanten von Glarus bedürfind oder notürftig wurdint, als vor [illegible] so söllend vnd mögend si vnser statthalter, vögt [illegible] vnser amptlüt manen an vnser statt, die söllend denn vnuerzogen[illegible] nachdem vnd si denn gemant sind, mit [illegible] mass als wir selber darzuo [illegible] Item ze glicher [illegible] von vnserm [illegible] gemant werdent, so [illegible] mass, als ob si von [illegible] wir vns dekeins [illegible] hilflich sin [illegible] darum söllend wir [illegible] ze glicher wis [illegible] das si vns darum [illegible] zuo manen wel[illegible] das die ob-

[illegible]

genanten von Glarus vnd wir hinnethin deheinist mit einandern stöss oder misshellung gewunnind oder hettind, der selben stöss oder misshellung söllend wir beid teil komen für gemeiner Eidgnossen botten, doch also das wir obgenanten beid teil gemein Eidgnossen bitten söllend jre botten darzuo ze senden vnd die selben jre botten ze wisen, sich der sach anzenemen vnd dero fürderlich end vnd vstrag ze geben, vnd was sich denn die selben botten nach vnser beider teil red vnd widerred vnd nach kuntschaft darumb erkennend, dess söllend wir ouch beidenthalb gehorsam sin vnd das halten vngeuärlich. Gewunn ouch dehein vnser land oder statt, si sigend vnser eigen oder vnser pfand, als si davor benämpt sind, stöss mit den egenanten von Glarus oder si herwiderum mit jnen, oder wäre das wir samment misshellig vnd stössig mit den egenanten von Glarus wurdint, das ein gemein antreff, wie die stöss vnd misshellung zwüschend vns beiden teilen herrürtind, des süllend wir beidersit komen vff ein gemein rat Zürich vnd wie vns die darum entscheiden, das söllend wir beid teil stät halten vnd dabi beliben, getrüwlich vnd vngeuärlich. (16) Alle stuck vnd artikel, so vorgeschriben sind, sollend wir beid teil stät halten vnd volfüoren nach dirre brief wisung, so wir darum gen einandern habend, getrüwlich on all arglist, bi den eiden, so wir darum beidersit offenlich gesworen habend, als vorgeschriben stat. Die vorgenannten von Glarus hand ouch jnen selber in diser püntnus vsgenomen vnd vorbehebt vnsern gnädigen herren ein Römischen künig, alle jr fryheiten, eide, gelöpte vnd püntnus, di si vormals vnz vff disen hütigen tag, als dirre brief geben ist, gehebt vnd getan hand. So habend ouch wir vns selber vorbehebt vnd vsgenomen den obgenanten vnsern herren ein Römischen künig, das burgerrecht, so wir mit den von Zürich habend vnd wir jnen darumb gebunden sigend, vnd ouch das landrecht, so wir habend mit dem amman vnd den lantlüten des landes ze Schwitz. Vnd des alles ze einem waren vesten vrkund vnd stäter sicherheit habend wir der vorgenant Graf Fridrich von Toggenburg vnser eigen jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist an dem nechsten mentag vor sant Johans tag des täuffers ze sungichten in dem jare, do man zalt nach Christi gepurt vierzehenhundert jar, darnach in dem nünzehenden jar.

Gedruckt bei Tschudi II. 122—125; berichtigt nach seiner handschriftlichen Chronik in Zürich.

Anmerkung.

Ueber die Politik des Grafen Friedrich von Toggenburg vergl. oben Nr. 138. Er bewarb sich um die Freundschaft und Bundeshülfe der eidgenössischen Orte, um in einer Zeit, wo es rings um ihn gährte, die Unterthanen seiner ausgedehnten Herrschaften desto besser im Zaume halten zu können. Schon in dem ersten Burgrechte des Grafen mit der Stadt Zürich vom 20. September 1400 (Archiv für schweiz. Geschichte X 226) wurde festgesetzt:

»Wer ouch dz dehein vnser statt, sloss, vestinen, land oder lüt, ald vnser hindersässen sich wider vns setzen, abwerffen ald in dehein wise vns vngehorsam sin wöllten, wider den vnd wider die sülent vns die obgenanten von Zürich ouch früntlich vnd getrüwlich behulffen vnd beraten sin, als verr vnd sy mugen vnd als andern jren burgern, dz sy vns gehorsam werdent, als sy vnsern vordern vnd vns gehorsam sint gewesen vnd gedienet hant, an geverd. Darzuo ist berett, wer dz vnser lüten oder hindersässen vns abtrünnig oder in deheiner statt oder land burger oder lantlüt wölten werden, das sülent die von Zürich mit guoten trüwen vns helffen wenden vnd werren, als verr sy mugen, vnd ensülent ouch die selben von Zürich hinnanhin enkeinen der vnsern noch vnser hindersässen nicht ze burgern empfahen dann mit vnserm willen —, vnd sülent ouch die obgenanten von Zürich vns nicht sumen noch irren, wie wir vnser lüt vnd hindersäss mit schatzung (Besteurung) oder mit andern sachen handlen, an geverd.«

Auf das Burgrecht mit Zürich folgte am 24. Januar 1417 ein Landrecht mit Schwyz (Tschudi II. 68) und sodann das vorstehende Bündniss mit Glarus. Die Veranlassung zu letzterm lag theils in dem Besitze der benachbarten Landschaften Gaster und Sargans, welche Graf Friedrich von Oesterreich zu Pfand hatte, theils in seinen öftern Streitigkeiten mit dem Gotteshause Chur. Wir haben eine frühere Fehde, die im Jahr 1413 in Rhätien waltete, schon in Nr. 148 kennen gelernt und es scheint aus unsrer Urkunde hervorzugehen, dass der Graf auch im Jahr 1419 wieder mit dem Bischofe sich im Kriege befand. Vergl. hierüber v. Moor Geschichte von Graubünden I. 332.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des vorstehenden Bündnisses betrifft, welche wir durch eingeklammerte Ziffern unterschieden haben, so redet Art. 1 von der gegenseitigen Verpflichtung, Angriffe, welche auf das Gebiet des einen Theiles gemacht werden wollen, abzuwehren, sobald der andere Theil davon Kenntniss erhalte; Art. 2 von der Pflicht zum bewaffneten Zuzuge bei erfolgender Mahnung, sei es mit ganzer Macht, sei es nur mit 200 Knechten, wobei jedoch die Glarner sich ausbedangen, über die Landquart hinauf nicht mehr als 100 Knechte schicken zu müssen; Art. 3 von der Theilung der Beute in gemeinschaftlichen Feldzügen; Art. 4 von der Neutralität der österreichischen, dem Grafen verpfändeten Herrschaften in Kriegen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, ähnlich wie das Landrecht mit Schwyz, jedoch mit dem Beifügen, dass auch die Glarner jene Herrschaften nicht angreifen sollten, ausser wenn die Eidgenossen es ausdrücklich verlangen; Art. 5 vom Gerichtsstande des Wohnortes des Beklagten, der Sache nach ebenfalls mit dem Schwyzer Landrechte übereinstimmend; Art. 6 vom freien Gesandtschaftsverkehr; Art. 7 von der Aus-

lieferung der Verbrecher. Art. 8 verpflichtet jeden der beiden Theile, Feinde des andern Theiles nicht auf seinem Gebiete zu dulden. Art. 9 erlaubt zwar den Glarnern, Unterthanen des Grafen, die sich bei ihnen ansiedeln, zu Landleuten anzunehmen, jedoch nur in dem Sinne, dass dieselben wieder ungehindert wegziehen mögen und alsdann ihrer Pflicht entbunden sein sollen. Art. 10 gestattet dem Grafen die freie und ungehinderte Werbung im Lande Glarus in seinen Kriegen mit dem Gotteshause Chur oder mit andern Gegnern. Art. 11 untersagt den Glarnern Landrechtsverbindungen mit Leuten, die mit dem Grafen in offenem Kriege stehen und setzt fest, dass, wenn der Graf mit Jemanden in Fehde komme, der vorher eine solche Verbindung mit ihnen abgeschlossen habe, die Glarner sich alsdann neutral verhalten sollen. Art. 12 ist offenbar einer der wichtigsten: er verordnet, übereinstimmend mit dem Züricher Burgrechte, dass im Falle einer Empörung gegen den Grafen die Glarner ihm beholfen sein sollen, seine aufrührerischen Unterthanen zum Gehorsam zurückzuführen. Art. 13 bestimmt, dass, wenn Graf Friedrich sich nicht »im Lande« befinde, sein Statthalter, seine Vögte und Amtleute gerade so wie er selbst die Glarner mahnen und von ihnen gemahnt werden mögen. Art. 14 setzt fest, dass, wenn der eine der beiden Theile sich in fremde Kriege einmischen sollte, er den andern Theil darum nicht zu mahnen habe. Art. 15 ordnet ein schiedsrichterliches Verfahren in Streitigkeiten zwischen den beiden Theilen an. Steht der Graf selbst dem Lande Glarus als Parthei gegenüber, so sollen die Boten gemeiner Eidgenossen entscheiden; waltet hingegen der Streit nur zwischen einer dem Grafen zugehörigen Stadt oder Landschaft und den Glarnern, so soll der Rath von Zürich Richter sein. Endlich im Art. 16 behalten sich beide Theile, als freie Reichsstände, den römischen König vor; die Glarner überdiess alle ihre Freiheiten und ältern Bündnisse, der Graf von Toggenburg hinwieder sein Burgrecht mit Zürich und sein Landrecht mit Schwyz.

162.

1419, September 10.

Die Freiherrn zu Rhäzüns werden Landleute zu Glarus.

Allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, künden wir nachbenempten Hans, Heinrich vnd Volrich Brunen, gebruoder, fryen herren von Rütsüns, bekennen und thuon kunt offenlich, das wir alle dry gemeinlich vnd vnser ieclicher besunder von der trüwen früntschaft vnd liebi wegen, so vns vnser besunder guoten fründ

vnd lieben eidgnossen Amman vnd lantlüte ze Glarus vil vnd dik[1]) erzögt[2]) vnd getan hand vnd, ob Got wil, fürbas mere tuon wend[3]), nach guoter zitiger vorbetrachtung ze rat worden sigen, durch vnser vnd der vnsern nutz, notdurft vnd fromen vnd besunder durch früntschaft vnd liebi willen da selbent[4]) ze Glarus lantmanne ze werden vnd nach ir lantrecht ze werben, das selb wir ouch getan haben. Vnd wan wir die vorgenanten vnser guoten fründ vnd lieben eidgnossen von Glarus willig funden haben, vns für ir rechten lantmanne uffzenemen vnd ze halten, so haben ouch wir alle dry vorgenanten gebrüder vnd vnser ieclicher besunder jr lantrecht emphangen vnd das offenlich zuo Got vnd dien heilgen mit uffgehepten vingern gesworn, mit vnsern landen, lüten vnd vestinen, diewile wir leben, vnd mit namen das jnen all vnser vestina warten[5]) vnd offen sin süln, wenn, wo oder wie dik si des notdurftig werdent, ân all geuerde, vnd das wir ouch des landes nutz vnd er[6]) fürdern vnd ir schaden wenden süln, als verr wir das getuon kunnen oder mugen vngevarlich. Es ist ouch eigenlich beredd,[7]) als die teile, das Gotzhus ze Disentis, die herren von Sax vnd ouch wir vormals etwas buntnüss haben mit dien vorgenanten von Glarus nach lut vnd sag der puntbrief, so dar umb versigelt geben sind, das die selb puntnüss von dis lantrechtz wegen nüt dester minder[8]) bi jr guoten kreften vnd handfesti beliben vnd[9]) der puntnüss vnschädlich vnd vnuergriffenlich sin sol, an all geuerde. Vnd wan wir vorbenempt Hans, Heinrich vnd Volrich also als vorgeschriben stat, lantmanne ze Glarus jn dem land worden sigen, so haben wir herüber ze einem waren vrkund vnser eignü jnsigel offenlich gehenkt an disen brief. Dis beschach vnd ward dirre brief geben an sunnentag nach vnser lieben frowen tag ze herpst jn dien jaren, als man zalt nach der geburt xpi[10]) vierzehen hundert jar, darnach jn dem nünzehenden jar.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Landesarchive. Von den drei Siegeln hangen zwei, die Umschrift ist aber unleserlich. Gedruckt bei Tschudi II. 127.

[1]) oft. [2]) bewegt. [3]) wollen. [4]) daselbst. [5]) gehorchen. [6]) Ehre. [7]) verabredet, bedungen. [8]) nichtsdestoweniger. [9]) Man muss sich hier hinzudenken: das Landrecht. [10]) Christi.

Anmerkung.

Ueber die Freiherrn von Rhäzüns, welche schon seit längerer Zeit unserm Lande befreundet waren, vergl. Nr. **130, 131, 148, 157**. Vielleicht mag gerade der, in der letzten Urkunde behandelte Fall des Jäckli Urt die Freiherrn darauf aufmerksam gemacht haben, dass es besser wäre, mit dem aufstrebenden Nachbarlande in dem engern Verhältnisse des Landrechtes als nur in dem losern des Bündnisses zu stehen. Burg- und Landrechte mit den eidgenössischen Orten waren ja zu jener Zeit das hauptsächlichste Mittel, durch welches der, von vielen Seiten angefochtene Adel der Nachbarschaft sich zu sichern suchte! Für den noch jungen Freistaat Glarus war es freilich das erste Mal, dass mächtige Freiherren sich um sein Landrecht bewarben, und es war diess für ihn um so ehrenvoller, als dieselben ohne alle Vorbehalte, wie solche z. B. in dem Landrechte des Grafen von Toggenburg mit Schwyz vorkommen, mit allen ihren Burgen, Landen und Leuten zu Glarus Landleute wurden.

Ueber die drei »Theile« (Drittheile) des obern Bundes: Disentis, Sax und Rhäzüns vergl. ebenfalls Nr. **131.**

163.

1420, Januar 25.

Schiedsspruch des Abtes von Rüti und zweier Rathsglieder von Zürich zwischen dem geistlichen Kapitel Zürich und dem Lande Glarus wegen Bezahlung der Consolations-Abgabe an den Bischof von Constanz.

In nomine Domini. Amen. Per hoc presens publicum instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat evidenter, quod sub anno à nativitate Domini ejusdem millesimo quadringentesimo vicesimo, Pontificis sanctissimi in Christo patris ac domini nostri, domini Martini divina disponente clementia papae quinti anno tertio, indictione tredecima, mense Januarii, die vigesima quinta, hora vesperarum ejusdem diei vel quasi, in oppido Thuricensi majori, Constantiensis dyoceseos, et ibidem in stuba superiore curie habitationis venerabilis in Christo patris et domini, domini Gottfridi, abbatis monasterii Rutinensis, ordinis Praemonstratensis, jam dictae dyoceseos, site in vico Botgar Rutinergass uf Dorff nuncupatur, in testium meique notarii publici subscriptorum presentia, personaliter constitutis honora-

bilibus et discretis viris domino Rudolfo Windegger, decano decanatus Thuricensis ac rectore ecclesie parochialis in Nuolan, nec non domino Johanne Trutler, camerario ejusdem decanatus et vicario perpetuo ecclesie parochialis in Tallwil, domino Heinrico Hündler, vicario ecclesie parochialis in Busskilch, et domino Conrado Fabri, vicario perpetuo ecclesie parochialis in Meylan, Constantiensis dyoceseos ex una; nec non honorabilibus et providis viris domino Johanne Speich, rectore ecclesie parochialis in Clarona, domino Johanne Wanner, rectore ecclesie parochialis in Sernifttal, ac Alberto Vogel ministro seniore vallis Clarone, Volrico Bueler seniore et Petro Schindler, laicis ante fate ecclesie, ex parte altera. Ipse quoque partes coram testibus et me notario publico subscriptis proposuerunt atque dixerunt, quomodo et qualiter alique discordie seu controversie suborte essent inter eas et ipsis utrimque attinentes occasione jurium episcopalium, que consolaciones vocant, ex quibus siquidem discordijs de [illegible] formidarentur majora futura pericula, que verisimiliter possent evenire occasione discordiarum earundem. Super quibus discordiis seu controversiis sedandis et concordandis deliberacionibus prehabitis, ut asseruerunt, concorditer et unanimiter [illegible] a suis ad hoc plenam [illegible] et reli[illegible] Rutinensis suprafa[illegible] Pantaleonem ab Eikenberg et [illegible] equali Thuri[illegible] et amicabiles com[illegible] omnes et singuli ex [illegible] seu discor[illegible] prestiti in [illegible] et reci[illegible] interest vel [illegible] idem [illegible] trac[illegible] fuerint [illegible] nunc et in futu[illegible] nominibus [illegible]ibus,

appellationi, provocacioni et omni alio juris aut facti auxilio, quibus seu mediante quo contra premissa vel aliqua premissorum atque submissorum juvari posset seu quibus mediantibus dictum compromissum quomodolibet posset infringi seu aliqualiter infirmari, et specialiter juri dicenti generalem renunciacionem non valere nisi precesserit specialis, quovis quaesito ingenio vel colore, dolore et fraude in hijs omnibus penitus circumscriptis. Supra dicti autem arbitri, arbitratores seu amicabiles compositores arbitrium seu compromissum jam dictum in se assumentes, auditis partibus ipsarumque allegaciones hinc inde, ac de super tractatu et deliberacione sufficientibus per eos habitis, ut asseruerunt, in presentia testium meique notarii publici subscriptorum nec non presentibus partibus supra dictis ipsorumque pronunciationem cum instantia petentibus, ijdem compromissarii pronunciaverunt concorditer in hunc modum et ut sequitur, in effectu primo videlicet quod jam dicte partes ex nunc et in antea occasione dissensionum predictarum hinc inde boni amici et penitus concordes esse debent et neutera partium occasione premissorum relique parti quicquam impingere debeat vel imputare. Item pronunciaverunt super causa principali, videlicet solucione consolacionum taliter, quod ex nunc et temporibus perpetuis futuris ecclesia parochialis in Clarona seu ipsius rectores aut gubernatores annuatim sine difficultate aut contradictione quacunque solvere teneant et debeant, nomine et occasione ejusdem ecclesie ac aliarum ecclesiarum seu capellarum in Clarona existencium tempore solutionis consolacionum episcopalium, camerario seu collectori earundem consolacionum novem libras cum decem et septem solidis denariorum monete Thuricensis seu ibidem currentis, et quicquid in jam dicta summa alias ecclesias seu capellas concernat seu concernere contingat, de anno in annum hoc ijdem rectores seu procuratores jam dicte ecclesie in Clarona inter jam dictas ceteras ecclesias seu capellas proportionabiliter, prout eis visum fuerit, dividere et colligere poterunt et debebunt. Item pronunciaverunt quod quicquid vel quantum adhuc restat in consolacionibus hactenus solvi neglectis, quod hoc totum sepe dicti Claronenses suplere et exsolvere teneant; ita quod Domino Constanciensi de dictis suis consolacionibus nihil deficiat seu minuatur. Preterea pronunciaverunt sepe tacti compromissarij seu arbitrarij, quod quicquid dominis decano ac capitulo Thuricensi restat seu ipsis pertineat occasione premissorum, quod hoc

totum evanescat et amplius à dictis Claronensibus non exigatur. Postremo pronunciaverunt et decreverunt sepe fati domini arbitri seu arbitratores, quod omnes sumptus, expense seu dampna occasione premisse discordie suborti seu accreta hinc inde penitus et in toto sint compensati et compensata. Et quod neutra partium horum occasione à reliqua parte quicquam exigere seu petere debeat vel possit in judicio vel extra. In omnibus supra missis et eorum singulis omni dolo et fraude penitus circumscriptis. Hac igitur pronunciacione facta ut premittitur, in presentia partium predictarum et ab ipsis recepta et quodammodo ratificata nomine suo et omnium illorum, quorum nomine seu nominibus ut premittitur compromiserunt, ambe partes me notarium publicum infra scriptum requisierunt, quatenus eis seu utrique partium earundem desuper conficere unum vel plura publicum seu publica instrumentum seu instrumenta. Acta sunt hec anno Domini, Pontifice, indictione, mense, die, hora et loco quibus supra. Presentibus ibidem providis et discretis viris domino Theodorico Sebeck organista Ecclesiae Thuricensis, magistro Johanne de Schlettstatt pictore, nec non Heinrico Suetzer layco, ecclesiarum Moguntinensis, Argentinensis et Constanciensis Dyoceseos, testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Johannes Fietz clericus Constanciensis Dyoceseos publicus Imperiali auctoritate Notarius juratus, quia dictis proposicioni juramenti prestacioni compromissi renunciacioni pronunciacioni ac omnibus alijs et singulis, dum ut prefertur agerentur et fierent, una cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic vidi et audivi fieri, idcirco presens publicum instrumentum manu mea scriptum exinde confectum subscripsi signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

Aus der Scheuchzer'schen Urkundensammlung auf der Stadtbibliothek Zürich gütigst mitgetheilt von Herrn Arnold Nüscheler.

Uebersetzung.

Im Namen des Herrn, Amen. Durch gegenwärtige öffentliche Urkunde werde Allen, welche dieselbe einsehen, bekannt, dass im Jahre von der Geburt des Herrn 1420, im dritten Jahre des Pontifikates des heiligsten Vaters Martin's V., von Gottes Gnaden Papstes,

in der dreizehnten Indiction, am 25. Tage des Monats Januar um die Vesperzeit, in der grössern Stadt Zürich, Bisthums Constanz, und daselbst in der obern Stube der Wohnung des ehrwürdigen Vaters in Christo, des Herrn Gottfried, Abtes des Klosters Rüti, des Prämonstratenser Ordens, in gedachtem Bisthum, welche Wohnung in der Rütinergasse auf Dorf gelegen ist, in Gegenwart der unten verschriebenen Zeugen und meiner, des öffentlichen Notars persönlich erschienen sind: die ehrbaren und bescheidenen Männer Herr Rudolf Windegger, Dekan des Kapitels Zürich und Kirchherr in Nuolen, Herr Johann Trutler, Kammerer des nämlichen Kapitels und beständiger Verweser der Pfarrkirche Thalwyl, Herr Heinrich Hündler, Verweser der Pfarrkirche Busskilch, und Herr Conrad Schmid, beständiger Verweser der Pfarrkirche Meilen, Bisthums Constanz, einerseits; sowie die ehrbaren und bescheidenen Männer Herr Johann Speich, Kirchherr zu Glarus, Herr Johann Wanner, Kirchherr im Sernfthal, Albrecht Vogel, alt Ammann des Thales Glarus, Ulrich Büeler der alte und Peter Schindler, Landleute zu Glarus, anderseits. Diese Partheien eröffneten vor den Zeugen und vor mir, dem öffentlichen Notar, und setzten auseinander, wie und in welcher Weise einige Streitigkeiten zwischen ihnen und denen, die beiderseits zu ihnen gehören, entstanden seyen wegen der bischöflichen Rechte, welche Consolationen genannt werden, und dass zu besorgen wäre, es könnten aus diesen Streitigkeiten in Zukunft grössere Gefahren entstehen. Um diese Anstände zu schlichten und auszugleichen, erklärten sie, dass sie nach reiflicher Vorberathung und in Folge erhaltener Vollmacht von den Ihrigen sich geeinigt hätten, die Sache dem schiedsrichterlichen Entscheide des ehrwürdigen und geistlichen Herren, des vorbenannten Gottfried Abtes des Klosters Rüti, sowie der fürsichtigen Männer Pantaleon's ab Inkenberg und Heinrich Hagenauer des jüngern, Bürger und Rathsherren der vorbenannten Stadt Zürich, zu übergeben. Dabei versprachen sie alle und jeder einzelne von ihnen, für sich und für alle, die auf beiden Seiten das Geschäft und die Streitsache angeht, durch ein Handgelübde an Eides statt, welches sie auf feierliche Weise in die Hand des genannten Herrn Abtes ablegten, dass Alles, was die genannten Schiedsrichter aussprechen und entscheiden würden, von ihnen und ihren Kirchen und allen ihren Nachfolgern jetzt und in Zukunft anzunehmen und festzuhalten sei, und dass sie es in's Werk setzen und

erfüllen wollen. Ueberdiess verzichteten die oben benannten Partheien auf alle Rechte und Privilegien, auf alle Urkunden, Statuten, Gewohnheiten und Appellationen, kurz auf jedes rechtliche oder faktische Hülfsmittel, kraft dessen der genannte Compromissvertrag eingebrochen, oder irgendwie geschwächt werden könnte, und insbesondere auf das Recht, welches sagt, dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein spezieller vorausgegangen sei, mit gänzlichem Ausschlusse jeder Arglist. Die vorgenannten Schiedsrichter aber nahmen den Compromiss auf sich, hörten die Partheien und ihre Anbringen an, hielten darüber, wie sie versicherten, hinlängliche Berathung und Verhandlung und fällten in Gegenwart der Zeugen und meiner, des öffentlichen Notars, sowie der oben benannten Partheien, welche mit Nachdruck ihren Entscheid begehrten, einstimmig folgenden Spruch: Vorerst sollten die genannten Partheien von nun an bezüglich der vorbenannten Streitigkeiten gute Freunde und gänzlich einig sein und keine Parthei der andern desshalb etwas anhängen oder zur Last legen. Sodann erkannten sie über die Hauptsache, nämlich die Bezahlung der Consolationen, dass von nun an zu allen zukünftigen Zeiten die Pfarrkirche zu Glarus oder deren Kirchherren oder Verwalter jährlich ohne irgend welche Schwierigkeit oder Widerspruch Namens dieser Kirche und der andern Kirchen und Kapellen, welche zur Zeit der Bezahlung der bischöflichen Consolationen im Thale Glarus bestehen, dem Kammerer oder Einzieher dieser Consolationen 9 Pfund und 17 Schillinge Pfennige Zürcher Währung bezahlen sollen, und was es an diese Summe den andern Kirchen und Kapellen zu [illegible] das sollen und mögen die Kirchherren oder Verwalter der genannten Kirche Glarus von Jahr zu Jahr auf die genannten übrigen Kirchen und Kapellen verhältnissmässig, wie sie es gut finden werden, [illegible]. Ferner sprachen sie aus, dass [illegible] nachbezahlen sollen, was an [illegible], so dass dem Herrn [illegible] noch [illegible]. [illegible] Schiedsrichter, dass, was [illegible] Zürich [illegible] zugehöre, [illegible] gefordert [illegible] Schiedsrichter [illegible], welche aus

Veranlassung der vorbenannten Uneinigkeit entstanden und erwachsen sind, von nun an völlig und im Ganzen wettgeschlagen sein und keine Parthei von der andern desshalb etwas fordern mögen, weder gerichtlich noch aussergerichtlich. In allem Vorbenannten, sowie im Einzelnen sollen Betrug und Arglist gänzlich ausgeschlossen sein. Nachdem dieser Spruch in vorgedachter Weise in Gegenwart der Partheien ausgefällt und von denselben im eigenen und im Namen derer, für welche sie den Compromissvertrag eingingen, angenommen und gutgeheissen worden, gingen die beiden Partheien auch den unterzeichneten öffentlichen Notar dafür an, dass ich ihnen oder jeder Parthei ein oder mehrere öffentliche Urkunden ausfertigen möchte. Diess ist geschehen im Jahr des Herrn, unter dem Papste, zu der Indiktion, an dem Monatstage, zu der Stunde und an dem Orte wie oben gemeldet ist, in Gegenwart der fürsichtigen und bescheidnen Männer Herrn Theodorich Sebeck, Organist der Kirche Zürich, Meister Johann von Schlettstatt, Maler, und Heinrich Suetzer, einem Weltlichen, aus den Bisthümern Mainz, Strassburg und Constanz, welche Männer zu der vorstehenden Verhandlung als Zeugen berufen und erbeten waren.

Und ich Johannes Fietz, ein Geistlicher aus dem Bisthum Constanz, mit kaiserlicher Ermächtigung öffentlicher geschworner Notar, weil ich den genannten Vorträgen, der Eidesleistung, dem Compromissvertrage, der Verzichtleistung, der Urtheilsfällung und allem Andern, während es geschah, neben den vorbenannten Zeugen beigewohnt und solches gesehen und gehört, habe ich desshalb die gegenwärtige öffentliche, von meiner Hand geschriebene und gefertigte Urkunde unterschrieben und mit meinem Handzeichen und meinem gewohnten Namen unterzeichnet, zur Beglaubigung und zum Zeugnisse alles Vorstehenden, wozu ich ersucht und erbeten wurde.

Anmerkung.

Die Consolationen, in deutscher Sprache auch »Bischofsteuer« genannt, waren eine, auf bestimmte Taxation des Kirchen- und Pfrundvermögens gegründete, jährliche Abgabe, welche der Bischof von dem Einkommen der Kirchen und Pfründen erhob. Vergl. Segesser Rechtsgesch. v. Luzern II. 796. Das Bisthum Constanz war, nach Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz II. 3—5, in zehn Archidiakonate und diese wieder in 64 Dekanate eingetheilt;

eines dieser letztern war das Dekanat oder Kapitel Zürich, zu welchem das ganze Thal der Linth und somit auch das Glarnerland gehörte. Es scheint nun aus unsrer Urkunde hervorzugehen, dass die Consolationssteuer auf die Dekanate vertheilt war; denn nur so erklärt es sich, dass zwischen der Geistlichkeit unsers Landes und den übrigen Pfrundinhabern des Kapitels Zürich, an deren Spitze der Pfarrer von Nuolen als Dekan und der Pfarrer von Thalwyl als Kammerer sich befanden, Streit entstand über den Beitrag, welchen die Erstern an jene Abgabe zu bezahlen hatte. Die Glarner Geistlichen sprachen den Schutz ihrer Obrigkeit an und erhielten ihn, wie daraus ersichtlich ist, dass ihre zwei Vorsteher von drei weltlichen Abgeordneten nach Zürich begleitet wurden. Aus dieser Intervention erklärt es sich auch, dass der, an sich nur kirchliche Streit einem Schiedsgerichte unterstellt wurde, in welchem neben einem Geistlichen, dem Abte des benachbarten Klosters Rüti, zwei Weltliche sassen, Rathsherren der uns befreundeten Stadt Zürich, deren einer, Heinrich Hagnauer, uns bereits aus Nr. **160** bekannt ist. Dieses Schiedsgericht setzte den jährlichen Beitrag, welchen die Kirchen und Kapellen des Landes Glarus an die Consolationen bezahlen sollten, auf 9 Pfund und 17 Schillinge fest.

Die beiden Pfarrer von Glarus und Matt, welche in unsrer Urkunde genannt werden, gehörten alten Glarner Geschlechtern an: die Speich kommen schon im seckingischen Urbar, die Wanner in Urk. v. 1372, Nr. **90** vor.

Albrecht Vogel, der bekannte langjährige Glarner Landammann, wird in unsrer Urkunde »minister senior« genannt, was wir durch »alt Ammann« übersetzen zu dürfen glaubten, weil »senior« sich offenbar nicht auf den Eigennamen, sondern auf das Wort »minister« bezieht. Ist unsre Uebersetzung richtig, so stimmt sie überein mit der Nachricht Tschudi's II. 121, dass Jost Tschudi »am letzten Sonntag Aprell des 1419. Jahrs« Landammann geworden sei. Nr. **160** kann offenbar nicht als Gegenbeweis angeführt werden, weil es sehr oft vorkam, dass ein gewesener Ammann von einem Schreiber, der einem andern Orte angehörte, auch noch Ammann genannt wurde und zudem der 2. Mai 1419 erst der vierte Tag nach der Landsgemeinde war, daher der Amtsübergang in Zürich noch um so weniger bekannt sein mochte. — Ulrich Büeler (am Büel) haben wir als eines der hervorragendsten Rathsglieder schon wiederholt kennen gelernt; dagegen wird hier zum ersten Male Peter Schindler genannt, welcher am 24. August gleichen Jahres (Amtl. Samml. I. 110) mit Ammann Jost Schiesser (richtiger: Tschudi) als Gesandter an einer Tagleistung in Zürich erscheint.

164.

1420, Juni 28.

Der Abt von St. Gallen einerseits und das Land Appenzell anderseits unterstellen ihre Streitigkeiten dem Entscheide der Boten der VII Orte.

Wir Heinrich von Mangistorf apt vnd wir das capittel des erwirdigen gotzhuses ze Sant Gallen, das one alles mittel [1]) zuogehört an den stuol ze Rome, Sant Benedicten ordens, in Costanzer bistumb gelegen, vnd wir der amman, die rät vnd die lantlüt gemeinlich ze Appenzell tuond kund allermenklich mit disem brief vnd verjehend offenlich. Als zwüschend vns dem egenanten apt, dem capittel, vnsern vorfarn, den vnsern vnd vnserm gotzhus einsit, vns dem vorgenanten amman vnd räten, den lantlüten ze Appenzell, allen den vnsern vnd dien, so zuo vns gehörind, si sigind in vnserm land oder daruor [2]) gesessen, andersit, etwa vil zites stöss vnd misshellung sind gewesen, ouch mit vordrung vnd zuosprüch, die wir sament habend zuo jetzgenanten sachen, als vil geredt vnd geton ist, das wir ze beiden teilen aller vnser ansprach, stöss vnd spen, wie sich bissher vnd vff den hütigen tag, als diser brief geben ist, verlouffen hand, vff die fürnemen, fürsichtigen, wisen vnser guoten fründ, mit namen vff burgermeister, schultheissen, amman vnd rät diser nachgeschribnen stett vnd lender, Zürich, Lucern, Vri, Schwiz, Vnderwalden, Zug vnd Glarus oder vff die, so dann von jren stetten vnd lendern, mit namen von jeklicher statt vnd land zwen erber mann, die herzuo geben werdent, luter vnd ganz zuo der minnen oder zuo dem rechten komen sigend. [3]) Die ietzgenanten vnser guoten fründ ouch vormalen von vorgeschribner sach wegen jr erbern botten vff einen benempten [4]) tag gen Sant Gallen geschickt, die ouch daselbs etwas anlass [5]) beredet vnd gemacht, ouch vns daruf vff diss jetzgenant zit ander tag gen Sant Gallen in die statt gesetzt hand, vns vorgesagter stöss vnd sach mit anlassbriefen vnd suss ze besorgen, als dan die

[1]) d. h. mit Exemtion vom Bisthum Constanz. [2]) ausser demselben [3]) gütlich oder rechtlich zu entscheiden überlassen haben. [4]) festgesetzten. [5]) Compromiss.

botten, so von stetten vnd lendern, herzuo geben vnd geschickt werdent, noturfftig bedücht sin. Also vff disen künftigen[6]) tag vnd ze vnser stössen vnd sachen, die vszerichten,[7]) vnser egenanten guoten fründ, namlich die von Zürich Jacob Glenter jren alten burgermeister vnd Johansen Brunner, vnd die von Lucern Volrichen von Hertenstein vnd Heinrich Seiler, jtem die von Vri Antoni Gerung vnd Johansen Büntiner, vnd die von Schwiz Volrichen Märkli vnd Volrichen Vtzen,[8]) ouch die von Vnderwalden Walter Heinzli jren alten ammann vnd Arnold an Steinen, aber die von Zug Peter Kolin jren ammann vnd Johansen Weibel, vnd dan die von **Glarus Walter Schiessern vnd Johansen Eggel** gesent hand, hand ouch jnen empfolcht vnd vollen gewalt geben, vnser stöss vnd sache, nach dem vnd die für si kunt vnd ouch wir ze beidersit vff si komen sigend, vszerichten, es sig mit der minn oder mit dem rechten. Die jetzgenanten erbern botten zwüschend vns beiden partigen,[9]) nachdem vnd wir vnser anklag, stöss vnd zuosprüch vff si sind komen zuo der minn vnd zuo dem rechten, vnd ouch si von den jren gewist[10]) sind vnser sachen vnd misshellung anzenemen, eigenlich beredt vnd betadinget hand, ob si in deheinem stuck die minn nicht finden noch mit vnser beider teilen wussen vnd willen übertragen[11]) köntind ald mochtind, [illegible] si sich denn alle gemeinlich oder der merteil vnder [illegible] rechten [illegible] ze der minn oder ze dem rechten [illegible] das wir dan ze beiden [illegible] gnug tuon söllind. [illegible] stuck zwüschend vns [illegible] übertragen, [illegible] misstünd, behabend [illegible] gewalt haben sollend, [illegible] bedenken [illegible] minn oder mit [illegible] vnd forderung [illegible] hand si ouch beredt, ob [illegible] zu disen [illegible] übertragen wurdent, [illegible] dem rechten, das man dan von

[illegible] Partheien.
[illegible]

jren stetten vnd lendern, wo dan der abgang weri geschechen, von dewederm teil[13]) vnder vns das an si erfordert wirt, einen andern biderman von jren räten an des abgangnen statt geben sol, nach der erfordrvng in dem nechsten monat, vnd sol ouch der gewist werden vnd vollen gewalt haben, vnser stöss vnd vneinhelligkeit vszesprechen, in glicher wis als der hat, an des statt er dan geben wurd, nach wisung des anlassbriefs. Da verjehend wir obgenanter apt Heinrich, als wir von vnserm heiligen vatter dem papst vollen gwalt vnd sin bull vnd brief habend, in geistlichen vnd weltlichen sachen zetuon vnd zelassen, was vns dunkt sin vnser vnd vnsers gotzhuses nutz vnd eere, vnd wir das capittel mit jme, für vns, für vnser gotzhus, für alle die vnsern vnd für die so zuo vns gehörend, vnd für vnsre nachkomen, das wir dises satzes[14]) nach des briefs wisung vnd mit allen vor vnd nachgesetzten worten, mit vnserm fryen willen vnd vnbetwungenlich[15]) siend ingangen. So verjechend wir der vorgenant amman, die rät vnd die lantlüt ze Appenzell für vns vnd für alle die vnsern, für die so zuo vns gehörend, vnd für vnsre nachkomen, das wir von erkennens, heissen vnd wisens wegen der egenanten erbern lüten von stetten vnd lendern, als si vorbenant sind vnd wir jnen gehorsam sin söllend, das wir ouch dis satzes nach des briefes sag siend ingangen. Darum so lobend wir ze beiden teilen, bi vnsern guoten trüwen vnd bi vnsern eiden, für vns vnd für alle die vnsern vnd für alle vnsere nachkomen, bi diser satzung vnd bi disem anlass ze beliben vnd alles das, so sich die egenanten erbern wisen lüt oder andere, die dan an jr statt von jren stetten vnd lendern herzuo geben möchtind werden, oder der merteil vnder jnen vmb all vnser stöss, sachen vnd zuosprüch nach anklag, fürlegung, kuntschaft, red vnd widerred bekennend vnd vssprechend, mit der minn ald mit dem rechten, oder wie si vns entscheident, das wir das alles war vnd stät halten, dabi beliben vnd dem gnuog tuon wellend, sonder ouch darwider niemer zereden, zewerben noch ze tuon, jetz noch hernach, noch in dhein wis schaffen geton werden heimlich noch offenlich, on allen arglist, on geuärd. Vnd herüber ze einem offnen, waren, vesten vnd stäten vrkund aller vorgeschribner dingen, so habend wir genanten apt Heinrich vnser apty jnsigel, vnd wir das capittel vnsers capittels jnsigel, vnd wir

---

[13]) von welcher der beiden Partheien. [14]) Compromisses, [15]) ungezwungen.

der amman, die rät vnd die lantlüt ze Appenzell vnsers gemeinen landes jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist an dem acht vnd zweinzigsten tag des monats Brachendes, do man zalt von Christi geburt vierzehen hundert vnd in dem zweinzigsten jare.

Gedruckt bei Tschudi II. 137, Zellweger Urk. Nr. 238.

Anmerkung.

Der vorstehende »Anlassbrief«, welcher die endliche Austragung der langjährigen Streitigkeiten zwischem dem Stifte St. Gallen und dem Lande Appenzell herbeiführte, war die nothwendige Folge des Burg- und Landsrechtbriefes vom 24. November 1411 (Nr. 1[illegible]). In diesem Briefe hatten die Appenzeller ausdrücklich beschworen, den VII Orten »gehorsam sein« zu wollen und schon vorher hatten sie, um das Burg- und Landrecht zu erlangen, versprechen müssen, »dass sie gegen den Abt von St. Gallen beobachten werden, was ihre Eide von ihnen fordern und was die Eidgenossen sie heissen werden.« Eine Anwendung dieser Bestimmung war es nun, dass, während das Stift St. Gallen sich freiwillig dem Entscheide der VII Orte unterzog, die Appenzeller dagegen, welche sich aller Verpflichtungen gegen das Gotteshaus mit dem Schwerte entledigt zu haben glaubten, durch die Eidgenossen dazu angehalten wurden, wie sie in unsrer Urkunde selbst sagen, sie seien, »von Erkennens, Heissens und Weisens wegen der Städte und Länder« den Compromiss eingegangen. Der Entscheid erfolgte durch einen Spruch der Boten der VII Orte vom 6. Mai 1421; da der materielle Inhalt der weitläufigen Urkunde unsern Kanton nicht berührt, so durften wir nicht daran denken, sie unsrer Sammlung einzuverleiben. Anders verhält es sich mit dem vorstehenden Anlassbriefe, welcher sich in dem Spruchbriefe eingeschaltet findet; derselbe hat für uns ein näheres Interesse, weil er uns in Verbindung mit Nr. 1[illegible] zeigt, wie Glarus alle grössern Streitigkeiten, die im Umfange der Eidgenossenschaft walteten, entscheiden half.

Ueber die beiden Glarner Gesandten: Walter Schiesser und Johannes Fagel, vergl. Nr. 1[illegible] u. 1[illegible]; die letztere Urk. auch für den Ammann Peter Kolin von Zug.

Der Spruch vom 6. Mai 1421 war ein sehr billiger, der den Begehren beider Parteien so viel als möglich Rechnung zu tragen suchte; gleichwohl werden wir nachher sehen, dass die Appenzeller sich wieder lange weigerten, demselben nachzukommen.

165.

1421, Juli 22.

Stiftungsbrief der Kapelle zu Netstal.

Uniuersis Christi fidelibus, ad quos praesentes litterae peruenerint, Nos Panthaleon Dei gratia Episcopus Sicariensis, vicarius reuerendi in Christo patris ac domini, domini Johannis eadem gratia Episcopi Curiensis in pontificalibus generalis, salutem in Domino sempiternam, cum notitia subscriptorum. Nouerit nouerintque omnes nunc et in futurum, quod sub anno a natiuitate Domini M°CCCC^mo^XXI^mo ipsa die beate Marie Magdalene Cappellam in Netstal, Constantiensis Diocesis, per Matthiam Netstaler quondam ministrum vallis Clarone erectam, de consensu, licentia et auctoritate expressis reuerendi in Christo patris ac domini, domini Ottonis diuina prouidentia Episcopi Constantiensis, vna cum altari in choro constructo, benediximus ac in honore sancte atque viuifice crucis nec non sanctorum trium magorum, videlicet Caspar, Balthasar et Melchior, dedicauimus atque in Domino consecrauimus. Statuentes quod futuris temporibus eiusdem cappelle annua celebretur dedicacio dominica proxima ante festum beate Marie Magdalene. Et in aucmentum eterne salutis concedimus, quod omnes et singuli Christi fideles, confessi et contriti, qui ad dictam cappellam in festis subscriptis, videlicet Natiuitatis Domini, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, in quatuor festiuitatibus gloriose virginis Marie, sancti Michahelis archangeli, sanctorum Johannis baptiste et euangeliste, singulorum apostolorum, beati Laurencii martiris, sanctorum Nicolai, Martini et Hilarii pontificum, sancti Fridolini confessoris, sancti Erhardi, sancti Leonardi, sancti Anthonii, sancti Theodori, beatorum Marie Magdalene, Katherine, Barbare, Cecilie, Margarethe, Verene et Dorathee, in festo omnium sanctorum, in commemoracione omnium animarum, in die dedicacionis ipsius cappelle, et per octauas omnium festiuitatum praedictarum et in omnibus diebus dominicis et festiuis, etiam feriis sextis in angaria quatuor temporum causa deuocionis accesserint, vel ad fabricam, luminaria, ornamenta, seu ad alia necessaria eiusdem cappelle manus adiutrices porrexerint, vel qui ad serotinum pulsum in honore beate Marie

virginis angelicam salutacionem, videlicet Aue Maria flexis genibus ter dixerint, de omnipotentis Dei misericordia beateque semper virginis Marie, nec non et beatorum Petri et Pauli apostolorum atque omnium sanctorum, ejus auctoritate confisi, quadraginta dies criminalium, et annum venialium indulgentias peccatorum consequentur, quas eisdem ut sic in Domino relaxamus. In cujus rei euidenciam et testimonium praemissorum praesentes litteras sigilli nostri munimine duximus roborandas. Datum anno et die quibus supra.

Nach dem Original in der Kapell-Lade zu Netstal; das Siegel hängt. Vergl. Tschudi II. 141. — Die Lade enthält auch eine alte deutsche Uebersetzung, wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert, welcher angehängt ist die Uebersetzung eines Briefes vom 17. Juli 1421, wodurch Bischof Otto von Constanz, auf Ansuchen von Ammann und Gemeinde zu Glarus, den Bischof von Chur oder seinen Generalvikar zur Weihung der Kapelle zu Netstal bevollmächtigt, »damit wegen weit gelegenen Orts Arbeit und Kosten gespart werde.«

Uebersetzung.

Allen Christgläubigen, zu denen dieser Brief gelangen wird, entbieten wir Pantaleon von Gottes Gnaden Bischof von Sikarien, Generalvikar in geistlichen Angelegenheiten des ehrwürdigen Vaters in Christo, Herrn Johannes von Gottes Gnaden Bischofs zu Chur, immerwährendes Heil in dem Herrn und Kenntniss von dem Nachstehenden. Zu wissen sei Jedermann in der Gegenwart und in der Zukunft, dass wir im Jahre nach der Geburt des Herrn 1421, am Tage der heil. Maria Magdalena die Kapelle zu Netstal im Bisthum Constanz, welche durch Matthias Netstaler, gewesenen Ammann des Thales Glarus, erbaut worden ist, mit ausdrücklicher Zustimmung und Ermächtigung des ehrwürdigen Vaters in Christo, Herrn Otto's durch göttliche Vorsehung Bischofs zu Constanz, und zugleich auch den im Chor errichteten Altar eingesegnet und geweiht haben zur Ehre des heiligen und lebendig machenden Kreuzes, sowie der heiligen drei Könige Kaspar, Balthasar und Melchior. Dabei haben wir festgesetzt, dass in künftigen Zeiten die Kapellweihe alljährlich am nächsten Sonntage vor dem Feste der heil. Maria Magdalena gefeiert werden soll. Und zur Förderung des ewigen Heiles gestatten wir, dass alle und jede Christgläubigen, welche nach vollzogener Beichte und Busse an den nachfolgenden Festen, nämlich an Weihnacht, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, den vier Festen der ruhmwürdigen

Jungfrau Maria, des heil. Erzengels Michael, des heil. Johannes des Täufers und des Evangelisten, der einzelnen Apostel, des heil. Märtyrers Laurentius, der heil. Bischöfe Nikolaus, Martin und Hilarius, des heil. Fridolin des Bekenner's, des heil. Erhard, des heil. Leonhard, des heil. Antonius, des heil. Theodor, der heiligen Maria-Magdalena, Katharina, Barbara, Cäcilie, Margaretha, Verena und Dorothea, am Feste aller Heiligen, am Gedächtnisstage aller Seelen, am Tage der Kapellweihe selbst, an den Oktaven aller vorbenannten Feste und an allen Sonn- und Festtagen, endlich auch an den Freitagen in den vier Frohnfasten der Andacht wegen die genannte Kapelle besuchen oder an das Vermögen, die Lichter, die Zierrathen oder andere Nothdurft dieser Kapelle hülfreiche Hand leisten, oder beim Klange der Abendglocke zu Ehren der heil. Jungfrau Maria den englischen Gruss, das ist Ave Maria dreimal mit gebogenen Knieen beten, aus Erbarmen des allmächtigen Gottes und der heil. Jungfrau Maria, sowie der heiligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen, auf deren Gewalt wir uns stützen, einen Ablass erlangen sollen von 40 Tagen für Todsünden und von einem Jahre für loskäufliche Sünden, was wir ihnen hiemit in dem Herrn nachlassen. Zum Zeugnisse und Beweise alles Vorstehenden haben wir die gegenwärtige Urkunde mit unserm Siegel bekräftigt. Gegeben in dem Jahre und an dem Tage, wie oben bemerkt ist.

Anmerkung.

Ueber den alt Ammann Matthias Netstaler und seinen Reichthum vergl. oben Nr. **157** und dazu Anm. Sein grosses Vermögen erlaubte ihm, aus eignen Mitteln an seinem Wohnorte Netstal eine Kapelle zu erbauen, wie in unsrer Urkunde ausdrücklich gesagt ist. Diese ältere Kapelle stand indessen nicht an der Stelle der jetzigen, welche erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts gebaut und im Jahr 1709 geweiht worden ist, sondern sie befand sich im alten (untern) Dorfe Netstall, im Garten des jetzigen Wirthshauses zum Raben.

Ueber den Ablass, welcher zu Gunsten einzelner Kirchen und Kapellen ertheilt zu werden pflegte, vergl. Nr. **29** u. **42** dieser Urkundensammlung.

166.

1421, August 12.

Schiedsspruch zwischen dem Lande Schwyz und den Alpgenossen von Rossmatt, betreffend das Braunalpli.

Allen den, die disen brief ansehend oder hörent, künd jch Volrich der Fröwen lantman ze Switz vnd vergich[1]) offenlich mit disem brief. Als die fürsichtigen wisen der landamman vnd die lant(lüt) ze Switz eines teiles vnd Peter Ebli vnd Ruodi Küng von Glarus vnd ander ir alpteilen ze Rossmatt des andern teiles etwie vil zites stöss vnd mishellung mit einandern gehept habent von der alp wegen, der man spricht[2]) dz Brunalpelte, also dz ietweder teil meinde recht darzuo ze haben, die selben stösse vff mich Volrich der Fröwen von wisens wegen miner herren von Switz komen sint als vff einen gemeinen man zuo dem rechten mit einem gelichen zuosatz vnd nach des anlasbriefs sag,[3]) der darüber versigelt geben ist, vnd also hand die obgenanten min herren von Switz zuo mir zuo schidlüten gesetzet den fürsichtigen wisen Jtel Reding jren amman vnd Volrich ab Jberg jren alten amman, so hand denne der vorgenant Peter Ebli vnd Ruedi Küng vnd ander jr mitgesällen zuo mir ze schidlüten gesetzet Volrich am Büel vnd Peter Wanner lantlüt ze Glarus, also mit semlichen[4]) worten vnd gedingen, wz jch obgenanter gemeiner vnd die schidlüt alle oder der merteil vnder vns vmb die sache vnd stöss zuo dem rechten erkennen vnd vssprechen, dz es von beden teilen nu vnd hienach daby beliben vnd gehalten sol werden, als dz der anlasbrief, darüber versigelt geben, ouch wol bewiset. Vnd also verjehen wir der obgenant gemein vnd die schidlüt offenlich mit disem brief, dz wir von beder teil ernstlicher bette wegen zuo der sache gesessen syen vnd habent darumb recht vnd vrteil gesprochen, vnser jetlicher nach sinem bedunken, wz jn recht dunket, vnd jst vnder vns die mer vrteil worden[5]) nach beder teil kuntschaft, red vnd widerred, die wir darumb verhört haben, dz die obgenanten von Switz vnd Peter Ebli vnd Ruedi Küng vnd jr mitge-

[1]) erkläre. [2]) die man nennt. [3]) nach Inhalt des Compromissvertrages. [4]) solchen. [5]) Die Mehrheit der Stimmen hat erkannt.

sällen jn Rosmat ze beden teilen gelich süllent dz Brunalpelte etzen vnd niessen in guoter früntschaft vngevarlich, vnd wedre teil[6]) des ersten mit sinem vich in dem Brunalpeltin ist, so sol jn der ander teil denzemal da vngesumpt vnd vngejrt lassen.[7]) Vnd harüber ze einem waren vesten vrkund alles, so an disem brief geschriben stat, so han jch der obgenant Volrich der Fröwen, gemein man in diser sache, erbetten den fürsichtigen wisen Hansen Lütold, amman ze den Einsidellen, dz er für mich sin eigen jnsigel hat gehenkt an disen brief ze einer gezügnüss vnd vergicht diser vorgeschribnen sache, dz ovch jch der obgenant Hans Lütold amman ze den Einsidellen getan han, durch siner ernstlicher bette willen, mir vnd minen erben vnschedlich in allen sachen. Aber jch der obgenant Jtel Reding landamman vnd Volrich ab Jberg alt amman ze Switz, Volrich am Büel vnd Peter Wanner lantlüt ze Glarus haben ouch vnser jeclicher sin eigen jnsigel gehenkt an disen brief, vns ze einer vergicht alles, so von vns an disem brief geschriben stat, doch vns vnd vnsern erben vnschedlich in allen sachen. Der geben wart ze den Einsidellen in dem jar, do man zalt von Cristus geburt fierzehen hundert vnd eins vnd zwenzig jar, an dem nöchsten zistag vor vnser lieben fröwen tag ze mitten Ougsten.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Kantonsarchive. Von den fünf Siegeln hängen noch das erste, dritte und vierte.

Anmerkung.

Während in dem Gebirge, welches Glarus von Uri trennt, Gränzstreitigkeiten urkundlich schon im 12. Jahrhundert vorkamen (vergl. Nr. 8), beginnen solche in dem Gebirge, welches unser Land von Schwyz scheidet, erst im 15. Jahrhundert, was sich aus der geringeren Bedeutung der Alpweiden, um die es sich hier handelte, gegenüber dem Urnerboden erklärt. Indessen ist es nur zu richtig, was unsre Urkunde sagt, dass diese Alpstreitigkeiten mit Schwyz »etwa viel Zites« währten; wir treffen die erste Spur davon in einem Tagsatzungs-Abschiede vom 9. August 1417. Auch in den beiden folgenden Jahren kam die Streitsache an den eidgenössischen Tagen zur Sprache, indem man zur Entscheidung derselben einen Obmann suchte; man wollte dafür zuerst einen Unterwaldner (Erni Willis) bezeichnen, der jedoch ablehnte (Amtl. Samml. I. 74, 88, 100). Dass man zuletzt, wie aus der vorstehenden Urkunde ersichtlich, einem Landmanne von Schwyz, also einem Angehörigen der einen Parthei den Entscheid in die Hand legte, ist ein schöner Beweis für die unbefangene Redlichkeit unsrer

---

[6]) welcher von beiden Theilen. [7]) ihn an der Atzung nicht hindern.

Vorfahren, sowie für das Verhältniss gegenseitigen Vertrauens, welches damals, trotz kleiner Anstände, zwischen den eidgenössischen Orten, insbesondere zwischen den Ländern waltete. Einen ebenso patriarchalischen Eindruck macht aber auch der Schiedsspruch selbst, den Ulrich der Frauen ausfällte: die beiden Partheien sollen in guter Freundschaft das Braunalpli (oder Brunnalpli) mit einander zu gleichen Theilen nutzen, und welcher Theil zuerst sein Vieh auf diese Weide treibt, den soll der andre Theil ungestört dieselbe etzen lassen. Bekanntlich ist dieser Spruch, der, buchstäblich aufgefasst, kaum ein friedliches Verhältniss hätte herbeiführen können, später dahin interpretirt worden, dass das Braunalpli je das eine Jahr von den Schwyzern, das andere von den Glarnern benutzt werden solle, und in diesem Sinne hat sich das gemeinschaftliche Eigenthum an dieser, zwischen dem Rossmatterthale und der Karrenalp gelegnen Weide bis auf die Gegenwart vererbt.

Während in unsrer Urkunde auf der einen Seite das Land Schwyz als Parthei erscheint, welches die meisten Alpen innerhalb seines Gebietes als Allmende besass, treten dagegen auf der andern Seite, weil bei uns die Alpen von jeher theils Privaten, theils einzelnen Tagwen gehörten, zwei benannte Landleute und deren »Mitgesellen,« die Alpgenossen (»Alpteilen«) an Rossmatt, als Ansprecher auf. Es ist daraus zu schliessen, dass die grosse Alp Rossmatt damals auch die kleinere Alp Klönstalden und Dreckloch umfasste, wozu gegenwärtig der hierseitige Antheil an Braunalpli und Kratzern gerechnet wird. Diese Weiden stossen nämlich gegenwärtig nicht direct an Rossmatt, sondern an den rauhen Staffel Dreckloch, der zu Klönstalden gehört.

Ueber die Persönlichkeit des Obmanns Ulrich der Frauen sind wir nicht im Falle nähere Auskunft zu geben; sein Geschlecht stammte aus Uri und ist wahrscheinlich seither unter dem etwas veränderten Namen »Freuler« zu uns herübergekommen. Den Sitten jener Zeit war es vollkommen entsprechend, dass zu dem Obmann jede Parthei zwei Schiedsrichter aus dem eigenen Lande setzte. Schwyz ernannte dazu seine beiden hervorragendsten Männer: den in der Schweizergeschichte rühmlich bekannten Ammann Ital Reding den ältern und den alt Ammann Ulrich ab Iberg, den wir wie jenen bereits aus Nr. **160** kennen. Auch die beiden Schiedsrichter der Alpgenossen von Rossmatt gehörten zu den angesehensten Männern unsers Landes, die in den Verhandlungen ihrer Zeit oft genannt werden: über Ulrich am Bül vergl. Nr. **156**, **157**, **159**, **162**; über Peter Wanner Nr. **157** und die Amtl. Samml. der Tags. Abschiede. Von den beiden Männern, welche an der Spitze der Alpgenossen stehen, kennen wir Rudolf Küng ebenfalls bereits aus Nr. **159**; der Geschlechtsname »Ebli« (jetzt Aebli) kommt hier zum ersten Male vor, war aber nach Tschudi II. 425 nur ein späterer Beiname, welcher dem von ältester Zeit her bekannten und angesehenen Geschlechte »Kilchmatter« gegeben wurde.

167.

1431, August 23.

Zeugenverhör vor dem Rathe zu Schwyz über die Gränzstreitigkeiten mit Glarus wegen Braunalpeli und Euloch.

Dis ist die kuntschaft, so wir der amman vnd die lantlüt ze Switz nuzemal von des Brunalpeltes · vnd des Oilochs wegen verschrieben haben vnd wie dis nachgenemten jeklicher geseit hat, als von jm hienach geschrieben stat vnd als er sin eid dar vmb tuon welt, ob es ze schulden käme [1]) vnd notürftig wurd.

Des ersten, so hat der Brügger geseit, dz er vor fierzig jaren vff Brunalp ze alp were mit schaffen, do fuere er mit den schaffen jn Oiloch vnd jn dz Brunalpelte, wen er welte, dz jn nieman dar an jrte [2]) noch des vor were, [3]) vnd dz nochten [4]) enkein veweg [5]) vss dem Brunwald jn Oeiloch gienge.

Item Hans Hilprant hat geseit, dz er vor fierzig oder funfzig jaren vff Brunalp mit schaffen ze alp were, do fuere er mit den schaffen jn Oiloch vnd jn dz Brunalpelte, dz jm dz nieman werte, wie dik [6]) er dar fuere, vnd were nochten enkein weg gemachet vsser dem Brunwald durch den berg vff jn Oeiloch. Darzuo hat er geseit, dz er kuntlich horte vor xxx oder vor xxxx jaren reden Ernin Vittel, Volin Lustnöwer den alten, Cuonrat Sigristen vnd den alten Brunner von Steinen, dz dera ieclicher etwie dik rette, dz er von sinen vordren anders nie vernommen hette denne dz dz Oeiloch die alp der lantlüten von Switz were vnd niemans anders, vnd dz die lantlüte ze Switz dz ouch jnne hetten gehept für dz jr. Des gelich horte er ouch den alten Schlipföwer reden, vnd dz sy ouch retten, dz die zeichen zwischent dien von Glarus vnd dien von Switz giengen vnder dem Oeiloch vff dem berg durch vntz in den Eggstok [7]) vnd von dem Eggstok vntz an den Karen vnder dem Brunalpeltin, der da stost an die Rosmat. Er spricht ouch, dz dis

---

[1]) wenn der Fall eintreten würde. [2]) hinderte. [3]) verwehrte. [4]) noch. [5]) Viehweg. [6]) oft. [7]) Berggipfel hinter dem Faulen.

vorgenanten dik mit jm rettin, dz er der von Glarus vich da dannen tribe vss dem Oeiloch vnd vss dem Brunalpeltin, ob es were dz sy dar weidetin, wan sy hettin enkein recht darzuo.

Item Fulzelt hat geseit, dz er einen bruoder habe gehept, hiesse Peter Zelt, der habe jm geseit, dz er vor ziten gedienet habe by Peter Imbach von Muotachthal vor fünfzig jaren vnd huott [9]) jm sin vich vff Brunnalp in Oeiloch, vnd do spreche Peter Imbach zuo jm, tuond vns die Glarner jn Oeiloch dekein leid oder etzent sy da? Do spreche er, neines. Do spreche aber Peter Imbach, dz Oeiloch gehört dien von Switz zuo vnd nit dien von Glarus, du bist ein junger man, kome es jemer darzuo, so sag, dz es der von Switz ist vnd jedahar jnen haf zuogehört.

Item Jenni Berger hat geseit, dz er knecht were by Wernin zem Brunnen, dz sye by fiertzig jaren, do were er vff Brunnalp, do atzten die von Switz dz Oeiloch, dz die Glarner nit dar jn sprechen vnd jrtin sy nit daran, vnd gienge nochten enkein weg vss dem Brunwald vf dur den berg jn Oeiloch, wan dz nochten ein lediger [9]) knecht kum durch den berg vf kam jn Oeiloch.

Item Werni Horant hat geseit, dz er knecht were by Ruodolf Geriner, dem huote er schaf vff Brunalp, dz sy by xxx jaren, do were der alt Göller ouch by jm, vnd sy fueren mit jr schaffen jn Oeiloch, do were der Zäun [10]) von Glarus vor jnen da jn Oeiloch, do spreche der alt Göller zuo dem Zäuen: var hinnen mit dinen schaffen, wir süllen dis etzen vnd jst der von Switz. Do spreche der Zäun: dz weis ich wol, dz es der von Switz jst vnd wir enkein recht daran haben, da tuo so wol vnd lassent mich da enent der egge beliben, wan jch kan nuzemal niena komen, vnd also fuore er ouch ze stund vss Oeiloch.

Item hieby mag man wol merken, dz die von Glarus ein kein recht daran hant, sy hettin es anders vor drissig, vor fierzig oder vor fünfzig jaren angesprochen.

Item so hat der Hans Bäler geseit, dz er vor xxx jaren vff Brunnalp [illegible] Do hette der Ge- [illegible] vnd geburte [11]) do [illegible]

[illegible] Quellen als ein [illegible]

Item Ruodolf Ibach het geseit, ds er vor xxxx jaren vff Brunalp wanlote [13]) do gienge nochten enkein feweg vs dem Brunwald jn Oeiloch, vnd horte ouch dozemal nie denne dz dz Oeiloch der lantlüten ze Switz were.

Item Volrich Kupfersmit hat geseit, dz er vor xx jaren vff Brunalp mit schaffen fuere durch dz Brunalpelte, vnd fuere mit jm der alt Jost Götler selig, der seite jm, dz dz Brunalpelte dera von Switz were.

Item der Zismund hat geseit, dz sin bruoder Werni Schikli selig vor xxx jaren by Ludin Lustnöwer wol fünf sumer knecht were vnd fuere jm jeclichs sumers vff Brunalp ze alp mit schaffen, vnd fuere als dik jm fuegte jn Oeiloch vnd jn dz Brunalpelte, dz jm dz nieman werte vnd nieman vor was, als er sprach. Er hette ouch geseit, dz jm der alt Voli Schich, Ruoff Arnolt vnd Jost Bokli dik seitin, dz sy wistin, dz dz Oeiloch vnd dz Brunalpelte der lantlüten ze Switz were. Des gelich horte er Ernin Vittel dik reden.

Item der amman ab Iberg hat geseit, dz jm Wernher Stapfer dik geseit habe, dz Brunalpelte sye dera von Switz, vnd were ouch da jn dem Brunalpelten mit sinen schaffen ze alp.

Item Voli Tetscht, dem man spricht Gesöll, hat geseit, dz jm Cuontze Gruobers seite, der were ouch sin knecht, dz Oeiloch vnd dz Brunalpelte were dera von Switz, vnd seit ouch derselb Voli Tetscht, er were ouch da mit sinen schaffen ze alp zwen sumer, dz jm dz nieman werte.

Item Werni Schrut hat geseit, dz er horte den alten Volin Schlipffouwer sprechen, do er in Rätstal were, zuo Eblin Bivanger, die Glarner houwent ein weg durch den berg vf in Oeiloch, do spreche er, war vmb tuont sy dz? dz Oeiloch jst doch jra nit vnd sol da enkein weg vffher gan, vnd sy wol xxxx jar oder me, dz dz also beschach.

Item Jenni Sempacher hat geseit, dz er vor zwentzig jaren Wernis Hagers vnd des Bucherlis knecht were, do satzte er mit schaffen etwz zites vff Brunalp hinder dem Egstok, vnd satzte aber Jost jm Schachen selig in Oeiloch, dz jnen dz nieman werte noch daran jrte.

Item Jenni Heintzen hat geseit, dz er vor xxv jahren Ruodis Kochlis seligen knecht were, dem huote er schaf vff Brunalp jn

[13]) wandelte.

Oeiloch, vnd also were er nid dem Oeiloch vff dem berg, vnd da werin ouch der Köder vnd der alt Götler selig vnd die sprechen zuo jm vnd zuo Jachlin Boltzen seligen: vntz har [14]) gat vnser alp vnd jst dis der vndergang [15]) vff disem berg durch zwischent die von Switz vnd die von Glarus.

Item Voli zer A hat geseit, dz er vor fierzig jaren dem alten Reding seligen vff Brunalp vich huote, vntzhar nie gesagen, dz dz Oeiloch, dz Brunalpelte oder der Egstok jeman anders zuo gehorte den dien von Switz, vnd gienge jn dien ziten vnd da vor, als er da wz, nochten enkein weg durch den berg nider vnder Oeiloch.

Item Voli Koting hat geseit, dz es by drissig jaren sye, dz er mit dem Bogen seligen von Steinen gienge vff Brunalp jn Oeiloch vnd do spreche der Bog: dis ist vnsers.

Item Jenni im Obstoki hat geseit, dz Volrich Köder sin knecht were vor x jaren, vnd do werin sy bed vff Brunalp, vff Erismat, [16]) vnd do spreche der Köder: da lit ein ort, heist Oeiloch, dz etzent die von Glarus, vnd weis doch wol, dz sy enkein recht darzuo hant, wan es gehört har zuo die alp vnd jst vnser von Switz.

Item Cuonrad Blacking hat geseit, dz er vor xxxx jaren by Ludin Lustnöwer knecht were, der hette in Oeiloch ein hütten vnd ein färrich, dar jn wer er etwie mengen sumer ze alp, dz jm dz nieman werte vnd jm die Glarner früntlich tätin vnd jn darum nie ze worten gestiessen [17]) vnd sy es nit ansprechin vnd nit wisse, dz do dekein feweg von dem Brunwald in Oeiloch gienge.

Item der Ebneter hat geseit, dz er horte Ludin Lustnöwer seligen vnd Ernin Vittel vnd den Brunner von Steinen reden, dz sy nie anders vernomen haben von jren vordren, wan dz dz Oeiloch Switern [18]) sye vnd dz Brunalpelte vntz an den karren ouch jr sye.

Item Ruodi Burkart hat geseit, dz er horte den alten Köder reden, dz er des alten Wernis Hagers Knecht were vnd fuere vil jaren vff Brunalp vnd fuere jn Oeiloch, als dik jm dz fuogte, dz jm dz nieman werte, vnd hette jm Oeiloch gehüttet vnd gesäntnet, vnd jm dz nieman vor were.

Item Welti Stalder hat geseit, dz er vor xxx jaren vff Brunalp ze alp were vnd huote dem Geriner von Steinen da schaffen vnd noch ein knecht, hiesse Jenni Schlüffe, der wz ouch da vnd

14) bis hieher. 15) Grenze? 16) Weide innerhalb der Karrenalp. 17) in Wortwechsel gerathen. 18) den Schwyzern.

seite jm der selb Slüffe, dz er vor dem zit wol xxx sumer vff der Brunalp schaf gehirtet hette vnd jetlichs sumers die alp jn Oeiloch geetzet hette vnd do ze stafel gesin, als dik jm dz fuoglich were, dz jm dz nieman werte noch jn daran bekünberte, also fueren sy ouch dozeman jn dz Oeiloch ze stavel, wen jnen dz fuoglich wz, dz jnen dz ouch nieman werte vnd jnen die Glarner nit dar jn sprechin, so sy zuo einander wandletin. Ouch hat der vorgenant Welte Stalder geseit, dz er nach dem mal aber vff Brunalp hulffe dem Köder seligen schaf hirten, do fueren sy ouch jn Oeiloch ze stavel, so jnen dz fuogte, ouch von Glarneren vnbekünbert.

Item Peter Vogel hat geseit, dz er were vff Brunnalp by Volrich Köder jn Oeiloch vnd do spräche Peter Vogel zuo Volrich Köder, für mich da[19]) vnser von Switz vnd dera von Glarus sich von ein ander scheidet, vnd do gienge er mit jm nid Oeiloch vff den karren vnd do spräche der Köder: vntz har gat dera von Switz, dz weis jch wol.

Item Hans Schübel hat geseit, dz er vor xxxx jaren horte sinen vatter zuo siner muoter reden: Din bruoder ist jn Oeiloch erschlagen, vnd der[20]) wurde do gen Switz geführt vnd wurde da vff der Weidhuob[21]) ab jm gericht.

Item dis vorgeschribnen, namlich Fulzelt, Jenni Bergger, Voli Tetscht dem man spricht Gesöl, Werni Schrut, Jenni Sempacher, Jenni Heintzen, Voli Koting, Jenni jm Oberstokin, Kuonrat Platking. Ruodi Burkart, Welte Stalder, Peter Vogel vnd Hans Schübel hand alle liplich ze Got vnd ze den heiligen gesworn mit vfgehepten henden, nieman ze lieb noch ze leid, nach der vrteil so dar vmb gesprochen jst, jre jetlicher wz von jm hie vor an disem nottel geschriben stat, dz dz ein gantze warheit sye.

Item als den etwie menger ouch hie vor an diesem nottel geschriben stand, die ouch vmb die sache geseit hand vnd aber nu von todes wegen abgegangen sint, da hat Itel Reding landamman ze Switz ouch nach der vrteil, so harumb gesprochen ist, gesworn liplich ze Got vnd ze den heiligen, dz er Hans Halter seligen habe gehört reden, als von jm hie vor an disem nottel geschriben stat, vnd dz er dz rette als verr als er den eid dar vmb tuon welt, ob es notürftig wurde.

---

[19]) führe mich dahin, wo. [20]) der Todschläger? [21]) So heisst jetzt noch die Richtstätte zu Schwyz.

Item so hat den Cuonrat Kätze gesworn liplich ze Gott vnd ze den heiligen nach dem vrteil, so dar vmb gesprochen jst, dz er horte Volin zer A reden, als von jm̃ hie vor an diesem nottel geschriben stat, vnd dz er dz rette als verr als er den eid dar vmb tuon wel, ob es notürftig wurde.

Item so hat den Volrich Vetz[22]) nach der vrteil, so har vmb gesprochen jst, gesworn liplich ze Got vnd ze den heiligen, dz er gehört hab reden den Brügger, Hans Hilprand, Wernin Horant, Ruodolf Ibach, den Zismund vnd den Ebnoter, jra jetlichen als von jm hie vor an disem nottel geschriben stat, wan er ouch dz selber von jnen geschriben hat, vnd dz jra jeclicher dz rette, als von jm hie vor geschriben stat, als verr als er den eid dar vmb tuon welt, ob es notürftig wurde.

Item vnd sint die vorgeschribnen eid alle beschechen ze Switz vor einem rat vff sant Bartolomeus abent anno domini MCCCC XXI jar.

Nach dem Original auf zusammengenähten Papierstreifen im Archiv Schwyz, welches uns durch Herrn Dr. M. Kothing gefälligst mitgetheilt wurde.

Anmerkung.

Zur Zeit der vorstehenden Zeugeneinvernahme war der Eigenthumsstreit über das Braunalpli durch Nr. 166 bereits entschieden, aber es blieb noch derjenige über das Euloch (oder Heuloch) auszutragen, — eine hoch gelegene Weide oberhalb unsrer Brächalp, welche damals noch zur Alp Braunwald gehört zu haben scheint, gleichwie das sogen. Dreckloch zur Alp Rossmatt. Das Zeugenverhör war offenbar für den Entscheid dieses zweiten Rechtsstreites berechnet, welcher, wie wir sehen werden, am 2. September folgte. Da indessen, wie aus unsrer Urkunde hervorgeht, das Braunalpli und das Euloch, welche durch die ausgedehnte Karrenalp von einander getrennt sind, sowie die wenigen grasreichen Stellen dieser letztern mit einander benutzt zu werden pflegten, so konnte es nicht fehlen, dass die Zeugen über die beiden streitigen Alpweiden zugleich sich aussprachen. Es sind auch, wie aus dem Schlusse unsrer Urkunde hervorgeht, in derselben nicht bloss Zeugenaussagen enthalten, welche wirklich am 23. August 1421 abgelegt wurden, sondern auch viel ältere von bereits verstorbenen Personen, für deren Richtigkeit nun diejenigen Männer, welche sie angehört hatten, den Eid leisteten, — ein Verfahren, das uns nach unsern heutigen Begriffen auch wieder sehr patriarchalisch vorkommt!

Was den Inhalt der vorstehenden Zeugenaussagen betrifft, so handelt es sich dabei der Natur der Sache nach nicht um wichtigere Ereignisse, aber es gewährt doch ein eigenthümliches Interesse, die einfachen Angaben dieser Hirten

---

[22]) Dieses Schwyzer Geschlecht heisst gegenwärtig »Jütz«.

anzuhören, welche über das frühzeitige »Ueberweiden« der Schwyzer auf unsere Seite des Gebirges hinüber berichteten. Es geht aus ihren Depositionen klar hervor, dass die Glarner auch im Euloch wieder, wie schon auf dem Urnerboden und im Klönthal, zu spät kamen, da die Schwyzer mit ihrem zahlreichern Viehstande bereits vorher von jener, an der Gränze der beiden Länder gelegenen Weide Besitz ergriffen hatten.

Ueber die Ammänner Itel Reding und Ulrich ab Iberg vergl. Nr. 160 u. 166.

168.

1421, September 2.

Schiedsspruch zwischen dem Lande Schwyz und den Alpgenossen an Braunwald, betreffend das Euloch.

Allen den, die disen brief ansehend oder hörend lesen, kund ich Volrich der Fröwen lantman ze Switz vnd vergich offenlich mit disem brief. Als die fürsichtigen wisen min lieben herren, der lantamman vnd die lantlüt ze Switz eins teils vnd Heinrich Wichsler vnd Albrecht Vogel von Glarus vnd ander ir alpteilen vnd mitgesellen an Brunwald andern teils etwie vil zites stöss vnd misshellung mit einander gehept hand von der alpe wegen, die man spricht Oeiloch, also dz jetweder teil meinde recht darzuo ze haben, die selben stösse vff mich obgenanten Volrich der Fröwen von wisens wegen komen sind als vff einen gemeinen man[1]) zuo dem rechten mit einem gelichen zuosatz vnd nach des anlasbriefs sag, der darüber versigelt geben ist, vnd also hand die obgenanten min herren von Switz zuo mir ze schidlüten gesetzt die fürsichtigen wisen Itel Reding jren amman vnd Volrich ab Iberg iren alten amman, so hand die vorgenanten Heinrich Wichser vnd Albrecht Vogel vnd ir mitgesellen zuo schidlüten gesetzet Volrich am Bül vnd Heinrich Schüblibach lantlüt ze Glarus, also mit semlichen worten vnd gedingen, wz ich obgenannter gemein vnd die schidlüt alle oder der merteil vnder vns vm dis sache vnd stöss zuo dem rechten vssprechent, dz das

[1]) Obmann.

von beden teilen nu vnd hienach war vnd stät beliben vnd gehalten sol werden, als dz der anlasbrief, der darüber versiglet geben ist, ouch wol bewiset. Vnd also verjehen wir der obgenant gemein vnd die schidlüt offenlich, das wir von beden teilen ernstlicher bette wegen zuo diser sach gesessen syent vnd habent darumb recht vnd vrteil gesprochen, jetlicher nach sinem bedunken als vns recht dunkt, vnd ist vnder vns die grösser vrteil worden [2]) nach beder teil red vnd widerred vnd kuntschaft, so wir von beden teilen darumb verhört haben, das dera von Switz kuntschaft in diser sache so vil die besser sye, dz sy des billich geniessen sullen, so verr dz dieselben lantlüt von Switz zuo der alpe Oeiloch recht haben sullent vntz vff den berg ab vnder Oeiloch vnd vff dem berg durch vntz in den Eggstock, als ouch das ir kuntschaft geseit hat, vnd dz sy das sullent inne haben, nutzen vnd niessen nu vnd hienach ruowenklich [3]) vnd vnbekümbert von Heinrich Wichser vnd Albrecht Vogel vnd ir alpteilen vnd mitgesellen im Brunwald vnd ir nachkomen an alle irrung. [4]) Vnd harüber zuo einem waren vesten vrkund, so han ich obgenanter Volrich der Fröwen gemein man erbetten den fürsichtigen wisen Hansen Lütold amman ze den Einsidellen, dz er für mich sin eigen insigel hat gehenkt an disen brief, mir ze einer vergicht diser vorgeschriben sache, das ouch ich der obgenante Hans Lütold amman ze den Einsidellen han getan durch siner ernstlicher bette willen, mir vnd minen erben vnschedlich in allen sachen. Aber wir [illegible] Reding amman vnd Volrich ab Iberg [illegible] ze Switz vnd [illegible] ze Glarus haben [illegible] brief, vns ze [illegible] stat. doch [illegible] Aber ich Hein- [illegible] fürsichtigen [illegible] sin eigen [illegible] vergicht diser [illegible] Jost Schodin [illegible] mir vnd minen erben [illegible] an dem nächsten [illegible] zit von Christus geburt [illegible]

[illegible]

Nach dem Original im Archiv Schwyz, wovon in unserm Landesarchive zwei Abschriften liegen: die eine aus dem 16. Jahrhundert, überschrieben von Aeg. Tschudi's Hand, die andere beglaubigt von der Kantonskanzlei Schwyz unter'm 29. August 1848. Die Urkunde ist gedruckt bei Tschudi II. 146.

Anmerkung.

Nachdem durch den ersten Schiedsspruch vom 12. August (Nr. **166**) der Streit über das Braunalpli geschlichtet war, blieb noch übrig den zweiten Gränzstreit mit Schwyz zu entscheiden, welcher das Euloch oberhalb der Alp Braunwald betraf. Hierüber hatte das gleiche Schiedsgericht abzusprechen wie über die erste Frage, nur dass an die Stelle Peter Wanner's als Schiedsrichter für die Alpgenossen von Braunwald Heinrich Schübelbach trat. Vergl. über dessen Geschlecht Nr. **90**, wo es »Schübel am Bach« genannt wird. Wie Rossmatt, so befand sich auch die Alp Braunwald (mit Brāch) im Besitze einzelner Landleute von Glarus; es war eine sogen. Fesselalp. An der Spitze der Alpgenossen werden wieder zwei Männer genannt, welche alten wappengenössigen Geschlechtern angehörten. Albrecht Vogel war wohl nicht der gewesne Ammann, weil ihm sonst diese Bezeichnung gegeben wäre; vielleicht war es ein Sohn von ihm.

Während beim Braunalpli ein salomonischer Spruch gefällt werden konnte, musste dagegen das Euloch Schwyz zugesprochen werden, weil es die »bessere Kundschaft« produzirt hatte; es ist diess eben das unter Nr. **167** abgedruckte Zeugenverhör. Die Bezeichnung der Eigenthumsgränzen erfolgte namentlich nach den dort enthaltenen Depositionen Hanns Hilprant's.

Ueber Jost Tschudi. der hier zum ersten Male urkundlich als Landammann genannt wird, vergl. Nr. **157** u. **159** und die Anm. zu Nr. **162.**

Die beiden Schiedssprüche vom 12. August und 2. September wurden wahrscheinlich zu Einsiedeln, als einem für Schwyz und Glarus ziemlich bequem gelegenen Orte, ausgefällt. Wir schliessen diess daraus, dass der dortige Ammann Hans Lütold die beiden Urkunden anstatt des Obmanns besiegeln musste.

169.

1422, April 15.

Gerichtsurtheil über einen, gegen die Tagwenleute zu Ennenda verübten Frevel.

Allen den, die disen brief ansechent oder hörent lesen, künden vnd vergechen wir die tagwanlüt ze Enenda, das vns Hans Lidig

von Brunnen sin erle[1]), ist gelegen vnder Brunnen, stost einhalb an den Rampfle vnd anderthalb an die Lint, hat jngezünt[2]) über das, das es vns leid was. vnd do giengen wir dar vmb dem rechten als ver vnd als vil nach vor Amman Schudin vnd vor dem gesworneu gericht, das der vorgenant Hans Lidig vns ferviel[3]) drü jar fräuellinen, das ist ain Amman all tag IX sch. den. vnd vns den tagwanlüten all tag III sch. den. Vmb die vorgenanten frävelline erloubt er vns allen sin guot anzegriffen vntz an vnser gnad, vnd do nu das also geschach, do baten Heini Wolf vnd Heinrich Sältzer, die ouch kläger waren von Amman Schudis vnd ir gemeinen tagwans wegen, an dem rechten ze ervarn, ob man jnen nüt billich herüber brief geben sölt. Der wart jnen ouch nach miner des vorgenanten Ammans frag erteilt. Harüber ze einem waren offen vrkund, das dises alles war vnd stät sy vnd belib, so han ich vorgenanter Amman min eigen jnsigel offenlich gehenkt an disen brief von des gerichtes wegen, wan ouch das gericht vnd vrteil geben hat. Der geben ist ze mittem aberellen in dem jar, do man zalt nach Kristus geburt vierzehen hundert jar vnd darnach in dem zwei vnd zwentzigosten jar.

Nach dem (etwas verblichenen) Original auf Pergament im Gemeindsarchiv Ennenda; das Siegel fehlt. Wir verdanken die Mittheilung Hrn. Gemeindschreiber Seb. Jenni.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde, offenbar von einem sehr wenig geübten Schreiber abgefasst, sieht etwas verworren aus, indem im Anfange die Tagwenleute von Ennenda als Aussteller erscheinen, während es sich nachher zeigt, dass ihnen als Klägern vom Gerichte die Verbriefung eines Urtheils bewilligt wurde und daher auch der Ammann Jost Tschudi (vergl. über ihn Nr. 168) dasselbe besiegelte. Es mag zu der Unklarheit beigetragen haben, dass Letzterer selbst in einer Doppelstellung erscheint: das eine Mal steht er an der Spitze des Gerichtes, das andere Mal an der Spitze der Tagwenleute, weil er eben zu Ennenda wohnte. Noch wird daselbst das Haus im Oberdorf, welches ihm zugehört haben soll, das »Rathhaus« genannt.

Was den materiellen Inhalt der Urkunde betrifft, so ist derselbe ebenfalls in mehreren Beziehungen etwas dunkel. Lidig ist ein altes Glarner Geschlecht, welches schon im seckingischen Urbar (S. 107) unter den freien Gotteshausleuten vorkommt; es ist daher um so eher anzunehmen, dass Hans Lidig nicht etwa von Brunnen im Kanton Schwyz war, sondern dass das Heimathgut

---

[1]) Erlenwäldchen. [2]) eingezäunt, wahrscheinlich um das Erlen mit Vieh zu etzen. [3]) verfiel.

welches er bewohnte, »Brunnen« hiess. Unter diesem Gute nun besass er nach dem Wortlaute der Urkunde ein an die Linth stossendes Erlenwäldchen welches er einzäunte; die Tagwenleute beschwerten sich darüber, weil sie für ihr Vieh das Trattrecht in dem Erlentschachen ansprachen. Es ist übrigens wohl wahrscheinlicher, dass das Wäldchen selbst im Eigenthum der Tagwenleute sich befand und nur uneigentlich »sein« (Lidig's) Erlen genannt wird, weil es an sein Gut anstiess; nur wenn er widerrechtlicher Weise fremdes Eigenthum in Besitz nahm, erklärt es sich, dass sein Uebergriff als »Frevel« aufgefasst und mit einer so hohen Busse geahndet wurde. Ueber die Vertheilung der Busse zwischen dem Ammann und den Klägern vergl. Nr. **141.**

Die Geschlechtsnamen »Wolf« und »Sältzer« kommen hier zum ersten Male in unserm Lande vor.



Jahrbuch

des

historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Achtes Heft.



Zürich & Glarus,

Meyer & Zeller.

1872.

Inhalt.

Druckfehler.

Seite 34 Zeile 11 von oben lies: „*Glarus*“ statt Glasus.
„ 43 „ 5 von unten lies: „*1799*“ statt 1790.
„ 44 „ 17 von unten lies: „*Connivenz*“ statt Convenienz.
„ 65 „ 7 von oben lies: „*brachten*“ statt brachte.
„ 86 „ 9 von unten lies: „*Unitarier*“ statt Unitanier.
„ 93 „ 13 von oben lies: „*der*“ statt an die.

Urkundensammlung.

Seite 562 Zeile 18 von unten lies: „*aberlassen*“ statt überlassen.
„ 562 „ 5 von unten lies: „*Orten*“ statt Orte.

Herbstversammlung des historischen Vereins
am 31. Oktober 1870 in den »drei Eidgenossen« in Glarus.

Der Verein war diessmal aussergewöhnlich zahlreich besucht; es mochten wenigstens 70 Mitglieder anwesend sein. Die Verhandlungen wurden vom Präsidium, Herrn Dr. Blumer, zunächst mit der Mittheilung eröffnet, dass das diessjährige Heft des »Jahrbuchs«, das neben der Fortsetzung der Urkundensammlung seinen in der Sitzung vom 2. Nov. 1868 gehaltenen Vortrag: »Aegidius Tschudi. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation«, sowie die Memoiren des Hrn. Oberstlieutenant Legler von Dornhaus über seine Erlebnisse bei der Belagerung von Schlettstadt und Hüningen anno 1815 (vergl. die dahin einschlagenden Protokolle in Heft VI) enthalten werde, nahezu vollendet sei und nächstens den Mitgliedern des Vereins werde verabfolgt werden können.

Nach seinem Bericht sind ferner in Betreff unserer antiquarischen Sammlung wieder folgende verdankenswerthe Bereicherungen zu verzeichnen:

1) von Herrn Peter Streiff in Oberurnen 17 in Beyruth vorgefundene antike Münzen;

2) von Herrn Linthingenieur Legler ein auf der Luziensteig aufgefundenes Bruchstück eines Steinbeils, sowie ferner eine aus der Linth ausgegrabene Denkmünze auf die Schlacht von Jena mit folgenden Inschriften:

Auf der Vorderseite:	Auf der Rückseite:
Saxonia Liberata Borussis Deletis Jenæ.	Napoleo Gall. Imp. Ital. rex Germ. Ruth. Borussicus Mediolani MDCCCVI.

Als neue Mitglieder werden sodann auf erfolgte Anmeldung hin aufgenommen:

1) Herr Hauptmann Caspar Luchsinger in Glarus;
2) » J. Blumer-Schindler in Glarus;
3) » Peter Streiff in Oberurnen;
4) » Pfarrer Beyring in Netstall;
5) » Rathshr. Peter Blumer im Thon, bei Schwanden;
6) » Felix Jenny in Schwanden;
7) » Pfarrer Schönholzer in Schwanden.

Dagegen hatte seinen Austritt erklärt Hr. alt Appellationsrichter Hilarius Jenny von Schwanden.

Hierauf erfolgte die einstimmige Ratifikation und Verdankung der durch den Quästor, Hrn. Rathsherr Christ. Tschudi, vorgelegten Vereinsrechnung von 1869/70, die einen Cassa-Saldo von Fr. 1. 31 Cts. aufweist.

Nunmehr gelangte man zum Hauptgeschäft des Tages. In einem mindestens drei Stunden in Anspruch nehmenden, auf dem umfassendsten Quellenstudium beruhenden Vortrage entwarf Herr Landammann Dr. Heer ein höchst lebendiges Bild von den Schicksalen und innern Zuständen unseres Landes vom Herbst 1799 bis zum August 1802, als Fortsetzung seiner »Geschichte des Kantons Glarus unter der Helvetik« (vergl. Heft VI. pag. 13 ff.)

Anknüpfend zunächst an den Feldzug der Coalition gegen Frankreich zeichnet der Redner sodann in ergreifender Weise die innere Lage des Landes, wie sie sich nach dem Abzuge der russischen Armee unter Suwarow gestaltet, ja noch wesentlich dadurch verschlimmert hatte, dass eben nach wie vor die Franzosen dasselbe theilweise besetzt hielten und durch ihr selbstherrliches Auftreten und ihre massiven Anforderungen aller Art zu einer empfindlichen Landplage geworden waren. »Der Staat — sowohl die helvetische Republik als der Kanton — ohne alle Geldmittel; die Gemeinden durch grausame Requisitionen erschöpft, die Wohlhabenden durch eine ungeheure Einquartierungslast ausgesogen; der Bauer von Viehstand und Futtervorräthen entblösst; die ärmere Klasse ohne Lebensmittel und in Folge der nothwendigen Stockung der Industrie ohne Verdienst.« Dies ist in allgemeinen Zügen die Illustration der damaligen Zustände. Lokales Interesse erweckte namentlich die ausführliche Schilderung einer merkwürdigen Kinderzüge in die vom Kriege verschont gebliebenen Kantone der Westschweiz, deren [illegible] grosse Dimensionen sich daraus ermessen lassen,

dass nur die Zahl der vom 4. Januar bis 7. Mai 1800 aus dem Lande Glarus ausgewanderten Kinder im Berichte auf 1250 berechnet wird. Es werden sodann die grossen Schwierigkeiten hervorgehoben, denen unter solchen Umständen, wo das Land eben nichts Anderes als Schulden besass, bei Wiederaufrichtung der helvetischen Ordnung die Constituirung einer neuen Regierungsgewalt nothwendigerweise begegnen musste. Besondere Verlegenheit verursachte namentlich eine gehörige Besetzung der sogen. Verwaltungskammer, der eigentlich nach dem Geiste der Verfassung die bedeutsamste Stellung in dem gesammten kantonalen Organismus zufiel. — Was den damaligen Zustand des Justizwesens anbelangt, so scheint derselbe in jeder Hinsicht viel zu wünschen übrig gelassen zu haben. Im Gebiete des Strafrechts ist die Einführung des bezüglichen neuen helvetischen Gesetzbuches zu erwähnen, das zwar im Vergleich zu den Begriffen der gegenwärtigen Zeit wahrhaft drakonische Grundsätze zur Geltung brachte, immerhin aber gegenüber der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl's V. und dem ganzen Apparat mittelalterlicher Strafarten, welcher bisher insbesondere auch im hiesigen Kanton bestanden hatte, als ein Fortschritt bezeichnet werden konnte.

Auf dem Felde des Erziehungswesens hingegen wurde Bedeutenderes geleistet; insbesondere durch Schaffung eines eigenen Erziehungsrathes, der sich vorzugsweise die Hebung und Ausbildung der Volksschule zur Aufgabe machte, aber freilich nicht immer den gewünschten Erfolg davontrug. — Ueber den damaligen Stand des glarnerischen Schulwesens überhaupt vergleiche man die Angaben im einschlagenden Protokoll von Heft VII des »Jahrbuchs«.

In Bezug auf das Wehrwesen, das in allen Zweigen einer gründlichen Reform damals sehr bedürftig war, betont der Vortragende vor Allem die eindringlichen Warnungen und Erfahrungen des Jahres 1798, welche ja den klarsten und traurigsten Beweis für die Unzulänglichkeit alles dessen geliefert hätten, was man, zum Theil erst unter dem drängenden Einflusse der elften Stunde, auf diesem Gebiete noch zu thun versucht habe.

Nach einer eingehenden Darlegung der jeden Fortschritt hemmenden, wahrhaft trostlosen finanziellen Lage des Kantons wendet sich sodann der Redner zur Schilderung derjenigen politischen Begebenheiten, welche, wenn auch zunächst ausserhalb desselben sich vollziehend, gleichwohl mächtig auf dessen innere Verhältnisse ein-

wirkten und ohne deren Kenntniss die Beurtheilung der Letztern unmöglich wäre oder wenigstens durchaus lückenhaft bliebe.

Da indess die so ausführliche, den Stoff vollständig erschöpfende Abhandlung dem »Jahrbuche« einverleibt wird, so enthalten wir uns in Bezug darauf eines einlässlichern Eintretens und erlauben uns nur noch im Hinblick auf die Bundesrevisionsbestrebungen der Gegenwart auf die Aeusserungen hinzuweisen, die Napoleon I. hinsichtlich der unter seiner Aegide zu Stande gekommenen, auf wesentlich föderalistischer Grundlage beruhenden Verfassung vom 26. Mai 1801 (»Entwurf von Malmaison«) that, und die dahin gehen, dass die Schweiz durchaus keiner straffen staatlichen Ordnung bedürfe, dass ihre Natur und Geschichte sie mehr auf den Föderalismus hinweise und dass in ihrer Verfassung namentlich auch den Neigungen und Bedürfnissen der kleinen demokratischen Kantone Rechnung getragen werden müsse.

Nach Beendigung des so vielseitigen, von der Versammlung mit ungetheilter Aufmerksamkeit angehörten Vortrages war indess die Zeit so weit vorgerückt, dass auf die Anhörung der als zweites Thema auf die Traktanden gesetzten Arbeit des Hrn. Pfarrer H. Heer von Mitlödi »über keltische Spuren in unsern Ortsnamen« für diese Sitzung verzichtet werden musste.

Nachdem schliesslich noch ein von Hrn. Gemeindsschreiber Hefti in Schwanden abgefasstes Register derjenigen glarnerischen Geschlechter, die im Lauf der letzten Jahrhunderte ausgestorben oder ausgewandert sind, verlesen worden, wurde beschlossen, die nächste Frühlingsversammlung in Näfels zu halten.

Frühlingsversammlung des historischen Vereins
am 12. Juni 1871 im „Schützenhof" in Näfels.

Vom herrlichsten Wetter begünstigt, konnte die gegen 50 Mann starke Versammlung von Seiten des Präsidiums, des Hrn. Dr. Blumer, auch diesmal mit der erfreulichen Mittheilung begrüsst werden, dass unser antiquarisches Cabinet durch verschiedene werthvolle Geschenke wiederum eine erhebliche Bereicherung erfahren habe, nämlich:

a) von Hrn. Dr. Imhof-Blumer in Winterthur 31 römische und griechische Münzen;
b) von Hrn. Lieut. B. Heinr. Tschudi 16 römische Münzen.

Im Weitern zeigt der Präsident an, dass das gegen Ende des Jahres erscheinende VIII. Heft des »Jahrbuchs« den in letzter Herbstsitzung gehaltenen Vortrag des Hrn. Landammann Dr. J. Heer (»Geschichte des Kantons Glarus unter der Helvetik. Vom Herbst 1799 bis zum August 1802«), sowie die Arbeit des Hrn. Civilrichter und Archivar C. E. Schindler über »Pannerherren und Pannertage im Lande Glarus« enthalten werde. Auch werde dasselbe mit einer artistischen Beilage ausgestattet, indem in Entsprechung des in der bezüglichen Vereinssitzung vom 16. Mai 1870 geäusserten Wunsches (vgl. das einschlagende Protokoll in Heft VII) nunmehr die alten Schlachtpanner, welche in unserm Landesarchive aufbewahrt werden, im Auftrage des Vorstandes von Hrn. Perrin in Zürich mit anzuerkennender Sauberkeit und Korrektheit der Ausführung lithographirt worden seien, wovon man sich durch die vorliegenden Probeabdrücke selbst überzeugen könne. — Sodann meldeten sich als neue Mitglieder an und wurden aufgenommen:

1) Herr Professor Schneider in Näfels;
2) » Engelbert Schropp in Näfels;
3) » Sekundarlehrer Schiesser in Netstal.

Hierauf folgte als eigentliches Tages-Thema die auf dem reichhaltigsten Quellenmaterial fussende, vielfach die überraschendsten Auf-

schlüsse gewährende Arbeit des Hrn. Ehegerichtspräsidenten Pfarrer H. Heer in Mitlödi über »die keltischen Spuren in den Orts-, Berg- und Flussnamen des Kantons Glarus. Ein etymologischer Versuch.« Im Eingang des Vortrages, der während 1½ Stunden die Aufmerksamkeit der Versammlung in vollstem Masse fesselte und einen der interessantesten Beiträge zum »Jahrbuch« abgeben wird, bemerkte der Redner zunächst, dass er seine Arbeit, die bekanntlich schon in der vorjährigen Herbstversammlung auf der Traktandenliste des Vereins figurirte, seither wesentlich umgestaltet habe, indem er eben bei näherer Prüfung des Materials zur Ueberzeugung gekommen sei. dass eine grosse Anzahl von Namen, die er früher, auf F. J. Mone's Autorität gestützt, aus dem Keltischen abgeleitet, einen rein deutschen Ursprung hätten. Nachdem er sodann auf den Umstand hingewiesen, dass die Geschichte uns keinerlei Aufschluss darüber gebe, was für ein Volksstamm unser Thal vor den Allamannen bewohnt habe, kommt er im Laufe seiner Untersuchung über die voralamannische Bevölkerung unseres Landes zu dem Schlusse, dass in dieser Richtung allein die Eigennamen von Orten in sprachlicher Hinsicht zuverlässige Anhaltspunkte für die Forschung gewähren, zumal wir ja auch keine Denkmäler aus voralamannischer Zeit besässen. Der Hr. Verfasser versucht es nun, dieselben gruppenweise zu ordnen und unterscheidet hiebei ein deutsches, ein romanisches, ein romanisch-keltisches und ein rein keltisches Sprachgebiet. Als Endresultat seiner eingehenden Forschungen schien ihm vor Allem das festzustehen, dass einst in unserm Kanton eine Bevölkerung gehaust habe, welche ganz dieselben Stadien der Entwicklung, wie die benachbarte rhätische durchgemacht, welch' letztere eben hauptsächlich dadurch sich kennzeichnet, dass bei ihr die Mischung von romanischem und keltischem Blut die Oberhand gewonnen hat.

Bei der Diskussion über das vorliegende, mit seltener Gründlichkeit behandelte Thema wurde vom Präsidium, das zugleich dem Verfasser seine Arbeit aufs wärmste verdankte, die Ansicht ausgesprochen, dass bei Begründung der Ableitung von Ortsnamen so wenig als möglich weit zurückzugehen sei: daher solle man z. B., wie es auch durchgängig im Vortrage geschehen, erst dann auf das Keltische zurückgreifen, wenn sich der Ursprung eines Wortes aus dem Deutschen und Romanischen nicht mehr mit Sicherheit erkennen lasse.

Nachdem schliesslich der Beschluss gefasst worden war, als Versammlungsort für die nächste Herbstsitzung wieder Glarus zu bestimmen, benutzte ein Theil der Vereinsmitglieder die noch übrige Zeit, um unter der kundigen Führung des Hrn. Lehrer Müller verschiedenen historisch interessanten Bauten in Näfels einen Besuch abzustatten, u. A. dem unter der Burg gelegenen, die Jahreszahl 1325 tragenden sog. Stadionshaus, vor Allem aber dem sog. Palast mit seinen noch wohl erhaltenen, aus dem 17. Jahrhundert stammenden Plafonds und den grossen, mit Malereien und Sinnsprüchen überreich verzierten Oefen u. s. f. Ueber letztere, sowie über das ganze interessante Gebäude vergl. Lübke in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bd. XV. S. 182 ff.

Ueber Pannerherren und Pannertage des Landes Glarus.

Von Civilrichter C. E. Schindler.

Die Chronikschreiber Heinrich Tschudy und Christoph Trümpy führen das Verzeichniss der Pannerherren des Landes Glarus in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Jahre 1352, d. h. bis zum Bunde mit den Eidgenossen zurück. Nach ihnen wäre der dritte Pannerherr, Hans Tschudy, bei der Eroberung der Burg Ober-Windeck bei Niederurnen gefallen und sein Nachfolger der, in der Mordnacht zu Wesen umgekommene, Heinrich Tschudy aus Linthal gewesen.

Die Beamten-Verzeichnisse dieser Chronikschreiber sind indessen für die ältern Zeiten unzuverlässig; nicht allein schweigen die wirklichen Quellen davon, sondern selbst Aegid. Tschudy spricht weder von einem vor der Feste Oberwindeck gefallenen Pannerherrn Hans Tschudy, noch bezeichnet er den in Wesen ermordeten Heinrich Tschudy als Pannerherrn.

Näheres wissen wir dagegen über das Schicksal des Glarner-Landesfähnchens in der Wesener Mordnacht. Eine Zürcher-Chronik meldet uns, dass dasselbe in einem »Trog hert beschlossen« war, dass die Bewohner der Kammer, in welcher sich dieser Trog befand, die Feinde erst einliessen, als diese sie »ir lips und ir guots« gesichert hatten. Entgegen dieser Zusicherung erschlug man sie und nahm »das selb venli, und ward eim ufgeben, der solt es gen Rapperswil tragen. Da er kam an die Jonen, do viel er nider und verdarb, und fand man das fenli bi im in sim buosen.«

Dieses »fenli« kam dann wirklich nach Rapperswyl, wo es zum bittern Schmerze der Glarner die Kirche schmückte, bis es nach dem Zürich-Kriege, ungefähr 1450 auf Verwendung der Eidgenossen wieder zurückgegeben wurde.

In der Schlacht bei Näfels hätte nach Trümpy's Chronik ein Heinrich am Büel das Panner getragen; da aber die andern Geschichtsschreiber und besonders auch Aegid. Tschudy nichts hievon erwähnen, ist auch diese Angabe nicht erwiesen.

Die erste Urkunde, in welcher ein Pannermeister, wie man sie dazumal nannte, erwähnt ist, datirt indessen erst vom Jahre 1456.

Das Pannerherrn-Amt war im Range das dritte, ihm gingen bloss Landammann und Landstatthalter voraus. Da der jeweilige Pannerherr lebenslänglich gewählt ward. ist das Verzeichniss derselben nicht gross, besonders gegenüber demjenigen der Landammänner, die alle zwei, resp. drei Jahre wechselten.

In frühern Zeiten blieben die Wahlen unbeanstandet; als aber in Folge der Reformation die Evangelischen die Mehrzahl bildeten, wurden von 1531 an nur aus ihrer Mitte Pannerherren erwählt, worüber sich die Katholiken beklagten. Diese Klage fand Gehör, als 1623 eidgenössische Schiedsrichter einen Religions-Vertrag entwarfen. Nach demselben mussten beide Religions-Partheien mit dieser Wahl abwechseln und diejenige Parthei, welche keinen Pannerherrn besass, konnte dafür einen Pannervortrager wählen. Der Vertrag ward von sämmtlichen eidgenössischen Mitständen, Bern ausgenommen, unterzeichnet und schliesslich von den evangelischen und den katholischen Glarnern angenommen.

Die Uebergabe der Panner an einen neuen Pannerherrn war stets mit grosser Festlichkeit verbunden. Die Panner wurden bei diesem Anlasse dem Volke gezeigt und dabei der Kriege und Schlachten, in denen sie getragen wurden, Erwähnung gethan. In frühern Zeiten fand diese Vorweisung zu einem Fenster des Rathhauses heraus statt, später im »Zaun« von einer hiezu besonders errichteten Bühne herab. Ein splendides Mahl der Behörden bildete den Schluss des Festes. In frühern Zeiten scheint der neue Pannerherr diess Mahl in seinem Hause gegeben zu haben, indem bei Anlass der Feier von 1675 gesagt wird: »Bei Zustellung des Panners hat der neu Pannerherr auch hüt der ganz Rath in seinem Haus gastirt.« Später wurde das Mahl auf Kosten des Pannerherrn in Wirthshäusern gehalten und am Pannertag von 1828 trug das Land die Kosten desselben.

Die Pflichten des Pannerherrn bestanden in der Verwahrung und Besorgung der Panner in Friedenszeiten, und in Tragung und

Schützung des Landspanners in Kriegen. Daher heist es bei Uebergabe der Panner im Jahr 1713: »Der Pannerherr schwor, das Landpanner bis zum letzten Blutstropfen zu schützen.«

Zur Verwahrung der Panner, mit Ausnahme des sog. »Landpanners an der Stange«, diente von Alters her eine Art Schrein, ein Kasten von Nussbaumholz, einfach verziert und mit starkem Schloss versehen. Es ist die sogenannte Pannerlade, welche mit ihrem Inhalte an den Pannertagen in feierlicher Prozession, gewöhnlich von vier Rathsgliedern, herumgetragen und schliesslich in das Haus des neuen Pannerherrn gebracht wurde. Diese Pannerlade hat sich bis auf die Gegenwart erhalten und dient heute noch demselben Zwecke.

Das Pannerherrn-Amt verlieh dann aber auch Sitz und Stimme im Rathe und — weil eines der ersten Landesämter — auch im sogenannten Schranken. Dieser Schranken war nämlich aus den ersten Würdenträgern des Staates zusammengesetzt: Landammann, Landstatthalter, sämmtliche Altlandammänner, ein Pannerherr, zwei Landshauptmänner, ein Landsseckelmeister, zwei Landsfähnriche, zwei Zeugherren, zwei konfessionelle Seckelmeister und ein Pannervortrager. — Er erhielt den Vorrang vor dem Neunergerichte und wurde nach und nach statt desselben ein engerer Ausschuss des Rathes.

Auch bei der Vergebung dieses Amtes entschied, wie bei den übrigen Aemtern, das Loos, und zwar bei den Evangelischen seit 1638, bei den Katholiken seit 1649. Hiebei verfuhr man folgendermassen: Zuerst fand durch freies Handmehr die Wahl einer gewissen Anzahl stimmfähiger Bürger statt. Die Zahl betrug bei den Evangelischen acht, nämlich zwei aus dem hintern, vier aus dem mittlern und zwei aus dem untern Theile des Landes, — bei den Katholiken dagegen fünf, nämlich zwei aus dem obern, drei aus dem untern Theile. Diese acht, resp. fünf Amts-Kandidaten stellten sich nun an einer Reihe innert des Landsgemeinde-Ringes auf und erhielten Jeder eine schwarze, einer Kugel ähnliche, Kapsel, in welcher eine metallene Kugel eingeschlossen war. Von diesen Kugeln war eine vergoldet, die übrigen aber versilbert. Derjenige, welcher das Glück hatte, erstere zu erhalten, bekam dadurch auch das betreffende Amt.

Da das Amt, wie bereits gesagt, ein lebenslängliches war, so konnte es gar wohl vorkommen, dass ein jeweiliger Pannerherr, sei

es wegen Landesabwesenheit, sei es wegen Kränklichkeit, den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommen konnte, in welchem Falle er dann durch einen Vize-Pannerherrn ersetzt wurde. Auch diesen wählte die gleiche Landsgemeinde, wobei aber der wirkliche Pannerherr, wenigstens auf evangelischer Seite, ein gewisses Vorschlagsrecht gehabt zu haben scheint.

Wie für die andern Aemter, so mussten auch für dasjenige eines Pannerherrn gewisse Abgaben entrichtet werden. Das Geld kam derjenigen Religionsparthei zu, welche das Amt zu vergeben hatte. Man nannte diese Gebühren mit vollem Rechte »Beschwärden«. Der 1675 von den Katholiken gewählte Herr Peter Tschudy hatte z. B. zu bezahlen »jedem Landmann 24 Btz.« Das betr. Protokoll fügt noch hinzu »der Landleuthen, so die auflaag nahmen, waren 370,« es traf daher im Ganzen 8880 Btzn., gleich 592 Gulden, also ungefähr 1200 Franken. Hiezu kamen noch bedeutende andere Unkosten, z. B. für das Pannermahl.

Die Pannerherren konnten sich durchweg lange ihres Amtes erfreuen; so lebte oben genannter Herr Tschudy noch 37 Jahre lang nach seiner Wahl. Eine solche fand desshalb erst wieder 1713 statt und zwar auf Seite der Evangelischen. Gewählt ward Herr Fabian Luchsinger, dazumal 32 Jahre alt. Derselbe hatte zu zahlen in den Schatz 100 Gulden, jedem Landmann 2 Btz. Um die Grösse der letztern Ausgabe zu ermessen, finden wir ein Jahr früher 3238 über 16 Jahre alte evangelische Bürger — Aktivbürger — vor. Nimmt man dieselbe Zahl auch für das Jahr 1713 an, so hatte Hr. Luchsinger zu zahlen 6476 Batzen oder circa 432 Gulden, gleich 900 bis 1000 Franken.

Mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen scheint man es ziemlich genau genommen zu haben, indem es gerade von Hr. Luchsinger heisst, es sei ihm im Rathe wohl sein Ehrensitz unten an Hr. Rathshr. Gallati gezeigt worden, doch mit der »heitern Erleuterung, dass vor Zustellung des Panners noch solle Kundschaft aufgenommen und hernach der Eid praestirt werden. Wann aber wider alles Verhoffen etwas sich erhellen sollte, dass die Wahl amoviert werden müsste, sollte solches M. Gn. H. evangel. Religion nichts präjudiciren, sondern neuwer Dingen die Election eines andern Pannerherrn ihnen vorbehalten sein.« —

Es scheint sich aber nichts »erhellt« zu haben, denn Montags den 1/12. Juny 1713 fand die Zustellung der Panner wirklich statt. Der Rath ward hiezu »bei 10 Bz. Busse verkündet«. Dieser Pannertag ist von Heinr. Tschudy und von Schuler ziemlich ausführlich beschrieben.

Auch Herr Luchsinger blieb lange im Amte und nur dadurch, dass er 1747 im Alter von 66 Jahren seinen plötzlichen Tod in der Linth fand, wurde dasselbe erledigt.*)

Die Katholiken wählten hierauf 1748 den Hrn. Brigadier Jost Fridli Freuler. Er hatte 18 gbtz. Auflage zu bezahlen. Fünf Jahre früher, nämlich 1743, betrug die Zahl der kathol. Landleute über 16 Jahren 550 Mann. Nimmt man die gleiche Zahl für 1748 an, so hatte Hr. Freuler 9900 Btzn., gleich 660 Gulden, also ungefähr 1400 Franken zu bezahlen.

Ein Pannerherr scheint durch sein Amt von andern Aemtern nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. So wurde der eben erwähnte Hr. Freuler 1752 auch noch »vermischter« 5er und 9er Richter und 1769 sogar Landvogt nach Mendris. Für die Zeit seiner Landesabwesenheit ward 1770 Herr Landvogt Balthasar Joseph Hauser zum Vice-Pannerherrn erwählt und — als dieser 1771 Landstatthalter wurde — durch Herrn Doktor Caspar Burger ersetzt. Letzterer ward 1774 neuerdings bestätigt und blieb es, als Herr Pannerherr Freuler 1778 die Gesandschaft nach Wyl aufzuführen hatte. Dieser Pannerherr Freuler blieb genau so lange im Amte wie sein Vorgänger Luchsinger, nämlich 35 Jahre. Er starb im Frühling 1783 und während nun die Katholiken sogleich zur Wahl eines Pannervortragers schritten, nahmen die Evangelischen die Wahl des Pannerherrn vor.

Bei dieser Wahl erreichten die sog. »Beschwärden« ihren höchsten Stand. Die evangelische Landsgemeinde hatte nämlich festgesetzt, dass der zu erwählende Pannerherr zahlen soll

in den evangelischen Land-Schatz 100 Gulden,
Loosgeld 7 Gulden 10 Schilling,
in das evangel. Zeughaus 120 Gulden,
auf jeden auflagsfähigen Landmann 25 Schilling!

*) Im Jahrbuch des historischen Vereins Heft VI. Seite 74 und 78 ist im Jahr 1744 irrthümlich von einem Pannerherrn Kaspar Schindler die Rede. Dieser war nie Pannerherr, sondern 1744 Hauptmann, 1757 Landammann in's Thurgau, 1764 Landstatthalter und 1766 Landammann im Kanton.

In diesem Jahr (1783) gab es 4846 evangelische Bürger über 16 Jahren, somit müsste sich der letzte Posten der »Beschwärden« auf die Summe von 2423 Gulden, ungefähr 5200 Franken belaufen haben, wenn wirklich alle Aktivbürger den halben Gulden entgegen genommen hätten.

Die Ueberspanntheit dieser Auflage geht indessen deutlich genug daraus hervor, dass »Niemand weder aus dem hindern, mittlern noch untern Theil darzu loossen« wollte. Schliesslich wurde Herr Rathssubstitut Johannes Blumer gewählt.

Zu den vorhin genannten Kosten kamen noch grössere am Pannertage selbst, besonders für das sog. Pannermahl. Die Gesammt-Summe stieg auf die enorme Höhe von über 7000 Gulden, also ungefähr 15,000 Franken!

Eine solche unerwartet grosse Ausgabe mag vielleicht mit dazu beigetragen haben, allmälig bei Hrn. Blumer einen Zustand herbeizuführen, welcher ihm die Erfüllung der, einem Pannerherrn obliegenden Pflichten unmöglich machte. Daher gab es an der evangel. Landsgemeinde von 1792 einen »Anzug», »dass, da die Raths-Stelle eines Pannerherrn schon einige Jahre unverwaltet sei, es M. gn. H. u. Obern überlassen sein solle, zu einem Vize-Pannerherrn den von des Hr. Pannerherr Blumers Ehren-Verwandtschaft vorschlagenden anzunemmen.« Indessen konnte sich Hr. Blumer selbst zu einem Vorschlage nicht verstehen und die evangel. Landsgemeinde von 1793 verschob die Angelegenheit erst für ein, dann 1794 für zwei folgende Jahre. So kam es, dass man erst 1797 einen Vize-Pannerherrn ernannte. Man wählte »von freier Hand und ohne Beschwerden« den Herrn alt evangel. Seckelmeister und Rathsherrn Peter Zwicky von Glarus.

Das Pannerherren-Amt desselben war indessen von keiner langen Dauer; schon im folgenden Jahre rückten die französischen Heerschaaren heran. Wohl nahmen die Glarner zwei Fahnen aus der Pannerlade und zogen mit ihnen dem Feinde entgegen, aber diese alten Zeugen früherer glorreicher Kämpfe konnten diesmal nicht zum Siege verhelfen. Mit dem hierauf folgenden Sturze der alten Ordnung erreichte auch das Pannerherrn-Amt vorübergehend sein Ende. Herr Zwicki ward ein eifriges Mitglied der neuen helvetischen Regierung. Erst war er Vizepräsident des Kantonsgerichts, dann Unterstatthalter, später Interims-Regierungs-Statthalter.

Als indessen im Sommer 1799 die Franzosen durch die Oesterreicher vorübergehend vertrieben wurden, wusste man nichts Eiligeres zu thun, als die alte Ordnung wieder einzuführen und auf frühere Weise, durch die Landsgemeinden, eine andere Regierung zu wählen. Auch das Pannerherrn-Amt musste wieder besetzt werden. Die evangelische Landsgemeinde wählte am 30ten Brachmonat 1799 anstatt des Herrn Pannerherrn Peter Zwicky den Herrn Zeugherrn Caspar Schindler. In Bezug auf die »Beschwerden« hatte man vor den Wahlen beschlossen, »dass von Jedem heut zu Erwellenden nur die Häfte vom Bestimten solle bezahlt werden, Jedoch alle zu Erwellende die Schiessgabe auf die Schiess Ständ wie Ehvoren bezallen Sollen.« Desshalb sollte der neue Pannerherr zahlen: »In Evangel. Schatz 50 Gulden; Losgelt 3 Gulden 10 Schilling; in das evangel. Zeughaus 60 Gulden und die Schiessgaben auf die Ständ.«

Herr Schindler hat indessen wohl nicht zur Entrichtung dieser Kosten gelangen können, denn schon zwei Monate später waren die Franzosen wieder Herren des Landes und Glarus bildete neuerdings einen Theil des Kantons Linth. Erst 1803 kam die alte Ordnung, freudig begrüsst, auf die Dauer zurück. Die Vermittlungs-Akte sicherte auch dem Pannerherrn in Bezug auf die Art der Wahl, die Rechte, die Lebenslänglichkeit und die Abwechslung zwischen den Evangelischen und Katholiken den frühern Zustand.

In einem Punkte gieng dagegen eine bedeutsame Veränderung vor sich. Die evangel. Landsgemeinde vom 27. März 1803 beschloss nämlich: »dass in Betracht der mit diesen Stellen verbundenen Mühe die heutigen Tags vergebenden Aemter der ehemals üblichen Beiträge in Lands-Seckel, Zeughaus u. s. w. entledigt sein sollen.«

Auch diessmal hatten die Evangelischen die Wahl vorzunehmen, da der 1783 auf Lebenszeit gewählte wirkliche Pannerherr, Herr Blumer, noch am Leben war. Es wurde gewählt Herr Rathsherr Caspar Zwicky von Glarus. Dieser konnte eine Reihe von Jahren seinem Amte vorstehen, später aber verhinderten auch ihn seine Gesundheits-Umstände immer mehr daran.

Daher erachteten »U. gn. H. u. Obern« an der evang. Landsgemeinde vom 6ten Mai 1821 »dass der wichtige Schrankenplatz eines Pannerherrn, der durch die immer anhaltenden Krankheits-Umstände des Hochgeehrten Herrn Pannerherr Caspar Zwicky's seit mehreren Jahren unbesetzt geblieben, durch einen vici besetzt werden sollte

und trugen dabei auf folgende Wahlart an: Dass die obersten Schrankenämter bis zum evangel. Seckelmeister hinab avancieren sollten, wo dann nur ein vici Zeugherr zu erwählen wäre, welcher, im Fall der effektive Pannerherr wieder in Rath kommen würde, den untersten Schrankenplatz einzunehmen hätte; welchem Antrag die Herren Landleuthe beistimmten. — Da aber der Hochgeehrte Herr Landshauptmann Zwicky sich erklärte, auf seiner effektiven Stelle zu verbleiben und nicht avancieren zu wollen, die folgenden Schrankenherren unter solchen Umständen auch nicht vorrücken wollten, so wurde erkannt: diesen Gegenstand für ein Jahr lang einzustellen.»

Man hatte hieran gut gethan, denn nicht lange nachher starb Herr Pannerherr Caspar Zwicky. Der gemeine Rath beschloss nun, die Panner in ihrer Lade an Handen zu nehmen und sie im Archiv zu verwahren. Eine Abordnung, bestehend aus den Herren Landshauptmann Freuler und Landsfähnrich Heer von Glarus, nebst Landschreiber Trümpy und Läufer Bäbler, nahm die Lade am 31. Januar 1822 in Empfang und stellte über die, in derselben befindlichen Panner ein Verzeichniss auf. Beim gleichen Anlasse wurden auch wieder die beiden alten, »1798 beim Anrücken der Franzosen gegen das Land Glarus aus der Pannerlade genommenen und seither nicht wieder in dieselbe gelegten« Panner der Lade übergeben.

Während der Amtsdauer des Herrn Pannerherr Caspar Zwicky war, im Jahr 1811, der eigentliche Pannerherr, Herr Blumer, gestorben, wesshalb nun die Katholiken eine neue Wahl vorzunehmen hatten. Sie wählten an der Landsgemeinde »im Schneisigen zu Näfels« den 12ten May 1822 »beschwärde frei und dem Loos-Artikel unbeschadet durch das freie Hand-Mehr in billicher Würdigung der schon eine lange Reihe von Jahren dem Vaterland stets geleisteten wichtigen Dienste« den »Hochgeehrten Herrn Landshauptm. Leonhard Freuler von Glarus mit ganz einstimmigem Mehr.« — Diess ist der letzte glarnerische Pannerherr!

Bei den letzten vier Wahlen scheinen keine Feierlichkeiten stattgefunden zu haben, also seit 1783 kein sog. Pannertag abgehalten worden zu sein. Daher ward das Verlangen darnach immer lebhafter, so dass 1827 ein Antrag an das Memorial »von mehrern ehrlichen Landleuten« dahin zielte »dass wieder einmal ein sog.

Pannertag möchte gehalten werden, damit die ehrwürdigen Ueberbleibsel der Siege unserer Väter dem Volke wieder gezeigt, dadurch das Andenken an ihre Heldenthaten erneuert und vorzüglich die Jugend zur Nachahmung geleitet werde«

»U. Gn. H. u. Obern schenkten diesem wohlgemeinten und wahrhaft vaterländischen Antrag ihre ganze Aufmerksamkeit«; um aber dem Land und Privaten verderbliche Kosten zu ersparen und auf zweckgemässe Weise zu entsprechen, schlugen sie vor, diesen Antrag an eine Commission zur Begutachtung zu überweisen. Die »Herren Landleute« stimmten diesem Vorschlage bei, »mit dem Hinzuthun jedoch, dass der Pannertag noch im Jahr 1827 abgehalten werden solle.« Dennoch geschah diess nicht, »wegen dem Drang der Umstände und angehäuften Geschäften«, dagegen wurde an der Landsgemeinde von 1828 versprochen, »die Feyer soll im Laufe dieses Jahres unfehlbar gehalten werden, mit welcher Eröffnung die Herren Landleute sich begnügten.«

Im »Mandat« vom 21ten Herbstmonat desselben Jahres erscheint dann endlich eine weitläufige Publikation, das Fest-Programm enthaltend. Zur Ausführung war, »sofern es die Witterung nur immer gestattet«, der 30te Herbstmonat bestimmt. Am 28ten September erschien noch eine Warnung bezüglich der »auf der Burg und auf Erlen aufgepflanzten Kanonen« und am 30ten September fand dann wirklich das Fest statt.

Bevor wir indessen zur Beschreibung dieses Festes übergehen, wollen wir, zur Vergleichung mit früheren Pannertagen, denjenigen von 1748 erwähnen, von welchem eine ausführliche Beschreibung sich noch vorfindet.

Diese Feier fand Montags den 5ten Herbstmonat 1748 »bei Anlass des Landschiesset's« statt.

Zwischen 11 und 12 Uhr versammelten sich die Herren Häupter und Räth gemeinen Stands auf dem Rathhaus zu Glarus und vor demselben das aufgebotene Militär: 4 Hauptleute, 4 Harnischmänner, 8 Landstamburen, 8 Landspfeiffer, 4 Wächter mit Hellbarten und 24 Soldaten, »auserlesene, schöne, junge, wohlmundirte Männer.«

Nach gehaltener »Raths-Session« wurde ein Deputatschaft abgeordnet, das Lands-Panner und die Pannerlade abzuholen.« Voraus schritt Militär, dann folgte der Landstatthalter zur Entgegennahme des Panners, der Vorträger die Schlüssel zur Lade und vier Rathsherrn

die Lade selbst zu tragen. Nun kamen zwei Amtsbediente »in der Farb«, ein Landschreiber, ein Läuffer und schliesslich wieder Militär.

Beim Hause des verstorbenen Pannerherrn angelangt, ward von einem Verwandten desselben das Land-Panner durch das Fenster herausgeboten, die Lade aber wurde den vier HH. Räthen übergeben.

Unter »Leutung der Glocken« zog man auf gleiche Art zum Rathhaus zurück, »der Landstatthalter mit dem fliegenden Panner an der Stange, die vier Räth mit der Lad, so mit einer grünen damastenen Decke bedeckt war, dann der Vortrager mit den Schlüsseln« u. s. f.«

Vor dem Rathhause angelangt, brachte man Panner, Lade und Schlüssel in den Saal hinauf, die Lade wurde in Anwesenheit des hohen Raths von den zwei ältesten Landammännern beider Religionen geöffnet und ein Panner nach dem andern zum mittlern Fenster des Saales hinaus dem versammelten Volke gezeigt und »angedeutet, wo jedes gebraucht, gewunnen und errungen worden.«

Hierauf nahm »die Solene Prozession nach Gewohnheit unserer lieben Alt Vordern unter wiedermähliger Zusammenleutung aller Glocken und klingendem Spiel ihren Ausgang.«

Voraus Militär, Trummenschlager und Pfeiffer, »den Weg zu bahnen«, hinter ihnen der »regierende Landammann mit dem fliegenden Landspanner in erforderlicher Gravitet, dann die vier Rathsherrn mit der Pannerlad, so eben mit dem grünen, seiden, dem Pannerherr zugehörigen Teppich bedeckt war. Dann kam der neue Vortrager mit den Schlüsseln, darauf der neue Pannerherr in Mitte der zwei ältesten Hrn. Landammann und hierauf die übrigen Herrn Häupter und sämmtl. Räthe unseres gemeinen Stands sammt allen Amtsbedienten als: Landschreiber, Landweibel und Leufer.« Den Schluss machte wieder Militär. Der Zug bewegte sich »durch die grosse Gass neben dem Rathhaus linkerseits hinauf, ob dem steinenen Spielhofbrunnen hindurch auf den Spielhof.«

Hier ward ein Kreis gebildet, die Panner in die Mitte desselben »postirt« und vom regierenden Landammann mit dem Panner in der Hand eine »auf diese Solenitet wohl eingerichte« Red gehalten. Nach Beendigung derselben las der Landschreiber dem neuen Pannerherrn die »Express« eingerichte Eidesform vor, folgenden Inhalts:

»Der Pannerherr soll schwören des Lands Nutz und Ehr zu fördern, des Lands Schaden zu wehren und zu wenden, die Landspanner sorgfältig zu bewahren, auch in vorfallenden Kriegsläuffen

M. gn. HH. und einem hochweisen Kriegsrath gewärtig und gehorsam zu sein, sonderheitlich in Nothfällen das Panner nicht zu verlassen noch dem Find zu überantworten, sondern vielmehr bis auf den letzten Blutstropfen zu beschützen und zu behaupten.«

Nachdem hierauf der regierende Landammann dem neuen Pannerherrn den Eid diktirt, dieser ihn geschworen, wurden ihm die Panner zugestellt und ihm »zu dieser ansehnlichen Ehren-Charge gratulirt. Worüber der neue H. Pannerherr eine sondere Freud' bezeuget, für die Zustellung und Gratulation geziemt gedankt, sich gegen den löbl. Magistrat mit aller Veneration recommandirt und selbige auf eine ergötzliche Abendmahlzeit invitirt.«

Auf gleiche Weise zog man, der Pannerherr nun selbst das Landspanner tragend, zu H. alt Landammann Tschudy's Haus hin, wo man das Panner zum Fenster herein nahm und durch dasselbe wieder bis zum Abend hinaus hängte.

Indessen wurden in diesem »Ehren-Haus« die Schrankenherren, die Pannerladentrager und die vier Hauptleute auf eine kostbare, vortreffliche und vergnügliche Weise tractirt und gastirt. Die »übrigen Herren Räthe und Amtbedienten aber wurden auf das Rathhaus zu einer Abendmahlzeit angewiesen, allwo auch die Soldata in einem andern Zimmer bewirthet wurden.«

Den folgenden Tag nahm der neue, in Näfels wohnende Pannerherr die Panner zu seinen Handen, zog in Begleit der Lade-Trager und des Militärs unter nochmaligem Geläute aller Glocken und klingendem Spiel durch den Flecken hinauf zum »Eichen«. Beim Zuge durch Netstall wurden ebenfalls die Glocken geläutet, in Näfels die Begleitsherren im Hause des Pannerherrn bewirthet, die Soldaten in das Wirthshaus zum Löwen gelegt, wo sie übernachteten. Des andern Morgens zahlte der H. Pannerherr jedem Soldaten, Tamburen und Pfeiffer für jeden Tag 9 gBz. und hielt sie zehrfrei, worauf sie abmarschirten und in guter Ordnung wieder in Glarus ankamen.

Wesentlich anders gestaltete sich die Pannerfeier achtzig Jahre später, d. h. 18[illegible].

Der dazu bestimmte [illegible] Herbstmonat war von ausgezeichnet schönem Wetter begünstigt. Das Fest wurde Morgens 4 Uhr mit 24 Kanonenschüssen angekündigt und zugleich die Tagwacht geschlagen.

Um 11 Uhr versammelten sich die »Hochgeachten und Hochgeehrten Herren Bürger, Räthe und Richter in ihrem Ornat, Mantel

und Degen auf dem Rathhaus«, wohin, und zwar in die Rathsstube auch die Pannerlade gebracht wurde.

Unter dem Geläute der Glocken und Donner der Kanonen begann der Zug ab dem Rathhaus, voraus vier Sappeurs, eine Anzahl Tamburen und Pfeiffer, dann eine Kompagnie Infanterie und eine halbe Scharfschützen in Züge abgetheilt, nun das sämmtliche Offizierskorps, hinter diesen die Pannerlade von vier Rathsherren getragen. Rechts neben der Lade gieng der wirkliche Pannerherr Leonhard Freuler, links der Stellvertreter für den verstorbenen Panner-Vortrager Legler Herr Landmajor Adam Blumer von Glarus, gefolgt von militärischer Bedeckung.

Jetzt kamen die Herren Häupter, Räthe und Richter paarsweise und den Schluss bildeten drei Züge Infanterie. — Die Kanonen donnerten fortwährend, erst auf der Burg später auf Erlen.

Im Zaun angelangt, ward die Pannerlade auf die daselbst errichtete Bühne gebracht, nahmen die Mitglieder der Obrigkeit und die Offiziere auf den 3 Reihen im Kreise aufgestellten Landsgemeindestühlen Platz und sammelte sich das Volk, etwa 10 bis 12,000 Personen, aussen herum.

Herr Landammann Cosmus Heer hielt alsdann eine auf das Fest bezügliche Eröffnungs-Rede, kam auf die »ewig denkwürdige Schlacht bei Näfels« zu sprechen und hob das Schlachtpanner empor. In feierlicher Stille verharrte die Volksmenge während dieses erhebenden Momentes, dann präsentirte das Militär das Gewehr, wurde der Generalmarsch geschlagen und ertönten Kanonenschüsse. — Dieser Augenblick blieb jedem Anwesenden unvergesslich.

Nun wurden auch die übrigen Panner gezeigt und erläutert, worauf der schöne Zug in gleicher Ordnung unter dem Geläute der Glocken auf das Rathhaus zurück kehrte, um allda ein freundliches Mittagsmahl zu geniessen.

Leider gab es durch Unvorsichtigkeit der Kanoniere zwei Unglücksfälle. Dem Lader Paulus Beglinger von Mollis wurden beide Hände abgeschossen und Melchior Blumer von Schwanden verlor die rechte Hand. Beglinger starb nach einigen Tagen, Blumer dagegen ward noch am gleichen Tage glücklich amputirt.

Zur Linderung des Schicksals dieser beiden Männer wurde sogleich eine reichliche Steuer gesammelt. Auch von Seite des Landes erhielt laut Rathsbeschluss Blumer 100 Gulden, Beglingers Ver-

lassenschaft 200 Gulden. — Für Behandlung der Verunglückten wurden ebenso vom Lande an sieben Aerzte die Rechnungen bezahlt.

Für das Pannermahl betrugen die Kosten bei H. Landweibel Landolt in Glarus fl. 329. 46 s., und wurden zwei weitere Conti von fl. 104. 5 s. dem alt Landweibel Heer bezahlt.

Die Gesammtkosten für die Pannerfeier betrugen indessen doch nur fl. 1551. 35 s., 1 angster.

Durch die Aufhebung des Pannerherrn-Amtes in Folge Einführung einer neuen Verfassung im Jahr 1837 fiel auch die Veranlassung zur Feier eines Pannertages weg, daher benutzte man das fünfhundertjährige Jubiläum des Eintritts unseres Kantons in den Eidgenossenbund im Jahr 1852, damit eine eigentliche Pannerfeier zu verbinden, die auf ähnliche Weise wie 1828 vor sich gieng.

Wie aus dem bereits Mitgetheilten zu ersehen ist, wurden solche Panner in der Lade verwahrt und dem Volke an den Pannertagen gezeigt, welche die Glarner gegen den Feind trugen. Dieser sorgfältigen Aufbewahrung ist es zu verdanken, dass sie jetzt noch vorhanden sind. Ein ganz anderes Schicksal hatten die eroberten Panner. Diese wurden nach ihrer Eroberung gewöhnlich als Siegestrophäen in der Kirche zu Glarus aufgehängt. Solches geschah z. B. nach der Schlacht bei Näfels mit eilf Pannern, während ein zwölftes nach Schwyz kam, wo ihm ein gleicher Standort angewiesen wurde.

Ein solches Lokal war aber keineswegs geeignet, diese Siegeszeichen gut und lange zu erhalten. Man mochte wohl ihren Untergang voraussehen, denn man liess sie 1616 durch einen J. Heinr. Ryf von Basel auf Pergament abbilden. Diese Abbildungen sind uns bis auf den heutigen Tag frisch und unversehrt, mit der ersten Lebhaftigkeit der Farben erhalten geblieben. Die Panner selbst liess man indessen in zerrissenem Zustande in der Kirche hangen bis 1734, in welchem Jahre man es endlich für gut fand, dieselben in's Zeughaus, welches dazumal noch einen Theil des Rathhauses einnahm, zu bringen. Hier mögen sie allmälig ganz zerfallen und in Vergessenheit gerathen sein, denn es wird ihrer seither nicht mehr erwähnt.

Von den glarnerischen Pannern finden sich dagegen jetzt noch zehn Stück vor. Sie sind alle roth, mit weissem Band an der Ober-

kante, bisweilen auch noch an der Stangenseite. Neun Stück tragen das Bildniss unseres Landes-Patrons auf beiden Seiten, eines dagegen ein weisses Kreuz. An sechs Panner sind Pergamentstreifen befestigt, auf denen geschrieben steht, wo sie gebraucht wurden. Die Schrift rührt offenbar vom Geschichtsschreiber Aegid. Tschudy her, da sie vollständig mit einem Handschreiben desselben, welches im Archiv aufbewahrt wird, übereinstimmt.

Geht man zur Betrachtung der einzelnen Panner über, so fällt zuerst dasjenige auf, »welches Papst Julius II. durch seinen Legaten den 9ten August 1512 zu Alexandria denen von Glarus als einen Beweis seiner Zufriedenheit mit ihren geleisteten Diensten überreichen liess.« (Fig. 9.) Es besteht aus schwerem, gegenwärtig noch prächtigen, frisch aussehenden Damast und ist das grösste aller Panner, ungefähr 6 Fuss hoch und 6½ Fuss breit. In der Mitte desselben ist St. Fridolin in bedeutender Grösse auf dem Stoff selbst mit Oelfarbe gemalt. Das Kleid ist ganz vergoldet; der Kopf gleicht demjenigen eines Mönches; das Haupt ist bis auf einen schmalen, sich über der Stirn hinziehenden Kreis von Haaren kahl. Während die eine Hand die Bibel trägt, hält die andere den Bischofsstab. Nahe der einen obern Ecke ist in besonderm Schilde die Auferstehung Christi dargestellt: Christus erhebt sich aus dem Grabe, zwei Hüter liegen am Boden, zwei andere eilen davon. Die Behandlung dieser Arbeit ist eine eigenthümliche; sämmtliche Figuren sind aus z. Th. sehr schön gestickten, z. Th. bemalten Stückchen zusammengesetzt, welche erst, nachdem man sie einzeln angefertigt hatte, auf das Panner aufgenäht wurden. Beide Seiten des Panners sind, wie bei allen übrigen, vollständig übereinstimmend bearbeitet. Ungeachtet dieses Panner nebst dem folgenden sehr gut erhalten ist, musste dennoch auf die Jubiläumsfeyer von 1852 einiges nachgebessert werden, besonders an der Vergoldung des Kleides.

Diesem ähnlich, eben so schön, eben so gut erhalten, von demselben schweren Stoffe, doch etwas kleiner ist ein zweites Panner mit der Auferstehungs-Scene. (Fig. 10.) Das dieselbe enthaltende Schildchen ist hier weiter gegen den Rand zu gerückt und die Bearbeitung der Figuren eine wesentlich andere, indem sie auf den Stoff selbst gemalt sind. Hier werden alle vier Hüter schlafend dargestellt, an jeder Ecke des Grabes einer. Die Darstellung des letztern stimmt mit derjenigen auf dem Pabst-Panner überein. St.

Fridolin ist mehr gegen die Stangenseite hingerückt, aber auch mit Oelfarbe unmittelbar auf den Stoff gemalt. Hier trägt er ein schwarzes Kleid, der Kopf ist viel edler, schöner, mit einem Baret bedeckt. Anstatt des Krummstabes hält die Rechte einen Wanderstab, wie dies auf dem noch vorhandenen grossen Landessiegel aus dem Anfange des 16ten Jahrhunderts der Fall ist. Betrachtet man indessen die Sache etwas genauer, so kann man leicht entdecken, dass früher auch hier das Kleid vergoldet und ein Krummstab wie bei der Figur des vorhergehenden Panners, nur in anderer Stellung, hingemalt war, so dass dadurch die vom ersten Anblicke an sich aufdrängende Vermuthung, es möchte dieses Panner aus demselben Lande, ja aus derselben Hand stammen, wie das frühere, nur noch mehr bestärkt wird. Wann und warum eine solche auffallende Veränderung vorgenommen wurde, wird wohl kaum zu enträthseln sein.

Auf dem Grabe steht die Jahreszahl 1513, was wahrscheinlich zur Vermuthung geführt haben mag, es sei dies Panner in der Schlacht von Novarra getragen worden. Die ältern Geschichtsschreiber wissen aber hievon nichts und Heinrich Tschudy's Ansicht ist wohl die richtige, wenn er in seiner Chronik sagt: »Ein Panner von Damast, so 1513 **gemacht** worden.«

Ebenfalls von Damast, der noch reicher geblümt ist als derjenige der beiden genannten Panner, aber bedeutend abgeblasst, ist ein folgendes Panner. (Figur 4.) Dieses hat jedenfalls einen andern Ursprung. Die Auferstehungsscene fehlt und der Schutzheilige ist in einer, von der frühern ganz abweichenden Manier ausgeführt. Das Kleid von schwarzem Seidenstoffe muss früher äusserst reich mit Gold- und Silber-Faden durchwirkt gewesen sein, dessen Spuren sich jetzt noch vorfinden und der gegenwärtig noch einen guten Theil des Heiligenscheins bildet. Die Hände und besonders der unbedeckte Kopf sind kunstreich gestickt und auf den reich verzierten Krummstab scheint vorzüglicher Fleiss verwendet worden zu sein. Das Ganze macht einen höchst angenehmen Eindruck, um so mehr als man dem Panner sein hohes Alter wohl ansieht. In der That soll dasselbe 1403 und 1405 gebraucht worden sein, »als Schwyz und Glarus denen von Appenzell bei Erkämpfung ihrer Freiheit Hülfe leisteten.« Solches wird freilich von anderer Seite bestritten durch die Behauptung, die Glarner hätten in jenen Kriegen kein eigenes Panner mit sich geführt. Dass Glarner sich an den Appenzellerkriegen,

wenigstens an der Schlacht bei Vögeliseck 1403 betheiligten, ist Thatsache (Vögelin Schweizergeschichte, 3te Auflage, Band I. S. 291 und 296. Jahrbuch des glarn. histor. Vereins Heft V. S. 410, Heft VI. S. 419 und 449.), dass aber das vorliegende Panner mitgenommen wurde, wird weder in Heinr. Tschudy's Chronik (S. 735) noch in den »Gemälden der Schweiz, Kanton Glarus« (S. 272) bestimmt aufgestellt. Beide sagen bloss »von dem man glaubt, dass es im Appenzellerkrieg gebraucht worden.«

Jedenfalls ist dies das eine der beiden Panner, welche 1798 gegen die Franzosen mitgenommen wurden. Möglicher Weise mag bei diesem Anlasse der Zeddel, den Aegyd. Tschudy wohl auch an dieses Panner befestigt hatte, weggenommen worden und verloren gegangen sein, da gegenwärtig ein solcher leider sich nicht vorfindet.

Am kleinsten ist das in den Burgunderkriegen getragene Panner. (Fig. 2.) Es hat nur ca. 2 Fuss in's Geviert, besteht aus Seiden-Sammt, das weisse Band an der Oberkante ist noch einmal so lang, daher fliegend. Der früher auf beiden Seiten von anderm Stoffe aufgenäht gewesene St. Fridolin ist nicht mehr daran vorhanden und hat nur entsprechende, frischere Färbung zeigende, Stellen hinterlassen. Die Inschrift von Aegyd. Tschudy lautet: »Dise Panner ist gsin In allem burgundischen Zug wider Hertzog Karle von Burgund an der Schlacht ze Murten, Gransson, Nansson und Elikurt, Anno Dmi M°cccc°lxxv«.

Die übrigen Panner bestehen aus gewöhnlichem, glatten Seidenstoffe. Von diesen hat sich nur ein Theil bis heute ordentlich erhalten. Diess ist der Fall beim zweiten, 1798 gegen die Franzosen getragenen Panner. (Fig. 8.) Leider lässt sich bei diesem mit Sicherheit nicht sagen, in welchen Kämpfen es früher geführt wurde. Dass es ein recht altes Panner ist, schliesst schon Heinr. Tschudy aus seinem Ansehen; in der That macht wenigstens die unförmliche, kleine Figur des St. Fridolin unwillkürlich diesen Eindruck. Das Kleid ist aus schwarzem Stoffe gefertigt, gegenwärtig aber sehr zerfetzt; Hände und Gesicht sind gestickt, doch besonders letzteres nichts weniger als schön dargestellt. Der Kopf trägt eine Art Mütze und ist zudem, wie bei allen Bildern des Heiligen, von einem Heiligenschein umgeben. An der Stelle des Krummstabes erscheint hier ein Wanderstab. Die an der Stangenseite oben und unten angebrachten Fransen, die — aus weissen und rothen Seidenfaden bestehend — offenbar viel neuer sind, geben der Vermuthung Raum,

es möchte dieses das in der Pannertag-Beschreibung von 1748 erwähnte »Landspanner an der Stange« sein, was eine Bemerkung im Inventarium von 1822 zu bestätigen scheint.

Bestimmtern Aufschluss haben wir dagegen über ein folgendes Panner, (Fig. 6), indem Aegid. Tschudy den, hier noch angehefteten, Pergamentstreifen also überschrieben hat: »Dises Vändli ist gsin Im Hochburgund, Als man für Dision ist gezogen wider den Künig uss Frankrich. Anno Dmi M°D°xiii. Dis Vëndli ist gsin an der Schlacht zu Marenian, Inn Meiland, Anno Dmi M°D°xv uff Crucis (Heil. Kreuztag) ze Herpst wider küng Francist ze Frankrich.« — Der ziemlich abgeblasste Seidenstoff ist wohl erhalten. St. Fridolin ist hier wie beim Appenzeller-Panner behandelt, nämlich Kopf und Hände gestickt, ersterer unbedeckt und das Kleid aus schwarzem Seidenstoff gefertigt aber auch bedeutend zerfetzt. Die nahe der Stangenseite befindliche, schlanke Figur des Heiligen macht wie bei jenem einen recht guten Eindruck und ist ebenfalls mit grossem Fleisse gearbeitet, indem auch hier jetzt noch Spuren von Gold- und Silber-Faden von der reichen Arbeit zeugen und der Bischofsstab noch kunstreicher und verzierter gemacht ist als an jenem.

Heinr. Tschudy erwähnt noch eines andern, vor Dijon gebrauchten, Panners, doch scheint dieses seither verloren gegangen zu sein, indem Tschudy 11 Panner erwähnt, während wir, wie bereits bemerkt wurde, nur noch deren 10 besitzen.

Etwas kleiner, vier Fuss in's Geviert, ist die Fahne aus dem sog. Müsserkrieg. Dieser Name rührt von einem Herrn von Müss her, welcher 1531 in's Veltlin einfiel. Die Bündner, damals noch Besitzer dieses Landes, riefen die Eidgenossen zu Hilfe, welche sogleich dem Rufe folgten. Unter ihnen befanden sich auch 400 Glarner. Da man aber gerade kein Geld vorräthig hatte, entlehnte die Obrigkeit zur Bestreitung der Kriegskosten von der Stadt Basel 640 Gulden und verschrieb dafür das Land Glarus!

Aegid. Tschudy's Inschrift lautet: »Dises Vëndli ist gsin Im Musserkrieg wider den Castellan Johann Jacob von Medicis, anno Dmi M°D°xxxj°.«

Auch hier (Fig. 7) hat sich der ziemlich abgeblasste Seidenstoff gut erhalten; ein Bild St. Fridolins war aufgenäht, ist aber auf beiden Seiten nicht mehr vorhanden. Man kann jedoch auf dessen einstiges Dasein aus der, in Folge der langjährigen Bedeckung

weniger entfärbten, somit dunkler gebliebenen, Stellen schliessen, deren Umrisse der Figur ziemlich genau entsprechen. Man sieht z. B. deutlich, dass hier der Heilige nicht einen Krummstab, sondern einen Wanderstab trug. Das Abfallen, noch wahrscheinlicher absichtliche Abtrennen der ganzen Figur war desshalb leicht möglich, weil dieselbe nicht immer unmittelbar auf den Seidenstoff gearbeitet ist, sondern oft unabhängig davon auf eine Unterlage von gröberem Leinenzeug, so beim Appenzeller-Panner (Fig. 4) und beim »Panner an der Stange« (Fig. 8). Mit weitläufigen, dem Rande entlang laufenden Stichen ward dann erst die vollendete Figur, auf jeder Panner-Seite eine ähnliche, aufgenäht. Desshalb kommt da, wo das Kleid des Heiligen zerrissen ist, nicht der Seidenstoff des Panners sondern die Unterlage, das schmutzig-weisse Leinenzeug, zum Vorschein. Vergleicht man nun auf den, des St. Fridolins ermangelnden, Pannern die Umrisse der dunkeln, von der früher dagewesenen Figur herrührenden Stellen mit noch vorhandenen Bildern des Heiligen auf andern Pannern, so macht man die überraschende Entdeckung, dass offenbar derselbe St. Fridolin von einem ältern Panner abgetrennt und auf ein anderes übergetragen worden ist. So zierte die gleiche Eigur zuerst das im Schwabenkrieg (1499) benutzte Panner (Fig. 3), hierauf — und gegenwärtig noch — dasjenige der Schlacht bei Marignano (1515) (Fig. 6). Ja — ein anderer St. Fridolin befand sich erst auf dem Burgunderkrieg-Panner (1475) (Fig. 2), dann auf dem im Müsserkrieg getragenen (1531) (Fig. 7) und ist jetzt auf dem »Panner an der Stange« (Fig. 8) angebracht! — Dass auf dem Panner Fig. 7 der St. Fridolin eine von Fig. 2 und Fig. 8 abweichende, d. h. umgekehrte Stellung hat, kommt daher, weil hier die beiden ähnlichen Figuren, von denen je eine auf jede der beiden Panner-Seiten gehörte, beim Aufnähen mit einander verwechselt wurden, so dass diejenige, welche bei Fig. 2 und 8 auf die Rückseite kam, hier auf der vordern, in der Abbildung sichtbaren Seite angebracht wurde.

Ziemlich zerrissen und stark in's Gelbliche abgeblasst ist die, in der Schlacht von Novarra 1513 benutzte Fahne, (Fig. 5) welche ausnahmsweise keinen St. Fridolin sondern ein weisses Kreuz trägt. Aegid. Tschudy sagt darüber: »Dises Vëndli ist gsin zu Nowären In Meiland In der Schlacht, an erst Mentag brachmonath wider küng Ludwig (XII) uss Frankrich Anno Dmi M°D°xiij°.«

Ganz zerrissen und in misslichem Zustande befindet sich leider die Fahne aus dem Schwabenkrieg. (Fig. 3.) Von dem nicht sehr abgeblassten Stoffe ist St. Fridolins Bild verschwunden und hat auch hier entsprechende dunklere Stellen hinterlassen. Aegyd. Tschudy schrieb auf den Pergamentstreifen: »Dis Vëndli ist ins etschland gsin im Schwabenkrieg Anno M°cccc°lxxxxix. Dis Vëndli ist wider den Hertzog Karlo von Saffoi getragen bis gen Burtolff Anno Dmi M°D°x°.«

In gleichem, üblen Zustande befände sich auch das Schlachtpanner von Näfels, wenn nicht früher schon daran ausgebessert worden wäre. Es besteht wie die eben besprochenen aus gewöhnlichem, rothen, glatten Seidenstoffe; Kleid und Kopfbedeckung St. Fridolins sind von schwarzer Seide; Hände, Kopf, Bibel u. s. w. sind gestickt. An der Figur fällt die, von den bisherigen abweichende, eigenthümliche, schreitende Stellung auf. Auch hier kommt, wie bei zwei frühern Bildern, anstatt des Krummstabes ein Wanderstab vor. Das Gesicht ist unschön, wie dasjenige auf dem Panner Fig. 8 und beide Figuren stimmen auch darin überein, dass der Goldfaden fehlt und durch entsprechend gefärbte Seide ersetzt gewesen zu sein scheint. Wie bei Fig. 8 macht auch hier das rohere, weniger künstlerisch vollendete Aussehen den Eindruck höhern Alters und wie dort ist der Kopf bedeckt und zwar hier mit einem Baret, ähnlich wie bei Panner Fig. 10. Bei allen Bildern des Heiligen, welche eine Kopfbedeckung tragen, hat derselbe das volle Haar, während da, wo der Kopf unbedeckt dargestellt ist, dasselbe nur noch als schmale, ringförmige Tonsur erscheint. Ueberhaupt ist St. Fridolin auf zwei wesentlich verschiedene Arten abgebildet, entweder ohne Kopfbedeckung, mit Tonsur und einem Krummstabe in der Hand (Fig. 4, 6, 9), oder mit Kopfbedeckung, vollem Haar und einem Wanderstabe (Fig. 1, 8, 10). Eine Vermischung beider Darstellungsarten findet nirgends statt. — Die Inschrift Aegydius Tschudy's auf dem Näfelserpanner lautet: »Diser Panner ist zu Näfels an der Schlacht gsin wider Hertzog [illegible] sälig. Ist am ersten Donstag Aprell Anno Dmi [illegible].« Die Form dieses Panners mag wohl dadurch [illegible] worden sein, dass man es bei der Fahrtsfeier im Jahr [illegible] nach Näfels [illegible] in der Kirche zu Mollis frei hangen liess [illegible]. Es befand sich hierauf in einem [illegible] misslichen Zustande, dass die Regierung für nöthig

fand, eine Haupt-Reparatur mit ihm vornehmen zu lassen. Zwei Damen, denen man die Arbeit anvertraute, gaben sich grosse Mühe, konnten aber einen dauernden Zusammenhalt des Ganzen nur dadurch erzielen, dass sie es auf einen frischen Seidenstoff, dem alten in jeder Beziehung möglichst ähnlich, festnähten. Auf den Rath der gleichen Damen wird seither das Panner nicht mehr zusammengelegt in der Pannerlade bei den übrigen Pannern verwahrt, sondern in einem nur für diesen Zweck dienenden, flachen Kasten von der Grösse des Panners stets hängend gehalten. Die Zweckmässigkeit dieser Aufbewahrungsart hat sich bis heute vollständig bewährt.

Der Kanton Glarus unter der Helvetik.

Dritter Zeitraum: Herbst 1799 bis August 1802.

Von Dr. J. Heer.

Der letzte Theil unserer Darstellung (Jahrbuch, VI. Heft, S. 13 ffg.) hat die Geschichte des Kantons bis zu dem Zeitpunkte verfolgt, wo die russische Armee unter Suworoff über den Panixerpass aus unseren Grenzen entwichen war und damit der Feldzug der Coalition gegen Frankreich, soweit er seinen Schauplatz in der Schweiz fand, sein Ende erreicht hatte. Der Krieg selbst war damit freilich noch lange nicht zum Abschlusse gelangt und es dauerte noch fast anderthalb Jahre, bis der Friede von Lunéville (9. Febr. 1801) denselben definitiv beendigte. Bis zum Frühjahr 1800 jedoch ruhten im Wesentlichen die Waffen, und nur vereinzelte Kämpfe von untergeordneter Wichtigkeit, welche am untern Nekkar von Zeit zu Zeit vorfielen, erinnerten daran, dass neue Waffengänge abermals bevorstehen.

Die Schweiz blieb indessen nach wie vor von den Franzosen besetzt; unter dem Oberbefehl des Generals Lecourbe stand eine fränkische Armee von annähernd 30,000 Mann in einer weitläufigen Aufstellung, welche von Laufenburg bis Ragatz reichte und so den deutschen und italienischen Schauplatz des Krieges, so weit möglich, mit einander in Verbindung setzte.

Für den Augenblick [illegible] es für die neu [illegible] Behörden [illegible] dass sie [illegible] Streitkräfte zur [illegible] durften; die Lage [illegible] dem schwergeprüften [illegible] gegenüber, noch schwieriger gewesen, [illegible] Verhältnisse [illegible] um an [illegible] der Lage der Dinge, [illegible] der Gemüther gegen

die neue Staatsordnung, ergaben. Nach dem kurzen Zwischenregimente des provisorischen Statthalters J. P. Zwicky, der wieder an die Spitze des Kantonsgerichts trat, war es Nicolaus Heer, der als Regierungsstatthalter an die Spitze des Kantons gestellt wurde. Ein Bruder des frühern Regierungsstatthalter Joachim Heer, war er bei Beginn der helvetischen Periode Oberschreiber der Verwaltungskammer gewesen, hatte dann während der Interimszeit die Stelle eines Unterstatthalters in Bern bekleidet und sollte nun, nicht volle 25 Jahre alt, die missliche Erbschaft antreten, welche die Interimsregierung von 1799 hinterlassen hatte.

Welches der Zustand des Landes, nach dem Abzuge der Russen, gewesen sei, mag im Allgemeinen Jeder sich ungefähr vorstellen, der die Schilderung der kriegerischen Begebenheiten des Sommers und Herbstes 1799 sich vergegenwärtigt. Der Staat — sowohl die helvetische Republik als der Kanton — ohne alle Geldmittel, die Gemeinden durch grausame Requisitionen erschöpft; die Wohlhabenden durch eine unglaubliche Einquartirungslast ausgesogen; der Bauer von Viehstand und Futtervorräthen entblösst; die ärmere Klasse ohne Lebensmittel und in Folge der vollständigen Stockung der Industrie, ohne Verdienst — das ist — in allgemeinen Zügen das Bild, welches das Land darbot. Leider gestatten die Quellen, über welche ich zu verfügen hatte, nicht, dieses Gesammtbild ins Einzelne hinein auszumalen; nur vereinzelte und dürftige Notizen stehen zu Gebote, welche auf die vorhandenen Zustände belangreiche Streiflichter werfen und einen Schluss von dem Bekannten auf das Unbekannte wenigstens einigermassen ermöglichen. Es liegen in dieser Hinsicht eine Anzahl von Schreiben vor uns, mittelst deren einzelne Gemeinden dem Directorium ihre Noth klagen und die flehentliche Bitte um Hülfe erheben. Ennenda erwähnt u. A. den Verlust seiner schönen gedeckten Brücke, welche die Oesterreicher am 29. Septbr. verbrannt hatten (VI. Heft, S. 59) und deren Werth auf fl. 20,000 angegeben wird; Mollis klagte namentlich über die enormen Beschädigungen durch die Cavallerie; Netstall endlich, das besonders schwer betroffen worden, lässt sich folgendermassen vernehmen:

»Als im Frühjahr die Franken sich zurückzogen, versammelte sich ein Trupp Kaiserl. Volk unter unserem Dorf und machten ein Lager, wo wir von ihnen aufgefordert wurden, Alles zu forniren;

zu denen mussten auch das Schweizer Rovéréa-Corps von 700 Mann 14 Tag lang in unserm Dorf einquartiren und in Allem logiren. Hernach den 18. Aug. geschah die Retirade von Schwyz, wo die Kaiserlichen bei unserem Dorf, mehrere tausend Mann stark, wiederum ein Lager machten, und wiederum Alles forniren mussten, und den 29. Aug. ein heftiges Treffen ob unserem Dorf auf dem Grund und Durschen sich zutruge: wo die Kaiserlichen retiriren mussten bis unter unser Dorf, wo sie nicht geringen Schaden durch ihr Canoniren uns zufügten. Die Franken siegten und lagerten bei uns bis den 27. Septbr. und mussten auch ihnen, wie den Kaiserlichen, Alles forniren. Den 29. Septbr. kam noch fränkische Verstärkung, so dass hier wohl 7000 Mann Franken waren. Sie können sich vorstellen, was für Beschwerden unsere, sonst arme Gemeinde mit so viel Truppen: Hin- und Hermärschen, Retiraden etc. werde gehabt haben, da kein Theil so zu sagen einige Gattung Lebensmittel gebracht hat, sondern unsere arme Gemeind bald Fleisch, Holz, Läden, Heu und Stroh etc. anzuschaffen hatte. Am 1. Oktb. kamen unvermuthet vom Pragel her eine grosse Anzahl Russen und kaiserliche Truppen: die Franken postirten sich ob unserem Dorf entgegen; es setzte ein blutiges Treffen ab, so dass bei 100 Todte und Blessirte bei uns waren. Beim Einzug plünderten die Russen nicht wenig; auch ein Haus wurde abgebrannt und über 1200 Pferde hatten wir 4 Tag zu unterhalten. Dabei kamen wir von beiden Mächten um das meiste Heu und auch wegen schlechter Witterung brauchten die Truppen im Lager auch noch viel mehr, als an Heu. Holz, Erdäpfel, an Zäunung und Ställen höchstens beschädigt sind: auch viele fränkische Soldaten haben sich Excesse erlaubt.«

Es ist zu bedauern, dass uns genaue ziffermässige Ausweise über die Opfer, welche die einzelnen Gemeinden zu bringen hatten, fehlen und bei dem Zustande, in welchem sich die meisten Gemeinde-Archive, in Bezug auf die damaligen (und zum Theil noch viel späterer) Zeiten befinden, darf man befriedigende Aufschlüsse wohl auch vor [illegible] nicht erwarten. Einziger Anhaltspunkt zu richtiger Beurtheilung der Verhältnisse bietet nur eine Zusammenstellung, welche im März 1801 gemacht wurde, die über den ganzen Zeitraum vom Frühjahr 1798 bis zu dem genannten Tage [illegible] umfasst und woraus es ersichtlich wird, was von den angeführten Steuern den Gemeindekassen, was den [illegible] der Provinz zur Last fiel. Der

Werth der Einquartirung wird in diesem Tableau zu etwa Fr. 700,000, derjenige der Heulieferungen zu Fr. 74,000, der Fleisch- und Fruchtlieferungen zu Fr. 115,000, der Schanzarbeit und der Holzrequisitionen zu Fr. 90,000, der Wein- und Branntweinrationen zu Fr. 82,000 veranschlagt. Dazu kommen dann Fuhren mit Fr. 85,000: Spitäler mit Fr. 10,000; Beschädigungen an Gebäuden und Feldfrüchten mit Fr. 260,000; endlich eine Rubrik »Räubereien« im Betrag von Fr. 1,070,000! In Summa beziffert sich der Kriegsschaden auf mehr als 2 Mill. Schw. Frk. oder 3 Mill. Frk. unseres heutigen Geldes; drei Viertheile davon fallen auf den District Glarus (Mittel- und Untertand), etwa ein Viertheil auf das Hinterland oder den District Schwanden. Fasst man den Geldwerth der damaligen Zeit ins Auge und bringt man die angeführten Zahlen in Proportion mit dem, noch so sehr unentwickelten Wohlstand des Landes in jener Periode, so wird man einigermassen begreifen, wie furchtbar ein solcher Ausfall, insbesondere in einer, in Folge der kriegerischen Begebenheiten absolut verdienstlosen Zeit empfunden werden musste. Die Erschöpfung der Gemeindekassen führte zu harten und bedenklichen Auskunftsmitteln: auf Kerenzen wurde den Bürgern ein gezwungenes Anlehen auferlegt; in Bilten wurde eine Schuld von Fr. 34,000 auf das Tagwensgut übernommen; dagegen für Bestreitung der mannigfachen Requisitionskosten eine Vermögenssteuer von 8 ‰ dekretirt. Von anderen Gemeinden fehlen mir genauere Angaben; die Verhältnisse werden aber überall, namentlich im District Glarus, ungefähr die nämlichen gewesen sein: sicher ist, dass fast überall namhafte Gemeindesteuern erhoben werden mussten; der Regierungsstatthalter wünschte, dass wenigstens ein Maximum von Regierungs wegen möchte aufgestellt werden; der Bescheid lautete aber abschlägig: die Grenze liege einzig im Bedürfniss und die Steuer müsse ohne irgend welche andere Rücksicht so hoch gegriffen werden, dass sie dem Bedarf entspreche. Einzelne Gemeinden sahen sich gezwungen, werthvolle Liegenschaften zu verkaufen oder zu verpfänden, um der dringenden Noth des Augenblicks Genüge leisten zu können. Und in einem Briefe vom 14. Jan. 1800 fügt der Regierungsstatthalter ausdrücklich hinzu, dass auch auf diesem Wege nur geringe Summen erhältlich zu machen seien, weil eben Geld überhaupt nicht vorhanden war. Es hätte ja, bei dem völligen Mangel öffentlicher Geld-Institute, nur bei wohlhabenden Privaten gefunden werden

können; aber diese waren selbst in der traurigsten Lage. Dieselbe wird in dem eben citirten Briefe kurz, aber treffend so geschildert:

»Und dann der Partikular? Sein Vermögen besteht entweder in Gütern oder in Kapitalien beim Bauer. Von den ersteren hat er entweder einen schlechten oder gar keinen Nutzen; von den letztern hat er keine Zinsen, und dennoch muss er starke Einquartirung haben, wo die Soldaten noch wohl gelebt haben wollen. Von allen Partikularen kenne ich keine, die dermalen die Abgaben zu zahlen im Stande wären, als diejenigen Kaufleute, die nach dem Auslande handeln und dann die reichsten Partikularen in den Districten Schwanden und Glarus.« In einem Briefe von Rathshr. C. Schindler im Haltli bei Mollis, der bei den Acten liegt, tritt uns die Grösse der Opfer, welche Wohlhabende und Reiche zu bringen hatten, noch anschaulicher vor die Augen; er schreibt:

> »Alle Hauptquartiere, die wir in Mollis hatten, waren in meinem Hause. Wir speis'ten oft Wochen lang 30, 40 und mehr Personen. Während den Gefechten musste ich ganze Compagnien speisen und tränken. Zwei Ställe wurden mir abgetragen und verbrannt; 4 Ställe beinahe ganz von Futter geleert. Einen beträchtlichen Theil meines Viehstandes musste ich aus Heumangel schlachten lassen . . . Alle Häge, alle Pflanzungen und ein Theil der Güter selbst, worin sich Lager befanden, wurden zu Grunde gerichtet.«

Und wenn Gemeinden und wohlhabende Privaten der Erschöpfung nahe waren, so läst sich denken, welches die Lage der ärmeren Volksklassen war, deren Lebensmittelvorräthe durch die fremden Truppen aufgezehrt, für deren Vieh kein Futter aufzutreiben und deren Verdienstquellen völlig versiegt waren. Es darf uns daher gar nicht wunder nehmen, wenn wir lesen, wie Tag für Tag ganze Schaaren hungriger und zerlumpter Bettler aus beiden Thälern nach Glarus herauskamen, um sich an das Mitleid der verhältnissmässig glücklichern Mitbürger zu wenden; diese Bettlerschaaren, in deren Reihen selbstverständlich auch Müssiggang und Unverschämtheit neben dem unverschuldeten und wirklichen Elend ihren Platz fanden, waren für die Bewohner von Glarus und Ennenda, selbst bis nach Mollis herunter, eine wahre Landplage; allein, wie sollte ihr gewehrt werden? Armengüter waren damals in den meisten Gemeinden gar

nicht oder in ganz geringem Betrage vorhanden; die Tagwensgüter waren ohnehin überlastet und zudem fehlte es, gerade in den Gemeinden, aus denen die Bettlerschaaren sich am meisten recrutirten, durchaus an jeder Organisation einer helfenden und zugleich die wirkliche Noth von der erheuchelten abscheidenden und controlirenden Thätigkeit. Zur Herstellung einer solchen Organisation scheint — wenigstens soweit die Acten Aufschluss ertheilen — auch im Drange dieser Zeit nichts gethan worden zu sein; dagegen gab der Regierungsstatthalter sich redliche Mühe, für Linderung der schlimmsten Noth vom Centrum aus zu thun, was überhaupt zu thun möglich war. Zu Gunsten der, durch den Suworoff'schen Kriegszug vollständig ausgesogenen Ortschaft Riedern veranlasste er die Nachbargemeinden Glarus und Ennenda zu einer besondern Liebessteuer, die an Geld und Naturalien einen ziemlich bedeutenden Betrag einbrachte; sodann wurde gegen den Gassenbettel wenigstens mittelst Proklamationen eingeschritten, die freilich, wie sich denken lässt, nicht allzu grosse Wirkung hatten; aber gleichzeitig wurde auch ein Aufruf an die glücklicheren Kantone um Hülfeleistung erlassen und im Kanton eine Hülfsgesellschaft (unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters und von ihm ernannt, also eigentlich eher etwas unserer jetzigen Landesarmenkommission Aehnliches) gegründet und überhaupt der Versuch einer kantonalen Organisation des Armenwesens gemacht. Zu diesem Behufe wurden die Gemeinden in drei Klassen eingetheilt: die erste sollte nicht bloss sich selber helfen, sondern auch noch in Form von Liebessteuern für die ärmeren sorgen helfen, die zweite sollte einfach für sich selber sorgen, weder geben noch empfangen; die dritte endlich wurde aus den zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt.

In die erste Klasse fielen dann: Glarus, Ennenda und Mollis. Die Subscription, welche in diesen 3 Gemeinden aufgenommen, ergab die Zusicherung monatlicher Beiträge von Fr. 480.

In die zweite Klasse wurden eingereiht: Schwanden, Kerenzen, Bilten und Niederurnen.

Empfangende Gemeinden endlich (3. Klasse) waren: Elm, Matt, Engi, Linthal, Bettschwanden, Luchsingen, Haslen, Schwändy, Mitlödy, Näfels und Oberurnen.

Der Aufruf des Regierungsstatthalters zog auch aus andern Kantonen schöne Gaben herbei, obgleich begreiflicher Weise die

zerrütteten Zustände, welche auf der ganzen Republik lasteten, eine grossartige Entfaltung helfender Liebesthätigkeit nicht aufkommen liessen. Die Geldgaben erreichten keinen hohen Betrag; was ich aus den, freilich sehr mangel- und lückenhaften, Acten herausrechnen konnte, würde sich kaum auf Fr. 5000 belaufen; dagegen scheinen aus den Kantonen der West- und Mittelschweiz sehr bedeutende Sendungen von Naturalien aller Art, insbesondere von Lebensmitteln, eingetroffen zu sein.

Vom Januar 1800 an wurde auch ein Versuch mit Austheilung von Rumford'scher Suppe gemacht. Die erste Anstalt dieser Art befand sich in Glarus, wo der Regierungsstatthalter in dem, zu seinem Hause gehörigen Waschhause die Bereitung und Vertheilung der Suppe vornehmen liess; später entstanden gleichartige Anstalten auch in Mollis, Schwanden, Näfels und Niederurnen.

Konnte durch diese wohlgemeinte, nur freilich in jedem Betracht mit ungenügenden Mitteln ausgerüsteten Thätigkeit wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks einigermassen genügt und das arme Volk über die Noth des Winters so gut als möglich hinüber gebracht werden, so erwartete man noch durchgreifendere und nachhaltigere Wirkung von der grossen Erleichterung, welche man den zahlreichsten und ärmsten Haushaltungen durch Abnahme ihrer Kinder zu gewähren in den Fall kam. Aus den, vom Kriege verschont gebliebenen Kantonen der westlichen Schweiz, insbesondere aus Waadt, Bern, Basel und Solothurn war die hochherzige Einladung ergangen, arme Kinder aus den schwer heimgesuchten Gegenden des Ostens und der Mittelschweiz dorthin zu schicken, wo sie in wohlhabenden und rechtschaffenen Familien freundliche Aufnahme und elterliche Fürsorge finden würden. Mit hoher Freude wurde hierorts diese Einladung aufgenommen und an Bereitwilligkeit derselben zu folgen fehlte es auch auf Seite der Betheiligten keineswegs. Schon am 13. Dezember 1799 konnte der Regierungsstatthalter nach Bern melden, dass 50 Kinder zur Abreise gerüstet seien; wenige Tage nachher berichtet der Districtsstatthalter von Schwanden, dass eine grosse Zahl von dortigen Familien ihre sämmtlichen Kinder (5—7 an der Zahl!) angemeldet hätten. So begann dann in den ersten Tagen des neuen Jahres der merkwürdige Kinder-Auszug, der nach und nach wahrhaft unglaubliche Dimensionen annahm und die Opferwilligkeit derjenigen Gegenden, von denen die Einladung

ausgegangen war, auf eine starke Probe stellte. Die Materialien, welche das hiesige Archiv enthält, gestatten leider nicht, eine ganz zuverlässige Zusammenstellung der aus dem Lande Glarus (d. h. mit Ausnahme der äussern, neuen Districte) ausgewanderten Kinder zu geben. Soweit es mir gelungen ist, die bezüglichen, zerstreuten Notizen in ein Gesammtbild zusammenzufassen, stellt sich das Ergebniss folgendermassen heraus. Es scheinen im Ganzen aus hiesigem Lande 16 Züge von Kindern abgegangen zu sein; der erste am 4. Januar, der letzte am 7. Mai 1800, zusammen mit etwa 1250 Kindern; davon fallen etwa 420 auf das Unterland; nahezu 200 müssen auf das Mittelland gerechnet werden, während der bei Weitem grösste Drittel (etwa 630) dem Hinterlande angehörten.*) Als Bestimmungsorte werden genannt: Leman (Waadt), Freyburg, Biel, Thun, Basel und Solothurn. Jeder Zug reis'te mit einem zuverlässigen Mann, den ihm der Regierungsstatthalter als Führer mitgab und mit einer Art offenen Creditivs, wodurch die Behörden der zu durchziehenden Gegenden um Schutz und Beistand gebeten wurden. Wo die Kinder durchkamen, wurden sie verpflegt und über Nacht einquartiert; auch kam es wohl vor, dass mildgesinnte Bewohner einzelne Kinder vom Zuge weg- und zu sich nahmen. Besonders war dies der Fall bei dem ersten Zuge (vom 4. Januar) der nach dem Waadtlande bestimmt war, aber in Zürich auf dem eben verdeuteten Wege eine grosse Zahl seiner (80) Theilnehmer verlor. Später mochte wohl die Bereitwilligkeit geringer sein, da die Züge kein Ende nehmen wollten und mit der Zeit als eine starke Belästigung der durchzogenen Gegenden empfunden wurden: in die zwei Monate vom 4. Januar bis 5. März fallen 12 Züge, von denen der kleinste 60, der zahlreichste 180 Kinder umfasste, welche alle durch Zürich und den Kanton Aargau passiren mussten. Es trat hinzu, dass die Kinder nicht allein kamen: ganze Schaaren erwachsener Bettler beiderlei Geschlechtes schlossen sich den Kinderzügen an und machten auf die nämlichen Wohlthaten, wie diese, Anspruch und zwar, wie aus mehrfachen Beschwerden hervorgeht, nach echter Bettlerart zuweilen

*) Schuler, Gesch. des Landes Glarus, S. 427 gibt die Gesammtzahl auf 1115 Kinder an. Da er aber die Periode, auf welche die Züge sich vertheilen, bloss vom 10. Januar bis 27. März rechnet, so scheint er die Abtheilungen, die am 4. Januar, am 28. April und 7. Mai abreis'ten, nicht gekannt zu haben. Diese drei Züge umfassten 126 Kinder. Diese zu den 1115 geschlagen, ergibt annähernd wieder die oben genannte Ziffer von 1250.

mit grosser Zudringlichkeit und Unverschämtheit. Die dringendsten Bitten und Vorstellungen des Regierungsstatthalters vermochten diesem Unfuge nicht zu wehren und hintendrein war er, Seitens der Behörden der belästigten Kantone, der Gegenstand der bittersten Vorwürfe und Beschwerden. Auch darüber wurde vielfach geklagt, dass man verkrüppelte oder mit ekelhaften Zuständen (insbesondere Krätze und Kopfgrind) behaftete Kinder abgehen lasse, die dann begreiflicher Weise Niemand ins Haus aufzunehmen bereit sei. Und zum Ueberflusse musste der Regierungsstatthalter, dem diese Angelegenheit eine Menge der peinlichsten Geschäfte bereitete und der nach Möglichkeit den Uebelständen zu wehren suchte, auch noch die bittere Erfahrung machen, dass im eigenen Lande zum Undank und zu ungemessener Begehrlichkeit sich auch die Verläumdung und Verdächtigung gesellte: laut wurde herumgeboten, die ausgewanderten Knaben seien dazu bestimmt, sobald sie erwachsen seien, in französische Regimenter gesteckt zu werden und der Mädchen harre eine andere, noch schlimmere Verwendung!

So mochte dann wohl der Regierungsstatthalter herzlich froh sein, als diese, anfänglich mit grossen Hoffnungen begrüsste Operation zu Ende war und am 7. Mai 1800 der letzte Kinderzug (von Näfels) abging. An Sorgen und Mühen aller Art hatte er ohnehin keinen Mangel!

Die grossen natürlichen Schwierigkeiten, welche die Lage eines so tief verarmten Landes, am Schlusse bürgerlicher Unruhen und kriegerischer Begebenheiten, der neu eintretenden Regierungsgewalt darbieten musste, wurden, als im Oktober 1799 die helvetische Ordnung im Lande Glarus wieder aufgerichtet wurde, noch sehr wesentlich erhöht durch besondere Umstände. Der erste Schritt, der naturgemäss zu thun war, bestand in der Reconstruirung des weitläufigen Behörden-Mechanismus, und gerade hiebei ergab sich sofort die grösste Schwierigkeit. Geschäftskundige und angesehene Männer, welche durch persönliche Stellung und Kenntnisse manche Reibung der ungewohnten neuen Zustände mit den Menschen und Dingen zu mildern im Falle gewesen wären, gab es überhaupt in dem Kanton Linth, der zum grössern Theil aus frühern Unterthanenländern bestand, nur eine bescheidene Zahl; von den Vorhandenen gehörte ein guter Theil der altgesinnten Partei an und war also gerade jetzt, nach der Niederwerfung der anti-helvetischen Insurrection, von vorneherein unmöglich, und von der verhältnissmässig sehr

geringen Zahl tüchtiger und gebildeter Männer, welche der neuen Ordnung der Dinge ergeben oder doch nicht grundsätzlich abgeneigt waren, hatte die kurze Periode vom Frühjahr 1798 bis Mai 1799 schon Viele — und darunter einige der Besten — müde und zum aktiven Mitwirken unlustig gemacht. So waren, um nur Zwei zu nennen, Präsident Schindler im Haltli und der frühere Districtstatthalter Bernold in Wallenstadt, trotz aller angewendeten Mühe, zum Wiedereintritt in den Staatsdienst nicht zu bewegen. Für Schwanden gelang es, in der Person des nachmaligen Landmajors J. J. Blumer einen tüchtigen und sehr pflichteifrigen Districtsstatthalter zu gewinnen; aber für Glarus dauerte es ein volles Jahr, bis in den September 1800, bevor diese wichtige Stelle überhaupt nur wieder besetzt werden konnte; unterdessen musste der, ohnehin mit Geschäften in einer, uns h. z. T. schwer begreiflichen Weise überbürdete Regierungsstatthalter auch die Obliegenheiten des Unterstatthalters thatsächlich besorgen. Das Kantonsgericht und die Districtsgerichte wurden nach und nach wieder completirt; aber verschiedene Vorgänge, auf die wir theilweise noch zu sprechen kommen werden, beweisen, dass dies eben nur möglich war, indem man durch den Drang der Umstände sich bewegen liess, in Betreff der Qualität die denkbar geringsten Ansprüche zu machen. Als öffentlicher Ankläger erscheint nach wie vor der Bürger Rothli von Lachen; da er aber als Mitglied des Senats permanent in Bern war und keinen ordentlichen Stellvertreter hatte, so musste auch sein Pflichtenkreis wesentlich durch den Regierungsstatthalter besorgt werden.*) Die wichtige Stelle des Ober-Einnehmers war lange vakant, bis endlich der gewesene Regierungsstatthalter Fuchs sich herbeiliess, dieselbe, freilich nur für kurze Zeit, wieder zu übernehmen. Die grösste Schwierigkeit indessen bereitete eine gehörige Besetzung der Verwaltungskammer, die eigentlich, nach dem Geiste der Verfassung, die bedeutsamste Stellung in dem gesammten kantonalen Organismus einnehmen sollte. Ihr früherer Präsident, Cd. Schindler von Mollis, war, wie schon bemerkt, zum Wiedereintritt nicht zu bewegen und auch bei Andern, die der Reihe nach angefragt wurden, zeigte sich die entschiedenste Abneigung gegen Uebernahme eines Amtes, das namentlich durch die ewige Geldnoth der Regierung und die daraus

*) Im Juli 1800 wurde dann Rothli ersetzt durch einen Bürger Pfenniger aus dem Ct. Zürich, der aber der Stelle nach keiner Richtung gewachsen war.

folgende Unmöglichkeit, den Gläubigern des Staates gerecht zu werden, in der That zu den widrigsten und beschwerlichsten gehörte. So geschah es denn, dass aus dem alten Land Glarus für die erste Periode nach der Wiedereinführung der Constitution kein einziges Mitglied für die Verwaltungskammer gewonnen werden konnte und dieselbe aus 5 Mitgliedern aus den neuen Districten (Schorno von Lachen, Düggelin von Lachen, Gebhard von Gallenkappel, Beeler von Weesen und Kistler von Reichenburg) componirt werden musste, die wohl an sich ihrem schwierigen Amte nur sehr ungenügend gewachsen waren, deren Stellung aber vollends dadurch erschwert wurde, dass sie am Orte ihres Wirkens, in Glarus, als fremde Eindringlinge verhasst, als ehemalige Unterthanen wenig geachtet waren. Ebenso schlimm stand es in den Gemeinden: aus dem District Schwanden berichtet der Statthalter desselben, (2. Novbr. 1799), es wolle sich kein ordentlicher Mann mit den öffentlichen Dingen mehr befassen; und ganz besonders schwer hielt es, die Stellen der Agenten mit auch nur halbwegs tauglichen Leuten zu besetzen.

Gleichwohl gelang es nach und nach, die Maschine wieder einigermassen in Gang zu bringen; aber davon war es noch weit bis zu einer befriedigenden und erspriesslichen Thätigkeit derselben. Ganz besonders liess in dieser Beziehung die Verwaltungskammer zu wünschen übrig; dieselbe war entschieden unfähig, ihrer Aufgabe zu genügen und liess es auch sogar an der erforderlichen Thätigkeit fehlen. Der Regierungsstatthalter seinerseits verlor darüber die Geduld und berichtete an die Regierung in der schonungslosesten Weise, wodurch, da die Verwaltungskammer natürlich zur Vernehmlassung aufgefordert wurde und manche Rüge erhielt, das Verhältniss zwischen den beiden Haupt-Organen der Kantonalregierung aufs Ernstlichste gestört wurde. Wir finden daher fortwährend die Spuren eines bald offener, bald geheimer geführten Krieges zwischen den beiden Autoritäten, der, wenn einmal die Stimmung dazu vorhanden war, um so unbehaglicher und folgenreicher werden musste, als die Competenzen zwischen ihnen sehr mangelhaft ausgeschieden waren und Competenz-Conflikte nur durch gegenseitige freundliche Gesinnung hätten vermieden oder gemildert werden können. Es war daher ein Glück, dass es endlich im Mai 1800 gelang, eine etwas bessere Besetzung der Kammer zu Stande zu bringen; alle Bisherigen, mit Ausnahme von Schorno, traten aus und wurden ersetzt

durch den bisherigen Districtsgerichtspräsidenten Kundert von Schwanden, den Gerichtsschreiber Luchsinger von Werdenberg, den gewesenen Districtsstatthalter Kühne von Benken und einen Bochsler, dessen Heimathsort nicht angegeben ist. Seither ging es in jeder Hinsicht etwas besser; aber ganz blieben doch die Reibungen der obersten Autoritäten niemals aus, was sicherlich nicht bloss in den Personen, sondern wenigstens ebenso sehr in der mangelhaften und doch ausserordentlich complicirten Organisation seinen Grund hatte. Regierungsstatthalter, Verwaltungskammer und Ober-Einnehmer standen coordinirt neben einander und in directem Verkehre mit der Regierung; unter sich hatten sie keinerlei organischen Zusammenhang; keiner wusste, was der Andere that oder unterliess, und da zudem keiner ganz genau wusste, wo sein Gebiet von dem des Nachbars sich abgrenze, so konnte es nicht ausbleiben, dass hie und da der gleiche Gegenstand von zwei verschiedenen Stellen an Handen genommen wurde, oder auch umgekehrt, dass keiner etwas dazu that, weil er der Ansicht war, die Sache gehöre in ein anderes Ressort und werde dort besorgt werden. Trat dann der Irrthum zu Tage, so fehlte es begreiflich nicht an gegenseitigen Beschuldigungen und der daraus sich ergebenden Verstimmung. Es ist wahrhaft unerquicklich, bei Durchlesung der Acten so häufig derartigen Dingen zu begegnen und sehen zu müssen, wie viel Zeit und Kraft unnütz in der gegenseitigen Reibung verloren ging, während die Umstände so dringend die Aufforderung zu gemeinsamem Handeln und nützlicher, vereinter Thätigkeit in sich trugen.

Denn, als es Frühjahr wurde, standen nicht nur noch immer die Franzosen im Lande, sondern es war auch der Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen ihnen und dem Kaiser nur eine Frage der Zeit, wo es dann lediglich von den Wechselfällen des Krieges abhing, ob nicht abermals unser Vaterland zum Schauplatze desselben werden sollte.

Was die französischen Truppen anbelangt, so vernehmen wir, dass im November 1799 im ganzen Kanton Linth ein Corps von 15,000 Mann stand, dessen bedeutendste Massen allerdings am Rheine zusammengezogen waren und die ohnehin gränzenlos verarmten Bezirke Sargans und Werdenberg durch furchtbare Einquartirungs- und Requisitionslasten an den Rand der Verzweiflung brachten. Indessen auch im Land Glarus fehlte es daran, wenn auch in etwas

geringerem Masse, keineswegs. Die 84. Halbbrigade hielt eine weitläufige Stellung inne, welche von Schwanden bis nach Lachen reichte, und gerade diese Truppe hatte sich in den bisherigen Feldzügen einen besonders üblen Namen erworben durch die Begehrlichkeit und Unredlichkeit der Offiziere und die damit natürlich zusammenhängende Gewaltthätigkeit der Soldaten. Da diese Truppenmacht die linke Seite der Linth besetzt hielt und ohne Zweifel der französische Feldherr, im Falle eines siegreichen Vordringens der Oestreicher über den Rhein, diese Linie so lange als möglich zu halten wünschte, so wurde der Winter 1799 auf 1800 dazu benutzt, um bei Grynau, rechtseitig an der Linth, eine Verschanzung in ziemlich bedeutendem Massstabe auszuführen, die im gegebenen Fall wohl als eine Art von Brückenkopf für die französische Aufstellung hätte dienen sollen. Zu dieser Arbeit wurden auf dem Wege der Requisition Landesbewohner hinzugezogen; auf den 6. November hatten sich, so befahl der französische Genie-Offizier, der die Baute leitete, 400 Mann, mit Pickel und Schaufel versehen, am Schloss Grynau einzufinden. Die Last wurde auf die Gemeinden vertheilt, wobei es dem alten Lande Glarus 110 Mann traf, welche bis tief in den Dezember hinein complet erhalten werden mussten. Der einzelne Mann wurde je nach 3 Tagen abgelös't oder vielmehr sollte abgelös't werden; in Wahrheit zeigten sich die Gemeinden bei der Leistung dieser Frohnden sehr saumselig, was natürlich jedesmal zu, oft ziemlich rauher, Reklamation Seitens des französischen Offiziers führte und dem Regierungsstatthalter schwere Noth bereitete. Nebenbei machten dann freilich auch die fränkischen Sapeurs, welche die Aufsicht führten, ein kleines Geschäft, indem sie gegen ein Trinkgeld von 2 Batzen Jeden, der gerne heimging, einfach entliessen. War dann hiedurch die Zahl incomplet geworden, so trat selbstverständlich der Offizier mit der Forderung auf, sie ungesäumt wieder voll zu machen; die Gemeinden mussten für den Ersatz sorgen, der französische Sapeur aber behielt seine 2 Batzen in der Tasche. Dass Beschwerden gegen derartige Unfugen nichts fruchteten, versteht sich von selbst. Man durfte sich auch nicht wundern, wenn die Soldaten unredlichen Gewinn suchten, da die Offiziere ihnen darin mit gutem Beispiele vielfach vorangingen: ein Garde-Magazin in Weesen scheute sich nicht, das der verarmten Bevölkerung durch Requisitionen ab-

genommene Heu auf eigene Rechnung zu enormen Preisen*) wieder zu verkaufen! Auch an Excessen fehlte es nicht, so wenig als bei der frühern Occupation durch die Franzosen: in Matt wurde in der Nacht vom 9./10. Dezember 1799 ein Bürger, in Atzmoos kurze Zeit nachher ein junges Mädchen von Soldaten erschossen; bei Districtsstatthalter Kühne von Benken logirten sich 5 Chasseurs, welche den Rest einer Vieh-Requisition einzutreiben hatten, eigenmächtig ein, blieben 36 Stunden im Hause, betranken sich aus dem Weine des Kühne und beendigten ihre Heldenthat durch Zertrümmerung aller Geräthe und brutale Misshandlung des alten Mannes. Und in Sargans war es sogar ein Bataillonschef, welcher sich, ohne alle gerechtfertigte Veranlassung, beigehen liess, den Districtsstatthalter Gallatin körperlich zu züchtigen und nachher zu arretiren. In Mollis endlich liess ein Offizier einen jungen Mann, Namens Casp. Zwicky, verhaften und nach Zürich transportiren, weil dessen Vater (!) des Einverständnisses mit den Oesterreichern verdächtig war und einer Verhaftung durch rechtzeitige Flucht sich entzogen hatte. In allen diesen Fällen reklamirte der Regierungsstatthalter mit grosser Energie, sowohl bei der Centralregierung, als bei dem französischen Oberkommando, und zwar durchgängig mit gutem Erfolge. In dem Gallatin'schen Falle schrieb er an den Divisions-General Mortier: »je demande la satisfaction la plus éclatante digne d'une telle infraction dans le droit d'une nation alliée.« Die Genugthuung erfolgte dann wirklich, indem der fehlbare Offizier festgenommen und einem Kriegsgerichte überwiesen wurde. Gallatin wurde freigelassen, und einen gleichen Erfolg hatte die Verwendung mit Bezug auf Caspar Zwicky. In dem Gallatin'schen Falle ging der Regierungsstatthalter so weit, dem Directorium zu erklären, dass er keine Stunde länger auf seinem Posten bleibe, wenn nicht vollständige Genugthuung geleistet werde.

Neben diesen und ähnlichen Excessen, war es die schwere Last der Einquartirung und der ewigen Requisitionen, welche die Anwesenheit der zahlreichen fremden Truppen zu einer empfindlichen Landplage machten. Die Franzosen waren, allen Versprechungen

*) Ich finde gelegentlich, in einem Briefe vom 22. Dezember 1799, die Notiz eingestreut, dass in Bündten das Klafter Heu mit 50 Bündner Gulden bezahlt wurde und vermuthlich standen die Preise auch bei uns nicht viel niedriger, obgleich District gegen District und hie und da sogar Gemeinde gegen Gemeinde, z. B. Bilten, die Heu-Ausfuhr sperrte.

zum Trotze, niemals mit Nahrungsmitteln und Fourage versehen und so blieb nichts Anderes übrig, als dass der verarmte Bürger den hungernden Soldaten nähren und dass die Fourage auf dem Wege der Requisition beigeschafft werden musste. Wie die Requisitionen auf Heu, bei dem grossen Mangel daheriger Vorräthe, bewerkstelligt wurden, zeigt eine Verordnung vom 30. November 1799 wo es heisst: »Die Munizipalitäten werden im Falle von Requisitionen das Heu käuflich an sich zu bringen trachten; falls sie aber keines finden würden oder wegen Mangel an Geld keines kaufen könnten, das Quantum auf alles in der Gemeinde vorfindliche Heu so vertheilen, dass auf dringende Nothdurft Rücksicht genommen wird. Auch soll nie ein ganzer Stock Heu in Requisition gesetzt werden.« Wie umfangreich aber auch in Betreff anderer Bedürfnisse die Ansprüche der französischen Truppenführer waren, ergibt sich daraus, dass z. B. im Novbr. 1799 der General Saligny auf ein Mal, und zwar von einem Tag auf den andern, einen Requisitionsbefehl erliess, der auf 30,000 Pfund Fleisch und 50 bespannte zweispännige Wagen lautete.

Was die Einquartirungen anbelangt, so verfuhren die Franzosen, namentlich im Anfang, ganz selbstherrlich und ohne auf die begründetsten Einwendungen der bürgerlichen Behörden im Geringsten zu achten. Erst nach und nach gelang es dem Regierungsstatthalter, auch hierin einige Ordnung herzustellen. Es ergaben sich dann aber über die nämliche Materie auch noch Conflicte zwischen der administrativen und der richterlichen Gewalt. Es kam nämlich mehrfach vor, dass einzelne Bürger, die sich mit Einquartirung zu sehr belastet glaubten, den Munizipalitäten mittelst Rechtbots die Zuscheidung weiterer Mannschaft untersagten und die Districtsgerichte nahmen sich, trotz der Weisung der Regierung, dass dies ein Gegenstand rein administrativer Natur sei, gleichwohl heraus, darüber zu sentenziren. Natürlich wurde solchen Urtheilen die Vollziehung versagt; aber es gelang doch nicht, den Eigenwillen der Gerichte zu brechen, sondern der Unfug dauerte Monate lang fort.

Ueberhaupt scheint der Zustand im Justizwesen in vielen Beziehungen ein mangelhafter gewesen zu sein, wobei freilich die Unsicherheit über das, was eigentlich geltendes Recht sei und wie sich die Competenzen unter den verschiedenen Behörden ausscheiden, [illegible] in Betracht gezogen werden muss. Es ist in dieser

Hinsicht gewiss interessant, zu vernehmen, dass noch im Januar 1800, nahezu zwei Jahre nach der Einführung der helvetischen Staatsordnung, im Kanton kein Mensch ganz genau anzugeben wusste, vor welcher Behörde Liegenschaftsverpfändungen vorzunehmen und was für ein Verfahren dabei innezuhalten sei: der Minister musste darüber angefragt werden und gab dann den Bescheid, die Districtgerichtsschreiber mögen das Geschäft nach bisher üblichen Formen besorgen. Auch in Betreff der Bestrafung der Holzfrevel war man lange im Ungewissen, wer eigentlich Strafbehörde sei: die Munizipalitäten, als Nachfolger der frühern Tagwens-Vorgesetzten hielten sich für die competente Stelle; auf erfolgte Einfrage erklärte dann aber der Minister, dass dies ganz unrichtig, dass ein Holzfrevel eine polizeiliche Uebertretung, wie jede andere, sei und demnach von den Districtsgerichten bestraft werden müsse. Es war dies ohne Zweifel eine, nach der bestehenden Organisation durchaus richtige Entscheidung; aber ebenso richtig war vermuthlich die gelegentlich vom Regierungsstatthalter gemachte Bemerkung, dass die Districtsgerichte die Holzfrevel mit ungebührlicher Nachsicht behandeln und dass, wenn nicht die Gemeindebehörden selbst strafen können, der völlige Ruin der Gemeindewaldungen nur eine Frage der Zeit sei.

Im Civilprozess machten sich weniger Uebelstände fühlbar, weil hier für einmal ganz nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten und auch in den alten und Jedermann geläufigen Formen geurtheilt werden durfte. Das Einzige, was man bitter empfand, war die ungemeine Vertheuerung des gerichtlichen Verfahrens; der »Emolumententarif«, welcher von der Centralgesetzgebung erlassen war, stach in unerfreulichster Weise von den billigen Ansätzen der früheren Zeiten ab. Dennoch nahm die Prozesslust in unbegreiflicher Weise zu und es wird uns versichert, dass jedes der beiden Districtsgerichte — Glarus und Schwanden — eine weit grössere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hatte, als früher die Instanzen des ganzen Kantons zusammen.

Im Gebiete des Strafrechts erfolgte eine wichtige Neuerung gleich am Beginn unserer Periode: im Dezember 1790 wurde das neue helvetische Strafgesetzbuch eingeführt. Es ist bekannt, dass dasselbe, gegenüber den Begriffen der gegenwärtigen Zeit, ungemein strenge Bestimmungen enthielt, die Todesstrafe für eine grosse Anzahl von Verbrechen beibehielt und namentlich in der Zumessung

der Ketten-, Zuchthaus- und Gefängnissstrafe wahrhaft drakonische Grundsätze zur Geltung brachte; einen Fortschritt bezeichnete es indessen immerhin gegenüber der peinlichen Halsgerichtsordnung Carl des Fünften und dem ganzen Apparate mittelalterlicher Strafarten, welche bisher insbesondere auch im hiesigen Kanton bestanden hatten. In Folge eines Gesetzes im Februar 1800 wurden dann auch die Competenzverhältnisse der Instanzen neu geordnet: während bis dahin die Districtsgerichte nur für Polizei-Uebertretungen zuständig gewesen waren, wurden sie jetzt competent erklärt für alle Straffälle bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe: eine Neuerung, die bei der Unbeholfenheit und mangelhaften Besetzung dieser Untergerichte jedenfalls von sehr zweifelhaftem Werthe war. Der Regierungsstatthalter hatte viele Mühe, denselben ihre Aufgabe begreiflich zu machen; man sieht deutlich, dass sie, trotz der erfolgten Competenz-Zuscheidung, sich in der Regel gar nicht getrauten, die strengen Strafen wirklich auszusprechen, welche das Gesetz ihnen vorschrieb. Hie und da scheint auch die Vorliebe für die älteren und wohlfeileren Strafarten geradezu zur Missachtung des Gesetzes geführt zu haben: noch im September 1800 wurde vor einem Gerichte ein Delinquent damit bestraft, dass er verurtheilt wurde, 6 Jahre lang eine rothe Mütze und die eine Hälfte des Kopfes geschoren zu tragen! In andern Fällen wurde eine wahrhaft sträfliche Convenienz geübt: so vernehmen wir von der Procedur eines Zacharias Egger von Kerenzen, der eines sehr bedeutenden und unter den erschwerendsten Umständen begangenen Diebstahls bezichtigt war und trotz der dringendsten Verdachtsgründe vom Districtsgerichte Glarus, nach einer mit scandalöser Oberflächlichkeit geführten Voruntersuchung, einfach freigesprochen wurde. Der Regierungsstatthalter schritt freilich streng dagegen ein; der Justizminister ertheilte scharfe Verweise; aber die Gerichte verstanden es, allen derartigen Einwirkungen einen passiven Widerstand entgegenzusetzen, dem schwer beizukommen war. Es wird sich uns diese Eigenthümlichkeit später noch einmal auf einem andern Gebiete wiederholen.

Werfen wir nun einen Blick auf Dasjenige, was auf dem Felde der eigentlichen Regierung und Administration zu thun war und gethan wurde, so wird wohl von vorneherein, nach dem was oben über die Composition der Verwaltungskammer gesagt worden, die Erwartung sich nicht gar hoch spannen dürfen.

Die Lage, in welcher die neu eintretende Regierung im October die Dinge übernahm, charakterisirte sich dadurch, dass das Land nichts Anderes als Schulden besass. Die Interimszeit hatte begreiflicher Weise sehr viel Geld verschlungen; namentlich die übermässige Anspannung der militärischen Kräfte hatte einen Aufwand nöthig gemacht, der mit dem wirklichen Nutzeffect dieser Kriegsrüstungen in einem beklagenswerthen Missverhältnisse stand; auch sonst aber war es natürlich, bei den fortwährenden kriegerischen Vorfällen, eine kostspielige Zeit, die die mannigfachsten Ausgaben veranlasste. Darf man dem Zeugnisse politischer Gegner Glauben beimessen, so wäre ausserdem auch für sehr unnöthige Zwecke ziemlich viel Geld daraufgegangen: »Die Hrn. Vorsteher«, heisst es in einem Bericht ans Directorium, »hielten Tag und Nacht Sitzungen und entfernten sich nur auf Augenblicke; hielten zugleich Mahlzeiten in sessione und besoffen sich am Abend, Alles auf Kosten des Landes. Ja, nicht nur sie, sondern auch ihre treuesten Anhänger nährten sich von diesen Gelagen.« Genug, als die Interims-Regierung abtrat, war nicht nur von denjenigen Activen, die sie vorgefunden und an Handen genommen hatte, nichts mehr vorhanden, waren nicht nur die 1000 Louisd'or, welche der Englische Gesandte Wickham geschenkt, sowie die ausserordentlichen Steuern, die man erhoben hatte, verbraucht, sondern es bestanden sehr ansehnliche Schulden, auf deren Abtragung nun in der einen oder anderen Weise Bedacht genommen werden musste. Die Regelung dieser schwierigen Verhältnisse nahm, obgleich es eigentlich mehr Sache der Verwaltungskammer gewesen wäre, aus nahe liegenden Gründen der Regierungsstatthalter, mit Zustimmung des Ministers, in seine Hand; zunächst berief er aus den fähigsten und redlichsten Mitgliedern der Interims-Regierung eine »Landeskommission«, welche durch Erlassung eines Rechnungsrufes die Liquidation einleitete, um sodann die angemeldeten Forderungen zu registriren und zu sichten. Dabei ging der Regierungsstatthalter und mit ihm die Regierung in Bern von der Ansicht aus, dass die nicht ganz unbeträchtlichen Soldrückstände der im Dienste befindlich gewesenen Mannschaften von der Anrechnung und Bezahlung ausgeschlossen sein sollen; denn, so wurde argumentirt: »würde dies bezahlt, so belohnt man den Empörer, den Meineidigen.« Schwieriger gestaltete sich die Frage wegen Restitution derjenigen Activen, welche die Interims-Regierung an Handen genommen und welche

theils aus einigen Kassavorräthen, theils aus einem ziemlich bedeutenden Quantum von Brodfrüchten bestanden hatten. Was den Fruchtvorrath anbelangt, so hatte derselbe 800 Säcke betragen und es wurde dafür eine Ersatzforderung von F. 24,000 aufgestellt; die Landeskommission machte aber dagegen geltend, dass ein Vorrath von ähnlichem Umfange auch 1798, beim Uebergang der alten auf die neue Ordnung der Dinge, vorhanden gewesen und von den helvetischen Behörden einfach zu Handen genommen worden sei: die Billigkeit gebiete, nun einfach die Sache zu compensiren. Ein leidiger Umstand trat in Betreff der Kassenbestände zu Tage. Die Kasse des Obereinnehmers enthielt, nach Ausweis der Bücher, am 22./23. Mai 1799, als die Oestreicher einrückten, L. 5245. 6 bz. 9 Rp., und fand sich in einer wohlverwahrten, durch mehrere Schlüssel zu öffnenden eisernen Kiste im Gebäude der Verwaltungskammer. Um den dringenden Bedürfnissen des Augenblickes zu genügen, wurde nun in den ersten Tagen diese Kasse geöffnet (und zwar im Beisein einerseits des Landmajor Zwicky und Rathshr. Zweifel, anderseits des gewesenen Präsidenten der Verwaltungskammer und des gewesenen Ober-Einnehmers), und 200 Louisd'or daraus enthoben, für welche Summe ein von Landmajor Zwicky ausgestelltes Recepisse in die Kiste gelegt und diese hierauf wieder verschlossen wurde. Als nun am 18. Oktober 1799, nach der Wiederaufrichtung der helvetischen Staatsordnung, die Kasse wieder von den Behörden untersucht werden wollte, fand man dieselbe gewaltsam erbrochen und vollständig leer, und aller Nachforschungen ungeachtet, wollte es nicht gelingen, den Thäter dieses frechen Einbruchs ausfindig zu machen.

War aber die Schuldmasse auch ausgemittelt und die Frage wegen der Restitutionen geregelt, so erhob sich dann die weitere Frage, wer nun dafür aufzukommen habe: dass dies nicht der ganze Kanton Linth sein könne, verstand sich von selbst, da während der Kriegszeit der Verband desselben völlig aufgelöst war und das alte Land Glarus durchaus selbständig gehandelt hatte; dagegen konnte man [illegible], [illegible] die Häupter der [illegible], als [illegible] der gewesenen Landesvorsteher [illegible] zu machen. Und in der That war namentlich das [illegible] sehr geneigt, diese Lösung zu acceptiren; allein der Regierungs[illegible] [illegible] sich gegen einen solchen Vorschlag sehr energisch, weil [illegible] machen würde; es

wäre auch desshalb ungerecht gewesen, weil das gesammte Volk, in der Landsgemeinde versammelt, die Herstellung der alten Ordnung und die Betretung des Weges, den dann das Land ging, angeordnet hatte. Es blieb also nichts übrig, als die Folgen auch durch die Gesammtheit, die sie verschuldet, tragen zu lassen. So kam denn, nach langen und vielfach unterbrochenen Verhandlungen, die Sache schliesslich durch einen Beschluss der Central-Regierung am 21. November 1800 zur Entscheidung. Die wesentlichen Dispositive dieses Beschlusses lauteten:

»1) Die Districte Glarus und Schwanden im Kanton Linth sollen alle, während der gewesenen Interims-Regierung vom Heumonat bis September 1799 aufgelaufenen Schulden bezahlen.

2) Als solche sind anzuerkennen die von der Landes-Commission angenommenen und inventarisirten Schulden, mit Ausnahme:

a) der annoch unbezahlten, auf F. (fl. oder Fr.?) 4937. 27 ansteigenden Besoldungen der, während der Interims-Regierung aufgestellten Mannschaft, welche unzulässig erklärt sind; —
b) die nothwendigen Moderationen, die mit denen, in die Inventur gebrachten Rechnungen vorgenommen und mit Gutheissung des Regierungsstatthalters gemacht werden sollen.

3) Binnen Monatsfrist soll die gewesene Interims-Regierung von Glarus, der Verwaltungskammer des Kantons Linth zu Handen des Staats die Summe von 5000 Fr. entrichten und dadurch alle Ansprachen an selbige von Seite der Regierung getilgt sein. Indess ist dem Regierungsstatthalter überlassen, die Summe nach den Umständen auf Fr. 3000 herabzusetzen.

4) Zur Tilgung der sämmtlichen Passiven sollen verwendet werden:

a) alles Guthaben der gewesenen Interims-Regierung; es seie bei den Gemeinden und Pfistern für bezogenes Getreide oder Brod, oder bei den Partikularen,
b) diejenige Summe, so der gewesene Interims-Landammann Zwicky von Glarus von dem Engl. Gelde in Handen hat oder befugte Ausbezahlung desselben nicht erweisen und bescheinigen kann.
c) dasjenige, so das Land Glarus auf der zuletzt durch die gewesene Interims-Regierung angelegte $^1/_4$ Hab-, Gut- und Kopfsteuer bei einigen Gemeinden annoch ausstehen hat,

d) der Ertrag einer auf die Bewohner der Districte Glarus und Schwanden aufzulegenden Auflage von ½ ‰.

5) Im Fall bei der vorzunehmenden Liquidation ein Vorschuss sich zeigen sollte, so soll derselbe zu Gunsten der im Krieg Verwundeten und armen Einwohner der Districte Glarus und Schwanden verwendet werden.

6) Die Liquidation soll unter Aufsicht und Leitung des Regierungsstatthalters geschehen, einer durch ihn gewählten Commission von 3 Mitgliedern der gewesenen Interims-Regierung*) übertragen und bis Ende des laufenden Jahres beendigt werden.«

Der Entscheid scheint hier allseitig sehr gut aufgenommen worden zu sein, zumal auf die Ersatzforderung für den Fruchtvorrath im Wesentlichen verzichtet war und überhaupt die Summe von 5000 Fr. als Gesammtbetrag der Restitutionen als eine sehr billig bemessene erscheinen musste. Es mochte wohl dieser, verhältnissmässig günstige Ausgang des Geschäftes vorzugsweise dem Umstand zuzuschreiben sein, dass in dem Zeitpunkte, wo der Spruch gefällt wurde, die Centralregierung in Folge von Vorgängen, auf die wir später zu reden kommen werden, aus gemässigten und billig denkenden Elementen zusammengesetzt war.

Der gleiche Umstand kam dem Lande Glarus auch in einer andern Angelegenheit zu statten, welche, schon seit dem Beginn der Revolution pendent, lange Zeit mit der eben besprochenen parallel lief und erst einige Monate nach derselben — im Mai 1801 — ihre definitive Regelung fand: in der Aussönderung des Vermögens der alten evangelischen und katholischen Landestheile. Die »Schätze« beider Religionstheile waren anfänglich von den Organen der neuen Regierung einfach als Staatsgut an Handen genommen worden und es war dagegen wohl auch, nach der reinen Consequenz der neuen Ordnung der Dinge, nicht viel einzuwenden gewesen. Allein nachdem bei den ehemals souveränen Städten der Grundsatz anerkannt war, dass die eigentlichen Gemeindegüter aus dem Staatsgut ausgeschieden und ihnen zu freier Verfügung zurückgestellt werden sollen, so schien es billig und gerecht zu sein, dass man auch das Sondergut der frühern confessionellen Landestheile des Kantons Glarus

*) Als solche wurden dann vom Regierungsstatthalter bezeichnet: alt Landammann Zweifel, Seckelmeister C. Tschudy und Kirchenvogt Trümpy in Ennenda.

den frühern Inhabern wieder erstatte. Eine bezügliche Proklamation, welche durch ein einlässliches Memorial begründet und durch eine persönliche Deputation nach Bern (alt Regierungsstatthalter Heussy und Richter Tschudy von Schwanden) unterstützt wurde, führte schliesslich zu dem Ergebniss, dass den Evangel. Gemeinden des Kantons die Alp Hinterrichisau überlassen und zugleich auf die Einforderung derjenigen Kapitalien, welche vom Schatz an die Gemeinden angeliehen worden waren, verzichtet wurde. Diese Kapitalien beliefen sich auf die bedeutende Summe von fl. 45,000 oder Fr. 100,000 unseres jetzigen Geldes. Dagegen behielt der Staat ohne Ersatz, was er an baarem Gelde und Kostbarkeiten (etwa fl. 30,000 = Fr. 67,000 und 78³/₄ ℔ Silber) beim Uebergang der alten in die neue Ordnung der Dinge, im Frühjahr 1798, an sich genommen hatte. — Auch diese Lösung wurde mit Freude und Dank aufgenommen, wozu wohl auch beitragen mochte, dass man ohne Zweifel lange Zeit die Hoffnung gänzlich aufgegeben hatte, ohne das Eintreten von Staatsumwälzungen[1], irgend etwas wieder erhältlich machen zu können. — Mit dem kath. Landestheil erfolgte in der gleicher Zeit ein ähnliches Abkommen, dessen genauen Inhalt ich aber in den mir vorgelegenen Acten nirgends aufzufinden vermochte. Doch scheint es, dass die den kathol. Gemeinden gewährte Dotation auf rund L. 34,000 festgestellt wurde.

Was nun die eigentliche Administration anbelangt, so eröffnete sich für dieselbe ein reiches Feld der Thätigkeit, wenn die ernstliche Absicht vorwaltete, einigermassen aus dem patriarchalischen Zustande vor der Revolution herauszukommen und den Staat nach den Begriffen und Bedürfnissen der neueren Zeit umzugestalten. Dass es im Centrum, bei der Regierung in Bern, am guten Willen hiezu nicht mangelte, darf unbedenklich zugegeben werden; wohl aber mangelten die Mittel, und unter den politischen Stürmen, die bald nach dem Beginn unserer Periode hereinbrachen, erlahmte vollends jeder fruchtbare Impuls, der vom Mittelpunkt hätte ausgehen sollen. Gleichwohl bleibt dasjenige, was in Wirklichkeit in unserem Lande geschah, auch hinter der mässigsten Erwartung zurück. Die Verwaltungskammer hielt freilich täglich Vor- und Nachmittags-Sitzungen und füllte weitläufige Protokolle und Missivenbücher aus; aber diese Thätigkeit war durchgängig bloss der Erledigung der armseligsten »laufenden« Geschäfte gewidmet und für Dasjenige, was wirklich

Noth gethan hätte, mangelte es an Kraft oder an Einsicht. Der Regierungsstatthalter hatte ein sehr lebendiges Gefühl für die Unzulänglichkeit alles Dessen, was geschah und ergoss sich darüber wiederholt in die lautesten Klagen, bald gegenüber der Regierung, bald gegenüber der Verwaltungskammer selbst. An den Menschen und an den Verhältnissen vermochte er indessen nichts zu ändern, und der fast feindselige Gegensatz, in welchen sich die Verwaltungskammer zu ihm stellte und woran er selbst wohl auch nicht ganz ohne Schuld war, trug nicht dazu bei, den guten Willen zu vermehren. Freilich muss, um billig zu sein, auch wiederholt daran erinnert werden, dass, selbst beim besten Willen, die fortwährende klägliche Geldnoth jede erspriessliche Thätigkeit gehindert haben würde. Ein Beispiel der ärgsten Art, wie aus diesem Grunde das Nothwendigste versäumt wurde, liefert die Geschichte von der Wiederherstellung oder vielmehr Nichtwiederherstellung der Ziegelbrücke. Bekanntlich war dieselbe im Mai 1799 von den Franzosen zerstört worden (S. die frühere Abthlg.) und es entstand dadurch in den Communicationen des Landes die empfindlichste Lücke, indem so ziemlich alle Güter, welche ein- und ausgingen, diesen Weg passiren und nun, beim Mangel der Brücke, in zeitraubender und durchaus ungenügender Weise durch eine Fähre über die Linth geführt werden mussten. Dennoch vernehmen wir, dass noch zu Ende 1801, als 2½ Jahre nach der Zerstörung, keine Veranstaltung zur Herstellung einer neuen Brücke gemacht war! Allerdings erfolgte dann, im Sommer 1802, ein Beschluss des vollziehenden Rathes, wonach eine Pfeilerbrücke erbaut werden soll; sofort wurde auch das Material angeschafft und an Ort und Stelle gebracht; aber bevor der Bau wirklich begonnen hatte, ergieng ein neuer Beschluss, welcher, aus finanziellen Gründen, die ganze Sache auf unbestimmte Zeit verlegte. Alt Regierungsstatthalter Heussy, der eine Zeitlang als Strassen-Inspector fungirt hatte, legte in Folge dieses Vorgehens der Regierung seine Stelle nieder.

Ueberhaupt war es mit dem öffentlichen Bauwesen schlimm bestellt; für die Strassen geschah gar nichts, da man nicht einmal wusste, wer eigentlich die Pflicht des Unterhalts habe. Man liess sich von Senator Kubly ein Memoire ausarbeiten über den Stand der Sache vor der Revolution, woraus sich ergab, dass, nach verschiedenen Versuchen, das Verhältniss besser zu gestalten, schliesslich

wieder, wie von Alters her, dem Anstösser, unter Aufsicht des Landseckelmeisters, die Besorgung überbunden worden war. Dabei liess man es, wie es scheint, auch unter der neuen Ordnung der Dinge bewenden und der Erfolg war, wie vorauszusehen, dass die Strassen fast immer in einem beklagenswerthen Zustande waren. — Nicht besser wurde für die wenigen Hochbauten, welche der Staat zu unterhalten hatte, gesorgt; ganz besonders scheint der Zustand der Gefängnisse im Rathhaus zu Glarus ein wahrhaft empörender gewesen zu sein, sowohl vom Standpunkt der Humanität als von dem der Sicherheit aus. Die Entweichung von Gefangenen war daher eine ganz gewöhnliche Sache geworden und u. A. vernehmen wir, dass in der Nacht vom 1./2. Februar 1800 sechs Gefangene auf einmal ausbrachen. Endlich gelang es dem Regierungsstatthalter, den passiven Widerstand der Verwaltungskammer zu brechen und wenigstens die allernothdürftigsten Reparaturen und ebenso Anschaffungen von ordentlichen Decken für die Winterszeit durchzusetzen.

Aus dem Gebiete des Polizeiwesens ist lediglich zu melden, dass endlich auch in den neuen Bezirken einige Polizeimannschaft angestellt wurde; jeder District erhielt zwei »Polizeiwächter«, deren Kosten, da der Staat kein Geld hatte — unbillig genug — auf die Gemeinden repartirt wurden. Im District Schwanden gab diess zu grossen Beschwerden Veranlassung.

Ernsthafter schien der Weg des Fortschrittes betreten werden zu wollen in Betreff des öffentlichen Erziehungswesens. Schon im Frühjahr 1799 war ein Erziehungsrath aufgestellt worden; aber bevor er irgendwie in Thätigkeit treten konnte, erfolgte der Einfall der Oesterreicher, und der kaum geborene Erziehungsrath wurde mitsammt der ganzen neuen Ordnung der Dinge hinweggeschwemmt. Nach der Wiederaufrichtung der helvetischen Verfassung war zuerst vieles Andere, durch die Noth des Augenblickes Gebotene zu thun, bis man sich wieder mit dem Schulwesen befassen konnte. Im Herbst 1800 nahm dann aber der Regierungsstatthalter die Frage alles Ernstes an die Hand, obgleich eigentlich nach der Verfassung die Verwaltungskammer auch diesen Zweig der Administration zu besorgen gehabt hätte. Auf Vorschlag des Regierungsstatthalters ernannte der Cultusminister oder, wie der Titel im Styl der damaligen Zeit lautete: der Minister der Künste und Wissenschaften, die

Mitglieder des Erziehungsrathes; als Präsident hatte, monatlich abwechselnd, ein Mitglied der Verwaltungskammer zu fungiren. Am 30. September hielt die neue Behörde, diesmal noch unter dem provisorischen Vorsitze des Regierungsstatthalters, eine erste vorläufige Sitzung, bei welcher als anwesend verzeichnet sind: Präs. Schindler im Haltli in Mollis, Pfr. F. Zwicky in Niederurnen, Pfr. Weber in Glarus, Kaplan Zäh, Dr. Trümpy und Dr. Marty ebendaselbst. Als abwesend sind vorgemerkt: der spätere Chorherr J. J. Blumer, damals in Dornhaus wohnhaft, und der gewesene Unterstatthalter Zwicky in Ennenda, der sich dann aber die Wahl verbat. Einige Monate später, am 20. Januar 1801, hielt der Erziehungsrath eine feierliche »Installationssitzung« auf dem Rathhaus in Glarus; anwesend waren: der Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer, das Kantons- und Districtsgericht, die Munizipalität des Hauptorts und eine bedeutende Anzahl von Bürgern. Von freudigen Hoffnungen erspriesslicher Wirksamkeit der neuen Behörde getragen, hielt der Regierungsstatthalter eine Eröffnungs-, sodann Pfr. Zwicky die eigentliche Festrede. Das Protokoll, von Dr. Trümpy geführt, rühmt die erstere als »schön und durchaus zweckmässig«, während die letztere, der Sitte amtlicher Protokolle entgegen, sich die kritische Bemerkung gefallen lassen muss: es sei eine »zierliche, aber hie und da dem Geist unseres Instituts nicht durchaus und in jeder Hinsicht angemessene Rede« gewesen. Schliesslich wurde dann noch ein schwunghaftes Gedicht des »Barde von Riva« (Statth. Bernold) verlesen, der sich dem Rufe in den Erziehungsrath versagt hatte und auch an dem festlichen Tage persönlich nicht in Glarus erschienen war.

Nach dieser kleinen Feierlichkeit sollte nun an die Arbeit geschritten werden. Man nahm sich vor, alle Wochen einmal Sitzung zu halten und blieb diesem Vorsatz auch einige Zeit ziemlich treu. Was den Personalbestand der Behörde anbelangt, so wurde derselbe noch ansehnlich erweitert und zwar in doppelter Richtung: als eigentliche Mitglieder traten zu den Vorgenannten noch hinzu: Pfr. Freuler in Glarus, der als Vicepräsident bezeichnet wurde und später fast unausgesetzt als wirklicher Präsident fungirte; Pfr. Trümpy in Schwanden; Dr. Zugenbühler und Leonh. Freuler, jgr. in Glarus, alt Zeugherr Casp. Schindler in Mollis; sodann wurden eine Anzahl „Adjuncten“ in den äussern Bezirken ernannt, welche in ihrer nächsten Umgebung nach Möglichkeit für die Interessen der Schule thätig

sein sollten und das Recht (aber nicht die Pflicht) hatten, an den Erziehungsrathssitzungen Theil zu nehmen. Es scheint indessen, dass diese eigenthümliche Institution sich in der Praxis wenig bewährte; wenigstens findet sich in den Protokollen keine Spur davon, dass die Adjuncten von ihrem Rechte, an den Sitzungen Theil zu nehmen, Gebrauch gemacht oder dass sie in anderer Weise sich für das Schulwesen wirklich bethätigt hätten. Von grösserer Bedeutung war die Aufstellung von je 2 Schul-Inspektoren für jeden Bezirk; für Glarus traten in diese Stellung ein: Cand. Theol. Marty und Districts-Richter Müller in Näfels; für Schwanden: Diakon Joach. Tschudy in Schwanden und Pfr. Freuler in Matt.

Das Erste, was die neue Behörde that, war der Erlass einer Proklamation ans Volk (vom 3. Dezbr. 1801), wodurch die Eltern alles Ernstes ermahnt wurden, ihre schulpflichtigen Kinder auch wirklich zur Schule zu halten; es sollten, um eine gehörige Controlle zu ermöglichen, genaue Verzeichnisse über den Schulbesuch geführt, säumige Eltern zuerst gemahnt, dann vorgefordert und schliesslich gebüsst werden. Ausserdem sollten für die 14, 15 und 16 jährigen Kinder Repetirschulen eingerichtet werden, mit je zwei halben Schultagen in der Woche (Donnerstag und Samstag Nachmittags). Weiterhin wurde den Eltern empfohlen, den Kindern auch bei Hause nachzuhelfen, sie reinlich zu kleiden und gehörig zu waschen und zu kämmen u. dgl. Allmonatlich sollte jede Schule durch den Geistlichen und zwei weltliche Vorsteher inspizirt, im Frühjahr ein öffentliches Examen mit passenden Prämien veranstaltet werden.

Wie weit diese Verordnungen wirklich ins Leben traten, ist aus den vorhandenen Acten mit Sicherheit nicht zu entnehmen; ein Inspectionsbericht von Diakon Tschudy aus dem Januar 1802 weiss manches Rühmliche zu berichten und erklärt namentlich, dass „in mehreren Gemeinden" in Folge thätigen Eingreifens der Geistlichen erfreuliche Fortschritte wahrnehmbar seien; speziell von Mitlödi berichtet er:

„Als die Vorsteher jüngsthin die Kirchen- und Schulrechnung hielten und ihre Finanzen zu schwach waren, um das Schulwesen zu unterstützen, was thaten sie? Sie bezahlten das gewohnte Kirchenrechnungsmahl, das an einigen Orten fast so viel kostet, als der Lehrer das ganze Jahr, aus ihrem eigenen Sack und bestimmten dieses Geld zur Bezahlung der Repetir-

schule. Gerührt von der schönen Handlung, übernahm Hr. Pfr. Tschudy diese Schule gratis und haltet sie die bestimmten Tage, ohne dass der allgemeinen Schule Abbruch geschieht.“

Von andern Seiten wird dagegen weniger Erbauliches gemeldet: so wollte in Glarus die Einrichtung einer Repetirschule nicht gelingen; noch im März 1802 wird berichtet, der Versuch sei gemacht worden, aber es sei ein einziger Knabe erschienen und dann die Sache aufgegeben worden.

Man darf annehmen, dass es auch in Betreff der Alltagschule nicht gelungen sei, den in der Proklamation ausgesprochenen Grundsatz des Schulzwanges zu einer Wahrheit zu machen; es war diess auch wohl ganz unmöglich, wenn nicht die vorhandenen Schullokale wesentlich erweitert und die Zahl der Schullehrer vermehrt wurde. Nach beiden Richtungen m a h n t e zwar der Erziehungsrath; aber in den Gemeinden fehlte es damals noch nicht bloss am S i n n für die Sache, sondern, bei der Schwere der Zeiten, auch am Geld. Hätte wirklich thatkräftig von den Staatsbehörden wollen eingegriffen werden, so wäre es unerlässlich gewesen, finanziell nachzuhelfen; aber auch hier zeigte sich die klägliche Armuth des jungen Staates. Der Erziehungsrath trat, in richtiger Würdigung dessen, was Noth that, mit Pestalozzi in Verbindung, der damals eine Anstalt in Burgdorf leitete, und fragte ihn an, ob er nicht bereit wäre, einige Schulmeister bei sich zu einem Fortbildungskurse aufzunehmen; die Antwort fiel bereitwillig bejahend aus und die Bedingungen wurden so mässig als möglich gestellt (ein ganz kleines Kostgeld und daneben zwei Louisd'or als Entschädigung für den Unterricht); als aber das Ministerium gebeten wurde, den nöthigen Credit dafür anzuweisen, erfolgte ein abschlägiger Bescheid, mit Rücksicht auf die absolute Ebbe in den Kassen! Man kann sich denken, welchen Erfolg eine weitergehende und mehr Geld bedürfende Anregung des Erziehungsrathes auf Gründung einer höhern Centralschule in Glarus hatte: die vortreffliche Absicht wurde in schmeichelhaften Ausdrücken anerkannt, aber die Ausführung als zur Zeit absolut unmöglich erklärt. Selbst für die Bezahlung der Schulinspektoren, die nichts verlangten, als Vergütung baarer Auslagen, fehlte es an Geld; der Minister war der Ansicht, dass die Liebe zur Sache und das Bewusstsein, derselben nützen zu können, eine ausreichende Belohnung sein sollte. Der

Erziehungsrath aber erwiderte freimüthig, dass auf solche Weise Alles ins Stocken gerathe, und in der That scheint diese Voraussicht das Richtige getroffen zu haben: wir finden aus der spätern Zeit keinerlei Inspektionsberichte mehr vor.

Das einzige, wozu der »Nationalschatz« sich herbeiliess, war, gleich zu Anfang unserer Periode, ein einmaliges Geschenk von L. 600, zur Vertheilung unter die bedürftigsten Schullehrer; und daneben die Anweisung von je 2 Klftr. Buchen- und 4 Klftr. Tannenholz aus den »Nationalwaldungen.«

Später lähmten die politischen Ereignisse jede Thätigkeit des Erziehungsrathes, der von Mitte 1801 an überhaupt nur noch spärliche und schwach besuchte Sitzungen hielt und gegen Mitte 1802 stillschweigend seine Wirksamkeit ganz einstellte, bis dann im Novbr. 1802 auch offiziell dem Regierungsstatthalter die Erklärung abgegeben wurde: der Rath betrachte sich als entlassen und werde nicht mehr zusammentreten.

So fiel denn auch diese Schöpfung, die mit grossen Hoffnungen begrüsst worden war und bei der es an gutem Willen nicht gefehlt hatte, dem allgemeinen Fluch der Periode, der Sterilität, anheim. Das Einzige, was unter ihrer Hinterlassenschaft einen gewissen andauernden Werth beanspruchen kann, ist eine sehr einlässliche Statistik über den Stand der Schulen im Kanton am Ende des 18. Jahrhunderts, welche auf Verlangen des Ministers aufgenommen und sehr fleissig durchgeführt wurde. Sie zeigt uns freilich in jeder Hinsicht äusserst dürftige und primitive Zustände: wir können uns aber um so eher enthalten, hier näher darauf einzutreten, als bekanntlich in der Herbstversammlung 1869 dem geschichtforschenden Vereine bereits über den Inhalt jener Nachforschungen einlässliche Mittheilungen gemacht worden sind.

Dass auf dem Felde des Wehrwesens die junge Republik Vieles zu thun gehabt hätte und in Wirklichkeit sehr wenig that, ist bereits in den frühern Abtheilungen dieser Darstellung gesagt worden. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1799 lieferten den klarsten und traurigsten Beweis für die Unzulänglichkeit alles Dessen, was man, zum Theil erst unter dem drängenden Einfluss der elften Stunde, noch zu thun versucht hatte. Im gesetzgebenden Rathe zu Bern wurde offen das Zugeständniss gemacht, dass man die Milizen, oder, wie man es seltsam genug nannte, die Eliten, ohne rechte

Führung, ohne gehörige Waffen und Munition, gleich einer Heerde, dem Feinde entgegengeführt habe und dass die Leute dann auch, gleich einer Heerde, auseinander gestäubt seien. Das Bedürfniss, etwas Besseres und Solideres zu beschaffen, wurde daher lebhaft empfunden und auch in der pomphaften Ausdrucksform, wie sie damals Mode war, ausgesprochen. Aber die Massregeln, welche in dieser Richtung ergriffen wurden, tragen das Gepräge mangelnder Einsicht. Anstatt auf der gegebenen Grundlage des alten Milizsystemes, das nur verbessert und vervollkommnet zu werden brauchte, um eine achtunggebietende nationale Wehrkraft zu gewinnen, arbeitete man auch hier nach französischen Mustern und wollte ein stehendes Heer haben; diesem aber einen Umfang zu geben, wie er zur Landesvertheidigung nothwendig gewesen wäre, hinderte selbstverständlich der Mangel an Geldmitteln. So erschien dann im September 1799 ein neues Gesetz, das die Aufstellung eines stehenden Truppencorps von 6000 Mann dekretirte, womit natürlich für eine ernsthafte militärische Kraftentfaltung gar nichts gewonnen war, während die Besoldung auch einer solchen geringen Truppenzahl doch die ohnehin überall unzureichenden Finanzen über die Gebühr belastete. Die Aushebung der Mannschaft sollte in der Weise erfolgen, dass jede Gemeinde auf je 100 Activbürger 1 Mann, womöglich freiwillig, eventuell durch Ausloosung, ausmitteln und auf ihre Kosten bekleiden und ausrüsten sollte. Im Kanton Linth wurde mit der Durchführung dieser Massregel, mit Rücksicht auf die zerrüttete Lage des Landes, lange gezögert; im September 1800 jedoch musste der Regierungsstatthalter doch den Anfang damit machen. Inzwischen war aber an der ursprünglichen Disposition schon wieder eine Abänderung gemacht worden; es wurde jetzt den Gemeinden freigestellt, ob sie einen Mann stellen und für dessen Ausrüstung Fr. 104. 9 $^{1}/_{2}$, bz. zulegen wollten, oder aber, ob sie es vorzögen, dahin und daweg die Geldsumme von L. 168 zu bezahlen. Geschah das Letztere, so war es dann selbstverständlich die allgemeine Kriegsverwaltung, welche trachten musste, den Mann zu finden. Der Regierungsstatthalter eröffnete diese Alternative den Gemeinden, gab ihnen aber ganz offen den Rath, die Geldleistung zu wählen. [illegible], so spricht er zu ihnen, [illegible] Rath. Gewiss thut Ihr am besten, wenn Ihr Euch mit den L. 168 ganz entledigt und der Regierung das Weitere überlasset. Denn erstens wird es Mühe kosten, [illegible] L. 64, die der

Unterschied beträgt, einen tüchtigen Mann zu finden und wenn Ihr nun, zweitens, hie und da noch Einen finden würdet, so könnte er Euch auf der Musterung ausgeschossen werden, oder, wenn er desertirt, so müsst Ihr wieder einen andern stellen und noch überdiess abermalen die L. 104 für Kleidung und Bewaffnung zahlen. Entschliesst Ihr Euch aber, solches der Regierung zu überlassen, so seid Ihr denn allen ferneren Kosten und Verdriesslichkeiten enthoben und die Regierung spricht Euch für nichts Weiteres an.«

Diese Gründe waren allerdings einleuchtend genug; sie enthielten aber freilich auch den bündigsten Beweis dafür, dass die ganze Anordnung eine total verfehlte war, dass es vielleicht damit gelingen mochte, aus den Gemeinden etwas Geld für die allezeit bedürftige helvetische Staatskasse herauszupressen, aber sicherlich nicht eine ordentliche Armee zu schaffen.

Der Erfolg im Kanton Linth liess sich, nachdem das Organ der Regierung selbst den Weg gewiesen hatte, leicht voraussehen. Der ganze Kanton hätte, nach Massgabe seiner Bevölkerung, 200 Mann zu stellen gehabt; es wurden ihm indessen, in Berücksichtigung der tiefen Verarmung einzelner Gemeinden im Bezirke Sargans und Werdenberg, 10 Mann nachgelassen. An die restirenden 190 Mann wurden 2 Mann effectiv gestellt, für alle Andern das Geld-Aequivalent geleistet. Jene 2 gehörten dem Districte Neu St. Johann an, und der Eine von ihnen wurde sofort nach seiner Ankunft in Bern von unbezwinglichem Heimweh ergriffen und desertirte. — Die Mannschaftsgelder, welche demgemäss die Gemeinden zu bezahlen hatten, beliefen sich auf über L. 30,000; allein es dauerte lange, bis das Geld zusammengebracht war: noch Ende Januar 1801 war im Bezirk Schwanden beinahe gar nichts bezahlt und der Regierungsstatthalter hatte keine leichte Stellung zwischen der rastlos drängenden Regierung, die Geld haben sollte, und den saumseligen und armen Gemeinden, die keines liefern wollten und konnten. In Schwanden musste schliesslich sogar zu militärischen Executions-Massregeln gegriffen werden. —

Ob man neben der kleinen stehenden Armee eine Landmiliz gleichwohl beibehalten wollte, ist nicht recht klar; Anfangs machte man indessen noch einen Versuch, der nicht anders erklärt werden kann, als durch eine Absicht der gedachten Art. Man veranstaltete nämlich in Bern eine »Militär-Unterrichts-Anstalt«, worin Exerciermeister herangebildet werden sollten, um später in den Gemeinden

die Milizen zu instruiren. Auch aus dem Kanton Linth wurde diese Anstalt besucht: es gelang dem Regierungsstatthalter, 100 junge Leute als Freiwillige zu gewinnen, die dann am 1. Dezember 1799 nach Bern abmarschirten, um daselbst bis gegen Ende Februar des folgenden Jahres zu verbleiben. Es war diess allerdings nicht ohne Schwierigkeiten abgegangen: das allgemein verbreitete Misstrauen führte zur Vermuthung, diese Instructorenschule sei nur ein Vorwand; in Wahrheit gehe man mit der Absicht um, die jungen Bursche unter die Auxiliarbrigaden zu stecken. Der Regierungsstatthalter verpfändete indessen sein Ehrenwort, dass dem nicht also sei und so kam denn endlich der Ausmarsch in vorgenannter Stärke zu Stande. Die Sache kostete selbstverständlich, bei einer zweimonatlichen Dauer des Curses, den Staat ein grosses Stück Geld, das aber desshalb völlig verloren war, weil man nachher den ganzen Versuch wieder fallen liess und den instruirten Leuten keinen Anlass bot, die gewonnenen Kenntnisse irgendwie zu verwerthen. Es wurde fortan im Kanton für militärische Zwecke absolut nichts gethan und im Februar 1802 denn auch die Stelle eines General-Inspectors, die unter solchen Umständen zur nutz- und bedeutungslosen Sinecur geworden war, formell aufgehoben.

Das Gesagte wird genügen, um zu beweisen, dass in allen den Gebieten, welche sonst die administrative Thätigkeit des Staates beschäftigen, in jener Periode durchaus nichts gethan wurde, und man wird dadurch zu der Frage gedrängt: wozu denn der Staat das viele Geld gebraucht habe, das er fortwährend von seinen Bürgern forderte und dessen er doch nie genug hatte, um auch nur den drängendsten Bedürfnissen des Augenblicks genügen zu können. Einen etwelchen Aufschluss hierüber, zugleich ein zahlenmässiges Bild des gesammten Zustandes, liefert uns der nachfolgende Voranschlag der Ausgaben, welchen die Verwaltungskammer zu Handen der Regierung, für ein Quartal (April—Juny 1802) entwarf. Er lautet wie folgt:

Besoldung der öffentlichen Beamten L. 6560.*)

*) Der Jahresgehalt betrug für

den Regierungsstatthalter	L.	2400.
5 Verwalter	»	8000.
Kantons-Gerichtspräsident	»	800.
12 Kantonsrichter à 800	»	9600.
Oeffentlicher Ankläger	»	800.
Unterstatthalter Glarus	»	1200.
6 Districtsstatthalter à 800	»	4800.
	L.	27,600.

Besoldung (Transport)	L. 6560.
Kanzlei (Angestellte und Bedarf)	» 4603.
Medizinalpolizei	» 233.
Unterstützungen	» 120.
Kunst und Wissenschaft	» 442.*)
Buchdruckerei	» 970.
Vermischtes	» 476.
	L. 13,527.

In diesen Zahlen spiegelt sich, leicht erkennbar, ein ungesunder Zustand ab, wobei die Betriebskosten der Maschine mit dem Nutzeffecte derselben in einem nahezu lächerlichen Missverhältnisse stehen. Niemand wird, wenn man billig urtheilen will, die Besoldungsansätze, wie sie in der Anmerkung enthalten sind, übermässig finden können; denn, wenn auch die Maschine so zu sagen gar nichts zuwege brachte, was für die allgemeine Wohlfahrt von Bedeutung gewesen wäre, so arbeitete sie doch mit angestrengter Thätigkeit sozusagen Tag und Nacht. Wenn man die ganz enorme Correspondenzlast des Regierungsstatthalters, der lediglich ein paar Copisten zu seiner Verfügung hatte, überblickt, und ebenso die unermesslichen Verhandlungsprotokolle der Verwaltungskammer durchgeht, so gewinnt man die Ueberzeugung, dass anhaltend und unverdrossen gearbeitet werden musste, um nur einigermassen auf dem Laufenden zu bleiben; wir haben auch da das Bild einer schlecht construirten Maschine, welche den grössten Theil der von ihr produzirten Kraft für die Ueberwindung der durch ihre eigenen Räder entstehenden Reibung nutzlos verbraucht. Es ist wahrhaft peinlich, dieser Sisyphus-Arbeit eines unklaren, verworrenen und desshalb unsäglich mühsamen büreaukratischen Räderwerkes ins Einzelne nachgehen zu müssen: man kann sich eines Gefühls des Bedauerns nicht erwehren gegenüber den Männern, welche im Schweisse ihres Angesichts arbeiten mussten, um in Wahrheit nutzlose Papiermassen anzuhäufen und sonst gar nichts fertig zu bringen. Die Zeitgenossen urtheilten weniger billig oder gefühlvoll: namentlich im alten Land Glarus, wo man sich aus frühern Zeiten nur der unentgeldlichen Leistungen höherer

*) Darunter: L. 192 für den Erziehungsrath (Taggelder); Fronfastengelder an den kathol. und reform. Pfarrer in Glarus: L. 132; und — ebenfalls im Interesse der »Künste und Wissenschaften« — L. 16. 7½ btz. an den kathol. Sigrist in Glarus für das Richten der Kirchenuhr!

Beamten erinnerte und wo fixe Besoldungen für derartige Aemter etwas Unbekanntes waren, blickte das Volk mit Neid und Missgunst auf diese scheinbar übertriebenen Besoldungen, und die Beamten hatten in Folge dessen einen doppelt schweren Stand. Der Neid war aber um so weniger am Platze, als in Wahrheit die Lage der Beamten eine ganz andere war, als sie, nach den Verheissungen der Gesetze und nach den Ziffern eines Voranschlages hätte sein sollen. Die Besoldungen wurden gutgeschrieben, aber nicht ausbezahlt; Rückstände von einem Jahr und auch noch von weit mehr, gehörten nicht nur nicht zu den Seltenheiten, sondern bildeten die Regel,*) und man darf daher füglich behaupten, dass die Lage solcher Beamten, die nicht eigenes Vermögen hatten, zuweilen eine geradezu verzweifelte war. Die Klagen von allen Seiten hörten desshalb auch nicht auf und da sie regelmässig, anstatt mit Geld, lediglich mit guten Worten erwiedert wurden, so ging den Leuten zuweilen die Geduld aus; selbst der oberste Gerichtshof, das Kantonsgericht, erlebte es, dass im Jahr 1800 seine auswärtigen Mitglieder einen förmlichen Strike machten und offen erklärten, sie werden nicht mehr in die Sitzungen kommen, wenn ihnen nicht eine Abschlagszahlung gemacht werde; sie seien keine reichen Herren und vermögen es nicht, in den theuren Wirthshäusern von Glarus aus eigener Tasche zu leben. Aehnliches kam auch bei Districtsgerichten und andern Beamtungen vor. Am Meisten aber verletzte es das Rechts- und Billigkeitsgefühl, dass die Regierung stricte an der Maxime festhielt, eingezogene Steuern, Gerichtssporteln u. dgl. müssen an die öffentlichen Kassen brutto eingeliefert werden und es stehe dem Beamten, durch dessen Hände sie gehen, nicht zu, sich daraus für Forderungen, die er an die Republik habe, zuerst durch Compensation bezahlt zu machen. Der Standpunkt der Regierung war sicherlich ganz correct, aber für den betreffenden Beamten war es doch auch hart, die Gelder an den Nationalschatz abzuführen, während er für seine Forderung sog. Mandate erhielt, die im besten Falle nach einem halben Jahre, vielleicht erst in einem Jahre oder nach 18 Monaten, vielleicht auch gar nie honorirt wurden. Die Beschwerden über diese Verfahrungsweise waren zahllos und oft

*) [illegible] wird uns berichtet, dass der Schreiber des Unterstatthalters in Glarus gegen Ende 1800 für seine mehr als zweijährige Arbeiten noch keinen Rappen Gehalt empfangen hatte!

äusserst bitter, vermochten aber die Sache nicht zu ändern. — Diese Verhältnisse und die ewige Unzufriedenheit der Beamtenwelt hatten auch die widrige Nachwirkung, dass die verschiedenen Dikasterien sich gegenseitig mit misstrauischer Aufmerksamkeit beobachteten, jeder sich zurückgesetzt, den andern bevorzugt fand; ganz besonders stand die Verwaltungskammer, die zunächst an der Geldkasse war, fortwährend im Verdacht, dass sie diese Stellung benütze, um sich und ihr Bureau besser, als Andere, zu bedenken: es erregt ein peinliches Gefühl, wenn man sieht, wie man unter den Behörden des nämlichen Staates und Kantons über derartige Dinge lange und bittere Correspondenzen führen musste!

Und während die Beamtenwelt hungerte und murrte, murrten nicht minder vernehmlich die Steuerpflichtigen, aus denen man für den Dienst dieser weitläufigen und kostspieligen Maschine das Geld herauspresste. — Wir dürfen nicht unterlassen, nun auch dieser Seite der damaligen Zustände zu gedenken, zumal gerade die Beitreibung der Steuern, die in einem geordneten Staatswesen das einfachste Geschäft von der Welt ist und gewöhnlich ganz geräuschlos vor sich geht, in den unfertigen, haltlosen und gedrückten Verhältnissen der Zeit, von welcher wir reden, eine ungemein schwierige und mühevolle Aufgabe war, die alle Behörden in ausserordentlicher Weise in Anspruch nahm und ganz besonders dem Regierungsstatthalter, der die undankbare Stellung zwischen Hammer und Ambos innehatte, ein Mass von Verdriesslichkeiten und Geschäftslast einbrachte, von dem sich, wer nicht die Acten selber durchgangen hat, schwerlich einen richtigen Begriff machen kann. Kaum war er in sein Amt eingetreten, so lief schon (7. November 1799) ein Schreiben des Finanz-Ministers ein, welches sofortige Einhebung der noch rückständigen Steuern anbefahl, und leider waren dieser Rückstände noch sehr viele. An directen Steuern fehlte noch für das Jahr 1798 und 1799 eine Vermögenssteuer von 5 ‰,*) dazu kamen dann eine ganze Reihe von indirecten Abgaben: Handelstax-, Luxussteuer, Wirthschaftspatente, Handänderungsgebühren, und endlich die Grundsteuer, deren Basis, die Kataster, freilich auch noch nicht angefertigt

*) Dieser starke Ansatz setzt sich aus 3 Factoren zusammen: 2 ‰ bildeten die ordentliche Jahresabgabe; 2 ‰ repräsentirten eine ausserordentliche Kriegssteuer und 1 ‰ war ausgeschieden worden Behufs Entschädigungen an die am stärksten verheerten Landestheile.

waren. Der Regierungsstatthalter, im ersten Schrecken über diese Aufforderung, erklärte geradezu, dass er die Dekrete nicht zu publiziren wage: während der Interimszeit sei eine Landessteuer im Betrage von $2\frac{1}{4}$ ‰ eingezogen worden und bei der allgemeinen Erschöpfung sei es eine Sache der reinen Unmöglichkeit, jetzt schon wieder den Bürgern eine so bedeutende Steuerzahlung zuzumuthen. Das Gleiche wurde bemerkt mit Bezug auf ein Zwangsanleihen, welches den Gemeinden im Betrage von 5 % ihres Besitzes aufgelegt worden war und das nun ebenfalls realisirt werden sollte: der Zustand der Gemeindefinanzen, so erklärte der Regierungsstatthalter, sei derart, dass an das Aufbringen des benöthigten Geldes absolut nicht zu denken sei. Der Minister liess sich denn auch wirklich, soweit es das letztgedachte Ansinnen und die directen Steuern betraf, erweichen und bewilligte eine vorläufige Suspension von 6 Monaten; dagegen wurde beharrt auf sofortigen Bezug der indirecten Abgaben, und so wurde denn vom Obereinnehmer am 11. Februar 1800 die öffentliche Ankündigung erlassen, dass damit ungesäumt begonnen werden solle. Allein gerade bei den indirecten Abgaben waren die Schwierigkeiten bei Weitem am grössten: die directe Vermögenssteuer mochte für Viele ungemein drückend sein, aber sie hatte den grossen Vorzug, etwas Hergebrachtes und Bekanntes zu sein, wogegen alle die verschiedenen Arten der indirecten Steuer schon desshalb, weil sie neu und ungewohnt waren, mit dem grössten Widerwillen aufgenommen wurden. In den Districten Schwanden und Glarus, mehr noch als anderwärts, weigerten sich die Munizipalitäten geradezu, sich mit dem Einzug so verhasster Abgaben zu befassen; sie wandten sich mit einer Collectivpetition an die Regierung und baten, man möchte ihnen, zumal in einer solchen Zeit, eine solche Arbeit nicht zumuthen. Sie wurden mit dem Begehren freilich abgewiesen, aber wenn auch positive Widersetzlichkeit nicht gerade oder doch nur vereinzelt eintrat (wie z. B. in [illegible]), so war doch überall Mangel an gutem Willen, von oben bis unten that man so wenig als man irgend konnte, ohne sich geradezu [illegible]. Die Handelsabgabe und das [illegible] sollte sich auf die eigene gewissenhafte Angabe der [illegible] über [illegible] und Consum gründen, allein diese Angaben wurden entweder verweigert, oder schliesslich [illegible] Missverhältniss mit den [illegible]ischen Dimensionen der Geschäfte [illegible], dass sie [illegible] entgegengenommen

werden konnten. In Betreff der Luxussteuer erklärten die Meisten, sie wissen von keinem Luxus und seien daher nichts schuldig. Ganz besonders verhasst waren die Handänderungs- oder Einregistrirungsgebühren, welche 2 % des Kaufpreises betrugen und auf alle erdenkliche Art zu umgehen gesucht wurden. Diesem passiven Widerstand war um so schwerer beizukommen, als auch die Districtsgerichte demselben Vorschub leisteten. Wurde eine Steuerforderung bei ihnen eingeklagt, so liberirten sie den Pflichtigen oder gaben ihm wenigstens längere Zahlungsfristen zu. Es war diess durchaus ungesetzlich und wurde von Bern aus mittelst scharfer Verweise gerügt; aber die Gerichte legten, wie es scheint, einen grösseren Werth darauf, bei ihren Mitbürgern in guten Hulden zu verbleiben, als sich den Beifall der Regierung zu erwerben: der Unfug wurde nach wie vor, wenn auch etwas seltener, geübt. So zog sich denn ein zäher und mühsamer Kampf zwischen den Regierungsgewalten und der widerwilligen Bevölkerung durch das Frühjahr und den Sommer 1800 hindurch und bis in den Herbst hinein. Etwa im September ging dem Finanzministerium die Geduld aus und es drohte mit Executionsmassregeln; der Regierungsstatthalter seinerseits suchte ein derartiges Vorgehen, von welchem er üble Wirkungen erwartete, hintanzuhalten und beschwichtigte die aufgebrachten Vorgesetzten, indem er versicherte, es sei nicht blosser Mangel an gutem Willen Schuld, sondern wesentlich auch Unkenntniss, Unbeholfenheit und Ueberbürdung der Beamten, wirkliche Armuth bei den Steuerpflichtigen u. dgl. Es gelang ihm hiedurch in der That, die Execution lange Zeit zu vermeiden, während er gleichzeitig alle Mittel der Bitte und Belehrung in Bewegung setzte, um einen rascheren und besseren Vollzug der Steuerdekrete bei seinen Untergebenen und Mitbürgern zu bewirken. Im Ganzen gelang ihm diess denn auch mit der Zeit; bloss in Schwanden scheint wirkliche Widersetzlichkeit im Spiele gewesen zu sein und hier waren denn auch zu Ende Januar 1801 namentlich die Handänderungsgebühren so zu sagen vollständig im Rückstande. Dieser Gemeinde konnte daher die Execution nicht erspart werden: am 29. Januar rückten 28 helvetische Grenadiere, die aus Bündten, wo ein kleines Corps an der Seite der Franzosen stand, requirirt worden waren, dort ein und diesen gelang es denn, in kurzer Zeit den Widerstand zu brechen, der sich so lange »der frommen Bitte undurchdringlich« bewiesen

hatte. Am 3. Februar war Alles einbezahlt und die Mannschaft konnte wieder entlassen werden. — Nicht minder zäh und langsam ging es dann aber in Betreff der Grundsteuer, die als Neuerung ebenfalls keine Gnade im öffentlichen Urtheil fand. Am 31. März 1800 wurde die Anfertigung der Kataster anbefohlen, wobei die sämmtlichen Grundstücke, mit ihrem ungefähren Masse und Werthe, aufgenommen werden sollten. Dass dies für die Munizipalitäten schon an sich, besonders bei der völligen Neuheit des Gegenstandes und bei der Unbeholfenheit der meisten Beamten in schriftlichen Arbeiten, kein leichtes oder einfaches Geschäft war, liegt auf der Hand. Eine besondere Schwierigkeit bereitete aber dabei die Ausmittelung des Werthes; das Gesetz bestimmte hierüber, es sollen die während der letzten 20 Jahre abgeschlossenen Käufe und Verkäufe als Massstab gelten und der Finanzminister beharrte, allen Vorstellungen zum Trotze, auf strenger Durchführung dieses Grundsatzes. Nun aber waren gerade die 80er und der Anfang der 90er Jahre eine Periode der Prosperität gewesen, während welcher die Güterpreise sich verhältnissmässig bedeutend gehoben hatten, während im Jahr 1800, wo die Kataster gebildet werden sollten, sehr begreiflicher Weise, in Folge der allgemeinen Verarmung, des Verdienst- und Geldmangels, eine starke Entwerthung der Grundstücke eingetreten war. Es ist begreiflich, wenn es weder den Steuerpflichtigen, noch den Behörden zu Kopfe wollte, dass nun die Steuer auf eine Werthangabe basirt werden sollte, die vor 15 oder 20 Jahren, in einer glücklichen Zeit allgemeinen Wohlstandes und reichlichen Verdienstes, einmal bestanden hatte, jetzt aber längst aufgehört hatte, eine Wahrheit zu sein. Es ist daher kein Wunder, dass die Selbsttaxation der Betheiligten ungenügend ausfiel und dass die Munizipalitäten, welche in diesem Falle nachzutaxiren hatten, nur ungern und zögernd ganz scharf im Sinne des Gesetzes verfuhren, zumal das Letztere für den Fall, dass die amtliche Taxation die eigene Angabe um [illegible] oder mehr übertraf, wahrhaft drakonische Bussen (bis auf das 10fache des Steuerbetrages) in Aussicht stellte. So lief denn das Jahr 1801 zu Ende, ohne dass die Sache erheblich gefördert worden wäre; im Januar 1802 berichtet der Regierungsstatthalter nach Bern: 18 Gemeinden seien noch vollständig im Rückstande; 20 Gemeinden haben die Kataster zur Verbesserung zurückgesandt werden müssen; mehrere derselben (darunter Luchsingen, Nitfurn,

Schwanden, Sool, Engi und Matt) haben darauf trotzig erklärt, ihnen seien die Kataster gut genug: sie machen nichts mehr daran. In dem Kataster von Elm fand sich die interessante Notiz, der Tagwen habe »erkannt«: von Saatenboden und Wäldern werde nichts bezahlt! Noch gegen Ende Februar 1802 waren 21 Gemeinden unbereinigt und da bald nachher die politischen Ereignisse die ganze Maschine ins völlige Stocken brachte, so ist wohl anzunehmen, dass es zum wirklichen Einzug der Grundsteuer im Kanton Linth überhaupt gar nicht gekommen ist.

Was die directen Vermögens-Steuern anbelangt, so haben wir oben gesehen, dass im Februar 1800 ein halbjähriger Aufschub bewilligt wurde; als diese Frist abgelaufen war, erfolgte, im Oktober, die Mahnung zu nunmehrigem Einzug. Es fiel diess gerade in die Zeit, wo die indirecten Abgaben den Behörden noch Vieles zu schaffen machten und deren Einhebung noch nicht vollendet war. Kein Wunder, dass der Regierungsstatthalter abermals dringend um Gestündung bat; dieselbe wurde auch, indessen nur für ganz kurze Zeit, gewährt: im Januar 1801 galt es aber Ernst und ein nochmaliges Begehren um weitere Terminirung wurde rund und entschieden abgelehnt. Bloss soweit kam der Minister entgegen, dass statt der vollen 5 ‰ (s. ob.) bloss 2 ‰ als Rückstand pro 1799 eingezogen zu werden brauchten; von dem Zwangsanleihen vom Gemeinde-Vermögen war weiter nicht mehr die Rede. So wurde denn, nach einigem fruchtlosen Hin- und Herschreiben, die Woche vom 19.—26. April zum Bezug der 2 ‰ Vermögenssteuer angesetzt und es scheint, dass die Sache ohne Schwierigkeit ablief. Kaum aber war diess abgethan, so wurde die steuerpflichtige Bevölkerung neuerdings überrascht durch eine Publikation des Regierungsstatthalters vom 28. genannten Monats, wodurch er das, von den Centralbehörden erlassene revidirte Auflagen-System dem Publikum zur Kenntniss brachte und zwar mit der Massgabe, dass, nach strengen Befehlen von Bern aus, dasselbe sofort zur Execution zu kommen habe. Ueber den Inhalt dieses neuen Gesetzes gibt der Regierungsstatthalter seinen Mitbürgern folgenden Aufschluss:

»1) Alle liegenden Güter werden nach einem Mittelpreise geschätzt und davon 2 ‰ Grundsteuer bezahlt. Wer etwas auf sein Gut schuldig ist, kann solches hernach wiederum dem Zinsherrn abziehen.

2) Müssen 3erlei Sorten Stempelpapier gebraucht werden. Die erste und wohlfeilste Sorte ist für alle Schriften, so vor Beamten und Gerichten Gültigkeit haben sollen; so wie auch für alle Conten, Scheine u. s. f. für Fr. 20 und mehr. — Die zweite Sorte ist für alle Obligationen und andere Handschriften aller Arten, in denen kein liegendes Gut verschrieben ist; die dritte Sorte ist endlich für Wechsel und Anweisungen. — Die erste Sorte wird nach der Grösse des Papiers, die zwei letztern Sorten aber nach der Summe, die darauf verschrieben wird, bezahlt.

3) Müssen Kartenspiele, Zeitungen und Berichtzeddel einen besondern Stempel tragen.

4) Die wirklich bestehenden Handschriften aller Art, in denen kein Unterpfand verschrieben ist, müssen von dem Gerichtsschreiber visirt werden, doch ohne dass er dieselben lesen darf, und bezahlen 1 ‰. Die Verschreibungen hingegen, in denen ein Unterpfand verschrieben ist, bezahlen nichts, indem das Unterpfand die Grundsteuer bezahlt.

5) Handelsleute und Fabrikanten müssen Patente lösen nach Massgabe ihres Handels.

6) Künstler, Handwerker und Professionisten müssen ebenfalls Patente haben, welche nach Umständen 10 btz. bis 20 Fr. kosten.

7) Aerzte, Wundärzte, Advokaten müssen das Gleiche thun.

8) Die Wirthe zahlen theils zu Handen des Staates, theils zu Handen der Gemeinden 5 % Getränks-Abgabe.

9) Wird die bekannte Handänderungssteuer bezahlt, sowie auch eine Abgabe bei Erbschaften nach dem Grade der Verwandtschaft.

10) Von Bedienten, von Pferden und Kutschen, wenn selbe nur zur Pracht gehalten werden, wird ebenfalls eine Abgabe zu Handen des Staates und der Gemeinden bezahlt; ebenso die Jäger.

11) Und endlich wird den öffentlichen Beamten 1 % ihrer Gehalte abgezogen. Diess sind nun die Steuern, die wir zahlen sollen, mehr nicht und weniger nicht.«

Die Schlussstelle der Publikation beweis't zur Genüge, wie der Regierungsstatthalter selbst diese gesetzgeberische Massregel beurtheilt, und die wenigen und kleinlauten Worte des Trostes und der Beruhigung, die er weiter noch beifügt, konnten jenen Eindruck schwerlich verwischen. In der That machte das Gesetz die fatalste Sensation:

statt die verhassten indirecten Abgaben zu beseitigen oder wenigstens sehr erheblich zu reduziren und zu vereinfachen, fügte es vielmehr der alten Kette neue und bedenkliche Glieder hinzu; nämlich die Patente für Handelsleute und Fabrikanten, für Handwerker und Professionisten, für Aerzte und Advokaten u. s. f. Namentlich das Patent für Handwerker bildete ein neues Moment allgemeiner Anfechtung und der Regierungsstatthalter machte sich in einem Erlass vom 9. Juni zum Organ der daherigen Beschwerden, indem er dem Finanzminister zu Gemüthe führte, wie gering der Geschäftsumfang der hiesigen Handwerker sei und wie wenig es sich rechtfertige, Leute dieser Gattung mit einer exceptionellen Erwerbsteuer zu belegen. Die Regierung hatte aber Geld nöthig und drang auf rücksichtslose Durchführung des in Kraft stehenden Gesetzes. Indessen trat im Oktober des gleichen Jahres, wie wir später sehen werden, in Bern ein totaler politischer Umschwung ein, welcher die föderalistischen und altgesinnten Elemente ans Ruder brachte, und allgemein wurde angenommen, dass damit ganz selbstverständlich das neue Auflagesystem in Wegfall komme. Der Regierungsstatthalter, ohnehin mit der neuen politischen Veränderung wenig sympathisirend, richtete in Folge dessen ein sehr ernstes Schreiben an die Regierung, wobei er anfrägt, was eigentlich zu thun sei; der allgemeinen Stimmung gegenüber sei es für die Beamten ganz unmöglich, die Steuern auf Grundlage des Gesetzes zu erheben, wenn nicht die Regierung öffentlich und entschieden sich dahin ausspreche, dass es geschehen müsse; er glaube das Recht zu haben, von der Regierung zu verlangen, dass sie eine bestimmte und klare Stellung zu der Frage einnehme. Am 9. November erliess dann der Senat eine Proklamation, wodurch der Kern der Frage ziemlich umgangen und nur die Aussicht auf Revision des Gesetzes eröffnet wurde. Da aber gleichzeitig der Finanzminister schleunige Beendigung der Kataster und Anordnung des Steuerbezuges verlangte, so befand sich der Regierungsstatthalter nach Oben wie nach Unten in einer schiefen und schwierigen Lage. Erst im Januar 1802 zerstreute dann der Senat durch ein neues Dekret alle Illusionen, indem er auf dem strengsten Einzug der Steuern auf Grund des bisherigen Gesetzes bestand. Nun erneuerten sich die Mühen und Schwierigkeiten des Vorjahrs und am 23. Juli 1802, wenige Wochen vor dem Zusammensturz der Helvetik, wurde der District Schwanden

noch einmal und zwar wieder wegen rückständigen Handänderungsabgaben mit Execution belegt!

Als Ober-Einnehmer war Fuchs schon im Januar 1801, ohne Zweifel der peinlichen Stellung müde, abgetreten und hatte dafür einen Platz in der Verwaltungskammer übernommen. Ihn ersetzte ein Bürger Johs. Mettler von Stäfa, der mit büreaukratischer Schärfe die Befehle von Bern vollziehen wollte und dadurch mit den concilianten Bestrebungen des Regierungsstatthalters oftmals in ziemlich scharfen Widerspruch gerieth. Als im Frühjahr 1802 die Steuerbezüge nicht vom Fleck wollten, drang er fortwährend auf Execution, während der Regierungsstatthalter dieselbe, wie voriges Jahr, so lange als möglich vermeiden wollte. In Folge der daherigen Divergenzen, schrieb der Regierungsstatthalter (15. März) an den Finanz-Minister, die Rückstände seien sehr begreifliche und verzeihliche Wirkungen der allgemeinen Lage, der politischen Unsicherheit, wo man fortwährend grossen und eingreifenden Aenderungen entgegensehe und daher hoffe, wenn man jetzt nicht zahle, werde man später, nach Aufhebung des Auflagensystems, nicht mehr zahlen müssen. »Die Beamten«, fährt er fort, »sind unter diesen ewigen Schwankungen erschlafft und entmuthigt, zugleich voll Besorgniss für die Zukunft Angesichts der unversteckten Drohungen, die man für diese Zukunft ihnen gemacht. Der Ober-Einnehmer hat gut reden: er wird sich als Fremder im gegebenen Augenblicke leicht aus dem Staube machen*); der eingesessene Beamte aber muss sich auf das Schlimmste gefasst halten.«

Uebrigens wird man, bei billigem Urtheil, auch die Lage des Ober-Einnehmers als eine sehr peinliche anerkennen müssen. Er sollte Geld schaffen und erhielt, wenn er es nicht konnte, die bittersten Verweise. Wie die Kasse stand, ergibt sich z. B. aus einem Bericht vom 25. November 1801: Baarschaft war vorhanden: L. 1985. 6 bz.; dagegen waren auf die Kasse Mandate angewiesen im Betrag von L. 43,776. 8 bz.! Im gleichen Bericht steht auch das Einzige, was ich über die Erträgnisse der Steuern aufzufinden vermochte: es wird gesagt, dass bisher im Laufe des Jahres 1801 eingegangen seien: L. 61,888; darunter L. 34,813 an rückständiger Vermögenssteuer von 1799.

---

*) Eine Voraussetzung, die wenige Monate nachher wirklich in Erfüllung gieng.

Es mag an dem bisher Gesagten genügen, um von den Zuständen des Kantons, wie sie sich bei Beginn unserer Periode vorfanden und im Laufe derselben gestalteten, ein, freilich nur in flüchtigen Umrissen entworfenes Bild zu geben; zu einer vollern und umfassendern Darstellung bieten leider die Acten kein ausreichendes Material, und es muss sonach der Einbildungskraft des Lesers überlassen bleiben, die wenigen beglaubigten und überlieferten Züge unter sich in Verbindung zu bringen und so einen Gesammteindruck, wenigstens ungefähr, zu gewinnen. Wir aber wenden uns nun zur Erzählung derjenigen politischen Begebenheiten, welche, wenn auch zunächst ausserhalb unsers Kantons sich vollziehend, gleichwohl mächtig auf dessen innere Verhältnisse einwirkten und ohne deren Kenntniss die Beurtheilung der letztern unmöglich wäre oder wenigstens durchaus lückenhaft bliebe.

Wir haben dabei zuerst mit einigen Worten der allgemeinen Weltlage und der kriegerischen Ereignisse zu gedenken. Im Frühjahr 1800 brach, nachdem den Winter über die streitenden Heere thatsächliche Waffenruhe gehalten hatten, der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich wieder aus. In Italien standen die Dinge für die Franzosen sehr schlimm: der einzige Punkt von Ober-Italien, den sie noch innehatten, war Genua; aber auch diese feste Stadt, von Masséna mit der höchsten Ausdauer und Tapferkeit vertheidigt, war hart bedrängt, da ihr die Oesterreicher vom Lande, die Engländer von der See her die Zufuhren vollständig abgeschnitten hatten, und daher, wenn nicht rechtzeitiger Entsatz eintrat, der Zeitpunkt nicht ausbleiben konnte, wo der Hunger die Besatzung zur Uebergabe nöthigte. Und in der That kam der Entsatz zu spät: Bonaparte überschritt den Grossen St. Bernhard im letzten Drittel des Mai und stand bereits mit der Entsatz-Armee am Po, als (am 4. Juni) die absolute Erschöpfung aller Hülfsmittel Masséna zwang, zu kapituliren. Indessen machte wenige Tage nachher (13. Juni) die Schlacht von Marengo die Partie mehr als quitt und dieser einzige Tag reichte hin, das Resultat einer mehr als einjährigen Kriegführung vollständig in sein Gegentheil zu verkehren: von nun an waren die französischen Waffen in Italien wieder Meister und es wurde nicht einmal ein ernstlicher Versuch gemacht, ihnen den Erfolg nochmals zu entreissen. Für die helvetische Republik hatten diese Kämpfe in Italien nur insoferne Bedeutung, als dieselbe nicht unbedeutende Durch-

märsche französischer Truppen veranlassten: so marschirten im Mai und Juni etwa 15,000 unter Moncey über den Gotthard; im August und September aber führte Macdonald ein zahlreiches Heer an den Fuss der bündnerischen Alpenpässe, um im geeigneten Augenblicke in Südtyrol dem an die Etsch vorrückenden Bonaparte die Hand reichen zu können. Dieser letztere Durchmarsch berührte speziell den Kanton Linth: die Truppen kamen von Luzern und Zug, betraten bei Lachen das Gebiet des Kantons und durchzogen denselben von da aus durch die March, über Bilten und den Kerenzerberg bis Ragatz. Man kann sich denken, dass aus so bedeutenden Durchmärschen, namentlich da sich viel Cavallerie dabei befand, dem Kanton und seinen Bewohnern manche Beschwerde erwuchs; der Regierungsstatthalter aber that das Mögliche, um diese Beschwerde wenigstens auf das thunlich geringste Mass zurückzuführen. Er liess kleine Magazine zur Verproviantirung an geeigneten Punkten anlegen und begab sich jedesmal, wenn eine Colonne anlangte, persönlich nach Lachen, um von hier aus den Zug zu begleiten und, soweit möglich, allfälligen Ungebührlichkeiten und Unordnungen vorzubeugen. Interessant ist es, beiläufig bemerkt, auch, dass die im Vorjahre zerstörte Näfelser Linthbrücke ihre Wiederherstellung diesen Truppenmärschen zu verdanken hatte: bloss um des Verkehrs der eigenen Bürger willen hätte man sie wohl, so gut als die Ziegelbrücke, noch einige Jahre in Trümmer liegen lassen, weil man das Geld nicht aufzutreiben wusste; jetzt aber, wo die fränkischen Bajonnette im Hintergrund erschienen, musste das Geld sich finden und fand sich dann auch.

Was den deutschen Kriegsschauplatz anbelangt, so eröffneten hier die Franzosen die Feindseligkeiten in den letzten Tagen des April 1800: Lecourbe, der jetzt die Rheinarmee befehligte, überschritt den Rhein in der Nähe von Diessenhofen und drängte die Kaiserlichen in einer Reihe von Gefechten zuerst bis Ulm, dann bis Nördlingen zurück. Schon am 15. Juli wurde (zu Paarsdorf) ein Waffenstillstand geschlossen und dann monatelang Versuche zur Herstellung des Friedens gemacht, vorläufig jedoch ohne Erfolg. Im September wurden die Feindseligkeiten wieder aufgenommen und es kam dann am 3. Dez. 1800 zur Entscheidungsschlacht von Hohenlinden, östlich von München, zwischen Isar und Inn. Die furchtbare Niederlage der Oesterreicher, die bis hinter die Enns zurückwichen, verbunden mit

den Fortschritten der Franzosen in Ober-Italien, wo die Mincio-Linie forcirt und gegen die Etsch vorgerückt wurde, machte den Kaiser widerstandsunfähig und nöthigten zum Friedensschlusse, der dann endlich (9. Febr. 1801) zu Lüneville zu Stande kam.

Das Kriegstheater hatte sich sonach im Jahr 1800 auch diesseits der Alpen völlig von den Grenzen Helvetiens weggezogen und der Verlauf des Feldzuges war gleich von Anfang an derart, dass er den altgesinnten Freunden Oesterreichs wenig Aussicht auf günstige Schlussergebnisse gestattete. Dennoch stossen wir überall auf Spuren daheriger Hoffnungen; ganz besonders freilich im Frühjahr, bevor die Oesterreicher ihre ersten Schläge erhalten hatten. Schon am 6. April schreibt der Regierungsstatthalter in einem Circular-Erlass an seine Distrikts-Statthalter: bekanntlich sei die Spannung der Gemüther gross im Hinblick auf den erwarteten Wiederbeginn der Feindseligkeiten; es werde gut sein, mit voller Aufmerksamkeit die Symptome der öffentlichen Stimmung zu verfolgen, aber doch jede voreilige Repression oder Strenge zu vermeiden. Und am 28. April meldet der Distrikts-Statthalter von Schwanden: es sei viel Aufregung; »Viele wollen absolut den Kaiser im Land haben.« Eine kleine Abtheilung französischer Truppen (24 Mann), die von Uri her, unbekannt zu welchem Zwecke, um diese Zeit nach Linthal herüberkamen, gab den Leuten zu dem Glauben und Gerede Anlass, es sei ein französisches Corps geschlagen und zersprengt worden; im Unterlande aber hiess es bereits, die Kaiserlichen seien in Schwanden! Im Mai und Juni machten die Oesterreicher wirklich einige Male kleine Streifereien über den Rhein herüber, nach Vättis, Valens, Ragatz; die Sache hatte sicherlich gar keine Bedeutung, aber jeder kleinste Vorfall dieser Art regte sofort die Gemüther in heftigster Weise, die einen im Sinne der Hoffnung, die andern im Sinne der Furcht, auf; als vollends die Franzosen um die Mitte Juni die letzten 2 Bataillone, die sie noch in Mels und Werdenberg stehen hatten, dort wegzogen und durch Glarus nach Uri und Italien marschiren liessen*), so stieg die Unruhe auf's Höchste: sogar der Kriegsminister in Bern war voller Besorgniss und verlangte von dem Regierungsstatthalter, dass Bürgerwachen organisirt werden, um der drohenden Gefahr die Spitze zu bieten; der Regierungsstatthalter lehnte aber

*) Sie gehörten ohne Zweifel zu dem Corps, welches Moncey über den Gotthard dem ersten Consul zuführte (s. oben).

diese Zumuthung sehr bestimmt ab und zwar aus dem triftigen Grunde, dass es 1) an Geld, 2) an Waffen und 3) und vornämlich am guten Willen der Bevölkerung vollständig fehle. Vierzehn Tage später besetzten übrigens die Franken die Rheinlinie wieder, und weitere vierzehn Tage später vertrieben sie die Oesterreicher aus der wichtigen Position von Feldkirch und begann die Zeit der allgemeinen Waffenruhe.

Wurde durch diesen Gang der kriegerischen Ereignisse der Republik im Jahr 1800 das traurige Loos, fremden Heeren als Tummelplatz zu dienen, erspart, so war dagegen dieses Jahr und die zunächst darauf folgenden reich an bedeutsamen politischen Ereignissen. — Als im Herbst 1799 durch die zweite Schlacht bei Zürich und die daran sich anknüpfenden Begebenheiten das Uebergewicht der französischen Waffen wiederhergestellt war und demgemäss die Machthaber der helvetischen Republik wieder festen Boden unter ihren Füssen spürten, glaubte ein Theil derselben, an ihrer Spitze vornämlich Laharpe, die Zeit gekommen, um der »Hydra der Reaktion«, die sich während des Sommers so gefahrdrohend gezeigt hatte, den Kopf zu zertreten. Es wurden daher die gewaltsamsten Vorschläge gemacht, um die Missstimmung des Volkes blutig niederzuwerfen und alle Elemente, welche der neuen Ordnung der Dinge nicht mit unzweifelhafter Begeisterung anhingen, zu beseitigen. Die Presse wurde gemassregelt, und überhaupt eine Art von Terrorismus eingeführt, der um so kläglicher und widerwärtiger erscheinen musste, wenn man sah, wie die kleinen Despoten lediglich von der Gnade der Franzosen lebten und ihrem Befehle in allen Theilen gehorchen mussten. In den helvetischen Räthen trennten sich in Folge dieser gewaltsamen Tendenzen des Directoriums und seines geistigen Hauptes mehr und mehr die gemässigten Elemente von den patriotischen Ultra's, und da sie über eine Mehrheit der Stimmen geboten, so wurde die Lage des Directoriums, das überall mit seinen Vorschlägen in Minderheit blieb, eine höchst unbehagliche. Laharpe sann daher auf einen Staatsstreich, um sich der unbequemen Gegner zu entledigen: das Vorbild des 18. Brümaire (9. November 1799) winkte verführerisch aus der Hauptstadt der grossen Mutter-Republik herüber und Laharpe mochte sich wohl die Kraft zutrauen, mit Hülfe der französischen Truppen, die Dictatur in Helvetien an sich zu reissen. Im Directorium selbst aber fand er Widerspruch: Dolder

und Savary hielten zu den Gemässigten; Secretan allerdings stand ganz zu seinem Landsmann, aber das Zünglein der Wage bildete Oberlin, der zwar mehr auf Seite der beiden Lemaner war, aber doch, wie es scheint, von gewaltsamen Schritten zurückhielt. Während so die Directoren nicht zu durchgreifenden Entschlüssen kamen, wurden die Entwürfe, über denen sie brüteten, verrathen; die Gemässigten, die sich bedroht sahen, ergriffen nun ihrerseits die Offensive, setzten einen parlamentarischen Zehner-Ausschuss nieder, der die Regierung überwachen und bevormunden sollte, und gingen schliesslich so weit, das Directorium in ziemlich tumultuarischer Weise abzuberufen. Laharpe wäre entschlossen gewesen, den Kampf aufzunehmen und in seiner Weise, mit Hülfe der befreundeten Kriegsmacht, durchzuführen; allein seine Collegen liessen ihn im Stiche und so musste er, nebst Secretan und Oberlin, weichen. Am 8. Januar 1800 wurde dieser parlamentarische Staatsstreich durchgeführt, Savary und Dolder zunächst mit der vollziehenden Gewalt betraut, dann aber ein aus 7 Mitgliedern bestehender Vollziehungsausschuss ernannt (Glaire, Dolder, Savary, Frisching, Dürler von Luzern, Gschwend aus dem Kant. Sentis, Finsler). Ihrem Ursprunge getreu, schlug diese Regierung Wege der Mässigung ein: so wurde Ende Februar eine allgemeine Amnestie erlassen und auch sonst in vielen Beziehungen gute Anfänge und Anläufe gemacht. Aber in den Räthen dauerte das Parteigezänk heftiger als jemals fort: der 8. Januar war und blieb ein sehr angreifbarer Punkt und gab der Minderheit, welche dadurch nur erbitterter geworden war, vortreffliche Gelegenheit, bei jedem Anlass über Reaction und Verfassungsbruch zu klagen. So war denn in Wahrheit der Tag des 8. Januar für die gemässigte Parthei eine Art von Pyrrhussieg, der sie eher geschwächt als gestärkt hatte. Die Lage des Vollziehungsausschusses, der fortwährend in den Räthen und in der Presse den heftigsten Schmähungen und Verdächtigungen ausgesetzt war, musste auf die Dauer unhaltbar sein, und eine gedeihliche Führung der Geschäfte war unmöglich, wenn es nicht gelang, die streitenden Elemente zu versöhnen, oder dann den Schwächern durch den Stärkern unterwerfen zu lassen. Eine Vertagung der Räthe schien seit dem Frühjahr den Gemässigten das einzige Mittel, zu etwas Ruhe und wirklicher politischer Arbeit zu gelangen und an die Stelle des ewigen Haders und Geredes eine ernsthafte und fruchtbare Thätigkeit zu

setzen. Da indess in Güte dazu kaum zu gelangen war, so musste wieder — wie es nun seit dem 18. Brümaire nichts mehr Ungewöhnliches war — ein Staatsstreich helfen. Am 7. August 1800 beantragte der Vollziehungsausschuss die Auflösung der Räthe und Einsetzung Eines gesetzgebenden Rathes von 43 Mitgliedern. Die Wahl dieser Gesetzgeber sollte der Vollziehungsausschuss vornehmen als letzte Amtshandlung; sobald der gesetzgebende Rath konstituirt sei, hätte er einen Vollziehungsrath von 7 Mitgliedern zu ernennen. Diesem, nach heutigen Begriffen wahrhaft ungeheuerlichen, Antrage trat der Grosse Rath, in welchem die Mehrheit der Gemässigten noch ungebrochen war, freiwillig bei; im Senat dagegen stiess er auf Widerstand und führte zu lärmenden und widerwärtigen Auftritten. Da indessen der Vollziehungsausschuss des Beistandes der französischen Militärgewalt sicher war, so kehrte man sich an die Opposition des Senates nicht, sondern ging unbekümmert darum vorwärts. Schon am 8. August wurden die 43 Mitglieder des gesetzgebenden Rathes — zum grössten Theil aus den Capacitäten der bisherigen Räthe — ernannt und am gleichen Tag, 11 Uhr Vormittags, konnte das neue Collegium bereits seine erste Sitzung halten, um Tags darauf (9. August) den Vollziehungsrath zu wählen. Es gingen aus der Urne hervor: Frisching, Dolder, Glaire, Zimmermann, Savary, Schmid von Basel und Rüttimann (Luzern). — So war denn, was Laharpe geplant und was seinen Sturz herbeigeführt hatte, nunmehr durch seine damaligen Gegner glücklich ausgeführt. Die Parthei der Gemässigten befand sich jetzt im Vollziehungs- wie im gesetzgebenden Rathe, in einem unbestrittenen Uebergewicht und war also in der Lage, nunmehr zu beweisen, wie sie die Lenkung des Staates zu besorgen verstehe. Und an gutem Willen und tüchtigen Kräften fehlte es wirklich nicht; sofort wurden 7 ständige Commissionen niedergesetzt, welche die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung unter sich theilten und für dieselben die erforderlichen Vorschläge an den gesetzgebenden Körper vorbereiten sollten. An der Spitze dieser 7 Collegien stand eine Constitutionscommission: längst war das Bedürfniss empfunden worden, die bestehende, offenbar haltlose und für die Republik unpassende Verfassung einer gründlichen Revision zu unterwerfen; jetzt schien der Augenblick gekommen, um diesen wichtigen und schwierigen Gegenstand thatkräftig an die Hand zu nehmen. Daneben wurde

auch die gesammte Civil- und Criminalgesetzgebung, einschliesslich des gerichtlichen Verfahrens, zum Objecte einer Commissional-Berathung gemacht und eine eigene Commission sollte die heillos zerrütteten Finanzen ins Auge fassen und wo möglich ein neues und besseres Finanzsystem anbahnen. Der wichtigste Punkt, der dabei in Frage kam, war die Wiedereinführung der im Beginn der Revolution in tumultuarischer Weise aufgehobenen Zehnden und Grundzinse, und in der That wagte die Gesetzgebung, schon im September diese Wiedereinführung zu beschliessen, zugleich aber alle Lasten dieser Art als loskäuflich zu erklären. Der Beschluss wurde in einigen Kantonen, besonders der westlichen Schweiz, mit lautem Missfallen aufgenommen; es zeigte sich sogar die Neigung, sich demselben mit Gewalt zu widersetzen; allein daherige Regungen — in Basselland und in Waadt — wurden kräftig zurückgewiesen. Bei uns, wo Zehnten vor der Revolution nicht bestanden hatten, wo man daher die Aufhebung derselben von Anfang an als ein ganz ungerechtfertigtes, ja unverantwortliches Geschenk an die Pflichtigen betrachtet hatte, wurde dagegen der Act der neuen Gesetzgebung mit grosser Freude begrüsst, wie denn überhaupt der Staatsstreich vom 7. Aug., als eine Rückkehr zu gemässigteren und geordneteren Tendenzen, bei den einsichtigen Freunden der neuen Verhältnisse im Lande Glarus gut aufgenommen worden zu sein scheint. Freilich wurden durch diesen politischen Umschwung auch Hoffnungen rege, welche die neuen Behörden unmöglich erfüllen konnten, und der Regierungsstatthalter berichtet desshalb, neben einer, im Allgemeinen befriedigten Stimmung, mache sich hie und da etwas Enttäuschung bemerkbar, weil gerade um diese Zeit mit Steuereinzug und Mannschaftsstellung (s. oben) mehr als früher Ernst gemacht werde.

Die grosse Aufgabe des gesetzgebenden Rathes war indessen die Verfassungs-Revision. Die betreffende Commission arbeitete an ihrem Entwurfe mit grossem Eifer, aber in vollständigem Geheimniss. Dagegen entstand eine ganze Menge von Gutachten und Vorschlägen aus den verschiedenen Kreisen des Volkes; es bildete sich eine vollständige Literatur über den Gegenstand, in welcher sich die beiden grossen Strömungen, welche seither nicht aufgehört haben, die Gemüther des schweiz. Volkes zu bewegen, die centralistische und föderalistische, deutlich abzeichnen. Doch verdient es hervorgehoben zu werden, dass der Eindruck der Revolution damals doch

noch stark genug war, um zu bewirken, dass, mit wenigen Ausnahmen, auch die entschiedenen Föderalisten der Centralgewalt ein Mass von Befugnissen einzuräumen bereit waren, womit sich heute, 70 Jahre später, wahrscheinlich Diejenigen, die man jetzt Centralisten nennt, so ziemlich begnügen würden. Der Entwurf, den die Commission ausarbeitete, ruhte indessen durchaus auf der Grundlage des reinen, kraftvoll organisirten Einheitsstaates und machte der föderalistischen Meinung so zu sagen keinerlei Conzessionen. Er wurde, bevor er im gesetzgebenden Rathe zur Vorlage gelangte, durch eine Deputation nach Paris gebracht, um sich der Zustimmung des ersten Consuls zu versichern. Diess geschah im Frühjahr 1801, nach Abschluss des Friedens von Lunéville (9. Februar), in welchem die Selbständigkeit und das Selbstconstituirungsrecht Helvetiens ausdrücklich anerkannt worden war. Bonaparte war aber mit dem Entwurfe durchaus nicht einverstanden; schon damals sprach er aus, dass die Schweiz durchaus keiner straffen staatlichen Ordnung bedürfe, dass Natur und Geschichte sie mehr auf den Föderalismus hinweise und dass in ihrer Verfassung namentlich auch den Neigungen und Bedürfnissen der kleinen demokratischen Kantone Rechnung getragen werden müsse. Er übergab im Mai, bei Gelegenheit einer Audienz, welche die helvetische Deputation in Malmaison bei ihm hatte, derselben einen Entwurf, der ihm, wie er sagte, aus der Schweiz zugesendet worden sei und der ihm unter Allem, was er bisher gesehen, der beste zu sein scheine. Diesen »Entwurf von Malmaison«, wie man ihn seither nannte, eignete sich dann der gesetzgebende Rath ohne Weiteres an und verordnete in seiner Sitzung vom 28. Mai, dass derselbe im kommenden Herbstmonat einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung »zur Annahme« soll vorgelegt werden.

Diese Verfassung beruhte insofern, nach den Begriffen der Zeit, auf wesentlich föderalistischen Grundlagen, als sie die Kantone als selbständige Gemeinwesen wieder herstellte, denselben anheimgab, sich eine eigene »Organisation« d. h. Verfassung zu geben und ihnen auch in der Gesetzgebung des Gesammtstaates eine — freilich seltsame — Stellung anwies. Der Senat nämlich hatte die Gesetze zu entwerfen; dann wurde der Entwurf den Kantonen zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt und wenn sich eine Zweidrittels-Mehrheit (12 von 17) fand, so war das Gesetz angenommen. Entgegenge-

setzten Falles konnte der Senat die Sache entweder fallen lassen oder aber nunmehr der Tagsatzung vorlegen, welche das Recht hatte, durch Mehrheitsbeschluss das von den Kantonen verworfene Gesetz nun doch zu Kräften zu bringen. Hinwieder war dem Einheitsgedanken doch auch in umfassender Weise Rechnung getragen, indem der Kreis, innerhalb dessen die Kantone sich selbständig bewegen konnten, ziemlich eng gezogen und die Attribute des Gesammtstaates weit bemessen waren. Nicht bloss das Wehrwesen, die Posten, Münzen, Zölle, sondern auch das Salzregal, das höhere Erziehungswesen (»die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten«) die »gleichförmige Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege« und das »allgemeine höhere Polizeiwesen« — ein Ausdruck von grosser Dehnbarkeit — werden als zur »gemeinsamen Organisation« gehörig hervorgehoben.

Das Gebiet der Republik wird in 17 Kantone eingetheilt: das Wallis war dabei weggelassen, indem Frankreich dasselbe mit Rücksicht auf die Simplonstrasse bei dieser Gelegenheit ganz oder doch zum grössten Theile incorporiren wollte: was etwa übrig bliebe, sollte zu einem benachbarten Kanton geschlagen werden. Dagegen war das Frickthal dem Gebiete hinzugefügt und theilweise dem Kanton Basel zugeschieden. Die Kantone Bern und Oberland erscheinen wieder vereinigt; Waadt und Aargau — letzteres mit Baden und dem obern Frickthal vermehrt — als selbständige Kantone. Der Kanton Waldstätten wird wieder in seine geschichtlichen Bestandtheile (Schwyz, Ury, Unterwalden und Zug) auseinandergelegt; der Kanton Glarus (nicht mehr Linth) umfasst den alten Kanton, nebst Sargans, Werdenberg, Gaster, Utznach und Rapperswyl. Die March und der Bezirk Neu St. Johann sind also vom bisherigen Verbande abgelöst. Appenzell ist vergrössert durch Stadt St. Gallen, das Toggenburg und das Rheinthal; Schaffhausen sonderbarer Weise mit Thurgau zusammengeschweisst.

Die Tagsatzung war auf 77 Mitglieder angesetzt, welche sich auf die Kantone, ungefähr im Verhältniss ihrer Bevölkerungszahl, vertheilten. Am höchsten steht Bern mit 9, am niedrigsten Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug mit je 1 Repräsentanten; Glarus erscheint ungefähr in der Mitte mit 5. Die Tagsatzung ist Wahlbehörde des Senats, und wenn die Kantone gegen Verfügungen desselben Beschwerde führen, Rekurs-Instanz. Daneben hat sie in der

Gesetzgebung die oben skizzirte eigenthümliche Stellung. Der Senat, aus 2 Landammännern und 23 Räthen bestehend, ist berufen, die Gesetze zu entwerfen und Verordnungen administrativer Natur zu erlassen; er erklärt Krieg, schliesst Frieden und Bündnisse und bestätigt Verträge; er entscheidet in Streitsachen zwischen den Kantonen. Ausserdem ernennt er die eigentliche Executive, den Kleinen Rath, der unter dem Vorsitz des ersten Landammanns, aus 4 Senatoren besteht.

Die Verbindung zwischen der Centralgewalt und den kantonalen Behörden ist hergestellt durch den, vom Landammann ernannten Regierungsstatthalter, der die allgemeinen Gesetze der Republik zu vollziehen hat. In welchem Verhältniss er aber mit den, vom Kanton selbst gewählten Autoritäten zu stehen habe, ob er ihnen angehört, über ihnen oder unter ihnen steht, darüber lässt die Verfassung grosse Zweifel zu.

Diess in seinen wesentlichen Grundzügen der Entwurf von Malmaison oder, wie es auch wohl heisst, die Verfassung vom 26. Mai 1801. Das Nächste, was nun zu thun war, war die Ernennung der helvetischen Tagsatzung, der dieser Entwurf, wie oben bemerkt, vorgelegt werden solle. Hierauf bezüglich wurde bestimmt, dass zunächst Kantonaltagsatzungen berufen und durch diese eines Theils die kantonalen Organisationen entworfen, andern Theils die Repräsentanten jedes Kantons für die helvetische Tagsatzung ernannt werden sollten.

Für den Kanton Glarus war die Tagsatzung auf 27 Mitglieder festgestellt; dieselben wurden durch eine indirecte Wahl bestellt, indem zuerst die Gemeinden auf je 100 Activbürger 1 Wahlmann ernannten und dann diese Wahlmänner districtsweise zusammentraten, um die wirklichen Mitglieder zu wählen. Auf den 10. Juli wurden desshalb die Urversammlungen in den Gemeinden einberufen, um die Wahlmänner zu bezeichnen, und am 15. oder 16. Juli scheinen dann die wirklichen Wahlen vorgegangen zu sein. Das Resultat war ein, für die Freunde der neuen Ordnung der Dinge sehr erfreuliches. Heer constatirt dies in einem Schreiben an den Vollziehungsrath ausdrücklich: »Das Tableau bietet eine Mehrheit von wohldenkenden Vaterlands-Männern, welche hoffentlich bei gleichem Zweck sich in den Mitteln vereinigen werden, um die Minderheit von Intriganten und Egoisten zu besiegen«.

Die Kantonaltagsatzung trat, unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters, am 1. August in Glarus zusammen und wählte zunächst die Repräsentanten in die helvetische Tagsatzung; es gingen aus der Urne hervor: Gmür, Mitglied des gesetzgebenden Rathes; Legler, ditto; Müller-Friedberg, Finanzrath; Bless, ehemaliger Repräsentant und Vetsch, ditto, — lauter Männer, welche dem System des Einheitsstaates ergeben waren. Sodann folgte die Entwerfung der Kantonsverfassung, die nach einer von der Centralbehörde erlassenen Vorschrift, binnen 14 Tagen beendigt sein sollte. Das Elaborat, das am 28. August unterzeichnet wurde, trägt allerdings das Gepräge dieser Eilfertigkeit und man sieht es ihm an, dass es so ziemlich nach einer, von Aussen her empfangenen Schablone gearbeitet ist: eine, durch indirekte Wahl entstandene Kantonstagsatzung wählt den Kantons- und den Kleinen-Rath; jener besteht aus 13, dieser aus 5 Mitgliedern. Der Kantonsrath wird bezeichnet als die verordnende, der Kl. Rath als die vollziehende Behörde; jener ist, für den beschränkten Kreis, der den Kantonen überlassen ist, in der That Gesetzgeber und oberste Autorität; der Kl. Rath ernennt die Distriktsstatthalter. Vom Regierungsstatthalter ist im ganzen Entwurf keine Rede; man sieht also auch hier nicht, wie man sich das Verhältniss desselben z. B. zu den, vom Kl. Rath des Kantons ernannten Distriktstatthaltern dachte. Ebenso merkwürdig ist, dass weder in der Central- noch in der Kantonalverfassung irgendwie von der Organisation oder der Wahlart der Gerichte die Rede ist.

Die Frage, welche bei diesen Verfassungsfragen im hiesigen Kanton am meisten zu schaffen und zu reden gab, scheint die Frage der Zusammensetzung des Kantons gewesen zu sein. Die Altgesinnten hätten offenbar am liebsten das alte Land Glarus wieder in seine geschichtlichen Grenzen eingeengt gesehen, schon deshalb, weil nur unter dieser Bedingung das Wiederaufleben einer Landsgemeindeverfassung denkbar war. Vielleicht aus dem nämlichen Grunde waren die Parteigänger des neuen helvetischen Staates geneigt, die möglichste Ausdehnung des Kantons zu wünschen; sie sahen daher die Abtrennung der March und der Höfe Pfeffikon und Wollerau ungerne und die Kantonstagsatzung, in welcher diese politische Anschauungsweise überwog, beauftragte den Regierungsstatthalter, dem Minister des Innern bezügliche Bemerkungen zu machen: »örtliche Lage, gegenseitige Gewerbs- und Handelsverhältnisse, sowie der

Wunsch einer beträchtlichen Anzahl dortiger Einwohner hätten unwiderlegbar für den Kanton Glarus sprechen sollen.« Was freilich den Wunsch der Einwohner anbelangt, so war dies ein ziemlich schwankendes Fundament; schon im Frühjahr hatten sich in der March lebhafte Stimmungen für den Anschluss an Schwyz geregt und wenn auch eine, mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition für das Verbleiben bei Glarus sich aussprach, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass die Mehrheit sich zu Schwyz oder wenigstens von Glarus weg sehnte. Ursprünglich plante man über einen neuen, rein-katholischen Kanton, der Einsiedeln, die March, die Höfe, Utznach, Gaster und Rapperswyl umfassen sollte; später galt es nur, die March von dem bisherigen Verbande loszulösen und zu Schwyz zu stossen. Auch im Sarganserlande und Werdenberg fehlte es schon dazumal nicht an der Neigung, sich vom Kanton Glarus zu trennen und sei es einen eigenen Kanton für sich zu bilden oder mit dem Rheinthal zusammenzugehen. In Lachen und Mels bestanden Centren dieser, vielfach unklaren und schwankenden, aber in der Abneigung gegen den alten herrschenden und demokratischen Kanton Glarus zusammentreffenden Bestrebungen.

Am 7. September trat zu Bern die helvetische Tagsatzung zusammen. Sie betrachtete sich als constituirende Versammlung, berufen, die Verfassung der Republik aus ihren freien Berathungen, wenn auch auf Grundlage des Entwurfes von Malmaison, hervorgehen zu lassen, und es ist, mit Rücksicht auf die spätern Vorgänge, nicht überflüssig, ausdrücklich hervorzuheben, dass diese Auffassung anfänglich weder von dem Vollziehungs-Rathe, noch auch von einer Minderheit der Versammlung beanstandet wurde. Dagegen zeigte es sich allerdings sofort, dass in der Versammlung die beiden massgebenden Strömungen des Centralismus und des Föderalismus in einer Weise vertreten seien, welche ein gedeihliches Resultat schwerlich gestattete. Indessen wurde eine Commission niedergesetzt, welche am 21. September ihre grundsätzlichen Vorschläge eröffnete; sie gieng in centralistischem Sinne mehrfach über den Entwurf hinaus; namentlich verwarf sie das Verfahren, wonach die Gesetzes-Entwürfe den kantonalen Behörden zur Annahme und Verwerfung vorgelegt werden sollten, und verlangte, dass die Tagsatzung als eigentlicher gesetzgebender Körper angesehen werde. Daneben wollte sie das [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible], dass dasselbe in bisherigem

Umfange bei der Republik als eigener Kanton verbleibe. Die Debatte in der Tagsatzung begann nunmehr, und es zeigte sich bald, dass allerdings die Mehrheit auf Seite der Centralisten sei. Dies bewog, schon am 9. Oktbr., die Repräsentanten der drei Urkantone (Müller, Reding und Vonflüe), unter Verwahrung der Rechte und Freiheiten ihrer Stände, aus der Tagsatzung auszuscheiden, und am 17. Oktbr. folgten 13 weitere Mitglieder aus Luzern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Graubündten und Tessin diesem bedenklichen Beispiele.

Diese Vorgänge machten im Kanton Glarus sofort einen mächtigen Eindruck: die altgesinnte Partei, die eine Zeit lang sich sehr ruhig verhalten zu haben scheint, hob jetzt das Haupt höher empor, da die altbefreundeten demokratischen Länder durch das Organ ihrer Repräsentanten der Tagsatzung den Fehdehandschuh hingeworfen hatten. Laut missbilligte man die einheitsfreundliche Haltung der herwärtigen Gesandten und verlangte deren Rückberufung. Im Hauptort ging man mit dem Gedanken um, eine Tagwensversammlung abzuhalten und hier gewissermassen ein Centrum für die Thätigkeit des Widerstandes zu begründen: der Plan misslang jedoch, weil alle angesehenen Männer davon abriethen und Niemand sich an die Spitze stellen wollte. Dagegen konnte nicht verhindert werden, dass eine Versammlung »entschiedener Männer« nus allen oder doch den meisten Gemeinden des Kantons in Glarus in einem Wirthshause zusammentrat und den Erlass einer, die Volkswünsche enthaltenden Petition an die Tagsatzung beschloss. Das Aktenstück wurde am 23. Oktober dem Regierungsstatthalter überreicht und von demselben dem Vollziehungsrathe übermacht*). Er erhielt darüber Vorwürfe, dass er eine solche Petition überhaupt nur entgegengenommen habe; aber man wird ihm wohl nicht Unrecht geben, wenn er in seiner Rechtfertigung bemerkt: die Weigerung hätte gar keinen andern Erfolg gehabt, als Oel in's Feuer zu giessen, während jetzt die Ruhe wenigstens äusserlich gewahrt sei. Dass dagegen im Stillen die Gährung in den Gemüthern bereits einen bedenklichen Grad erreicht hatte, zeigt sich aus Vorgängen, welche der Regierungsstatthalter im gleichen Briefe (28. Okt.) einberichtet. Er sagt:

*) Das Actenstück, das indessen weder nach Inhalt noch nach Form etwas Bedeutendes ist, findet sich abgedruckt im »Republikaner nach liberalen Grundsätzen« 23. Febr. und 3. Dezbr. 1801. Es trägt die Unterschriften von Cosmus Zweifel, Ant. Hauser, Egid. Schindler, Sam. Zopfi und J. H. Trümpy von Ennenda. Das beigefügte Datum (27. statt 22. Oktbr.) ist wohl nur in Folge eines Druckfehlers unrichtig ausgefallen.

»Schon zum dritten Male wurden des Nachts hier im Hauptorte geschriebene Zettel angetroffen; die zwei ersten sind im Style der Psalmen Davids abgefasst und wünschen die Rückkehr des Alten; der letzte ist von boshaft drohendem Inhalte..... Die hiesigen Indienne-Fabriken sind die Orte, wo dann solche Schriften hingethan und von den jungen und ältern Einwohnern dieser Häuser weiter verbreitet werden. Am letzten Sonntag wurden in der Nacht in dem Gebäude der Verwaltungskammer zwei Fenster eingeworfen: die Verwaltungskammer lässt die Rechnung durch die hiesige Gemeinde bezahlen. — Letzten Sonntag war in Mollis eine Versammlung der Kirchgenossen wegen Bestellung eines Helfers; am Ende wurde dann die nach Bern abgegangene Adresse — trotz Widerspruch des Präsidenten — vorgelesen und mit grossem Beifall aufgenommen. — Gestern war hier Jahrmarkt und man besorgte einige Ausbrüche; ich habe geheime und öffentliche Massregeln getroffen, allein es ereignete sich auch nicht das Geringste.«

Sehr richtig, wie die Folgezeit lehrte, resümirt der Regierungsstatthalter seine Ansicht dahin: »es ist von unserm Kanton erst dann begründete Besorgniss zu hegen, wenn in andern Kantonen der Widerstand organisirt und im glücklichen Fortschreiten ist.«

Dieser Brief ist, wie schon angedeutet, am 28. Oktober 1801 geschrieben; am gleichen Tag erfolgte in Bern abermals ein gewaltsamer Umschlag, der die Republik neuerdings in ganz veränderte Bahnen warf. Die Tagsatzung hatte sich durch den Austritt der 16 Mitglieder in keiner Weise beirren lassen; sie setzte rüstig ihre Arbeiten fort und schon am 21. Oktober waren dieselben insoweit beendigt, dass nur noch eine definitive Redaktion zu besorgen war. Am 25. Oktober bereits war auch diess geschehen, die Tagsatzung erklärte die Verfassung für angenommen, notifizirte dies dem Vollziehungsrath, dem noch immer versammelten gesetzgebenden Rathe und dem obersten Gerichtshofe, überliess die offizielle Bekanntmachung des neuen Grundgesetzes dem zu erwählenden Senate und ging nun, zum Abschlusse ihrer gesammten Thätigkeit, an die Ernennung der Senatoren, welches Geschäft sie durch mehrere Sitzungen in Anspruch nahm. Kaum war dasselbe vollendet, so erfolgte der neue, schon angedeutete **Staatsstreich**.

Die Vorbereitungen desselben waren in sehr umfassender Weise getroffen: junge Patrizier und gesinnungsverwandte Bürger

von Bern erscheinen als die eigentlichen Triebräder; als Werkzeuge gaben sich abermals die Mitglieder des Vollziehungsrathes, Dolder und Savary her; der französische Gesandte Verninac und der französische Befehlshaber, General Montchoisy waren ins Geheimniss gezogen und leisteten, wenn auch mehr nur durch neutrale Haltung, moralischen Beistand. Eine helvetische Halbbrigade, unter dem Obersten und nachmaligen General Anderwerth, verbunden mit bernischen Bürgerwachen, bildeten die Machtgrundlage des Handstreichs. Eine in der Nacht zusammenberufene Minderheit des gesetzgebenden Rathes übertrug die vollziehende Gewalt, unter Beseitigung der Mehrheit des bisherigen Vollziehungsrathes, auf diejenigen drei Mitglieder desselben, welche nicht der Tagsatzung angehört hatten, nämlich Rüttimann, Dolder und Savary, oder, wie es in dem Decrete für den vorausgesehenen Fall, dass Rüttimann sich dazu nicht werde brauchen lassen, hiess: der Mehrheit unter Diesen. Nachdem Rüttimann in würdiger und entschiedener Weise seine Mitwirkung versagt, der Widerstand der übrigen Vollziehungsräthe durch militärische Gewalt gebrochen war, schlugen Dolder und Savary, als jetzige alleinige Inhaber der Regierungsgewalt, dem gesetzgebenden Rathe vor, die helvetische Tagsatzung aufzulösen, die von ihr angenommene Verfassung und ebenso die von ihr bewerkstelligte Ernennung des Senats als null und nichtig zu erklären und sofort selbst zur Bestellung eines provisorischen Senates zu schreiten. In der Morgenfrühe des 28. Oktbr. traten 24 Mitglieder des gesetzgebenden Rathes zur Entgegennahme dieses Vorschlages zusammen; die politischen Gegner hatte man nicht eingeladen und Diejenigen, die gerüchtsweise von dem Zusammentritte gehört hatten und nun, wenn auch ungeladen, erscheinen wollten, wurden durch die aufgestellten Wachen zurückgewiesen. Von den 24 Erschienenen hatten 7 den Muth, ihre Zustimmung zu verweigern; die Majorität von 17 dagegen genehmigte den Vorschlag und wählte sogleich, nach einem bereit gehaltenen Vorschlage, 25 Mitglieder in den provisorischen Senat. War die nunmehr gesprengte Tagsatzung bei der Wahl ihres Senates einseitig verfahren, indem sie fast nur entschiedene Unitarier zugelassen hatte, so wurde nun der neue Senat eben so einseitig im entgegengesetzten Sinne bestellt, und zwar nicht bloss in dem Sinne, dass durchgängig föderalistische Anhänger der Revolution gewählt worden wären, sondern in dem weitergehenden, dass

man erklärte Gegner der Revolution mit Vorliebe heranzog; z. B. aus den Urständen: Aloys Reding von Schwyz, Landammann Müller von Ury, von Glarus aber den alt Landammann Zweifel.

Der Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 charakterisirt sich demnach als ein eigentlicher Sieg der Contre-Revolution, wie er es nach den Absichten der geheimen Führer auch unzweifelhaft von Anfang an sein sollte. In den Kantonen wurde er auch sofort als solcher erkannt: in übermüthigem Jubel schäumte insbesondere in den demokratischen Ländern der Volksgeist auf. Der Regierungsstatthalter des Kanton Linth oder Glarus — bei der allgemeinen Verwirrung war es kaum möglich zu sagen, welches zur Zeit die richtige offizielle Benennung sei — meldet seinen Districtsstatthaltern von lauten Freudenbezeugungen, die am Hauptorte stattfanden und fügt bei, dieselben seien bei einigen Gassenjungen pöbelhaft genug ausgefallen. Nach Bern hingegen schreibt er in begreiflichem Missmuth: »Die Lage der öffentlichen Behörden mag ich Ihnen nicht schildern: sie ist beispiellos. Geschwächt und entnervt durch die bisherigen Ereignisse, stehen sie an der Spitze eines Volkes, das nun die bisher bestandenen Gesetze aufgehoben und den Behörden keinen Gehorsam mehr schuldig zu sein glaubt.« Es ist übrigens anzunehmen, dass der Regierungsstatthalter aus Schonung für seine Mitbürger die Vorfälle, welche wirklich statthatten, in einem möglichst milden Lichte darstellte; in einer Eingabe der 4 kantonsfremden Mitglieder der Verwaltungskammer (Fuchs, Wilhelm, Forrer und Vetsch) an die Regierung erscheint die Sache als etwas gravirender; sie sagen: »Seit der Epoche, wo der Landsgemeindegeist in Glarus aufs Neue geweckt wurde, waren wir von allen Seiten bedroht. Die Fenster unseres Sitzungsortes wurden eingeworfen; uns wurden schriftliche anonyme Drohungen auf unser Leben gemacht; Pasquillen an die Kammer angeschlagen und wir wurden zur Zeit, da die Nationalfahne vom hiesigen Rathhause zum öffentlichen Gespötte an die Schandsäule aufgesteckt wurde, von niederträchtigen Schlingeln bewacht etc.«

Aber auch die neue Centralregierung war keineswegs auf Rosen gebettet: sie war durch die unabweislichen Bedürfnisse des Staates genöthigt, Geld und zwar viel Geld zu fordern und dadurch schon von vorneherein Diejenigen ihrer Freunde zu enttäuschen, welche darauf gerechnet hatten, dass nun das »Auflagensystem« selbstver-

ständlich wegfallen werde. Eine Proklamation des Senats vom 9. November eröffnete allerdings die »Aussicht« auf künftige Revision des Gesetzes; aber wenige Wochen nachher, am 11. Januar 1802, verfügte ein Dekret, dass die Abgaben schleunig und auf das Schärfste eingetrieben werden sollten. Und waren die Freunde schwer zufriedenzustellen, so bestand daneben eine festgeschlossene Phalanx grundsätzlicher Gegner, welche die Entstehungsgeschichte des neuen Regiments in öffentlichen Blättern schonungslos darlegten und harte Kämpfe in Aussicht stellten. Der »Republikaner«, Usteri's trefflich gehaltenes Organ, wurde unterdrückt; aber er erschien unter anderm Titel wieder, und wenn auch die, durch das neue Regiment eingeführte Censur*) die schlimmsten Sachen streichen mochte, so trugen doch die mit Ostentation zur Schau getragenen Censurlücken vielleicht ebensoviel dazu bei, die Stimmung zu verbittern und die Regierung zu ärgern, als der wirkliche Abdruck der gestrichenen Stellen es zu thun vermocht hätte. — Indessen diese inneren Schwierigkeiten wären schliesslich wohl zu überwinden gewesen, wenn man sich eines freundschaftlichen Verhältnisses mit Frankreich hätte getrösten dürfen. Davon aber war man weit entfernt: der französische Gesandte hatte allerdings den Staatsstreich vom 28. Oktober durch sein Zusehen möglich gemacht und gefördert; aber es scheint, dass er von demselben einen andern Erfolg erwartet hatte, als denjenigen. der nun wirklich eingetreten war. Frankreich war nicht zufrieden mit dem rein-unitarischen Senat, wie ihn die helvetische Tagsatzung aufgestellt hatte; es wünschte eine erhebliche Mitbetheiligung der gemässigten föderalistischen Elemente. Als nun aber der Staatsstreich einen einseitig föderalistischen und zum Theil geradezu reactionären Senat brachte und dieser hinwieder (am 21. Februar) den Kleinen Rath in gleichem Sinne besetzte, ja zwei Reactionäre vom reinsten Wasser, den Vertreter der alten Länder-Democratie Aloys Reding, und einen bernischen Patrizier, Frisching, zu Landammännern ernannte, da liess man rasch die neuen Machthaber fühlen, dass es nicht in ihrer Befugniss liege, die eingeschlagene Richtung über den von Frankreich gewünschten Punkt hinaus zu verfolgen. In der Meinung Verninacs hätte sich die Wahl Dolders zum ersten Landammann von selbst verstehen sollen: derselbe war ein Mann

*) Selbst die unschuldige »Glarner Zeitung«, die sich einer Zahl von im Ganzen 70 Abonnenten erfreute, musste die Censur passiren!

der revolutionären Epoche und ohne Zweifel auch ein gefügiges Werkzeug in der Hand Frankreichs, dem es gerade um diese Zeit daran lag, ohne viel Lärm und Widerstand das Wallis abgetreten zu erhalten; die Namen Reding und Frisching dagegen bedeuteten offenbar das Rückstreben zu den alten, vorrevolutionären Zuständen und gleichzeitig die Abneigung gegen das neue Frankreich und dessen Zumuthungen. Desshalb brach Verninac mit der neuen Regierung jeden Verkehr ab und liess durchblicken, dass dieselbe von Frankreich gar nicht anerkannt werde. Wie die Dinge lagen, war aber eine Regierung der helvetischen Republik kaum denkbar, jedenfalls für die Dauer unhaltbar, wenn sie nicht auf französischen Beistand zählen durfte, und so entschloss sich denn der erste Landammann, Aloys Reding, im Dezember nach Paris zu reisen, um durch persönliche Besprechung mit dem ersten Consul gutes Wetter zu machen. Am 21. Januar kehrte er zurück: der Protector hatte den Frieden angeboten, unter der Bedingung, dass sofort 6 tüchtige und gemässigte Männer von der unitarischen Parthei dem Senat und dem Kleinen Rathe beigegeben werden. Selbstverständlich wurde diesem Winke sofort gehorcht: Hs. Conr. Escher von Zürich, Glayre von Romainmotiers, Kuhn von Bern, Rengger, Rüttimann und Schmid (von Basel), wurden in den Senat berufen; Alle nahmen an, mit Ausnahme von Glayre, der durch Füessly ersetzt wurde. Der so verstärkte Senat wählte dann sofort auch eine neue Regierung; als Landammänner: Reding und Rengger; als Statthalter: Rüttimann und Hirzel; als Kleinräthe: Kuhn, Schmid, Escher, Frisching, Füessly, Glutz und Dolder. — So war denn im Senat die grosse Mehrheit immer noch streng föderalistisch, wenn auch durch die, zwar der Zahl nach schwach, dem Talente nach sehr stark vertretenen neuen Elemente etwas temperirt; im Kleinen Rathe dagegen hatten die Unitanier nicht bloss das Uebergewicht des Talentes, sondern selbst das der Stimmen für sich — ein Missverhältniss, das schon von Anfang an den Keim neuer Zerwürfnisse und Schwierigkeiten in sich barg.

Das wichtigste Geschäft, das der neuen Behörden harrte, war selbstverständlich die noch immer unerledigte Frage der definitiven Verfassung. Allerdings war bei Gelegenheit des Staatsstreiches vom 28. Oktober die Verfassung vom 26. Mai 1801 (der Entwurf von Malmaison) insofern zu Kräften erkannt worden, als es sich um die

Organisation der Centralgewalt handelte. In allen übrigen Beziehungen, also namentlich mit Bezug auf die richtige Feststellung der Grenze zwischen der Centralgewalt und der Befugniss der Kantone, blieb vorläufig Alles in der Schwebe und es musste getrachtet werden, hierüber zu einem Austrag zu kommen. Ein Ausschuss des Senates, in welchem sich auch das glarnerische Mitglied, Senator Zweifel, befand, hatte darüber ein Gutachten auszuarbeiten, und aus diesen Vorberathungen ging dann diejenige Verfassung hervor, welche am 27. Februar 1802 vom Senat gutgeheissen wurde. Es ist der Entwurf von Malmaison, ungefähr in dem Masse föderalistisch amendirt, wie die Tagsatzung im Oktober vorigen Jahres ihn im unitarischen Sinn amendirt hatte. Die Zahl der Kantone ist auf 21 angewachsen: zu Uri ist das Livinerthal geschlagen; Glarus ist auf seine alten Grenzen zurückgeführt; Schaffhausen von Thurgau wieder getrennt, durch Diessenhofen und Stein a. Rh. vergrössert; St. Gallen in den Grenzen, wie es jetzt besteht, constituirt und von Appenzell getrennt; Baden neben Aargau als selbständiger Kanton hingestellt; Wallis ebenfalls als eigener Kanton genannt, dagegen dem Frickthal vorläufig keine bestimmte Stelle angewiesen. — Für die Klöster und analoge kirchliche Corporationen ist ein eigener Garantie-Artikel aufgenommen; die Gesetzgebung des Gesammtstaates wurde den Kantonen, mit Vorbehalt einer eventuellen Competenz der Tagsatzung für den Fall des Nichtzustandekommens einer Zweidrittel-Mehrheit, zugeschieden. — Eigentliche Regierungsstatthalter bestehen nicht mehr; es heisst nur: »die Centralregierung wird ihre besondern Aufträge an eine, aus den Kantonalbehörden eigens gewählte Magistratsperson gelangen, und, im Fall sie nicht befolgt würden, unmittelbar vollziehen lassen. Zur Auswahl jener Magistratsperson werden die obersten Kantonalbehörden ihren Präsidenten nebst 2 Mitglieder der Centralbehörde vorschlagen.« Die bürgerliche Rechtspflege wird den Kantonen ganz überlassen; nur besteht ein oberster Gerichtshof als Appellations-Instanz für wichtigere Fälle (über Fr. 3000 Werth), wenn der helvetische Staat, oder ein Kanton oder ein Landsfremder oder Bürger verschiedener Kantone als Parthei erscheinen. Ein Strafgesetzbuch nebst Prozess, ebenso ein Handelsgesetz soll »den Kantonen zur verfassungsmässigen Genehmigung vorgeschlagen« werden. — Die Tagsatzung wird auf 52 Mitglieder normirt, wovon 6 auf Bern, 5 auf

Zürich fallen; Ury, Unterwalden, Zug, Glarus und Schaffhausen erhalten nur je 1 Mitglied.

Diese Verfassung, nachdem sie vom Senat angenommen war (was indessen nach Monnard nur mit einer Mehrheit von 13 gegen 11 Stimmen geschah) sollte nun, ohne Einberufung einer helvetischen Tagsatzung, kantonalen Tagsatzungen zur Sanction vorgelegt werden, welche gleichzeitig den Beruf hatten, die kantonalen Verfassungen auszuarbeiten. Dabei wurde in jeder Beziehung die durch die neue Constitution vorgesehene Kantons-Eintheilung bereits als bestehend und massgebend betrachtet. Welches die Voraussetzungen für eine gültige Sanction seien, ist in dem bezüglichen Dekret nirgends gesagt; es wird also wohl die Meinung gehabt haben, dass eine Majorität der Kantonsstimmen erforderlich sei und genüge.

Was nun die Composition der Kantonaltagsatzungen anbelangt, so gingen dieselben aus einem höchst complicirten Wahlmechanismus hervor. Speciell für den Kanton Glarus gestaltete sich die Sache folgendermassen:

Zunächst hatten sich, am 18. März, die Gemeinden zu versammeln, um auf je 100 Activbürger einen Wahlmann zu ernennen; die Wahlmänner treten dann am 23. März districtweise (in Glarus und Schwanden) zusammen und bezeichnen auf je 600 Seelen Bevölkerung einen Wahlbaren. Sowohl für die Wählbaren als für die Wahlmänner besteht die Vorschrift, dass sie 25 Jahre alt sein und Fr. 2000 Vermögen besitzen müssen. Ist auf diese Weise das Object der Wahl, d. h. der Kreis der Wählbaren festgestellt, so wird nun in wo möglich noch künstlicherer Weise das Subject der Wahl, der Wahlausschuss, zusammengesetzt. Derselbe bestand aus 12 Mitgliedern, von denen 3 durch die Centralregierung in Bern ernannt wurden,*) 7 aber aus Vorschlägen der kantonalen Autoritäten in folgender Weise hervorgingen: zunächst bezeichnet das Kantonsgericht zwei seiner Mitglieder**), ebenso jedes Districtsgericht eines***). Diese 4 Personen treten mit dem Regierungsstatthalter zusammen und wählen zwei weitere Mitglieder frei aus allen Bürgern des Kantons.

*) [illegible] Richter Zwicky. [illegible]

**) [illegible]

***) [illegible] Vorsteher [illegible] Schwanden Jost Tschudy.

Ob im Volk die Verfassung befriedigt habe oder nicht, finde ich nirgends genau gemeldet; man darf indessen annehmen, dass die entschiedenen Altgesinnten sie als eine Abschlagszahlung willkommen hiessen; derjenige ihrer Wünsche, der am prägnantesten hervortrat und, wenn nun für einmal die Wiedereinführung der Landsgemeinde unmöglich blieb, ihr Hauptwunsch war: die Herstellung des Kantons in seinen alten Grenzen, war erfüllt. Wie sehr dieser Gegenstand die Gemüther beschäftigt hatte, ergibt sich daraus, dass am 7. März, bei Gelegenheit eines Lobtagwens in Glarus, die Sache zur Sprache gebracht wurde. Es hiess, es sei eine Petition nach Bern abgegangen, worin begehrt werde, den Kanton Linth in bisherigem Umfange zu belassen, und dieser Schritt wurde als eine Art von Landesverrath behandelt. Man verlangte die Namen der Petenten zu wissen und stellte in Aussicht, dass sie, »verdienter Strafe« alsdann nicht entgehen werden. Es gelang zwar, die erregten Gemüther zu beruhigen; aber das liess sich die Versammlung doch nicht nehmen, dass eine Dankadresse an alt Landammann Zweifel votirt wurde, weil derselbe seine Stellung im Senat und in dessen Verfassungskommission dazu benutzt hatte, die Herstellung des alten Kantons zu bewirken.

Die Vorversammlungen zur Wahl der Wahlmänner gingen im Ganzen ordnungsgemäss und ohne Störungen vorüber: nur in Schwanden wurde es etwas stürmisch, weil man sich die ungewohnten Beschränkungen des Wahlrechtes (s. ob.) nicht gefallen lassen wollte. Von Linthal und Näfels blieben — unbekannt aus welchen Gründen — die Wahlmänner bei den Districtsversammlungen weg.

Auf den 26. März wurde der Wahlausschuss nach Glarus berufen und ernannte nun aus den Wählbaren die 15 Mitglieder der Kantonstagsatzung,*) die ihrerseits am 2. April am Hauptorte zusammentrat. Leider sind uns über ihre Berathungen keine Protokolle erhalten: wir kennen nur das Schlussergebniss, welches dahin ging, dass die neue Verfassung genehmigt wurde. Doch war die Sanction

*) Es wurden gewählt: Regierungsstatthalter Heer; Rathshr. Cosmus Zweifel, Richter Zwicky, Seckelmeister Tschudy, Rathshr. Freuler von Glarus; Landshauptmann Zwicky und Rathshr. Altmann von Ennenda; alt Statthalter Es. Zopfi und Statthalter Blumer von Schwanden; Richter Freitag von Elm; Tagwenvogt Schmid, Chorherr Schindler und Präs. Christian Leuzinger von Mollis; Steuervogt P. Kamm von Kerenzen; alt Landammann Hauser in Näfels.

verklausulirt durch Begehren, von denen es nicht recht klar ist, ob deren Gewährung als Bedingung der Annahme aufgefasst werden muss oder nicht. Es wurde Rückgabe der s. Zt. dem Nationalschatz einverleibten Landeseigenthümlichkeiten verschiedener Art, sowie auch Erstattung des Ankaufspreises der Herrschaften Utznach und Gaster u. dgl. verlangt. Zur Entwerfung einer Kantonsverfassung wurde eine Fünferkommission niedergesetzt, bestehend aus: alt Landammann Zweifel, Reg.-St. Heer, Landv. Hauser, alt Landam. Zopfi und Richter Zwicky von Glarus. Dasselbe Resultat, wie in Glarus, d. h. Annahme der Verfassung, aber schliesslich mit ziemlich wichtigen Vorbehalten und Bedingungen, ergab sich in den gleichen Tagen in Zürich, Bern, Waadt, Freiburg, Solothurn, Baden, Basel, Schaffhausen und Schwyz; dagegen wurde die Verfassung verworfen von den Kantonaltagsatzungen von Luzern, Zug, Aargau, St. Gallen, Thurgau und Tessin. Der Rest der Kantone war mit der Antwort im Rückstande, als abermals ein gewaltsames Ereigniss dazwischentrat und das beinahe schon gesicherte Verfassungswerk neuerdings in Frage stellte.

Im Einverständniss mit dem französischen Gesandten, und eine momentane Abwesenheit des ersten Landammanns Reding, sowie die kurze Vertagung des Senats (14.—21. April) benutzend, erliess der Kleine Rath am 17. April ein Decret, mittelst dessen die zu Einführung einer neuen allgemeinen helvetischen Verfassung und zur Entwerfung der kantonalen Organisationen angeordneten Massregeln eingestellt werden. Zugleich wird verfügt, dass eine Versammlung von Bürgern aus allen Kantonen, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen, zusammentreten sollen, um über den Verfassungs-Entwurf vom 29. Mai 1801 (Entwurf von Malmaison) und die allenfalls in demselben vorzunehmenden Abänderungen sich zu berathen und dem Kleinen Rath ihr »Befinden darüber zu ertheilen.« Diese »Notabeln«, 47 an der Zahl, werden sodann namhaft gemacht und bereits auf den 28. April nach Bern entboten. Für den Kanton Linth sind bezeichnet: Müller-Friedberg, Schindler am Hall bei Mollis, Bernold in Wallenstadt.

Als Grund dieses neuen Staatsstreiches — denn ein solcher lag um so klarer vor, als auch der Senat, die Wahl- und Oberbehörde des Kleinen Raths, suspendirt wurde — wird vornämlich angegeben, dass der Februar-Entwurf nur von wenigen Kantonstagsatzungen unbedingt und aus Ueberzeugung von seinem innern Werthe ange-

nommen, von andern nur unter Vorbehalten, die einer Verwerfung gleichkommen, genehmigt, von einigen aber ganz verworfen worden sei und dass in Folge dessen zur Lösung der wichtigen und schwierigen Frage nichts übrig bleibe, als die Prüfung von vorne anzufangen und dabei vor allem die Rathschläge erfahrener, einsichtsvoller und vaterlandsliebender Männer, aus der Mitte der gegenwärtigen Regierung, aus allen Kantonen zu vernehmen.

In Folge dieses eigenmächtigen Vorgehens der energischen Unitanier des Kleinen Rathes, traten Reding, Escher, Hirzel und Frisching unter lebhaften Protestationen aus der Behörde aus; dagegen sanctionirte Verninac schon am Tage darauf durch ein sehr höfliches und freundschaftliches, sofort der Oeffentlichkeit übergebenes Schreiben den Vorfall und lieh dadurch dem Kleinen Rathe einen unschätzbaren Beistand. Diese wohlwollende Haltung Frankreichs war für die neue Regierung um so werthvoller, als zu Anfang Mai in der Waadt ein sehr ernsthafter Aufstand ausbrach, indem Rotten von Bauern das Land durchstreiften und alle, auf frühere Unabhängigkeitsverhältnisse und Feudallasten bezüglichen Urkunden, deren sie habhaft werden konnten, vernichteten. Durch Hülfe französischer Truppen wurde dieser Aufstand, obgleich die Insurgenten eventuell auch die Einverleibung der Waadt in Frankreich auf ihre Fahne geschrieben hatten, rasch und energisch niedergeworfen. Hätten die französischen Machthaber gegenüber der Regierung eine zweifelhafte oder gar eine feindselige Stellung eingenommen, so dürfte die Sache leicht einen sehr gefährlichen Charakter gewonnen haben.

Fragen wir nach dem Eindruck, den der Staatsstreich in der Bevölkerung der Republik hervorbrachte, so war derselbe natürlich ein sehr getheiller. Die altgesinnten Elemente waren ergrimmt oder verblüfft; Alle dagegen, welche den Grundgedanken des neuen helvetischen Staates mit Liebe im Herzen trugen, schöpften frische Hoffnung. Der Regierungsstatthalter von Linth, der entschieden zu diesen Letztern gehörte, schreibt am 11. Mai, in Antwort auf ein Circular des Kleinen Rathes, worin derselbe in gemässigtem und versöhnlichem Sinne seine unitarischen Gesichtspunkte dargelegt hatte: »Es muss Beamten, die so lange Zeit unter schwankenden und schliesslich unter einem ihnen unbekannten und fremden System gearbeitet haben, sehr willkommen sein, endlich wieder einmal feste Anleitungen zu erhalten; sie müssen sich dessen aber auch doppelt

freuen, da ihr eigen Gefühl damit harmonirt und sie dieses innere Gefühl nicht den Pflichten des Beamten unterordnen müssen.« Im Volke freilich, und namentlich in dem des Hauptortes, lautete es anders und wenn es auch für einmal zu tumultuarischen Auftritten nicht kam, so scheint doch die Stimmung, namentlich gegenüber den kantonsfremden Mitgliedern der Verwaltungskammer, so bedenklich geworden zu sein, dass diese ihre Stellung für unhaltbar erachteten und damit umgingen, den Sitz ihres Collegiums von Glarus wegzuverlegen. Gelder und Schriften waren zum Theil bereits fortgeschafft; Forrer, Fuchs und Vetsch reis'ten eigenmächtig ab. Die Regierung missbilligte dieses Verfahren; der Regierungsstatthalter liess den Entwichenen nachsetzen und forderte sie unter strengster Verantwortlichkeit zur Rückkehr auf, indem er zugleich dem, noch in Glarus anwesenden, Oberschreiber der Kammer (Heussy) jede Entfernung von seiner Stelle aufs Schärfste verbot (19. Mai). — In Mollis, das, wie wir wissen, von jeher an guter, alter Gesinnung mit dem Hauptort wetteiferte, wurde am 2. Mai eine Gemeinde gehalten, die Municipalität feierlich abgesetzt und 4 Rathsherren gewählt, obgleich es freilich z. Z. keinen Rath gab, in welchem sie hätten Platz nehmen können!*)

Unterdessen hatte (am 30. April) die Versammlung der Notabeln in Bern ihre Arbeit begonnen. Die Grundlage derselben bildete ein Entwurf, den der Kleine Rath mit dem französischen Gesandten Verninac vereinbart hatte und der sonach von vorneherein sich der Zustimmung des mächtigen Nachbars getrösten durfte. Am 20. Mai wurde die Berathung der Notabeln geschlossen, und ihr Resultat bestand in der einstimmigen Genehmigung, beziehungsweise Empfehlung des erwähnten Entwurfes. Hierauf gestützt erliess der Kleine Rath unterm 2[illegible]. Mai das Dekret, welches die neue Verfassung der Abstimmung des helvetischen Volkes unterstellte, freilich mit der [illegible] Klausel, dass alle Nichtstimmenden für Annehmende gezählt werden sollen.

Diese Verfassung [illegible] Versuch [illegible], eine helvetische Staatsverfassung, [illegible] aus dem eigenen Schosse der Republik hervorgehen zu lassen. [illegible] ihren beiden Vorgängerinnen, der Verfassung vom 24. Oktober 1801 und derjenigen

*) [illegible] vom 18. Mai. [illegible]

vom 26. Februar 1802 — steht sie auf der Basis des Entwurfes von Malmaison und characterisirt sich lediglich als ein neues Amendement desselben: ob als ein verbessertes, wäre schwer zu sagen. Eine gewisse Unklarheit und Verschwommenheit der Begriffe zieht sich durch alle drei Entwürfe hindurch, namentlich auch in der Cardinalfrage der Begrenzung zwischen centraler und kantonaler Rechtssphäre; im Grossen und Ganzen aber kann man sagen, dass diese Grenze, soweit es die politischen und administrativen Beziehungen betrifft, in allen drei Verfassungen ziemlich gleich gezogen ist. Ueberall wird zu den Attributen der Centralgewalt gerechnet: die Leitung der auswärtigen Politik, die Verfügung über die Wehrkraft des Landes; die Verwaltung des Münz-, Post-, Zoll- und Salzregals; Bestimmung der Matrikularbeiträge an die Kantone zur Deckung der allgemeinen Ausgaben, wenn die directen Einnahmen aus den Regalien nicht ausreichen. In Betreff des Erziehungswesens ging die Verfassung vom 24. Oktober 1801 am weitesten in centralistischer Richtung; es heisst dort (freilich nicht übermässig deutlich): zur allgemeinen Organisation gehören die allgemeinen höhern und öffentlichen Unterrichts-Anstalten und gesetzliche Vorschriften über die besondern Unterrichts-Anstalten der Kantone; in der Verfassung vom Februar 1802 ist dies dahin abgeschwächt, dass der Centralgewalt lediglich eingeräumt wird: eine Oberaufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Errichtung einer helvetischen Universität; in der letzten Umarbeitung vom Mai 1802, der Notabeln-Verfassung, begnügt man sich mit dem sehr allgemeinen Ausdruck: »allgemeine Verfügungen über den öffentlichen Unterricht.« Deutlicher tritt der Gegensatz zu Tage mit Bezug auf die polizeilichen Gebiete im weitern Sinne des Wortes: nach der Oktoberverfassung ist die »höhere Polizei«, freilich ohne dieses vieldeutige Wort irgend näher zu definiren, Sache der Centralgewalt; die föderalistische Verfassung vom Februar 1802 füllt diese Lücke aus und erklärt, dass zur höhern Polizei zu rechnen sei: Strassen-, Brücken- und Canalbau; Sanitätswesen; Sicherheits- und Criminalpolizei; Handwerks- und Gewerbepolizei. Es wird aber ausdrücklich beigefügt, dass in diesen Beziehungen die Centralgewalt nur befugt sein soll, Pläne und allgemeine Verordnungen a u f G e n e h m i g u n g d e r K a n t o n e z u e n t w e r f e n und dass die Ausführung alsdann Sache dieser letztern sei. Die Notabelnverfassung dagegen stellt die Competenz der Centralbehörden

wieder her für Alles, was die innere Sicherheit der Republik betrifft, für Gesundheitspolizei, sowie mit Bezug auf die Leitung des Strassen-, Brücken- und Wasserbaus, »soweit solche von allgemeinem Nutzen sind.« Die »besondern« Strassen, Wege und Brücken werden dagegen den Kantonen überlassen. — Die bedeutendste Schwankung zeigt sich auf dem Gebiete der Rechtspflege. Die helvetische Tagsatzung vom Oktober 1801 hatte auch hier am durchgreifendsten centralisirt: ein allgemeines bürgerliches und peinliches Gesetzbuch nebst Prozessordnungen sollen erlassen werden; die Gerichtsorganisation ist durch die Verfassung dahin festgestellt, dass in jedem Kanton Friedensgerichte und Gerichte erster und zweiter Instanz bestehen sollen; diese werden von den Kantonen selbst ernannt; über ihnen aber steht ein oberster Gerichtshof, von der Centralgewalt ernannt, der für alle Fälle im Werth von über 3000 L. Appellations-Instanz, für die wichtigeren Criminalsachen theils ebenfalls Appellations-, theils Cassations-Instanz ist.

Der, in seiner Mehrheit durchaus föderalistische Senat von 1802 änderte dies von Grund aus: die Organisation der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege wird den Kantonen überlassen; nur muss die richterliche und administrative Gewalt getrennt und dafür in einem Kanton nicht mehr als zwei Instanzen aufgestellt werden. Ein einheitliches Criminalgesetzbuch nebst Prozess, ebenso ein Handelsgesetz soll den Kantonen »zur Genehmigung« vorgelegt werden; ob aber die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen habe oder jedes Votum eines Kantons nur für diesen Geltung habe, ist nicht gesagt. Der oberste Gerichtshof ist — sofern ihm nicht einzelne Kantone freiwillig weitergehende Competenzen einräumen — nur für solche Civilprozesse Appellations-Instanz, wo der Staat oder aber Kantone oder eine landsfremde Person als Parthei erscheinen oder wo beide Partheien verschiedenen Kantonen angehören. Dagegen ist er in schweren Criminalfällen, ebenso bei politischen Verbrechen und bei Anklagen wider Staatsbeamte und Richter zur Entscheidung in [illegible] zuständig.

Die Notabelnversammlung endlich nimmt in dieser Richtung annähernd die Stellung ihrer föderalistischen Vorgänger ein, namentlich was die Befugnisse des obersten Gerichtshofes angeht. Sie überlässt die Organisation der untern Instanzen fast ganz den Kantonen; verlangt allerdings ein einheitliches Strafrecht nebst Prozess;

eine einheitliche Handelsgesetzgebung nebst Handelsgerichten; aber in Betreff des bürgerlichen Rechts wird zwar die Entwerfung eines Gesetzbuches und einer Prozessordnung in Aussicht genommen, jedoch nur in der Meinung, dass dieselben keinem Kantone, ohne dessen Zustimmung, aufgedrängt werden dürfe.

Die Organisation der Centralgewalt ist in allen 3 Verfassungen ungefähr dieselbe: es besteht eine Tagsatzung, in welcher die Kantone annähernd im Verhältniss ihrer Bevölkerung repräsentirt sind; diese wählt einen Senat von 27—30 Mitgliedern und aus diesem wird dann eine engere vollziehende Behörde ausgeschieden, die in den ersten 2 Verfassungen Kleiner Rath, in der letzten Vollziehungsrath heisst. An der Spitze aller dieser Collegien steht ein Landammann, dem ein sehr bedeutender Gehalt (15—16,000 L.) ausgesetzt ist. Die Wahlart der Mitglieder der Tagsatzung ist in den beiden frühern Verfassungen den Kantonen freigestellt; in der Notabelnverfassung ist ein unnatürliches und geradezu aristokratisches System dafür vorgeschrieben. Danach bestehen in jedem Kanton 2 Wahlcorps, deren eines den Vorschlag, das andere die Ernennung der Mitglieder der Tagsatzung aus dem Kreise der durch die Urversammlungen ausgeschiedenen Wählbaren besorgt; die Stellen in diesen Corps sind lebenslänglich, durch den Tod erledigte werden durch Cooptation ersetzt; die Mitglieder müssen sich über einen Grundbesitz, in den grössern Kantonen von Fr. 10,000, in den »geringern«*) von Fr. 2000 Werth ausweisen. Die erste Ernennung dieser Corps soll dem Senate zustehen!

Was die gegenseitigen Verhältnisse und Befugnisse dieser Centralbehörden anbelangt, so erscheint der Senat überall als der ausschliessliche Inhaber der Initiative in der Gesetzgebung; nur Vorlagen die er macht, dürfen überhaupt zur Behandlung kommen und er hat daher auch das Recht, eine bereits gemachte Vorlage zurückzuziehen; weiterhin ist er Richter in politischen und administrativen Streitigkeiten zwischen den Kantonen; nach der Notabelnverfassung hat er auch das Recht der Milderung und des Nachlasses peinlicher Strafen; nach der (föderalistischen) Verfassung vom Februar 1802 ernennt er sämmtliche Beamten der allgemeinen Verwaltung aus Dreiervorschlägen des Kleinen Rathes, während die erste und dritte

*) Die Ausscheidung der Kantone in geringere und grössere überlässt die Verfassung, ohne irgend welche Direction, der Zukunft!

Verfassung diese wichtige Competenz vorbehaltlos der Vollziehungsbehörde zuscheiden.

Ueber die Art, wie Gesetze zu Stande kommen, hatte, wie schon oben bemerkt, der Entwurf von Malmaison die Bestimmung enthalten, dass die Vorlagen des Senats an die Kantonalbehörden gelangen; nehmen zwei Drittheile derselben an, so tritt das Gesetz in Kraft; findet sich diese Mehrheit nicht, so hat der Senat die Wahl, ob er die Sache fallen lassen oder nunmehr an die Tagsatzung bringen will; nimmt diese dann mit einfacher Mehrheit an*), so ist das Gesetz gerettet. Dieses änderte die helvetische Tagsatzung (24. Oktober 1801) dahin ab, dass die Kantone nicht befragt, sondern die Entwürfe lediglich zwischen Senat und Tagsatzung vereinbart werden sollen. Die Verfassung vom Februar 1802 dagegen restituirte die Bestimmung des Entwurfes von Malmaison, während dann die Notabeln-Versammlung im Wesentlichen wieder auf die Vorschrift der Verfassung vom Oktober 1801 zurückgriff; nur Gesetze, welche neue Auflagen feststellen, müssen zuerst den Kantonen vorgelegt werden und gelangen erst eventuell an die Tagsatzung, wenn eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Kantonalstimmen nicht zu Stande kommt.

Ausser ihren Attributen im Gebiete der Gesetzgebung, hat die Tagsatzung, übereinstimmend in allen 3 Verfassungen, die Stellung einer Rekurs-Instanz bei Beschwerden gegen Verfügungen des Senats; ferner das Recht, das Staatsbüdget zu entwerfen und die Rechnungen zu prüfen; Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, Staatsverträge und Bündnisse zu bestätigen. Bei der Wahl des Senats, in welchem aus jedem Kanton 1, aber nicht mehr als 3 Mitglieder sitzen sollen, ist die Tagsatzung, jedoch nur nach der Verfassung vom Februar 1802, theilweise an Dreiervorschläge der kantonalen Oberbehörden gebunden.

Die Verfassungen der einzelnen Kantone zu entwerfen, wurde diesen, innerhalb den Schranken der Gesammtstaatsverfassung, überlassen. Nur mussten diese »Organisationen« der Tagsatzung vorgelegt und von dieser sanctionirt werden. Die Eintheilung des Staatsgebietes in Kantone und die Umgränzung derselben lehnt sich in

*) So wenigstens muss geschlossen werden, da nichts Gegentheiliges gesagt ist. Der bezügliche Artikel zeichnet sich, wie viele andere, durch eine grosse Undeutlichkeit aus.

der Notabelnverfassung wesentlich an die bezüglichen Bestimmungen der Verfassung vom 24. Oktober 1801 an (s. ob.): so ist z. B. denn auch Werdenberg, Sargans, Gaster, Utznach und Rapperswyl wieder zum Kanton Glarus gezogen; dagegen ist die Gesammtzahl der Kantone nicht mehr 19, sondern 18. Wallis nämlich ist einfach weggelassen: dieses unglückliche Land war, nach einer schmachvollen Misshandlung durch den fränkischen General Turreau, trotz seiner rührenden Anhänglichkeit an die Schweiz, im April 1802 durch einfachen Machtspruch des I. Consuls zu einer »unabhängigen Republik« geworden und die helvetischen Behörden fügten sich in das Unabänderliche.

Noch mag es am Platze sein, die drei Verfassungen mit Bezug auf einige, darin enthaltene »allgemeine Bestimmungen« zu vergleichen. Dass die helvetische Republik nur Einen Staat bilde, sagen sie alle drei, auch die verhältnissmässig föderalistische vom Februar 1802; von einem allgemeinen helvetischen Staatsbürgerrecht, neben welchem »politische Kantonsbürgerrechte« nicht Raum finden, redet nur die Verfassung vom Oktober 1801; die vom Februar 1802 begnügt sich, das Prinzip freier Niederlassung und zwar in gleichen Rechten und Pflichten mit den Bürgern des Niederlassungskantons, auszusprechen; die Notabelnverfassung hinwieder betont das Prinzip der Gleichheit und erklärt, dass es keine Vorrechte der Geburt gebe.

Die freie Cultusübung für alle Religionspartheien, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und bürgerlichen Ordnung, wird in allen 3 Verfassungen proklamirt; immerhin mit hervorragender Stellung der beiden christlichen Glaubensbekenntnisse; diese stehen nach der Verfassung vom Oktober 1801 »unter dem besondern Schutze des Staates«; in der Verfassung vom Februar 1802 werden sie ausserdem »die Religion des Schweizervolkes«, in der Notabeln-Verfassung vollends die »Religion des Staates« genannt. Die Verfassung vom Februar 1802 zeichnet sich aus durch besondere Fürsorge für spezifisch-katholische Interessen: schon oben ist angeführt, dass den geistlichen Corporationen ihr Eigenthum ausdrücklich garantirt wird; daneben wird hervorgehoben, dass Reformen im kath. Kirchenwesen nur im Einverständnisse mit den höchsten kirchlichen Autoritäten angebahnt werden dürfen, und endlich findet sich darin die Bestimmung, dass von den 2 Landammännern, die alternirend

an der Spitze des Staates stehen, immer der eine katholisch, der andere protestantisch sein müsse.

In Betreff einer wichtigen materiellen Frage enthalten alle 3 Verfassungen übereinstimmend den Grundsatz, dass kein Grundstück für unveräusserlich erklärt oder mit unablöslichen Lasten belegt werden dürfe; ebenso werden Zehnden und Grundzinse für loskäuflich erklärt. Aber während die beiden späteren Verfassungen sich auf die Proklamation dieses Grundsatzes beschränken und das Weitere der Gesetzgebung überlassen, hatte die Verfassung vom Oktober 1801 für die grossen Zehnten den Loskauf obligatorisch erklärt und bereits die Modalitäten desselben, wenigstens in den Hauptgrundzügen, geordnet.

Eine besondere, und nicht gerade lobenswerthe, Eigenthümlichkeit zeigt die neueste Verfassung (vom 25. Mai 1802), indem sie in einem Zusatz-Titel »Einführung der Constitution« das Personal des neuen Senats (47 Namen, darunter für Glarus Müller-Friedberg) feststellt, so dass, wenn die Verfassung angenommen wurde, hiedurch für den ersten Senat die ordentliche Ernennung durch die Tagsatzung wegfiel. Es ist dies um so bedenklicher, als, wie oben schon bemerkt, diesem so entstandenen Senat das exorbitante Recht zugesprochen wurde, die Ernennung der beiden Wahl-Corps für die helvetische Tagsatzung vorzunehmen!

Die grosse Frage des Augenblicks war es nun, ob diese Verfassung bei dem Volke der Republik Gnade finden werde. Die Einleitungen zur Abstimmung wurden rasch getroffen: es wurden in allen Gemeinden Register aufgelegt, in denen die Bürger sich in den Tagen vom 6.—9. Juni mit Ja oder Nein einschreiben konnten Schon am 30. Mai aber hatte der Regierungsstatthalter von Glarus durch eine Proklamation zur Abstimmung eingeladen und dabei zu seinen Landsleuten also geredet:

»Prüfet, überdenkt die Lage unseres Vaterlandes und entscheidet!

Wenn auch nicht alle Euere Wünsche befriedigt werden, so denkt wohl, dass selbe immerhin uns und unsern Nachkommen ein selbständiges und freies Vaterland rettet und dadurch den Weg zu künftigem Glück und Wohlstand bahnt; dass endlich jede Fortdauer von Zwietracht und Uneinigkeit unwiderruflich den Verlust unserer Unabhängigkeit nach sich ziehen würde.«

Indessen, diese wohlgemeinten Worte verhallten fruchtlos. Man durfte sich glücklich schätzen, wenn die Abstimmungstage nur ohne Excesse vorübergingen. Die ungewohnte Art, wie die Stimmen abgegeben werden sollten, behagte im Allgemeinen nicht: man wolle Gemeindsversammlungen halten, hiess es, und da seine Meinung sagen. Der Regierungsstatthalter warnte hievor, als vor einer Ungesetzlichkeit, in einer besondern Publikation; aber ohne Erfolg. In fast allen Gemeinden des Hinterlandes, ebenso in Mollis und auffallender Weise auch in dem, sonst nicht eben altgesinnten Bilten wurden Gemeinden gehalten; in Schwanden trieb man den Uebermuth so weit, dass der Districtsstatthalter durch eine Deputation aufgefordert wurde, mit dem Register an den Tagwen zu kommen; da er sich dessen mannhaft weigerte, strömte das Volk in Einem Zuge in sein Haus und schrieb sich im negativen Sinne ein. Am Hauptorte gelang es nicht, eine Gemeindeversammlung abzuhalten, da der Präsident der Gemeindskammer, mit Rücksicht auf die Befehle des Regierungsstatthalters, seine Mitwirkung versagte. Dagegen gab es am 6. Juni Abends Zusammenrottungen: der Regierungsstatthalter wurde bestürmt und gab endlich seine Einwilligung dazu, dass am 7. (Sonntag) die Verfassung auf dem Rathhause verlesen werden solle. Dies geschah; nach Schluss der Verlesung hiess es allgemein: »wir wollen sie nicht« und unter Anführung eines bekannten Volksmannes zog die Menge nach dem Lokal, wo die Register auflagen, um sich mit Nein eintragen zu lassen.*) Das Resultat der Abstimmung im ganzen Kanton Linth ist folgendes: es wurden Stimmen abgegeben 7381; davon verwarfen 4894, nahmen an 2484: da aber zu den letztern noch 9485 Nichtstimmende hinzugezählt wurden, so ergab sich ein Totale der Annehmenden von 11,969. Analysiren wir aber die Stimmgebung nach den Bezirken, so zeigt sich, dass im District Schwanden nur 24, im District Glarus nur 124, also im ganzen alten Kanton nur 148 Stimmen im Sinne der Annahme abgegeben wurden, während für Verwerfung 827 und 1671, zusammen 2498 sich einschrieben; gegen 2400 Stimmberechtigte machten von ihrem Rechte keinen Gebrauch. Das Hauptkontingent an positiv Annehmenden brachte der Bezirk Werdenberg, wo von 2499 Berechtigten 1506 mit Ja stimmten, 427 sich enthielten und nur 566

---

*) »Republikaner« vom 15. Juni.

ein negatives Votum abgaben. So im Kanton Linth: das Resultat in der ganzen Republik war ein ähnliches, d. h. die starke Hälfte der Stimmberechtigten (167,122) enthielt sich der Abstimmung; von den Stimmenden sprachen sich 92,423 für Verwerfung, 72,453 für Annahme aus. Bei der Fiction, dass Stillschweigen als Bejahung gelte, war sonach die Annahme mit sehr erheblicher Mehrheit erfolgt: der Kleine Rath constatirte dies, auf Grund der eingegangenen Protokolle, schon am 17. Juni und berief die Mitglieder des neuen Senats auf den 29. gl. Mts. nach Bern. Am 3. Juli wurde die erste Sitzung dieses Körpers von dem Landammann Rengger mit einer Rede voll patriotischer Würde und Einsicht eröffnet. Der Redner gehörte zu Denjenigen, die im Grunde an der neuen Verfassung viel auszusetzen fanden; diesem klaren und bedeutenden Geiste entgingen die Lücken und Undeutlichkeiten, die dem Werke anhafteten, keineswegs, und seiner entschieden unitarischen Gesinnung entsprachen die vielerlei Concessionen an die föderalistische Idee gar nicht; hatte er doch schon zu der Zeit, wo die helvetische Tagsatzung die Verfassung vom 24. Oktober 1801 berieth, in einem geistvollen Vortrage die Inconsequenzen und Mängel der ganzen damaligen Verfassungsmacherei hervorgehoben, und gegenüber der Verfassung vom 24. Oktober war die jetzt angenommene, vom Standpunkt Renggers, jedenfalls eine noch viel weniger entsprechende Lösung der Aufgabe. Gleichwohl hatte er redlich mitgewirkt, nachdem er sich überzeugt, dass für etwas Besseres nach seinem Sinne zur Zeit, keine Möglichkeit bestehe, und in der Eröffnungsrede vom 3. Juli sagt er:

»Mit Hintansetzung der bisherigen Ueberzeugung seiner Mitglieder hat der Kleine Rath nur den grossen Zweck der Erhaltung und Befestigung der Republik im Auge gehabt und nicht Gefahr laufen wollen, ob dem Streben nach einem für jetzt unerreichbaren Besseren das vorhandene Gute zu verlieren. So entstand ein gesellschaftlicher Vertrag, der weniger nach den Regeln irgend einer Verfassungs-Theorie, als vielmehr nach denen der Unterhandlungskunst beurtheilt und ganz eigentlich als ein Vergleich zwischen den entgegengesetztesten Meinungen und Lokal-Interessen angesehen werden muss .... Wenn wir von dem Vergangenen unsere Blicke auf die Zukunft wenden, so müssen wir gestehen, dass der Weg nach einem endlichen Ziele nur angebahnt und noch eine beträchtliche Strecke davon zurückzulegen sei. Indessen betreten Sie den-

selben unter Vorbedeutungen, die geeignet sind, Sie mit Muth und Kraft zu erfüllen. Seit drittehalb Jahren sind Sie die erste constitutionelle Regierung, die das Ruder des Staates übernimmt. Ihre Gewalt und selbst Ihr Dasein gründet sich auf eine Verfassung, die als das bleibende Resultat des Nationalwillens promulgirt ist und durch keine angekündigten Veränderungen im Erscheinen selbst ihr eigenes Ansehen untergräbt.«

So Rengger. Und wohl mochten Viele mit ihm die Hoffnung hegen, dass eine neue und glücklichere Zeit für das vielgeprüfte Land im Anzuge sei. Gewiss: die neue Verfassung bot der Kritik grosse Blössen; aber ihre Mängel mochten mit der Zeit verbessert werden. Für einmal gewährte sie doch den unschätzbaren Vortheil, dass sie als ein Definitivum an die Stelle des Jahre langen Provisoriums trat und dass sie, bei allseitig gutem Willen, die Möglichkeit einer geregelten Staatsthätigkeit eröffnete.

Der Vollziehungsrath wurde bestellt in den Personen von Dolder*), als Landammann, Rüttimann und Füessly als Statthalter. Männer von hoher Begabung und bewährter Hingebung für die Republik, wie Kuhn, Rengger, Schmid, Custor — traten als »Staatssecretaire« an die Spitze der verschiedenen Departements. Die neue Regierung erhielt, sofort nach ihrem Eintritt, den Beweis eines schmeichelhaften, wenn auch vielleicht nicht ganz willkommenen Zutrauens von Seite Frankreichs: der erste Consul erklärte, dass er bereit sei, die noch in Helvetien stehenden Truppen zurückzuziehen, da nun, nach glücklicher Beendigung der Verfassungskämpfe, die Republik unzweifelhaft befähigt sein werde, Ruhe und Ordnung durch ihre eigene Kraft aufrechtzuhalten. Der Vollziehungsrath verhehlte sich schwerlich, dass der Abzug der befreundeten Heeresmacht seine Lage erheblich verschlimmere und gefährde; aber, wie die Dinge lagen, konnte er nicht anders, als das Anerbieten annehmen und dadurch die Republik von einer, schon so oft empfundenen Last befreien. Ob Frankreich bei seinem Vorgehen redlich gehandelt, oder ob es von vorneherein den Hintergedanken gehabt, dass nach dem Wegzug seiner Truppen die Factionen zu neuen Schlägen ausholen und dadurch seine abermalige und definitive Intervention ver-

*) Dieser Vielgewandte hatte also glücklich alle Wandlungen dieser Zeit, immer mit der Mehrheit segelnd, durchgemacht. Man gab ihm desshalb in parlamentarischen Kreisen den Spitznamen: »Korkholz.«

anlassen werden, ist eine Frage, die mit absoluter Sicherheit kaum zu beantworten sein wird. Genug: das Anerbieten wurde gemacht und angenommen; am 20. Juli gab davon der Vollziehungsrath dem helvetischen Volke Kunde. Der Regierungsstatthalter von Glarus seinerseits theilte den Districtsstatthaltern am 24. Juli die wichtige Nachricht mit, indem er hinzufügte, dass dies der neuen Regierung die Herzen aller Bürger, denen das Vaterland theuer sei, gewinnen müsse.

Allein der wirkliche Erfolg war ein sehr von dieser Hoffnung verschiedener: er bestand darin, dass die Gegner der neuen Ordnung nunmehr den Muth fanden, sich direct und thatsächlich gegen dieselbe aufzulehnen. Schon seit der Abstimmung über die Verfassung hatte in den Urkantonen eine dumpfe Gährung geherrscht: Uri war diesmal wider Gewohnheit etwas zurückhaltend; Unterwalden aber und ganz besonders Schwyz drängten zur That. Aloys Reding, der mit bitterem Groll seine gewaltsame Entfernung von der obersten Stelle der Republik empfand, erscheint als das Centrum, um welches die Parthei des Widerstandes sich crystallisirte. In Gersau fanden Conferenzen zwischen Abgeordneten der 3 Urkantone satt, welche als Zielpunkt der Action die Trennung von der helvetischen Republik bezeichneten. Der Lüneviller Frieden, so hiess es, habe nicht bloss der Schweiz als Gesammtheit, sondern auch jedem einzelnen Kanton das Recht freier Selbstbestimmung zugeschieden und Aloys Reding glaubte, in Folge der Unterredungen, die er zu Anfang des Jahres mit Bonaparte gehabt hatte, versichern zu dürfen, dass dieser ihm positiv versprochen habe, ihm sei es recht, wenn die 3 Urkantone sich ganz nach ihrem Gutfinden organisiren und mit der helvetischen Republik nur in einem losen Bundes-Verhältniss stehen. Gestützt hierauf, wurde beschlossen, zu Anfang August Landsgemeinden zu halten, die alten Verfassungen wieder einzuführen und unter sich einen engeren Bund zu schliessen. Uri blieb indessen auch jetzt noch etwas kühl und hielt die Landsgemeinde nicht ab, begnügte sich vielmehr mit Niedersetzung einer, aus Kirchgemeindewahlen hervorgegangenen Landeskommission. Dagegen fand eine Landsgemeinde am 1. Aug. in Schwyz — zu Ybach vor der Bruck — und ebenso zu Sarnen und Stanz statt. Ueberall wurden Landesobrigkeiten nach altem Zuschnitt gewählt und diese bevollmächtigt, mit der Centralregierung »jene Verhältnisse festzusetzen, welche in Zukunft zwischen selber und den

3 Kantonen bestehen sollen.« Ein seltsames Actenstück ist auch der »Vereinigungs-Act«, welcher in Schwyz von der Landsgemeinde angenommen wurde: in der Einleitung wird das Unglück beweint, das durch Revolutionen über die Völker komme; dann aber zur Versöhnung, zum Vergessen alles Vergangenen aufgefordert und folgendermassen geschlossen:

»Beseelt von diesen edlen Gesinnungen wollen wir folgenden feierlichen Vertrag schliessen, alle mit vereinten Kräften, mit Treue und Standhaftigkeit zur Aufrechthaltung desselben arbeiten.«

Vertrag.

»Der neue Landrath verspricht dem Volke, dass er den ihm anvertrauten Gewalt nach Gewissen, Pflicht und Eid zum Wohl und Aufnahme des Vaterlands, zur Aufrechthaltung der heiligen Religion, wahrer Freiheit und Gerechtigkeit verwenden, und nie zur Einführung irgend einer Verfassung Hand bieten werde, wenn solche nicht zuvor von dem Volke freiwillig angenommen worden ist. Dagegen verspricht das Volk dem Landrath Treue und Gehorsam und verpflichtet sich, demselben bei jeder Gefahr mit Leib, Hab und Gut beizustehen und ihn gegen innere und äussere Feinde zu schützen.«

Sofort begannen auch dreiörtige Conferenzen in Brunnen, die von dem neu constituirten Sonderbunde der Centralregierung und dem ersten Consul in einlässlichen Staatsschriften Kenntniss gaben.

Welchen Eindruck diese Wendung der Dinge im Land Glarus hervorbringen musste, kann man sich denken. Die Stimmung war ohnehin schwierig genug, wie sich in dem Volksvotum vom Juni deutlich gezeigt hatte. Durch den Wegzug der Franzosen und die beginnende Gährung in den Urkantonen ermuthigt, begannen seit dem letzten Drittel des Juli auch in unserm Kanton die Altgesinnten an thätiges Vorgehen zu denken, Schon am 30. Juli — wenn einer Correspondenz im »Schweiz. Republikaner«, Jahrg. 1802, S. 443, geglaubt werden darf — waren etwa 40 Männer aus verschiedenen Gemeinden in Glarus versammelt, um eine Protestation gegen die Einführung der neuen Verfassung zu berathen. Es scheint aber, dass, in Folge einer Abmahnung von Seite des alt Landammann Zweifel, positive Schritte für einmal unterlassen wurden; dagegen wurde beschlossen, eine Deputation an die auf 1. August einberufene Landsgemeinde in Schwyz abzuordnen und dort Verbindungen anzuknüpfen. Der Correspondent fügt bei: »die öffentliche Ruhe ist

indessen nicht gestört; noch machen die ruhigen, bessergesinnten Bürger die grosse Mehrheit aus.« Was die Deputation nach Schwyz anbelangt, so scheint dieselbe ein eigenes Missgeschick getroffen zu haben: der grössere Theil nahm den Weg über den Pragel, erhielt aber im Muottathal den — falschen — Bericht, die Landsgemeinde sei abgesagt und ging daher nach Hause zurück. Wirklich in Schwyz angelangt sollen nur zwei Männer von Mollis sein.*) Der Correspondent des »Republikaner« (vom 9. Aug.) glaubt zu wissen, dass Reding diesen Leuten erklärt habe: ihre Lage sei von der der Urkantone wesentlich verschieden: da sie die Verfassung angenommen haben, so werden sie jedenfalls grössere Schwierigkeiten haben.**) Die Agitatoren liessen sich indessen hiedurch nicht entmuthigen; zwar konnte noch am 5. August der Regierungsstatthalter an seinen Collegen in Luzern, der sich nach den Dingen in Glarus erkundigt hatte, melden, es sei noch Alles ruhig; aber er fügt doch bei: es herrsche eine grosse Spannung, und schon wenige Tage später lauten die Berichte anders. Am 8. August schreibt Heer an den Vollziehungsrath: am Tage vorher seien auf dem Rathhause (!) einige »sich so nennende Ausschüsse« zusammengekommen, um »das Weitere zu beschliessen.« Sobald er davon benachrichtigt worden, habe er sich in diese, aus 10 bekannten Männern bestehende Versammlung begeben, die gerade mit Verlesung einiger Actenstücke beschäftigt war. Er eröffnete ihnen, dass solche Conventikel gesetzwidrig seien, erklärte sie verantwortlich für alle weiter vorzukehrenden Schritte und forderte sie auf, nach Hause zu gehen. Da die Leute gute Worte gaben und versicherten, ihre Absichten seien keine andern, als sich zwischen die Regierung und das aufgeregte Volk zu stellen und Schlimmeres zu verhüten, so entfernte sich der Regierungsstatthalter. Die Versammlung erholte sich nun noch bei Landammann Zweifel Raths, der ihnen empfahl, vorerst ruhig abzu-

*) S. ein eilfertiges Billet von Senator Kubly den 2. August an den Ober-Einnehmer Mettler, im hiesigen Archiv. Kubly gibt Kunde von der Landsgemeinde in Schwyz und warnt den Ober-Einnehmer, seine Kasse in guten Verwahr zu bringen: er sei vielleicht keine 24 Stunden mehr sicher. In Schwyz seien zwei »berühmte Pursche« von Mollis — Kirchenvogt Gilg Schindler und Schützenmeister Rud. Zwicky — die einzigen anwesenden Glarner gewesen.

**) Der Hauptunterschied, nach Reding's Auffassung, lag indessen wohl darin, dass er in seinen Verhandlungen mit dem I. Consul — als Aequivalent für die Zulassung der 6 Unitarierin den Senat, s. ob. — für die Urkantone, aber nur für diese, eine Sonderstellung ausbedungen hatte.

warten, wie die Sache in den kleinen Kantonen ablaufe. Gleichwohl wurde dann beschlossen, alle Gemeinden des Landes aufzufordern, am folgenden Tage (8. August) Tagwensversammlungen abzuhalten und Deputirte zu einem »Landes-Ausschusse« zu wählen. Ennenda — das allzeit gutgesinnte — schickte die Einladung zurück; Linthal hielt den Tagwen ab, dieser erklärte aber, »keinen Antheil zu nehmen.« In den übrigen Gemeinden,*) auch am Hauptorte, obgleich hier die angesehensten Leute abmahnten, wurden die Tagwen abgehalten und die Ausschüsse gewählt. Am 10. August traten dieselben in Glarus zusammen und der Regierungsstatthalter glaubte nichts Anderes, als dass sofort die Abhaltung einer Landsgemeinde auf den kommenden Sonntag (15.) werde beschlossen werden. Indessen gelang es dem Landammann Zweifel, der auch jetzt wieder, wie in den stürmischen Märztagen von 1799, eine sehr gemässigte und versöhnliche Stellung einnahm, für einmal noch einen Aufschub zu bewirken: es wurde bloss ein »engerer Ausschuss« bezeichnet, der die Sache noch genauer überlegen sollte. Mit der Versammlung desselben hätte es wohl nach dem Sinne des Landammann Zweifel nicht allzu grosse Eile gehabt; aber die Agitatoren im Volke verloren die Geduld und erzwangen es, dass am Freitag, den 13. August, eine Sitzung stattfinden musste. In derselben wurde beschlossen, die »grosse Commission« auf Donnerstag den 19. einzuberufen und dieser den Entscheid zu überlassen. Wie derselbe, ohne das Dazwischentreten ausserordentlicher Ereignisse ausgefallen wäre, ist schwer zu sagen; sicher ist soviel, dass überall die gebildeten und angesehenen Elemente zur Mässigung ermahnten; selbst in Mollis, wo am 15. August eine Gemeindsversammlung abgehalten wurde, sprach sich die Mehrheit gegen übereilte Schritte aus. Unterdessen regte sich auch die Regierung: sie erliess unterm 11. August ein zur Veröffentlichung bestimmtes Schreiben an den Regierungsstatthalter, in welchem sie vor Abhaltung von Landsgemeinden und Einsetzung anderer, als der verfassungsmässigen Behörden warnt, sich zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung entschlossen erklärt und zugleich versichert, im Besitze der hiezu erforderlichen Machtmittel zu sein und eventuell bei dem »mächtigen Bundesgenossen« Hilfe zu finden. Der Regierungsstatthalter begleitete die Publikation

*) Nach Schuler mit Ausnahme von Niederurnen und Bilten.

dieses Erlasses (15. August) mit einigen würdigen und beruhigenden Worten, welche also schliessen:

»Die Regierung sagt in obigem Schreiben deutlich und bestimmt, was sie in diesem entscheidenden Augenblick thun werde. Aber was sollen wir thun? Soll man uns vorwerfen können, Ursache gewesen zu sein, dass fremde Heere abermals unser Vaterland überzogen, benachbarte Mächte uns Gesetze vorschreiben? Nein, solche kränkenden Vorwürfe sollen uns nicht treffen. Still und ruhig wollen wir uns verhalten; heilig sei uns das Wohl unseres gemeinsamen Vaterlandes! und haben wir Klägden und Beschwerden, so wollen wir selbe in Ordnung der Regierung vorlegen. Männer von Glarus! Jeder von Euch denke bei Hause ruhig über das Gesagte nach und handle nun so, wie er es dem gemeinsamen Vaterland. der Ruhe unseres Landes und der allgemeinen und eigenen Sicherheit schuldig ist.«*)

Am Abend des gleichen Tages (15.) langte als Commissär des Vollziehungsrathes der Senator Mittelholzer aus Appenzell in Glarus an und hatte sofort eine Unterredung mit dem Regierungsstatthalter, welcher ihm noch die Hoffnung aussprach, dass die Gemeinde-Ausschüsse sich standhaft halten und dem Andringen der Stürmer und Pocher widerstehen werden.

Ein unglücklicher Vorfall zerstörte jedoch am folgenden Tage alle derartigen Hoffnungen. Alt Regierungsstatthalter Heussy war von dem Vorstande des Depart. des Innern, dem ihm persönlich befreundeten Staatssecretair Kuhn, gebeten worden, über die Stimmungen im Kanton vertrauliche Mittheilungen zu machen. — Am 16. Aug. war Heussy in Glarus: beim goldenen Adler schrieb er, nachdem er sich etwas umgesehen, einen Brief an Kuhn und besorgte denselben persönlich in das Haus des Postmeisters Lütschg. Allein er war wohl beobachtet worden: Lieutenant Leonh. Heer**) hatte von seinem benachbarten Hause aus den, den Altgesinnten ohnehin verdächtigen und verhassten Mann auf seinem Zimmer beim Adler schreiben sehen und auch wahrgenommen, wie er sich, durch das Gässchen beim

*) Wenn eine Korrespondenz im »Republikaner«, d. d. Lachen 1. September, [illegible] richtig ist, so wäre die Verbreitung der gedruckten Exemplare dieser Publikation durch den [illegible] der [illegible] gewaltsam verhindert worden.

**) Mündl. Mittheilung von dessen Tochter Frau Richter-Leuzinger sel., welche das Original des Heussy'schen Briefes aufbewahrte.

»wilden Mann« hinauf nach dem Postlokale begab. Er ging ihm nach und es gelang ihm, den bereits abgegebenen Brief in die Hand zu bekommen und zu öffnen. Sobald er den Inhalt eingesehen, machte er ihn zum Gemeingut der aufgeregten Massen am Hauptorte. Und, leider, war derselbe der Art, dass sein Bekanntwerden die beklagenswerthesten Folgen haben musste. Nachdem im Eingang die, uns bereits bekannten, Ereignisse der letzten Tage kurz erzählt worden, wobei die »Landsgemeindemänner« nicht anders als mit Kraftausdrücken, wie Gesindel, Canaille, Schurken, genannt werden, bemerkt der Briefsteller, die Sendung des Regierungs-Commissärs werde durchaus nutz- und fruchtlos sein, wenn derselbe nicht mit materieller Gewalt ausgerüstet sei. »Entweder«, so heisst es dann wörtlich, »muss Schwyz und Unterwalden noch vor Ende dieser Woche gedemüthigt oder ein paar Compagnien guter Truppen mit ein paar Kanonen hier sein; wenn nicht, so haben wir auf nächsten Sonntag gewiss eine ertrotzte Landsgemeinde mit allen ihren bedenklichen Folgen. In alleweg ist und bleibt Glarus so lange gefährlich, als Sie nicht Anstalten treffen, uns einstweilen das Hauptort zu verändern oder aber etliche Rädelsführer zu packen.«

Es ist gar kein Zweifel, dass der Schreiber dieses Briefes in Allem, was er sagte, vollkommen Recht hatte. Es waren einige gewaltthätige Volksmänner, wie unsere ältere Demokratie sie immer hervorbrachte, welche die Stimmungen terrorisirten, und wenn es nicht gelang, diesen Terrorismus zu brechen, so war es in der That sehr schwer, der wirklichen Volksmehrheit Geltung zu verschaffen. Auch der Regierungs-Commissär Mittelholzer spricht in seinen Berichten die nämliche Ueberzeugung aus: es handle sich nur darum, die übergrosse Zahl ruhiger Männer aus der Pression weniger frecher Meneurs zu befreien.

Allein, mochte nun Heussy's Brief Wahrheit enthalten oder nicht: das Bekanntwerden seines Inhalts war in diesem Augenblick ein verhängnissvolles Ereigniss. Die Aufregung war eine furchtbare; Heussy selbst gelang es, mit knapper Noth und unter Beihülfe des Statthalters, von Glarus wegzukommen, bevor er mit der wüthenden Menge zusammentraf, welche Lust zu einem Akte kurzer Justiz zu haben schien. Der Regierungsstatthalter wurde gezwungen, sofort einen Brief nach Bern abgehen zu lassen, worin der Vorgang in

sehr schonender Weise besprochen und zum Schlusse gebeten wurde, ja keine Truppen in das Land zu verlegen; es heisst nämlich:

„In der Besorgniss, es möchte ein ähnlicher Brief nachfolgen, oder sonst solche Briefe mehr an Mitglieder der Regierung geschrieben werden, bestätige ich Ihnen meine Bitte, keine Truppen in dieses Land zu verlegen, indem traurige Folgen zu erwarten wären, die Einwohner auch keine solche militärische Züchtigung verdient haben und jeder rechtliche Mann gewiss Alles anwenden wird, dass die Ruhe nicht unterbrochen werde.«

Die schlimmste Folge des beklagenswerthen Vorgangs aber schildert der Regierungs-Commissär Mittelholzer in seinem Bericht an den Vollziehungsrath vom 19. August, in dem er sagt:

»Heussy's Brief machte die Leute einerseits wüthend; anderseits aber ganz alle bisher standhaft gebliebenen guten Bürger vollkommen stillschweigend, deren Zahl dennoch eher zu- als abnimmt.«

Die Sache hatte übrigens ihre sehr weittragende Bedeutung; die Insurrection war bis jetzt streng auf die 3 Kantone der Urschweiz abgegrenzt; in der östlichen Schweiz gährte es allenthalben, aber noch war es nirgends zum Ausbruch gekommen. Auf Glarus waren alle Blicke gerichtet; wir erfahren aus einer ganzen Anzahl unverdächtiger Zeugnisse, die aus der Zeit vor der Catastrophe herrühren, dass Bündten, das Rheinthal, beide Appenzell, das Toggenburg und die St. Gallischen Landschaften nur auf Glarus warteten und dass das hier gegebene Beispiel auch für jene Gegenden massgebend sein werde. Die nachherigen Ereignisse haben die Richtigkeit dieser Voraussetzungen bewiesen; denn kaum war Glarus gefallen, so glühte die Insurrection in der gesammten Ostschweiz auf. — Unter dem frischen Eindruck der Brief-Geschichte, traten 3 Tage nachher am 19. August, die Ausschüsse aus allen Gemeinden in Glarus zusammen; der Regierungs-Commissär richtete an dieselben noch ein recht verständiges, ruhig gehaltenes Schreiben, worin er vor unüberlegten Schritten freundlich warnt und zur Festigkeit gegen die Stürmer und Pocher ermahnt. Allein es war zu spät; die Leidenschaften waren erregt, der Terrorismus herrschte seit dem 16. ärger als je: die Landsgemeinde wurde beschlossen und zwar, um ja das Eisen nicht kalt werden zu lassen, gleich auf den folgenden Tag: Freitag den 20. August. Wie dieser Beschluss zu Stande kam, darüber berichtet der Regierungs-Commissär an den Vollziehungsrath:

»Ein Haufe von 300 Männern drängte sich in die Rathstube und nachdem die Kommission auf nächsten Sonntag eine Landsgemeinde abzuhalten versprach, begnügten sie sich keineswegs; sie forderten mit Toben und Ungestüm dieselbe auf morgen und das Comité gab sogleich nach.«

Der Regierungs-Commissär blieb noch Abends bis 5 Uhr in Glarus; er bemerkt, dass Nachmittags die Stimmung ziemlich niedergeschlagen gewesen sei und dass man vielfach »der Sache doch nicht zu trauen« scheine. Als er verreis'te, sei ihm von Vielen »der Schlimmsten« empfohlen worden, doch die Regierung zu vermögen, dass sie gegen den Kanton Glarus keine Gewalt brauche: man werde sich zu billligen Bedingungen gerne verstehen. — Unter dem Schutze Mittelholzers entfernte sich auch der — äusserst verhasste — Ober-Einnehmer Mettler; der Regierungs-Commissär selbst spricht seine Verwunderung aus, dass man denselben so leichten Kaufes entwischen liess.

Mit dem gefassten Beschlusse, der stricten Weisung der Centralregierung zuwider, eine Landsgemeinde zu halten, hatte sich das Land Glarus oder, helvetisch gesprochen, die Districte Glarus und Schwanden, in offenen Aufstand gegen die Republik versetzt. Der Regierungsstatthalter Heer legte seine Stelle in die Hände des Regierungs-Commissärs zurück und verabschiedete sich von der Verwaltungskammer. Der Regierungs-Commissär übertrug die Functionen eines Statthalters für die 5 noch nicht insurgirten Districte dem Districtsstatthalter Bueler in Rapperswyl. Eben dahin begaben sich die Mitglieder der Verwaltungskammer, und so wurde dann Rapperswyl für einmal Hauptstadt des Kantons Linth und blieb es, bis zum Eintritt der Mediation, auch für die Zeit, wo, nach der Beendigung der 2ten Interimsperiode, das Land Glarus wieder unter die helvetische Ordnung zurückgekehrt war.

In Glarus aber tagte, beschlossener Massen, am 20. Aug. die Landsgemeinde, wie das gedruckte Resumé der Verhandlungen ausdrücklich hervorhebt, ausserordentlich zahlreich versammelt. Gestützt auf die Stipulationen des Lüneviller Friedens-Tractats, erklärt die Versammlung, halte sie sich für berechtigt, sich ihre Verfassung nach eigenem freiem Willen zu geben und sie mache von diesem Rechte Gebrauch, indem sie »eine Niemand lästige Regierungsform einrichte und in den Grenzen des ehevorigen Glarner Kantons uner-

weitert verbleibe, in der Hoffnung, dass dadurch der Rest unseres ehemaligen Wohlstandes noch gehebt, und nicht durch die Fortdauer von Bezahlungen mancherlei von denen niemals gekannten Abgaben gänzlich aufgezehrt werde.«

Ausdrücklich wird sodann der Beschluss von 1798, bezüglich der Freilassung der ehemaligen Unterthanenlande und Herrschaften erneuert und die Versicherung ausgesprochen: man werde nicht nur die alten, sondern ebenfalls die neu frei gewordenen Kantone als »Freunde und Mitbrüder« ansehen.

Sodann wurde der »Vereinigungsact nach Inhalt dem vom Kanton Schwyz« angenommen,*) sodann die »alte Regierungs-Verfassungsart« einmüthig wiederhergestellt. Ganz genau ist dies freilich nicht, obgleich das Protokoll es sagt: denn hätte man sich genau an die alte Verfassung halten wollen, so hätten die confessionellen Landsgemeinden zur Besetzung der Landesämter und Gerichte, die Gemeinden zur Wahl der Rathsglieder berufen werden müssen. Statt dessen wählte sofort die (gemeine) Landsgemeinde den Landammann, den Landstatthalter und den Seckelmeister und weiterhin einen »Landrath« von 31 Mitgliedern.**) Zum Landammann wurde ernannt: Frid. Zwicky, der schon in der ersten Interims-Periode diese Stelle bekleidet hatte, seither aber in Lindau wohnte.***)

Ganz nach dem Vorgange von Schwyz (s. ob.) verpflichtete sich die neu ernannte Obrigkeit endlich, »für das Beste des Vaterlandes von Innen und Aussen nach allen Kräften zu sorgen, niemals mehr einer andern Verfassung Hand zu bieten, sie wäre denn zuvor dem Landvolk vorgelegt und von solchem angenommen.« Hinwieder verbindet sich das Landvolk ebenfalls durch einen Eid, seine Pflicht gegen die Obrigkeit und das Vaterland zu erfüllen.

Endlich wurde erkannt, dass alt Regierungsstatthalter J. J. Heussy von Bilten, »wegen seinem, gegen das Vaterland auf eine

*) S. dessen Text ob. S. 108.

**) Gerichte wurden nicht eingesetzt und es gab daher in der That während der nächsten 8—9 Wochen — so lange dauerte diese zweite Interimsperiode — im Lande Glarus keine regelrecht bestellte Jurisdiction. In einem Falle, der sich nicht leicht verschieben liess, ernannte der Landrath einen Obmann und jede Parthei zwei Richter.

***) Regierungscommissar Mittelholzer berichtet von Rapperswyl 21. Aug. an seine Committenten über die Landsgemeinde; dabei bemerkt er: »Regierungsstatthalter Heer würde unzweifelhaft auch zu einem der ersten Aemter erwählt worden, insofern er aller Verbindung mit der Regierung in Bern entsage: welches er verweigerte.«

sehr kränkende Art verfassten, und auf Bern absenden wollenden Brief, zufolg welchem er nebst einem Bericht über gewisse Umstände zwei gute Compagnien sammt 2 Kanonen eiligst von Bern auf Glarus zu kommen verlangt hat, sich in Zeit von 8 Tagen von Dato an vor dem Landrath in hier stellen solle, im erscheinenden oder nicht erscheinenden Falle das Rechtfindende verfügt worden wird.«

Dieses die Beschlüsse der Landsgemeinde. Sie wurden sofort dem Vollziehungsrathe in Bern und ebenso dem französischen Gesandten Verninac zu Handen des ersten Consuls mitgetheilt. Dem Vollziehungsrath schrieb der neue Landrath von Glarus bei diesem Anlasse in folgender Weise:

Bürger Präsident und Regierungs-Räthe!

»Unter allen neuen, von der letzten provisorischen Regierung erschienenen Beschlüssen, konnte keiner für den alten Kanton Glarus unerwarteter und kränkender sein, als die erneuernde Veränderung seiner Grenzen, seiner Selbständigkeit.

»In allen Zeitaltern hatte das gesammte Volk des Landes an den alljährlichen Landsgemeinden Gesetze und Satzungen gemacht, Obrigkeit und Richterstühle gesetzt, hiezu aus seiner Mitte die vertrauensvollsten Männer gewählt: bei jedesmaliger Versammlung theils treue Verwaltung, theils schuldigen Gehorsam mit feierlichem Eidschwur einander zugesagt und im Allgemeinen über das Wohl des Vaterlandes sich gemeinsam berathen.

»Diese ererbten Volkssouveränitäts-Rechte, diese genossenen Früchte wahrer Freiheit, sollen jetzt auf einmal wieder verloren gehen und zwar durch die eingeführte, aufgedrungene Grenz-Veränderung? Keine jährlichen Landesversammlungen, keine allgemeine Landesberathung, keine gemeinschaftlichen Wahlen sollen mehr Platz haben. Die Kantons-Obrigkeit soll nicht mehr aus einheimischen, selbstgewählten, unbesoldeten [Männern] bestehen, sondern aus ³/₄ Fremden, Besoldeten, reichlich Besoldeten. Auch die Rechtshändel sollen mit Zusatz von ³/₄ Fremden abgeurtheilt werden und zwar nicht mehr in den alten geringen, sondern ungemein vergrösserten, den gemeinen Mann erdrückenden Taxen, wie dies Alles jetzt 4 Jahre lang ausgeübt worden ist.

»Keine Constitution, welche solche Veränderung der Grenzen, solchen mit sich führenden Verlust der Selbständigkeit mit solchem

Raub gehabter Freiheit in sich enthaltet, kann noch wird sodann jemals freiwillig angenommen, wohl aber als gewaltsam aufgedrungen angesehen und beseufzet werden.

»Wahr ists, dass der Kanton Glarus als Constitutions-Annehmer ist eingeschrieben und als solcher officiell ausgekündet worden; aber eben dieser allernächst vor Augen liegende Fall; eben dieser öffentliche Act beweis't, wie gerecht die Klage des alten Kantons ist, der als freiwilliger Constitutions-Annehmer anerkannt und geglaubt werden muss, da er doch dieselbe verworfen hat; der bei diesem und übrig täglichen Vorfällen seine Stimmenzahl durch die ihm aufgebürdete grössere von keiner Kraft, von keiner Gültigkeit mehr sieht und in Allem überstimmt wird durch die Zahl Derjenigen, die ihm wider Willen und zu beidseitigem Nachtheil zugesellet worden und nie zum Kanton gehört haben.

»Kann wohl was gerechter, was Unschuldigeres sein, als das Begehren, dass der alte Kanton Glarus in seinen Grenzen, unerweitert, und bei seiner gehabten Verfassung wenigstens die inländischen Angelegenheiten selbst zu berathen und zu verwalten ungestört gelassen werde. Und da der Kanton eben jetzt organisirt und laut Entdeckung (!) sogar (!) mit helvetischen Truppen belastet werden sollte, um dadurch Vorhabendes zu erzwingen, so wurde die Haltung einer Landsgemeinde gleichsam nothwendig, welche sodann auch auf der Stell den 20. gehalten und an derselben, ungeachtet der Menge des Volks, in Eintracht und bester Ordnung Dasjenige einmüthig abgeschlossen worden, was der anschliessende Protokoll-Auszug in sich enthaltet.«

Mit der Reproduktion dieses zahmen Absagebriefes schliessen wir die diesmalige, ohnehin fast zu lange gewordene Abtheilung. Die Geschichte der folgenden 2 Monate ist inhaltsreich genug, um im Zusammenhange, d. h. nicht bloss als Geschichte des Kantons Glarus dargestellt, den Gegenstand einer eigenen, künftigen Abhandlung zu werden.

Kurze Zusammenstellung der glarnerischen Geschlechter.*)

Von J. J. Weber, stud. philos.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die glarnerischen Geschlechtsnamen rühren her: 1) von Taufnamen, 2) vom Besitz und Stammort, 3) vom Wohnort, 4) vom Amt, 5) vom Gewerbe oder Beruf, 6) von körperlichen Eigenschaften, 7) aus dem Naturreich, 8) aus Liebhaberei, 9) von irgend welchem Missverständniss, 10) von zufälligen Ursachen.

Diejenigen, welche geschichtlich am frühesten vorkommen, finden sich in einer Urkunde aus dem Jahr 1240**), also ein volles Jahrhundert nach der Zeit, da der Gebrauch von Geschlechtsnamen Eingang gefunden innerhalb der Gränzen der jetzigen Schweiz. — Damals stand das Thal Glarus (26,6 □ Stunden), d. h. der jetzige Kanton dieses Namens ohne seine 3 nördlichsten Gemeinden, unter der Herrschaft des Benediktinerstiftes Seckingen, und die Bewohner zerfielen in folgende von einander scharf getrennte Stände: 1) die Burgsässen d. i. Burgen besitzende Ritterbürtige, die in der Aebtissin bloss ihre Oberlehnsherrin sahen. 7 Geschlechter. — 2) Die freien Wappengenossen oder Schilt- und Hoflehner von niederem Adel. Sie waren verpflichtet des Gotteshauses Rechte, nöthigenfalls mit den Waffen, zu vertheidigen — und waren dafür zins- und steuerfrei. Aus ihnen wurden in der Regel die Beamten gewählt. 12 Geschlechter. 3) Die freien Gotteshausleute oder Semperleute. Diese waren persönlich frei, mussten aber von ihren Gütern Grundzinse, bestehend in Naturalabgaben oder Geld, entrichten und sonst noch

*) Wir lassen diese verdienstliche Arbeit eines fleissigen jungen Forschers der noch nicht Mitglied unsers Vereins ist, hier um so lieber folgen, als sie ohne Zweifel für viele unsrer Leser von Interesse sein wird.
Anm. der Red.

**) Einige angeblich ältere Urkunden sind Unterschiebsel von Aegidius Tschudi.

an die kaiserlichen Reichsvögte Steuern zahlen. 34 Geschlechter. 4) Die Leibeigenen oder Hörigen, welche mit dem Boden, den sie bauten, Eigenthum der Grundherrschaft waren. Ausser Zinsen und Steuern hatten die Gebieter noch Fälle, Gelässe, Herbst- und Fastnachthennen zu beanspruchen. 1388: über 100 Geschlechter. — Die siegreiche Schlacht bei Näfels und einige darauf folgende Verkommnisse entlasteten das Thal von allen Rechten der kaiserlichen Reichs- und seckingischen Kastvögte, nämlich der Herzoge von Oesterreich; und im Jahr 1395 wurden auch die Rechte Seckingens selber von den Glarnern ausgekauft: dadurch wurden die Landleute alle frei und gleichgestellt. — Schon 1386 hatten sich ihnen die Dörfer Niederurnen und Filzbach in der Gemeinde Kerenzen angeschlossen; im Anfang des 15ten Jahrhunderts erfolgte der Anschluss vom übrigen Kerenzen und von Bilten und im Jahre 1471 endlich vom Ussbühl unterhalb Bilten. Diese Ortschaften, damals von freien und leibeigenen Leuten bewohnt, kauften ebenfalls in der Folgezeit alle Herrenrechte an sich, so dass nunmehr im ganzen Kanton (Grösse 29,8 □ Stunden = 12,47 □ Meilen) diejenigen Gemeindsbürger, welche das Landrecht besassen, vollkommen gleiche Rechte hatten. Also doch nicht alle Glarner. Denn es kam vielfach vor, dass einwandernde Fremde wohl etwa ein Gemeindsbürgerrecht erwarben, das Landrecht an sich zu bringen hingegen versäumten. Diesen sog. Hintersässen ward freilich 1528 das Landrecht unentgeldlich ertheilt; allein später gab es immer wieder frische. 1798 mit Annahme der Helvetik geschah das gleiche zum zweiten Male; jedoch mit dem Sturze derselben, 1803 war es für die Hintersässen auch mit dem Landrecht wieder vorbei; erst 1834 kauften sie sich endlich, 718 männliche Individuen stark, ein. Seither ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Fremde, die sich einbürgern wollen, zugleich mit einem Tagwenrecht das Landrecht erwerben müssen.

Als besondere Merkwürdigkeiten sind hervorzuheben: 1) Bei vielen Geschlechtern sollen gewisse Charaktereigenthümlichkeiten sich immer wieder in hohem Grade vererben. 2) Trotz aller Demokratie ist im Glarnerlande seit etwa 3 Jahrhunderten ungemein grosse Vorliebe für Genealogie. 3) Kein einziger Stammbaum irgend eines Geschlechtes lässt sich mit Genauigkeit über das 16te Jahrhundert hinaufführen. 4) Vielleicht mehr als $^1/_2$ unter den gegenwärtig (Mitte September 1871) existirenden Geschlechtern besitzt kein

Wappen. 5) Kein im Kanton wohnender Glarner schreibt sich gegenwärtig »von«. 6) Die Zahl der zugleich blühenden Geschlechter ist sich seit Jahrhunderten ziemlich gleich geblieben. 7) Die direkten väterlichen Vorfahren von wenigstens ³/₄ der jetzigen Glarner waren wahrscheinlich schon Ende Juni 1388 Bewohner des damaligen Landes. Damals traf es auf ein Geschlecht durchschnittlich bloss 20 Angehörige. 8) Nimmt man 36,000 als Summe aller jetzt lebenden glarnerischen Angehörigen an (²/₁₁ davon sind ausser dem Kanton befindlich) und vertheilt sie gleichmässig auf die 180 gegenwärtig existirenden Geschlechter, so trifft es auf eines 200 Personen. 9) Nach der muthmasslichen Grösse geordnet zählt gegenwärtig das 1ste Geschlecht etwa 1500, ... das 19te 580, ... das 31ste 400 Angehörige u. s. f.

II. Verzeichniss aller Landleuten- und Hintersässen-Geschlechter mit Ausschluss derjenigen ohne Tagwenrecht im Land.

Zeichen: *w* = freie Wappengenossen, *g* = freie Gotteshausleute, . = ebenfalls schon vor Ende Juni 1388 urkundlich vorkommend; * = zwischen 1528—1800, *19* = im neunzehnten Jahrhundert, ✕ = zu verschiedenen Zeiten das Landrecht erworben; + = erloschen; *r* = reformirt, *k* = katholisch, *p* = paritätisch; *?* = vielleicht.

Die lateinischen Zahlen sollen die Aufeinanderfolge hinsichtlich der Menge der Angehörigen bezeichnen. In ( ) Klammern sind von den spätern charakteristisch verschiedene, ältere, Namensschreibungen.

19 r Acker, r Ackermann, XIV w p Aebli (in der Kilchmatten, Kilchmatter; zum Theil: r Schnider), r Altmann, + g Am-(Langen-)Acker, + r Ammann, r Arzethauser.

* + r Baasig, * + k Bachmann, + Bäbi, ✕ r Bäbler (z. Thl. Bäbi ?; z. Thl. 19), + r Bäldi, * k Bauhofer, ✕ r Baumgartner (z. Thl. ., z. Thl. *), r Becker (Becki ?), g r Beglinger (von oder ab Beglingen), + g Balp (Balp), . + von Bern (zu Berni), * k Bernold (Bernet), + Bertschinger (. Bertschi), 19 r Biber, + Biel, + g k Bifanger (in dem Bifang), + Billeter (oder Biltner ? ?), . + unter dem Birnbaum (Gschwind), r Blesi, * + r Blocher, r Blum [+ k], VII r Blumer, * + r Blütscher, r Böniger (. ab Bönigen), k Boss, ✕ r Bräm [., *, 19], + Brand, 19 r Brander, + r Brändli, + 19 r Braun, * + k Brenner (Brännder), r Britt (Brittuner ?), g r Brunner (von Brunnen; * ✕ + k Wächter), . + Buchli, . + Buckom, r Büeler (g am Bühl, von Bülen), . + Burchard,

+ Bürgi, * + k Burger, k Burlet (. Burold), . + Büsser, . + k Bussi, + k zum Bach (in dem Bach.)

19 k Caspari (Casper), . r Cham, + Christ, * + r Clerig (von niederem Adel: di Clerico), * + k Coste.

. + von Dachsingen, * + r Deville, . + Diethelm, + p Dietrich (w Stucki), + Dietziger, r Dinner (Dünner), × r Disch [×* +, 19], + Dönz, 19 k Driesens, 19 r Driet, r Durscher (Dursch), + Dulp, IV p Dürst.

+ Eberhard, . + Eberli, × r Egger (z. Thl. ab Eck; z. Thl. 19, früher: Muls: Ecker), 19 r Egli (+ g Eggel, Eggli), + Egerzer (. Egriz), 19 r Ehrhardt, k Elber (Elbs), × w r Elmer (von Elm), + Engelhard, + r Engler, 19 r Escher von der Linth (Escher [seit 1433 ritterbürtige Zürcher-Junker, Ehrenbürger).

k Falk, . + Fant, . p Feldmann, × r Feurer [z. Thl. 19], 19 + r Feuwer, r Figi [+ k], * + Fleischmann, * r Fluri, . + Förstler, p Fräuler (. der Frowen), + k Frei, × r Freitag [z. Thl. *.]

19 k Gabriel, XXII g p Gallati (z. Thl. vom 17. bis gegen die Mitte des 19ten Jahrhunderts: k Galti), * + Garol, . + ob Garten, + k Gessler, * r Giensig (Gensig), × r Giger [z. Thl. Gigler; z. Thl. *, z. Thl. 19], * + k Gilli, + k Gir, r Glarner, + r Goldbach, . + Gerbolt, + Giso, + Gnoss, + Goldenstein, * + r Goldsknopf, + Götz, . + am Graben, + Grässli, r Grob (. Grobi), * r Grünenfelder oder Felder, g k Grüninger, * + Gundyn, * + von Gutenberg, + Gsell, . + Gumi.

+ Häbri, + Hafner, . + Hagelstein, * + r Haldiner, . + Halter, + r Hämmerli [., *, 19], + Hänni, . r Harzer, g p Hässi und k Hässig, * + k Hagmann, XXX × p Hauser (z. Thl. von Arzethus, k Arzethuser; z. Thl. 19 r; z. Thl. k Huser), XXVII r Heer (Herr; + k), + Hartmann, I r Hefti (. Ryssi ?; . Russer ?), r Heiz (Heinz), * Hentsch [lutherisch], * + Herrmann, 19 r Hertach, + r Heu, r Heussi, + Hilt, * + k Höfli, + r Hofmann, + Hofstetter, + Holenstein, + r Höhener, + Honinger, k Hophan (. Hupphan), + g von Horgenberg, × k Horner [z. Thl. *, z. Thl. 19], XII w p Hössli (Hüseli, Hoss, Hussli), * + k Hug, . + Huni, k Hunold.

* + r Jäger, p Jakober (Jäckli, Jakob), II . r Jenni [seit den 1840er Jahren das reichste], . + Imnestein, + Ingli, * r Joos, + Jordan, . + Irrer, * r Iseli, * + r Itt, 19 r Juon.

+ Kaltbrunner, + Kalter (. Halter), r Käser (. Kaiser, z. Thl. +),

* + r Kaufmann, . + Kelz, + g k Kessler, * + Kesseli, 19 r Ketzer, + k Kieliger (g Külling ?), + Kienast, r Kilchmeier [+ k], . r Kläsi, * + Kless, 19 r Knecht [* + r], XXVI r Knobel (z. Thl. g Landolt), + k Klostener (. Trümpi, Kloter), + g Kolb, g r König [wird stets verwechselt mit »Küng«], . + Kosti, g + Korner, . + Kramer, + g Kraucher (im Krauch), . + Krütelin, + Krieser, XX p Kubli [z. Thl. r Zopfi], 19 r Küchli [+ k], + Kühboden, . + r Kuli (. Kolly), + Kumpt, + Kunchler, XI r Kundert (. Kuri, Conrad), + Kundig, × p Küng [z. Thl. * r, z. Thl. 19], + Kurtz, * + r Kurtly.

* + Läfer, g r Lager, 19 r Lamendinger, g k Landolt, + k Lanzmann, r Legler (Börtiner ?; + k), + Leiss, × p Leu [z. Thl. Löw, z. Thl. 19 Löuw), VI r Leuzinger (g von Lützingen, Lutziger; + k), 19 r Lienhard oder Lieni, + Linsi, + r Listi, * r Locher, . + Löffler, . + k Loreti, . + Lotter, XV p Luchsinger (g von Luchsingen), . + Lüller, r Lütschg (Lütschky), 19 r Lutzi, + Linthaler (. Richwi).

+ k Maad, 19 r Maduz, . + Mangolt, . + March, VIII × r Marti (z. Thl. . = Ehrenbürger), + k Matthys, * + r Mattlis, 19 k Mäuli, × p Maurer (z. Thl. g k am Mur; z. Thl. 19 r; z. Thl. * + k Wülli), r Meier (Feribein), . + Meilan, r Menzi, + Merz, × k Michel [z. Thl. *], . r Milt [z. Thl. . + Elsen, Elsener], + Modler (z. Thl. Model, z. Thl. + r Blatner), + Morli, + von Mittelödi, + r Mettler, + Minsti, XIII × p Müller [z. Thl. Müller von Mülihusern, z. Thl. * × r, z. Thl. 19 k], + r Muller (. Mullis), + k Mürdi (Luchsinger), + Murzenbach, + Mülchner.

. + Neiung, + Netstaler (w von Netstal), * r Nigg, * r Norder, + Nöran, k Noser (. von Monos, Monoser), + Nussbom.

. + Oberli, * + Oderschener, XXIX r Oertli, k Oslet, p Oswald (z. Thl. Oslet), . r Ott.

19 r Papst, * r Paravizini (von niederem Adel: da Pallavicinis), . + Peter, r Pfeiffer (Muni von Spiegelberg, Mutz), * r Pfendler, * + k Pirung (Pyron), . + Püsil.

+ k Ramüs (Ramer), 19 k Rast, * k Reding, × k Reust [*, 19], * + k Reynard, r Rhyner, + Reichli, × r Ries [× *, 19], + w Rietler (im Riet ?), 19 + r Rigaud, . + Rodegast, 19 + k Roll, * r Rosenberger (Hagenbuch), + w Roth, + Rubi, . + Rutz, × r Ruch [*, 19], . + Ruof, + Rüfiner (niden an Rüfi), * + r Rütiner.

r Salmen (g Solmann), . + Salzer, + Schädler (. Schädel), + k Schellbrett, + Schamel, . + Schello, 19 r Schellenbaum, + k Scherer, 19 r Scherrer, . + Scherthan, XVIII . p Schiesser, + Schilling, IX r Schindler (Wighus: und zwar: oberost, mittlost und indrost W, g Wiggiser) + k, + X r Schirmer [z. Thl. 19], + Schleiffi, XXXI . r Schlittler [+ k], . r Schmid, 19 r Schmidt, 19 k Schmuckli, X r Schneeli [z, Thl. +, z. Thl. 19], . r Schneider, 19 r Schönenberger, * X r Schrepfer (z. Thl. +], + Schray, 19 k Schropp, . + k Schübelbach (Schübel am Bach), XXIII r Schuler (g in der Schule, Wala; + k), + Schuhmacher [z. Thl. Schuchsuter, z. Thl. * Krüssler, z. Thl. * Schinder), + Schülf, + Schütz, * + k Schwarz, . + Schwendiner (Schwendi), + k Schweyer (Schreier), k Schwiter, 19 r Siegrist [. + ?), r Simon (Siemen), X r Siemen oder Simmen [z. Thl. 19], + Siber, + Simili, + Senn, * + Sinz, * + r Sonnentag, . + ab Sool, * + k. Studer, (Murer), r Spälti (Wälti ?), g r Speich, 19 k Spieler, * + r Stadler, g p Stäger (von Steige, an der Stäge), k Stähli (Sträli ?; + r), + Stapfer, X r Staub [*, 19], * r Stauffacher, * + r Steiger, . r Steinmann, * X + r Steinmüller, + Stoll, . r Störi, r Sträbi, g r Straub oder Strub, XXI r Streif, * + r Streuli, + Struss (Back), w k Stucki, XVII . r Stüssi, * + k Sulzer, . + Sümer (oder Zeyner ? ?), + Sund, . + Susser, g k Suter.

. + Tänniberg (Tannenberg), + p Täuber, + g Thierlin, . + Thuri oder Thöri, . + Thung, r Thut, + w k Tolder, + Tönssi, + Träyer, . + Truppli, XXIV . r Trümpi, 19 k Tschappu, + Tschirki (Welti), + Tangel, + k Trachsel, + Trüber, + Thöni, * + r Tobler, III w p Tschudi (von Glarus, Schudi; das berühmteste und vom 13ten bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts das angesehenste).

+ w Venner in der Omen (Fäni, uss der ysel ?), w p Vogel, XXV X r Vögeli [z. Thl. * k], 19 r Vordermann.

19 k Wäch, + g Wägler (oder Wägeller), 19 r Waibel, + r Wallen, g r Walcher (Walker), + r Walser, . + Wanner, 19 r Wart, . r Warth (. uf der Warth), . + Wäzzi, XIX X r Weber (z. Thl. . Wüst; z. Thl. *, hat sich binnen der letzten 250 Jahre fast neunzigfach vermehrt), * + r Wegmann, . r Weiss, * + r Wely, + Werner, * + r Wettinger, . + Wetzel (oder Wedel ?), r Wichser (w Wichseler), XXVIII X r Wild (Wilhelm: ., *), . + Wimmisser, . + Windegger, + r Winkler (Egli), r Winteler (Winter,

Winterler), 19 r Wirth, * r Wohlwend, . + Wolf, + Wyder (. in den Wyden), * + r Wydler.

+ p Zäh, + Zey, * + r Zeller, r Zentner, r Ziebach, . r Zimmermann, * k Zindel, + r Zink (. Zinz), . + Zollinger, . + Zagelmann, r Zopfi [+ k aus dem Landrecht gestossen wegen Lästerungen], r Zürcher (. Zürni ?), . + von Zusingen, X Zuber [+, 19 r], + Zurlinden oder Linder, V X r Zweifel, XVI . r Zwicki [1750—1790 am meisten versteuernd), * + r Zwingli.

N a c h t r a g. Confessionswechsel seit 1532:

Reformirt wurden einzelne männliche Individuen aus den Geschlechtern: Blesi ?, Figi ?, Hösli, Kubli, Schindler ?, Tschudi ?, Weber, — katholisch: Luchsinger im Laufe des 16. Jahrhunderts; reformirt: Vögeli, Brunner, Beglinger, — katholisch: Gallati, [Heiz, bloss ein Mädchen], Leuzinger, Marti, Oswald im 17ten; reformirt: Müller, Streif, — katholisch: Egger, Streif im 18ten; reformirt: Feldmann, Hössli, Müller, Tschudi, — katholisch: Dürst, Leuzinger, Schiesser im 19ten Jahrhundert.

III. Landleute ohne Tagwenrecht.

a) Die Burgsässen: von Haslen, Schwanden, Sool, Schwändi, Glarus, Näfels, Urnen — [ausserdem ein Vasall des Augustinerstiftes Schänis, sesshaft zu Oberwindeck]. — Sämmtliche dieser Geschlechter sind schon vor 1369 ausgestorben.

b) Erwerber des blossen Landrechts:

Im Jahr:

1400 ? Der Bischof von Chur.

1419 Einige Freiherren von Rhäzüns.

1436 Die Landschaften Gaster, Utznach und Toggenburg erhalten's geschenkt.

1437 Graf Wilhelm von Montfort, Herr zu Tettnang.
Vogt Ulrich von Metsch, Graf zu Kirchberg.
Freiherr Wolfhart von Brandis.
Graf Heinrich von Sax und Masox.
Graf Hans von Werdenberg-Sargans, sammt Sohn und 2 Enkeln.

1440 Johannes, Abt zu Dissentis.
Freiherren Hiltbrand und Petermann von Raron.

1469 Der Abt von St. Gallen.

Im Jahr:

15.. 3 Truchsessen von Waldburg, Grafen von Sonnenberg.
1688 k Der spätere französische Generallieutenant Peter von Stuppa.
1690 r Hauptmann von Salis aus dem Bergell.
1692 k Hauptmann von Reinold.
k Der spätere französische Generallieutenant von Brändli.
1697 r Nikolaus Rüdlinger, später Hofammann im Toggenburg.
1712 r 3 Grafen von Dohna.
1753 k Brigadier von Travers, Graf von Ortenstein.
1763 r 2 Junker Zollikofer von St. Gallen.
1825 k 3 Bernold von Wallenstadt.

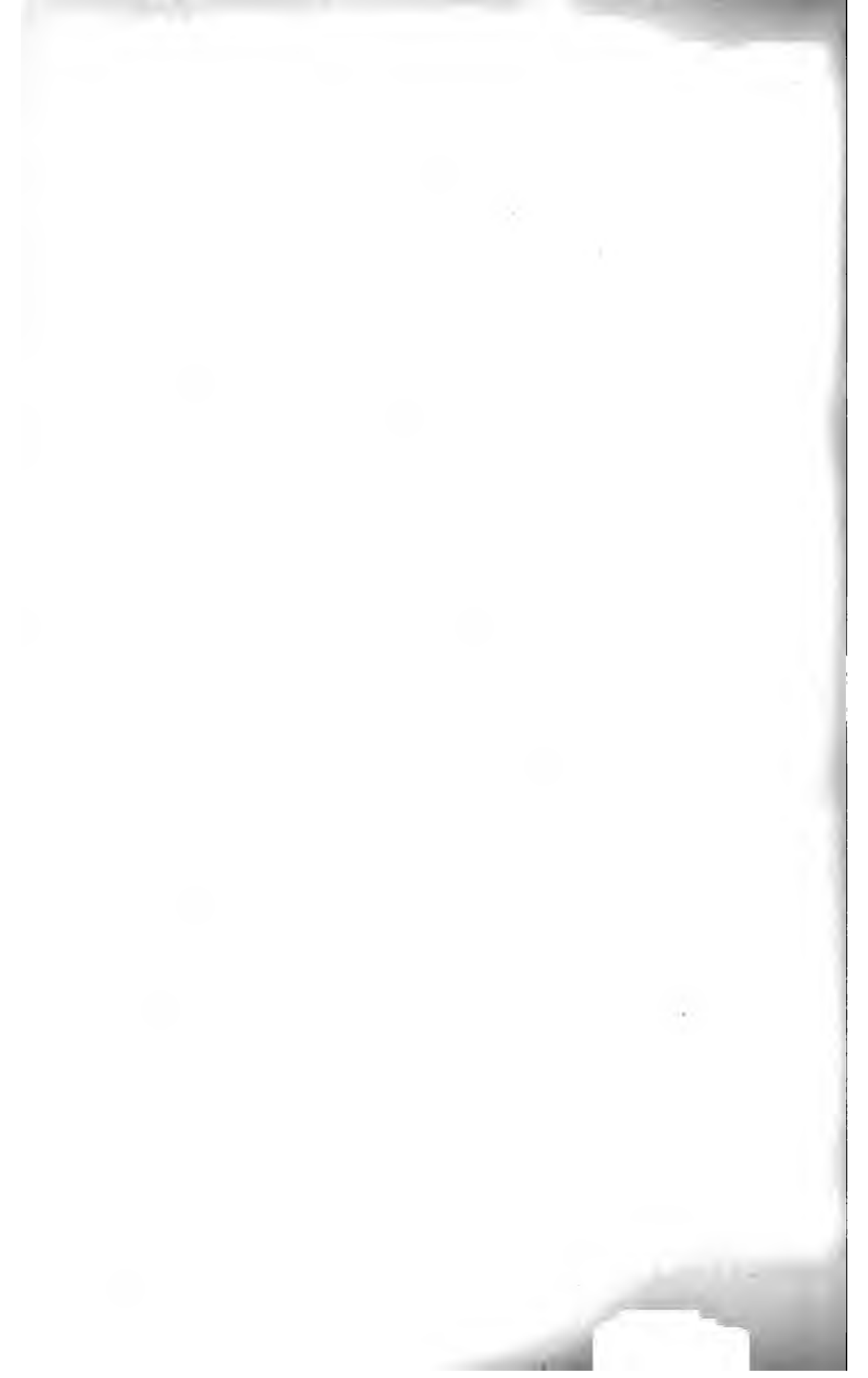
Ausserdem noch einige minder wichtige Persönlichkeiten.

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung.)



Nachtrag zu 104.

E) Zürich zeigt Bern die Eroberung von Weesen an.
(1386, August 18.)

Vnser getrüwer williger dienst sy üch von vns all zit vorgeschriben[1]), guoten fründ vnd lieben eidgenossen. Als ir licht wol vernomen hant, wie üwer vnd vnser eidgnossen die von Lutzern, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, vnd ouch wir mit vnserm volk für Wesen die stat getzogen syen, do tuon wir üwer guoten früntschaft ze wissen, daz vnser eidgnossen vnd ouch die vnsern als erenstlich vnd als vast[2]) an die vorgenant stat hant gestürmet, daz die von Wesen vmb ein frid baten, vnd kam mit taedigen[3]) darzuo, daz der besten burger, die ze Wesen sint, drissig vnd mer ze den heiligen sworen für sich vnd für die andern lüt ze Wesen, eidgenossen ze sinne[4]) als ander vnser eidgnossen zuo enander verbunden sint, ob si vff den tag gester[5]) ze miten tag von ir herschaft nicht entschütet[6]) wurdin. Des sint si nicht entschüttet, vnd hant die egenanten vnser eidgnossen, vnd ouch die vnsern die vorgenant stat von Gottes gnaden erlich gewunnen vnd an sich getzogen, Lieben fründ, wissent ouch, daz wir mit vnser panner vnd mit der macht, so wir nu ze mal bi vns hatten, vff dem veld gewesen syen, vnd syen wir vnd ouch die vyent einander ankommen[7]), vnd ist der vyent gesin vierhundert spiess[8]) vnd mer, vnd vil fuoss volkes. Vnd syent wir mit den vyenden bi fünf stunden erenstlich vmb gangen, daz wir ellü mal gern mit inen hettin gevochten, denn daz si alweg vor vns wichen, daz si nicht mit vns vecten wolten. Doch so ist da von beiden teilen herteklich batellet[9]), daz der vyenden zwentzig vnd mer erstochen sint, vnd sint der vnsern bi sechsen erslagen,

---

[1]) vorausgeschickt. [2]) so stark. [3]) unterhandeln. [4]) sein. [5]) 17. August. [6]) entsetzt. [7]) angegriffen. [8]) Berittene. [9]) hart gekämpft (von bataille).

vnd haben wir das veld mit eren behept[10]), vnd haben ein roub bi tusent houpten[11]) mit reehter wer von inen getriben, vnd ist vns von Gottes gnaden wol gelungen. Guoten lieben fründ, man seit vns, daz ir ouch in kurzer zit[12]) vff dem velt syent gesin, vnd daz üch an dien von Friburg vnd anderswo wol sy gelungen, des wir von hertzen innenklichen[13]) fro syen, vnd kunnen aber darumb nicht eigenlich die warheit wissen. Do bitten wir üwer guoten früntschaft, daz ir vns bi disem botten[14]) eigenlich wellent verschrieben, wie es üch gang, vnd waz ir frömder mären[15]) wüssent, daz wellen wir vmb üwer früntschaft iemer gedienen[16]). Geben an dem nechsten samstag nach vnser frouwen tag ze mitem Ougsten. Anno ztx LXXXVI u.

Von vns dem burgermeister vnd dem
rat der stat Zürich.

Nach dem Original-Entwurfe im Zürcher Rathsbuche gedruckt in Th. v. Liebenau's Aktensammlung zur Geschichte des Sempacherkrieges, Archiv für schweiz. Geschichte XVII. 144 (Zür. 1871).

Anmerkung.

An welches eidgenössische Ort das vorstehende interessante Schreiben überlassen wurde, findet sich im Rathsbuche nicht angegeben, aber die Erkundigung, wie es mit dem Kriege gegen Freiburg stehe, zeigt ganz deutlich, dass man sich als Adressaten des Briefes den Rath der Stadt Bern denken muss. Vergl. über den Krieg zwischen Freiburg und Bern im Jahr 1386 Justinger's Berner-Chronik, herausg. von Studer (Bern 1870), S. 164—166, 421—422, 467 ff.

Was nun die Einnahme von Weesen durch die Eidgenossen betrifft, so ist der vorstehende Bericht über dieses kriegerische Ereigniss, welcher schon am Tage nach demselben abgefasst worden ist, offenbar der gleichzeitigste und daher zuverlässigste. Von dem, einige Jahre spätern Fahrtsbriefe weicht unser Schreiben darin ab, dass nach letzterm nicht bloss Zürich, Uri und Schwyz, sondern auch Luzern und Unterwalden an der Belagerung Weesen's Theil nahmen; der Widerspruch mag darin seine Lösung finden, dass von den beiden letztgenannten, entferntern Orte nur wenige Mannschaft sich eingefunden hatte, daher die Thatsache ihrer Theilnahme nicht der Erwähnung werth gehalten oder leicht vergessen wurde. Hingegen stimmt unser Schreiben mit dem Fahrtsbriefe ganz überein in dem Datum der Einnahme Weesen's (17. August); doch findet das abweichende Datum der Zürcher Chronik (16. August)

---

[10]) behauptet. [11]) Vieh. [12]) vor Kurzem. [13]) inniglich. [14]) durch den rückkehrenden Boten. [15]) Nachrichten. [16]) wollen wir Euch mit der That dafür dankbar sein.

nunmehr seine natürliche Erklärung darin, dass die Weesner schon vorher gelobten sich den Eidgenossen zu ergeben, falls sie nicht bis zum 17. Mittags von ihrer Herrschaft entsetzt würden. Das war nun eben nicht der Fall, weil Oesterreich seine Mannschaften erst viel zu spät zum Entsatze von Weesen aufbot; vergl. ein Schreiben Herzog Leopold's des Sohnes, Brugg 18. August, bei Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. II. 50. Unser Schreiben bestätigt fernerhin auch die Angabe des Fahrtsbriefes, dass die Weesner den Eidgenossen Treue schworen; die dreissig Bürger, welche dieses im Namen Aller thaten, waren vielleicht der Rath, den Herzog Leopold IV. am 13. Januar 1379 dem Städtchen Weesen bewilligt hatte, vergl. Nr. 97 und 98.

Der folgende Bericht unsers Schreibens (von den Worten «Lieben fründ« an) bezieht sich offenbar nicht mehr auf ein Treffen in der Nähe von Weesen; denn die Zürcher reden nicht mehr, wie früher, von sich und ihren Eidgenossen, sondern nur noch von sich selbst. Die Uebereinstimmung in mehrern Einzelnheiten und Ausdrücken zeigt, dass unter der Waffenthat, um welche es sich hier handelt, der mit der Einnahme Weesen's gleichzeitige Zug der Zürcher in's Wehnthal zu verstehen ist, von welchem die Zürcher Chronik (Henne S. 127) und Justinger (Studer S. 167, 423) berichten.

Nachtrag zu 111.

J) Bericht der Constanzer Chronik über die Schlacht bei Näfels.

Die verlust zuo Glaris. Anno dom. MCCCLXXXVIII an dem IX. tag im aberellen do beschach die verlust zuo Glaris an des Hertzogen volk von Oesterrich. Die woltent Glarys gewunen haben vnd koment dar wol mit cc spiessen ze ross vnd wol vff V tusent man ze fuoss. Vnd also gewunnent sy die letzi vnd warent entail[1]) komen vntz für die kilchen, der man spricht Mollit[2]). Do kament erst die von Glaris vnd die von Schwytz mit DC mannen, do floch des Hertzogen volk. Also iltent sy inn nach vntz für die letzi her vss vntz an das wasser, vnd erstachent ir vff DC man, guot vnd bös, doch ertrank ir och vil, die in der selben zal sind. Sy woltent

[1]) ein Theil. [2]) Mollis.

die totten lichnam nit laussen von dann füren vnd wurffentz all in ain gruob. Doch wurdent ettlich dannen gefürt, die wurdent aber in wassern funden vnd anderschwa in verren stetten[3]). Aber sy schribent in die richstett, wie sy hettint vff MDCCC erschlagen, an[4]) die in wassern ertrunken wärint, vnd das sy MCC pantzer von in genomen hettint. Aber des Hertzogen volk rett nit mer denn vmb DL, vnder den wärind L spiess.

Item in des Hertzogen volk beschach gar grosse verlust. Sy flohen vntz vff die brugg, die gen Wesen gat, vnd ward die selb brugg also schwär von dem folk, das sy vnder dem folk nider viel vnd ertrunkent vnder dem folk daselbz gar vil lüt. Es warent och etlich vff dem sinn[5]), die och da warent, das die selb flucht mit zoberlist[6]) gemacht wurd. Wan da die gen Glaris zugent. do endrant[7]) sich das wetter vff gar dik vff enander, vnd ward regnen, schnigen vnd wägen[8]) vnd neblen, daz es vnder wilen[9]) also dunkel ward, das ainer den andern kum erkant, der joch aller nächst by im was. Darumb sprechent ettlich, das Glariss vmbzogen wäre mit ainem vaden, won ettlich vaden fundent den rossen vmb die bain[10]). Es sprachent och ettlich from man, das sich ettlich gern hettint ze wer gestelt, do mochtent si mit den vigenden ütz getuon[11]). Vnd diss haind gesait gar erber biderb lüt, die da warent vnd den wol darumb ze wissent was vnd ze gelobent[12]) ist.

Gedruckt bei Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte I. 324. Nach der Beschreibung, welche der Herausgeber S. 309 von der Chronik giebt, ist anzunehmen, dass dieselbe um's Jahr 1434 verfasst wurde.

Anmerkung.

Die vorstehende Chronikstelle, auf welche wir durch Hrn. Professor Dr. Hidber in Bern und dessen Schüler Hrn. stud. philos. J. J. Weber aus Netstall aufmerksam gemacht worden sind, bildet, wenn sie auch auf den Erzählungen der geschlagenen Oesterreicher beruht und daher nicht unbedingt glaubwürdig ist, doch immerhin eine interessante Ergänzung der früher von uns mitgetheilten Schlachtberichte. Was zuerst die Zahlenangaben betrifft, so schlägt unsere Quelle die Stärke der österreichischen Armee auf mindestens 5200 Mann an, eine Ziffer, die, wenn sie auch etwas niedriger ist, doch wenigstens nicht

---

[3]) an entlegnen Orten. [4]) ohne. [5]) der Meinung. [6]) Zauberlist, Hexerei. [7]) änderte. [8]) Wehen (Sturmwind)? [9]) zuweilen. [10]) weil Einige die Beine der Pferde mit Fäden umspannt sahen (in denen sie sich verstrickten). [11]) konnten sie den Feinden nichts zu leid thun. [12]) glauben.

sehr erheblich abweicht von den, durch zwei andere Chroniken bezeugten 6000 Mann, welche Angabe wir als die wahrscheinlichste bezeichnet haben. Die Zahl der gefallenen Oesterreicher, mit Inbegriff der im Wasser ertrunkenen, gibt unsre Constanzer Chronik auf höchstens 600 an und stimmt darin so ziemlich überein mit der ebenfalls österreichisch gefärbten sogen. Klingenberger Chronik; allein es darf wohl mit aller Sicherheit angenommen werden, dass diese Ziffer zu gering angeschlagen ist. Wir erfahren übrigens aus unsrer Quelle, dass die Angabe von 1800 Gefallenen, ohne Hinzurechnung der Ertrunkenen, welche die Zürcher Chronik Nr. 657 enthält und die wir schon früher als die glaubwürdigste bezeichneten, auf einem Schreiben beruht, welches die Glarner oder vielleicht ihre Eidgenossen unmittelbar nach der Schlacht an die Reichsstädte abgehen liessen. Die höher gehende Schätzung des Fahrtsbriefes und der Zürcher Chronik Nr. 643 darf daher nun um so unbedenklicher als übertrieben bezeichnet werden! Die 1200 Panzer, welche nach dem erwähnten Schreiben die Glarner ihren Feinden abnahmen, (vergl. ebenfalls die Zürcher Chronik Nr. 657, oben S. 337.) müssen nicht wenig dazu beigetragen haben, unser Volk für die vielen Kriege, die es im 15. Jahrhundert zu bestehen hatte, wehrfähig zu machen. Die Zahl der Glarner und Schwyzer endlich, welche die Oesterreicher angriffen, wird in unsrer Chronik allerdings höher angegeben als in andern Schlachtberichten; allein wenn man bedenkt, dass die Angabe von 350 Mann, welche sich in diesen letztern findet, zunächst auf das erste Zusammentreffen an der Letzmauer sich bezieht, so ist es ja wohl möglich, dass diese kleine Schaar durch die von allen Seiten herbeieilenden Landleute auf 600 anstieg, so dass von einem Widerspruche kaum geredet werden kann.

Das Eigenthümlichste, was die Constanzer Chronik enthält, ist das W u n d e r m ä r c h e n, welches sie ihren Lesern zum Besten gibt. Wenn ein ausserordentliches Ereigniss eintrat, welches dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu widersprechen schien, so war man im Mittelalter schnell bereit, dasselbe durch Zauberei zu erklären; dass die bei Näfels geschlagenen Oesterreicher ebenfalls auf dieses Auskunftsmittel verfielen, ist um so begreiflicher als ihre schmähliche Flucht in der That auf keine andere Weise als durch die Annahme übernatürlicher Einwirkungen gerechtfertigt werden konnte. Wir verdanken indessen dieser Erzählung die sonst nirgends vorkommende Nachricht, dass das Wetter am Schlachttage sehr veränderlich und zum Theil neblig war, dass es mitunter stürmte, regnete und schneite, — Erscheinungen, die an einem Apriltage auch ohne alle Hexenkünste sehr leicht eintreten können! Das schlechte Wetter war jedenfalls für die landeskundigen Glarner ein sehr wichtiger Bundesgenosse, indem es, in Verbindung mit den ungewohnten Eindrücken einer grossartig schauerlichen Gebirgswelt, die Feinde verwirrte und unter ihnen die ohnehin lockern Bande der Disciplin vollends auflösen half.

170.

1419, Februar 12.

Glarus schlägt Zürich vor, es sei der Streit zwischen einigen seiner Landleute und dem Grafen von Toggenburg durch den Rath von Schwyz zu entscheiden.

Vnser willig dienst vnd was wir eren vnd guotes vermugen vor an. Lieben guoten fründ vnd getrüwen eidgnossen, als ir vns verschriben hand von vnsers gnedigen herren des von Tokkenburg wegen vnd der vnsern, als da ze Wesen en tag geleist ist[1]), das alles haben wir wol entstanden (sic). Daruff sigen wir nu bi enander gewesen vnd durch das der egenant vnser herr von Tokkenburg, jr vnd ander üwer vnd vnser eidgnossen merkint vnd entstandint, das wir nit anders gertint[2]), denn das den vnsern ein glichs[3]) widerfürre, merken ouch an den vnsern nit anders denn die die sachen anlanget, das sich ouch die gern eins gelichen wölten lassen benügen, so sigen wir ze rat worden, Volrichen am Bül vnd die andern, die jn den sachen ze schaffen hand, erbetten vnd vnderwist[4]) haben, jst dz vnser herr von Tokkenburg rechtz wil jngan[5]) für üwer vnd vnser guoten fründ vnd lieben eidgnossen, den amman vnd den rat ze Switz, dz ouch des die vnsern süln jngan. Trüwen, das dz ein semlich gelimpf fürslahen sig[6]), dz vnserm herren von Tokkenburg vnd üch gefellig vnd benügig sy. Was nu har vmb vnsers herren von Tokkenburg meinung sy, disen jngang ufzenemen oder uszeschlahen, lassent vns wissen verschriben[7]), wen ir erst mügent,[8]) durch dz wir vns dester bas[9]) ze richten wissen, vnd bitten üwer wisheit vnd guote früntschaft mit ernst flissig, üwer fürdrung darzuo ze thuon, das also fürzebringen vnd ze enden, durch das die vnsern dester minder clegt triben[10]), bedü von dem von Tokkenburg vnd

---

[1]) wie darüber an der Tagleistung zu Weesen verhandelt wurde. [2]) begehrten. [3]) Recht. [4]) angewiesen. [5]) einen Compromiss eingehen will. [6]) Wir hoffen, es sei dies ein so billiger Vorschlag. [7]) durch ein Schreiben. [8]) so bald als möglich. [9]) desto besser. [10]) sich desto weniger beklagen.

ouch von vns. Wan si des nu lang zit usgelegen sind vnd si dunkt, das jnen vast vngütlich beschech. Da tuond, als wir üch wol getrüwen, vnd ouch wir in semlichen vnd meren sachen allzit gern tuon wölten, das üch von vns lieb vnd dienst ist. Geben ze Swanden an sunnentag in CXX[11]) nach vesperzit, Anno domini MCCCCxviiij°.

Amman vnd rat ze Glarus.

Adresse: Den wisen fürsichtigen dem Burgermeister vnd dem rat Zürich, vnsern besunder guoten fründen vnd lieben eidgnossen.

Nach dem Original auf Papier im Staatsarchiv Zürich, welches uns von Hrn. Staatsarchivar Strickler gütigst mitgetheilt wurde.

Anmerkung.

Aus dem vorstehenden, uns erst nachträglich bekannt gewordenen Missive, welches der Zeitfolge nach zwischen Nr. 158 und 159 einzuschalten ist, erfahren wir die neue Thatsache, dass zu Anfang des Jahres 1419 eine Fehde waltete zwischen Ulrich am Büel (vergl. über ihn Nr. 156, 157, 159, 162, 166, 168) und einigen andern Landleuten zu Glarus einerseits und dem Grafen von Toggenburg anderseits. Was die Ursache des Streites war, wird uns nicht gesagt; wir können daher nur vermuthen, dass derselbe in dem, im Sarganserlande gelegenen Nachlasse der Elsbeth Elmer, Frick Venr's Ehefrau zu suchen ist, welche erbsweise an die Ehefrauen Ulrich am Büel's und Ulrich Landolt's im Glarnerlande fiel. (Pfäferser Regesten, bearbeitet von Wegelin, Nr. 427.) Es ist möglich, dass der Wittwer Frick Venr, Sohn eines gewesenen Vogtes auf Freudenberg, sich weigerte, das Vermögen seiner verstorbenen Ehefrau ihren Erben auszuliefern, und dass er dabei von dem Grafen von Toggenburg, als Pfandherr von Sargans, geschützt wurde. Dass es sich jedenfalls um eine blosse Privatstreitigkeit handelte, ersieht man daraus, dass der Rath zu Glarus in unserer Urkunde keineswegs als Partei auftritt, sondern sich nur bemüht, eine schiedsrichterliche Austragung der Streitsache herbeizuführen, Wir dürfen wohl annehmen, dass nach den Gewohnheiten jener Zeit Ulrich am Büel und Genossen sich mit bewaffneter Hand selbst Recht zu verschaffen suchten; es deutet darauf der Ausdruk, sie seien nun »lange Zeit ausgelegen.« Nur so erklärt es sich auch, dass Zürich sich der Sache annahm und dass darüber eine Tagleistung zu Weesen verpflogen wurde. Ob der von Glarus gemachte Vorschlag, den Entscheid des Rathes zu Schwyz anzurufen, durch Zürich's Vermittlung beim Grafen von Toggenburg Eingang fand, wissen wir nicht; doch durfte Graf Friedrich diesen Schiedsrichter kaum ablehnen, da er ja Landmann zu Schwyz war. Die hier berührte Fehde aber

---

[11]) am Sonntag Septuagesima.

mag den Grafen auf die hohe Wünschbarkeit eines Bündnisses mit Glarus aufmerksam gemacht und den wenige Monate nachher, am 19. Juni 1419 (Nr. 161) erfolgten Abschluss desselben vorzugsweise veranlasst haben.

Auffallen mag, dass der Brief, welcher nicht etwa von der Landsgemeinde, sondern vom Rathe ausgeht, von Schwanden datirt ist. Es scheint daraus hervorzugehen, dass damals noch die Rathsversammlungen nicht immer in Glarus, sondern zuweilen an andern Orten gehalten wurden.

171.

1424, Februar 9.

König Siegmund verleiht der Stadt Zürich das Recht, die von Oesterreich dem Grafen Friedrich von Toggenburg verpfändete Herrschaft Windeck, Weesen und Gaster in des Reiches Namen zu lösen.

Wir Sigmund von Gotes gnaden Römischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs und zu Ungern, zu Behem,[1] Dalmacien, Croacien dc. kunig. Bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die jn sehen oder hören lesen, wie wol das sey, das wir von angeborner mildikeit allewege willig sein, unsere und des heiligen reichs undersessen[2] mit unsern gnaden gütlichen vnd gnediclichen zu versehen, ydoch so traget uns unser gemüte liblichen[3] dozu, das wir sunderlich bewegniss und begirde haben zu den, an den wir zuvoran für andern luten[4] stete trew und unverdrossene dinst von alders her gentzlich erkant und erfunden haben. Und dorumb haben wir angesehen sulche dinste und trew, als uns und dem heiligen riche der burgermeister, rate und burger gemeinlich der stat zu Czürich, unser und des heiligen reichs lieben getrüen, oft und dicke getan haben, teglichen tun und fürbass tun sollen und mögen in künftigen zeiten, und haben jn vnd jren nachkomen mit

---

[1]) Böhmen. [2]) Unterthanen. [3]) Sollte es nicht heissen: billichen? [4]) vor andern Leuten.

wol bedachtem mute, gutem rate und rechter wissen dise nachgeschriben gnaden getan, vnd tun jn die in kraft diss briefs von Romischer kuniglicher mechte [5]), dass sie, wenn jn das eben [6]) sein oder gute dunken wirdet, von dem edeln Fridrich von Tockenburg oder seinen erben die güter Windek, Wesel (sic) vnd Castel mit allen und yglichen lüten, czinsen, gulden, [7]) welden, [8]) wisen, eckern, wassern, fischereyen, gerichten, twingen, bannen und allen andern jren zugehorungen, nichts usgenomen, als er die von der herrschaft von Osterreich in pfandisweis ynnhat, in unserm und des heiligen reichs namen und von unsern wegen lozen sollen und mögen, noch seinem tode oder bey seinem lebendigen leybe, als jn das am allerbesten gefallen wirdet, noch laute der brieff, die derselb Fridrich von Tockenburg dorüber innhat. Also dass die herrlichkeit, hochgericht, eigenschaft und pfandung der egenanten güter Windek, Wesen und Castel mit dem bann [9]) und allen jren rechten und zuogehorungen bey denselben burgern und stat zu Czürich ewiclichen bleiben sollen, von allermenclich vngehindert, und das sol noch mag nymand lozen dann allein wir und unser nachkomen an dem reiche, Romisch keiser oder kunig, bey uns und dem heiligen reich zu behalden vnd nymand fürbass zu vergeben, zu verkaufen oder zu versetzen, in dheineweis. Mit urkund diss briefs, versigelt mit unser kuniglichen majestat jnsigel. Geben zu Ofen [10]) nach Crists geburt viertzehenhundert jar und dornach in dem vierundzweintzigisten jare, am nechsten mittwochen nach sant Dorotheen tag, unserr riche des Ungrischen dc. in dem XXXVII., des Romischen in dem XIIII. und des Behemischen in dem vierden jaren.

Nach dem Original im Staatsarchiv Zürich gedruckt im Archiv für schweiz. Geschichte X. 244.

Anmerkung.

Die vorstehende Urkunde berührt zwar nicht unsern Kanton selbst, wohl aber die ihm so nahe gelegene Landschaft Gaster; wir theilen sie vorzüglich aus dem Grunde mit, weil sie einen der Keime enthält, aus denen sich der alte Zürcherkrieg entwickelte, bei welchem unser Land so sehr betheiligt war.

Das reiche Erbe des kinderlosen Grafen von Toggenburg zog frühe schon die lüsternen Blicke seiner Mitbürger in Zürich, bald auch diejenigen

---

[5]) Macht. [6]) gelegen, schicklich. [7]) Gülten. [8]) Wäldern. [9]) Gerichtsbann. [10]) in Ungarn.



seiner Mitlandleute zu Schwyz auf sich. Auf den Erwerb der Herrschaft Windeck, welche dem Grafen vom Herzog Friedrich von Oesterreich verpfändet war, musste Zürich einen besondern Werth setzen, weil dieselbe an der wichtigen Handelsstrasse nach Chur lag und mit dem obern Ende des Zürichsee's in naher Verbindung stand. Um nun die Anwartschaft auf diese Herrschaft namentlich auf des Grafen Absterben hin sich zu sichern, war Zürich klug genug, den Augenblick zu benutzen, wo König Siegmund mit Herzog Friedrich, nach der im Jahr 1418 stattgefundenen Aussöhnung, abermals entzweit war (Lichnowsky V. 228). Die Lösung der Pfandschaft stand von Rechtswegen Niemanden anders zu als dem Herzoge als Eigenthümer; nur wenn derselbe alle seine Rechte verwirkt hatte, trat das Reich an seine Stelle ein und man muss daher annehmen, dass König Siegmund die im Jahr 1415 über Friedrich von Oesterreich ausgesprochene Reichsacht bei Ausstellung der vorstehenden Urkunde als noch fortdauernd, beziehungsweise wieder eingetreten voraussetzte. Die Gefälligkeit aber, welche der König den Zürchern bezeigte, stand wahrscheinlich in Verbindung mit seiner, seit Ende des Jahres 1423 (Amtl. Samml. II. 29) hervorgetretenen Absicht, die Eidgenossen zu einem Kriegszuge gegen Mailand zu veranlassen. Daneben werden wohl auch noch klingende Gründe mitgewirkt haben; vergl. ein Schreiben Zürich's vom 29. Sept. 1436 im Archiv für schweiz. Gesch. X. 254.

Vom gleichen Tage, wie die hier abgedruckte, datiren noch zwei andere Urkunden, welche sich auf den nämlichen Gegenstand beziehen. In der ersten gebietet der König, bei Vermeidung seiner Ungnade, dem Grafen Friedrich von Toggenburg und seinen Erben, der Stadt Zürich auf ihr Verlangen die Herrschaft Windek zu lösen zu geben, »um also viel als Euch dieselben Güter stehen, und nicht höher.« In der zweiten Urkunde ermächtigt der König die Stadt Zürich, falls von der Herrschaft Windeck etwas an dritte Personen verkauft oder verpfändet wäre, solches ebenfalls in des Reiches Namen an sich zu lösen. — Von allen diesen Urkunden, welche die zürcherische Gesandtschaft aus der ungarischen Residenzstadt mit nach Hause brachte, wurde indessen wohl ohne Zweifel erst längere Zeit nachher Gebrauch gemacht; doch behaupteten die Zürcher bei den schiedsgerichtlichen Verhandlungen von 1437, es sei diess nicht erst nach dem Tode, sondern schon bei Lebzeiten des Grafen Friedrich geschehen.

In enger Verbindung mit unsrer Urkunde stand jedenfalls die gleichzeitige, für Zürich ungleich wichtigere Bewilligung König Siegmunds, die Grafschaft Kyburg von der Gräfin von Montfort-Bregenz, gebornen Gräfin von Toggenburg zu lösen, welcher sie ebenfalls von Oesterreich als Pfand eingesetzt war. Vergl. Tschudi II. 153; Bluntschli Gesch. der Republik Zürich I. 319—320. Die feindselige Haltung gegen Herzog Friedrich erkennen wir ferner auch in einer Urkunde vom 11. Juli 1424, durch welche König Siegmund dem Grafen Friedrich von Toggenburg verbietet, dem Herzoge die Grafschaft Feldkirch oder das Land Sargans zu lösen zu geben, »wenn [wir dieselben graffschaft zu F. vnd das land zu S. vmb solich vberfaren, als der egenant Herczog Fridrich an vns vnd dem Reiche begangen hat, an vns vnd das Reiche gezogen, genomen vnd dir die fürbass befolhen vnd verschriben haben, auff vns vnd

das Reich mit der losung zu sehen, als das vnsere brieue, dir daruber gegeben, volliclicher innehalden.« Schon im Jahr 1425 hatte sich indessen das feindliche Verhältniss zwischen dem Könige und dem Herzoge wieder in ein freundliches verwandelt. Aus dem Felde in Mähren schrieb Siegmund an die Städte Bern, Luzern, Solothurn und »andere ihre Eidgenossen«, er habe sich mit Herzog Friedrich von Oesterreich ausgesöhnt und es sei »in der richtung begriffen, das wir dem vorgenanten Herczog Fridrichen gancze macht gegeben haben, sine lande vnd lute, der wir vns von dem vorgenanten Herczog Fridrichen vnderwunden vnd die wir furbass verpfendet haben, wider an sich zu losen.« (Bergmann, Vorarlberger Urkunden im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen, Jahrg. 1848, Heft 4, S. 13—15). Durch diese nachherige Aussöhnung musste unser vorstehendes Diplom für Zürich dahinfallen; denn wenn Graf Friedrich von Toggenburg angewiesen wurde, die Grafschaft Feldkirch, welche dem Herzoge 1415 gleich dem Aargau mit Gewalt entrissen und zu des Reiches Handen eingezogen worden, demselben zu lösen zu geben, — wieviel unzweifelhafter stand dem Herzoge das Lösungsrecht an der Herrschaft Windeck zu, welche er freiwillig dem Grafen verpfändet hatte!

172.

1424, Juli 4.

Glarus bittet die Stadt St. Gallen um Schutz für den Priester Hanns Kessler gegen den von Ramschwag, ihren Burger.

Vnser früntlich willig dienst sy üch allzit vor an geschriben. Lieben guoten fründ vnd getrüwen lantlüt, wir tuon üch ze wüssen, das her Hans der Kesler aber für vns komen ist vnd hat vns gebetten, üch aber ze schriben vnd ze bitten von Ramswags üwers burgers wegen, als üch wol ze wüssen ist, wie er etwas sach mit jm ze schaffen hat. Da bitten wir nu üwer guoten früntschaft mit allem flis vnd ernst vnd ouch durch vnser willigen dienst willen, dz jr als wol wellent tuon vnd mit üwerm burger schaffent, dz der vorgenant priester sicher sy vor jm vnd sinen helfferen vntz an ein recht, wan ouch der vorgenant her Hans nüt anders begeret wan

rechtes. Lieben guoten fründ, da duont so wol vnd land den guoten priester üch empfollen sin durch vnsren willen, wan üwry guoti früntschaft duot vns ein sömlichen dienst daran, könden wir es vmb üch in sömlichen vnd noch in meren sachen jemer gedienen, sölt vns üwri guoti früntschaft allzit dester willinger vinden. Guoten fründ, da tuond in der sach, als wir üch des sunder wol getrüwen. Lieben guoten fründ, vnd land vns üwer früntlich verschriben antwort wider wüssen by disem botten. Geben an sant Volrichs tag anno domini MCCCCXXIIII.

Von vns dem amman vnd lantlüten ze Glarus.

Adresse: Den fromen wisen dem burgermeister vnd dem rat der stat ze Sant Gallen, vnsern lieben guoten fründen vnd getrüwen lantlüten.

Nach dem Original im Stadtarchiv St. Gallen, welches uns von Herrn Präsident August Näf gefälligst mitgetheilt wurde.

Anmerkung.

Herr Hanns Kessler war, wie sich aus der unten folgenden Urk. vom 21. Mai 1427 ergibt, Leutpriester zu Glarus »vff vnser grossen kilchen vnd vnser lantman diewil (so lange) er by vns ist.« Diess also der Grund, wesshalb sich Ammann und Landleute zu Glarus bei Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen für ihn verwendeten. Dass sie letztere ihre »getreuen Landleute« nennen, bezieht sich auf das Burg- und Landrecht der Stadt St. Gallen mit den VIII Orten vom 7. Dezember 1412, wovon in der Anm. zu Nr. 148 die Rede war.

Ueber die Ramswag verdanken wir Herrn Präsident Näf die nachfolgende Mittheilung: »Aus diesem höchst gewaltthätigen und streitbaren, zu St. Gallen verbürgerten Adelsgeschlechte, welches die Burgen Ramswag und Blatten besass, erscheint zu dieser Zeit, auf letzterm Schlosse gesessen, hauptsächlich Eberhard von Ramswag, in öftern Fehden mit den Edeln von Ems und von Rorschach, sogar mit seinen Lehenherren, Abt und Convent zu St. Gallen begriffen. Kaum kann ein Anderer als dieser in dem Missiv vom Juli 1424 gemeint sein, vor dessen und seiner Helfer Gewaltthätigkeit Glarus den Schutz des Raths zu St. Gallen für den sein Recht suchenden Priester anzusprechen bezweckt.«

173.

1424, August 22.

Bern's Schiedsspruch zwischen dem Herzog von Savoyen und den VI Orten Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus wegen des Eschenthals.

In Gottes namen, Amen. Wir der schultheiss vnd der rat der statt Bern bekennen vnd vergechen offenlich mit disem brief, als vil zites stöss, spenn vnd misshellung gewesen sint zwüschent dem durchlüchtenden fürsten vnd herrn, her Amedeo hertzogen zu Saffoy, vnserm genedigen herren vnd liebsten eitgenossen in einem, den wisen fürsichtigen burgermeister vnd rat der statt Zürich, schultheissen vnd rat der statt Lutzern, den ammanen vnd lantlüten zu Vre vnd zu Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, dem amman, den räten vnd dem ampt zu Zug, dem amman vnd den lantlüten zu Glarus, vnsern guten fründen vnd lieben getrüwen eitgenossen zu dem andern, von der zusprüch vnd sache wegen des landes genempt Eschental, als die jetz genanten vnser lieben eitgenossen fürgewendet vnd gesprochen hant, wie das die lüt des selben landes Eschental vor ziten jnen als jr rechten herrschaft gesworen vnd geholdet[1]) hetten, ouch ihnen gehorsam vnd gewertig sin gewesen mit allen diensten vnd sachen, als si dann von alter har einer herrschaft getan haben, jn der mass das si ein gut benügen daran haben gehept, vber das habe der ietzgenant durchlüchtend fürst, vnser genediger herr von Saffoy das obgeschriben land Eschental mit siner zugehörung vneruolget alles rechten[2]) mit gewalt jngenomen, dieselben lüt gewiset, sinen genaden als jrem rechten herren zeswerend[3]), zedienend vnd gewertig ze sin, des aber dieselben vorgeseiten vnser lieben eitgenossen nit vergessen möchten noch wölten, sunder[4]) darumb, wand si von söliches entwerens wegen zu grossem kumber, kosten vnd schaden komen sin vnd ouch das vmb sin genad nie verschult[5])

---

[1]) gehuldigt. [2]) ohne auf rechtlichem Wege die Sache zu betreiben. [3]) zu schwören. [4]) insbesondere. [5]) verschuldet.

haben. Da wider der obgenante, vnser genädiger herr von Saffoy durch sinen edelen wisen rat vnd gewüssen botten hat geantwurt vnd gesprochen, wie das er vnd sin altuordern seliger angedenknuss[6]) alle zit geflissen sin gewesen, vns vnd allen eitgenossen ze tun, was jnen lieb oder dienst were, hab sich ouch in vergangnen ziten des genedenklich vnd früntlich bewiset; wol sy war, das des vorgenanten landes Eschental gewüssen erbren botten mit jro geloubsbriefen,[7]) jr sachen ze werben, wol vnderwiset vnd mit vollem gewalt zu sinen genaden wurden gesant, als das selbe land herrschafthalb asätz[8]) stunde, von nieman hilff, schirm noch rat hetten, baten vnd begerten mit gantzem ernst demütlich, wie das sin genad wolte geruchen, die selben lüt all in sinen schirm zenemend vnd zehandhaftend[9]) als jr rechter herr; das begerten si vmb sin genad willenclich ze verdienend vnd die ietz genante sin genad als für jren rechten herren zebekennend, wand sy ouch des als fry lüt macht wol hetten, nachdem als jr geloubsbrief vnd fürlegung das dozemal jnne hielt; hab ouch nit gewüsset[10]), das die vorgeseiten Eitgenossen dehein rechtsami oder gewalt vff oder an jnen dozemal hetten. Vnd von sölicher anmuttungen wegen der erbren lüten im Eschental, so habe der vorgemeldete vnser gnediger herr von Saffoy angesechen vnd betrachtet, das er von sinen fürstlichen eren[11]) arm vnd rich in sinem schirm mag empfachen, vnd also sy war, das er die dickgenanten von Eschental in sinen schirm vnd genad enpfieng; hette aber sin genad gewüsset oder vernomen, das die lüt von Eschental den dikgenanten Eitgenossen zu hetten gehört, jm were nit lieb gewesen, das er si also in sinen schirm enpfangen hette. Der stössen, misshellen vnd spennen aller die obgeschribnen beid teile von vnser anmutunge wegen vff vns sint komen[12]), wand vns ouch die in gantzen trüwen leid sint gewesen, hant vns ouch gantzen vollen lutren gewalt geben mit offenen versigelten briefen, was wir zwüschent jnen vssprechen oder in welher form wir die selben beid teile verrichten[13]) werden, hant si versprochen vnd gelopt, stät vnd vest zehalten ane alles bekrengken. Vnd also haben wir beiden teilen zu früntschaft, dienst vnd liebi vns der sach angenomen, eigenlich darinn betrachtet vnd

---

[6]) Andenkens. [7]) Creditiven. [8]) abseits. [9]) zu handhaben. [10]) gewusst. [11]) in Folge seiner Fürstenwürde. [12]) Alle diese Streitigkeiten haben die beiden Theile auf unser Ansuchen hin uns zu entscheiden übergeben. [13]) ausgleichen.



angesechen, das vnsers genedigen herren von Saffoy genad land vnd lüt allen Eitgnossen wolkomen[14]) ist vnd ouch künftenglich zu hilf vnd rat wol komen mag, dawider ouch die vorgenanten vnser lieben Eitgenossen sinen gnaden mit hilff vnd rat, land vnd lüten wol komen mögend. Harumb sider[15]) wir gantzen lutren vollen gewalt von beiden teilen haben als vorstat, so sprechen wir vss in der minn mit vollbedachtem rat also: Das vnser vorgenanter genediger herr von Saffoy mit allen sinen landen vnd lüten der vorgemeldeten vnser lieben Eitgenossen vnd aller der jren guter herr vnd fründ sin sol, vnd ouch dawider die vorgenanten vnser lieben Eitgenossen des dikgenanten vnsers lieben genedigen herren von Saffoy vnd der sinen guten fründ vnd nachgeburen sin söllent, vnd das och dise hoptsach, als die vorgeschriben stat, von entwederem teil noch von den sinen niemer me sol gerochen, geäfert noch angesprochen werden, sunder beid teil sich gegen einander halten, zu vnd von einander wandlen, gewerb mit verkoufen vnd koufen triben frilich[16]), gütlich vnd fridlich, sicher libes vnd gutes, ze gelicher wiss als ob die getat nie were beschechen, alle geuerd, akust[17]) vnd arglist harinn[18]) vssgeslossen. Vnd disen vnsern spruch so begeren wir von beiden teilen werden gehalten bi der gelüpt vnd ere, als si dann beider sit mit jr offenen versigelten brieffen gelopt vnd versprochen hant ze haltent. Derselben sprüchen wir jetwederem teil einen mit vnser statt gemeinem jngesigelle geben haben versigelt, an dem zwöy vnd zweintzigosten tag des manodes Ougsten in dem jar als man von Cristi geburt zalt viertzechen hundert zweintzig vnd vier jar.

Nach dem Original im Staatsarchiv Luzern gedruckt in der Amtl. Samml. der Abschiede II. 727.

Anmerkung.

Wir haben in Nr. 149 gesehen, wie die VI eidgenössischen Orte, welche in der vorstehenden Urkunde genannt sind, im Jahr 1411 gemeinschaftlich das Eschenthal eroberten; der Bericht der alten Zürcher Chronik, nach welchem auch unser Land Glarus an dieser Eroberung Theil nahm, wird, wie durch die frühern Verhandlungen, so auch durch diesen Vergleich mit dem Herzoge von Savoyen bestätigt. Dass letzterer, unter Mitwirkung des Freiherrn von Raron, schon im Jahr 1414 den Eidgenossen das Eschenthal wieder wegnahm,

[14]) wohl gelegen. [15]) weil. [16]) frei. [17]) Spitzfindigkeit. [18]) hierin.

ist in der Anm. zu Nr. 1[illegible] bemerkt worden. Obgleich nun, wie dort beigefügt wurde, die VI Orte in Verbindung mit den Oberwallisern das Thal 1416 auf's neue eroberten und bis zum Jahr 1422, wo es nach der verlornen Schlacht bei Arbedo in die Hand des Herzogs von Mailand fiel, innehatten, so betrachteten sie doch seit dem Ueberfalle von 1414 den Herzog von Savoyen immer als ihren erklärten Feind (vergl. Zürcher Rathsbeschluss vom 31. Oktober 1419 in der Amtl. Samml. I. 104), während Bern in dem Walliserhandel sich demselben genähert hatte. Dieser Stadt, welche sowohl den Herzog Amadeus als die VI Orte ihre »Eidgenossen« nannte, gelang die von ihr eingeleitete Aussöhnung der beiden Partheien um so leichter, als Savoyen im Jahr 1424 keineswegs auf freundschaftlichem Fusse mit Mailand stand, vielmehr nach dem Plane König Siegmund's an der Ligue hätte Theil nehmen sollen, welche er gegen diesen Staat zu bilden suchte (Luzerner Rathsbuch vom 5. Januar in der Amtl. Samml. II. 29). Die Aussöhnung erfolgte in der Weise, dass beide Theile ihre Streitsache dem Rathe der Stadt Bern zum Spruche übergaben, welcher, nachdem der Herzog sich gegen die VI Orte wegen seines Einfalles in das Eschenthal entschuldigt hatte, die Feindschaft als aufgehoben und den Frieden als wiederhergestellt erklärte.

174.

1424, November 17.

Glarus will sich nicht in einen Krieg gegen Mailand einlassen.

(Aus dem Luzerner Rathsbuche.)

Es ist heymlich für den rat komen, wie dz vnser eidgnossen etlich vns verklagt hant, nemlich in vnserm krieg vnd grossen nöten wider den von Meyland. Als vnser herr der küng vns hilflich sin wil vnd zu vnsern eidgnossen vmb hilf Casper Torner geschickt hat, da hant zum ersten die von Glarus jm geantwurt also, wie sy vmb die sach nit wol können geantwurten von der von Lucern hoffart[1]) wegen, dera hoffart vil were, dz jnen[2]) lieb were, wer

[1]) Hochmuth, Uebermuth. [2]) den Luzernern.

jnen hulf, dz ir schand vnd schad gerochen würd, vnd weren etlich vss jr statt darüber verscholten. So hant ouch die von Zürich, von Switz, von Glarus vnserm herrn dem küng geantwurt, als denn ire antwurt stat. Die antwurt hant si vns ze straff getan vnd dem küng ze eren, als si fürgeleit hant. So hant die von Zürich vnd von Switz vil schöner red erzelt, zelest hant si geseit Casper Torner, das si nit wellent den von Lucern, von Vre, von Vnderwalden, von Zug hilflich sin wider den von Meiland, weder von püntnisse noch von bitt wegen, noch vmb kein manung willen; sunder wellen si dem küng vnd dem Rich 'dienen vnd beholfen sin. An dis sachen söllen wir gedenken vnd des nicht vergessen, wenn diser krieg end hat.

Gedruckt in der Amtl. Samml. der Abschiede II. 43.

Anmerkung.

Der unglückliche Tag von Arbedo (30. Juni 1422), an welchem die Luzerner, Urner, Unterwaldner und Zuger der mailändischen Heeresmacht unterlegen waren, weil sie zu eilig, ohne das Eintreffen der Schwyzer, Glarner und Zürcher abzuwarten, sich in die Nähe des Feindes gewagt, hatte eine tiefgehende Spaltung unter den Eidgenossen zurückgelassen. Die vier besiegten Kantone, an ihrer Spitze Luzern, welches die grössten Verluste erlitten, sannen auf nichts anderes als wie sie ihre Niederlage an Mailand rächen könnten. Dieser kriegslustigen Stimmung kam der bereits oben (Anm. zu Nr. 171 und 172, angedeutete Plan König Siegmund's entgegen, welcher einen kombinirten Angriff auf Mailand bezweckte, zu dem auch Florenz, Savoyen und Arragonien mitwirken sollten. Schon im Dezember 1423 erschien aus Ungarn her, wo damals das königliche Hoflager sich befand, Siegmund's Gesandter Caspar Torner, Schultheiss zu Gemund (Gmünd in Schwaben?), und forderte die Eidgenossen auf, im künftigen Sommer einen Feldzug gegen Mailand zu unternehmen, um die erlittene Niederlage zu rächen. Luzern, Uri, Unterwalden und Zug antworteten sofort in entsprechendem Sinne; Zürich, Bern und Schwyz hingegen erklärten nur dann dem Könige zuziehen zu wollen, wenn er selbst mit des Reiches Panner in's Feld rücke, was, wie es scheint, keineswegs in seiner Absicht lag. Auch auf spätern Tagen beharrten Zürich und Schwyz, obgleich von Uri und Obwalden unter Berufung auf die geschwornen Bünde zum Zuzuge gemahnt, auf ihrer Weigerung, an dem Kriege Theil zu nehmen, und am 3. Mai 1424 erschienen vor der Gemeinde zu Luzern Boten von Zürich, Bern, Solothurn, Schwyz und Glarus mit der Bitte, von dem beabsichtigten Feldzuge gegen Mailand abzustehen und ihnen zu gestatten, über einen Friedensschluss zu unterhandeln. Zur Unterstützung dieses Begehrens wurde angeführt: der Herzog von Mailand sei mächtig und glücklich in seinen Unternehmungen, er

habe Bellenz so befestigt, dass es fast unbezwinglich sei; Lebensmittel, um auch nur eine Zeit lang davor zu liegen, hinzuschaffen wäre schwierig; das Unternehmen könnte nur verderblich für die Eidgenossen ausfallen. Allein die IV Orte beharrten auf ihrem Kriegsplane, über welchen sie auch mit einem Florentiner Gesandten unterhandelten, und wiederholten ihre Mahnungen; gegen letztere wurde von Zürich eingewendet, dass der Herzog von Mailand sie nicht innerhalb der Bundeskreise angegriffen habe. Caspar Torner scheint indessen fortwährend ohne durchgreifenden Erfolg mit den eidgenössischen Orten, sowie mit Savoyen und Wallis unterhandelt zu haben; da es dem Könige schien, er bleibe zu lange aus, so sandte er an die Tagsatzung in Zürich, welche am 5. Juli zusammentrat, zwei neue Boten, Philipp Dalbene aus Florenz und Philipp von Heingarten. Es geschah wahrscheinlich in Folge dieser neuen Anstiftung, dass die IV Orte im August abermals zu einem Feldzuge über das Gebirge sich rüsteten, und nun war es Glarus, welches in Folge einer von Uri und Unterwalden empfangenen Mahnung zum Zuzuge, auf den 7. September einen Tag nach Beckenried ausschrieb, um im Hinblicke auf die vorgerückte Jahreszeit einen Aufbruch zu verhindern. Nach diesem Tage traten die Gesandten von Zürich, Bern, Schwyz und Glarus am 14. September abermals vor die Gemeinde zu Luzern: Zürich erklärte geradezu, es werde, obwohl gemahnt, nicht nachziehen, wenn die IV Orte ausziehen; Schwyz und Glarus hingegen baten freundlich, den Zug über den Winter zu verschieben, mit der Erklärung, sie werden dann desto williger zur Hülfe sein und hoffen, auch Bern und Zürich zum Zuzuge zu vermögen. Diese Bitte erreichte ihren Zweck wenigstens bei Obwalden und Zug; dagegen scheinen Luzern, Uri und Nidwalden, nach dem Luzerner Rathsbuche, doch noch einen Auszug im Herbst 1424 unternommen zu haben. (Vergl. Amtl. Samml. der Abschiede II. 29—43),

Aus dem ganzen Verlaufe der Angelegenheit, wie wir ihn hier dargestellt haben, ersehen wir, dass Glarus zwar eine dem Mailänderkriege abgeneigte, jedoch dabei keine schroff hervortretende, sondern eher eine vermittelnde Haltung einnahm. In etwelchem Gegensatze dazu steht die vorstehende Eintragung in's Luzerner Rathsbuch, nach welcher die Glarner zu dem königlichen Gesandten Caspar Torner sehr feindselige Reden gegen Luzern geführt haben sollen. Wir haben es indessen wohl nur der Derbheit der Ausdrucksweise, die schon unsern Vorfahren eigenthümlich gewesen sein mag, zuzuschreiben, dass der Gesandte des Königs in seinen vertraulichen Mittheilungen Glarus als dasjenige Ort, welches am stärksten wider Luzern eiferte, voranstellte; es geht im Uebrigen aus dem hier mitgetheilten geschichtlichen Zeugnisse selbst hervor, dass Zürich und Schwyz eben so sehr wie Glarus der Kriegslust der IV Orte und den politischen Plänen des Königs, welcher die Eidgenossen nur als seine Werkzeuge gebrauchen wollte, entgegentraten.

175.

1425, Mai 18.

Münzvertrag der VII östlichen Orte.

Wir der burgermeister, der schultheiss, die amman, die rät, burger vnd lantlüt gemeinlich diser nachbenempten stetten vnd lendern, namlich Zürich, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug, gemein ampt ze Zug vnd Glarus tun kunt vnd ze wissen allen denen, so disen brief sechent, lesent oder hörent lesen. Als vntzher etwe vil zites zwüschent vns vnd den vnsern, vnsern vmbsässen[1]), ouch andern erbern lüten, die dann zu vns wonung vnd wandlung hand, manigerley jrrsal[2]) vnd gebresten ist gewesen vmb vnd von manigerhand[3]) münzen, werung vnd werschaft wegen, die dann sölich zit in den landen bi vns sint gewesen, das wir da alle mit einander, gemeinlich vnd besunder, mit vns vnd der vnsern rat, wissenklich vnd wolbedachtenklich sölichen gebresten in vorgeschribnen sachen zu verkomen[4]), vns eigenlichen haben vnderrett vnd geeinbert, ein nüw müntz ze slachen vnd ouch werung vnd werschaft ze halten dise nechsten fünftzig jar, so nach datum ditz briefs schierest[5]) nach einnder koment vnd künftig werdent, mit sölichen worten, stuken vnd gedingen, als dz alles von einem an dz ander hienach eigenlich verschriben ist. (1) Dem ist also, dz wir die vorgenanten stett vnd lender Vre, Switz, Vnderwalden, Zug vnd Glarus die vorgenanten vnser guten fründ vnd lieben eidgenossen, die von Zürich vnd von Lutzern ankomen vnd gebetten haben, als sy des gefryet vnd wol mechtig sint, dz sy die egenanten nüwen müntz slachen vnd die mit ir beider stett zeichen, wie jnen dz gevellig ist, zeichnen vnd von iro selbs vnd vnser aller wegen vsgeben süllent, namlich vier vnd zwentzig blapphart für einen Rinschen guldin; dieselben blapphart auch bestan süllent by dem halben an vinem[6]) silber, vnd sullent der selben blapphart vier vnd nüntzig vff

---

[1]) den benachbarten Ländern. [2]) Verwirrung. [3]) mancherlei. [4]) den Uebelständen zu begegnen. [5]) zuerst. [6]) feinem.

ein geschikte Zürich march gan vnd geschroten werden. Derselben blapphart jeklicher gan vnd genommen sol werden einer für fünfzechen stebler pfenning, dz gebürt sich[7]) an kleinem gelt drissig schilling stebler pfenning für einen guldin. (2) So sullent dann die vorgenanten vnser fründ vnd eidgenossen von Zürich vnd von Lutzern angsterpfenning slachen vnd die ouch mit ir statt zeichen zeichnen, nachdem vnd sy bedunkt dz best zesinde, vnd sullent dieselben angsterpfenning vsgeben, namlich fünftzechen schilling angster pfenning für einen Rinschen guldin, das gebürt sich ouch also drissing schilling steblerpfenning für einen guldin. Vnd süllent derselben angster pfenning fünf vnd viertzig vff ein lot gan vnd geschrotten werden, vnd sullent ouch bestan vnd funden werden an vinem silber by dem halben. (3) Aber haben wir vns vnderrett vnd geeinbert, dz wir die vorgenanten von Zürich vnd von Lutzern in der vorbenempten müntz kleine pfenning, die man nempt steblerpfenning, slachen süilent vnd ouch die vsgeben, namlich der selben stebler pfenning drissig schilling für einen Rinschen guldin. Derselben stebler pfenning süllent zwen vnd sechtzig vff ein lott gan vnd geschrotten werden, vnd süllent die selben stebler pfenning zwen teil kupfer sin vnd der dritteil sol fin silber sin. (4) Vnd in allen disen vorgeschribnen müntzen haben wir vns eigenlichen vnderrett, meinen vnd wellen ouch, ob dekein der vorgeschriben müntzen gemacht werden, die dann an der vfzal ze liecht were, als man die versucht[8]), so sy ze blattman vsbereit sint vnd man sy malen vnd bilden[9]) sol, dz man die selben liechten müntz, dz weren blapphart, angster oder stebler pfenning, die also ir gewicht an der vfzal nit enhettin, vorhin, e si gemalet werden, sol vslesen sovil vntz dz die andern blattman nach vorgenant vnser ordnung swerr genug werdent. Vnd sol man dann die andern liechten vserlesnen müntzen an all widerred jnsetzen vnd brennen. (5) Wir haben ouch in vorbeschribnen müntzen vnd werschaft ander frömd silbrin müntzen gewerdet vnd angeslagen, mit namen dz ein alter Meilenscher[10]) blapphart der vorbenanten müntzen gelten vnd man den nemen sol einen für achtzechen nüw stebler pfenning, einen Behemschen[11]), der gut ist, ouch für achtzechen pfenning, einen Meilenschen crützplapphart für sibenzechen stebler pfenning, ein blapphart, den man nempt liechtstock, für

---

[7]) ist gleich. [8]) untersucht, probirt. [9]) prägen. [10]) mailändischer. [11]) böhmischen.

dryzechen stebler pfenning; dry alt Meilensch fünfer süllent gelten vnd genomen werden für sibenzechen stebler pfenning. Item ein Züricher, Berner, ein Schaffhuser vnd Sant Galler blapphart, die bisher vnd vor datum ditz briefs geslagen sint, dero jeklicher sol gelten zwölff stebler pfenning. So sol man nemen ein crützer für nün stebler pfenning, einen alten nüner für nün stebler pfenning, vnd die angster vnd stebler pfenning, so wir, die von Zürich, ouch die von Schafhusen vnd von Sant Gallen ietz kürzlich mit einander dz nechst vergangen jar vff ein korn[12]) geslagen hand, sol ouch in diser müntz werschaft heissen vnd sin. (6) Aber vmb Wirtenberger, dero von Vlm, der von Costentz vnd vmb all ander frömd silbrin müntzen haben wir vns ouch vnderrett[13]), dz yederman die von dem andern nemen mag, ob er wil, ein jeklich gelt nach sinem werd, doch also, dz sy in vorgeschribnen vnser müntz vnd werschaft kein werschaft heissen noch sin sullen. (7) Item sol man nemen vnd geben einen schiltfranken, einen tuggaten vnd einen Ungerschen guldin, die gut sint, jr jeklichen besunder für acht vnd drissig schilling stebler pfenning; Genower[14]), Bäpstler, Florentzer vnd kamerguldin, dero jeklichen sol gelten siben vnd drissig schilling stebler pfenning. (8) Wir haben ouch in diser vorgeschribnen müntz, die man nüw slachen sol als vorstat, ein march vines silbers gewerdet vnd angeslagen, als man die an vinem korn weren sol, für siben Rinsch guldin vnd haben ouch daby betrachtet vnd bekennet, dz die selb march silbers, so man die zu diser müntz werken vnd ze pfenningen vsbereiten sol, costed ie die march einen Rinschen guldin, es sye dem müntzmeister vnd sinen knechten ze lon, darzu für andern costen vnd arbeit, so darüber gat, dz sye mit saltz, winstein, tigeln, münzisnen, mit kolen, mit liechtern, mit dem kuppfer, den versuchern vnd dem goldschmid, ouch ze lon vnd für andern costen, so darüber gan mus. (9) Daby vnd mit haben wir vns ouch vnderrett vnd geeinbart, das wir in vnsern stetten vnd lendern, ob dehein statt oder land vnder vns selben einen wechsel[15]) vffwerffen vnd haben wölte, dz jeklich statt vnd land dz wol tun mag, also dz wir mit vns selben vnd mit vnsern wechslern besorgen vnd schaffen sullen by vnsern eiden vnd eren, das allen vorbenanten vnd nachgeschribnen vnsern vberkomnussen[16]) daselbs an vnsern wechseln, darzu allenthalben by vns, von

[12]) auf einen vereinbarten Gehalt. [13]) vereinbart. [14]) Genueser. [15]) Münzauswechslung. [16]) Vereinbarungen.

vns vnd den vnsern vnd mennlichen, wer der ist, by vns gehalten werde, also dz ein jeklicher wechsler noch sus[17]) niemand anders, wer oder weliche die vnder vns weren, do man dann nit offen wechsel hette oder haben wölt, enkeinen, wer der ist, er sye heimsch oder frömd, vmb einen Rinschen guldin, den man im ze kouffen geben wölte, nit mer geben sol dann fünfzechen schilling angster pfenning oder drissig schilling stebler pfenning der egenanten müntz vnd werung, wie einer die nimet vnd an ir selben ist nach vorgemelten worten. Vnd ob einer von deheinem wechsler gern guldin kouffen wölte vnd er die hette, da sol ein jeklicher wechsler an einem jeklichen guldin, welicherley goldes dz ist, vier stebler pfenning ze gewinn nemen vnd nit mer, an widerred, an geuerd. In gelicher wise sol man vmb ander frömd gold, als dann vorbescheiden ist, ouch nit mer geben noch dieselben guldin türer nemen dann jeklichen guldin da für vnd vmb als vil geltz, als er hievor ze geben vnd ze nemen gewerdet ist. (10) Were aber, dz jeman, wer der were, frömd oder heimsch, dis bräche vnd überfüre, in welicherlei wise oder mit was fürworten[18]) das dann bescheche vnd dz für vns käme vnd kuntlich ald offenn wurde, den vnd die selben brüchigen[19]) sullen vnd wellen wir straffen vnd sol dero jeklicher je einen pfenning, welicherlei müntz dz ist, für den andern ze buss geben, dieselben bussen ouch jeklicher statt oder jeklichem land, do sy gefallen weren, sullent zugehörren. Sol ouch ein jeklich statt vnd land sölich bussen, da sy gevielen, by iren geswornen eiden jnnemen vnd jnzüchen als verr sy mugen, an widerred, an geuerd. (11) Wir haben ouch vnder vns selben verkomen vnd gesetzet, meinen vnd wellen ouch, dz das von vns vnd den vnsern vnd von mennlichen by vns gehalten werde, er sye frömd oder heimsch, also dz nieman dem andern enkeinen guldin, welicherlei goldes dz ist, in wechsels wise, in kouffes wise, in gesellschaft, an geltschuld, noch suss in dekeiner ander gevarlichen wise türer geben noch nemen sol dann als vor begriffen ist, vnd dz ouch nieman mit enkeinerley geltes enkeinen wechsel triben sol, dann an vnser stett oder lender offennen wechsel, by der vorgeschribnen pene vnd busse. (12) Es sol ouch nieman, wer oder weliche die sint, dis vorgenant müntzen noch enkein ander müntz noch werschaft, die dann in vorgenanter müntz vnd werschaft be-

---

[17]) sonst. [18]) Vorwänden. [19]) Uebertreter.

griffen sint, erschiessen, erseyen, noch die selben müntzen alle noch besunder, an noch in enkein ander frömd stett noch land, do man si dann in müntzen oder sus gevarlichen verbrennen wölt, verfüren vnd also damit vnserm land enpfrömden. Were aber, dz jeman, wer der were, frömd oder heimsch, diser vorgeschribnen stuken deheines bräche vnd überfüre vnd dz kuntlich wurde, der sol für ie dz stuk, so er gewechselt oder darin er überfarn hat, als vil sich des nach marchzal gebürt, als manig ander sölich stuk, dz sye silber oder gold, ze buss geben; dieselben bussen ouch jeklicher statt vnd jeklichom land vnder vns, da sy dann gevallen sint, sullent zugehören. Sol ouch jeklich statt vnd land, denen sölich buss gevallen were, dieselben bussen by iren gesworneń eiden jnzüchen vnd jngewünnen, als verr sy mugen vngevarlich, als dz dann vorgelütret statt. (13) Darzu haben wir ouch versetzt[10]), meinen vnd wellen, dz enkein müntzmeister noch goldschmid, die dann by vns in vnsern stetten vnd lendern. in vnsern gerichten vnd gebieten gesessen weren, der vorbenanten müntzen vnd werschaften, die wir dann jetz mit einander haben vfgenomen vnd halten sullent, hinnenhin in disen vorgeschribnen jarzilen nicht smeltzen noch brennen süllen in enkeinerley wise, es were dann, ob dehein biderb man oder wip jm selben von sölichem gelt dehein kleinot oder silbergeschirr machen wölt, so mügent sy das gelt darzu wol brennen vnd das silbergeschirr davon machen vnd nit anders vngeuarlich. Were aber, dz ir deheiner dawider täte, da sol ouch jeklich statt oder jeklich land die sinen, so da inn an sölicher getat schuld vnd überfaren hetten, gewalt haben ze straffen an lip vnd an gut nach gelegenheit der sach, vnd sullent ouch die müntzmeister vnd goldschmid swerren, dis stuk stät zehalten an widerred, an geuerd. (14) Wir haben ouch vns jetz mit einhelligem rat eigenlich vnderred vnd des geeinbert also: wo jeman dem andern dehein jerlich gült an gold schuldig were, darumb er dann brief vnd jnsigel hat. das da jederman dis vorgeschriben jarzal vs für die selben jerlichen gült geben mag kleine pfenning vnd dero müntz, so dann hievor in diser werschaft begriffen ist, mit namen das sich gebürt für jeklichen guldin ze geben drissig schilling stebler pfenning vnd nit mer, vnd sol man ouch die selben gült an der jetzgenanten werschaft sich bezalen lassen vnd die nemen

[10]) Sollte heissen: »gesetzt.«

an widerred, doch also mit vsbescheidnen worten[21]): Wenn dz ze schulden käme[22]), dz jeman dieselben jährlichen gült ablösen vnd wider kouffen wölt, dz sol er tun mit gold, ob dz der houptbrief dar über geben innhaltet vnd wiset, dz darinn für sin houptgut nieman gebunden ist, klein gelt ze nemen, er tüge es dann gern. Wo aber jeman dem andern sin eigen vnd erb[23]) abkouft, haben wir ouch berett, dz man einem jeklichen dz sol bezalen mit sölichem gelt vnd sölicher werschaft, als dz einer an den andern bedinget, an widerred. Wir haben ouch daby berett, ob dz beschehe, dz jeman vnder vns vnd den vnsern, den wir ze gebieten hand, von dem andern icht[24]) koufte oder jeman icht verkoufte, dz were korn, habern, win, gewand, oder welicherley äsiges vnd bruchiges[25]) gutes oder was koufmanschaft sus dz anders were, vnd da ieman an den andern dingete, vmb sölich sin gut gold ze geben vnd nit kleine pfenning, dz sölich geding nicht binden noch kraft haben sol; denn so verr were, dz der, so kouft hette vnd bezalen wölte, nit gold hette, so mag er bezalen mit kleinnem gelt vnd sölicher werschaft als vorstat, die er dann gehaben mag vngeuarlich, vnd sol sich ouch der verkouffer damit lassen bezalen, aber an widerred. (15) Es ist ouch berett, vmb dz man dester wissenklicher wissen müge die vorbenant müntzen nach dem korn vnd der ordnung, als sy angesechen ist, ze halten vnd dz man besorgen muge sy gehalten werden, dz wir die vorgenanten von Zürich vnd von Lutzern mit vnsern versuchern[26]), die wir dann darzu ordnen vnd schiben, verschaffen sullen, dz die selben versucher, welichen dz dann je entpfolt wirt, einem vnserm müntzmeister nit mer geltes, dz sy dann gewerket hand vntz an dz malen, jnsetzen vnd versuchen sullen zu einem mal, dann fünftzig march oder vier vnd fünftzig march by dem meisten, an geuerd. Aber darunder mag man jm wol jnsetzen vnd versuchen. Also wirt es nach vorgeschribner ordnung gerecht funden, so sullent dz die versucher heissen zeichnen vnd malen, als sich dz gebürt zetund an geuerd. Wir haben ouch fürbasser gesetzt, meinen vnd wellen, das dz gehalten werde, dz alle vnd jeklich vnser versucher vnd goldschmid, denen dann dis vorgeschriben müntz jnzesetzen vnd ze versuchen entpfolt wirt, swerren süllent liplich ze Gott vnd ze den Heilgen, dz sy jr allerbestes vnd wegstes an all vfsätz[27]) vnd

[21]) mit folgender näherer Bestimmung. [22]) sich ereignete. [23]) seine Liegenschaften. [24]) etwas. [25]) verzehrbares. [26]) Münzschauern. [27]) Arglist.

geuerd tun süllen, dz die vorbenanten müntzen an dem korn vnd an der vfzal vnd an allen dingen redlich vnd gerecht nach vorgeschribner vnser ordnung bestanden, funden vnd vsgeben werden, vnd dz darinn von jrs deheinem deheine geuerd noch vnredlicher vfsatz nicht getriben werde, an geuerd. Vnd mugent ouch wir alle vnder einander, weliche statt oder land dz tun wölt, dz vorgenant gelt, dz weren blapphart, angsterpfenning oder steblerpfenning, versuchen wie dik wir wellen, also dz das gelt, so die vorgenanten von Zürich müntzen werden als vorstat, von dem stok daselbs Zürich vnd dz gelt, so die von Lutzern müntzen werden, als ouch vorstat, von dem stok daselbs ze Lutzern sol genomen vnd versucht werden vnd niendert anderswa[28]), als dz von alter her komen ist. Vnd süllent ouch die, so dann darumb kunt ist,[29]) dz gelt versuchen vnd niemand anders. Vnd wenn sy da gerecht funden werdent, damit sol man genug getan haben, vnd sol man dann fürer darumb nieman zureden an sin eid noch an sin ere in enkeinerley wise. (16) Ouch so haben wir vns gemeinlich für vns vnd die vnsern, für alle, die zu vns gehörent, vnd für die, denen wir ze gebieten hand, sunder[30]) jeklich statt vnd jeklich land für sich vnd die sinen, vns jetz erkennet vnd vns gegen einander versprochen vnd versprechen ouch wissenklich mit disem brief für vns vnd die vnsern als davor[31]), by vnsern trüwen vnd eren vnd by den eiden, so wir vnsern stetten vnd lendern gesworen haben, dis vorgeschriben müntzen vnd werung mit allen vorgeschribnen stuken vnd artiklen, als verr dz an vns lit vnd geligen mag, vngevarlichen, war vnd stät ze halten, ze vollfüren vnd schaffen gehalten werden vnd darin keinen absatz zetund in deheinerley wise die vorgeschriben jarzal vs, als die nach datum ditz briefs schierest nach einander koment vnd künftig werdent. Vnd ob dz were, dz die vnsern oder jeman anders, wer der were, hie wider täte, dis bräche vnd überfüre, dz ouch wir dann alle einander darinn süllent vnd wellent behulffen vnd beraten sin, dz der oder die, so dawider täten, darumb gestraft werden in der masse, als dann vorgeschriben stat, oder noch fürbasser, als dann vns alle oder den merteil vnder vns dunket, dz er nach gelegenheit der verschulten sachen[32]) ze straffen vnd ze büssen sye vngevarlichen, vmb dz

[28]) sonst nirgends. [29]) welche davon Kenntniss haben. [30]) insbesondere [31]) wie sie oben näher bezeichnet wurden. [32]) nach der Beschaffenheit seiner [illegible]

wir alle mit einander dester bas[23]) by diser vorgeschribnen müntz vnd werschaft beliben vnd die gehalten mugen an geuerd. (17) In allen vorgeschribnen sachen haben wir vns ouch behalten,[24]) ob dz were, dz sich fügte, dz ietz oder hienach dehein herr oder stett, wer oder weliche die weren, mit vns in die vorgenant müntz vnd werschaft gan, die vf vorgenant korn vnd werung slachen vnd halten wölten vnd die vns dann darumb versprechen, darinn in allen vorgeschribnen vnsern ordnungen vnd meinungen genug ze sinde, vnd sich des darumb gegen vns verbrieften, darzu mer ob vns allen oder deheiner statt vnd land besunder deheinerley jnfäll oder vnlust herinn zugezogen vnd zugefüget wurde, von welichen dz were, es were von frömdem gold, von silber, von müntzen, ouch von sölichen müntzen vnd werschaften, als dann hievor begriffen sint, oder in andern sachen, damit oder dadurch wir vnd die vnsern herinn schaden oder gebresten empfachen möchten, vnd damit man vns dis vorgeschriben müntz swechern wölte oder geswechert werden möchte, dz wir dar vmb vnd in allen andern sachen, die vns herinn möchten zufallen, wir alle vnd besunder mugent einandern ervordern vnd ermanen, mit boten oder mit briefen, als dik dz ze schulden kumt, darumb ze tagen ze komen. Vnd welich statt oder land vnder vns vmb sölich sachen vns, die andern Eidgenossen ze tagen manet, sol vnd mag den tag verkünden in vnser stett vnd lender in der Eidgenosschaft, in welich end sy dann der tag bedunkt komlich vnd gelegen sin. Aber vmb sachen, die vns die vorbenanten Eidgenossen von diser vnser müntz vnd werung wegen allein antreff vnd nicht von frömden lüten als vorstat, da sol vnd mag aber jeklich statt vnd land vnder vns, dien[25]) dann sölicher schad fürkämo, vns die andern Eidgenossen alle ouch darumb ze tagen ervordern vnd manen an die stett oder in die lender, da dann der schad vfgestanden vnd gelegen were, vnd niendert anderswa hin, vmb dz man daselbs mit derselben statt oder land von des schadens oder gebrestens wegen dester eigenlicher gereden vnd den verkomen muge. Doch herinn vsgenomen vmb dz gelt ze versuchen, dz sol man tuu ze Zürich vnd ze Lutzern von dem stok vnd niendert anderswa, als vorbescheiden ist. Ze sölichen tagen wir die vorgenanten Eidgenossen alle vnd besunder durch vnser erbern botten komen vnd die leisten süllen an den enden, dahin sy vns nach vorgemelten worten verkünt

[23]) desto besser. [24]) vorbehalten. [25]) denen.

werdent, wie dik dz ze schulden kunt, vnd daselbs alle vorgeschribnen sachen ansechen vnd die eigenlichen betrachten, was nach gelegenheit der sach darzu ze tun sye, sölichen schaden, der vns also anligend wurde, ze verkomen, vnd wes wir vns dann, alle oder der merteil vnder vns, vmb dehein sach vns in diser sach berürent, erkennent oder vfnemen, daby sol dz aber bestan vnd beliben vnd sullent ouch des einander gehorsam sin by vnsern guten trüwen an widerred, an geuerd. (18) Wir die vorgenanten von Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden, Zug vnd von Glarus bekennen vnd veriechen ouch wissenklich, als die vorgenanten vnser guten fründ vnd lieben eidgnossen, die von Zürich, vns ze lieb von vnser flissigen bette wegen, ouch durch gemeines landes nutz vnd fromen vorgenant müntz vnd werschaft mit vns jngangen sint vnd ouch die nach vorgemeldeten worten vfgenomen hand, dz dieselben vnser eidgenossen von Zürich dz alles getan vnd jnen selber darinn vorbehept hand, nach dem vnd sy ir müntz vnd die herlikeit herbracht vnd gen vns in den geswornen bund bracht hand, dz das alles jnen sol gentzlich an den vnd an allen andern jren fryheiten vnd rechtungen, an jrem alten herkomen vnvergriffenlich vnd vnschedlich sin, als dieselben vnser eidgenossen von Zürich jnen selben dz mit vsbescheidnen worten vssgelassen vnd vorbehept hand. Desglichen sol ouch vns den jetzgenanten eidgenossen von Lutzern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarus dis vberkomnusse vns vnd den vnsern an vnsern fryheiten vnd rechtungen gentzlichen vnvergriffenlich vnd vnschedlich sin, als wir vns selben dz ouch haben vorbehept. Doch allwegen mit namen, dz dis müntzen vnd werschaften bestan vnd gehalten sullen werden, als wir die mit einander haben vfgenomen vnd versprochen ze halten, als dann hievor eigenlich ist verschriben, alles an geuerd. Vnd herüber ze einem offener, waren, vesten vnd stätten vrkund aller vorgeschribner dingen vnd gedingen, dz die von vns allen getrüwlich gehalten werden, so haben wir die vorgenanten von Zürich, von Lucern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarus, vnser iekliche statt vnd land jr gemein stett vnd lands jnsigel an dise brief zwen gelich offenlich gehenkt, die geben sint an dem achtzechenden tag des manodes Meyen, do man zalt von Cristj geburt vierzechenhundert jar, darnach in dem fünf vnd zwentzigosten jare.

Gedruckt nach dem Original im Staatsarchiv Luzern in der Amtl. Samml. der Abschiede II. 728—734; auch bei Tschudi II. 157.

Anmerkung.

Wir glaubten diese Urkunde, ihrer Weitläufigkeit ungeachtet, hier vollständig einrücken zu sollen, weil sie das erste eidgenössische Münzkonkordat enthält, welchem auch unser Land Glarus beigetreten ist, und weil sie interessante Einblicke gewährt in das Geldwesen des Mittelalters, welches von dem heutigen so verschieden war und worüber wir sonst so wenig nähere Aufschlüsse erhalten.

Dem Abschlusse des Konkordates waren langwierige Verhandlungen zwischen den Kantonen vorausgegangen, zunächst dadurch veranlasst, dass Zürich mit Schaffhausen und St. Gallen eine besondere Vereinbarung über das Münzwesen getroffen und die andern eidgenössischen Orte sich dadurch veranlasst gesehen hatten, den gemeinschaftlichen Unterthanen zu Baden, Bremgarten und Mellingen die Annahme der neuen Zürcher Münze zu untersagen. Um eine Einigung in Münze und Währung zu erzielen, schickten die VII Orte am 25. November 1424 eine Gesandtschaft nach Zürich, welche vorschlug, das Verhältniss zwischen Gulden, Plappart und Schilling dahin festzusetzen, dass auf einen Gulden 30 Schillinge, beziehungsweise 24 Plapparte gehen sollten. Zürich verwahrte sein Münzrecht, erklärte sich jedoch zu Unterhandlungen mit den Eidgenossen bereit, soferne es von St. Gallen und Schaffhausen der gegen diese Städte eingegangnen Verpflichtungen enthoben werde. Letztres geschah in der That in Folge der ernstlichen Bemühungen der VI Orte: den 26. Febr. 1425 wurden an einem Tage der drei Städte zu Winterthur die Siegel an den betreffenden Münzbriefen abgenommen. Hierauf ward der erste Entwurf eines Münzvertrages am 21. April in Zürich vereinbart; es folgte am 13. Mai eine zweite Berathung in Luzern, in welcher mehrere Aenderungen getroffen wurden, die dann allgemeine Billigung fanden. Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede II. 32. 35. 38. 40. 43. 44. 50.

Während in dem ältern Münzvertrage zwischen oberdeutschen Städten und Herrschaften vom 11. September 1387 (Amtl. Samml. I. Beilage 18) das alte Pfund Pfennig noch als Münzeinheit erscheint, ist in dem vorliegenden, für einen Zeitraum von 30 Jahren abgeschlossnen Konkordate von dieser ideellen Münze gar nicht mehr die Rede. Den Standard bildet nun die Goldmünze, der rheinische Gulden; bei Gültablösungen konnte diese Münze, mit Ausschluss des kleinen Geldes, gefordert werden, wenn der Hauptbrief auf Gold lautete; dagegen war es im gewöhnlichen Handelsverkehre und beim Verkaufe von Fahrnissen verboten, sich Gold auszubedingen, indem hier auch mit kleinem Gelde bezahlt werden durfte Ziff. 11. Wie sehr die Silbermünze sich verschlechtert hatte, ersieht man am besten daraus, dass während 1387 noch ein Pfund einem Gulden gleich gewerthet wurde, nunmehr der Gulden 30 Schilling Stabler Pfenninge, also 1½ Pfund gelten sollte. Die VII östlichen Orte, welche unser Konkordat abschlossen, setzten fest, dass die Städte Zürich und Luzern, welche allein unter ihnen das Münzrecht besassen, in ihrer aller Namen folgende Sorten legirter Silbermünzen schlagen und ausgeben sollten: 1) Plapparte, ½ fein, deren 24 auf den rheinischen Gulden gingen. Da hiemit 30 × 12 = 360 Stabler Pfenninge au[illegible] ergab sich für einen

Plappart $\frac{360}{24}$ = 15 solcher Pfenninge = $1\frac{1}{4}$ Schillinge. Auf die Mark Silber sollten 94 Plapparte gehen; erwägt man, dass letztere nur zur Hälfte fein waren, so stimmt diese Zahl so ziemlich damit überein, dass mit Inbegriff des Schlagschatzes und der Prägkosten 8 Gulden auf die Mark Silber gerechnet wurden. Die Mark zu Fr. 52 angeschlagen, ergibt sich nach heutiger Währung für den Plappart ein Silberwerth von 55 Centimes. 2) Angsterpfenninge (nach Tschudi früher »Antlitzpfenninge« genannt), welche das Doppelte der Stäblerpfenninge betrugen und ebenfalls $\frac{5}{10}$ fein geprägt wurden. Ihrer gingen 15 Schillinge oder 180 Stück auf den rheinischen Gulden; aus einem Loth Silber wurden 45, somit aus einer Mark 720 Stück geprägt. 3) Stäblerpfenninge (über den Namen dieser Münze vergl. oben Nr. 96 Anm.), 30 Schillinge oder 360 Stück auf den Gulden. Sie wurden nur zu $\frac{1}{3}$ aus feinem Silber, zu $\frac{2}{3}$ aus Kupfer verfertigt. Ihrer sollten 62 auf ein Loth Silber gehen, also 992 auf die Mark.

Wir lernen indessen aus dem Konkordate nicht bloss die eigenen Münzen kennen, welche die VII Orte zu prägen beschlossen, sondern auch die fremden Münzsorten, welche bei ihnen im Umlaufe sich befanden. Es wurden nämlich diese letztern folgendermassen gewerthet:

a) Silbermünzen: ein alter mailändischer Plappart für 18 Stäblerpfenninge, ein böhmischer Plappart für 18, ein mailändischer Kreuzplappart für 17, ein sog. Lichtstock für 13, drei alte mailändische Fünfer zusammen für 17, ein älterer Zürcher, Berner, Schaffhauser oder St. Galler Plappart für 12, ein Kreuzer für 9, ein alter Neuner für 9 Stäblerpfenninge. Würtembergische, Ulmer, Constanzer und andere fremde Silbermünzen sollte Niemand anzunehmen verpflichtet sein.

b) Goldmünzen: ein Schiltfranken, ein Dukaten, ein ungarischer Gulden für 38, ein genuesischer, ein päpstlicher, ein florentiner oder ein Kammergulden für 37 Schillinge Stäblerpfenninge.

Der »Wechsel«, d. h. die Einlösung alter gegen neue, einheimischer gegen fremde Münzen geschah ausschliesslich auf Rechnung des Gemeinwesens und wurde als eine Finanzquelle betrachtet; vergl. Segesser Rechtsgeschichte II. 274. Nach unsrer Urkunde wurde es zwar den einzelnen Orten anheimgegeben, einen solchen »offnen« Wechsel anzuordnen oder nicht; dagegen war jede andere Betreibung des Wechselgeschäftes untersagt (»dz ouch nieman mit enkeinerley geltes enheinen wechsel triben sol, denn an vnser stett oder lender offennen wechsel, by der vorgeschribnen pene vnd busse«). Wenn Jemand für kleines Geld Gulden zu haben wünschte, so sollte der Wechsler nicht mehr als 4 Stäblerpfenninge von einem Gulden als Aufgeld beziehen mögen. Da der rheinische Gulden, wie wir gesehen haben, 360 solche Pfenninge hielt, so betrug immerhin das erlaubte Aufgeld etwas mehr als 1 %. (Ziff. 9 bis 11).

Den Münzmeistern und Goldschmiden war verboten, konkordatsmässige Münzen einzuschmelzen, ausser wenn der Eigenthümer derselben Silbergeschirr oder Kleinodien daraus verfertigen lassen wollte. (Ziff. 13).

Den Schluss unsrer Urkunde bilden sehr einlässliche Ausführungsbestimmungen, welche die Handhabung des Konkordates, insbesondere die in

Zürich und Luzern vorzunehmenden Münzproben betreffen (Ziff. 15 bis 17). Um den Uebergang von der ältern zur neuen Währung vorzubereiten, schlossen die VI Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus unter'm 21. Mai 1425 noch eine besondere Uebereinkunft unter sich ab, in welcher Folgendes festgesetzt wurde: Bis zur nächsten Weihnacht soll Jedermann noch die alte Münze als Zahlung anzunehmen verpflichtet sein, es wäre denn, das etwas anders zum voraus ausbedungen wurde; nach der Weihnacht hingegen sind alle ältern und neuern Schulden in neuer Münze zu bezahlen, wobei man je für einen alten Pfenning einen neuen Pfenning geben soll. In alter Münze darf bloss noch bis zu St. Johann des Täufer's Tag gemarktet werden; mit diesem Tage tritt die neue Währung in Kraft. Bis zur Weihnacht mögen je 3 alte für 2 neue Pfenninge genommen werden; nach der Weihnacht sollen die alten Angster- und Stäblerpfenninge, welche bis dahin Währschaft waren, ausser Kurs gesetzt sein. Urk. in der Amtl. Samml. II. 734.

Der allzuhohe Schlagschatz, welcher in unserm Münzvertrage festgesetzt war, bewirkte, dass letzterer keineswegs den gewünschten Erfolg hatte, sondern bald in sich selbst zerfiel. Er war nicht im Stande, der fernern Steigerung der fremden Münzsorten Widerstand zu leisten. Der rheinische Gulden stieg, aller Verbote ungeachtet, bald über den Tarif von 30 Schillingen. Schon 1431 musste man denselben in Zürich auf 32½ Schilling ansetzen; in den innern Kantonen galt er 1449 bereits 40 Schillinge, was die Luzernerwährung genannt wurde. Dazu gesellte sich noch der unselige Krieg zwischen Zürich und den Eidgenossen von 1437 bis 1446, wodurch alle Bünde und Verträge sich auflösten. Vergl. Leonh. Pestalozzi, Beiträge zur schweiz. Münzgeschichte (Zür. 1833) S. 4—12.

176.

1425, Juli 28.

Bern's Schiedsspruch zwischen Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einerseits, Luzern anderseits über den Besitz dreier aargauischer Aemter.

Wir der schultheiss vnd der rat der statt Bern bekennen vnd vergechen offenlich mit disem brief: Als langezit stöss vnd misshell gewesen sint zwüschent den fürsichtigen wysen burgermeister vnd rat der statt Zürich, amman vnd lantlüten von Swytz, amman vnd

lantlüten ob vnd nid dem Kernwald von Vnderwalden, amman vnd dem gantzen ampt von Zug, amman vnd den lantlüten von Glarus gemeinlich ze einem teil, dem schultheissen, rat, den hunderten vnd gantzer gemeind gemeinlich von Lutzern zu dem andern, beider sit vnser lieben guten fründe vnd getruwe eidgenossen, nemlich von der aempter wegen Richensew, Meyenberg vnd Vilmeringen, darzu jetweder teil meint vnd getruwet recht ze habent, vnd aber der selben stössen die vorgenanten vnser eidgenossen vff vns komen sint, gentzlich hingesetzet hant zu dem rechten, vnd also sint die vorgenanten beyd teile vff disen hütigen tag, als diser brief geben ist, für vns komen, vnd des ersten von der statt Zürich Heinrich Meyss burgermeister, Rudolf Stüssi burgere Zürich, Vlrich ab Jberg alt amman, Arnold Jacobs lantman ze Swytz, Niclaus von Einwil alt amman ze Vnderwalden ob dem Kernwald, Arnold an Steinen lantman ze Vnderwalden nid dem Kernwald, Heinrich Müliswand amman Zug vnd Rudolf Küng lantman ze Glarus als kleger. Darnach Heinrich von Moss schultheiss vnd Peter Goltschmid burgere ze Lutzern, jnnamen der selben statt Lutzern als für den andern teil. Hant gar ernstlich an vns begert, sid dem mal vnd wir sölich spenn, zwöytracht vnd zuspruch vff vns haben genomen[1]), volle macht darumb zerichtenne haben, das ouch wir denn, von söliches gewaltes wegen vns gegeben, nach jnnehalt des anlass brieffes darumb richten wellen, nachdem vnd ouch die selben beyd teile jro anclag, fürlegung, red vnd widerred[2]) wol besigelt in beschliessung wise[3]) mit jro kuntschaften, dero sy beyder sit getruwetten ze geniessent, fürbracht vnd jngeantwurt hant. Vnd wiset der vorgenanten vnser lieben guten fründen vnd getrüwen eitgenossen von Zürich, Swytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, gemeines amptes von Zug vnd von Glarus ansprach also: wie das si gemeinlich vnd ouch vnser lieben getrüwen von Lutzern mit jnen in dem nechst vergangnen krieg, so zwüschent dem allerdurchlüchtigosten vnserm allergenedigosten herren dem Römischen küng in einem vnd dem hochgebornen fürsten hertzog Friedrichen von Oesterrich zu dem andern teil vferstanden was, sich die vorgenanten cleger vnd beschirmer[4]), vnser lieben eitgenos-

[1]) nachdem wir diesen Streit zu entscheiden übernommen haben. [2]) Replik und Duplik. [3]) mit ihrem Schlussbegehren. [4]) Kläger und Vertheidiger, d. h. Beklagte, wie jetzt noch in der franz. Rechtssprache der Beklagte défendeur genannt wird.



sen, beyder sit vf tagen ze Beggenried ze Vnderwalden, ze Switz vnd ouch vor Bremgarten gegen einander versprechen mit gewüssnen botten, was si in dem lande Ergöw von hertzog Friedrichs stetten, landen vnd lütten gewunnen oder erobert hetten oder noch in denen ziten gewunnen oder erobertten, sölten gemein eitgenossen gelichen teil haben, sunderlich die, so mit jren offenen banern zu velde zugen, vnd darumb so hetten ouch die vorgenanten von Zürich die vogtye ze Tiettikon[5]), so gen Baden hort, von handen gelassen, die si doch vor menglichem hetten jngenomen, jnen komlich vnd wolgelegen were, getruwetten die vorgenanten cleger von sölichs versprechen vnd gelüpte wegen, so si also gegen einander getan hatten, als zu den vorgenanten drin emptern gemeinlich gantz volkomen recht zehabent, baten ouch, darumb jr kuntschaften, so si darumb wol versigelt jnne hetten, ze verhörent; über das alles die genanten von Lutzern die drie empter Richensew, Meyenberg vnd Vilmeringen für sich selben jngenomen, geminet[6]) vnd jnen tun sweren, des si doch nit vergessen könden noch möchten, von söliches kosten, arbeit vnd sorge wegen, so si ouch haben gehept. Das alles verantwurttend die dikgenanten vnser guten fründ vnd lieben getruwen eitgenossen von Lutzern mit jr versigelten schrift also, das war sy, das si von vermanunge wegen des vorgemeldetten vnseres allergenedigosten herren des Römschen künges wider den vorgenanten hertzog Fridrichen von Oesterrich hilff angesagt, jr bottschaft gen Switz, Vnderwalden, gen Beggenried vnd an andere end getan haben von söliches zoges[7]) vnd krieges wegen, ouch mit den genanten vnsern lieben eitgenossen von Zürich beydu für Mellingen vnd Bremgarten sin gezogen vnd haben geholffen die sloss eroberen; das si aber sölich versprechen, als die vorgenanten kleger fürgewendet hant, getan haben, könden sich weder die botten, die rät noch die hundert von Lutzern nit versinnen noch erindern, wiewol si die selben botten ieglichen jnsunders, die vf sölichen tagen gewesen sint, für sich besant, ernstlich gefraget haben, ob si semlich versprechen an deheinen enden haben getan; sprechen aber all des vnschuldig ze sin, ouch beiden rät vnd die hundert, die dozemal an dem gewalte waren vnd noch lebent, könden sich nit erinderen, das si jren botten sölich versprechen empfolhen[8]) haben ze tund. Darzu haben vnser

[5]) Dietikon an der Limmat, welches bis 1798 zur Grafschaft Baden gehörte. [6]) geseinigt, an sich gezogen. [7]) Feldzuges. [8]) aufgetragen.



lieben eitgenossen von Lutzern ane aller ander eitgenossen kosten vnd hilff zu denen ziten, do si vor Surse lagen, die obgenanten empter jngenomen vnd die lüt in den selben emptern jnen jnsunders gesworen, baten vnd begerten ouch darumb jr kuntschaft, die si ouch wol versigelt jnne hetten, zeverhörent; vnd von sölicher sache vnd kuntschaft wegen getruweten si by den vorgeschribnen emptern beliben, zu lüt vnd gut vnd aller zugehörde recht vnd den obgenanten clegern, vnsern lieben eitgenossen, nützet ze antwurtenne haben. Satzt ouch ietweder teil das alles hin zu dem rechten vnd besunder die obgenanten vnser lieben eitgenossen die cleger nit allein vmb die empter, denn ouch vmb alle die zinss, nutz, väll vnd geläss, so nach dem jnnemen die obgenanten vnser getrüwen eitgenossen von Lutzern von den vssbescheidnen[9]) drin emptern enpfangen, jngenomen oder genossen haben, jnen darumb kerung[10]) gentzlich zetund, als das alles in jro anclag gar eigenlich begriffen ist. Vnd nachdem do beyder teylen red, klag vnd widerred eigenlich wurden verhöret, besanten wir beyder teylen botten, so vorbenemet sint, für vns, begerten an si, ob si über söliche schrifte, als si geben hetten, fürer ützet von der sache wegen fürbringen, lütteren oder offenen wölten, Do offenoten si von mund, villicht lüterer beyder sit denn si in schrifte fürgewendet hetten, doch beliben si by dem besliessen[11]), als si vormals versigelt hatten. Vnd also nach dem do all sachen nach jren gelegenheiten verhöret, wol gemerket vnd jngenomen wurden, ouch beyder teilen kuntschaften, so si denn in schrift vnd ouch von mund fürbrachten!, gelesen, verhöret vnd verstanden wurden vnd die löff[12]) aller vorgeschribner sachen eigenlich betrachtet, da ward in dem obgenanten rat nach gemeiner vmfrag mit einheller vrteil vff den eyd gesprochen vnd erkent, das der dikgemeldetten vnser lieben eitgenossen von Zürich, Swytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, von Zug vnd Glarus kuntschaft die besser vnd die fürnemer were, vnd das ouch die selben vnser eitgenossen die kleger by den dikgeschribnen[13]) drin emptern Richensew, Meyenberg vnd Vilmeringen vnverscheidenlich[14]) in der wyss vnd form, als jr anclage wyset, beliben söllent, doch den egenanten vnsern lieben eitgenossen von Lutzern jren teil nach anzal der eitgenossen, so darzu haft vnd verbunden sint, vorbehalten. Aber vmb

---

[9]) hervorgehobnen. [10]) Vergütung, Ersatz. [11]) Schlussbegehren. [12]) Läufe. [13]) oft erwähnten. [14]) ohne Unterschied. [15]) weil.

die nutz, zinss, väll, geläss vnd gült, als ouch die obgenanten cleger gevordert hant, ist gesprochen worden: sider[15]) die megenanten vnser lieben eitgenossen von Lutzern die drie empter Richensew, Meyenberg vnd Vilmeringen langezit jngehept vnd besessen hant vnd die sachen in stössen sint gestanden[16]), das ouch denn die ietzgenanten vnser lieben eitgenossen von Lutzern den dikgenanten vnsern lieben eitgenossen den klegern vmb sölichen nutz als vorstat nach vnsers rates gewonheit nützet ze antwurtenne, sunder beyde, die selben kleger vnd ouch die ietzgenanten von Lutzern, beydersit vnser lieben getruwen eitgenossen, sament vnd mit einander die selben zinss, nutz, väll vnd geläss, so von den obgenanten emptern vff dis jar vallent, jnziechen, nutzen, niessen vnd damit in gelich gewerde[17]) komen söllent vnd mögent an allen andren jntrag. Vnd wand[18]) dis in dem obgenanten vnserm rat mit einheller vrteil ist gesprochen worden, harumb haben wir vnser statt gemein jngesigelle für vns getan henkgen an disen brieff, dero wir jetwederem teil in gelicher form einen geben haben versigelt. Bitten vnd gebietten ouch beiden teilen, dieselben vnser vrteil in sölicher eren vnd trüwen zehaltend, als si ouch in dem anlassbrieff sich verschriben vnd in vnsers schultheissen hand gelopt hant ze tund. Gegeben vnd beschechen ze Bern an dem nechsten samstag nach sant Jacobs tag des heiligen zwölf botten in dem jar, als man von der geburt Cristi zalt viertzechen hundert zweintzig vnd fünf jar.

Nach dem Original im Staatsarchiv Luzern gedruckt in der Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede II. 736—738.

Anmerkung.

Von den ehemaligen österreichischen Aemtern Reichensee (benannt nach einem ehemaligen Städtchen, jetzigen Dorfe, welches bei Hitzkirch im Kanton Luzern liegt), Meienberg (im aargauischen Bezirk Muri) und Vielmergen war ein bedeutender Theil schon im Sempacherkriege von den Luzernern erobert worden und hat seither immer unbestritten zu ihrem Gebiete gehört. (Segesser Rechtsgesch. II. 62). Nur der übrig gebliebne Theil dieser Landschaften, welcher erst 1415, bei dem vom König Sigmund gebotnen Feldzuge der Eidgenossen gegen Herzog Friedrich von Oesterreich (vergl. Nr 154 und 155) in die Hand der Luzerner fiel, bildete den Gegenstand eines langwierigen Streites

---

[16]) die Sache im Streite gelegen hat. [17]) in gleiches Besitzesrecht. [18]) da.

welcher durch den vorstehenden Schiedsspruch entschieden wurde. Die V Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus beriefen sich auf eine, an den eidgenössischen Tagen zu Schwyz, Beckenried und Bremgarten, welche dem Feldzuge vorausgingen, getroffne Uebereinkunft, nach welcher Alles, was man dem Herzoge abgewinnen würde, den Orten, die mit ihren offnen Pannern in's Feld ziehen, gemeinschaftlich zugehören sollte. Da, wie die Sammlung der Abschiede zeigt, zu jener Zeit noch keineswegs vollständige Protokolle über die Verhandlungen an eidgenössischen Tagen geführt, sondern höchstens kurze Notizen darüber in die Rathsbücher der Städte eingetragen wurden, so blieb nichts anders übrig als über die von den V Orten behauptete, von Luzern hingegen bestrittne Thatsache Zeugen abzuhören. Der Rath der Stadt Bern, welcher von beiden Partheien zum Schiedsrichter erkoren war, fand nun einstimmig, dass der V Orte »Kundschaft die bessere« sei, und erkannte daher, dass sie die streitigen drei Aemter in Gemeinschaft mit Luzern besitzen sollen; das fragliche Gebiet wurde somit in Folge dieses Schiedsspruches zu der, den VI Orten zugehörigen Vogtei der freien Aemter geschlagen. Was dagegen die seit 1415 aus den drei Aemtern bezognen Einkünfte betrifft, so erkannte der Rath von Bern, auf seine »Gewohnheit« sich berufend, dass Luzern hiefür nicht ersatzpflichtig sei.

Ueber Rudolf Küng, den Abgeordneten von Glarus zu der schiedsgerichtlichen Verhandlung, vergl. Nr. 159 und 166; über Heinrich Meiss und Ulrich ab Jberg Nr. 160; über Arnold von Steinen Nr. 164. Rudolf Stüssi, der zweite Abgeordnete von Zürich, ist der berühmte nachherige Bürgermeister, welcher am 3. Mai 1424 (Amtl. Samml. II. 33) zum ersten Mal auf einer Tagsatzung erscheint.

Bald nach dem vorstehenden Schiedsspruche, unter'm 29. Oktober 1425 erging ein zweiter Spruch zwischen den nämlichen Partheien über die hohen Gerichte zu Merischwanden. In diesem Rechtsstreite entschied der Obmann, Ammann Heinrich Schreiber von Uri, zu Gunsten Luzern's. Amtl. Samml. der Abschiede II. 52.

177.

1425, August und Oktober.

Die Glarner nehmen Theil an zwei Feldzügen der Eidgenossen nach Bellenz und in's Eschenthal.

A) Aus der Zürcher Chronik Cod. 631.

(Henne S. 170).

Anno dni an dem VII tag ougsten, an dem zinstag im MCCCCXXV jar zugent die eidgenossen von allen Orten an[1]) von Bern wol mit iiij M vber das gebirg, den Gothart vnd Lattifer[2]) für Bellentz, da vormals der stritt[3]) was geschechen, vnd wartoten da, ob jeman wölt komen, der sinen schaden wölt rechen Do nieman kam, da zugent ein teil hin gen den gebirgen von hinderwert vnd gen Tisantis[4]), vnd das wert[5]) iij wochen, e man heim käme.

B) Aus der Zürcher Chronik Cod. 643.

(Henne S. 169).

Do man zalt nach Gots geburt xiiij hundert vnd XXV jar, am herpst vmb sant Gallen tag[6]), als die eidgenossen mit dem herren von Meilen[7]) krieg hatten vnd enander ze beden teilen vast schadigetten[8]), vnd die eidgnossen dem hern von Mailan gross land vnd lüt gewüest[9]) hatten, vnd sunder mit brand, das bestuond an frid[10]) ettwa lang vnd erhuob sich ze Switz ein geselschafft mit guoten redlichen gesellen. Dero warent von Switz vnd von andern eidgnossen by fünf hunderten, vnd zugen hin jn gan Tum[11]) mit einem vennli [12]), vnd kamen nachts in die statt, vnd namen die mit gewalt jn, vnd machten sakman[13]), vnd fluchen[14]) die Walhen[15]) zuo eim tor vs, do si zuo dem andern jnzugen, vnd ward ein gross stürmen durch nider[16]) in des herrn von Meilen land, vnd kamen des herren diener mit grossem volk her vff für Thum für die statt, vnd be-

---

[1]) ohne. [2]) Platifer im Tessin. [3]) die Schlacht bei Arbedo, 30. Juni 1422. [4]) Dissentis. [5]) währte. [6]) 16. Oktober. [7]) Mailand. [8]) bedeutend schädigten. [9]) verwüstet. [10]) ohne Frieden. [11]) Domo d'Ossola. [12]) Fännchen. [13]) plünderten. [14]) flohen. [15]) Welschen. [16]) hinunter.

ritten die[17]), als ob si sich darfür legern[18]) wöltin. Vnd da der eidgnossen knecht die statt nit wolten vffgeben vmb ir gross getröw[19]), da zoch der kapitöny[20]) für vff von der statt vnd zugen an all letzinen vnd strassen, die her vs gegen disen landen[21]) gand, vnd besatzt das mit grosser macht vnd mit vil volks, das nieman von jnen noch zuo jnen gen Thum nit komen mocht, vnd ranten des herren soldner alle mol für Thum vnd schalmutzten mit den vnsern, vnd verhiess der kapitöny vnsern gesellen, wöltin si die statt vfgeben, so wölt er si trösten[22]), on allen schaden dannen ze beleiten an ir gewarsame. Do antwurt jm Peter Risse von Switz, der was der gesellen houptman, vnd danket dem capitony ernstlichen vnd sprach, si werind des noch nit ze rat worden, das si die statt vff geben wöltin. Do viengen des herrn söldner an tröwen[23]), vnd machten vil galgen für die statt, vnd sprachen, si müesten alle hangen. Des wurden die von Switz innen, wie die jren vnd ander eidgnossen knecht hert belegen[24]) werind, vnd wie der herr von Meilan so mit grossem volk vff dem veld were, vnd wurden gar schnell ze rat vnd zugen mit ir macht vnd mit ir paner vs, vnd zugen hin nach vnd manten all eidgnossen an die von Bern, die baten[25]) si, vnd zugen die von Vre mit jnen, vnd zugen die andern eidgnossen nach, vnd besamneten sich ze Grat[26]) enend dem Faldösch[27]), vnd boileten[28]) da enander, vnd seit jnen ir kuntschafft, das des herren volk gar stark legi, vnd sunder an der steinin stegen. Do wurden die eidgnossen ze rat, das si je zuo den gesellen wöltin, die ze Thum lagen, es täti wol oder we, oder aber dar vm alle sterben. Do seit jnen ir kuntschafft, das si anders niena[29]) kündint gen Tum komen denn durch ein rik[30]), der da heisst zuo der steinin stegen, oder si wöltind denn einen grossen abweg[31]) ziechen über einen hochen berg; da lege aber gar vil volkes vff. Do wurden aber die eidgnossen ze rat, vnd namen vss[32]) von allen eidgnossen, die dann ze mal da warend, xvj hundert man der ringsten, vnd die allerbest ze fuos mochten[33]), vnd liessen die paner, die da warent, ze Grat ligen,

---

[17]) ritten um die Stadt herum. [18]) ein Lager aufschlagen. [19]) Drohungen. [20]) Feldhauptmann. [21]) gegen die Schweiz hin. [22]) ihnen Sicherheit geben. [23]) drohen. [24]) hart belagert. [25]) Das blosse »Bitten« um Hülfe steht hier im Gegensatze zum »Mahnen« kraft der Bünde; letzterm war man verpflichtet Folge zu geben. [26]) wahrscheinlich ein Ortsname. [27]) Waldesch, Bergpass, der aus dem tessinischen Val Bedretto in das nunmehr italienische Thal Pommat hinüberführt. [28]) warteten. [29]) nirgends. [30]) schmale Gasse, Engpass. [31]) Umweg. [32]) wählten aus. [33]) der leichtesten und besten Fussgänger.

Die von Lucern, Vre, Switz, Vnderwalden, Zug vnd Glarus hatten ir paner nit by jnen da; doch so hatten si endlich knecht[34]), vnd zugen die selben XVI hundert man mit einem vennli vnd mit fryem muot an den berg, haisset der Gräffischperg. Da sachent si die fyent vff dem berg, dero was by XI hundert. Der achtoden si nit, won si schruwen gar vast vnd zertaten sich. Do gaben der eidgnossen knecht nit vil vmb vnd zugen frischlich hin vff gen jnen mit Gotz hilff vnd liessent die fyend vast vnder sich schiessen vnd werfen. Si liessent ouch gross fuodrig stain gen den vnsern louffen. Des achteten si nit vnd halff jn Got der almechtig, das si hin vf kamen vnd den fyenden obgelagen[35]) überhoupt, vnd ward ir vil erstochen. Die andern fluchen, vnd gewunnen die eidgnossen vil armbrusten, harnesch vnd setzschilten vnd ander weriuen, vnd funden ouch win vnd kost. Also muosten die vnsern noch durch vil ein herter letze[36]) denn der berg was. Die selben letz gewunnen si ouch den Walhen an überhoupt, vnd zugen morndes[37]) der fyenden halb gegen Thum an die stainin stegen. Do wanden[38]) si den capitöny finden mit grossem volk, so er da gelegen was; vnd do si dar komen warent, do warent die fyent die nacht all mit faklen dannen geflochen, vnd do die paner[39]) des gewar wurden, das die xvj hundert die steinin stegen hatten jngenomen, do zugen si mit enander hin durch vnd besamneten sich do ze Thum vff dem veld, vnd funden si alle frisch vnd gesund, vnd leitten sich do die selben paner mit gewalt her vs für die statt vff offen wit feld, vnd kamen zuo jnen die fromen eidgnossen von Bern mit vj tusent mannen von bette wegen dero von Switz, vnd kamen die von Zürich mit einem schönen zug ze ross vnd ze fuos by xvj hundert mannen, vnd leitten sich ouch da ze veld, vnd lagen die obgenanten paner alle da offenlich gegen dem herrn von Meilan v tag vnd v necht, vnd warteten sin offenlich vnd enbutten[40]) jm, wölt er mit jn vechten, so wöltind si sin da noch lenger warten. Also kam er nit vnd kamen erber lüt vnd retten darzwüschent, der bischoff von Wallis vnd dero von Fryburg bottschafft, vnd machten ain frid vnd ward verricht. Darumb das die eidgnossen ab dem veld zugin, darum sölt er[41])

---

[34]) tüchtige Mannschaft. [35]) die Feinde besiegten. [36]) Schutzwehr, Verschanzung. [37]) Tags darauf. [38]) wähnten, glaubten. [39]) d. h. die zurückgebliebne Mannschaft, welche den Angriff auf den Gräffischberg nicht mitgemacht hatte. [40]) entboten. [41]) d. h. der Herzog von Mailand.

den eidgnossen geben xxxij tusent tuggaten. Die wurden ouch also bar bezalt vnd vsgericht. Darzuo sond alle eidgnossen zolfry mit ir guot vnd kouffmanschafft zechen jar in allen des herrn von Meilan stetten vnd landen fry wandlen vnd varen.

Vergl. Tschudi II. 164—166; Justinger Ausg. von Studer S. 280—283.

Anmerkung.

Wie wir die Berichte gleichzeitiger Chroniken über den ersten Feldzug nach dem Eschenthal, an welchem Glarner Theil nahmen, in unsre Sammlung (Nr. 142) aufgenommen haben, so durfte hier auch die Erzählung von dem letzten Feldzuge nach jenem Thale um so weniger fehlen als dieselbe durch Frische und Lebendigkeit sich auszeichnet und somit gegenüber dem trocknen Style der Urkunden eine angenehme Abwechslung gewährt.

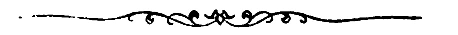
Wir haben in der Anm. zu Nr. 172 gesehen, wie nach der für die Eidgenossen unglücklich ausgefallnen Schlacht bei Arbedo das Eschenthal in die Hand des Herzogs von Mailand gekommen war. Wir haben ferner bei Nr. 174 gesehen, wie im Laufe des Jahres 1424 alle Versuche, einen gemeinschaftlichen Feldzug aller Eidgenossen gegen Mailand zu organisiren, gescheitert waren. Auch im Juli 1425 noch suchten Zürich und Bern (Amtl. Samml. II. 51) den Feldzug nach Bellenz zu hintertreiben, der dann im August, wie wir aus der ersten der oben mitgetheilten Stellen ersehen, von allen Eidgenossen ausser Bern ausgeführt wurde, jedoch keine Entscheidung brachte, weil kein Feind sich zeigte. Der zweite Feldzug der Eidgenossen, welcher im Spätherbste 1425 nach dem Eschenthal stattfand, wurde veranlasst durch den vorausgegangnen Freischaarenzug von ungefähr 500 jungen Leuten (»Knäblein«, wie Cod. 631 sich ausdrückt), hauptsächlich aus Schwyz. Die Ursache des Aufbruches lag nach Justinger darin, dass den Schwyzern von den übrigen Waldstätten häufig ihr Ausbleiben bei Arbedo zum Vorwurfe gemacht wurde, und der nämliche Chronist meldet ausdrücklich, dass die Freischaar »heimlich und ohne Willen ihrer Obern« auszog. Es gelang der verwegnen Schaar, die Stadt Domodossola zu überrumpeln und sich in ihr festzusetzen; allein sofort sammelte sich ein mailändisches Heer, welches die Stadt belagerte und den in ihr liegenden Schweizern alle Verbindungen mit ihrer Heimath abschnitt. Es galt nun, die Belagerten zu entsetzen und sie vor dem drohenden Untergange zu retten, und da zeigte sich recht deutlich die eidgenössische Liebe und Treue welche in derartigen kritischen Augenblicken alle vorausgegangnen Bedenken, und Meinungsverschiedenheiten zu überwinden pflegt, indem nicht bloss alle sieben östlichen Orte, sondern auch das entlegne Bern, welches bis dahin grundsätzlich sich der Theilnahme an den italienischen Feldzügen enthalten hatte, mit bedeutender Macht in's Feld rückten. Den glücklichen Erfolg dieses letzten Feldzuges in's Eschenthal, welcher vorzüglich der heldenmüthigen Tapferkeit einer auserwählten Schaar von 1600 Eidgenossen zu verdanken wa

beschreibt umständlich die zweite der von uns mitgetheilten Chronikstellen. Dass an dem entscheidenden Unternehmen auf den »Gräfiischbėrg« (wir wissen weder den gegenwärtigen Namen noch die Lage dieses Berges anzugeben) auch eine Anzahl Glarner sich betheiligten, ist um so weniger zu bezweifeln, als unsre Vorfahren ja im Bergklettern besonders geübt sein mussten.

Was die hierauf folgenden Friedensverhandlungen betrifft, deren unsre Chronikstelle am Schlusse noch in Kürze erwähnt, so steht urkundlich fest, dass schon am 26. Januar 1426 zu Sitten unter Vermittlung des dortigen Bisthumsverwesers, Erzbischof Andreas von Colocza, sowie von Rathsboten der Städte Freiburg im Uechtland, Basel, Bern und Solothurn und eines Gesandten des Grafen Friedrich von Toggenburg ein Friedensvertrag zwischen den VII östlichen Orten und dem Herzoge von Mailand, Philipp Maria Visconti, verabredet wurde. Von Glarus wohnte dem Tage zu Sitten Ammann Jost Tschudi (genannt »Schiesser«) bei. Die Eidgenossen verzichteten auf Livinen, Bellenz und Eschenthal, sowie auf den Hof Matarell im Bisthum Novarra gegen die Summe von 30,003 rheinischen Gulden, welche ihnen der Herzog zu bezahlen versprach, und gegen die Zusicherung fünfjähriger Zollfreiheit auf der Bellenzer Strasse. Dieser Friedensvertrag kam indessen nicht zu Stande, indem Obwalden die Besieglung desselben verweigerte, und es trennten sich hierauf die VII Orte, welche im Felde so treu zusammengehalten hatten, wieder nach den beiden Gruppen, die man früher mit Bezug auf die ennetbirgischen Angelegenheiten immer von einander unterscheiden konnte. Zürich, Schwyz, Zug und Glarus schlossen am 12. Juli, Luzern, Uri und Nidwalden am 21. Juli 1436 zu Bellenz besondere Friedensverträge mit Mailand ab. In dem erstern wurde der Kaufpreis, welchen der Herzog den IV Orten für die abgetretenen Landschaften zu bezahlen hatte, auf 17,144½ rheinische Gulden angesetzt, — genau $^4/_7$ der zu Sitten ausgeworfnen Summe. Dagegen wurde nun die eingeräumte Zollfreiheit nicht bloss auf 10 Jahre verlängert, sondern auch weiter ausgedehnt auf alle Strassen, welche durch Livinen und Bellenz, über Como und Varese nach Mailand führen. Als Gesandter von Glarus erscheint an dem Tage zu Bellenz wieder Ammann Tschudi (»Schiesser«). Amtl. Samml. der eidgen. Abschiede II. 53—61, 738—745.

Dieser Friedensschluss beendigte die italienischen Kriegszüge für längere Zeit und es wandte sich von da an die Politik der Eidgenossen, namentlich der östlichen Orte wieder ausschliesslich deutschen Gebieten zu.

Das lateinische Original des Vertrages vom 12. Juli 1426, wovon Tschudi II. 168 bloss eine deutsche Uebersetzung giebt, findet sich nach gefälliger Mittheilung des Hrn. Staatsarchivar Strickler im Staatsarchive Zürich und wird in einem Supplementbande der Abschiedsammlung, dessen Herausgabe gegenwärtig vorbereitet wird, veröffentlicht werden. In unsrer Sammlung würde das weitläufige Dokument, im Verhältnisse zu der Bedeutung, die es für unsre kantonale Geschichte hat, zu viel Raum wegnehmen.



Taf. 1.



J.A.Perrin Lith.

Druck d. Lith. Anst v J.A.Benninger, Zürich



Taf. 2.

5

5. Panner von Novarra 1513.

6

6. Panner bei Marignano 1515.

Taf. 3.

Taf. 4.



L A Perrin Lith. Druck d. Lith. Anst. v. J A Benninger. Zurich.

Jahrbuch

des

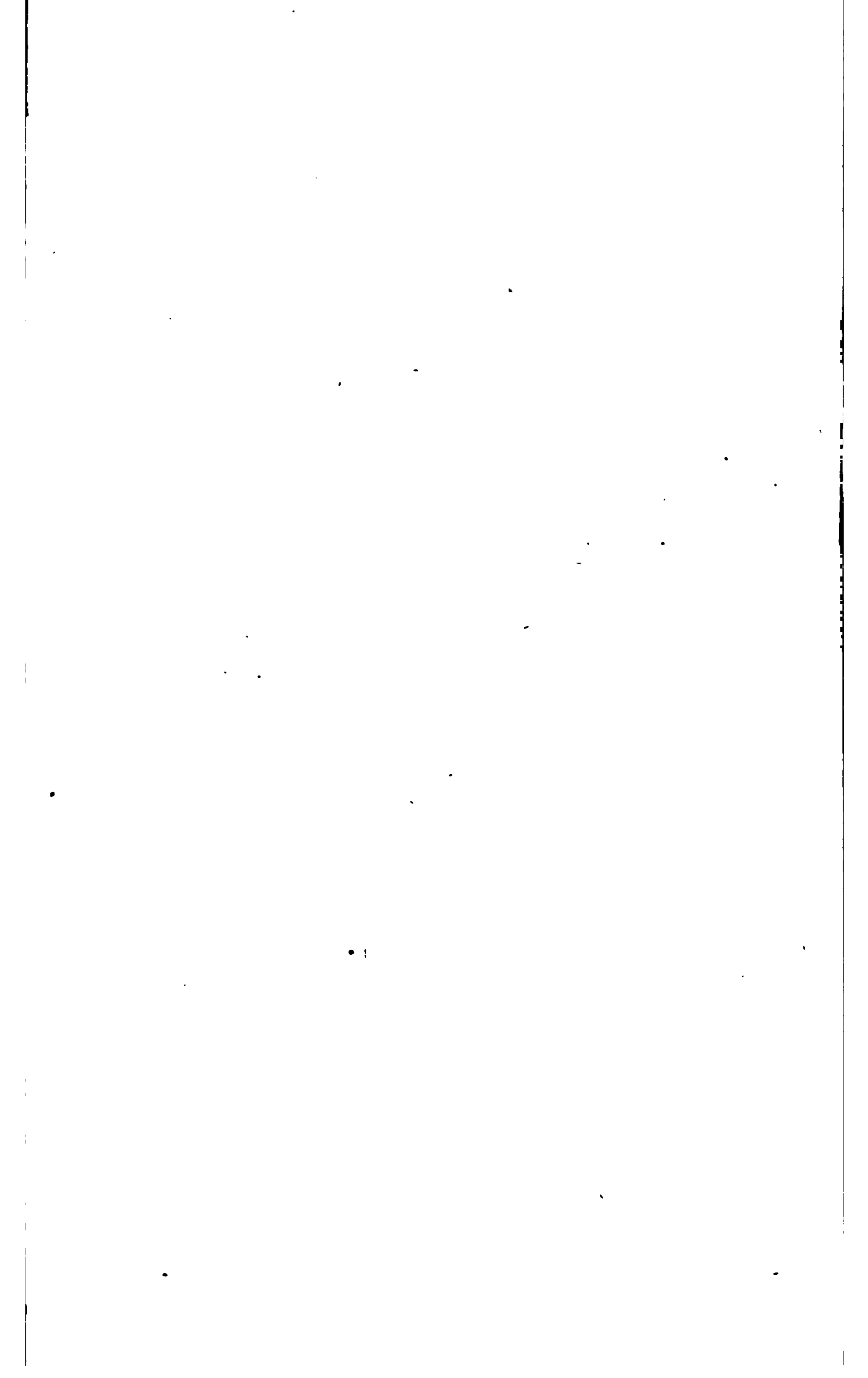
historischen Vereins

des

Kantons Glarus.

Neuntes Heft.

Zürich & Glarus,
Meyer & Zeller.
1873.



Inhalt

Druckfehler.

Seite	Zeile			
Seite 13	Zeile 5	von unten	lies: „*Euern*“	statt Euere.
» 63	» 15	» unten	lies: „*Einflüssen*“	statt Eiffüssen.
» 77	» 19	» oben	lies: „*wollen*“	statt vollen.
» 79	» 18	» oben	lies: „*versprochen*“	statt versprechen.
» 81	» 3	» unten	lies: „*eine*“	statt ein.
» 94	» 1	» oben	lies: „*Landes*“	statt Land.

Urkundensammlung.

Seite 616 Anmerkung Zeile 3 lies: „*zu*“ statt in.

Herbstversammlung des hist. Vereins

am 9. Oktober 1871 im „Glarnerhof“ in Glarus.

Des schlechten Wetters ungeachtet fanden sich etwa 45 Mitglieder aus allen Theilen des Kantons ein. Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

Herr Pfarrer Bechtold in Mitlödi, und
» Fritz Hauser in Näfels.

Der Präsident eröffnete dann, dass dem antiquarischen Kabinete seit der letzten Frühlingsversammlung wieder folgende Geschenke zugegangen seien:

a) von Hrn. Jak. Schiesser, jun. an der Matt in Linthal zwei alte Waffen;

b) von einem Mitgliede, das nicht genannt sein will, mehrere Kupferstiche historischen Inhaltes, darunter eine Abbildung der von den Appenzellern eroberten Fahnen;

c) von einem andern Mitgliede, das nicht genannt sein will, drei wohl erhaltene Pfeile aus der Zeit des Sempacherkrieges;

d) von Hrn. Joh. Kubli in Neapel mehrere schöne italienische Münzen;

e) von den Erben des Hrn. Dekan Zwicki sel. in Mollis 33 Stück seltene Münzen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, sowie ein gestickter alter Teppich, der die Jahrzahl 1495 trägt.

Indem der Präsident diese Gaben bestens verdankt, erwähnt er noch des grossartigen Geschenkes, welches die letztgenannten Erben der Landesbibliothek gemacht haben, indem sie ihr die sämmtlichen, in ihrem Besitze befindlichen Manuskripte von Pfarrer und Kammerer J. J. Tschudi sel., dieses fleissigen und verdienstvollen Geschichtsforschers aus dem 18. Jahrhundert, überliessen. Es bilden diese Handschriften, in denen eine Menge von Urkunden ab-

geschrieben und sehr viele zerstreute Notizen aus Protokollen und andern Akten gesammelt sind, für die Geschichte, insbesondere auch für die Kulturgeschichte unseres Landes eine wahre Fundgrube, die bis dahin noch viel zu wenig benutzt worden ist und daher nur um so mehr der Aufmerksamkeit aller Geschichtsfreunde empfohlen zu werden verdient. Beispielsweise wird angeführt, wie der Sprechende erst durch diese Sammlungen auf ein bis jetzt übersehenes Verzeichniss sämmtlicher Häuser des Fleckens Glarus vom Jahr 1560 aufmerksam gemacht worden sei, welches, von Aegidius Tschudi's Hand geschrieben, sich im Gemeindsarchive findet; es geht daraus hervor, dass der Flecken damals nicht mehr als 118 Häuser zählte, während er jetzt deren 745 hat.

Es wird hierauf noch von dem Quästor, Hrn. Rathshr. Christ. Tschudi, die Jahresrechnung des historischen Vereins von 1870/71 vorgelegt und auf angehörten Bericht des Präsidenten genehmigt. Dieselbe weist ein Guthaben bei der Landesersparnisskasse von Fr. 981. 40 und einen Passivsaldo von 49 Rp. aus.

Als hauptsächlichstes Traktandum dieser Sitzung folgt dann ein längerer Vortrag des Hrn. Rathshr. Dr. Dinner über General Nikl. Franz von Bachmann und dessen Betheiligung am Feldzuge von 1815. Als Quellen waren dafür benutzt worden die zwei, im Jahr 1831 nach Bachmann's Tode erschienenen Biographien desselben, der gedruckte Tagsatzungsabschied von 1815 und die Akten des eidgen. Archives, insbesondere der ungedruckte Bericht des Generals an den Präsidenten der Tagsatzung »über die eidgen. Bewaffnung vom März bis zum 26. Juli 1815.« Während des Vortrages cirkulirte unter den Mitgliedern eine Photographie Bachmann's, welche der Verfasser nach einem Oelgemälde hatte aufnehmen lassen und dem Vereine zum Geschenke machte.

Der Vortrag behandelte zuerst ziemlich ausführlich die frühern Lebensverhältnisse des am 27. März 1740 zu Näfels gebornen General Bachmann, welcher bekanntlich bereits im September 1802 von der in Schwyz versammelten Tagsatzung zum Oberbefehlshaber der gegen die helvetische Regierung aufgebotnen Truppen ernannt worden war. Als nun im März 1815 der gestürzte Kaiser Napoleon die ihm als Exil angewiesene Insel Elba verliess und sich in weni-

gen Tagen ganz Frankreichs wieder bemächtigte, schloss sich die schweizerische Tagsatzung enge an die auf dem Wienerkongresse vertretnen Mächte an, welche den »Ruhestörer« in die Acht erklärten. Den Oberbefehl über die zum Schutze der schweizerischen Gränze gegen Frankreich unter die Waffen gerufnen Truppen übertrug sie abermals unserm General Bachmann, welcher am 30. März den Eid leistete. Nach der ihm ertheilten Instruktion stand der General unter dem Befehle der Tagsatzung, ohne deren besondere Weisung die Truppen die Gränzen der Schweiz nicht überschreiten sollten; im Uebrigen aber waren alle militärischen Dispositionen »den Einsichten des Generals überlassen.« Bachmann erklärte nun sofort die Unzulänglichkeit des sogen. Cordonsystemes; er fand, im Falle eines ernstlichen Angriffes auf die Schweiz könnte man sich durchaus keinen Erfolg versprechen, wenn man alle Pässe auf der langen Strecke von Genf bis Basel zu vertheidigen trachten würde. Er beabsichtigte daher die Aufstellung von drei Hauptkorps, wovon das stärkste in der Gegend von Aarberg, ein zweites in jener von Yverdon und ein drittes in jener von Liestal concentrirt würde; dieser Plan konnte aber freilich nicht vollständig ausgeführt werden, weil die Tagsatzung namentlich eine kräftige Beschützung der Stadt Basel verlangte. Indessen rückten die Kontingente der Kantone äusserst langsam in's Feld, so dass mehr als ein Monat verstrich, bis nur 20,000 Mann effektiv versammelt waren. Auf die eindringlichen Vorstellungen des Generals beschloss die Tagsatzung am 15. Mai, neben dem Auszuge von 30,000 Mann noch 15,000 Mann Reserve aufzubieten. Während Bachmann früher vorzüglich mit dem Oberstquartiermeister Finsler und dem Oberstkriegskommissär Heer sich berathen hatte, wurde ihm nun von der Tagsatzung als Chef des Generalstabes Oberst Castella von Freiburg beigeordnet, der bald einen grossen Einfluss auf ihn gewann. Zur Würdigung der Lage, in welcher sich die eidgen. Armee befand, ist namentlich auch die Uebereinkunft vom 20. Mai zu beachten, durch welche die Schweiz den Grundsatz der Neutralität für diesmal förmlich aufgab und dem politischen Systeme der Wiener Kongressmächte beitrat. Von da an nahmen auch die französischen Streitkräfte, welche an der Schweizergrenze aufgestellt waren, eine feindlichere Haltung an. Die Neckereien von Seite der Vorposten und insbesondere der bewaffneten Freikorps wurden immer häufiger; täglich und stündlich

liefen Meldungen ein über wiederholte Gränzverletzungen, Beleidigungen und selbst thätliche Angriffe auf unsere Schildwachen und Patrouillen. Bachmann's Ansicht ging nun dahin, dass das einzige zweckmässige Vertheidigungsmittel in der Möglichkeit von Manövern liege, durch welche rasch ein Einfall in des Feindes Gebiet in Szene gesetzt und so seinen allfällig vorgeschobnen Corps durch Bedrohung ihrer Verbindungswege wirksam Schach geboten werden könnte. Durch Schreiben vom 17. Juni erklärte daher der General der Tagsatzung, dass er im Falle wirklicher Feindseligkeit von Seite Frankreichs unbeschränkte Freiheit in seinen Bewegungen ohne Rücksicht auf die Gränzlinie beanspruchen müsse. In der Sitzung vom 19. Juni gab zwar die Tagsatzung ihre Zustimmung zu diesem Verlangen, sprach aber die Erwartung aus, dass der General das Defensivsystem der Eidgenossenschaft, welches die hauptsächliche Richtschnur seines Benehmens sein solle, nicht aus den Augen verlieren werde. Inzwischen war schon am Tage vor diesem Beschlusse ein entscheidender Wendepunkt auf dem Kriegsschauplatze eingetreten, indem Napoleon in der Schlacht bei Waterloo auf's Haupt geschlagen war und sich bald darauf zur abermaligen Abdankung genöthigt sah. Wenn es nun allerdings unangenehm auffällt, dass erst nach diesem Wendepunkte Bachmann die Offensive gegen Frankreich ergriff, so können doch zu seiner Entschuldigung die Thatsachen angeführt werden, dass am 28. Juni Basel von Hüningen aus bombardirt wurde und gleichzeitig französische Freikorps pruntrutische Dörfer besetzten und plünderten. Den 2. Juli kam es an der Gränze des Elsgaues zu einem ernsthaften Gefechte zwischen einer eidg. Truppenabtheilung und französischen Freischaaren, welch' letztere bis nach Blamont zurückgeworfen wurden. In der Nacht vom 2. auf den 3. Juli wurde das Schloss Blamont durch Oberst Gatschet aus Bern überrumpelt und zur Kapitulation gezwungen. Die französische Gränzstadt Jougne selbst verlangte das Einrücken schweizerischer Truppen, um gegen die eignen Freischaaren, die auf Raub und Plünderung ausgingen, gesichert zu sein. Auch Pontarlier und die Landschaft Gex wurden von Abtheilungen unserer Armee besetzt. Der Einmarsch in das französische Gebiet erfolgte im Allgemeinen in bester Ordnung, wie Bachmann in einem Tagesbefehle vom 5. Juli anerkannte. Nur bei der Brigade Schmiel brach am 8. Juli eine offene Meuterei aus, indem sich die Truppen weigerten über

den Doubs vorzurücken. Die Tagsatzung fand sich hierauf am 11. Juli veranlasst, zwei Repräsentanten an den General abzuordnen, welche ihm zu erkennen geben sollten, dass, wenn die von den eidg. Truppen eingenommene Stellung zur Sicherung der Gränzen gegen feindliche Angriffe oder räuberische Einfälle der Freikorps durchaus angemessen sei, man hingegen jedes tiefere Vorrücken in Frankreich bedenklich und unzulässig finde. Die Repräsentanten trafen am 13. Juli im Hauptquartier zu Neuenburg ein und verständigten sich mit dem General über die von ihm bereits begonnene Reduktion der Armee. Inzwischen liefen bei der Tagsatzung bedenkliche Nachrichten über Stimmung und Verhalten des Heeres ein; es lag klar am Tage und wurde namentlich durch die Nachrichten Finsler's bestätigt, dass das Vorrücken des grössten Theils der Armee in concentrirten Massen über die Gränze eine grosse Verwirrung in die Verwaltung gebracht hatte und die Truppen, da sie in den ärmsten Gegenden Halt machen mussten, nothwendiger Weise dem Mangel sich preisgegeben sahen. Bei dieser Sachlage fand Bachmann selbst es durchaus angemessen, am 20. Juli bei der Tagsatzung die Rückberufung sämmtlicher eidgen. Truppen aus Frankreich zu befürworten, zumal ein längeres Verweilen in dem ausgesognen Lande nur als Feindseligkeit aufgefasst werden müsste. Die Tagsatzung fand nun freilich in diesem Vorschlage einen auffallenden Widerspruch mit der nur zwei Tage vorher ihr zur Ratifikation empfohlnen Convention mit dem französischen General Laplace, welche den eidgen. Truppen ausgedehnte Kantonirungen in Hochburgund anwies. Den 22. Juli beschloss die Tagsatzung, es sollen die Hauptabtheilungen der Armee aus ihrer zu weit ausgedehnten Stellung zurückgezogen werden, dabei aber die Landschaft Gex, die Bergfeste von Blamont, die Pässe von Jougne und les Rousses besetzt bleiben. Das Schreiben, durch welches dieser Beschluss dem General mitgetheilt wurde, war in einem für ihn nichts weniger als schmeichelhaften Tone abgefasst; es wurde namentlich darauf hingewiesen, dass Bachmann nun selbst für den schleunigen Rückzug der Truppen aus Frankreich diejenigen Gründe anführe, welche die Tagsatzung sonst ihm gegenüber geltend gemacht habe. Diese Zuschrift veranlasste den General und den Chef des Generalstabes, sofort ihre Entlassung einzureichen. Sie wurde ihnen von der Tagsatzung ertheilt und das Oberkommando dem Oberstquartiermeister Finsler anvertraut. Bachmann endete

damit seine militärische Laufbahn; er arbeitete nachher einen einlässlichen Bericht über den von ihm geleiteten Feldzug aus, in welchem er es freimüthig rügte, dass die Tagsatzung, obschon ihrer Composition nach dazu wenig geeignet, sich einen zu grossen Einfluss auf die militärischen Operationen vorbehalten habe. Dieser offnen Sprache ungeachtet, belohnte die Tagsatzung von 1816 die militärische Hingebung des greisen Kriegers mit einer Dankesurkunde und einem goldnen Degen mit der Inschrift: »Patria grata.« — Der Verfasser erlaubte sich am Schlusse seines Vortrages die Bemerkung, dass, wenn auch die über das Bedürfniss der Sicherung der Gränze hinaus durch Bachmann und Castella veranstaltete Okkupation französischen Gebietes mit Recht missbilligt werden möge, doch die Kraftentwicklung der Schweiz im Jahr 1815 nicht ohne wohlthätige Folgen geblieben sei, indem sie unserm Vaterlande eine geachtetere Stellung nach Aussen verschaffte und mannigfache Verbesserungen im Militärwesen anregte.

Der Vortrag des Hrn. Dr. Dinner wurde, obschon er beinahe drei Stunden dauerte, mit lebhaftem Interesse angehört und dem Verfasser dieser gründlichen und fleissigen Arbeit von mehreren Seiten der Dank der Versammlung ausgesprochen. Herr Landammann Dr. Heer sah sich nebenbei durch den angehörten Vortrag zu folgenden Bemerkungen veranlasst: Die von Bachmann ausgesprochne Ansicht über die Unzulänglichkeit des sogen. Cordonsystemes zeige, dass er ein bedeutenderer Militär gewesen sei als wofür man ihn oft gehalten habe, und man müsse ihm auch darin Recht geben, wenn er eine schärfere Ausscheidung der Kompetenzen des General's von denjenigen der politischen Behörde verlangt habe. In letztrer Beziehung könnten auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch sehr leicht Konflikte entstehen.

Am Schlusse der Verhandlungen wurde Schwanden als Versammlungsort für den nächsten Frühling bestimmt. Ein Theil der Gesellschaft blieb nachher noch in traulichem Gespräche beisammen, bis der letzte Eisenbahnzug sie aus einander führte.



Frühlingsversammlung des histor. Vereins

am 13. Mai 1872 im „Adler" in Schwanden.

Der Einladung nach Schwanden waren trotz der Ungunst der Witterung etwa 40 Mitglieder gefolgt. Das Präsidium, Hr. Dr. Blumer, begrüsste diese unter den obwaltenden Umständen unerwartet rege Betheiligung lebhaft und eröffnete die Verhandlungen zunächst mit der Erklärung, dass diesmal dem Vereine keine besondere Mittheilungen zu machen seien. Hierauf fand nach erfolgter Anmeldung die einstimmige Aufnahme folgender neuer Mitglieder statt:

1) Herr Hauptmann Ferdinand Blumer in Schwanden;
2) » Pfarrer Herold in Schwanden;
3) » Major P. Wild in Schwanden.

Als Hauptgegenstand der heutigen Vereinssitzung folgte nunmehr der Vortrag des Hrn. Dr. J. Schuler in Mollis: »Aus dem Tagebuch eines glarnerischen Statthalters vom Jahr 1725.« Es ist vorzugsweise ein lebendiges, anschauliches Sittengemälde, das hier vor unsern Augen entrollt wird. Zunächst beleuchtet der Redner in kurzen Zügen die politische Laufbahn des Statthalters, nämlich des Johann Peter Zwicky von Kerenzen, indem er namentlich darauf hinweist, in eine wie wenig erfreuliche Zeit sein bezügliches Wirken fiel. Zugleich schildert er bei Erwähnung der verschiedenen politischen Missionen desselben innerhalb und ausserhalb des Kantons in prägnanter Weise die dazumal übliche Etiquette mit ihrem Schaugepränge, indem er es auch nicht unterlässt, gelegentlich die bezüglichen Taxen- und Kostennoten zu verzeichnen. Nebenbei werden in lebhaften Farben die unaufhörlichen Nörgeleien und Reibereien zwischen den katholischen und reformirten Orten gezeichnet und verschiedene Angaben lassen uns auch die damaligen Verhältnisse und Zustände in der Verwaltung der Landvogteien in einem sehr eigenthümlichen Lichte erscheinen. Am Schlusse seiner Arbeit entwirft sodann der Hr. Verfasser in weiten Umrissen ein anschauliches

und vielfach recht humoristisches Bild vom gesellschaftlichen Leben und Treiben Zwicky's, seinen persönlichen und Familienverhältnissen, in welchem derselbe, ein sehr wohlhabender, nichtsdestoweniger aber in frühern Jahren seinem Bauerngewirb eifrig obliegender Mann, sich uns bald als ein eleganter, generöser und in jeder Beziehung comfortabel lebender Herr darstellt. Der anziehende, von der Versammlung mit ungetheilter Aufmerksamkeit angehörte Vortrag wurde vom Präsidium im Namen des Vereins auf's Wärmste verdankt.

Im Weitern zeigt der Präsident an, dass der früher als zweites Traktandum angekündigte Vortrag des Hrn. Landammann Dr. Heer: »Ueber die Geschichte des Gemeindsschulwesens von Glarus« wegen dessen Abwesenheit auf die künftige Herbstsitzung habe verschoben werden müssen, was sich auch aus dem Grunde um so mehr empfehle, als derselbe ja vorzugsweise das Interesse der Glarner Gemeindsbürger in Anspruch nehme. Als Entgelt hiefür habe er es nun übernommen, einen Aufsatz über die Ursachen des alten Zürichkrieges auszuarbeiten, eine Mittheilung, welche von der Versammlung mit lebhaftem Danke entgegengenommen wurde. In seiner klaren und durchsichtigen, auf sorgfältigstem Studium der einschlägigen Urkunden aus den Jahren 1436 bis 1440 basirenden Darstellung kommt der Herr Verfasser zu dem Schlusse, dass das Recht doch nicht so ganz unbestritten auf der Seite von Schwyz und Glarus sich befand, wohl aber die Politik Ital Redings des ältern, des erfahrnen, umsichtigen, klugen und zugleich energischen Landammanns von Schwyz, derjenigen des heftigen und hochfahrenden Bürgermeisters Rudolph Stüssi, sowie des leidenschaftlichen und mit unsern schweizerischen Verhältnissen zu wenig vertrauten Stadtschreibers Michael Graf in Zürich unendlich überlegen war. Nach Beendigung der allseitig mit gespanntem Interesse verfolgten Schilderung eines der epochemachenden Momente in unserer Schweizergeschichte erklärte sodann Hr. Dr. J. Schuler, dass er den Schreibkalender, auf dessen Notizblättern der Statthalter Johann Peter Zwicky sein Tagebuch vom Jahre 1725 geführt, dem historischen Vereine zum Geschenk mache.

Schliesslich wurde, nach Verdankung dieser neuen Bereicherung unserer Sammlungen, noch der Beschluss gefasst, die nächste Herbstversammlung wieder in Glarus zu halten.

Die Reformation im Lande Glarus.

Erste Abtheilung: **Bis zum ersten Kappeler Landfrieden.**

Von Dr. J. J. Blumer.

Zu den dankbarsten Stoffen für unsern historischen Verein gehört ohne Zweifel eine Geschichte desjenigen Ereignisses, welches auch in unserm Lande die Trennung in zwei Konfessionen hervorgebracht und damit langwierigen und oft wiederkehrenden Zwistigkeiten gerufen, zugleich aber auch dem Denken, Handeln und Streben unsers Volkes eine ganz andere Richtung gegeben hat. Eine etwas einlässlichere Behandlung der Glarner Reformationsgeschichte erscheint um so lohnender, als uns namentlich in der Chronik Valentin Tschudi's,*) welcher Jahr für Jahr die Begebenheiten im engern und weitern Vaterlande aufzeichnete, eine vortreffliche und noch nicht gehörig ausgebeutete Quelle zu Gebote steht und daneben auch die Chroniken Bullinger's und Salat's, der Briefwechsel Zwingli's,**) die Akten des Staatsarchives Zürich***) und der Archive mehrerer katholischer Kantone manches Licht auf die Entwicklung der Glaubenstrennung in unserm Lande werfen.

Eine Frage vom höchsten Interesse ist es, wie es gekommen, dass das Land Glarus, welches schon hin und wieder, und nicht ohne Grund der »Milchbruder der Urkantone« genannt worden ist, in der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts sich in seiner Mehrheit gänzlich von diesen Nachbarständen getrennt und von da an in

*) Abgedruckt im Archiv für schweiz. Gesch. IX. 332 ff. Soweit nicht in der nachfolgenden Darstellung andere Quellen benannt sind, gründet sich dieselbe auf diese Chronik, die wir daher nicht mehr besonders citiren werden.

**) Herausgeg. v. Schuler u. Schulthess in Bd. VII u. VIII seiner Werke.

***) Wir verdanken die Benutzung desselben der zuvorkommenden Gefälligkeit des Herrn Staatsarchivar Strickler, welcher auch die Bearbeitung des Zeitalters der Reformation für die eidgen. Abschiedsammlung übernommen und uns das Manuskript dieser Arbeit zur Verfügung gestellt hat.

vielen Beziehungen ganz andere Bahnen eingeschlagen hat. Es kann in der That keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass ohne die vorangehende Freiheit der drei Länder am Vierwaldstättersee, welche einen festen Haltpunkt gewährte, unser Land seine freie, demokratische Verfassung nicht erlangt hätte, und wie im 14. Jahrhundert Glarus in dem benachbarten Schwyz seine hauptsächlichste Stütze fand, so ging es auch im 15. Jahrhundert immer mit demselben einig, half ihm zuerst die Appenzeller befreien, dann das stolze Zürich demüthigen und erwarb mit Schwyz gemeinschaftlich die für uns so werthvollen Vogteien Utznach und Gaster, sowie das Landrecht mit den Toggenburgern. Welches waren nun die Ursachen, die bei dem, im 16. Jahrhundert ausbrechenden kirchlich-religiösen Konflikte das enge Freundschaftsband mit den anstossenden Ländern lösten und die Mehrheit des Glarnervolkes auf die Seite Zürich's und der andern evangelisch gewordenen Schweizerstädte führten? Man ist vielleicht geneigt zu der Annahme, dass schon in der ursprünglichen Anlage unsers Volkes der prüfende und abwägende Verstand mehr hervorgetreten sei als dies bei den gemüthsreichern Söhnen der Urschweiz der Fall war; allein man muss sich davor hüten, die Ursachen mit den Wirkungen der Reformation zu verwechseln. Die Abstammung der Schwyzer und der Glarner war, nach der Aehnlichkeit der Sprache und der Sitten zu schliessen, die nämliche; die politische Verfassung, die natürliche Beschaffenheit des Landes und die darauf gegründete Beschäftigungsweise dieser Gebirgsvölker waren ganz übereinstimmend; in Glarus wie in den Urkantonen bildeten zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Viehzucht, mit Alpen- und Landwirthschaft verbunden, einerseits und die fremden Kriegsdienste anderseits die hauptsächlichsten Erwerbszweige. Wollte man darauf hinweisen, dass der äussre Eindruck, den unser enges, aber grossartiges Bergland auf den menschlichen Geist macht, ein ernsterer und strengerer sei als dies bei den offenern und anmuthigern Thälern von Schwyz und Unterwalden der Fall ist, so liesse sich dagegen einwenden, dass in dieser Hinsicht wenigstens der Charakter des Landes Uri so ziemlich der gleiche ist wie derjenige unsers Glarnerlandes. Es fehlt daher durchaus an bestimmten Gründen, welche eine ursprüngliche Verschiedenheit der Anlage des Glarnervolkes von derjenigen des Volkes der Urkantone erklären würden und man muss, um das verschiedne Verhalten dieser Völkerschaften

zur Reformation zu begreifen, mehr zufälligen Ursachen seine Aufmerksamkeit schenken. Als solche bieten sich keine andern dar als diejenigen, welche schon der gleichzeitige Chronikschreiber Johann Salat*) von Luzern hervorgehoben hat: einerseits die geographische Lage des Landes Glarus, die einen häufigen und regelmässigen Verkehr mit Zürich mehr begünstigt als mit den Urkantonen, und anderseits der Umstand, dass der Reformator Ulrich Zwingli, als gewesener Pfarrer zu Glarus in den Jahren 1506 bis 1516, dem Glarnervolke bereits zum voraus vortheilhaft bekannt war und in dessen Mitte viele persönliche Freunde und Verehrer zählte.

Sprechen wir zuerst von der natürlichen Leichtigkeit der Verbindungen, so stellt sich in dieser Hinsicht unser Land ganz anders dar als die Thäler von Uri, Schwyz und Unterwalden, welche sich alle nach dem gemeinsamen See und gegen Luzern hin öffnen. Durch hohe Berge, welche im Sommer den täglichen Verkehr erschweren und zur Winterzeit ihn beinahe unmöglich machen, sind wir von den Urkantonen getrennt; dagegen führten nach Zürich von jeher theils die Wasserstrasse, theils bequeme Reit- und Saumwege durch eine ebene, fruchtbare und stark bevölkerte Gegend. Zürich war der bequem gelegne, grössere Markt, dessen unser Land bedurfte, um sich mit so vielem Nothwendigen, was ihm mangelte, insbesondere mit Getreide zu versehen. Schon aus dem 15. Jahrhundert wissen wir urkundlich, dass jeden Freitag von der Sust bei Niederurnen ein Glarner Marktschiff nach Zürich und Tags darauf zurückfuhr. Für das 16. Jahrhundert ist es daher gewiss vollkommen richtig, dass, wie Salat von den Glarnern sagt, »ihr gemeiner Mann gar viel Wandels und Werbens gen Zürich, und zu den V Orten wenig hatte.« Musste schon der häufige Verkehr mit Zürich die Geneigtheit zur Annahme der von dort ausgehenden neuen Lehre befördern, so kam noch hinzu, dass diese in dem benachbarten Gaster, mit welchem die allermeisten Berührungen stattfanden, ebenfalls schon frühe sich Eingang verschaffte. Endlich waren auch die zu unserm nähern Verkehrsgebiete gehörenden Landschaften Toggenburg, Sargans und Graubünden der Reformation wenigstens theilweise günstig gestimmt.

Ulrich Zwingli, welcher im Jahr 1519 das Panier der kirchlichen Reform in Zürich aufpflanzte, hatte zwar während der letzten

*) Archiv für schweiz. Reformationsgesch. I. 121.

Jahre seines Aufenthaltes in Glarus sich nicht mehr allgemeiner Gunst erfreut, weil er sehr lebhaft gegen die fremden Kriegsdienste und Pensionen, deren Verderblichkeit er auf den italienischen Schlachtfeldern kennen gelernt, sich ausgesprochen hatte. Aber die Abneigung, die ihn aus diesem Grunde traf, rührte doch hauptsächlich nur von den Reichen und Vornehmen her, welche die grössten Vortheile namentlich von den französischen Pensionen und Kriegsdiensten bezogen; das Volk im Allgemeinen und insbesondere in den Kirchgemeinden des Hinterlandes ehrte wohl nur um so mehr den Freimuth, welchen der beliebte Kanzelredner an den Tag legte, indem er gegen das Krebsübel jener Zeit eiferte. War auch Zwingli in Glarus von menschlichen Schwächen nicht frei geblieben, so musste er doch im Ganzen den Eindruck eines durchaus lautern und biedern Charakters, eines sehr talentvollen, gelehrten, nach der christlichen Wahrheit ringenden und für des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt begeisterten Mannes zurückgelassen haben. Bei einem grossen Theile des Glarnervolkes musste daher eine Reform, welche seinen Namen an der Stirne trug, von Anfang an auf ein günstiges Vorurtheil stossen. Einer besondern Zuneigung erfreute sich Zwingli bei seinen ehemaligen Zöglingen, welche er in der, von ihm gegründeten Lateinschule zu Glarus unterrichtet hatte; unter ihnen fanden sich die Werkzeuge, welche vorzugsweise bestimmt waren, die neue Lehre in unserm Lande auszubreiten und zu befestigen. So hatte Zwingli schon zum voraus eine Menge persönlicher Beziehungen im Glarnerlande, welche er dazu benutzte, um seine Freunde mit seinen Schriften und denjenigen Luther's bekannt zu machen und sie über den Fortgang und die Endzwecke der Reformation fortwährend zu unterrichten.

Als Zwingli im Jahr 1516 von Glarus nach Einsiedeln wegzog, wo er bloss ein Vikariat zu versehen hatte, wurde ihm gestattet, die Pfründe in Glarus einstweilen noch beizubehalten und sich daselbst ebenfalls durch einen Vikar vertreten zu lassen. Erst nachdem er im Dezember 1518 zum Leutpriester am Grossmünster in Zürich gewählt war, übergab er den Kirchgenossen in Glarus, die auf dem Rathhause versammelt waren, persönlich seine Stelle und empfahl ihnen zu seinem Nachfolger seinen geliebten Schüler Valentin Tschudi,*) den Sohn Marquard's, Ritters und gewesenen Landvogts

*) Frid. Bäldi's Aufzeichnung bei J. H. Tschudi, Glarnerchronik S. 742.

im Thurgau. Obschon Valentin damals noch in Paris studirte, wurde er gleichwohl, wie es zu jener Zeit nicht selten vorkam, zum Kirchherrn von Glarus ernannt, trat aber erst im Oktober 1522 diese Stelle an. Bei diesem Anlasse kam Zwingli wieder nach Glarus, um die Predigt zu halten; er hatte inzwischen sein Reformationswerk in Zürich begonnen, bekannte nun den Glarnern offen, er habe ihnen früher noch viele menschliche Satzungen gepredigt, und ermahnte sie, sich ausschliesslich an Gottes Wort zu halten.*) Nicht lange nachher, am 29. Januar 1523 fand die erste Disputation in Zürich statt, für welche Zwingli 67 sogen. Schlussreden oder Thesen aufgestellt hatte, — ein bestimmt formulirtes Programm über den ganzen Umfang, die Tragweite und die Ziele der Reformation, wie Mörikofer (Zwingli I. 140) mit Recht dieselben nennt. Da nun die Gesandten des Bischofs von Constanz vor der ganzen Versammlung diese Schlussreden, ohne sich in eine nähere mündliche Widerlegung derselben einzulassen, als unwahr und dem Evangelium widersprechend bezeichneten, so fand sich Zwingli dadurch veranlasst, in einer sehr ausführlichen Druckschrift die von ihm aufgestellten Sätze näher zu begründen. Diese Schrift, betitelt: »Uslegen und Gründ der Schlussreden oder Artikel«, widmete er durch eine, vom 14. Juli 1523 datirte Zuschrift**) den »ehrenfesten, fürsichtigen, weisen Herren, Ammann, Rath und Gemeinde des Landes Glarus.« Er gibt hier zwar zu, dass es schicklicher gewesen wäre, das Buch den Zürchern zu widmen, welche die Disputation veranstaltet haben, allein er glaubt, sie können einer solchen Zuschrift entbehren, weil bereits so viele fromme und gelehrte Diener Christi in ihrer Stadt und in ihrem Gebiete das Wort Gottes unablässig verkünden, und werden die an Glarus erfolgende Widmung als selbst empfangen betrachten. »Denn«, fährt er fort, »es ist uns sichere Nachricht geworden, wie Ihr trefflich anfängt, das Wort Gottes zu Herzen zu fassen und festzuhalten. Um nun Euere Gelehrten, deren Ihr viele habt, eine schriftliche Beihülfe zu leisten, da es mündlich nicht geschehen kann, habe ich Euch, meinen ehemaligen Schäflein, jetzt meinen gnädigen Herren und lieben Brüdern in Christo, diese meine Arbeit zugeschrieben, damit man daraus ersehe, dass ich der Treue

*) Ebenda S. 379.
**) Zwingli opera I. 170—172.

und Ehre, die Ihr mir bewiesen, eingedenk bin. Auch damit die Späne, wegen deren man jetzt fast allenthalben zankt, was doch meistens nur aus Unwissenheit des göttlichen Wortes geschieht, einem Jeden, wie einfältig er auch sei, bekannt werden und die rechte, wahre Lehre und Ehre Gottes wiederum hervorgezogen und angeschaut werde.« Nachdem Zwingli dann den Inhalt seiner Schlussreden in Kürze angegeben, bemerkt er fernerhin: »Diese Meinungen alle habe ich unter dem Namen Eurer Weisheit ausgehen lassen, in der Hoffnung, Eure Weisheit werde die offenen Missbräuche, so von den Irrlehrern eingeführt sind, mit Rath und Ruhe im Laufe der Zeit wieder verbessern. — Gnädige, lieben Herren, lasset die Lehre Christi bei Euch nicht verscheuchen, als ob sie etwas Neues wäre, denn wahrlich zu unsrer Zeit dringt sie so hell und klar hervor, als sie seit der Apostel Zeit jemals gethan hat. Lasset das Wort Gottes hell bei Euch predigen, so wird auch Gott über Euch walten. Sehet zu, dass Ihr nicht die Letzten seid, welche in löblicher Eidgenossenschaft das Wort Gottes annehmen. Glaubet Euern Gelehrten, denn sie können Euch die Wahrheit berichten, und gedenket, dass kein Volk auf Erden ist, dem christliche Freiheit besser anstehen wird und das sie ruhiger ertragen kann, denn eine löbliche Eidgenossenschaft. Haltet Gott und sein Wort vor Augen, so wird Er Euch keineswegs verlassen.« Zum Schlusse empfiehlt Zwingli den Glarnern noch insbesondere die nachfolgenden Geistlichen: Valentin Tschudi in Glarus, Fridolin Brunner in Mollis, Johannes Schindler in Schwanden und Gregor Bünzli in Weesen.

Wie Valentin Tschudi damals noch in bestem Einvernehmen mit Zwingli stand, so auch seine Vettern Ludwig und Peter Tschudi, die Söhne Ludwig's des ältern, gewesnen Landvogts in den freien Aemtern, und Brüder des nachherigen Geschichtschreibers Aegidius. Peter, welcher mit besonderer Innigkeit an Zwingli hing, blieb seiner Lehre treu und siedelte nachher nach Chur über; Ritter Ludwig ist bekannt durch seine Pilgerfahrt nach Jerusalem und als nachheriger Inhaber der Herrschaften Ortenstein und Greplang. Von letzterm besitzen wir nun einen, aus Glarus datirten Brief vom 16. Juli 1523*) an den Reformator, welcher wahrscheinlich durch Mittheilung der Schlussreden veranlasst worden ist;

*) Ebenda VII. 303.

wenigstens verdankt er ihm gleich im Anfange eine nicht näher bezeichnete Zusendung. Dann fährt der Briefsteller fort: Valentin habe ihm im Vertrauen mitgetheilt, dass Zwingli keine Kenntniss habe von den in Bern gegen ihn gemachten Anschlägen, daher lasse er ihn wissen, dass man damit umgehe, ihn gefangen zu nehmen, falls er in der Eidgenossenschaft betreten würde; dessenungeachtet möge er, wenn er Lust habe, fröhlich und sicher nach Glarus kommen, dafür übernehme Tschudi die Verantwortlichkeit. Es ist hier zu bemerken, dass zu jener Zeit Zürich noch allein in der Schweiz auf der Seite der neuen Lehre stand und dass im Juli 1523 zu Bern eine Tagsatzung gehalten wurde, vor welcher sich Zwingli schriftlich gegen die Anklage zu verantworten hatte, dass er gepredigt habe: »Die Eidgenossen verkaufen das christliche Blut und fressen das christliche Fleisch.«*) In unserm Briefe theilt Ludwig Tschudi ferner dem Reformator mit: als im Rathe zu Glarus vorgebracht worden, es sei an der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden beschlossen, die evangelische Lehre zu verbieten und die Neuerungen abzustellen, so habe man sich »dessen nicht beladen« wollen, sondern die Glarner werden darauf antworten: »Wir haben Seelsorger und hoffen, sie geben uns die Wahrheit an.« Als einen eifrigen Gegner der Reformation bezeichnet der Briefsteller seinen »Vetter Ammann Tschudi«, worunter wohl der damals im Amte stehende Landammann Jost Tschudi, welcher in Schwanden wohnte, zu verstehen ist. Ritter Ludwig hofft indessen, es werde in Glarus bald besser kommen; er findet, Zwingli habe wohl daran gethan, seine Meinung »den Ehrenleuten« zuzuschicken, unter welchem Ausdrucke wohl eben die Zueignung der Begründung der »Schlussreden« an Rath und Gemeinde zu Glarus zu verstehen ist. Der Briefsteller schliesst mit dem Versprechen, durch seinen Bruder Peter dem Reformator bald weitere mündliche Berichte geben zu lassen, und mit der Versicherung, dass er als ein guter Christ »seines Glaubens halb« solle erfunden werden, obschon die »Werke blöd« seien. In späterer Zeit scheint jedoch Ludwig, gleich den meisten andern Mitgliedern der damals sehr angesehenen Familie Tschudi, sich der neuen Lehre abgewendet zu haben, weil sie nicht damit einverstanden waren, dass Zürich von sich allein aus die Kirche reformirte und sich dadurch von den Eidgenossen absonderte.

*) Bullinger Reformationsgesch. I. 112.

Wir finden nun in der Geschichte unsers Landes eine längere Zeit des Hin- und Herschwankens zwischen Sympathien für Zwingli und sein Reformationswerk und einer ebenso lebendigen Anhänglichkeit an die Eidgenossen der innern Kantone, mit denen man so lange Leiden und Freuden getheilt hatte. An der ordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1525 soll, nach dem Berichte des katholischen Kirchenhistorikers Lang,*) auf den Antrag Heinrich Jenni's beschlossen worden sein, den alljährlichen Kreuzgang nach Einsiedeln nicht mehr vorzunehmen, was in Zürich bereits ein Jahr früher geschehen war. Dieser Beschluss mag dazu beigetragen haben, dass die VII Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, welche dem alten Glauben anhingen, für nothwendig fanden, eine Gesandtschaft nach Glarus zu schicken. Diese trug der ausserordentlichen Landsgemeinde, welche sich den 11. Juni in der Rufi oberhalb Mitlödi versammelte, nach Valentin Tschudi's Bericht Folgendes vor: »Von des Glaubens wegen sei eine grosse Zwietracht entsprungen, und wenn jedes Ort für sich selbst die alte Ordnung brechen und eine neue machen wollte, so möchte daraus die Zertrennung der Eidgenossenschaft folgen. Darum stellen die VII Orte das Ansuchen an die Glarner, sie möchten sich nicht von ihnen absondern, vielmehr bei der Kirche bleiben und ihnen helfen, die Frevel strafen, welche in den gemeinen Herrschaften vorfallen. Sollten aber etwelche Missbräuche erwachsen sein, so wolle man darüber gemeinschaftlich das Nöthige festsetzen.« Auf dieses Anbringen antwortete die Landsgemeinde: »sie wolle getreulich halten die Bräuche und Ordnungen der Kirche wie von Alters her, auch keinem Priester gestatten, dieselben in ihrem Lande umzustürzen; sie wolle ferner den VII Orten in den gemeinschaftlichen Gebieten die Frevel strafen helfen und mit ihnen beschliessen und vollführen, was zu Ruhe und Einigkeit dienen möchte.« Dem weitern Begehren der VII Orte hingegen, dass Glarus sie auch nach Appenzell begleiten möchte, um vor der dortigen Landsgemeinde den nämlichen Auftrag auszurichten, wurde nicht entsprochen, weil bei den getheilten Ansichten, welche offenbar im Lande selbst walteten, man es gerathner finden mochte, eine etwas zurückhaltende Stellung nach Aussen hin einzunehmen. Als Vermittler zwischen Zürich und den

*) Vergl. J. H. Tschudi's Glarnerchronik S. 383.

altgläubigen Orten, welche jene Stadt nicht mehr auf Tagen neben sich sitzen lassen wollten, erscheint Glarus im September 1525, indem es zuerst allein durch seinen Landammann Marx Maad, dann in Verbindung mit Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell den Grossen Rath von Zürich freundlich ersuchen liess, von seinen Neuerungen abzustehen und insbesondere die Messe, welche erst im Laufe des Jahres beseitigt worden, wieder aufzurichten.*)

Bald nach diesem vermittelnden Auftreten in Zürich muss in Glarus selbst zwischen Anhängern des alten und des neuen Glaubens eine Disputation stattgefunden haben, von welcher wir freilich nichts anders wissen, als dass Conrad Luchsinger, welcher in Zürich Bürger und Mitglied des Grossen Rathes geworden war, in einem Briefe an Zwingli vom 21. Oktober 1525**) Gott für dieselbe dankt. Hieraus ist wohl zu schliessen, dass der Erfolg dieses Religionsgespräches für die neue Lehre nicht ungünstig war. Nicht lange nachher, im Mai 1526 fand dann auf Veranstaltung der eidgenössischen Tagsatzung eine Disputation in Baden statt, deren ausgesprochner Zweck jedoch der Reformation feindlich war und die daher auch von Zwingli nicht besucht wurde. Aus unserm Lande erschienen an dieser Disputation, nach Valentin Tschudi's und Bullinger's Bericht, neben dem Landammann Maad als Rathsgesandten »etliche Predikanten«, wie solche auch von Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell sich einfanden. Der Ausdruck »Predikanten« im Gegensatze zu »Priester« bezeichnete zu jener Zeit die neugläubigen Geistlichen und man sieht also auch hieraus wieder, dass es der neuen Lehre in unserm Lande nicht an entschiednen Verkündigern fehlte. Indessen wurde durch die Badner Disputation, bei welcher natürlich die Altgläubigen sich den Sieg zuschrieben, der Fortgang der Reformation in der Schweiz etwas aufgehalten und diese Einwirkung machte sich ohne Zweifel auch bei uns geltend.

Den 15. Juli 1526, da »unser Landleute des Glaubens halb treffenlich zweispältig waren«, wie Valentin Tschudi erzählt, erschienen vor einer ausserordentlichen Landsgemeinde im Däniberg abermals Boten der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Sie baten und mahnten die Glarner dringend, sich in keiner Weise von

*) Bullinger I. 292, 293.
**) Zwinglii opera VII 420. Vergl. Mörikofer I 161.

ihnen zu trennen, sondern bei ihren guten Bräuchen und Herkommen zu verbleiben. Obgleich daneben auch Rathsboten von Zürich erschienen, welche das dortige Vorgehen rechtfertigten und sich ebenfalls auf die alte Bundesfreundschaft beriefen,*) wurde gleichwohl mit Mehrheit beschlossen, dem Begehren der V Orte zu entsprechen. Es wurde hierauf letztern die erste urkundliche Zusage ausgestellt, dass Glarus beim alten Glauben verharren werde; jedoch wurde beigefügt, man verlange, dass die Missbräuche in Bann und Ablass, welche aus der Habsucht der Geistlichen erwachsen waren, abgestellt und auch die Zürcher gebeten werden möchten, von ihrem neuen Glauben abzustehen.**) Es scheint immerhin, dass man diesen Zusatz für nothwendig erachtete, um an der Landsgemeinde für eine entsprechende Antwort an die V Orte die Mehrheit zu erlangen. Da diese Antwort wesentlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Bundeserneuerung eingeholt war, so erklärten sich die VII altgläubigen Orte, den 23. Juli in Luzern versammelt, mit ihr zufrieden und beschlossen, auf den 29. Juli ihre Boten zu den Glarnern zu schicken, um den Eid von ihnen zu nehmen und hinwieder ihnen zu schwören wie von Alters her. Jedoch sollte dieses in Abwesenheit der Zürcher geschehen, welchen die Altgläubigen nicht gestatten wollten, in ihrem Namen den Eid anzugeben, wie es sonst in der Stellung der vorörtlichen Gesandten lag.***) So kam es, dass an dem festgesetzten Tage, wie Val. Tschudi berichtet, die Glarner zuerst allen andern Orten, dann den Zürchern allein den Bundeseid leisteten; in Zürich aber erschienen bloss Gesandte von Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen zur Bundeserneuerung. Alle diese vier Stände nahmen damals ungefähr die nämliche, vermittelnde Stellung ein: sie hatten noch nicht wie Zürich mit der katholischen Kirche gebrochen, aber sie waren ebensowenig entschlossen, die Reformation auf Tod und Leben zu bekämpfen, wie diess namentlich bei den V Orten und Freiburg der Fall war.

Inzwischen scheint in unserm Lande die neue Lehre im Stillen immer mehr Fortschritte gemacht zu haben. Fridolin Brunner, Pfarrer zu Mollis, den wir schon früher als einen Freund und

---

*) Salat a. a. O. S. 135, 136. Schreiben von Glarus v. 28. Januar 1527 im Staatsarchiv Zürich.

**) Urk. im Archiv Schwyz. Eine ähnliche Zusage hatte Bern am Pfingstmontag den VII Orten gegeben: Salat S. 143.

***) Bullinger I. 363.

Gesinnungsgenossen Zwingli's kennen gelernt haben, schrieb Letzter'm unter'm 15. Januar 1527, dass das Evangelium in allen glarnerischen Kirchen in Aufnahme komme. Er selbst habe immer viele Zuhörer für seine Predigten; es sei ihm aber auch so viel wie einem Gelehrtern daran gelegen, dass die Kirche des reinen Gotteswortes theilhaftig werde. Ohne Prahlerei dürfe er sagen, dass er sich eifrig bemühe, durch seine Predigten die Laster einzudämmen und die christliche Liebe anzufachen; er wage es auch, alle Missbräuche der Kirche und alle bloss menschlichen Vorschriften bei Verkündigung des Gotteswortes unerschrocken zu verurtheilen, jedoch mit Ausnahme des Sakramentes. Die Glarner geben es zwar zu, dass man gegen den Missbrauch der Messe predige, aber sie lassen es sich nicht nehmen, dass der Leib des Herrn substantiell in dem Brode enthalten sei. Dazu tragen, fügt Brunner hinzu, die Predigten Valentin Tschudi's Vieles bei. Wir sehen hieraus, dass der Pfarrer von Glarus, gleich seinem Lehrer Glarean, sich damals bereits von Zwingli getrennt hatte, dessen kühnem Vorgehen diese bedächtigern Männer nicht mehr zu folgen vermochten. Man müsse daher, fährt Frid. Brunner fort, mit Vorsicht zu Werke gehen, damit die Leute nicht Aergerniss nehmen und zuletzt alle angewandte Mühe vergeblich sei. Zu bedauern sei auch die neulich erschienene Schrift Luther's »wider die Schwarmgeister«,*) welche Viele abhalte, bezüglich des Sakramentes sich der Lehre Zwingli's anzuschliessen. Ohne Gefahr dürfe man dagegen über das Fegefeuer und über den Ablass predigen; das Volk habe sich, Gott sei Dank, davon überzeugt, dass dieses Erfindungen seien. Auch die Fürbitte der Heiligen mache keine Schwierigkeit mehr, seitdem man aus Johannes gelernt habe, dass Christus der einzige Vermittler zwischen Gott und den Menschen sei. So gehe Alles gut; Gott möge den Glarnern immer mehr seine Gnade schenken. Fridolin Brunner schliesst seinen Brief damit, dass er den Reformator über einige schwierigen Fragen der Bibelauslegung um seinen Rath angeht, worüber ihm derselbe unter'm 25. Januar ausführlich antwortete. In diesem Briefe

*) »Sermon von dem Sakrament des Leibes und Blutes Christi, wider die Schwarmgeister.« Diese Druckschrift, welche gegen Ende des Jahres 1526 erschien, war speziell gegen Zwingli gerichtet, welcher bekanntlich lehrte, dass Brod und Wein im Abendmahle den Leib und das Blut Christi bloss bedeuten, nicht wirklich enthalten. Vergl. Mörikofer's Zwingli II. 204 ff.

lässt Zwingli zugleich seinen Gevatter, den neugewählten Landammann Hanns Aebli, welcher im Herbst 1526 an die Stelle des verstorbnen Marx Maad getreten war, freundlich grüssen und ihm sagen, er sei eingedenk des letzten Wortes, welches Aebli zu ihm gesprochen, nämlich dass er nicht aufhören solle, auf des Vaterlandes Wohlfahrt und Eintracht Bedacht zu nehmen. Es scheint hieraus hervorzugehen, dass Aebli, welcher früher die Stelle eines Landweibels bekleidete, schon seit Zwingli's Aufenthalt in Glarus zu dessen nähern Freunden gehörte und dass der Reformator ihm ein Kind aus der Taufe gehoben hatte. Auch den Kaplan Hanns Heer in Glarus lässt Zwingli in seinem Briefe an den Pfarrer von Mollis grüssen, während er dagegen Valentin Tschudi und dessen Vettern mit bezeichnendem Stillschweigen übergeht. Zum Schlusse ruft der Reformator seinem Freunde Brunner zu: »Vale et fortiter ac prudenter pugna«, lebe wohl und kämpfe tapfer, aber zugleich besonnen.*)

Dass die Reformation nach der ersten Zusage von 1526 im Lande Fortschritte machte, ersehen wir auch aus einem Zeugnisse von entgegengesetzter Seite, nämlich aus einer Rechtsschrift, welche die altgläubigen Glarner am 1. September 1528 der Tagsatzung einreichten.**) Nach derselben wurden in mehreren Kirchhören Predikanten angenommen, welche gegen die Zusage predigten und die Messe lästerten; wenn der Rath sie bestrafen wollte, wurden sie von ihren Anhängern gegen die Obrigkeit geschützt.

Im Rathe hatten die Altgläubigen immer noch eine entschiedene Mehrheit; als daher Zürich neben Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen auch Glarus zu sich auf eine Tagleistung einlud, antwortete der Rath am 28. Januar 1527 ablehnend, unter Berufung auf den letztjährigen Landsgemeindbeschluss.***) Am folgenden Pfingstdienstage (11. Juni) erschienen die Gesandten der VII Orte wieder vor der Landsgemeinde und erhielten von einer Mehrheit derselben eine erneuerte Zusage. Die Glarner versprachen auch jetzt wieder, »bei ihrem guten alten Herkommen und christlichen Gebräuchen zu verbleiben, nämlich bei den heil. Sakramenten, der

---

*) Zwingli opera VIII. 13—14, 20—22.

**) Original im Archiv Schwyz, gütigst uns mitgetheilt von Herrn Staatsarchivar Strickler.

***) Schreiben im Staatsarchiv Zürich, vergl. Missiv v. 10. Februar in Stürler's Urkunden der bernischen Kirchenreform I. 177.

Messe, auch bei der Fürbitte der würdigen Mutter Gottes und aller lieben Heiligen,« sowie beim Gebete für die abgestorbnen Seelen. Ferner verhiessen die Glarner, sich an Tagsatzungen von den altgläubigen Orten nicht zu trennen, sondern denselben strafen zu helfen Diejenigen, welche »wider die alten christlichen Gebräuche sein wollten,« und wenn Neuerer im eignen Lande wären, diese ebenfalls zu bestrafen, damit man von dem »lutherischen Missglauben« befreit bleiben möge.*) Es ist indessen sehr begreiflich, dass die grosse Minderheit unter den Landleuten, welche bereits entschieden der neuen Lehre anhing, wenig geneigt war, sich einem so weitgehenden Mehrheitsbeschlusse zu fügen. Insbesondere fuhren, wie Valentin Tschudi erzählt, die Pfarrer zu Schwanden, Betschwanden und Matt fort, gegen die Messe, das Sakrament des Leibes Christi und andere kirchliche Ordnungen (nach der oben benannten Rechtsschrift namentlich auch gegen »die Jahrzeiten der Heiligen und das Gedächtniss der abgestorbenen Seelen«) zu eifern, woraus viel Zank und Streit im Lande erwuchs. Die Obrigkeit verbot den Predigern jene Auslassungen, aber sie blieben ungehorsam; ebenso blieb eine Verordnung wegen der Feiertage und Fasten ohne Erfolg. Da nun das Gerücht entstand, es sei in den untern Gemeinden der Anschlag gemacht worden, die benannten drei Geistlichen zur Nachtzeit aufzugreifen und wegzuführen, so erschienen die Anhänger derselben am 3. Oktober mit Harnisch und Gewehr in Schwanden; ihnen gegenüber sammelten sich auch die Altgläubigen, jedoch unbewaffnet. Landammann Aebli schickte nun den Landweibel mit der Nachricht, dass das Gerücht, welches zu dem Auflaufe Veranlassung gegeben, durchaus unbegründet sei, worauf die beiden Partheien wieder auseinandergingen. In Folge dieses Vorfalles wurde dann auf den 8. Oktober ein zweifacher Landrath einberufen und dieser erkannte, es sollen die drei Pfarrer, welche die Anstifter der Unruhen seien, »aus dem Lande schwören.« Gestützt auf die grosse Zahl ihrer Anhänger, wollten diese Geistlichen, unter denen wir bloss Johannes Schindler, Pfarrer zu Schwanden, dem Namen nach kennen, zuerst nicht gehorchen; als ihnen aber der Eid nachgelassen wurde, zogen sie aus dem Lande weg und mit ihnen auch der Pfarrer von Linthal, zur grossen Unzufriedenheit der Neugläubigen.

*) Urk. im Archiv Schwyz, abschriftlich in unserm Landesarchive.

Damit nicht die tief wurzelnde Zwietracht in Thätlichkeiten ausbreche, wurden alle Landleute mit einander in Frieden gesetzt und zugleich befohlen, es sollen die Priester auf den Kanzeln nichts anderes predigen als über die Evangelien und Episteln, ohne alles Hinzuthun.

In diese bewegte Zeit fällt ein Brief Fridolin Brunner's, welcher sich grösserer Vorsicht als seine Amtsgenossen im Hinterlande beflissen zu haben scheint, an den Reformator Zwingli. Nach seinem Berichte wurde Brunner fast täglich vor den Rath berufen, bald weil er aufgehört hatte Messe zu lesen, bald weil er vor dem Auflaufe zu Schwanden die neugläubigen Geistlichen ermahnt hatte, auf ihrer Hut zu sein. Dafür sei man bemüht, ihn zu strafen; von allen Seiten sei er von Feinden umgeben und mit vielen Sorgen beladen. Zugleich meldet Brunner, dass er an die ledig gewordene Pfründe zu Matt gewählt worden sei, in der Meinung, dass er dort keine Messe zu lesen habe; er frägt Zwingli um Rath, in welcher Weise er die Sterbenden besuchen solle, wenn er nun keine Hostien mehr konsekrire. Er deutet fernerhin an, dass die Oligarchen (wie er die im Rathe vorherrschende Partei nennt) zu Bestechungen greifen möchten, und frägt, ob Philipp Brunner (wahrscheinlich sein Bruder) das ihm angebotene Geld annehmen solle, damit nachher die Schlechtigkeit gewisser Männer an den Tag komme. Der Brief schliesst mit den Worten: „Die Kirchgemeinden empfehlen Dir die von den Oligarchen vertriebnen Prediger.«*) Leider besitzen wir Zwingli's Antwort auf diese Zuschrift nicht; dagegen wissen wir, dass Frid. Brunner die Pfründe zu Matt wirklich annahm. Es mag ihn dazu namentlich die dort bereits zu entschiednem Durchbruche gekommne evangelische Gesinnung veranlasst haben, da seine bisherige Kirchgemeinde Mollis, zu welcher damals auch noch Näfels gehörte, sehr getheilter Ansicht war. In der That war es ein glücklicher Gedanke, dass der Reformator unsers Landes, wie Brunner mit Recht genannt wird, gerade das Hinterland, wo sich am meisten Empfänglichkeit für die neue Lehre zeigte, zum Ausgangspunkte seines Wirkens wählte; wir werden bald sehen, dass er dort nicht umsonst gearbeitet hat.

Das Jahr 1528, zu welchem wir nun übergehen, zeigt uns eine innere Zerrüttung, wie sie wohl niemals sonst in unserm Lande

*) Zwinglii opera VIII. 110.

vorgekommen ist; aber aus dem langen und harten Kampfe ging zuletzt die Reformation siegreich hervor. An der Jahreswende noch erscheint Glarus als mitunterzeichnend unter einem scharfen Abmahnungsschreiben der zu Luzern versammelten Tagsatzung gegen die Disputation zu Bern; doch behauptet Bullinger (I. 401, 412), dass Glarus, wie auch Solothurn, mit diesem Schreiben nicht einverstanden gewesen sei. Diese Behauptung wird unterstützt durch die von dem nämlichen Geschichtschreiber (S. 429) berichtete Thatsache, dass Frid. Brunner, Pfarrer zu Matt, mit Erlaubniss der Obrigkeit zu Glarus, obschon auf eigne Kosten, jener Disputation beiwohnte. Der Uebertritt Bern's zur Reformation, welcher eine Folge dieses Religionsgespräches war, wirkte mächtig ein auf die Haltung der noch schwankenden Stände, zu denen unser Glarus gehörte. Kaum war Brunner von Bern zurückgekehrt, so wurden, wie Val. Tschudi erzählt, in der Kirche zu Matt mehrere Bilder zerschlagen. In Schwanden aber drangen in der Nacht vom 28. auf den 29. Februar Etliche in die Kirche, trugen die meisten Bilder heraus und warfen sie in die Linth, zerbrachen die Fahnen und entfernten die messingnen Kerzenstöcke. Sonntags den 1. März versammelten sich die Kirchgenossen zu Matt und beschlossen, ihre noch vorhandenen Bilder, welche viel Geld gekostet hatten, nach dem Mittagessen zu verbrennen. Man kann sich leicht denken, welch' grossen Unwillen solche Vorgänge bei den Altgläubigen, die bisdahin noch immer die Mehrheit im Lande gehabt hatten, hervorriefen. Schon am 3. März versammelte sich der zweifache Landrath und beschloss, auf Sonntag den 15. März eine Landsgemeinde einzuberufen, an welcher jedoch weder Hintersässen noch Dienstknechte noch landesfremde Geistliche erscheinen sollten. Die Altgläubigen wollten offenbar die im Lande wohnenden Nichtlandleute, welche früher hin und wieder mitgestimmt haben mögen, von der Landsgemeinde ausschliessen, um desto sicherer in der Mehrheit zu bleiben. Zugleich gebot der Landrath für die Zwischenzeit einen gemeinen Landsfrieden, von welchem nur ausgeschlossen sein sollten »alle die Pfaffen, so wider meiner Herren Ordnung thäten«, d. h. wie wir aus einem Schreiben Zürich's an Bern vom 7. März*) ersehen, diejenigen Geistlichen, welche sich weigerten, Messe zu lesen.

*) Entwurf im Staatsarchiv Zürich.

An der sehr zahlreich besuchten Landsgemeinde, welche sich wieder im Däniberg versammelte, erschienen Rathsboten von Zürich und Bern einerseits, von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anderseits. Zuerst wurden die Zürcher und Berner Gesandten angehört, welche eine lange Instruktion, die sie mitgebracht, durch ihren Schreiber verlesen liessen. Dann redete im Namen der V Orte Schultheiss Hug von Luzern und ermahnte die Glarner bei der Zusage zu verbleiben, die sie vor weniger als einem Jahre ihnen gegeben hätten. In der nun folgenden Berathung der Landsgemeinde standen sich hauptsächlich zwei Anträge gegenüber: Vogt Tolder von Näfels rieth an, den Eidgenossen wieder die gleiche Antwort zu geben wie letztes Jahr; Hanns Wichser aus der Rüti hingegen schlug vor, es solle jede Kirchhöre des Landes einen Predikanten halten und wo zwei Pfründen seien, möge daneben der andere Geistliche Messe lesen. Als nun Landammann Aebli die beiden Anträge von einander schied, waren zwei so grosse Mehre, dass man zur Abzählung schreiten musste; da ergaben sich für Vogt Tolder's Antrag 33 Stimmen mehr als für denjenigen Hanns Wichser's. Gleichwohl lautet die urkundliche Zusage,*) welche hierauf den V Orten ertheilt wurde, nicht ganz übereinstimmend mit derjenigen von 1527. Die Glarner versprachen in derselben, »bei dem alten, wahren Christenglauben, Bräuchen und Ordnungen, nämlich bei der heil. Messe, dem hochwürdigen Sakrament und der Taufe zu bleiben und sich deshalb keineswegs von den V Orten zu sondern, es wäre denn Sache, dass vielleicht durch gemeine Eidgenossenschaft oder durch ein Concilium etwas anders gefunden würde, dann würden sie darin handeln, wie sie Fug und Recht zu haben vertrauen.« Ferner erneuerten die Glarner die Zusage, dass sie die Neugläubigen in den gemeinen Herrschaften wollen strafen helfen; dagegen ist nun von Bestrafung der Fehlbaren im eignen Lande keine Rede mehr. Zum Schlusse wird noch der Wunsch ausgedrückt, man möchte, wie die V Orte selbst angeregt hätten, über die eingerissenen Missbräuche »sitzen« und »desshalb Läuterung geben, damit man derselbigen entladen werde.«

Die Landsgemeinde hatte gesprochen; aber wenn auch sonst der echt demokratische Grundsatz, dass die Minderheit sich der

*) Abschriftlich in unserm Landesarchive.

Mehrheit fügen müsse, bei uns sich vollständig eingelebt hat, so war doch gerade in dem Glaubensstreite, wo es sich um die höchsten Angelegenheiten des Menschen handelte, nicht zu erwarten, dass nach allem Vorangegangnen die Neugläubigen, welche mit so geringer Mehrheit sich überstimmt sahen, auf dem einmal betretenen Pfade der Reform sich würden aufhalten lassen. In der That wurde noch am Tage der Landsgemeinde selbst, obwohl es Fastenzeit war, zu Schwanden ein Kalb verspiesen; die Uebertreter wurden zwar gebüsst, aber nicht alle bezahlten die Busse. An den zwei folgenden Sonntagen wurden zu Elm und zu Betschwanden die Bilder der Heiligen verbrennt. An der Näfelser Fahrt blieben die Kreuze und Fahnen von Elm, Matt und Betschwanden aus und es erschienen auch nur wenige Landleute aus diesen Gemeinden. Auf den 14. April wurde, namentlich wegen des unerlaubten Fleischessens, der dreifache Rath einberufen und da hier die Neugläubigen drohten, an der ordentlichen Landsgemeinde den Beschluss vom 15. März wieder in Frage zu stellen, so wurde mit Mehrheit erkannt: wer die den Eidgenossen schriftlich gegebene Zusage zu brechen sich unterstehen würde, solle für einen ehrlosen, meineidigen Mann gehalten werden.

Die ordentliche Landsgemeinde wurde den 3. Mai, und zwar des schlechten Wetters wegen zu Schwanden in der Kirche gehalten. Die grosse Tagesfrage wurde hier zwar nicht verhandelt, aber um desto eher die Mehrheit zu erlangen, setzten die Neugläubigen es durch, dass auch die Hintersässen an der Landsgemeinde sollten stimmen dürfen. Ammann, Schreiber, Seckelmeister und Weibel wurden bestätigt; als es sich aber um die Wahlen des Pannermeisters und der Richter handelte, wo die Neugläubigen (um einen heutzutage geläufigen Ausdruck zu gebrauchen) »aufräumen« wollten, ging die Landsgemeinde im Unwillen auseinander. Acht Tage später trat sie wieder in Schwanden zusammen und es wurden zuerst die neun Richter, aus jeder Kirchhöre einer, und der Vogt nach Utznach gewählt. Dann erschienen vor der Landsgemeinde Gesandte von Zürich und Bern, zunächst um die, über diese Stände ausgestreuten Gerüchte zu widerlegen, wornach sie damit umgehen sollten, den Thurgau den Constanzern, welche sie zu Mitbürgern angenommen, zu überliefern, Baden, Mellingen und Bremgarten aber für sich allein in Besitz zu nehmen. Zugleich brachten die beiden Gesandten in

Erinnerung, wie sie bereits am 15. März vor der Landsgemeinde erschienen seien, um sie zur Einigkeit zu ermahnen und zu bitten. die tröstliche Gnade des Evangeliums einhellig predigen zu lassen, wobei sie auseinandersetzten, was Gutes in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten daraus hervorgeben könnte.*) Daneben hatte sich aber auch ein Gesandter von Uri eingefunden, welcher die Landleute an die den V Orten gegebne Zusage erinnerte. Als nun der Antrag gestellt wurde, diese Zusage abzuändern und den Neugläubigen zu gestatten, Predikanten zu halten, so wurde die Gemeinde unruhig. Die Altgläubigen, welche offenbar die Mehrheit nicht mehr auf ihrer Seite hatten, verliessen die Landsgemeinde, traten zu einer besondern Versammlung zusammen**) und boten gegenüber dem gestellten Antrage Recht auf gemeine Eidgenossen. Sie behaupteten nämlich, die Landsgemeinde sei nicht befugt, die den V Orten ertheilte Zusage zu brechen, durch welche man sich für so lange gebunden habe als nicht entweder ein Concilium oder die eidgenössische Tagsatzung etwas anderes beschliesse. Die Neugläubigen hingegen beriefen sich auf den Artikel des Landsbuches, durch welchen den Landleuten vorbehalten sei, zu »mindern und mehren« nach ihrem Gutdünken, worauf die Altgläubigen erwiderten, das sei nur von Gesetzen, welche die Landleute für sich selbst machen, nicht aber von Zusagen, die sie andern Orten geben, zu verstehen.

Da nun auf diese Weise die Landsgemeinde ohne förmliche Beschlussfassung auseinanderging und die Partheien in unserm Lande sich schroffer als jemals gegenüberstanden, so blieb nichts anders übrig als die Intervention der Tagsatzung anzurufen, welche sich hierauf beinahe während eines Jahres umsonst mit unserm Glaubensstreite abmühte. Zuerst wurden nach Luzern, wo am 20. Mai***) eine Tagleistung stattfand, von Seite der Altgläubigen Vogt Tolder, der Antragsteller vom 15. März, und Vogt Bussi von Glarus, von Seite der Neugläubigen aber Conrad Schindler von Mollis und Niklaus Schuler von Glarus abgeordnet. Die Altgläubigen eröffneten der eidgenössischen Versammlung: sie haben an der letzten Landsgemeinde eingesehen, dass man beabsichtige, durch eine neue

*) Instruktion im Staatsarchiv Zürich.

**) Zürich's Vertheidigung gegen die Beschwerden der altgläubigen Glarner, ebenda.

***) Abschied im Luzerner Staatsarchiv (mitgetheilt von Hrn. Strickler).

Abmehrung Beschlüsse zu fassen, welche der Zusicherung gänzlich zuwiderlaufen würden, die man am 15. März den V Orten gethan; sie haben daher ihrer Gegenparthei Recht dargeschlagen vor die XI Orte (indem Zürich leider nicht mehr bei den Eidgenossen sei) und bitten dringend, man möchte ihnen zum Rechten verhelfen und entscheiden, wer Recht oder Unrecht habe. Die Neugläubigen antworteten hierauf, sie werden nirgends als im Lande Glarus zu Recht stehen, und begehrten, dass man sie bei ihrem Landsbrauche und Landesrechte belasse. Die Tagsatzung nahm den bedauerlichen Handel in den Abschied, um bei ihrem nächsten Zusammentritte zu berathen, wie derselbe vermittelt werden könnte; zugleich wurden beide Partheien ernstlich ermahnt, nichts Feindseliges gegen einander zu beginnen.

Bei den Rathswahlen, welche alljährlich nach der Landsgemeinde stattzufinden pflegten, waren inzwischen in den meisten Gemeinden, namentlich im Hinterlande, Neugläubige gewählt worden,*) so dass die Altgläubigen, weil sie sich auch im Rathe in Minderheit sahen, denselben nicht mehr besuchen wollten. Auf die Jahrrechnungstagsatzung zu Baden schickten die Altgläubigen wieder ihre früheren Abgeordneten, die Neugläubigen aber neben Conrad Schindler ihren Vorkämpfer Hanns Wichser. Letztere ermangelten nicht, auf dem Wege nach Baden dem Grossen Rathe der Stadt Zürich ihre Sache vorzutragen und denselben um seinen Beistand anzugehen, damit die neugläubigen Glarner »bei ihren Bünden, dessgleichen bei ihrem Landrecht, auch altem Brauch und Herkommen ungeschwächt bleiben mögen und nicht auf fremde Gerichte geladen werden.« Zürich versprach ihnen seinen Schutz und Schirm und empfahl ihnen, sich vor den Eidgenossen nicht in's Recht einzulassen.**) Die Tagsatzung zu Baden beschloss nun, es sollen am 19. Juli Boten von allen Orten in Einsiedeln zusammenkommen, um da entweder gütlich zu handeln oder das Recht einzuleiten.***)

Nachdem die Gesandten von sämmtlichen XII Orten sich in

*) Die oben erwähnte Rechtsschrift vom 1. Sept. 1528 sagt, die Neugläubigen hätten »alt, erber, verständig lüt« aus dem Rathe weggemehrt und an deren Stelle »jung, unerfaren lüt, die ouch jrem nüwen wesen anhangen« gesetzt.

**) Rathsbeschluss im Staatsarchiv Zürich.

***) Abschied vom 22. Juni im Luzerner und Zürcher Staatsarchiv.

Einsiedeln eingefunden hatten, erachteten sie nach Eröffnung ihrer Instruktionen es für angemessen, sich zum Behufe der Vermittlung nach Glarus selbst zu begeben. Hier sonderten indessen die Boten von Zürich und Bern sich sofort von denen der übrigen Stände ab, weil sie nicht wie diese mit blossen Partheiversammlungen, sondern nur mit dem Rathe oder der ganzen Gemeinde verkehren wollten. Im Namen der X Orte redete »mit viel schönen Worten«, wie Val. Tschudi sich ausdrückt, Schultheiss Hug von Luzern zu den Altgläubigen, welche in des Pfarrers Hofstatt versammelt waren; die Gesandten anerboten sich, allen Fleiss, Mühe und Arbeit anzuwenden, damit der Streit erledigt werde, denn es zieme sich nicht für ein so ansehnliches Ort, dass weder Rath noch Gericht gehalten werde und alle Landleute gegen einander in Fried gesetzt seien. Die Neugläubigen waren auf dem Rathhause versammelt und verkehrten wohl hauptsächlich mit ihren Glaubensgenossen. Die eigentliche Vermittlung zwischen den Partheien wurde, da die VII katholischen Orte einerseits, Zürich und Bern anderseits als betheiligt erschienen, den Gesandten der drei unpartheiischen Stände Basel, Schaffhausen und Appenzell übertragen, welche beide Theile verhörten, Vergleichsvorschläge ausarbeiteten und zwei Tage lang ernstlich, jedoch erfolglos sich bemühten, eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen.

Da die schriftlich abgefassten Rechtsbegehren beider Partheien, welche den eidgenössischen Gesandten überreicht wurden, glücklicher Weise im Staatsarchive Zürich aufbewahrt sind, so wollen wir nicht unterlassen, den wesentlichen Inhalt derselben hier zusammenzustellen. Wir bemerken dabei, dass die Antwort der Altgläubigen viel ausführlicher ist und von grösserer Schriftgewandtheit zeugt als die Klageschrift der Neugläubigen, was mit dem Umstande zusammenhängen mag, dass damals noch — von einigen Geistlichen abgesehen — die gebildetern Männer des Landes sich eher auf Seite der erstern Parthei befanden.

Vorerst verlangten die Neugläubigen, es sollen alle Predikanten im Lande zusammenberufen werden mit dem Auftrage, die heilige Schrift zu durchgehen und zu erdauern, damit man sehe, wer Recht oder Unrecht habe; zu diesem Behufe solle ihnen ein sicherer Ort zugesagt werden. Würde die Gegenparthei hierauf nicht eingehen, so wurde in zweiter Linie begehrt, es solle jede Kirchgemeinde

Priester annehmen, welche ohne Furcht die göttliche Wahrheit, die sie aus der Bibel beweisen können, verkünden. Dabei sollen sie geschirmt werden; würden sie aber Irrlehren vortragen, welche nicht in der Schrift begründet sind, so sollen sie nach ein- oder zweimaliger Warnung von ihren Pfründen verstossen werden. — Die Altgläubigen antworteten hierauf: eine Zusammenberufung der Predikanten halten sie für unnöthig, denn ihnen genüge die Auslegung. welche die frommen Altvordern der heiligen Schrift gegeben, sowie das Ergebniss der Disputation zu Baden bis an ein gemeines Concilium oder eine Vereinbarung der Eidgenossen. Dagegen sei ihr höchstes Begehren, dass man in jeder Pfarrei gute, tugendhafte, fromme Priester wähle, deren Wandel und Wesen man kenne und die nicht wider die, den Eidgenossen gethane Zusage predigen, nicht aber hergelaufne Priester, von denen Niemand wisse, woher sie seien, die nur Aufruhr zu machen begehren und ihr unnützes Geschwätze mit verkehrten Sentenzen für das helle Gotteswort ausgeben. Haben sich diese Priester auch immer bereit erklärt, sich belehren zu lassen, so habe man doch gesehen, dass ihre verkehrte Auslegung der Schrift sich nur immer gemehrt habe und die Früchte, die hieraus erwachsen, seien keine andern als Verachtung aller Obrigkeit und Ehrbarkeit, Neid, Hass und grosse Uneinigkeit.

Die Neugläubigen wollten es ferner der Mehrheit in jeder Kirchhöre anheimstellen, ob sie die Messe noch beibehalten wolle. Hierauf erwiderten die Altgläubigen: eine solche Bestimmung würde in mehreren Gemeinden zum Umsturze der alten löblichen Gebräuche führen und der, den Eidgenossen gegebnen Zusage zuwiderlaufen. Wohl könne jeder Tagwen und jede Kirchhöre in ihren eignen Geschäften Mehrheitsbeschlüsse fassen, doch müssen alle Erkenntnisse von Landsgemeinden, Räthen und Gerichten denselben billig und mit Recht vorgehen.

Bezüglich des Fastens meinten die Neugläubigen, es solle desshalb jeder seinen freien Willen haben, doch Niemand dem Andern Trotz bieten, und hinsichtlich der Feiertage wollten sie dem Rathe die Befugniss einräumen, darüber eine Ordnung zu machen. Die Altgläubigen antworteten darauf: über beide Punkte bestehen bereits Mandate und Gebote, von ein- und zweifachen Räthen erlassen, die aber gröblich übertreten worden seien.

Die Neugläubigen erklärten ferner: nachdem Rath und Gericht

besetzt worden seien, wollen sie dem Ammann und seinen Geboten gehorsam sein, auch Gericht und Recht halten helfen, damit der Gute vor dem Bösen geschirmt werde. Die Altgläubigen erwiderten: »sobald wir sehen, dass unsre Gegner den Zusagen und den an den Landsgemeinden ergangnen Mehren nachleben wollen, sind wir auch unserseits bereit, ziemlichen und billigen Geboten des Ammanns zu gehorchen, sowie Gericht und Rath halten zu helfen; jedoch muss ein Entscheid und Austrag der Streitsache vorausgehen.«

Die Neugläubigen beklagten sich darüber, dass ihre Gegner nicht neben ihnen sitzen wollen, was sie als eine ihnen bezeigte Verachtung auslegten; sie verlangten zu wissen, ob sie in Rath und Gericht Leute gewählt hätten, die nicht in vollen Ehren stehen. Die Altgläubigen antworteten, dass sie nur aus dem schon angeführten Grunde den Einladungen des Ammanns keine Folge geleistet hätten.

Die Neugläubigen beschwerten sich ferner über schwere und trotzige Drohworte, die von ihren Gegnern wider sie ausgegangen. Die Altgläubigen meinten, es wäre eher an ihnen, sich über den Muthwillen zu beklagen, der ihnen gegenüber verübt worden sei.

Die Neugläubigen stellten das Begehren, man solle sie wegen des Landhandels vor keine fremde Gerichte laden, sondern es sei derselbe im Lande selbst auszutragen. Hierauf erwiederten die Altgläubigen: sie wären bereit gewesen, vor den inländischen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen, wenn nicht eine Empörung wider die den Eidgenossen gegebne Zusage erfolgt wäre. Da man den ergangnen Mehren nicht habe nachleben wollen, so seien sie genöthigt gewesen, bei den Eidgenossen Recht zu suchen, um grosse Zwietracht und Unwillen zu verhüten.

Endlich behielten sich die Neugläubigen vor: wenn früher oder später etwas Besseres gefunden und sie mit der heiligen Schrift eines Andern belehrt würden, wollten sie es gerne annehmen und von ihrem Vorhaben abstehen. Die Altgläubigen antworteten darauf: die Sache sei hinlänglich entschieden durch die zwei Zusagen von 1527 und 1528, die man zuerst den VII, dann den V Orten gegeben habe.

Beide Theile waren indessen darüber einverstanden, die Vermittlung der drei unbetheiligten Schiedsorte sich gefallen zu lassen, und diese stellten ihnen nun folgende Vergleichsvorschläge: 1) Jede Kirchhöre soll wie von Alters her Gewalt haben, einen

frommen, ehrlichen Priester anzunehmen, und wenn ein solcher nicht aus dem Lande ist, so soll er sich über seinen Stand, sein Herkommen und bisheriges Wirken ausweisen. Die Priester sollen nichts anderes predigen als was sie mit der heil. Schrift beweisen mögen und was zum Frieden und Einigkeit diene. 2) Was die Messe betrifft, so soll es bei dem bleiben, was jede Kirchhöre darüber beschliesst. Wer das Wort Gottes verkündet und die Messe nicht rühmen will, soll sie wenigstens auch nicht schelten; ebensowenig soll der Messpriester den Prediger schelten und unter den Landleuten soll keiner den andern verachten, er gehe zur Messe oder zur Predigt. 3) Ueber Fasten und Feiertage soll der Rath entscheiden, sobald er wieder zusammenkommen wird. 4) Betreffend Gericht und Rath, soll das Landrecht in Kraft verbleiben. 5) Trotzige Reden sollen in Zukunft auf beiden Seiten abgestellt sein, und wenn es sich ergibt, dass Einer nicht in vollen Ehren ist, soll er nicht in Rath und Gericht sitzen. 6) Das heilige Evangelium soll lauter und klar, wie es an ihm selbst ist, gepredigt werden und die Predikanten sollen das »Völklein« zum Gehorsam anweisen und alle Unruhe und Unfrieden abstellen, wie es frommen, christlichen Hirten geziemt.*).

Wie schon angedeutet, konnte indessen weder die eine noch die andere Parthei sich entschliessen, diese Artikel anzunehmen, und es blieb daher den eidgenössischen Gesandten in Glarus nichts anders übrig, als dieser Sache wegen einen abermaligen Tag nach Baden auf den 10. August anzusetzen.

Die altgläubigen Glarner, erbittert über den Beistand, den ihre Gegner bei Zürich gefunden, hatten inzwischen dem Rathe dieser Stadt ihre Antwortschrift unter'm 28. Juli mit einem scharfen und spitzigen Begleitschreiben übersandt, in welchem sogar die Drohung enthalten war, sich an Zürich's Landschaften und Gebiete zu wenden, ihnen die Sache vorzutragen und sie anzufragen, ob sie auch Willen's seien, den Neugläubigen zu helfen gegen Diejenigen, die nur des Rechts begehren.**) Zürich antwortete darauf in einer Instruktion, welche es seinen Gesandten an die Tagsatzung mitgab: »Wir erkennen diejenigen, von denen die Schrift an uns ausgegangen, nicht

*) »Artikel, so die drü ortt Basel, Schaffhusen und Appenzel gstelt hand,« ohne Datum, im Staatsarchiv Zürich.

**) Vergl. Salat, a. a. O. S. 185.

für unsre Eidgenossen von Glarus, sondern für abgesonderte und abgetretne Leute und für eine Rotte, die sich selbst aufgeworfen hat und auf des Ammanns, ihres Landeshauptes, Berufungen und Gebote weder zu Räthen noch zu Gemeinden gehorsam ist. Was sie schon lange im Herzen getragen, das haben sie nun eröffnet, nämlich dass sie sich mit ihrem eignen Ungehorsam und Empörung wider die Obrigkeit nicht begnügen, sondern auch unsre frommen, gutwilligen und gehorsamen Angehörigen wider uns als ihre Obrigkeit in Unruhe und Aufruhr versetzen möchten. Ob diess der Ehrbarkeit zustehe und den geschwornen Bünden gemäss sei, mag Jeder, der Ehre und Wahrheit liebt, wohl ermessen. Sollten jene Ungehorsamen auf ihrem Vorhaben beharren, so würde uns nichts anders gebühren als vermöge der Bünde sie zum Gehorsam bringen zu helfen.«*) Als dieses »schmähliche Schreiben«, wie Valentin Tschudi es nennt, den Altgläubigen zu Glarus bekannt wurde, erzeugte es natürlich grossen Unwillen bei ihnen und es ist wohl wesentlich dem Eindrucke desselben zuzuschreiben, dass sie, wie uns der Luzerner Salat (S. 186) erzählt, bereits Mahnbriefe an etliche Orte schickten, in denen sie für den Fall, dass die angebahnte Vermittlung nicht zum Ziele führen sollte, dieselben nach Inhalt der Bünde auf's ernstlichste ermahnten, ihnen ohne Verzug zum Rechte zu verhelfen.

Auf den angesetzten Tag (10. August) nach Baden sandten die Altgläubigen wieder ihre früheren Abgeordneten, Vogt Tolder und Vogt Bussi, die Neugläubigen hingegen Hanns Wichser, Peter Stüssi, Niklaus Schuler und Fridolin Elmer. Beide Partheien trugen den Eidgenossen nochmals ausführlich ihre Anliegen vor; die Neugläubigen verlangten insbesondere von der Tagsatzung, sie solle die Altgläubigen, »so sich vom Ammann und dem Mehrtheil gesondert und widerwärtig gemacht«, gütlich oder mit Gewalt dazu anhalten, dass sie sich dem Landbuche unterwerfen, nach welchem der mindere Theil dem mehrern zu folgen habe. Es entwarfen darauf die drei Schiedsorte, welche bereits in Glarus vermittelt hatten, folgende Vergleichsartikel, welche die Abgeordneten heimbringen und ihren Committenten zur Annahme vorlegen sollten: 1) Aller Unwille, der sich zwischen den beiden Partheien erhoben, wie auch der gemeine Landsfrieden, so zwischen ihnen aufgenommen

*) Entwurf der Instruktion im Staatsarchiv Zürich.

worden, soll aufgehoben sein; sie sollen zu beiden Seiten gute Freunde und Nachbaren heissen und sein und des verflossnen Handels einander in Argem nicht mehr gedenken. 2) Die Glarner sollen ihrem Landammann und Rath in ihren Geboten und Verboten gehorsam sein und Rath und Gericht halten, wie es von Alters her gebraucht worden ist. 3) Da die beiden Gemeinden Elm und Matt im Sernfthal seit langem keine Messe mehr gehabt, auch alle Kirchenzierden beseitigt haben, und da berichtet wird, dass in diesem Thale sich nicht mehr als 4 oder 5 Männer und 2 oder 3 Frauen finden, welche die Messe begehren, so soll letztere hier abgestellt bleiben. 4) Da sowohl an der Kirche zu Schwanden als auch an derjenigen zu Betschwanden*) je zwei Priester angestellt sind, so soll der eine derselben das Gotteswort verkünden, der andere Messe halten und sie sollen einander desshalb weder schelten noch schmähen. Jedem der beiden Geistlichen sollen die Kirchgenossen einen gleichmässigen Gehalt ausrichten. 5) In den andern fünf Kirchen des Landes (Linthal, Glarus, Mollis, Niederurnen und Kerenzen), wo man noch predigt und Messe hält wie von Alters her, soll es auch ferner so gehalten werden. 6) Fremde Priester und Predikanten, welche nicht mit genugsamen Ausweisschriften von ihrer Heimath und von ihrem letzten Aufenthaltsorte versehen sind, sollen entfernt und in Zukunft keine solche mehr angenommen werden. 7) Priester und Predikanten sollen sich in ihrer Kleidung und in andern Dingen priesterlich und ehrlich halten, damit sie Niemanden Aergerniss verursachen. Sie sollen auch weder auf der Kanzel noch sonst die Messe schelten, sondern bloss die Sünden strafen, deren leider viele vor Augen sind, und dasjenige predigen, was zur Ruhe und Einigkeit und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit dienen mag. 8) Ueber Fasten und Feiertage sollen Landammann und Rath eine Verordnung erlassen und hiebei billige Rücksicht darauf nehmen, dass dem »nächsten Menschen« kein Aergerniss gegeben werde. 9) Vorstehende gütliche Uebereinkunft soll nicht als eine Verletzung der Zusage, welche die Glarner den V Orten ge-

*) Aus den später (am 19. September) zu Einsiedeln entworfnen Artikeln vernehmen wir, dass die eine der beiden Pfründen zu Betschwanden gemeinen Landleuten gehörte; sie war erst vor wenigen Jahren zum Zwecke des Messehaltens von einigen Personen gestiftet worden.

geben, betrachtet werden; auch soll sie dem Landbuche und den geschwornen Bünden unschädlich sein.*)

Um über diese Vergleichsartikel zu entscheiden, berief der Landammann Hanns Aebli, welcher in Folge seines Amtes fortwährend eine möglichst unpartheiische Stellung einzunehmen bemüht war, auf den 24. August beide Partheien nach Glarus. Die Altgläubigen versammelten sich diesmal auf dem Rathhause, die Neugläubigen auf der Schiesshütte. Allein beide Theile verwarfen die vorgeschlagnen Artikel und die Neugläubigen wollten auch darauf nicht eintreten, dass, wie die Altgläubigen durch eine besondere Abordnung von ihnen begehrten, die den Eidgenossen am 15. März gegebne Zusage wenigstens bis zur ordentlichen Landsgemeinde des folgenden Jahres gehalten werde, damit den Glarnern nicht ihre Unbeständigkeit vorgeworfen werden könne.

Auf den 2. September war nun abermals eine Tagsatzung zu Baden angesetzt, an welcher jedoch von Glarus, neben dem Landammann und Landschreiber, nur die beiden Abgeordneten der Altgläubigen erschienen. Sie brachten zwei ausführliche Partheischriften mit: die eine sollte den Vortrag der Neugläubigen an der Tagsatzung vom 10. August, die andere die oben berichtete Instruktion der Zürcher auf den gleichen Tag widerlegen. Beide Schriften sind ohne Zweifel von dem damals erst 23jährigen Aegidius Tschudi verfasst, von dessen Hand die im Archiv Schwyz liegenden Originalien überschrieben und korrigirt sind. Wie uns Salat (S. 187) berichtet, hatten die Boten der Altgläubigen den Auftrag, »die gestellten Mittel abzuschlagen und lauter um Recht zu bitten, rufen, schreien und mahnen, denn sie könnten und würden niemals zu Ruhe und Frieden kommen, wenn sie mit zweierlei Glauben haushalten müssten.« Die V Orte fanden indessen nach reiflicher Berathung, es dürfte ihnen allzugrosse Gefahr daraus erwachsen, wenn sie mit bewaffneter Hand den altgläubigen Glarnern zu Hülfe ziehen würden, wie diese es verlangt zu haben scheinen; sie riethen also denselben, den vorgeschlagnen Vergleich anzunehmen und etwa zwei oder drei Kirchhören bis auf gelegnere Zeit fahren zu lassen. Der Tagsatzung aber blieb nichts andres übrig als den Landammann Aebli anzuweisen, er solle noch einmal die beiden Partheien zusammenberufen und sie

*) Abschied im Zürcher Staatsarchiv.

mit einander auszugleichen versuchen. Sie fügte jedoch bei, dass im Falle des Misslingens das Recht walten solle, wobei jede Parthei zweiSchiedsrichter zu wählen hätte, der Obmann aber durch die Eidgenossen gesetzt würde. Dabei wurden zugleich Zürich und Bern ersucht, sie möchten den Neugläubigen, welche fortwährend auf eine Landsgemeinde drangen, empfehlen, entweder den Vergleich oder das Recht anzunehmen, damit man in dieser Sache zur Ruhe komme.*)

Von den Neugläubigen angefragt, wie sie sich diesem Beschlusse der Tagsatzung gegenüber verhalten sollen, rieth ihnen Zwingli unter'm 16. September, sie sollen es niemals auf eine Obmannswahl durch die eidgenössischen Orte (von welchen die Mehrzahl dem alten Glauben anhing) ankommen lassen, sondern von dem Landammann begehren, dass er auf den 21. September bei dem höchsten Gebote eine ganze Landsgemeinde berufe, es wäre denn Sache, dass die Gegenparthei sie frei und unbekümmert bei Gottes Wort lassen wollte bis zur nächsten Maiengemeinde. An der zu berufenden Landsgemeinde aber sollen sie frei darüber mehren, ob man bei der, den Eidgenossen gegebnen Zusage verbleiben wolle; denn habe man die Landleute auf den Tag versammeln können, als diese »ungöttliche« Zusage gethan wurde, so möge man sie auch des nämlichen Gegenstandes wegen wohl wieder einberufen. »Ihr habet ja«, sagt Zwingli zu den Glarnern, »den VII Orten nicht verheissen, ewiglich bei dem Puppenwerk zu bleiben, ja nicht einmal ein Jahr lang; lasset nur Eure Zusage vorlesen, es wird keine bestimmte Zeit darin gefunden werden. Man wird freilich sagen, es sei auf ein künftiges Concilium abgestellt worden, allein da seid Ihr betrogen, denn die Geistlichen haben sich seit 80 Jahren aller Concilien erwehrt. Auch unsre Eidgenossen, denen Ihr die Zusage gethan, warten in den allerhöchsten Sachen nicht auf ein Concilium, sondern wider alle päpstliche und der Concilien Ordnung zwingen sie die Pfaffen, dieses oder jenes zu predigen, fangen und tödten sie, wie sie wollen. Da Ihr also die Zusage »unverzielet« (d. h. nicht auf eine bestimmte Frist) gethan, so mögt Ihr dieselbe alle Augenblicke abthun, denn Ihr habt darum weder Brief noch Siegel gegeben. Was den Abschied der Tagsatzung betrifft, so hat derselbe nicht mehr Kraft, als dass

*) Abschied im Zürcher Staatsarchiv.

man ihn mag von einem Tag auf den andern abthun; ja unsere Eidgenossen brechen oft die Abschiede, die man ab Tagen bringt, ehe sie heimkommen.« Für den Fall, dass der Ammann sich weigern sollte die Gemeinde zu versammeln, weil die Altgläubigen nicht an derselben erscheinen würden, rieth Zwingli seinen Freunden in Glarus, sie sollen auf diese Einrede antworten: »Wer kommt, der kommt; wer kommt, ist gehorsam; wer nicht kommt, ist nicht gehorsam, den wollen wir gehorsam machen.« »Damit«, schliesst der Reformator, »wird Glimpf und Recht auf Eurer Seite stehen.«*)

Auf der andern Seite besitzen wir ein Schreiben vom 22. September, welches der katholische Vorort Luzern an die Altgläubigen zu Glarus erliess.**) Sie werden darin ermahnt, »handfest und beharrlich« zu sein wie bis dahin; Luzern verspricht, seinen Boten auf den nächsten Tag vollen Gewalt zu geben, zu handeln und zu helfen, damit die Altgläubigen zum Rechte kommen; wäre dieses nicht möglich, so sollen sie Befehl haben, »dann mit andern Boten zu handeln.«

Es scheint nun, dass Landammann Aebli sich wirklich nicht dazu verstehen wollte, eine Landsgemeinde anzuordnen, sondern dass er es vorzog, sich strenge an den Auftrag der Tagsatzung zu halten und die beiden Partheien zu gesonderten Versammlungen auf den 25. September einzuberufen. Da an diesem Tage eine Vereinigung wieder nicht erzielt werden konnte, so schickten die Altgläubigen den Vogt Tolder auf den 28. September nach Baden an die Tagsatzung, um von diesem Ergebnisse Anzeige zu machen und weiter um Recht nachzusuchen; die Neugläubigen hingegen sandten Hanns Wichser nach Zürich, um sich dort Rath zu holen. Die Tagsatzung, welcher wegen andern Unruhen sehr daran gelegen war, dass in Glarus die Ruhe wiederhergestellt werde, verlangte, dass auf einen künftigen Tag, welcher auf den 25. Oktober angesetzt wurde, beide Partheien »mit vollem Gewalt« in Baden erscheinen sollten, um die Sache zu gütlichem oder rechtlichem Austrage zu bringen. Dieses Ansinnen wurde jedoch von den Neugläubigen, welche immer entschiedener in ihrem Auftreten wurden, abgelehnt; sie meldeten unter'm 7. Oktober ihren Entschluss nach Zürich mit der Begründung,

---

*) Zwinglii opera VIII. 220—221.

**) Original im Archiv Schwyz, wohin es, nach einer Notiz auf der Rückseite, durch Aegid. Tschudi gelangte.

dass im gegenwärtigen Augenblicke ein Vergleich um so schwerer zu erzielen wäre, als ihre Gegner unwillig darüber seien, dass in mehrern Kirchen die Altäre entfernt worden; sie selbst, fügten sie bei, könnten auch um so weniger zu einer Uebereinkunft Hand bieten, weil man »vielmehr Alles, was wider Gott und sein heiliges Wort sei, helfen stürzen und hinwegthun« müsse.*) Hierauf versammelten sich die Altgläubigen am 16. Oktober und beschlossen, die V Orte abermals durch besondere Abgeordnete zu ermahnen, dass sie ihnen zum Recht verhelfen möchten. Nach Uri wurde Vogt Hanns Vogel aus Linthal gesandt, nach Schwyz und Unterwalden Vogt Bernhard Schiesser, nach Luzern und Zug Vogt Tolder, der dann auch auf den angesetzten Tag nach Baden reiten sollte. Das Staatsarchiv Luzern enthält noch einen vom 19. Oktober datirten Mahnbrief der Altgläubigen zu Glarus, besiegelt von Vogt Ludwig Tschudi dem ältern, Vogt Rudolf Wichser, Pannerherr Hanns Stucki und Seckelmeister Bernhard Heer.

Inzwischen hatte es sich zu Glarus am 11. Oktober ereignet, dass einige »unruhige Buben«, wie Valentin Tschudi sich ausdrückt, auf die Burg gingen und aus der dortigen Kapelle alle Kirchenzierden wegnahmen und in die Linth hinunterwarfen, welche damals bis nahe an den Fuss des Burghügels sich ausgedehnt zu haben scheint. Sie drangen auch in die Kirche ein, zerbrachen die Engel vor dem Marienaltar und schlugen etlichen Heiligenbildern die Nasen ab. Daraus entsprang natürlich grosse Unruhe und es fehlte nicht an hässlichen Schmähwörtern; doch wurde der Landfrieden noch gehalten und dadurch grösseres Unglück verhütet. Ein Priester aber, welcher im Geheimen über alle Kirchenordnungen lästerte, während er öffentlich dieselben noch beobachtete, wurde weggeschickt.

Auf dem Tage zu Baden, welchem Landammann Aebli wieder nicht als Abgeordneter einer Parthei, sondern kraft seiner amtlichen Stellung beiwohnte, wurde abermals beiden Partheien befohlen, sich auf den 16. November »mit vollem Gewalt“ in Einsiedeln einzufinden, wo man einen nochmaligen Versuch gütlicher Vereinbarung machen wollte. Da mit diesem Beschlusse auch Zürich und Bern einverstanden waren, so liessen nun auch die Neugläubigen sich

*) Schreiben der »Landlüten zuo Glarus, so dem Göttlichen Wort anhangen«, im Staatsarchiv Zürich.

herbei, die angeordnete Vermittlung zu besuchen. Abgeordnete der Altgläubigen waren Vogt Ludwig Tschudi der ältere, Vogt Bernhard Schiesser, Vogt Tolder, Vogt Luchsinger, Gilg Tschudi (der nachherige Geschichtschreiber, der hier zum ersten Male öffentlich auftritt) und Ulrich Stucki; die Neugläubigen waren vertreten durch Hanns Wichser, Fridolin Elmer, Philipp Brunner, Fridolin Egli und Jakob Müller; endlich erschien der Landammann Aebli wieder für sich selbst. Indessen wurde der Tag zu Einsiedeln wegen der Unruhen, die kurz vorher, von Unterwalden aus unterstützt, im Berner Oberlande ausgebrochen waren, von Zürich und Bern nicht beschickt und diesem Umstande ist es wohl wesentlich zuzuschreiben, dass die ernstlichen Bemühungen der anwesenden X Orte, die beiden Religionspartheien im Lande Glarus zur Annahme eines Vergleiches zu bewegen, auf's neue erfolglos blieben. Doch wurden abermals Vergleichsartikel, welche mit den oben mitgetheilten vom 10. August im Wesentlichen übereinstimmten, in den Abschied genommen und den Partheien empfohlen, dieselben wenigstens bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde anzunehmen.*)

Aus einem Briefe Niklaus Schuler's an den glaubenseifrigen Rathsherrn Rudolf Tumisen in Zürich**) vernehmen wir, dass, als auf den 30. November wieder die beiden „Gemeinden« einberufen waren, die Altgläubigen sich für die Annahme der in Einsiedeln entworfnen Artikel erklärten, während hingegen die Neugläubigen Folgendes verlangten: Rath und Gericht sollen nach altem Herkommen wieder aufgerichtet werden; wo die Kirchenzierden noch vorhanden, sollen sie verbleiben bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde; auch die Messe mögen die Altgläubigen behalten in denjenigen Kirchen, wo die Altäre nicht weggeräumt worden sind; dagegen soll das göttliche Wort im ganzen Lande ohne Furcht gepredigt werden mögen.

Aus dieser Zeit liegt uns ein interessanter Brief vor, den der Pfarrer zu Schwanden, Peter Rümelin aus Constanz, unter'm 11. November an Zwingli abgehen liess. »Keine Frevel noch Muthwillen«, heisst es hier, »wie gross sie immer sind, werden bestraft,

---

*) Abschied im Archiv Solothurn (von der Hand des Landschreiber Stapfer in Schwyz), gütigst mitgetheilt von Hrn. Staatsarchivar Strickler.

**) Staatsarchiv Zürich (1. Dezember 1528).

denn das Regiment, Gericht und Rath sind aufgehoben, durch welche der Bedrängte sollte beschirmt werden. Darum üben sich die Böswilligen ohne alle Furcht des Rechten mit Praktiken, Rathschlägen, Drohungen täglich gegen die Gutwilligen und erdenken allerlei seltsame Fünde. Neulich haben sie Verwilligung von ihnen verlangt, Alles, so zu der Kirche und dem Gottesdienste gehört hat, mit einander gleich zu theilen; doch solle bis zur Weihnacht noch Alles in der Kirche bleiben sammt den Altären und Götzen (Heiligenbildern); nachher möge Jeder seinen Götzen (d. h. die von ihm selbst gestifteten Bilder) herausnehmen. Also würde die Kirche zertheilt und ihrer Zinsen und Gülten beraubt. Vor Allem aber ist zu befürchten, dass eine neue Abgötterei mit Messehalten in einer Kapelle unweit des Dorfes (es ist ohne Zweifel die Kapelle am Büel bei Haslen gemeint) erwachse, denn schon jetzt sondern sich die Gottlosen ab und lassen ihre päpstliche Taufe daselbst durch den gewesenen Kaplan verrichten. Auch sind etliche Gläubige an mich gelangt, das Nachtmahl Christi auf künftige Weihnacht mit ihnen zu halten; weil aber noch so grosse Spaltung, Zwietracht, Unfriede und wenig Besserung ist, weiss ich nicht, was ich thun soll.«*) — Mit dem Inhalte dieses Briefes übereinstimmend, berichtet Valentin Tschudi zum Ende des Jahres 1528 Folgendes: Zu Schwanden war grosse Entzweiung des Glaubens wegen; hatten auch die Neugläubigen daselbst die Mehrheit, so waren doch auf der andern Seite noch so viele tapfere Leute, dass jene es nicht wagten, die Kirchenzierden wegzunehmen, wie an andern Orten geschehen war. Nach mehrmaliger Berathung wurde beschlossen, es sollen alle Kirchenzierden noch bis zur Weihnacht verbleiben, in der Hoffnung, dass bis dahin die Landesstreitigkeit zum Austrage komme. Da nun die Weihnacht herannahte, ohne dass dieser Austrag erfolgt war, drohten etliche Neugläubige die Kirche zu plündern, worüber bei den Altgläubigen grosser Unwille herrschte. Zu Verhütung grössern Unheils kam am 20. Dezember Landammann Aebli nach Schwanden und mit ihm von der Parthei der Altgläubigen Seckelmeister Bernhard Heer und Ulrich Stucki von Oberurnen. Ihrem Zureden gelang es, die neugläubigen Schwandner zu dem Versprechen zu veranlassen, dsss sie noch einen Monat lang Alles stehen lassen wollten, wogegen die Altgläubigen

*) Zwinglii opera VIII. 239.

sich verpflichten mussten, den Predikanten, der sich für eine Zeit lang in's Thon hatte zurückziehen müssen, in Ruhe und Frieden im Pfrundhause sitzen zu lassen. Als nun aber Tags darauf die meisten Männer zu Glarus am Thomasmarkte sich befanden, gingen etliche unruhige Weiber in die Kirche und zerschlugen viele Bilder, was die Altgläubigen sehr verdross. Letztre rächten sich nun am folgenden Sonntage, als der Predikant die Leute in die Kirche berufen hatte, um zu vernehmen, ob Jemand ihm Unwahrheiten nachweisen könne, dadurch, dass etliche Jünglinge mit einer Trommel um die Kirche herumzogen, dann in das Pfrundhaus eindrangen und dem Predikanten den Ofen und die Fenster zerschlugen. Nach Beendigung der Predigt zerstörten nun die Neugläubigen in der Kirche alle Bilder und Altäre, worauf die Gegenparthei die »Kallen« aus den Glocken nahm, die „Himmlezen« in der Kirche zertrümmerte, die Uhr zerbrach und die Kirche nebst dem Thurm abdecken wollte. Während nun die Nacht sie auseinander trieb, wurde der leidige Handel dem Landammann berichtet, welcher zur Aufrechthaltung des Landfriedens Tags darauf am frühen Morgen mit dem alten Vogte Ludwig Tschudi nach Schwanden ritt. Diesen beiden angesehnen Männern gelang es abermals, die Ruhe daselbst wieder herzustellen. Die Altgläubigen unterliessen jedoch nicht, sich bei den V Orten, welche den 30. Dezember in Luzern versammelt waren, schriftlich und durch eine Abordnung über den Bildersturm in Schwanden zu beschweren und, weil von ihren Gegnern noch Schlimmeres zu befürchten sei, die Orte um ihren Beistand mit Rath und That anzugehen.*)

Inzwischen hatte auch im Unterlande die Reformation grosse Fortschritte gemacht; namentlich waren auch in Niederurnen und Kerenzen die Bilder aus den Kirchen entfernt worden. Dagegen blieb Näfels ein Hauptsitz der Altgläubigen. Sonntags den 3. Januar 1529, als vor einer Versammlung der Kirchgenossen zu Schwanden Fridolin Tschudi den Predikanten etlicher Lügen zu bezüchtigen suchte, entstand daselbst das Geschrei, die Näfelser kommen, um die Geistlichen, welche die Urheber aller Unruhen im Lande seien, zu bestrafen. Hierauf liefen die Neugläubigen zu Schwanden mit Harnisch und Waffen zusammen; auch in Rüti

*) Abschied im Luzerner Staatsarchiv.

waren sie gerüstet und in Glarus versammelten sie sich bei ihrem Predikanten. Dem Landammann Aebli, welcher sich von der Grundlosigkeit des ausgestreuten Gerüchtes überzeugt hatte, gelang es auch diesmal wieder, das aufgeregte Volk zu beruhigen.

Nachdem man nun allseitig der anarchischen Zustände müde geworden, erfolgte endlich im Lande selbst eine Verständigung zwischen den Partheien. Den 18. Januar schickten die altgläubigen Orte der Eidgenossenschaft in Folge der zu Luzern getroffnen Verabredung übereinstimmende Mahnbriefe, durch welche Glarus nach Inhalt der Bünde gemahnt wurde, entweder die ihnen gegebnen Zusagen zu halten oder mit ihnen vor Recht zu stehen*); zugleich wurde verlangt, dass Rath und Gericht wieder in Wirksamkeit zu setzen seien. Sofort versammelte Landammann Aebli wieder die beiden Partheien und es waren, wie Valentin Tschudi sich ausdrückt, nur noch kleine Ursachen, welche die Vereinbarung unmöglich machten. Hierauf berief der Landammann, da er sah, dass alle andern Schritte nichts fruchteten, auf den 22. Januar einen Landrath bei geschwornen Eiden. Früher wäre die Auskündung erfolglos geblieben, da man dem Landammann bis zum Austrage der Sache den Gehorsam abgesagt hatte; nun aber erschienen die Rathsherren beider Partheien in Glarus: die neugläubigen, weil sie sich in der Mehrheit befanden, die altgläubigen, um ihre Ehre zu wahren, jedoch ohne an einer Verhandlung Theil nehmen zu wollen. Landammann Aebli als »gemeiner Schiedsmann« legte einige von ihm in Schrift verfasste Vergleichsvorschläge vor und man einigte sich dahin, es sollen beide Partheien wieder auf Sonntag den 24. Januar einberufen werden, um die Uebereinkunft zu genehmigen. Dieses geschah und von da an wurde wieder Rath und Gericht im Lande gehalten.

Kaum war auf diese Weise unser Land selbst einigermassen beruhigt, so wurde durch die Wirren im benachbarten Gaster, welches damals unter der Herrschaft der beiden Orte Schwyz und Glarus stand, die Flamme des Glaubensstreites neu angefacht. Auch hier hatte die Reformation zahlreiche Anhänger gefunden und gerade der Umstand, dass die Mehrheit in Glarus derselben ebenfalls zugethan, daher nicht geneigt war, mit den Schwyzern gegen die beiderseitigen Unterthanen gemeinschaftliche Sache zu machen, ermunterte

*) Abschied vom 8. März im Luzerner Staatsarchiv.

die Gasterer, nicht bloss die Messe aufzugeben, sondern auch Bilder und Altäre aus ihren Kirchen zu entfernen. Diess veranlasste die altgläubigen Glarner, den 4. Februar in Näfels zusammenzukommen, und eine Abordnung nach Schwyz zu schicken, welche daselbst anzeigen sollte, dass man an den vorgefallnen Freveln ein grosses Missfallen habe und es gerne sähe, wenn die Schwyzer dieselben mit Gewalt strafen würden. Schwyz aber fand bei der damaligen Lage der Dinge in der Eidgenossenschaft es gerathner, vorerst noch nicht das Schwert zu ziehen, sondern die gütlichen Mittel zu erschöpfen; es wurde daher eine Botschaft von sämmtlichen V Orten in's Gaster gesandt, um diese Landschaft zum alten Glauben zurückzuführen. Allein die Gasterer, welche bei Zürich Unterstützung fanden, erklärten an der Gemeinde zu Schännis, welche auf den 24. Februar einberufen war, sie werden sich nur dann strafen lassen, wenn man sie aus der heiligen Schrift ihres Irrthums überführen könne.*) Den 25. erschienen die Gesandten in Weesen, wo sie der Gemeinde noch besonders vorhielten, dass sie zuwider einem eidlichen Rechtbote, welches sie von dem schwyzerischen Obervogte erhalten, die Bilder verbrannt habe. Die Weesner erklärten sich bereit, wegen dieses Frevels sich der Strafe zu unterziehen; bezüglich des Glaubens aber gaben sie die nämliche Antwort wie die Landsgemeinde zu Schännis. Nachdem die Gesandten der V Orte, denen natürlich diese Antwort nicht gefiel, verreist waren, entstand auf offner Strasse zwischen Glarnern, Weesnern und Amdnern ein Wortwechsel, welcher zu einer blutigen Rauferei führte, indem mehr als 50 blosse Schwerter »tapferlich zusammenschlugen,« wie Valentin Tschudi sich ausdrückt. Dem Landammann Aebli, welcher herbeieilte, und andern achtbaren Männern gelang es auch hier wieder, die Kämpfenden von einander zu trennen und dadurch grösseres Unglück zu verhüten; waren auch Viele verwundet, so war doch wenigstens Niemand getödtet Der Ammann gebot den Glarnern heimzukehren, den Weesnern und Amdnern, sich von der Strasse in die Häuser zurückzuziehen. Nach Glarus, wo inzwischen Bewaffnete zusammengelaufen waren, sandte er Boten, um sie zurückzuhalten und zu beruhigen. Einen andern Boten schickte er den Gesandten der V Orte nach, welche die Nachricht in Lachen empfin-

*) Vergl. Salat a. a. O. S. 204.

gen und sofort in der Nacht nach Weesen zurückkehrten. In Verbindung mit Abgeordneten von Glarus verordneten sie, der vorgefallne Frevel solle für einstweilen ungestraft bleiben; in Zukunft aber sollen die Leute von Gaster und Weesen die Glarner nicht mehr beleidigen und wenn zwischen zwei Personen Streit entstehe, solle man scheiden wie vormals, indem man jeden fernern Friedbruch ahnden würde.

War auch im Lande Glarus Gericht und Rath wiederhergestellt, so war doch der Glaubensstreit selbst noch unausgetragen. An der Tagsatzung zu Baden, welche den 8. März gehalten wurde, hatte Landammann Aebli Namens seiner Obrigkeit, in welcher nun offenbar die Neugläubigen die Mehrheit hatten, sich bereit erklärt, das von den V Orten dem Lande Glarus vorgeschlagne Recht anzunehmen; diese Erklärung erneuerte am 5. April Vogt Bernhard Schiesser, welcher als Gesandter von Glarus zu Baden erschien, und verlangte die Ansetzung eines Rechtstages. Allein da eine Menge anderer und zum Theil wichtigerer Streitigkeiten damals die eidgenössischen Stände beschäftigten, so schrieben die V Orte an Glarus, es möge die Sache nochmals wohl erwägen und seinen Zusagen nachkommen; für den Fall des Nichtentsprechens wurde ein Rechtstag erst auf den 18. Mai angesetzt.*) Bei dieser Sachlage sahen die Glarner endlich ein, dass es am zweckmässigsten sei, wenn sie über die streitigen Fragen sich unter einander selbst zu verständigen suchen. Es wurde daher unter'm 17. April ein zweifacher Landrath gehalten. welcher von jeder Parthei 15 Männer bezeichnete, die mit einander sachbezügliche Anträge ausarbeiten sollten. Die von den 30 Männern entworfnen Artikel wurden dann von der ordentlichen Landsgemeinde einhellig angenommen, weil Jedermann der Zwietracht, welche so lange gedauert hatte, müde war. Die Artikel lauteten folgendermassen: 1) Wo die Kirchenzierden noch vorhanden sind, sollen sie bleiben, bis die Kirchhöre in ihrer Mehrheit beschliesst sie zu beseitigen. 2) Jedermann soll den Andern ungeschmäht lassen, er gehe zur Messe oder zur Predigt, und wer in Krankheitsfällen des Sakramentes begehrt, dem soll es nicht abgeschlagen werden. 3) Alle Predikanten sollen die Wahrheit predigen; Uebertretungen dieser (freilich etwas elastischen) Vorschrift sollen bestraft werden. 4)

*) Abschiede im Luzerner Staatsarchiv.

Wer die Predikanten ohne Grund der Lüge beschuldigt, den soll man auch strafen. 5) Jedermann soll frei und sicher zu Märkten und zu anderer seiner Nothdurft wandeln mögen. 6) Es sollen gefeiert werden alle Sonntage, alle Aposteltage und ferner die Feste Johannes des Täufers, der heil. Magdalena, des heil Fridolin und des heil. Hilarius. — Durch diesen Landsgemeindebeschluss war offenbar die Reformation, welche in der Mehrzahl der Kirchgemeinden Eingang gefunden hatte, gesetzlich sanktionirt; es war damit anerkannt, dass, was in dem wirren und unruhigen Zeitraume seit dem 15. März 1528 geschehen war, nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Auch in den Wahlen zeigten die Neugläubigen an der Landsgemeinde ihre Mehrheit, indem sie ihren entschlossendsten Führer, Hanns Wichser aus der Rüti, an des verstorbnen Bernhard Heer Stelle zum Seckelmeister ernannten. Zugleich aber bewiesen sie auch den Altgläubigen gegenüber eine billige Rücksichtnahme, indem sie den noch jungen, aber gebildeten und talentvollen Gilg Tschudi zum Landvogt nach Sargans wählen halfen. Die Versöhnung zwischen den Partheien wurde noch hauptsächlich dadurch besiegelt, dass der dreifache Landrath, welcher am Dienstag nach der Landsgemeinde im Auftrage derselben sich versammelte, alle Schmähungen und Verletzungen, welche des Glaubens wegen im Jahreslaufe vorgefallen waren, gegen einander wettschlug, damit, wie Valentin Tschudi sagt, »das Feuer am allerbequemsten ausgelöscht und durch die Rechtfertigung nicht wieder aufgestört werde.« Vorbehalten wurde lediglich, die Friedbrüche nach Gestalt der Sache, jedoch ohne dass die bürgerliche Ehre darunter leiden sollte, zu bestrafen.

Nach wiederhergestellter Ruhe und Einigkeit in seinem Innern konnte Glarus, welches nach Aussen hin so bedeutende Rechte auszuüben hatte, auch wieder seine frühere einflussreiche Stellung einnehmen, bei der indessen immerhin noch eine gewisse Unentschiedenheit fortdauerte. Es zeigte sich diess namentlich in der Angelegenheit des neugewählten Abtes von St. Gallen, welchen Zürich nicht anerkennen wollte. Da auch Glarus einer der IV Schirmorte war, so erschienen am 7. Mai vor einem zweifachen Landrathe Gesandte von Zürich, welche eine lange Instruktion vortrugen und die Mehrheit für ihre Ansichten zu gewinnen wussten. Der Landrath beschloss, man wolle dem Abte Brief und Siegel, d. h. das mit ihm bestehende Landrecht halten, soferne er den Mönchsorden ablege;

es wäre denn Sache, dass er denselben aus Gottes Wort erhärten könnte. Hierauf wollte indessen der Abt, welcher von den beiden andern Schirmorten Luzern und Schwyz unterstützt wurde, natürlich sich nicht einlassen, sodern berief sich auf die urkundlichen und hergebrachten Rechte seines Stiftes. Den 18. Mai erschienen auch von seiner Seite Gesandte vor dem zweifachen Landrathe, welche freundlich baten, man möchte ihn bei Brief und Siegeln bleiben lassen; die Mönchskutte könne ja kein Grund dagegen sein, weil Gott den Menschen keine besondere Kleidung befohlen noch verboten habe. Der Landrath sagte nun einfach dem Abte zu, er wolle ihm Brief und Siegel halten. Diese Antwort gefiel begreiflicher Weise wieder den Zürchern nicht und sie suchten dieselbe rückgängig zu machen. Den 1. Juni versammelte sich wieder ein zweifacher Landrath, vor welchem Gesandte aller drei Mitschirmorte, sowie des Abtes von St. Gallen auftraten. Da der Landrath seiner frühern Beschlüsse wegen sich in einiger Verlegenheit befand, so beschloss er die Sache an eine Landsgemeinde zu weisen, welche den 13. Juni gehalten werden sollte. Allein die kriegerischen Ereignisse, welche inzwischen in der Eidgenossenschaft sich vorbereiteten, verhinderten es, dass diese Landsgemeinde wirklich zusammentrat.

Es waren namentlich drei Ursachen, welche den ersten Kappelerkrieg oder, richtiger gesagt, den ersten Auszug nach Kappel herbeiführten: vorerst der Einfall von Unterwaldner Freischaaren in's Berneroberland und die darauf gestützte Weigerung Zürich's und Bern's, einen Vogt aus Unterwalden in Baden aufreiten zu lassen; sodann die Gewaltthat der Schwyzer, welche einen zürcherischen Geistlichen, Jakob Schlosser, auf Utznachergebiet aufgreifen und, ungeachtet der Einsprache von Glarus, in Schwyz als Ketzer verbrennen liessen; endlich die Seperatbündnisse, welche die neugläubigen Orte mit der Stadt Konstanz, die altgläubigen aber mit dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich abgeschlossen hatten. Als der Krieg ausbrach, kamen von beiden Seiten Mahnbriefe nach Glarus; der Rath aber, in weiser Berücksichtigung der zwiespältigen Ansichten im Lande selbst, beschloss am 9. Juni, keiner Parthei sich anzuhängen, sondern zu scheiden, soweit es nur möglich sei. Zu diesem Behufe zog am folgenden Tage das Landespanner unter Vogt Bernhard Schiesser als Pannermeister durch das Gaster nach

Utznach, wo gleichzeitig ein Fähnlein Zürcher unter Hauptmann Werdmüller einrückte, in der Absicht, den schwyzerischen Antheil an der Grafschaft zu erobern. Die Glarner langten indessen vor den Zürchern im Städtchen an und Letztere, welche von den Erstern eine bestimmte Erklärung darüber verlangten, ob sie ihrem Vorhaben hindernd in den Weg treten wollten, warteten auf diese Antwort, indem sie bei der Kirche vor dem Städtchen stehen blieben. Den 11. Juni versammelte sich die Gemeinde der Glarner im Felde, und da Landammann Aebli als Schiedsmann bei Kappel sich befand, so wurde Vogt Ludwig Tschudi der ältere zum Hauptmann gewählt; als Vortrager des Panners wurden bezeichnet Hanns Zay von Näfels und Fridolin Zay von Schwanden. Hierauf wurde den Zürchern geantwortet: »man sei in keiner andern Meinung ausgezogen, als um wo möglich Frieden und Einigkeit wiederherzustellen; darum ersuche man sie, mit ihrem Vorhaben innezuhalten, da die Landschaft Utznach sich im ungetheilten Besitze von Schwyz und Glarus befinde.« Dem vermittelnden Einflusse der anwesenden Gesandten von Appenzell und Toggenburg gelang es, den Hauptmann Werdmüller, der zuerst sofort von den Utznachern die Huldigung einnehmen wollte, zu bestimmen, dass er wenigstens Verhaltsbefehle von Zürich abwartete, wohin nun Namens der Glarner Vogt Tolder und Ulrich Stucki sich begaben. Nachdem dann bei Kappel ein Waffenstillstand geschlossen war, rief Zürich seine Truppen von Utznach zurück und auch die Glarner kehrten am 16. Juni nach Hause.

Inzwischen hatte nämlich unser Landammann Hanns Aebli einen glänzenden Erfolg errungen, indem es ihm, der schon im eigenen Lande so oft und viel hatte vermitteln müssen, nun auch gelungen war, die feindlichen Heere der eidgenössischen Orte, welche sich an der Zuger Gränze gegenüberstanden, von einem blutigen Zusammenstosse abzuhalten. Schon am 10. Juni finden wir ihn, lange vor allen andern Schiedsleuten, auf dem Kriegsschauplatze; vom Baarerboden her, wo die V Orte lagen, welche ihm versprochen hatten, sich einstweilen aller Thätlichkeiten zu enthalten, kam er zu der Gemeinde der Zürcher, welche bei Kappel im Felde stand. Mit weinenden Augen, wie Bullinger (II. 169) uns erzählt, bat er sie, »so hoch er immer bitten möchte, um Gottes und ganzer Eidgenossenschaft willen«, nur für wenige Stunden sich des Angriffs

zu enthalten, indem er hoffe, mit Hülfe anderer biderber Leute, welche sich auf dem Wege befanden, einen annehmbaren Frieden zu Stande bringen zu können. »Es wäre ein grosser Jammer,« fügte Aebli seinem dringenden Ansuchen bei, »wenn redliche Eidgenossen einander kläglich umbringen sollten, deren Vordern so oft Leib, Gut und Blut zusammen eingesetzt haben und unter denen noch so Viele sind, welche Lieb und Leid in Kriegen mit einander erlitten haben. Hüten wir uns davor, den Feinden und Neidern unsrer gemeinen Eidgenossenschaft eine solche Freude zu bereiten!« Diese warme Ansprache machte einen tiefen Eindruck auf die Herzen seiner Zuhörer, zumal Ammann Aebli als ein wohlmeinender, gottesfürchtiger, friedliebender, der neuen Lehre geneigter und den fremden Kriegsdiensten und Pensionen abgeneigter Mann bekannt war. Die Zürcher versprachen ihm, sich noch einige Zeit ruhig zu verhalten und die Weisungen ihrer Obrigkeit zu erwarten; doch behielten sie sich freie Hand vor für den Fall, dass er nichts Annehmbares bringen würde. Mit dieser Antwort scheint Zwingli, der auch mit in's Feld gezogen war, am wenigsten einverstanden gewesen zu sein. Als Aebli wieder zu den V Orten reiten wollte, stand er zu ihm hin und sagte: »Gevatter Ammann, das wirst du vor Gott verantworten müssen. So lange die Feinde ungerüstet sind und wir sie im Sacke hätten, geben sie gute Worte; da glaubst du ihnen und scheidest. Sind sie aber einmal gerüstet, so werden sie unser nicht schonen und wird dann Niemand scheiden." Der Landammann erwiederte darauf: »Lieber Herr Gevatter, ich vertraue auf Gott, dass nichts als Gutes erfolgen soll. Thut auch auf alle Weise Euer Bestes dazu.«

Ammann Aebli brachte am 11. Juni aus dem Lager zu Baar einen förmlichen Waffenstillstand zurück und die Bemühungen der Schiedsleute, den wirklichen Friedensschluss zu Stande zu bringen, wurden namentlich dadurch erleichtert, dass die Berner die Kriegslust der Zürcher niemals getheilt hatten, vielmehr denselben in scharfen Worten ihren übereilten Auszug vorhielten. Neben unserm Landammann und seinen zwei Mitgesandten, dem neugläubigen Conrad Schindler von Mollis und dem altgläubigen Fridolin Matthys von Mitlödi, nahmen an der Friedensvermittlung Theil Gesandte von Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Rothweil in Schwaben, Sargans, Strassburg und Constanz. Der erste Kappeler

Landsfrieden, welcher den 25. Juni 1529 besiegelt wurde, lautete entschieden zu Gunsten der Reformation, obschon nicht alle die weitgehenden Forderungen, welche Zürich gestellt hatte, darin Eingang fanden.

Mit diesem Ereignisse gelangte die schweizerische Reformationsgeschichte zu einem Wendepunkte. An die Stelle eines lange Zeit unentschiedenen Kampfes trat nun ein fühlbares Uebergewicht der Neugläubigen, welches jedoch nur kurze Zeit dauerte und bald zu einem Rückschlage führte. Die ahnungsvollen Worte, welche Zwingli zu Aebli gesprochen hatte, gingen in Erfüllung, aber es war nicht die Schuld unsers Landammanns, dass der von ihm gestiftete Friede keinen Bestand hatte, sondern jene Politik hat es zu verantworten, welche die innern Kantone zum Verzweiflungskampfe trieb. Wir werden in einem spätern Aufsatze den weitern Fortgang der Reformationsgeschichte mit besonderer Hinsicht auf unsern Kanton beleuchten.

Keltische Spuren in den Orts-, Berg- und Flussnamen des Cant. Glarus.

Ein etymologischer Versuch von J. J. Heer in Mitlödi.

Vorbemerkung.

Vorliegender Versuch ist nicht mehr ganz dieselbe Arbeit, die ich dem historischen Verein in der Herbstsitzung des vorigen Jahres mittheilen wollte. Letztere lehnte sich hauptsächlich an die keltischen Forschungen von F. J. Mone an. Eine nochmalige Sichtung und Prüfung des Materials hat mich aber zur Ueberzeugung gebracht, dass Mone nicht ein ganz zuverlässiger Gewährsmann ist, indem er nicht bloss eine grosse Anzahl urdeutscher Namen aus dem Keltischen erklärt, sondern auch als keltische Stämme seinen Deutungen oft Wörter zu Grunde legt, die wenigstens im Alt-Gallischen nicht nachweisbar sind. Es mussten darum ein Menge Erklärungen, die ich auf Mone's Autorität gestützt mir erlaubte, dahinfallen, für andere Namen wiederum eine andere Basis der Interpretation gesucht werden; ich bin jedoch in dieser Umgestaltung der frühern Arbeit wesentlich unterstützt worden durch Hrn. Staatsarchivar Hotz in Zürich, der sich freundlichst die Mühe nahm, meinen Versuch einer eingehenden Kritik zu unterwerfen und mich in mancher Beziehung auf sicherern Boden zu stellen. Zu verbindlichstem Danke fühle ich mich auch unserm Landesbibliothekar, Hrn. Leuzinger, verpflichtet, der mir bereitwilligst Alles zur Disposition stellte, was mir von den in der Landesbibliothek vorhandenen Werken für meine Arbeit dienlich sein konnte.

Das historische Interesse, das zur Untersuchung und Deutung der Orts-, Berg- und Flussnamen hinleiten kann, ist gerade auf dem geschichtlichen Boden, dessen Erforschung sich unser historische Verein vorzüglich zur Aufgabe macht, einleuchtend genug. Die Quellen unserer glarn. Geschichte reichen nicht über das IX. Jahrhundert zurük und wissen daher nur von einem alemannischen Stamme zu erzählen, der sich zur Zeit der Völkerwanderung in unserm Thale festgesetzt haben muss. Dass Helvetien vor dieser Einwanderung von keltischen Völkerschaften bewohnt war, sagen uns die römischen Geschichtsschreiber. »Helvetii gallica gens« berichtet Tacitus und wir wissen damit zugleich, dass dieses Volk der Helvetier vorwiegend aus Elementen des kymrischen Zweiges der Kelten bestand und kymrische Sprache redete, deren Ueberreste uns noch in der Sprache des heutigen Wales wie in der Bretagne begegnen. Aber ob diese Helvetier auch bis in unser Thal vorgedrungen, bleibt dabei noch ganz ungewiss. Denn die Grenzen helvetischer Wohnsitze werden von den römischen Geschichtsquellen nur sehr allgemein bestimmt, von Caesar (de bell. gall. I, 2) der Rhein, der Jura und die Rhone als N., W. und S. Grenze, während sie Strabo (7, 292. 4, 192) im N.-O. bis zum Bodensee, im S.-O. bis zum Gotthard reichen lässt. Etwas mehr Licht scheint dadurch in diese Dunkelheit hineinzufallen, dass wir die Castra Raetica und die Landschaft Sarumcanes (jetzt Sargans) als rätisches Land kennen, das unsern Kanton unmittelbar berührte, und dass wir von Plinius (III, 20) erfahren, dass zwei rätische Stämme, die Vennonen und Saruneten, an den Quellen des Rheins wohnten (Raetorum Vennonenses Sarunetesque ortus Rheni adcolunt). Aber näher betrachtet ist auch damit für unser Problem wenig gewonnen. Denn es bleibt bei der noch so geringen Kenntniss der altetruskischen Sprache heute noch eine offene Frage, ob wir die Raeter, nach der diesem Namen im augustinischen Zeitalter zukommenden Collektivbedeutung mit Steub (zur rät. Ethnologie 1854) wirklich als Stammgenossen der alten Etrusker oder auch als Kelten, vielleicht des gälischen Zweiges, zu betrachten haben.*)

*) Die mythologische Gestalt des Heerführers Raetus — bei Justin XX, 5 hat für die Geschichte keinen Werth. Aber ebenso wenig befriedigt mich die neueste Deutung des Namens Raeti, von J. Rausch (»Geschichte der Literatur des rhätoromanischen Volkes« — 1870) aus dem Keltischen, wonach es, sich anlehnend an die Sanskr. Wurzel sru — (fliessen) von einem gall. ritum

Die Geschichte gibt uns demnach keinerlei Aufschluss darüber, was für ein Volk unser Thal vor den Alemannen bewohnte, beziehungsweise, ob es überhaupt bewohnt war, und da wir auch keine Denkmäler aus voralemannischer Zeit besitzen, so können als die einzigen Spuren einer voralemannischer Bevölkerung die Namen gelten, welche heute noch unverstanden unter uns fortleben und jeden Augenblick uns daran erinnern, dass ein uns völlig fremder Volksstamm einst diese Thalschaft bewohnt haben muss.

Diese Spuren haben wir zu untersuchen, wo möglich ihre ursprüngliche Form herzustellen und danach zu bestimmen, welcher Sprachgruppe sie angehören. Allerdings kommt uns darin einerseits als ein bedeutendes Hinderniss der Umstand entgegen, dass manche dieser Namen, welche unzweifelhaft ein fremdes Stammwort in sich schliessen, eine Accommodation an das deutsche Idiom erfahren haben, die sich oft nicht bloss auf die Form erstreckt, sondern zu einer begrifflichen Umdeutschung wird, wie dies auf dem Gebiete der Appellativa oft vorkommt. So ist aus lat. caepulla das ahd. zwibollo (Zwiebel), aus mansionarius ein Messner, aus mentha eine Münze (Pflanzenname), aus it. servente Scharwenzel aus franz. valise ein Felleisen entstanden (vergl. Wackernagel, Umdeutschung fremder Wörter 1861). Anderseits klingen uns manche Namen fremd, deren Stammwörter deutsch, jedoch ausser Gebrauch gekommen sind. Gerade dieser letztere Umstand lässt es als den einzig zum Ziele führenden Weg der Untesuchung erscheinen, dass wir unter den nicht mehr unmittelbar verständlichen Namen in e r s t e r Linie eine A u s s c h e i d u n g derjenigen vornehmen, welche ursprünglich d e u t s c h sind. In z w e i t e r Linie nöthigt uns d i e Thatsache, dass eine Menge Namen auf den ersten Blick einen romanischen Ursprung verrathen, auch dieses r o m a n i s c h e E l e m e n t zu verfolgen und so genau wie möglich auszusondern. Aus welcher Zeit diese romanischen Ueberreste datiren, lässt sich aus ihrer Form nicht mehr erkennen, da die meisten derselben sich an die rätoromanische Gestalt der Stammwörter anlehnen. Es muss desshalb dahingestellt bleiben, ob nach der (röm.) Unterjochung der rätischen

---

(Furth) herzuleiten wäre; denn das kymr. corn. rid = vadum geht nicht in raith über, sondern weist nur eine Form roton auf. Viel mehr hat die Erklärung von Dr. Hotz für sich, der den Namen Raeti, von dem mit goth. ga-Raids zusammenhängenden kymr. raith = juramentum, Eid ableitet, so dass Raeti = Eidgenossen, juramento conjuncti wäre.

Stämme durch des Augustus Stiefsöhne Drusus und Tiberius (15 v. Chr.) unser Kanton unmittelbar von römischen Einflüssen berührt wurde oder ob erst später, nachdem das Rätische bereits romanisirt war, unsere Nachbarn auch in unserer Thalschaft festen Fuss fassten. Immerhin lassen uns schon die vielen Namen auf is, wenn sie auch ein kelt. Stammwort bergen sollten, den Zusammenhang mit der rätischen Namengebung nicht verkennen und es wird an der betreffenden Stelle nur darauf ankommen, nach Aussonderung des erkennbar romanischen Bestandtheils zu untersuchen, ob nicht auch kelt. Bestandtheile in romanisch geformten Namen vorhanden sind. Damit betreten wir aber bereits die dritte und wohl älteste Stufe der Namengebung, wo wir zu prüfen haben, ob wirklich keltischer Ursprung nachgewiesen werden kann theils in Namen, die gänzlich fremdes Gepräge an sich tragen, theils in solchen, die mit deutschen Wortstämmen zusammengesetzt oder in deutsche Form umgegossen sind. Natürlich handelt es sich nicht um Vollständigkeit in der Aufzählung der fremdklingenden Namen; vielmehr hat sich mir der Grundsatz im Verlauf dieser Arbeit immer dringender als Bedürfniss herausgestellt, nicht alles erklären zu wollen, nicht in leeren Hypothesen sich zu ergehen, sondern lieber zu übergehen, was nicht einigermassen auf sichere Grundlage gestellt werden kann. Wir haben eben in unsern Orts-, Berg- und Flussnamen gleichsam eine Gruppe von Gebirgsformationen vor uns, welche verschiedenen geologischen Perioden angehören, unter- und übergelagert sind. Wo uns diese Formationen in grossen Massen begegnen, ist es leicht, sie zu classifiziren. Sind wir aber nur im Besitz von Handstücken, die zudem vielleicht noch alle Stufen der Verwitterung durchgemacht haben, so werden wir oft in den Fall kommen, sie als unbestimmbar wegzuwerfen. Solche Handstücke sind unsere Namen, Handstücke, die nicht bloss den Charakter der grossen Hauptformationen, der Tertiär-, Secundärgebilde oder des Urgebirgs, sondern noch viel öfter den der Uebergansgebirge an sich tragen und in ihrer heutigen Gestalt nur undeutlich Ursprung und Entstehungszeit verrathen. Da bleibt keine andere Wahl übrig als vor Allem die Hauptformationen festzustellen, von den Uebergangsgebilden aber nur mitzunehmen, was sich von dem Hauptstock aus noch mit einiger Sicherheit bestimmen lässt. Lassen Sie uns sofort zur Ausscheidung übergehn.

I. Deutsches Sprachgebiet.

1) Hier begegnen uns eine Menge Orts- und Flurnamen, die auf Personennamen, nomina propria, zurückgeführt werden müssen. Es sind dies die Namen, die auf —ingen, sodann auf —schen, (—en) endigen und endlich zusammengesetzte Wörter, deren Hauptstamm sich als nom. propr. ausweist. Sie sind in derselben Weise entstanden wie in viel späterer Zeit die Namen Fischligen, Gygerhof, Ludiguet, Hämmerliberg, Christeliwies, und wie der Name Fischligen uns auf den Geschlechtsnamen Fischli führen würde, wenn er auch längst erloschen wäre, so darf hier füglich auf den histor. Nachweis verzichtet werden, wenn der sprachliche Ursprung feststeht. Es hat in Mitlödi, soweit die Urkunden reichen, nie eine Familie Hotz existirt; dennoch kann der Name Hotzingen nur von einem Familiennamen Hotz abgeleitet werden, der eine bekannte Koseform von Hugo ist und dieser wieder gleich dem ahd. Hugu (Gedanke, Geist), das auch dem Familiennamen Hösli zu Grunde liegt (Steub, obd. Famil. Nam. p. 107). So müssen wir uns oft mit dem sprachlichen Nachweis begnügen.

a) Die Namen auf —ingen, igen.

en ist Endung des Dativ plur.; —ing ein Patronymicon, das jedoch meistens eher ein Clientelverhältniss als die Descendenz andeutet, und also die Angehörigkeit im weitesten Sinne bezeichnet. Da haben wir

Zusingen — nach Seck. Urb. Zuosingen — dem Zuozo gehörig. Nach Wackernagel (voc. var. anim. 1869) ist Zuozo aus Zezzo, Zazzo, Azzo entstanden und dieses durch Aspiration au Tetto, Tatto, Atto, ahd. Vater (goth. Atta). Im Ahd. besteht aber neben Zuzo, Zuozo auch noch Tuto als Name (tuto, toto = Pathe), so auch im Seck. Urb. neben Zuosingen ein Tuttingen und nach Analogie von Zuozo unser Geschlechtsname Tuet (Thuet).

Hätzingen — dem Hazzo gehörig, dessen Name auch in der Hätzrüti des Seck. Urb. Hazzo ist durch Umlaut in Häzzi, oder, da Hazzo dialekt. = Hasso, in Hässi, ein schon im Seck. Urbar unter den freien Gotteshausleuten genanntes Geschlecht übergegangen.

Luchsingen, neben Luchsen als Flurname — dem Luchs gehörig. Ob dieser Name Luchs aus dem ahd. Ludger entstanden ist oder mit den vielen Ortsnamen Luchs im Gebiete der Havel und Spree zusammenhängt, welchen der slav. Stamm lug, luh = Aue, Wiese zu Grunde liegt, bleibt dahingestellt.

Benzingen neben Benzenöw — dem Benz gehörig. Benz, deminut. von Benno; bekannter Name = Bernhard vgl. Grimm Wtb. II, 587. Im Seck. Urb.: »ab Bennis guott.«

b) Namen auf —schen

sind wohl Genitivformen wie Eckelschen, Walterschen im Seck. Urb., ähnlich gebildet wie Matthiassen, Johannessen, s abgestumpft durch durch Ausfall der vorangehenden Vokals.

Batschen = Beatussen. — Gut des Bat. Wohl nur eine andere Form ist Bätlis, dessen Ableitung vom rom. bottla (Hügel) des Stammvocals wegen nicht zulässig.

Brantschen — Gut des Brandiso (= Brandolf cf, Steub, abd. Fam. N. p. 40), also Brandissen, Bränd, Brandenberg dagegen von brennen = mit Feuer ausroden.

Rubschen, schwerlich unter roman. Einfluss aus rupes, Fels entstanden, sondern mit dem Namen Rubi zu verbinden; Hans Rubi unter den bei St. Jakob und im Zürcherkrieg Gefallenen. Von

c) Namen auf —en und —is,

die theils als Dative, meistens als Genitive von Eigennamen zu betrachten und allein wie in Zusammensetzungen auftreten, nenne ich nur

Fencheren — dem Geschlecht der Venner, Venher gehörig.

Gisengut — Gut des Giso, Gisi (Steub, Fam N. 106) — Rudolf der Gissi in Urk. 33. Gisibach, Gisiberg, anderwärts häufig.

Güntlenau, auch Güntlisau — Gut des Güntel d. i. Gundilo, deminut. von Gund = Gundher, Gundhart etc. Im Seck. Urb. ein »Gundelingen«

Wie Schwaldis am Wallensee auf das in einem bündner Truppenverzeichniss aus dem Schwabenkriege aufgeführte Geschlecht Schwald (neben Oschwald als dessen Verkürzung) zurückweist, so ist

Rämisberg = Berg des Rämi = Raganmar (Steub 56). Auch Dr. Meyer (zürch. Ortsnamen) nennt Rämi als Familiennamen. Ein Hans Ramer unter den bei St. Jakob a. d. Birs gefallenen Glarnern.

Richisau = Au des Richwin (win ≐ ahd. wini, altnord. vinr, schwed. vän, Freund). Ein Uli Richwi unter den bei Näfels Gefallenen.

Strebezen endl. im Klönthal ist eine Zusammensetzung aus dem noch bestehenden Familiennamen Strebi und Zûn ahd. = Einfriedung, Zaun.

2) Appellativa —
also solche Namen, welche die Lage, Beschaffenheit oder besondere Merkmale des Orts, Berges oder Wassers bezeichnen.

a) Orts- und Flurnamen.

Ennenda — im Seck. Urb, Ennetdaa und Ennetaa, im östreich. Urb. Ennantaa. Ennet ist das noch gebräuchliche, mit griech. ἀντὶ verwandte Wort = jenseits. aa = ahd. aha, mhd. ahe, ach, altn. â, dem übrigens auch ein kelt. avon und aw (Dieffb. goth. Gl.) zur Seite steht, bedeutet Fluss, Wasser; also »jenseits des Flusses«.

Diessbach — die Ortschaft hat den Namen vom Bach erhalten. Diess kommt vom ahd. diuzan, mhd. diuzen, diezen, altn. thiuta = stridere, fremere, sausen, brausen. Also ein Brummbach.

Ans Abroden des Waldes erinnern Schwändi und Rüti.

Schwändi, Gschwend und Schwand sind Formen, die sicher auf ahd. suentan praet. suanta part. gisuentit und gisuant zurückzuführen sind. suentan heisst schwinden machen, vernichten und wird besonders von Holz abschwenden und ausroden gebraucht. Es kommt auch der suende = Schwendknecht (dän. svende Knecht) und suendi als subst. fem. gen. in der Bedeutung »ausgerodeter Weideplatz« vor (Schmeller III, 538 ff.). Sprachlich lässt sich diese Bedeutung auch für Schwanden geltend machen. Ich möchte jedoch die Frage noch offen lassen, ob nicht der Schwan im Schwander Wappen auf ein kelt. suan zurückweist, das zugleich das Element bezeichnen würde, worin sich der Schwan bewegt.

Rüti — auch in der Form »Grüt« vorkommend, stammt vom ahd. riutan subst. riut, rut, isländ. rydja — wozu noch slav. rüiti litt. ràuti zu vergleichen, ebenso wälschtirol. raut (Neubruch) — alles im Sinne von »ausroden«, wie wir das Wort »Rüti« heute noch für einen ausgerodeten Saatplatz brauchen. — Bei

Eschentagwen nehme ich »tagwen« zunächst einfach in der bekannten Bedeutung als eingebürgertes deutsches Wort auf, obwohl ich der Meinung bin, dass es kelt. Ursprungs sei. Dagegen hat der grosse Tagwen sicherlich seinen Namen nicht von der Esche, die bei ihrem spärlichen Vorkommen nicht ein hervorstechendes Merkmal der Gegend sein konnte; sondern von esch, goth. atisk, ahd. ezisc, von der Wurzel itan, ezzan in der Bedeutung Ackerfeld, Saat (Grimm, Wtb. III), wohl darin begründet, dass der betreffende Bezirk Land frühe angebaut war und reichen Ertrag lieferte.

Auf Bodenbeschaffenheit bezieht sich auch noch

Riedern — das sich wohl einfach als Dat. plur. erklärt statt der vollständigen Form »auf den Riedern«. Aber daneben findet sich im Seck. Urb. noch ein Name Turson, der in der Form Durschen oder Tursen noch fortlebt, vielleicht auch im Namen Uschenriet = Tursenreut enthalten ist. Schmeller erklärt das in Bayern gebräuchliche Tursenreut mit dem Eigennamen Turso, der auch als Appelativ für »Riese« vorkomme (Schmeller I, 458). Allein es gibt nach Diez (rom. Wtb. I, 416) auch ein ahd. turso, torso, nhd. dursch, dessen Etymon das griech. θύρσος = Schössling, das sich in ital. torso, piem. trouss wiederfindet in der Bedeutung Stumpf, Strunk. Mag wohl ans abgeschnittene Riedfeld erinnern.

Sichere Ableitung lässt

Kerenzen zu, urkundl. Kirchenze (Urk. 10), Kirchenzen im Seck. Urb. das ist Kirchenzûn. Zûn = Einfriedung eines Gebiets: Kirche das ahd. chirihha. Bedeutet also »Kilchhöre« des Walenbergs.

Sool als lat. sola »die Einzige«, auf die Burg bezogen, klingt mir gar zu mittelalterlich romantisch. Um sicher zu entscheiden, müsste man freilich wissen, was der Zeit nach früher existirte, das Dorf oder die Burg. Wäre das Dorf älter, so würde ich nur auf ahd. sola, mhd. sol, sôle, goth. sulja = Fusssohle, planta, basis zurückgehn und den Namen auf die Vertiefung beziehen, an welcher sich das Dorf hinzieht. Da aber der Burg wahrscheinlich ein höheres Alter zukommt, so bleibt nur noch die eine Möglichkeit übrig, den Namen Sool von lat. sol (Sonne) herzuleiten, darauf gestützt, dass das Wappen der Edelknechte von »Sole« ein Thor mit einer Sonne war. —

Elm lasse ich vorläufig noch weg. Dagegen lässt

Nidfurn, dem ein altes Obfurn entspricht, deutsche Ableitung zu, nämlich von ahd. furuh, furah, furh mhd. vurch, in schweiz. Dialecten furre = Vertiefung, Furche. Welche Vertiefung gemeint ist, ist freilich schwer zu sagen und es mag daher noch ir. fearran = Ackerland dazu verglichen werden.

Von Flurnamen gehören noch hieher

Moltboden von ahd. molta, mhd. obd. molt ags. molda = pulvis, terra, humus (Dffb. II, 25), also staubiger Boden, wie dän. mulde Erde zerstäuben heisst.

Schweigmatt bei Mollis von ahd. sueiga, mhd. sweige, obd. schwaig = pascuum, Weideplatz.

Tumpfel (bei Linthal J. Z. B.) = ahd. tumphilo, mhd. tümpfel, ä. nhd. tumpfel = gurges, Kehle, Schlucht, wofür sonst ahd. tobal obd. tobel gebräuchlich ist. Tumpfel bezeichnet wohl gleich dem engl. dimble Thalschlucht eine solche Vertiefung, die noch für das Vieh nutzbar ist.

Gehren will ich zunächst auch noch deutsch sein lassen als Bezeichnung der dreieckigen Keilform eines Grundstücks wie eines Kleiderlappens (Zipfel) — von mhd. gêre Speer, dessen Spitze ein Dreieck; zu vergl. it. gherone, altfrz. gueron Schooss, Schleppe und Dreieck in der Wappenkunst.

Mettlen und *Mettmen* führt auf goth. miduma = Mitte; *Mettlen* nach dem ahd. mittil gebildet, Mettmen dagegen nach dem ahd. mittamo = medius, der mittlere scil. Stafel. Von mittil auch *Mitlödi*, öde = goth. auds Wüste, heute nicht mehr zu erkennen.

Kalchdarren bei Linthal = Kalkdörre, Kalkofen; überall in der Schweiz gebräuchlich.

b) Berg- und Alpennamen

tragen meist eine Bezeichnung der Beschaffenheit des Bodens in sich.

Ennetseeben — von Gatschet aus dem roman. seiv, sev lat. sepes (Zaun) abgeleitet. Doch kommen Seeben und Seewen in deutschem Gebiete oft vor und sind zunächst als dat. plur. seuuin vom ahd. sêo, sê, goth. saivs = stagnum, lacus, Sumpf und See zu erklären. Also »jenseits der Sümpfe«; die bekanntlich nicht fehlen. Uebrigens ist sêva auch ein gall. Stammwort, das vielen Ortsnamen zu Grunde liegt, mit der Bedeutung res viscosa, sève = Saft, im topograph. Sinne Schneeschmelze, Sulz. —

Nüschen = alp und = stock von ahd. nuosc, nuosci, mhd. nuosch = Kanal, Rinne. Trifft zu.

Rieseten — urkundl. Rysatten im Kleinthal und Rieseten neben Wageten bei Oberurnen — beides von ahd. rîsan sinken, fallen und aufsteigen — part. praes. (neutr. nom. plur.) risantiu, risatten = Abfallendes [Walth. v. der Vogelw.: Mîn dach ist fûl, so risent mine wende] vgl. auch Münch. Gl. zur Aeneid X, 196: das rîsota vel uuagota minatur (cf. Schmeller). Riesete also = abfallendes Gestein.

Wageten von ahd. wagôn = moveri, bewegt werden, sich ablösen — also dasselbe wie Rieseten.

Krauchthal von krauchen = wenden, von Wagen und Weg. Krauch ein Ort, wo die Strasse einen Winkel macht, eine Krümmung. Also ein Thal, das sich im Bogen herumzieht.

Kräuel von ahd. chrawil mhd. krewel, demin. zu kraue, fuscina, tridens, Gabel, Hacken (nach Dr. Hotz aus κρέαγρα (Fleischhacken) umgebildet); somit eine Vertiefung, eine Kehle zwischen zwei Bergzacken oder -rücken.

Wichlen heisst urkundlich Winchlen, von ahd. uuinchil, nhd. Winkel, wie auch zwei Stäfel im Krauchthal heissen. Das n dialektisch verwischt wie in wüschen = wünschen.

Richetli ist ein dialekt. Deminut. von mhd. diu rihe = Schlucht, schmale Gasse vgl. der rîk, Wildgasse — Gatsch. 298).

Wang, Tenliwang ist das ahd. wang (holzwanga = campis nemoreis), mhd. wanc, altn. vangr Feld, Wiese, Alpenabhang. Tenliwang = ein mit Tannen bewachsener Abhang. Dffb. I, 127 vergleicht damit Engi gr. ἄγκος altn. engi = Thal, Schlucht. Die Wang am Kammerstock ist eine schräg ansteigende Alpwiesenfläche. Den

Ortstock können wir ebensowohl für's deutsche als für's kelt. Gebiet in Anspruch nehmen. Die Ableitung von ahd. ort (goth. uzds) ags. ord, altn. oddr = cuspis, Spitze passt vermöge ihrer bestimmteren Färbung ebensogut für die alemannische Zeit wie der allgemeinere Begriff des kymr. ard, ardd = Berg für die keltische.

Werben entspricht ebenfalls einem ahd. Stamme uuerban = drehen, wenden; deutet also auf eine Ablenkung der Richtung des Thals (von den Käseren ab) wie im Krauchthal gegen Schönbühl zu. Nehmen wir gleich

Käseren dazu. Es stammt zwar aus der lat. Wurzel casa (it. casa) nach der mlat. Derivatform casarius gebildet, erscheint aber schon früh im Ahd. »zuo den chasarun« = bei den Hütten (Gatsch).

Gegenüber der Unzuverlässigkeit Mone's halte ich auch für

Twirren im Klönthal den deutschen Ursprung fest. Der Name führt auf goth. thvairs, ahd. mhd. twer, altn. thvers = transversus, obliquus, quer; dial. »etweretzi« und bezeichnet die Richtung des Berges gegenüber dem Thale.

Frônalp vom uralten dunklen Wort frôno, mhd. frône — der frône bote = der Engel des Herrn. adj. frônisc = schön, herrlich — in diesem Sinne ist wohl das Subst. zu fassen.

Fuckenstock endlich leitet auf focke Schildhahn, fucke Schildhenne; ungewiss bleibt, ob die Form des Berges gemeint ist oder ob der Schildhahn dort oben haust.

c) Bäche

haben wir wenige namhaft zu machen. Die

Sulz in Sulzbach bezeichnet meistens die Schneeschmelze, wonach jeder Bach, der unmittelbar am Schnee und Gletscher seinen Ursprung hat, Sulzbach heissen kann; dann auch jedes harte, mineralische Bestandtheile d. h. Salz führende Wasser.

Winnigbach bei Linthal zeigt uns die ahd. Form winnig (unser dialekt. binnig) = wüthend, toll von goth. vinnan (leiden) ahd. winnan sich abmühen, heulen, zanken. Ein Bach, der wüthend losbricht, rauscht und heult. Der Name

Furbach dagegen sagt uns, wie tief das Wasser sein Bett ausgespült hat, dass eine eigentliche Furhe entstanden ist. (Dffb. g. Gl. II, 594.)

Walenbach vom ahd. walah ist allbekannt.

Horlaui von ahd. hor, horu, urdeutsch hurva = lutum, coenum, palus, Sumpf — so in Ortsnamen Horburg, Horwang etc. (cf. Gluck).

Hellbach von ahd. hella, goth. halja, altn. hel = Hölle (Schlucht); also Höllenbach.

So weit die urdeutschen Namen. Sie mögen selbst aus deren Natur und Ausdehnung die Schlüsse ziehen, wozu dieselben bezüglich der geschichtlichen Verhältnisse der alemannischen Bevölkerung veranlassen können. Ich gehe sofort über zum

II. Romanischen Sprachgebiet

und nehme voraus

1) die mehrfach vorkommenden Namen.

Göfel, Gufel findet sich im Kleinthal wie am Wallensee, bei Mollis wie auf Fässis. Nach Dr. Hotz mit Giebel, nach Gatschet mit it. capanna, dem ein kymr. caban (Hütte) entspricht, zusammenzuhalten. Mit beiden hängt aber unser Name nur dadurch zusammen, dass er derselben grossen indogerm. Wortfamilie angehört, deren Wurzel cap den Begriff der Höhlung ausdrückt. Davon stammt sansk. kapâla, gr. κεφαλή lat. caput, altn. höfudh, ahd. choph und aus der Mediagruppe ahd. gebal, gibel, gibilla (Schädel,

Giebel, Gipfel) Dieffb. goth. Gl. II, 399 — nach dem goth. »gibla« wie aus der Tenuisgruppe kofel, kop und kuppe etc. In all diesen Wörtern herrscht der Grundbegriff der Höhlung vor, der sodann in den der Wölbung übergeht, so dass die Bedeutungen Schale, Schädelwölbung, Haupt, Berghöhe, Vorsprung, Giebel, Grotte und Hütte mannigfach mit einander wechseln. In Gufel sind offenbar die beiden Seiten des Grundbegriffs vereinigt; unmittelbar hängt es aber wohl am nächsten zusammen mit rom. cuvel (Höhle, Vertiefung), wobei die Berührung mit dem Deutschen und Keltischen nicht ausgeschlossen. Kofel heisst schon mhd. Berg, tir. Stein, kymr. kofel m. gofel f. Felshöhle. — Ebendamit ist auch

Guppen zu verbinden. Das deutsche koppe steht ihm nahe, doch müsste die Aspir. ch statt Media g für k eintreten. Am sichersten ist es doch wieder aus rom. cupp, coppa = Napf, Bergschüssel abzuleiten, offenbar auch dem Begriff nach am besten entsprechend.

Grappli auf dem Wiggis und auf Leuggelen zu vergl. die vielen crap an der Südgrenze des Kantons, ferner Schloss Gräpplang = crap leung. Im Roman. erscheint dieses Wort in zwei Hauptformen: 1) crap Stein, engad. Felswand, davon carpaigl, kleiner Stein, carpun grosser Fels; dieses carpun haben wir in unserm *Kärpfen, Kärpfstock*. 2) grödn. crep, churw. gripp, grippa, it. greppo Felstück und Felswand (Diez. II, a, 35). Beide Formen finden sich auch im kelt. gadhel. crap Hügel (Dffb. Celt. I, 106 p.), auch Zinke, Felszinke, Spitze; ferner kymr. greppe Fels (Diez a. a. A.) Die rom. Wörter mögen danach wohl kelt. Ursprung haben (Dr. Hotz). Wir aber haben die Namen von den Räto-Romanen, wie Grapelinon (Urk. 2) beweist = crapellino.

Gand, Gantstock, Kleingand — ein genereller Begriff. Jeder Abhang mit Steingeröll ein Gand. In der Form gana im Val Maggia, als ganda im Veltlin, cima ganda im Mailändischen, gand und ganne in Deutschtirol — überall Felstrümmer, steinigter Abhang. Kelt. Ursprung lässt das kymr. ganda vermuthen; doch spricht die Verbreitung für roman. Erbtheil.

Tschingel, rätorom. tschengel von lat. cingulum. Denn auch das c im Anlaut findet sich in verwandten Dialecten wieder. Wälschtir. cengio = nackter Fels; im Val di Ledro cinglo; it. cinghio, über dessen Bedeutung vgl. Dante, infern. XVIII, 7. (»quel cinghio

che rimane, adunque è tondo, trà 'l pozzo e' l piè dell' alta ripa dura, ed ha distinto in dieci valli il fondo«.) Auch ins Mhd. ist das Wort übergegangen und heisst da Zingel = Verschanzung. Vgl. Zingelalp auf dem Urnerboden und Zinglispitz hinterm Wiggis. Schanze, Festung ist Grundbedeutung, woraus sich die Uebertragung auf Felspartien leicht ergibt — meistens im Sinne von Band, Felsband (Dr. Hotz).

Rufi, Rufiruns — ein Beispiel wie durch Umdeutschung der urspr. Accent verloren gehen kann. Denn das Wort ist eins mit dem romansch. rovina, ruinna (Erdschlipf), neben welchem ruinnatsch = Erdablösung, Geschiebe. Im Tirol die Ortsnamen Rafein, Rubein, Rufinatsch. Ruinna führt einerseits auf Sanskr. Wurzel ri (sich auflösen, laufen, fliessen lassen) woraus lat. rivus (Bach), andsts. auf Sskr. Wzl. ru (zerschmettern, reissen), woraus lat. ruina Einsturz, Trümmer.

Bützi — stock, Durchbützi, Putzen am Pragel. Letzteres jedenfalls = rom. puoz (Brunnen, Lache), wälschtir. poccia, it. pozzo — lat. puteus — das deutsche patsche sein Pendant. Ob in Durchbützi noch das kymr. dwr — Wasser erhalten ist, lässt sich weder nachweisen noch bestreiten. Oefter aber weist der Name Bützistock auf rom. bott, biet = Hügel, Anhöhe — der Name Biet im Klönthal neben Putzen. Dieses bott, das auch im span. botta stumpf, frz. pied bot Klumpfuss (Diez. I, 79), ist aber deutschen Ursprungs, dem aus goth. bauds (stumm und stumpf) entstandenen ahd. butz, butzen gleich (schweiz. butz = kleines Kind) — bedeutet etwas Abgestumpftes — Bützistock = stumpfer Bergstock.

Sivelle am Schilt, Kreuel und ob Diessthal — das rom. sibla, sübla, süvla — mlat. subula Pfriemen, Ahle, also scharfkantiger Felsrücken. Der Accent wechselt: it. subbia Meissel, span. suvilla Ahle, neugr. σοῦβλα Bratspiess; endl. aus dem Lat. das ahd. sûila, sula obd. seuel Ahle.

Tros, Trosgi, Bärentros, Kalbertros — führt zunächst auf (Gatsch. 173) rom. draussa, drossa, in Davos tros, trosle = Bargerle (alnus viridis), also Standorte dieses Baumes. Dies entspricht aber wohl nicht überall. In Bärentros und Kalbertros ist rom. und deutsche Ableitung zulässig: rom. das wälschtir. troz Bergruns, Holzriese, rauher Bergpfad — in Brescia tros, in Puschlav troeugg (troggio) Fusssteig (aus lat. trivium — trivg — triuz — troz Schnel-

ler p. 208) also Bärentritt; deutsch mit ahd. druos, mhd. truosen = faex, sordes zu verbinden, also Bärendreck. — Endlich haben wohl gleichen Ursprung mit einander

Ueli, Uebelis, und Wieleschegg — mit wechselndem Accent durch Umdeutschung aus dem lat. ovile Schafstall, Viehstall — räto-rom. ui, uvi, uvil und nuvill, ähnlich gebildet wie bual aus bovile. In Ueli ganz die Form uvil, in Uebelis v zu b verdichtet, der urspr. Accent in Wielesch = ovilis. Vgl. dazu Ueblenow (statt Uebelisau) im Seck. Urb.

2) Vereinzelt vorkommende rom. Namen sind

Pantenbrücke — wir lesen darüber im Linth. J. Z. B.: »Mstr. Heinrich Murer von Meyenfeld, der die Brugck zum Bunten gemacht hat, als man zellt 1407 Jahr» etc. In »Bunten« erkennen wir deutlich den Stamm punt rom. = lat. pons. Dr. Hotz will die Form panten dem Kelt. zuweisen, wo Brücke auch punt und pant heisst. Mir erscheint sie einfach als die rätorom. Nebenform pantun = Brücke im Viehstall, eine Passage für's Vieh.

Mutten — see und stock. Im Rom. heisst auch das Kistengrätli muott und muott = bott als adj. abgestumpft, als subst. Hügel, Abhang — also stumpfe Geröllhügel. Muott hängt wohl mit lat. mutus wie mit mhd. mutzen (Diez I), unserm Mutsch zusammen. Danach auch Kalmutzigen = col mozzo stumpfer Hügel.

Nur im Vorbeigehn nenne ich die alten Namen des J. Z. B.

Gnüs = Ganisch im Vorarlberg — Wurzel: canna Schilf, Derivatform cannosa oder cannuccia.

Glins — auch im Tirol — Wzl.: collis, Derivatform: collines.

Matzlenstock zwischen Niedern und Ennetseeben — von lat. mateola (Knüttel), rätorom. mazza und mazzöl (Prügel, Keule), auf die Form des Bergrückens bezüglich.

Schabell — zwischen Embächli und Kühboden — vom lat. scabellum (Schemel) in der rätorom. Form scabell — daneben schaibé, übrigens auch keltisch — corn. scauel, kymbr. ysgafell, arem. skabell. (Zeuss p. 1078).

Falzüber — ächt romanische Bildung — in Oestreich Valzur, Falzauer etc. Fal = vallis, Thal; z entstanden aus Präpos. de mit dem Anlaut s des zweiten Wortes, das supra rom. sura lautet (wie Reazera = rio de sura). Falzüber also val de supra = Oberthal; Gegenstück: das Unterthal bei Elm.

Foo — alp, pass. Foo = lat. fagus, rom. fau, fo und buoh = Buche, wohl auf die untere Alp bezüglich.

Fittern — regelrechte Assimilation von ct zu tt und Schärfung des ê in i — aus dem lat. vectura Fuhre, rom. vichira und vtüra vgl. dazu vitturin (Fuhrmann). Ochsenfittern eine Alp, wo Ochsen aufgetrieben werden, Viehtrift.

Magereu — ein rätorom. partic. perf., dessen Endung »au« der I. Conjug. hier dialekt. umgelautet hat (ludau, ludäu). — Von lat. macerare mürbe, weich machen; maceratus scil. mons, ein bröckliger Berg. Der altröm. Gutturallaut c = k beibehalten.

Tschimada — nochmals Participialform, doch ältere mit erhaltenem Dental. von rom. tschimar abspitzen, nach it. cima (Gipfel) gebildet aus lat. cyma, gr. κῦμα unser »Chyme«, Keim, Spitze.

Saas — alp im Klönthal wie die vielen Saas im deutsch-rom. Gebiet von lat. saxum rom. sass (Fels) — felsige, steinige Alp.

Gampel bei Richisau — rom. Deminutivform campello von campus, Feld.

Brüsch — alp schliesst sich an die rom. Form bruch, brutg = Heidekraut an.

Rauti bezeichnet wohl das Terrain, in welches der Bach abfällt — es ist nicht gleich rutto von rumpere (durchbrechen), sondern gleich dem tirol. häufig vorkommenden Flurnamen el raut und la rauta — s. v. a. urbar gemachte Strecke, Neuraut — verb. rautar (reuten) unter deutschen Eiflüssen aus ahd. riutan gebildet (Schneller p. 169).

Facht, ein Wald oberhalb Mollis — dasselbe was Fahy im bern. Jura, Faoug im Waadtland, Faido im Tessin — von fagus (Buche) abgeleitet — fagatica scil. silva = Buchwald. (Gatsch. p. 25.)

Firz an der Gäsialp von lat. vertex, verticis — rätorom. verscha, versch = Scheitel, First. Stände die urkundliche Lesart Ferscha für Fätschbach (Urk. 8) zweifellos fest, so würde ich denselben Ursprung geltend machen.

Gulmen auf der Gäsialp und auf Amden = rom. cuolm, lat. culmen, Spitze.

So weit haben wir festen Boden unter den Füssen. Nun aber begegnen wir Gruppen von Namen, die ihrem sprachlichen Ursprung nach nicht mehr so unbestritten dem romanischen Gebiet angehören, aber ihrer Form nach den Zusammenhang mit der rätischen

Bevölkerung unverkennbar darthun, ich meine die Namen Erbs, Gams', Fässis, Elggis, Wiggis, Mollis, Näfels, Glaris. Diese Namen sind genau so gebildet wie die rätischen Tusis, Brigels, Schams, Maladers und wie sie alle heissen, und haben auch mannigfache Anklänge in den bündnerischen Ortsnamen. Glaris, Glarona, Galrain entsprechen unserm Glarus, Mols und Mels stehen neben Mollis, Innavils und Nofels neben Näfels, Gams findet sich gleicherweise in alträtischen Landen und so lässt schon eine oberflächliche Vergleichung keinen Zweifel übrig, dass auch unsere angeführten Namen von rätischer Bevölkerung stammen. In Graubünden nun gehören die so gebildeten durchaus nicht einem Sprachgebiet an. Die grössere Zahl ist wohl romanischen Ursprungs. So führt Gubs auf churw. goba (Höcker, Hügel), Güfels auf cuvel (Höhle), Rofers auf ruver (Eiche), Flens auf vallis (Derivatform vallines)., Baschlis auf pasculum (Derivatform pascules). Aber Brigels trägt unzweifelhaft das kelt. brig, braigh (Berg) in sich und über viele andere noch unerklärte Namen steht die Hypothese etruskischen Ursprungs neben dem Nachweis einer kelt. Wurzel. Es liegt darum in der Natur der Sache, dass auch wir mit unsern oben genannten rätischen Namen nicht bloss auf das roman. Gebiet beschränkt sind, sondern weiter greifen können, wo die Nothwendigkeit dazu veranlasst, und ist auch nur von einem Namen kelt. Ursprung erweislich, so ist dieser eine schon ein Beleg, dass die rät. Bevölkerung kelt. Elemente in sich schloss und dass auch in unserm Kantone eine mit Kelten gemischte oder aus Kelten hervorgegangene rätische Bevölkerung hauste. Betrachten wir danach die einzelnen Namen.

III. Romanisch-keltische Mischung.

Erbs nimmt zunächst mit seiner urkundlichen ahd. Form Arwiz (J. Z. B.) deutschen Ursprung in Anspruch; ich glaube jedoch, dass dieses Arwiz als Umdeutschung aufgekommen ist, als das Fremdwort nicht mehr verstanden wurde. Im Roman. wäre dieses Fremdwort earva, erva von lat. herba, im Engadin erba, lautlich mit ervum (Erbse) nahe verwandt — earva d'alp = Weidrecht, Erbs also Weide. Aber gerade diese im Romansch. gangbare Generalisirung des Begriffs führt weiter zurück auf ein kelt. erv, erp, Acker, Weide, das in die rätorom. Form Erbs umgewandelt wurde. (Zeuss, corn. Gl.)

Gams kann mit vollem Recht von lat. campus (Feld) abgeleitet werden. Aber auch diesem rom. Ursprung steht eine ebenso berechtigte Ableitung von einer kelt. Wurzel zur Seite, nämlich kymr. camm = camb (curvus, krumm) vgl. ahd. hamf gr. καμπὴ — häufig in Ortsnamen wie Cambodunum, Cambovicus — also Krümmung, wie sie in der Richtung des Mühlebachthales bei Gams stattfindet.

Fässis, urkund. mit v geschrieben — Obvessis (Seck. Urb.) entspricht der rätorom. Form für lat. vas, nämlich vaschi, vischi = Gefäss, Kufe — auf den Wasserreichthum deutend. Doch wiederum ein kelt. Doppelgänger im gadhel. feith, Sumpf, bret. gwaz, Bach, gwazel durch Bäche befruchtetes Terrain — begrifflich also übereinstimmend und der Oertlichkeit angepasst. (Dieffenb. goth. Gl.)

Wiggis kann sprachlich nur auf kymr. guic, jetz gwîg, ir. fich (pagus, municipium) zurückgeführt werden, das lat. vicus, das nach sanskr. vêça und gr. οἶκος (Haus) den Grundbegriff des Hauses und Häusercomplexes in sich trägt. Wiggis könnte somit dem deutschen Hausstock gleichgestellt werden. Der Familienname Wighus, Wigkus ist wohl durch Umdeutschung daraus entstanden, wie er selbst wieder zur Entstehung des Namens Hauser die sprachliche Grundlage bilden konnte; das geschichtliche Verhältniss kenne ich jedoch nicht. (Vgl. Dieffb. goth. Gl. I, 139.)

Elggis ist schwer mit Sicherheit zu erklären; doch bietet sich auch hier ein Wort, das ebensowohl romanisch als kelt. ist, das kymr. helygen (corn. heligen) Weide = lat. ilex, it. elce, sardin. ganz nach dem Kelt. élighe, doch wie ilex in der Bedeutung Steineiche. (Diez. Wtb. I, 163.) (Zeuss, corn. Gl.) Deutet auf den Standort dieses Baumes — Elggis also so viel als Eichberg.

Mollis scheint ganz roman. Ursprungs zu sein und wenn nicht am lat. mollis (weich) festgehalten wird, so wird es gerne mit Mols (Gatsch.) und Molins auf mola und molîna (Mühle) zurückgeführt, worauf in späterer Zeit auch die Mühlhäusern und die »Mühle zur Brugk« in Moll. J. Z. B. zu deuten scheinen. Dem widerspricht aber das duplicirte ll. Ferner sind die Mullern neben Mollis nicht zu vergessen, die wie die »Mulliner Hub« im Seck. Urb. die vulgäre Aussprache Mullis als die ursprüngliche erscheinen lassen. Den Stamm mull haben wir aber im kymr. mwll, mwlwg = Abgang, Schmutz, zurückweisend auf den Sanskr.-Stamm mâla =

Schmutz, Sumpf als etwas Zerriebenes (von Wzl mal) und dieses wieder im kymr. mwl (ein l) = Erdkloss, Erdscholle — engl. mould Erde. So kommen wir der Bedeutung nach wieder zum Begriff vom lat. Mollis (weiches, schmutziges Terrain) und erkennen wiederum die Durchdringung des Kelt. und Roman. bis zu einer Wortform.

Näfels lässt nur romanische Ableitung zu. Aber mit der Ableitung von navis (Schiff) kann ich mich trotz der Schiffsschnäbel im alten Wappen aus sachlichen Gründen nicht befreunden, wenn sie auch sprachlich am nächsten läge. Gatschet scheint mir mit novale das Richtige getroffen zu haben. Gibt es auch ein Nofels im Vorarlberg (mit Beibehaltung des Stammlautes o), so gibt es auch ein Naif für nova. In wälschtir. Dialekt treffen wir überhaupt für das lat. novus die Formen niev und nef, im Rätorom. niev wenigstens in Compositis (nievmein, neuerdings, daniev Neujahr). Sprachlich ist also Nevels, Näfels aus novale möglich, begrifflich aber entspricht novale = Neubruch ganz dem Namen Rauti, was der Ableitung nur zur Empfehlung dient.

Indem wir *Glarus* als eine der schwierigsten Formen aufs Ende versparen, nehmen wir von diesen Namen auf is auch zu der folgenden Gruppe die Erfahrung mit, dass wir es vielfach mit Uebergangsformen zu thun haben, bei welchen sich der kelt. Ursprung hinter der romanischen Form verbergen will und eine absolut sichere Ausscheidung unmöglich wird, die aber trotzdem von dem Vorhandensein kelt. Blutes Zeugniss ablegen. Wo die beiden Sprachgebiete sich nicht in demselben Wortbegriff treffen, ist doch die Annahme einer lautlichen Accommodation nicht ausgeschlossen. Zu dieser Gruppe gehören:

Gäsi — bei Wesen, am Mürtschen etc. — an den Volksnamen Gäsaten erinnernd, führt zuvörderst auf gaesum (gesum) = Speer, mlat. gesa; dies aber führt weiter auf ein kelt. gais f., gadh. ceis f. = a spear, a weapon nach Armstrong, der beifügt: this is an ancient Celtic word, altes Wort, bes. in Derivaten vorkommend. (Dieffb. Celt. I, 127.) Gäsi wäre also der rom. kelt. Ausdruck für das deutsche »Gehren« (Zipfel) — jedenfalls die einzige gemeinsame Eigenschaft der verschiedenen Gäsi. Daneben lasse ich der Ableitung von kymr. gas = Gestrüpp, Gesträuch ihre sprachliche Berechtigung.

Deyen im Klönthal — entspricht im Vorarlberg deihja, Ober-Innthal taje, toje = Alphütte, Davos tieja = Vorhaus, Vorderraum in Alphütten (Bühler, Dav.) — ist das rom. tegia — östlich von Panix Tegia crap = attegia (bei Juven.) — auf kelt. Boden eins mit tiga (in Vertigernus, Gurthigirnus etc.) kymr. tig, ir. teg (gen. tige) = Haus. Die Anwendung selbstverständlich. (Glück p. 30.)

Altenoren zunächst nach lat. alta ora (hoher Saum) gebildet Das Rätorom. hat dieses ora als ur (Rand, Saum) beibehalten, dazu in der Form urmigl ausdrücklich auf Grundstücke angewandt. Aber alta und ora haben ihr theils lautliches theils begriffliches Analogon im Kelt. – kymr. allt, korn, als, alt = rupes, Fels; kymr. bret. or = margo, limes, Rand. Rom. und kelt. also Felswand, Bergsaum. *Ohren* auf Braunwald gleicher Abstammung. Dass

Malor auf gleiche Weise gebildet ist, steht wohl ausser Zweifel, wenn man nicht die Anspielung auf rätorom.. malaura, melora = Ungewitter, schlecht Wetter herbeiziehen will. Das kelt. mal (gadh.) heisst aber steinigter Boden (Dieffb. 2, 24.), gadh. meall Erdkloss; noch einfacher kymr. moel gdh. maol = Hügel.

Kammerstock trägt natürlich die rom. Form càmera in sich, doch eher als Adjectiv-Begriff nach lat. camerare wölben, camerus und camurus krumm, gebogen, worin wir das früher genannte kelt. Stammwort cam = camb in Cambodunum erkennen, woher auch das rom. it. gamba, frz. jambe stammt. Kammer deutet also auf die bekannte Form des Kniebugs. Damit spricht auch der urkundliche Name Campurecka für Malor. Ob wir

Camperdun ohne Weiteres als Cambodunum zu jener Wurzel camb stellen dürfen (Dr. Hotz), ist bei diesem mehrfach in rätischen Landen vorkommenden Namen (Gampertona, Tschampertun) fraglich. Camp er würde schon über Cambo – ins Romanische hinausweisen. Keltisch gefasst wäre es vollkommen = Kammerstock, da kelt. dun, kymr. din im Sinne von arx auch auf Berge übertragen wird. Romanisch gedeutet ist der erste Bestandtheil des Compos. campus (Feld), der zweite wohl rotundus rom. radund, radun = rund. Die Karte resp. Localität erklärt diese Bedeutung.

Werr-alp lässt uns von einem rätorom. verr, verl = Eber zurückgreifen auf ein kymr. guern, ir. fern = alnus, Erle, das in mehreren gall. Namen erscheint z. B. Vernodubrum, Vernomagus, Pennovernum. Wäre also die kelt. Form für Trosgi.

Klausen ist als mlat. clusa (cludere) bekannt. Die Ausdehnung des Begriffs cludere (schliessen) auf Thalenge legt das kelt. clais engl. clawdd nahe. Schliessen wir diese Gruppe mit

Fly am Walensee — urkundlich Flion — rom. liegt fleuia, fliauna (Hinterpflug) nahe — flion, flin ist aber (Dr. Hotz) ein klarer gallohelvet. Stamm = Ebene, Thal. Fly bildet den Uebergang zum

IV. Rein keltischen Gebiet.

Zwar finden sich auch unter den hier vorkommenden Namen noch solche, für welche rom. Ableitung geltend gemacht wird. Doch kommt die kelt. Wurzel zu entschiedener Anerkennung. Da stehn im Vordergrund

1) die Flussnamen.

Lint urkundlich linte wird von Aeg. Tschudi u. A. von limes, limitis abgeleitet und wirklich geht im rom. Gebiet z. B. im Span. limit in linde über (lindar = limitare). Aber man ist in der Sprachwissenschaft davon abgekommen, die Flüsse als Begrenzer zu fassen und im vorliegenden Fall führt die hinzutretende Maag auf unbestritten keltischen Boden. Limmat heute noch vom Volke Limmig gesprochen — ist Lindo-magus — von kymr. mag gdh. magh = Feld, Ebene, vermuthlich einst eine Ortschaft zwischen Walen- und Zürichsee, die verdeutscht etwa Bachfelden geheissen hätte. Denn lint ist das scotoir. linn, plur. linnte, kymr. lint = Meer, Bach, Strom, stagnum — überhaupt Wasser. Maag konnte erst Flussname werden, als des Wortes Bedeutung nicht mehr verstanden wurde.

Löntsch gehört naturgemäss zu klön(-thal). Klön ist das gadh. gleann, kymr. glynn — unsrer vulgären Aussprache entsprechend — heisst Thal, daneben corn. glann, klann = Flussufer, zum Beleg, dass in diesem Wortstamm die Begriffe Thal und Fluss in einander übergehn wie im kymr. nant. g ist im kelt. sehr wandelbar, fällt oft weg, k-laut geht im Deutschen oft in h über — sein Wegfall in Löntsch hat also nichts Auffallendes. Löntsch ist offenbar eine Derivatform von glynn, ob durch Hinzutritt des adjectiv. et, eta oder aith oder isc, kann nicht mehr nachgewiesen werden.

Sernft — urkundlich Sernef und Sernif — soll nach Tschudi's Chronik von einem Politicus zu Glarus schon aus dem Hebr. gedeu-

tet worden sein und zwar einem Worte, das dem lat. diffluere gleichkommt. Er hat wohl an das hebr. Verb. sarah gedacht, wovon das Subst. sêr Ausbreitung heisst und damit vielleicht gar hêniph von nûph (erheben) verbunden. Die sprachl. und sachl. Unmöglichkeit bedarf aber keines Nachweises; wir möchten sonst gar noch auf dem Kerenzerberg einen Garizim mit einer Samariterkolonie suchen. Sernft lässt neben Sargans, Serneus, Surenen, Sardona etc. gar zu deutlich den Stamm sâr durchblicken, den wir von den Sarunetes, von Sarnen, von Saarbrück u. a. Namen kennen und seiner indogerm. Wurzel nach in sansk. sru, sri = fliessen finden. Sâr ist aber in Europa (Dr. Hotz) schon individualisirt, so dass es schon im Gall. in der Bedeutung Schlamm, Geschiebe auftritt (Saravas). Der zweite Stamm ist wohl nur eine Umbildung von ava, ef — schwerlich mit kymr. nyw, nwyff = Raschheit zusammenhängend — Sernft also ein Geschiebe führender Fluss. Einen rein kelt. Stamm haben wir wiederum in

Durnagel — Durnach, das kymr. dwr brz. dour corn. dower aus dubr entstanden — Wasser, Fluss. n gehört nicht zum Stamm wie in sern; ach ist das deutsche aha Wasser, Aue, und dieses ist wohl nur dialekt. zu nagel, — agel geworden, wenn nicht ein rom. aquale drin steckt. Die Bedeutung ist klar, der zweite Stamm Uebersetzung des ersten.

Wie Fluss und Bach, verrathen auch Alpen kelt. Ursprung.

2) Berge und Alpen.

Fritteren — Stammwort kymr. ffrith gadh. frith = Wald, Gehege (Dieffb. I, 405) engl. frith Gehölz, underwood, a field taken from a wood, und corn. frith geradezu haw-thorn, Hagedorn und Zaun, daher unser landliche Ausdruck »Fried« = Einhegung. Die Suffixe — eren wage ich nicht zu erklären, da Mone's aran Berg bodenlos. Nehmen wir gleich dazu

Frutt — gleich dem gall. Flussnammen Camfrut und φρούτις bei Ptol. 2, 8 von kymr. frut, jetzt ffrwdd = Bach, Fluss. Fruttberge also Berge am Fluss.

Bräch erscheint schon urkundlich im Bergnamen Munprecha (Urk. 8) der b-Laut natürlich geschärft durch vorangehende Liquida n. Bräch ist das kymr. brig, gäl. brâigh = Berggipfel, Gebüsch, the upper part of any thing (Dffb. Celt. I, 213). mwn kymr. (nach Owen) = that rises up as a spire (Dffb. Celt. I, 70), also spitzzu-

laufender Gipfel; letzteres gilt vom Schynberg, die Alp hiesse deutsch »Berglialp.«

Karren-alp — was karren begrifflich bezeichnet (nackte Felsparthien), weiss bei uns Jedermann. Im Kymr. heisst carn ein Haufe, corn. bestimmter a heap of rocks, Steinhaufe (Dffb. Celt. I, 104) gadh. carn, cairn = heap of stones, eine Ansammlung von Stein und Fels, was den gangbaren Begriff völlig erklärt.

Gheist will von Gatsch. von rom. crista, craista = Gipfel abgeleitet werden. Mir scheint trotz der Möglichkeit dieser Ableitung der kelt. Ursprung gewisser zu sein und im Zusammenhang zu stehen mit dem Namen *Kisten, Kistenpass,* nämlich von ir. gäl. caise, cais von einem ältern cas, das eigentlich = lat. ardens, velox, rasch, trotzig, aber auch steil heisst. (Glück p. 163.) Das t im Auslaut wäre der letzte Rest eines verloren gegangenen d. h. abgeschliffenen dun, also cais-dun = steiler Berg.

Mürtschen lässt eine Menge Ableitungen zu, unter Anderm von muricia it. muraccio (baufällige Mauer), murauz in der langue d'oil. Allein auch hier verdient das Kelt. als das Einfachste den Vorzug. Die Stammsilbe hängt natürlich mit dem überall durchgedrungenen indogerm. Stamm mar zusammen, dem lat. mare, auch gleich lacus, stagnum, See und Sumpf wie das deutsche Moor. Kymr. heisst es auch môr, plur. im Altkymr. myr gdh. muir. Die Form Mürtschen kommt dem altir. Zunamen Muiriscce, Muirsce = Moriscus d. h. maritimus gleich, also maritimus mons, sei es mit Bezug auf die ihn umgebenden Sümpfe oder näherliegend auf den Walensee — ein Berg, der sich über den See oder die Sümpfe erhebt.

Von weniger gangbaren Namen nenne ich nur noch

Kummen bei Mollis — von cumb, kymr. cwmm, cwm = vallis, convallis (Thal), griech. *κύμβη* — häufig in gall. Ortsnamen in der Form cumba, woher das altfrz. combe — bezeichnet also eine thalartige Vertiefung. (Glück p. 28.)

Balm-wand nur in mlat. Form balma bekannt, mit der Bedeutung Anhöhe, Höhle, Felshöhle, alta petra (Dffb. Celt. I, 192), häufig in frz. Ortsnamen — la Balme, la Baume, Beaumes, — nach Dffb. mit kymr. bal Bergspitze zusammenhängend, jedenfalls keltisch.

Lutenboden zeigt wiederum die Mischung von lat. lutum (Morast, Sumpf) mit kymr. llaid, lot und lut.

3) Ortsnamen.

Zum Schluss bleiben uns noch einige Ortsnamen übrig, deren sprachliche Sicherstellung jedoch nur theilweise möglich ist.

Bilten — urkundlich Villitum, Vyllatten und wiederum Biliton und Billitun (Urk. 8) — scheint zunächst nach Analogie von Bielefeld, Billeben, Bilstein auf ahd. piladi, alts. bilithi von pillôn = formare, tundere, gestalten, bilden zu weisen, wonach es auf die Ebene Bezug hätte; allein die urkundlichen Formen deuten doch ziemlich bestimmt auf kelt. dunum = collis und habitatio. Der erste Theil lässt sich nicht klar erkennen. Denn Mone's Deutung aus bil, bille = klein schwebt leider wieder in der Luft. Man kann nur an das scotoir., bile = (Lippe) Rand, Saum, denken (Dr. Hotz), was auch dem Prinzip kelt. Namengebung am besten entspricht, um so mehr, als uns

Urnen einen gleichen begrifflichen Ursprung vermuthen lässt. Denn wir glauben darin wieder das kymr. or, rom. ur = Rand, Bergsaum zu erkennen. Die Suffixe — nach der urkundlichen Lesart urannen bleiben dagegen unerklärt. Man kann höchstens einen kelt. Plur. mit an gebildet annehmen. Ein Adject. uraun (nach Gatsch.) gibt es im Rätor. nicht.

Netstall ist ebenfalls eine schwere crux interpretum. Ich nehme es überhaupt nur wegen des ersten Bestandtheils auf, der nicht Nid in Nidstalden gleichgestellt werden kann, sondern auf Emnetten im Seck. Urb. führt. Mone erklärt nun die vielen Bachnamen Netta, Netting, Netze mit ir. naodh, bret. naoz = Bach, Quelle. Das ist aber auf Grund des Sanskr. Stammes nada m. nadî f. (Fluss) genau das deutsche Nüschen (ahd. nuosc), das wir schon kennen. Ich bin darum schliesslich doch geneigt, auch netten dem deutschen Gebiet zu lassen und ausgehend von dem goth. Stammwort niutan nach Analogie des anord. neyti, schwd. nöt auf mhd. noz, pl. naezer zu kommen im Sinne von pecus Vieh, wonach Netstall einfach Viehstall hiesse.

Glarus endlich ist nicht weniger schwierig. Wenn irgendwo, so fände hier Steub's Hypothese etrusk. Namengebung einen Anhaltspunkt. Indem er annimmt, dass sich an einen einsilbigen Stamm verschiedene Suffixe zu neuen Bildungen anschliessen, so dass z. B. aus Car Caruna, Carnuna, Caranusa, Carasula (= Garina, Tschernina, Scharans, Carasol) entstehn, so hätten auch wir aus der Wur-

zel glar oder cal drei Formen: Calarusa (Glarus), Calaruta (Glariden), Calarnusa (Glärnisch). Allein so geistreich die Hypothese, sie bleibt eben solange Hypothese, bis die etruskische Sprache entziffert sein wird. Inzwischen nöthigt die grosse Verbreitung des dem Namen zu Grunde liegenden Wortstammes dazu, einen kelt. oder wenigstens bekanntern indogerm. Ursprung zu suchen. Denn Glaris im Davos, Glaruna am Vorderrhein, Glarisegg im Thurgau, Glarey im Wallis, Gleresse am Bielersee, Glérolles (alt Clarona) am Genfersee, Glère in Haute-Garonne, Clarens in Waadt haben alle dieselbe Wurzel. Gallohelvet. würde diese Wurzel glar, glaro heissen mit Uebergang in claro. Da steht uns im Franz. glaire, prov. glara = schleimiger Stoff, engl. glair of an egg (Eiweiss) zu Gebote, dem nach Mahn das bret. glaour = salive, humeur visqueuse entspricht. Wenn aber dieses glaour, wie Mahn will, mit bret. glav corn. glau = Regen zusammenzustellen wäre, so müssten wir auf den kymr. Ursprung verzichten. Denn glav steht anord. hlâ und hlana zur Seite, das gestützt auf sanskr. lâ schmelzen und gal fliessen nur auf einen Stamm gla —, nicht. glar — führen könnte. Allerdings ist aus anord. hla auch das Wort klar = dünner Leim entstanden, vgl. Holmboe, n. Ordf. Gerade darin liegt ein Wink, uns an die Derivatformen zu halten und da nehmen wir auf dem romanischen Gebiet wahr, dass die beiden Grundbegriffe von glara und glarea, leimiger Stoff und Kies neben einander herlaufen, wie sie schon in Provenz. vereint sind. Im Ital. heisst chiara Eiweiss und Sandbank, während venez. für letztern Begriff nur giara = it ghiara gebraucht wird. Wie wir nun ein urkundl. Clarona mit c neben Glaris kennen, so sind offenbar in unserm Orts- und Landesnamen die Begriffe von glarea und clarum ovi, das auch mhd. glar, engl. glare heisst, durcheinander gegangen d. h. Grundbegriff ist wohl die kiesige Sandbank, worauf der Ort steht, Nebenbegriff die Schneeschmelze, die die Sandbank wie mit Leimstoff überzogen erscheinen lässt, wozu auch stimmt, dass das Rätorom. das Wort glèra = Kies, Schutt vom Wasser besitzt. Ueber die Suffixe verliere ich kein Wort, denn diese bilden sich unter unberechenbaren Bedingungen. is, us entspricht der rätoroman. Formbildung, Glärnisch mag als Glaroniscus. Glariden als Glaretum erklärt werden. Das sind alles Bildungen, über welche im Leben der Sprache keine feste Controlle zu führen ist, die Wurzel allein ist massgebend.

Damit schliesse ich für einmal die Reihe und ziehe in einem einzigen Satze das Resultat aus diesen Erklärungen. So viel scheint mir daraus hervorzugehen, dass einst in unserm Kanton eine Bevölkerung gehaust hat, welche ganz dieselben Stadien der Entwicklung wie die benachbarte rätische durchgemacht hat. Keltisches Blut ist vorhanden gewesen. Ob es je unvermischt war, d. h. ob je rein gall. helvetisches Volk unser Land bewohnte, vermögen wir nicht zu entscheiden, wenn auch die vorwiegend kymr. Form der Namen darauf hinzudeuten scheint. Gewiss ist aber, dass jene Mischung von roman. und kelt. Blut die Oberhand gewonnen hat, welche die rät. Bevölkerung kennzeichnet und wovon die rät. Namengebung in ihren ältesten Formen zeugt. Nebenbei aber möchten gerade die Ortsnamen unsres Kantons einen Beitrag zu der Erkenntniss liefern, dass auch die rätische Bevölkerung ihrem Grundstock nach keltischer Abstammung war und die etruskische Vaterschaft auf sehr enge Gränzen beschränkt werden muss.

Aus dem Tagebuch eines glarnerischen Statthalters vom Jahr 1725.

Von Dr. F. Schuler in Mollis.

Im Herbst 1724 kaufte der Statthalter Johann Peter Zwicki auf Kerenzen in Chur einen Schreibkalender, um auf dessen zahlreichen Notizblättern sein Tagebuch für 1725 einzutragen. Nicht ohne guten Grund! Denn das sollte ein wichtiges Jahr für unsern Notizenschreiber werden. Der bisherige Fünferrichter und Hauptmann war — erst 32 Jahre alt — von der Landsgemeinde am 26. April 1724 zum Statthalter »durch das Loos« erwählt und hatte nach dem Beschluss derselben seinen bisherigen Wohnort zu verlassen und »nach dem Haubtflecken Glaruss, allwo Gericht und Recht verwaltet wird, als künftiger Ambtsmann« überzusiedeln.

Es begann für Zwicki eine Laufbahn ausgedehnter, ehrenvoller und erfolgreicher Wirksamkeit, bis 1726 als Statthalter, dann bis 1729 als Landammann, welche Würde er auch 1734, 36, 54 und 56 immer aufs Neue wieder bekleidete. Sein edler Sinn, seine Wohlthätigkeit und Rechtschaffenheit machten ihn zum Liebling seiner Landleute, denen er bei seinem Tod im Jahr 1779, also 87 Jahre alt, ein Kapital von 4500 fl. behufs Gründung eines Landesarmengutes vermachte.

Sein Notizbuch, das ich kürzlich aufgefunden, ist Tagebuch und Rechenbuch zugleich. Ich habe mich bemüht, auf nachfolgenden Blättern seine Notizen möglichst geordnet zusammen zu stellen und hoffe, dass manche derselben von einigem historischen, namentlich kulturhistorischen Interesse sein dürften.

Das politische Wirken unseres Statthalter Peter Zwicki fiel in eine nicht sehr erfreuliche Zeit. Der Toggenburgerkrieg im Jahr 1712, bei dem Glarus neutral geblieben und die Vermittlerrolle übernommen, der ihn beendigende Aarauerfriede, durch welchen Bern in den Mitbesitz sämmtlicher gemeiner Herrschaften gelangt,

die fünf Orte aber Stadt und Grafschaft Baden, Bremgarten und die untern freien Aemter, sowie Rapperschwyl an Zürich und Bern abgetreten, hatten eine feindselige Stimmung zwischen Katholiken und Reformirten fortbestehen lassen, welche durch das Separatbündniss der katholischen Orte mit Frankreich noch mehr genährt und verschärft wurde.

Die beiden Städte Zürich und Bern waren sich ihrer Uebermacht immer mehr bewusst geworden und wurden von den Ländern mit neidischen Augen angesehen. Um so eifriger suchten letztere ihre Rechte zu wahren und besonders da, wo ihre finanziellen Interessen mit ins Spiel kamen.

Glarus selbst hatte im Jahr 1721 verdriessliche Händel mit den Werdenbergern gehabt und war noch empfindlich gegenüber den Städten und besonders Zürich wegen seiner lauen Unterstüzung der Glarner gegenüber ihren revoltirenden Unterthanen.

Statthalter Zwicki hatte im Jahr 1725 mehrfache Missionen ausser seinen Heimathkanton. Die wichtigsten sind: Besuch der evangelischen Konferenz in Aarau 15.—17. Januar, den 9. und 10. Februar Konferenzen mit Zürich in Rapperschwyl, von denen Z. kurzweg berichtet: »es gab aber nix darauss, weillen die Herren von Zürich von keinen Vorschlegen nichts wolten hören und auch selbsten keine machen«; den 2. bis 8. April Reise zur Landsgemeinde in Werdenberg, vom 19. Juni bis 12. Juli Syndicat in Frauenfeld, wobei regelmässig »evangelische« und »gemeine« Sessionen abgehalten wurden, Juli 16. — 31. Tagleistung in Baden und anschliessend hieran bis zum 5. August amtliche Mission nach Bremgarten und 24.—27. eine Konferenz in Lachen.

Aus der namentlichen Aufzählung Zwickis, der diese Versammlungen meist in Begleitung des glarnerischen Landammanns Franz Carl Reding von Biberegg besuchte, geht hervor, dass die Mitglieder fast durchweg dem Patriciat, besonders in den Städten angehörten. Dass es selten junge Leute waren beweist eine Bemerkung Z's., die als etwas Auffallendes erwähnt, dass der zweite Gesandte von Zug, Landvogt Jos. Anton Heinrich, nur 23 Jahre zähle.

Die strengste Etiquette wurde beobachtet, wobei die Städte mit ihren vornehmen Herren vom Adel sich unbedingten Vorrangs erfreuten. Besuche, die Z. von ihren Gesandten erhielt oder bei denselben machte, verzeichnet er als wichtige Ereignisse.

Weit einfacher ging es zu, wo nicht der heimathliche Kanton den andern eidgenössischen Orten gegenüber zu repräsentiren war. So verläuft eine Reise nach Werdenberg in aller Einfachheit und auch von der daselbst abgehaltenen Landsgemeinde erzählt Z. nur: »wir hielten sie unter dem gewöhnlichen Aufzug der 4 Spielleute, sodann liessen die Remedur ablesen, vermahnten nach der Nothwendigkeit und zogen unter Lösung der Stücke ab.

Gieng es zu eidgenössischen Tagleistungen u. dgl., so reisten die Gesandten zu Pferd mit Dienern und Läufern. Die Reise ging langsam von Statten. Sogar zur Konferenz in Rapperschwyl reiste man in 2 Tagen mit Nachtquartier, das einemal in Lachen, das anderemal in Bilten. Von der Aarauer Reise notirt Z. ein Uebernachten in Lachen, dann in Weiningen. Wo möglich wurde bei Beamten Einkehr und Nachtquartier genommen, z. B. auf der Werdenbergerreise beim Untervogt in Wesen, in Wartau bei Landammann Sulser, in Werdenberg beim Stadthauptmann etc.

Dabei liessen sich die Herren gut traktiren. So beträgt Z's. Uerte in Aarau für 3 Tage fl. 15. 28 kr. nebst 1 fl. 9 kr. Trinkgeld; in Lichtensteig zahlen beide Herren für Uebernachten fl. 10. 25 kr. und im kleinen Bilten Z. allein für Abendessen und Uebernachten 3 fl. Auf der Lachnerkonferenz verzehrt Ein Gesandter 16 fl. in 4 Tagen und der Conto im Löwen in Baden betrug von 14 Tagen fl. 61 — also ganz hübsche Summen bei dem damaligen Geldwerth.

Sehr oft wurden die Herren bei ihrem »Pernoctiren« mit »verehrtem Wein« erfreut, wofür sie sich freilich durch Trinkgelder dankbar bezeigten. So notirt Z. in Baden 1 fl., in Rapperswyl 54 kr. — Nicht selten wurden sie gänzlich frei gehalten. So heisst es in der Rechnung von der Werdenbergerreise: in Sargans in Stall und Küche »weilen man uns gastiert« 39 kr., oder bei der Durchreise durch Zürich nach Baden: in die Kuchi weillen wir follkohmen gastirt, 4 fl. und den Trompetern 2 fl. Dass bei solchen Anlässen auch die Herren »Läuffer« nicht trocken sitzen mochten, beweist deren Uerte von 7 fl. 9 Bz. von jenem Abend in Zürich.

Selbst Einladungen zu Lustpartien fehlten nicht. So z. B. fuhren unsere Glarnergesandten auf Einladung ihrer bernischen Collegen und des Hofmeister Tillier von Baden nach Königsfelden. »Man führte uns in einer Gutschen auf Windisch zur Kirchen, dar-

auf wieder zurück, worauf wir in dem Kloster umspatzirten, die Gärten, Reben, Kirchen, Epitaphien und anders, sowohl der werth dass man's besichtige, besechen und darnach gespissen und entlich auf den Abend wieder zuruck nach Baden.«

Die amtlichen Funktionen begannen und endeten feierlich mit Besuch des Gottesdienstes, wie z. B. die Conferenzen in Aarau. In feierlicher Antrittsrede begrüsste man sich dann. So erzählt Z. von der ersten gemeinen Session in Frauenfeld, dass »darinn weiter nix verhandelt war, als der eidtgenössische gruotz abgelegt«, und seine Jungfernrede aus eidgenöss. Tagleistungen, sein eidgen. Gruotz in Aarau ist wörtlich in seinem Taschenbuch verzeichnet wie folgt:

Hochgeachte, wohledellgebohrne, gestrenge fromme, veste, ehren und nothveste, fürnemme, fürsichtig und hochweise, getreuwe liebe Eidt- und Religionsgnossen, wahre, allerbeste Fründ.

Nachdemme Mghr. und Obr. Evangel. Religion zu Glaruss wegen dieser nunmehro den Anfang ergwünnenden Evangelischen Conferenz von dem löbl. Stand Bassell benachrichtiget und bald darauf von dem lobl. Vorort Zürich per expressum darzu invitiert worden, so haben sie auch nit vollen erwinden lassen, solche durch meine wenigkeit besuechen zu lassen und zwahren mit dem Befelch, vorderst Eüch Mhochg. und hochge. Hr. zu melden, ihren fründtlichen Gruetz, die wahr aufrichtig und bestähndig während eidtgnössische Treu sammt versicherung ihres bestähndig geneigten willens und was in ihren kreften annehmlichst zu erstatten beschlossen sein möchte, darnach auch benebst Mgha. und hochgee. Hr. helffen berahten und verhandlen was nöthig vorkohmen werde. Der Höchste denn segne selbsten die Einschleg Mhga. und hochgee. Hr. solchergstalten dass sie einmuehtig eingrichtet werden zu gross machung seines heiligen Nahmens, ausbreitung der Lehr der warheit und besten der gsamten und in Specie der wehrten Evang. Eidtgen. zu handen ihrer allseitig gnädigen Hr. und Hochen Hr. principalen, wie auch für ihre eigne hoche Ehrenpersohnen, gleichwie in genere um continuation fortwehrender eidtgen. Liebe und Vertraulichkeit gegen unsern Stand, so nicht weniger gegen meiner wenigen persohn, bitten und mich zu dero hochem wollwollen bestens recomendiere!

So in Aarau! Die nunmehr behandelten Traktanden lassen einen Blick in das Verhalten der Orte dem Auslande gegenüber thun.

Basel hatte allerlei Klagen gegen Frankreich. Das Oberhofge-

richt in Colmar hatte sie gezwungen, für ihre Angehörigen einen eigenen Procurator um 1500 fl. zu halten und bei Differenzen wegen Berechnung des Geldcurses das angeblich an diesen 1500 bei der Auszahlung fehlende durch scharfe Betreibung von Basler Angehörigen im Elsass eingezogen. Frankreich hatte Basel die Zufuhr gesperrt und die Ausfuhr aus Basel mit höhern Zöllen belegt, die Gränze durch Zollwächter absichtlich verletzt und der Gesandte Frankreichs hatte die beschwerdeführende Basler Deputation freundlich zu Tisch geladen, dann aber mit dem Bescheid heimgeschickt, der König sei zu nichts verpflichtet, da das Bündniss ausgelaufen. So musste ein neues geschlossen und vorerst der kathol. Bund von 1715 aufgehoben und ein allgemeiner geschlossen werden. Letzteres wünschte Basel, durch die Vexationen mürbe gemacht. Aber Zürich und Bern hielten sich kühl zurück, angeblich aus Mangel an Instructionen. Z. aber führte aus, wie bisher die französ. Bündnisse der Schweiz nützlich gewesen und die übrigen Orte, auch die zugewandten stimmten bei. Ein Beschluss jedoch kam ebensowenig zu Stande als einige Monate später in Frauenfeld, da St. Gallen sich beklagte, wie es »etliche Millionen an Billiets und Liquidationspapieren« in Frankreich verloren und Freiburg von Bedrückung seiner Angehörigen in Nevers berichtete. Und auch diese Unbill hinderte nicht, dass Basel noch anfragte, ob nicht die königl. französ. Braut zu Strassburg solle complimentirt werden.

Während früher die reform. Orte auch ihrerseits separate Bündnisse mit Fürsten gleicher Confession geschlossen, hielt sie die Rücksicht auf Frankreich diesmal von der Erneuerung derselben ab. Bürgermeister Escher von Zürich trug den Wunsch des Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg vor, den derselbe durch einen besondern Gesandten habe aussprechen lassen: es wolle der Bund der protestantischen Kantone mit ihm erneuert werden. Aber obschon jedermann dazu geneigt war, »Ursach, dass ihr durchlaucht under den protestierenden Fürsten der nechst, dazu zimlich mächtig und allzeit ein guter Nachpahr gewesen« und obwohl der Gesandte selbst jedem der Herren Ehrengesandten »ein Compliment und Visiten gemacht«, wurde zuzuwarten beschlossen, bis man sehe, wie es mit Frankreich gehe. An demselben Abend noch erklärte Schultheiss Erlach von Bern im Privatgespräch unserm Z., dass in Bern

mehr als zwei Drittel glauben, die Bundeserneuerung sei unvermeidlich; auch in Zürich sei man zu dieser Ueberzeugung gelangt.

Später, bei Anlass der Frauenfelder Tagleistung, erwähnt Z. auch Besuche der Freiburger Gesandten bei ihm, welche wünschten, dass Glarus »an der reunion und Herstellung guter Harmonie« arbeite. — Es fanden überhaupt oft private Besprechungen, meist von den Gesandten der Städte ausgehend, statt und diese scheinen nicht ohne Erfolg gewesen zu sein, wenn die vornehmen patricischen Herren sich um die Stimme der Herren Gesandten aus den kleinen Kantonen bemühten.

Die Gesandten der reformirten Orte wurden bei diesem Anlass der eidgen. Tage oft zur Regelung konfessioneller Geschäfte besonders versammelt. So berichtet Z. von den Steuern für protestant. Kirchenzwecke, wie er die Verpflichtung eingegangen zu leisten: an die franz. Maria-Kirche 2 fl., die pfälzer Kirchen 16 fl. 11, Speier und Worms 6 fl., die piemontesischen und ungarischen Studenten 8 fl. etc. etc. in Summa 40 fl. 21 und wie er empfehlende Befürwortung der Antheilnahme an einer Steuer versprechen, die im Betrag von 100 fl. „den neu Bärenthalern semel pro semper« und von 200 Thalern »denen zu Stuetgart« gegeben werden soll.

Obschon erst wenige Jahre seit dem letzten Religionskrieg verflossen, so dass Z. noch einem Frauenfelder »der Anno 12 grossen Schaden und Nachtheil soll von den Katholischen empfangen haben« Steuer zu geben sich veranlasst sieht, berichtet Z. durchaus nicht von Reibungen zwischen Katholiken und Reformirten. Sie halten zwar eifersüchtig auf ihre oft kleinlichen Rechte. So protestiren die Katholiken, als die Zürcher im Thurgau statt des verstorbenen kath. Landgerichtsdieners einen evangelischen wählen wollen.

Um so öfter kamen Zwistigkeiten anderer Art zwischen den Kantonen zur Verhandlung. So regte Glarus in Frauenfeld den schon längst hingeschleppten »Immistreit« an, da gütlich nichts zu erreichen sei; die Versammlung solle nun vermitteln.

Zürich hatte nämlich seit einer Reihe von Jahren von jedem auf seinen Märkten in Eglisau u. a. O. verkauften Sack Korn ein Immi, d. h. den 144. Theil, als Abgabe erhoben. Auf dies uralte, erkaufte Recht hatte Zürich den Glarnern gegenüber zeitweise verzichtet, dann dasselbe wieder ausgeübt, was nun die Glarner als Verletzung des Friedensvertrages von 1440 anfochten. Zürich ant-

wortete in Frauenfeld sehr bissig, dass es den Bundesgenossen keine Rechenschaft von der Ausübung eines Regals schuldig sei, das es schon vor den Bünden besessen und liess sich hineinreissen den Glarnern in seiner Vertheidigungsrede den Werdenbergerhandel vorzuhalten. Landammann Reding antwortete darauf, »betonte aber zu wenig die Odiosa« der Zürcher, so dass Z. sich bewogen fand, speziell darauf zu erwiedern. Die ganze Zänkerei führte zu nichts und es begannen neue Vermittlungsversuche.

Nicht minder gehässig wurde eine andere Streitfrage zwischen Zürich und Glarus erörtert, der »Müllheimer Collatur Handel«. Zürich hatte nämlich einen vom Bischof von Constanz in Müllheim eingesetzten Glarnerpfarrer vertrieben und durch einen eigener Wahl ersetzt, indem es das Collaturrecht nun für sich in Anspruch nahm, während Glarus gleiche Ansprüche zu haben behauptete. Schon im Februar hatten deshalb Konferenzen in Rapperswyl stattgefunden, von denen Z. berichtet, wie sie ganz erfolglos geblieben. Vor der Tagsatzung in Frauenfeld begehrte Glarus eidgenössisches Recht in dieser Sache, »worüber von löblichen Orten kein rechter Ernst verspührt und sich nicht in favorem erklehrten, sondern wegen den Bedenklichkeiten des eidgen. Rechtens uns wider an ein Güetigkeit verwisen«.

Das eidgenössische Recht scheint überhaupt nicht sehr eifrig in Anwendung gebracht und Verweigerungen desselben, wie Zürich im Immistreit durchblicken liess, nichts Ungewöhnliches gewesen sein.

Aber auch in andern Dingen war es schwierig, Resultate zu erlangen. Von einer gemeinen Session in Frauenfeld meldet Z. »das Müntzwesen, da mann aber gar lang sich darob aufgehalten, ist es endlich jedem Orte überlassen worden« und bald darauf, als der Thurgauer Landvogt Bestimmung des Geld-Curses wünschte, kam man zu keinem Schluss und überliess sie ihm.

Im Strassenwesen drängte Bern zu Beschlüssen. So wurde beschlossen, dass bei Strafe der Confiskation nicht mehr als 50 Zentner geladen werden, während bisher die Strassen durch 80 bis 110 zentnerige Ladungen verdorben worden seien. Auf was für Art aber an manchen Orten für den Unterhalt der Strassen gesorgt worden, geht aus dem Bescheid des Syndikats auf eine Klage wegen schlechter Strasse im Sarganserland hervor: »der Landvogt soll befehlen, dass die Faktoren, die fast alle Fuhren haben, die Strassen

verbessern, sonst aber werden die Fuhrleute das Nöthige seiner Zeit erstatten.

Eifrig war man im Beschliessen polizeilicher Massregeln. So erliess man in der 19. Session in Frauenfeld ein Mandat »gegen das fressen, sauffen, Tantz und Springen so gar sehr eingerissen« und in der 3. Session war schon erkennt worden: »wegen dess fillen strolchen und Lumpen-Gsinds, so sich hauffens weis in die Eidgenossschaft einlasse, soll das letztjährig Edikt publicirt und auch Betelljegenten auf die ersten Mittwoch, Donnstag und Freitag im September, Oktober und November angesetzt werden«.

Ziemlich zahlreich sind die Notizen, die unser Taschenbuch über die Verwaltung der Landvogteien gibt. Die Versammlung in Frauenfeld hatte vorzugsweise die Aufgabe, die Amtsführung der Landvögte und vor allem aus deren Rechnungen zu prüfen, Entscheide in zweifelhaften Fragen puncto Verwaltung oder Rechtspflege zu geben etc.

Es ist ganz auffallend, in welch' kleinen Zahlen sich diese Rechnungsablagen gewöhnlich bewegen. So verrechnet der Landvogt von Frauenfeld, Wolfgang von der Flue den 10 Orten an Ausgaben 1632 fl. und an Einnahmen 1506. Das Defizit wird auf jeden Ort mit 12 fl. 10 Batzen vertheilt. Für die 8 Orte stellt sich die Rechnung auf 1321 fl. Ausgaben gegen 1276 Einnahmen, weist also ebenfalls einen Ausfall auf.

Landvogt Schmid aus den freien Aemtern berechnet 1723 Pfd. 16 sch. Einnahmen und 1720 Pfd. 17 sch. Ausgaben und einen Antheil am Rechnungsüberschuss für Glarus im Betrag von 8¹/₂ sch. Jakob Achermann, Landvogt von Meyenthal, meldet, dass er bei 797 fl. 56 kr. Einnahmen und 684 fl. 4 kr. Ausgaben einen Vorschlag von 113 fl. gemacht habe.

Diese landvögtlichen Rechnungen umfassten freilich eine Menge verschiedener Einnahmen nicht und werden dieselben nur etwa bei Anlass von Streitigkeiten erwähnt. So stritt sich Glarus mit Schwyz wegen der Salz-Admodiation im Gaster, bis Schwyz endlich vorschlug, es wolle die Besalzung gegen eine jährliche Entschädigung an Glarus von 400 fl. über sich nehmen.

Unter dem Titel Schirmgelder sind ein Anzahl Einnahmen verzeichnet; so vom Kloster Pfäffers bei Anlass der neuen Abtswahl 40 fl. 30 kr., 9 fl. 36 kr. von Wyl etc. Sodann folgen sog. Sessel-

gelder u. dgl., von welchen z. B. 8 fl. 12 kr. vom neuen Scharfrichter im Thurgau erlegt wurden.

Was die Landvögte bezogen, mochte sehr von der Persönlichkeit dieser Beamten abhängen. Ihre Einkünfte scheinen gar nicht genau fixirt gewesen zu sein. So beklagt sich der Landvogt von Sargans, dass er von den Flumsern nichts erhalte, während er ihnen doch alles im Urthelbuch copiren müsse. Von den Wartauern erhalte er für diese Verrichtung 12 Thaler und 1 Batzen für jedes Urtheil.

Und eben dieser Landvogt, Ceberg und sein Nachfolger Jauch stritten sich, ob letzterer dem erstern nicht 54 fl. an Auslagen »für Holzanpflanzen und einigen Zeug, so er ihm überlassen« zu zahlen habe. Ceberg scheint aber überhaupt möglichst von seinem Posten profitirt zu haben. Er verrechnet bei 2986 Pfd. 5 sch. Ausgaben 2460 Pfd. Einnahmen, so dass man ihm 526 Pfd. schuldig bleibt. Aber auf die Bemerkung, dass dies nach alter Uebung und nicht nach der neuen Ordnung berechnet sei, stellt sich heraus, dass die Neuerungen eine Mehreinnahme von 1114 Pfd. herbeigeführt haben und Ceberg den Orten 587 Pfd. schuldig bleibe. Hiebei werden die verpachteten Zölle zu Walenstadt und Ragaz mit 180 fl., zu Vild mit 50 fl. und ein Flösszoll mit 33 fl. aufgeführt.

Zum Schluss folgt das Bekenntniss, dass er eigentlich gar nicht wisse, wie viel die wirkliche Bestallung eines Landschreibers sein soll, dieser habe das letzte Jahr für die Reise nach Frauenfeld 125 Pfd. berechnet, während der Landvogt selbst nur 121 Pfd. angerechnet. Und überdies habe der Landschreiber noch 30 Pfd. beigesetzt, er wisse nicht wofür.

Zur Vergeltung für solche Bemerkungen theilt der Landschreiber mit, wie der Landvogt jeden 10. Fall beanspruche, da doch die Hälfte den Orten laut Urkunde gehöre.

Bei solchen gegenseitigen Anklagen der Beamten darf man sich nicht wundern, dass auch Verschleuderung öffentlichen Guts und allerlei zweideutige Handlungen der Amtsleute zum Vorschein kamen. So behauptet Herr Ceberg von einer verkauften Alp Blasen, »so man diese 100 fl. nit genohmen, hette man gar nix bekohmen« und am gleichen Tag wird eröffnet »dass einiche Lehen, der Huober genannt, gegen Freudenberg gelegen, solten 30 Scheffel geben und 40 Schaf halten, man wüsse aber eigentlich nit mehr

wo sie seyend oder wer sie habe.« Beschluss: »sol undersucht werden.“

Ebenfalls in Sargans klagt der Landvogt, dass das Urbar von 1531 eine schöne Wiese dem Landvogt zutheile, welche jetzt mit Unrecht der Landschreiber habe. So habe auch der Landshauptmann von einem Wingert den Drittel Wein dem Landvogt zu geben und weigere sich dessen.

Wie die hohen Beamten sind auch die niedrigsten Bediensteten bedacht, aus ihren Aemtchen den möglichsten Nutzen zu ziehen. Beklagen sich doch selbst die Bedienten am Tag nach der Schirmgeldentrichtung des Pfäfferser Klosters über den dortigen geizigen Kanzler, der jedem nur 2 Kreuzer Trinkgeld gegeben.

Die Aufseher und Richter über solche Missbräuche, die Herren vom Syndikate selbst, geniessen unter der Form von sog. Discretionen reichliche, klingende Vortheile ihrer Stellung. So notirt Z. als »Discretion« von Baden 8 fl. 12, Bremgarten 7 fl. 24, 8 fl. 12 von Walenstadt — und wieder »von beiden Hr. Landvögten und Landschreibern aus den freien Aemtern 14 fl. 48« oder »von den Aussschützen von Diessenhofen weillen Sie mich zum Spruchmann wegen dem Bleikestreit gegen dem Kloster Paradeis erbetten hatten und desswegen etwelche mahl zu mir kohmen, doch entlich allein sich verglichen« 14 fl. 48, ja selbst zu wiederholten Malen von Privaten, wie z. B. von Emanuel Haussmann 7 fl. 24 und von einem Juden Nathan, der öfter Geld schickte, sogar auf einmal fl. 47.

Diese Sitte der Discretionen war um so gefährlicher, als die Herren vom Syndicat sehr oft als Richter auftraten. An sie gelangten zahlreiche Appellationen und Competenzstreitigkeiten, Beschwerden wegen Entzug von den zuständigen Gerichten, wegen Gesetzesübertretung von Seite der Behörden etc. Aus Sargans z. B. kommt Klage, dass der Landschreiber ohne Vorwissen des Landvogts »Appellazscheine und dass nach verflossenen 10 Tagen ertheille, das aber nit seyn sollte« und der Seckelmeister Bless wird von Maria Willi angeklagt, dass er ihr nach ihres Mannes Tod alles weggenommen, da ihr Weibergut doch nicht angegriffen werden dürfe. Der Stand Appenzell musste genöthigt werden, einen Appenzeller, »der wegen Erpressung gestraft worden und sich dem Gericht entzogen« entweder zu stellen oder in contumaciam zu verurtheilen. Auch wegen allzugelinden Strafen wurde geklagt. »Ein Hans im Hoff

prosequierte ein Appellaz gegen Ammen Rueterschuser wegen demme, dass er von ihme gar übel tracktiert worden, so dass er in die 15 Wochen müessen krank im Beth ligen und über die 50 fl. für Arzt und andres aussgeben. Vor dem Landvogthey-Amt sey ihme mehr nit als fl. 7, jetzt aber auch nur 25 fl. gesprochen.

Um so schärfer scheinen zuweilen die Prozesskosten ausgefallen zu sein, denn Junker Tschudy beklagt sich vor Syndikat, »dass er um die von den Hrn. Compromissariis gesprochenen über 900 fl. kösten wegen geführten prozesses nit bezalt worden.« Hierüber wird Hr. Landvogt die Exekution aufgetragen.

Am zahlreichsten kamen übrigens die Competenzstreitigkeiten zwischen grossen und kleinen Hoheitsinhabern vor. So hatte der Fürstabt von St. Gallen eine ganze Anzahl von Streitpunkten. Der Prälat von Rheinau fragte: »ob er appellabel ald nit«; »soll in favorem, dass ers nit sye, vormal geurtheilt worden seyn« fügt Z. hinzu. Allerlei Recurse erfolgten wegen den Leibeigenen in den Herrschaften. Stadtschreiber Zollikofer bringt z. B. eine Anfrage, wohin die leibeigenen Schmidhauser von Bürglen gehören sollen, da sie auf dem frauenfeldischen wie auf dem St. gallischen Urbar stehen. Streitigkeiten über derartige Fragen waren so häufig, dass beschlossen wurde, nächstes Jahr die Sache einlässlich zu regeln.

Hie und da wurden Versuche gemacht, Conflikte zwischen den Cantonen durch Aufstellung einer gleichmässigen Gesetzgebung zu verhindern, aber, wie im folgenden Fall, mit schlechtem Erfolg. In der 2. evang. Session in Frauenfeld stand auf den Tractanden: »wegen den unehlichen Kindern, wie man selbe versorgen wolle, wenn die Eltern von ungleichen Cantonen und der Vatter davonlauffe.« Zürich und Bern huldigten dem Paternitätsgrundsatz; die andern Orte konnten zu nichts bestimmtem gelangen. Der Beschluss lautete: man solle es jedem Canton überlassen.

Von den Verhandlungen in Baden und von der Reise in die Freienämter berichtet Z's. Notizbuch nichts, »da dieses in einem eigenen Büchli enthalten«. Hingegen darf nicht unerwähnt bleiben, was er von den Huldigungsfestlichkeiten der Unterthanen erzählt, die wohl die Glanzpunkte im amtlichen Leben unserer alten Landeshäupter mögen gebildet haben. Zwar dürften sie nicht überall so glänzend ausgefallen sein, wie in Rapperswyl, denn z. B. in Flums erhob sich sogar darüber Streit, ob der Hr. Landschreiber den 3ten

Theil der Huldigungskosten prätendiren dürfe, da auch er »die 3te Huldigungsmalzeit müssen aushalten.«

Die Huldigung in Rapperswyl wurde bei Anlass der Rückreise der zürcher und glarner Gesandten von Frauenfeld mit allem Gepränge monarchischer Staaten vorgenommen. Schultheiss, Statthalter und vier Räthe der Stadt holten die Gesandten ab und geleiteten sie zur Kirche unter den Klängen der Musik. Dann wurden die Stadtschlüssel überreicht und der Bürgermeister hielt eine Rede über die Worte Davids: Der Herr hat alles wohlgemacht und die Erde ist voll seiner Güte. Nun folgte der Eidschwur, abermals Musik, Rückgabe der Schlüssel und schliesslich ein feierliches Te Deum. Nach einer Promenade aufs Schloss, Schützenhaus, Capucinerkloster, Rathhaus und durch die Stadt vereinigte ein Mittagessen im Wirthshaus die Behörden. Von Zürich war inzwischen ein Kriegsschiff angelangt, das die Gesandten aufnahm und unter Kanonenschüssen und Trompetenschall abfuhr. Im Schiff wurde kalter Tisch servirt »und machte man sich allda lustig und tranke underschidliche Gesundheiten under dem Schall der Trompeten und Lösung der Stucken.« Des Abends in Zürich angelangt, begleitete eine Menge Volks die Standeshäupter von der Schiffshütte bis zum Schwert. Des andern Tages »ziemlich zeitlich beneventirten« die vornehmsten Häupter Zürichs, voran Hr. Bürgermeister Hirzel »mit einer schönen Oration« die Gesandten und verbrachten mit ihnen den Tag bei einem von Zürich gebotenen grossartigen Festmahl.

Was wir aus dem Zwicky'schen Notizbuch über seine amtlichen Verrichtungen innerhalb der Landesgränzen erfahren, beschränkt sich auf sehr kurze Angaben über Sitzungen u. dgl. Ein Statthalter war stark in Anspruch genommen bald an Landsgemeinden, an Kapitelsversammlungen, bald als Mitglied des evangelischen oder gemeinen Raths, die in je 29 und 26 Sitzungen ihre Geschäfte besorgten, als Glied des Kriegsraths, als Beisitzer im 9er, 5er und Ehegericht, als Untersuchungsrichter und Vermittler. Letztere Rolle beschäftigte ihn bei Anlass zahlreicher »Undergänge« fast in allen Gemeinden des Landes.

Weit ausführlicher berichtet Z. über alles, was sein gesellschaftliches Leben anbetrifft. Er stellt sich als ein Mann dar, der es sehr liebte, sich in fröhlicher Gesellschaft zu bewegen und zugleich keinen Anlass versäumte, bei seinem Landvolke sowohl, als in gesell-

schaftlichen Kreisen ausser seinen Landesmarken sich bekannt und beliebt zu machen. Er ist ein eifriger Besucher der verschiedenen Volksfeste, wie sie besonders die Pflege des Schützen- und Sängerwesens schon damals hervorrief. Wir begegnen vielfach Notizen, wie er in Glarus (mit 6 kr.), Mollis (16 kr.), Ennenda (12 kr.) Kerenzen ($3^{3}/_{5}$ kr.) gedoppelt, wen er als Lader bestellt und wie er z. B. den Joachim Streiff, der ihn 6mal »beschossen gemacht«, mit 21 kr. bezahlt. Er verzeichnet als verabfolgte Schiessgaben 4 fl. 6 kr. für die grossen und 30 kr. für die kleinen Schützen in Glarus und 1 fl. 12 kr. für die in Kerenzen. Auch wie er bei solchen Anlässen geehrt worden, vergisst er nicht anzumerken. So hatte er am Glarnerkilbischiessen mit dem Landmajor um das Nachtessen geschossen; da begleitete die Musik bis zum Wirthshaus die beiden Herren. Als er die Kirchweih in Mitlödi besuchte, holten die Hrn. Geistlichen ihn und andere Standeshäupter bei Hr. Rathsherr Wild ab: »ich gab darnach am Morgen Hr. Decano, der die erste predig hielte, die rechte, hernach aber nahm ich wiederum den behörigen Rang voran«.

Auch vom Besuch des Sängermahls erzählt Z., welches am Neujahrstag 1725 in Rathsherr Britten Haus in Obstalden gehalten worden. Er schenkte bei diesem Anlass den Sängern 2 fl., verabschiedete sich aber Abends, um noch beim Hr. Pfarrer, der ihm wohl Wein holen lassen musste, 12 kr. zu verzehren. Leider scheint ihm die Festfreude nicht gut bekommen zu sein, denn am folgenden Tag »hatte er den ordinären Uebergang und gieng nicht auss, weillen geschwitzt“.

Auch an andern Lustbarkeiten nahm er Theil. So erzählt er, wie er auf dem Spielhof einem Seiltänzer zugesehen und 18 kr. geschenkt und wie ihm dann Landweibel Zweifel durch seinen Knaben mit einem Trunk habe aufwarten lassen.

Bei seinen Gängen im Land herum waren es besonders die Geistlichen, die er besuchte und bei denen er sich einquartirte. Aus den Entschädigungen, die er denselben für ihr »Gastiren« zu Theil werden liess — z. B. in Kerenzen für Uebernachten Hr. Pfarrers Kind 1 fl., in die Küche 9 kr.; in Mollis für Nachtquartier und 1 Tag Zehrung 1 fl. 24 kr. — scheint man schliessen zu dürfen, dass Standespersonen die Pfarrhäuser förmlich als Gasthäuser zu benutzen gewohnt waren.

Zuweilen kam es auch vor, dass die Vorsteherschaften ihn gastirten. So geschah es ihm besonders bei seinen Besuchen auf Kerenzen und in Mühlehorn, wo man sich jedesmal beeilte, den hochgestellten Mitbürger zu ehren.

Von allerlei Besuchen bei Notabilitäten des Landes meldet das Notizbüchlein gar fleissig; bald bekam der Herr Decan, bald der Herr Helfer eine Visite, bald ging Z. sammt Frau Gemahlin zu Hr. Rathsherr Heinrich Trümpy »und gratulirte den Töchtern zur getrofenen Henrateten« oder er besuchte Jemanden aus seiner zahlreichen Verwandtschaft. Selbst solche Besuche werden mit gehöriger Förmlichkeit behandelt, wie er z. B. bei »Hr. Schwagers Einstand« nicht zu bemerken vergisst, dass auch er »auf gethane Invitation« enschienen.

Dass übrigens Z. auch ausser dem Lande gesellschaftliche Unterhaltung gesucht, zeigen seine Notizen von der Syndikatsreise, wo er heute erzählt, wie er Frauenfelder Notabilitäten sammt ihren Ehehälften zum Nachtessen eingeladen und morgen wieder, wie der Herr Statthalter daselbst in seinem Gartenhause Z. und andere mit kaltem Tisch regalirte und Hr. Seckelmeister Sulzberger am gleichen Abend die Herren auf eine Mahlzeit zu sich geladen.

Es ist sehr begreiflich, dass die Generosität eines Mannes, der so hohen Werth darauf setzt, in allen Kreisen freundliche Verhältnisse zu pflegen und Verbindungen anzuknüpfen, der zudem für wohlhabend galt, recht reichlich in Anspruch genommen wurde Es sind nicht nur Beisteuern aller Art, wie sie auch heute als Ehrensache von jedem Begüterten erwartet werden, die Z. zu leisten hatte — und er gab reichlich z. B. den Mitlödenern zu ihrem Kirchenbau 70 Pfd. — sondern es gab damals eine ganze Reihe anderer Ehrenausgaben, an die man heute kaum mehr denkt. Fast jede feierliche Amtshandlung erforderte Trinkgelder an Amtsdiener und Musikanten. So verzeichnet Z. 1 fl. »für die Spielleute so an die gemeine Landsgemeinde gespielt«, 2 fl. den Trompetern, die bei einer Mahlzeit in Zürich sich producirt. Weibel und Landsgemeinde-»Helebardierer« bekamen von ihm ihren Landsgemeindetrunk und in Frauenfeld schenkte er einige Gulden »den Dienern, so ihm ein paar seidene Weiberstrümpf verehrt«. Bei Anlass von Hochzeiten, denen er beigewohnt, wird er von den »Knaben« um einen Trunk angebettelt, wie er z. B. in Bilten an Kirchenvogt Zweifels Hochzeit 2 fl. 12 kr für einen solchen auslegt. Wird ein Verwandter

oder Freund zu einem Amte gewählt, so kostet dies ein »Bättenbrod«.

Vor allem aus aber scheint Z. der Allerweltsgevattersmann gewesen oder geworden zu sein. Das Gebräuchliche für den »Einbund« scheint zwischen 48 kr. in den Ausgemeinden und 2 fl. für angesehene Leute im Hauptort geschwankt zu haben, die Gotte erhielt 4 sch. und die Wöchnerin ins Kindbett ca. 1 fl.

Endlich kommt in vielfacher Wiederholung die Badesteuer, die nach damaligem Brauch jedem abreisenden Kuristen gegeben wurde. Diese verabreicht er besonders häufig während seines Aufenthalts in Baden, wo ihn Leute fast aus allen Dorfschaften unsers Landes darum angehen, aber auch bei Hause schickt er die »Badschenke" den badereisenden Bekannten, wie auch hinwieder sein Söhnlein, das ins Bad reist, vom Grossvater, Onkel etc. Geldgeschenke, von anderer Seite sogar eine Gans als Badegabe erhält.

In grosser Zahl sind aber auch Verehrungen erwähnt, die zum Theil aus Höflichkeit zwischen vornehmen Personen ausgetauscht wurden. Tauben ganz besonders scheinen bei dieser Art Geschenke beliebt gewesen zu sein. So erhält auch der Hr. Dekan dieselben als Beigabe zu seinem statthalterlichen Neujahrsgeschenk von 1 fl. 36 kr.

Eine lange Liste von Geschenken liesse sich zusammenstellen, die von Z. verzeichnet werden. Es würden darauf in buntem Durcheinander Geflügel und Fische und aller Art Wildpret, besonders Gemsen und Haasen, aber auch Butter und Eier, Früchte aller Art, Kirschwasser und Fastnachtküchli figuriren. Bei manchen derselben lässt sich eine beabsichtigte Captatio benevolentiae des Hr. Statthalters nicht verkennen, wie denn z. B. der Landschreiber Dinner »einen grossen Fisch« gerade zwei Tage vor der Rechnungsablage seinem Vorgesetzten verehrt. Solche Geschenke, so wie die früher erwähnten Discretionen würden wohl heute sonderbares Kopfschütteln veranlassen, wenn sie unsern Standeshäuptern wollten angeboten werden.

Man ist gewohnt, eine einfache Lebensweise unserer Vorfahren auch noch zu den Zeiten unseres Statthalter Z. vorauszusetzen. Z's. Notizen lassen uns sehr bezweifeln, ob unsere Annahme eine richtige gewesen. Der bisherige Kerenzerbauer, zwar ein recht wohlhabender Mann, aber sein Bauerngewerb eifrig betreibend, stellt

sich uns als ein eleganter Herr dar, der mit seiner Familie ganz comfortabel lebt.

Insbesondere für amtliche Missionen ausser die Landesgrenzen rüstete sich Z. mit allem damals gebräuchlichen Luxus aus. Pferd und Diener wurden elegant ausgestattet. Der Sattler Elmer erhält 16 fl. 30 kr. für den »Pferdrust ohne die garniture“ und diese letztere wird »vergült« bestellt. Eine weitere Summe von 12 fl. 16 kr. wird für »des Dieners ganz Rust« ausgegeben, Koffer und Hutfutter angeschafft und des Hrn. Statthalter Garderobe eingepackt, bestehend in dem seidenen Kleid, 1 seidener Mantel, 1 paar schwarz wollene Hosen, 1 damastenes Camisol, 1 paar Schuhen und 1 paar Pantoffeln, 2 paar seidenen und 4 paar andern Strümpfen, 8 Hemden, 7 Ueberhemden, 15 Halstüchern, 16 paar Manschetten, 6 Schlafhauben, 11 Schnupftüchern, 1 Duzend »Krägli«, 1 Schlafrock, 2 paar Handschuhen, 2 paar »Rinken«, dem weissen Kleid und 2 Hüten. — Puder und Band wurden in Frauenfeld und Aarau sofort gekauft, das Haupt gehörig zu schmücken, das nach Hutmacher Tschudys Jahrrechnung überdiess über 7 fl. Kosten für Kopfbedeckungen verursacht hatte. Für ein paar Gulden Silberborten hatte »Krämer Bassili« vorher noch geliefert und ein Spazier-»Gähndli« wurde ebenfalls angeschafft. Dabei versorgte sich der Hr. Statthalter mehrfach mit »Hentschen à 24 kr. das Paar«, auch mit einem »Pelzschlauf“ den er gleichzeitig mit einem solchen für die Frau für 4 fl. 45 kr. sich kaufte. Wenn noch beigefügt wird, dass die Frau Statthalter ihrem Eheherrn vor seiner Tagsatzungsreise 6 Ellen Musselin à 40 kr. und 11 Ellen »Leibet«, für 7 fl. 20 kr. einkaufte, um seine Wäsche zu completiren, so mag diess genügen zum Beweis, dass der Kerenzer Rathsherr gar wohl wusste, wie man dazumal in vornehmer Gesellschaft zu erscheinen pflegte.

Selbst sein in seinem Taschenbuch oft citirter Knabe Frideli scheint ein wahrer junger Elegant gewesen zu sein, dem Hr. Papa bald ein Gähndli à 16 kr., bald ein Paar Ringe, bald ein Halstuch nach Hause »kramte«. Beiläufig sei auch bemerkt, dass ein Paar Strümpfe für den jungen Herren 32 und 1 Paar Schuh zu sohlen 16 kr. kostete.

Die Frau Statthalter hatte sofort nach ihrer Uebersiedelung nach Glarus sehr viel mit Instandstellung ihres Putzes zu thun. »Geisshärene hohe Kappen« — ein Stück kostete 3 fl. 28 kr. — wur-

den angeschafft, Goldband und Atlasbändchen, von Spitzen $14^1/_2$ Ellen (für 3 fl. $23^1/_2$) Crêpe und »Puret« (à 19 sch. per Elle) mehrmals gekauft. Taffetne Halstücher — so ein violetbraunes von $1^1/_2$ Ellen (1 fl. 30) — wurden umgelegt, Musselin zu allerlei Putzstücken verarbeitet, mit seidenen Strümpfen, die mehrere Gulden kosteten, grosser Luxus getrieben.

Seide scheint überhaupt eine grosse Rolle im damaligen Kleider staat gespielt zu haben. Es ist auffallend, wie oft in Einem Jahr Notizen wiederkehren wie: Seide 1 Pfd. à 3 sch. per Loth, 3 Pfd. Seide = 3 fl. 25 etc. Zu Röcken wurde besonders Indienne verwendet, die man in Zürich drucken liess. Ihr Preis ist mit 22 kr. per Elle notirt. Schwarzes Tuch kostete circa 3 fl., wird aber selten erwähnt.

Selbstgemachte Zeuge waren noch reichlich im Gebrauch. Z. bezahlt oft mehrere Gulden Weberlöhne auf einmal. Hanf wurde wohl selbst gepflanzt, denn Z. erwähnt nur von kleinen Quantitäten »Reiste« die er kaufte (à 12 sch. per Pfd.). Auch Baumwolle figurirt auf der Liste, die mit 29 kr. per Pfund bezahlt wurde, während »Werch« zu 15 Pfd. 1. fl. kostete.

Unser Büchlein weiss sehr wenig von Auslagen für Mobiliar und Luxusgegenstände für's Haus, weit eher noch von solchen, die für's Reisen berechnet waren. So erscheinen Futterale für silberne Löffel, für Spiegel etc. in der Rechnung des Buchbinder Elmer und nebenbei 8 fl. 12 als eigentliche Buchbinderrechnung des Herren Statthalter.

Auffallend ist, wie geringfügig die jeweiligen Anschaffungen von Kerzen — je 2 Stück à $2^1/_5$ sch. auf 1 mal — oder Seife — je $^1/_2$ Pfd. à $7^1/_5$ kr. — sind. Uebrigens liebt es Z. auch nicht, sein Holz und Aehnliches in grossem Quantum sich anzuschaffen. So finden wir 40 Bürdeli (48 kr.) und $1^1/_2$ Klafter Buchenholz (3 fl. 45 kr.) verzeichnet.

Sehr ausführlich sind die Angaben des Taschenbüchleins über den Verbrauch an Lebensmitteln und deren Preise.

Obschon im Hauptort wohnend, wo Mezgen bestanden, schlachtet Z. doch sein Mezgrindli (14 fl. kostend) verkauft dessen Haut à 3 fl. 9 und zahlt mit 36 kr. den Mezglohn. Zuweilen kauft er auch sonst grössere Quantitäten Rind- und Schweinefleisch, ersteres à 3, letzteres à 4 kr. per Pfd. und die eigentliche Mezgerrechnung

bei Mathäus Brunner beträgt nur 19 fl. $29^{1}/_{5}$ kr (1 Pfd. Speck $9^{1}/_{2}$ kr., 1 Bratwurst $4^{4}/_{5}$, 1 Speckwurst $7^{1}/_{5}$, 1 Pfd Gemsfleisch $3^{3}/_{5}$).

Nur selten erscheinen Fische auf dem Tisch (Forellen à 8 und andere Fische à 4 kr. per Pfd.) und einmal legte er 4 kr. dafür aus, einige »Gulenen zu capaunen«.

Mehl, Reis und ähnliches wurde damals per »Kopf" gekauft, so auch das Salz. Ich stelle die Preise dieser u. a. Lebensmittel zusammen:

Weissmehl	$15^{3}/_{4}$ kr. per Kopf.	Butter	$7^{1}/_{4}$ kr. per Pfd.
Reis	12 " " "	Zieger	$2^{4}/_{5}$ " " "
Gerste	$21^{3}/_{5}$ " " "	fetter Käse	$4^{4}/_{5}$ — $5^{3}/_{5}$ kr.
Erbsen	$19^{1}/_{5}$ " " "	$^{1}/_{2}$ Mass Honig 48 kr.	
Salz	18 " " "	1 Mass Kirschwasser 34 kr.	

1 Brot $10^{1}/_{5}$ — $12^{2}/_{5}$ kr.

Eine Menge Leckerbissen brachten die Geschenke ins Haus, die ein jeweiliger Statthalter zu empfangen gewohnt war und die in Wild, Geflügel und Fischen vorzugsweise bestanden.

Aber auch die Frau Statthalter versäumte nicht, auf Besuche und feierliche Anlässe sich mit Süssigkeiten zu versehen. Ich setze ihre Rechnung beim »Specimann« hieher:

$^{1}/_{2}$ Pfd. Thee 1 fl.	3 Loth Nägeli 18 kr.
1 Pfd. Zuckerkandel 40 kr.	2 " Muscatblust 30 kr.
4 Loth Zimmet 24 kr.	4 " verzukerten Calmus $19^{3}/_{5}$.
1 " Safran 30 kr.	4 " Mastix 24 kr.

Bald darauf hiess es wieder: für Confekt und Speci auf's Neujahr 1 fl. 36, nebst 2 Pfd. Zuckerbrot à 27 und 1 Pfd. »Muscatzindli und Maggeröndli« à 48 kr.

Erinnern derartige Ausgaben an heutige Preise und Ausgaben, so ist um so auffallender der Unterschied zwischen einst und heute in den Löhnen, welche Z. vielfach notirt.

So erhielt eine Magd per Woche 13 kr. Lohn, eine Näherin $4^{4}/_{5}$ kr., 1 Wäscherin $7^{1}/_{5}$ kr., 1 Taglöhner 12 kr. Taglohn, ein Expresser von Glarus nach Kerenzen erhielt 10 kr., der Schifflohn für ein Lastschiff von Mühlehorn nach Weesen betrug 24 kr., während Handwerker auffallend besser bezahlt wurden; so der Uhrmacher »dass er mein Sackührli angereist« 30 kr. und der Kaminfeger für 2 Kamine $21^{3}/_{5}$.

Es ist recht interssant, das Verhältniss zwischen Brotpreis und

Tagesverdienst von damals und heute zu berechnen. Die Rückkehr zur »guten alten Zeit« würde unsern heutigen Arbeitern nicht sehr angenehm sein.

Noch bleibt ein Kapitel der Z.'schen Haushaltungsausgaben übrig, welches damals, wie heute, nicht zu den geringsten gehört zu haben scheint: es sind die Auslagen für Gesundheitspflege und vor allem für Badekuren. Zwar Z. selbst bedarf nur hie und da einen Aderlass, einmal sogar am nämlichen Abend, da er von der verdriesslichen Rapperswyler Konferenz zurückgekommen. Es war übrigens damals, laut dem Bündner Kalendermann, ein gutes Wedel, denn »den 11. Tag nach Neumond erweckt den Appetit«. Auch später figuriren die 10 kr. für den Scherer regelmässig, wenn der Kalender »gut Aderlassen« anzeigt.

Ins Bad schickt Z. sein Söhnlein. Demselben war eine Kur in Pfäffers verordnet, dessen Wasser damals sowohl an Ort und Stelle vielfach benutzt, als auch in der Eidgenossenschaft herum versendet wurde. Am Syndikat in Frauenfeld wurde darüber berichtet »dass mit der Auflag des Pfefferserwasser immer continuirt werde«, worauf aber Hr. Kanzler Betschart die Erklärung gegeben haben soll »nix zu nehmen von dem, so in die regierenden Ort geferget wird.«

Zs. Magd Anna begleitete das Büblein an seinen Kurort und verpflegte dasselbe während seines Pfäfferseraufenthalts. Die Aufsicht aber wurde Bekannten aufgetragen, die sich ebenfalls im Bade aufhielten. Ihnen schickte Papa Z. zur Bestreitung der Auslagen für Kind und Magd zuerst circa 20 fl. auf Rechnung und vergütete ihnen später noch 29 fl. 54. Der Magd aber gab er gleich Anfangs 1 fl. »dem Bübli daraus zu kramen«. Der Grossvater fügte 2 fl. 15 kr. als Badschenke bei, ebensoviel ein Onkel und Z. selbst steckte dem abreisenden Kind noch 12 kr. in die Tasche und so machte sich der junge Herr reichlich mit Taschengeld versehen auf den Weg.

Wie ihm die Kur bekommen, steht nirgends geschrieben; vermuthlich aber hatte ihm das Baden gut gethan, denn als später Fridli den Papa auf einer Tour nach Wichlen begleitete, musste er sofort den Anlass profitiren und auch dort ein Bad nehmen. Wichlen scheint damals noch besucht gewesen zu sein, da Z. von einem eigenen »Badwärmer« dem er sein Trinkgeld gegeben, Erwähnung thut.

Wir haben in Vorstehendem einen ziemlichen Einblick in die Haushaltungs**kosten** einer angesehenen Familie bekommen — es ist Schade, dass uns über deren **Einnahmen** nur sehr sparsame Notizen zu Gebote stehen. Aus der öftern Erwähnung von Zinsleuten geht hervor, dass Z. ausser seinen Liegenschaften ziemliches Vermögen in Kapitalbriefen besass. Ob ihm auch aus seinem Lotteriespielen Einnahmen erwachsen, ist nirgends zu ersehen, obwohl er bald für sich, bald für den Fridli Einlagen in die Basler und andere Lotterien machte.

Sein Amt trägt ihm ein ordentliches Sümmchen ein. Nur an Taggeldern und Sporteln innerhalb des Kantons und an »Discretionen« in und ausserhalb desselben verzeichet Z. 407 fl. Bei auswärtigen Missionen lebte Z. ziemlich luxuriös, wie aus früher mitgetheilten oder auch aus der Frauenfelder Syndicatsrechnung hervorgeht, wo er in circa 3 Wochen als Zehrung dem »Hr. Landtrichter Neuwiller» bei dem er sein Essen gehabt, 59 fl. 24 kr. und der Frau Statthalterin Müller für Bett und Zimmer 7 fl. 21 kr. bezahlt. Im eigenen Lande aber und wo er aus eigener Tasche bezahlte, begnügt er sich mit wenigem. So verzehrt er den ganzen Tag durch in Mollis beim Ochsen 39 kr. und an einem Gerichtstag hat er 11 kr. Auslagen für seine Mittagstafel.

Wo Z. verhältnissmässig viel ausgiebt, geschieht diess vorzugsweise, wenn er bei bedeutenden gesellschaftlichen Anlässen oder bei amtlichen Funktionen, seine statthalterliche Würde hoch halten will; aber auch wo er sehr bescheiden auftritt, macht er überall den Eindruck behaglicher Wohlhabenheit, leutseliger Generosität. Er vergisst nicht, auch beim kleinsten Anlass Trinkgelder zu spenden, er knausert nicht, wo es sich um allerlei Ehrenausgaben handelt. Er ist sich bewusst, ein angesehenes Glied der damaligen glarnerischen Aristokratie zu sein. Sein ganzes Geschlecht stand damals in höchster Blüthe und Ansehen. Es gab dem Lande verschiedene seiner höchsten Beamten, in fremden Kriegsdiensten spielten seine Glieder ebenfalls eine hervorragende Rolle und die Steuerregister hatten damals keine begüterteren Landleute aufzuweisen als die Zwicki.

Statthalter Peters Taschenbüchlein lässt uns daher nicht nur einen Blick in sein eigenes Privatleben thun, sondern es gewährt uns die Möglichkeit, uns von der Lebensweise ein Bild zu entwerfen, wie

durchschnittlich die Reichern und Angesehenern unseres Land vor anderthalb hundert Jahren sie geführt. Es sind kleine Dinge, die es uns vorführt, aber eine gewandtere Feder weiss sie vielleicht zu verwerthen, welche einst aus dem Material, das wir jetzt zusammengetragen, uns ein Bild der glarnerischen Culturgeschichte entwirft.

Urkundensammlung

zur

Geschichte des Kantons Glarus.

(Fortsetzung.)

178.

1426, Juli **26.**

Zürich bescheinigt den Empfang von Kapital und Zins, welche Glarus ihm schuldete in Folge der Aufnahme in die Mitherrschaft im Aargau.

Wir der burgermeister, die rät vnd die burger gemeinlich der statt Zürich tuond kund mengklichen vnd verjechend offenlich mit disem brief, dz vns die frommen, wisen vnd getrüwen lieben eidgnossen, der amman vnd die lantlüt gemeinlich des landes zuo Glarus vff disen nachbestimpten tag, als diser brief geben ist, gentzlichen bezalt vnd gewert hand alle die schuld, houptguts vnd zinses, so si vns schuldig gewesen sind von der verpfendung wegen der herrlichkeit zuo Baden. Vnd harumb so sagend wir die selben vnser lieben eidgnossen von Glarus vnd alle jr nachkomen vmb die vorgeschriben schuld, hauptgut vnd zins, gentzlich quitt, ledig vnd los, für vns vnd alle vnser nachkomen. Mit vrkund diss briefs, der geben vnd besiglet ist mit vnser statt vffgetrucktem jnsigel, dem mindern, an dem nechsten frytag nach sant Jacobs tag des heiligen zwölfbotten, do man zalt nach Christi geburt vierzehen hundert zweintzig vnd sechs jare.

Gedruckt bei Tschudi II. 187.

Anmerkung.

Wir haben in Nr. **155** gesehen, wie Zürich im Jahr 1415 die V Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in die Gemeinschaft der aargauischen Herrschaften aufnahm, welche ihm von König Siegmund für 4500 Gulden verpfändet waren. Zu dieser Summe kamen noch weitere 600 Gulden, für welche die Vogtei zu Baden von Ulrich Klingelfuss ausgelöst werden

musste, so dass es auf jedes der VI Orte, welche Miteigenthümer jener Herrschaften waren, 850 Gulden traf. Diese Schuld, welche Glarus gegen Zürich durch Annahme des Mitbesitzes eingegangen war, bezahlte es, wie wir aus unsrer Urkunde ersehen, erst im Jahr 1426 ab. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass diese Zahlung aus dem mailändischen Friedensgelde (Anm. zu Nr. 177) erfolgte, zumal wir wissen, dass ein Drittheil der den IV Orten Zürich, Schwyz, Zug und Glarus versprochnen Summe mit fl. 5715 bereits beim Abschlusse des Friedensvertrages vom 12. Juli in baar erlegt worden war. Unserm Lande hatte es hievon $^1/_4$ oder fl. $1428^3/_4$ getroffen, so dass es mit Leichtigkeit 14 Tage später dem Stande Zürich seine mehr als zehnjährige Schuld abtragen konnte.

179.

1426, November 27.

Boten von Zürich, Schwyz und Glarus machen einen Waffenstillstand zwischen Graf Friedrich von Toggenburg und den Appenzellern.

Wir diss nachbenempten Jacob Glentner alt burgermeister Zürich, Ruodolf Stüssi burger Zürich, Itel Reding lantamman ze Schwitz, Albrecht Vogel alt amman von Glarus vnd Ruodolf Landolt von Glarus tuond kund vnd ze wissen allermenglichem mit disem offnen brief. Als von der stöss vnd misshellung wegen, so der wolgeboren Graff Fridrich von Toggenburg vnser gnediger herr ains teils vnd die von Appenzell des andern teils mit einander hant, von der selben stöss wegen vns die vorgenanten von Zürich, von Schwitz vnd von Glarus darzuo gesendt hand guotes zuo den selben stössen ze reden, vnd also haben wir die selben sach vertädinget[1]) zwischen den vorgenanten baiden tailen, also das es in guotem bestan sol[2]) zwischen dem vorgenanten vnsren herren von Toggenburg, sinen dienern[3]) vnd den sinen, als si vormals ouch begriffen sint, vnd zwischen den von Appenzell vnd den iren vntz von disem nächsten Nyclas tag über ein jar vnd den tag allen nach datum diss briefs.[4])

---

[1]) vermittelt. [2]) dass ein Anstandsfrieden bestehen soll. [3]) Vasallen.
[4]) bis zum 6. Dezember 1427, mit Einschluss dieses Tages.

Item vnd sind diess die diener, die mit namen darin begriffen sint, Albrecht von Klingenberg, Volrich vnd Burkart von Helmstorf, Ruodolf von Rosenberg, Volrich Wetter, Cunrat von Haidelberg, Hans von Goldenberg, Hug von Hegi vnd Jacob von Langenhart. Ouch ist beredt, das vnser herr von Toggenburg sol sinen amptlüten vnd den sinen empfelhen, wer daz jeman dur sin land ützit[5]) fürti, trib ald truog[6]) vnd inen das ze wissen wurd oder sähind, das sönt si vff recht vffheben[7]) vngefarlich, ald ob si jeman anruofti, so sönd si das aber vfheben vff recht vnd sol och der nam[8]) also berechtet werden in vnsers herren von Toggenburg gerichten vngefarlich in zehen tagen, weder tail aber in den selben zehen tagen den rechten in den gerichten nit nachgieng, so sol man dem andern tail den nam lassen volgen, doch also weder tail den nam dannen zücht, der sol das gätzt[9]) bezalen vngevarlich, dessglich sönt ouch die von Appenzell vnsrem herren von Toggenburg vnd den sinen ouch tuon. Und dess zuo warheit, so han ich obgenanter Itel Reding lantamman ze Schwitz min jnsigel für vns alle zuo end dirre geschrift offenlich gehenkt von ir aller bett wegen vff disen brief, der geben ist zuo Liechtistäg[10]) an dem nächsten mittwochen nach sant Katherinen tag in dem jar nach Christi geburt vierzehen hundert vnd darnach im sechs vnd zweinzigsten jare.

Aus dem Zürcher Rathsbuche gedruckt bei Zellweger Urkunden Nr. 258.

Anmerkung.

Dem eidgenössischen Schiedsspruche vom 6. Mai 1421 (Anm. zu Nr. 164) hatten sich die Appenzeller nicht gefügt, weil sie nach demselben wieder Zinsen und Abgaben an das Stift St. Gallen hätten bezahlen sollen. Die Eidgenossen unterliessen nicht, sie zur Vollziehung des Spruches zu mahnen, aber zu ernstlichem Einschreiten auf dem Wege der Gewalt konnten sie sich nicht einigen, indem namentlich diejenigen Orte, welche auf die italienischen Besitzungen Werth legten, den Appenzellern, deren Hülfe ihnen in den ennetbirgischen Feldzügen willkommen war, nicht feindlich entgegentreten wollten. So blieb dem Abte von St. Gallen nichts anders mehr übrig als sich an den Papst zu wenden, welcher nun das Interdikt über die Appenzeller verhängte. Diese aber kehrten sich bekanntlich auch hieran nicht, sondern wurden nur immer

---

[5]) etwas. [6]) führen, treiben (Vieh) oder tragen würde. [7]) festnehmen auf Recht, d. h. behufs rechtlicher Erörterung der Sache. [8]) die genommnen Gegenstände. [9]) die Atzung des festgenommnen Viehes während der Dauer des Arrestes. [10]) Lichtensteig im Toggenburg.

übermüthiger und trieben ihren Muthwillen namentlich mit den Geistlichen in und ausser ihrem Lande. Da fand sich zuletzt Graf Friedrich von Toggenburg, dessen Landschaften das trotzige Gebirgsland beinahe von allen Seiten umgaben, veranlasst gegen die Appenzeller einzuschreiten, zumal sie auch in dem ihm verpfändeten Rheinthale in seine Rechte eingegriffen hatten. Vergl. v. Arx, Gesch. v. St. Gallen II. 150—159, Henne-Amrhyn Gesch. des Schweizervolkes I. 386—389. Ueber die Annahme von Rheinthalern zu Landleuten und andere Beschwerden des Grafen gegen die Appenzeller vergl. den Schiedsspruch vom 31. Mai 1429 bei Zellweger Urk. Nr. 260.

Es war wohl noch zu keinem entscheidenden Schlage gekommen, als es, wie aus unsrer Urkunde hervorgeht, den drei Ständen Zürich, Schwyz und Glarus, welche mit beiden Theilen verbündet waren, gelang, zu Lichtensteig einen Waffenstillstand für die Dauer eines Jahres zu vermitteln. Dabei wurde jedoch, im Hinblicke auf die häufigen Raubzüge der Appenzeller, dem Grafen und seinen Amtsleuten gestattet, Vieh und andere Waare, welche über toggenburgisches Gebiet geführt wurden, festzuhalten, damit der Eigenthümmer sie vor Gericht zurückverlangen könne.

Albrecht Vogel, der gewesene vieljährige Ammann von Glarus, kommt in unsrer Urkunde zum letzten Male vor. Den neben ihm erscheinenden Rudolf Landolt finden wir dagegen hier zum ersten Male genannt.

180.

1427, Mai 21.

Die Landleute zu Glarus verwenden sich für ihren Leutpriester Hanns Kessler beim grossen Rathe der Stadt St. Gallen wegen einer, nach Rom appellirten Ehesache.

Vnser früntlich willig dienst sie üwer lieben guoten früntschaft allzit vor an geschriben. Lieben guoten fründ vnd getrüwen lantlüt, wir duon üwer lieben guoten früntschaft ze wissen, dz her Hans der Kesler jetz ze mal lüpriester ze Glarus vff vnser grossen kilchen vnd vnser lantman die wil er by vns ist, für vns komen ist vnd hat vns erzelt dü stuk als hienach geschriben stand, vnd vns gebetten üch darumb ze schriben vnd ze bitten, dz üwer lieby guoti früntschaft jm zu den selben sachen wellent gnädiklich vnd früntlich

tuon. Vnd also hat er vor vns geret, wie dz Johannes Kupfferschmid sin vetter ein sach von einer E wegen gen Rom geschiket vnd sy er sin procrator[1]) in der sach, er hab jm ouch als sin guot, ligendes vnd varendes, dar vmb vff die sach mit dem rechten vss ze tragen vnd ze enden versetzet, dz selb guot heigent (ir?) verheft[2]), vnd also beger er, dz wir dem grossen rat von sinen wegen dar vmb schriben vnd ze bitten, dz jr dz guot ledgent[3]), dz er dü sach nach dem rechten vnd sy jm enpfollen sy, mit dem rechten mag vss tragen vnd end nemen, dz da kuntbar werd, ob es ein E mit dem rechten sy oder nüt, vnd sich der sach nüt annemen wellent, nach dem als üch dz verbotten sy von vnsrem helgen vatter dem Båbst by dem bann, mög aber dz nüt gesin, dz jm den ein rat der sach entladen well an[4]) sinen schaden, vnd jm sin lon vmb sin arbeit schaffen wellent, so wel er der sach gern müssig gan. Also sechent, lieben guoten fründ vnd getrüwen lantlüt, also bitten wir üwer lieben guoten früntschaft mit allem fliss vnd ernst, dz ir als wol wellent tuon vnd den vorgenanten her Hansen Kesler in der sach früntlich und gnädeklich wellent halten vnd jm in der sach als vorgeschriben stat jn daby wellent lassen beliben vnd jm darzuo wellent hilflich sin. Lieben guoten fründ, nu hand wir üch entwen(?) me von sinen wegen geschriben vnd gebetten, dz jr vns nüt alwend[5]) geerent hand, nu erent vns jetz in der sach, dz wend wir von üch für ein gross früntschaft han. Lieben guoten fründ, da tuond in der sach als wir des üwer lieben guoten früntschaft wol getrüwen, vnd land vns üwer früntlich verschriben antwort vnverzogenlich wüssen, vmb dz wir dem vorgenanten priester kunnen[6]) gesagen, was üwer meinung sy. Geben an mitwuchen vor sant Urbans tag anno domini MCCCCXXVII.

von vns dem ammann vnd lantlüten
ze Glarus.

Adresse: Den fromen wisen dem burgermeister vnd dem grossen rat ze Sant Gallen, vnsren sondern lieben guoten fründen vnd getrüwen lantlüten.

Nach dem Original im Stadtarchiv St. Gallen. welches uns von Hrn. Präsident August Näf gütigst mitgetheilt wurde.

---

[1]) Bevollmächtigter. [2]) mit Beschlag belegt. [3]) die Beschlagnahme aufhebt. [4]) ohne. [5]) immer. [6]) können.

Anmerkung.

Ueber den Leutpriester Hanns Kessler und über die frühere Verwendung unsrer Obrigkeit zu seinen Gunsten, welche, wie aus unsrer Urkunde ersichtlich, nicht den gewünschten Erfolg hatte, vergl. Nr. **178**.

Ein Verwandter Kessler's, Johannes Kupferschmid in St. Gallen, hatte, wie es scheint, einen Rechtsstreit über die Gültigkeit seiner Ehe (»ob es ein E mit den rechten sy oder nüt«) zu bestehen. Nach dem katholischen Kirchenrechte gehörten solche Rechtsfragen vor die geistlichen Gerichte und in letzter Instanz konnten sie bis nach Rom vor den päpstlichen Stuhl gezogen werden. Wir haben schon in Nr. **80** gesehen, dass für Prozesse, welche in Rom zu entscheiden waren, Vollmachtsbriefe ausgestellt zu werden pflegten, in welchen der Vollmachtgeber seinen Bevollmächtigten (procurator) für alle Kosten schadlos zu halten versprach. In unserm Falle nun war der Leutpriester an der Hauptkirche (»grossen kilchen«) zu Glarus seines Vetters Bevollmächtigter und Letzrer hatte ihm für Kosten und Mühewalt sein ganzes Vermögen verpfändet. Es ist nun aber bekannt, dass die weltlichen Obrigkeiten, namentlich in der Schweiz, es nicht gerne sahen, wenn ihre Angehörigen einander vor auswärtige geistliche Gerichte luden, sondern dieses so viel als möglich zu verhindern suchten. In unserm Falle nun wurde von dem Grossen Rathe der Stadt St. Gallen das Vermögen Kupferschmid's mit Arrest belegt, um ihm die Durchführung seiner Appellation nach Rom unmöglich zu machen; denn da man die Kompetenz der geistlichen Gerichte in Ehesachen nicht direkt zu bestreiten wagte, so musste man eben durch indirekte Mittel derselben entgegentreten. Der Papst hatte hinwieder unter Androhung des Bannes der Stadt St. Gallen verboten, sich dieser Ehestreitigkeit anzunehmen. Hanns Kessler verlangte nun durch das Mittel der Landleute zu Glarus, welche ihn für so lange, als er bei ihnen Priester war, als ihren Landmann betrachteten, von dem Grossen Rathe zu St. Gallen, dass er entweder der Appellation nach Rom ihren Fortgang lasse oder dann wenigstens ihn, den Bevollmächtigten des Appellanten, für Kosten und Mühwalt entschädige, in welchem Falle er der Sache gerne »müssig gehen« wolle. Ob diese zweite Intervention des Landes Glarus für Hanns Kessler von besserm Erfolge begleitet war als die erste, ist uns nicht bekannt.

Ueber das Burg- und Landrecht der Stadt St. Gallen mit den VII Orten, in Folge dessen Glarus die Räthe zu St. Gallen »getrüwe lantlüte« nennt, vergl. Nr. **143**. Anm.

181.

1428, Februar 22.

Graf Friedrich von Toggenburg schreibt der Stadt Zürich wegen ihrer gemeinschaftlichen Streitsache mit Glarus.

Min willig dienst zevor, liebe fründ. Wüssend das Peter Hupphans sun von Glarus vech wolt triben haben von Flums gen Glarus, vnd ist ouch das vech, so der üwern von Zürich gewesen der flüchtigen, wider gegeben vnd der gefangen Hupphans sun vff vrfed[1]) ouch vssgegeben.[2]) Also, lieben fründ, ist mir fürkomen,[3]) wie das sich die von Glarus gesamlet habind und ouch durch jr land allenthalben gestürmt habind, indem[4]) hab ich nun die minen zuo mir ouch beruofft vnd gesamlet, vnd ouch das von desswillen, das ich jnen widerston möcht. Also ist nun ze mir gen Utznach in der nacht komen amman Hegner vss der March vnd hat mich gebetten, das ich als wol tuogi[5]) vnd jm gunne darzuo ze reden, ob er es darzuo bringen möcht, als das der eidgnossen botten verlassen hattend, da han ich jm nun gunnen darzuo ze reden, vnd ist ouch also hinuff geritten zuo denen von Glarus. Da hat er nun die gantzen lantlüt[6]) bi einandern funden ze Nefels vnd hat da mit jnen geredet, die hand jm nun geantwurtet, als jr nun an diesem zedel wol vernemend, den ich üch hie in diesem brief schicke. Also, lieben fründ, bitte ich üch ernstlich, das jr also wol tuogind vnd zuo mir kerind, wan mir doch sölichs gar vnlidenlich ist von denen von Glarus, wann si je mit jro paner ze Nefels ligend vnd meintend vff mich ze ziechen, vnd also züch[7]) ich mit den minen ouch hinuff. Darumb so tuond darzuo, als ich üch sonder[8]) wol getruwe. Geben am mentag nach der alten fassnacht A. D. MCCCCXXVIII.

Graf Friderich von Toggenburg.

---

[1]) Urfehde. [2]) freigelassen. [3]) habe ich vernommen. [4]) inzwischen. [5]) dass ich so gut sein möge. [6]) das ganze Landvolk. [7]) ziehe. [8]) besonders.

Der eingelegte Zettel lautet:

Wir der amman vnd die lantlüt gemeinlich ze Glarus hant ze antwort geben dem amman Hegner vnd sinen gesellen[9]), das wir wollend den satz[10]) vnd den friden halten vntz ze mittervasten[11]). als die eidgnossen beredt hattend, vnd mit vollem gwalt[12]) schicken vff den tag gen Zug, doch das der herr von Toggenburg vns vnd die vnsern sicher sag[13]), er vnd die sinen, das wellend wir hinwider jn vnd die sinen ouch. vnd das jederman für vnd wider[14]) wandlen mög niden vnd oben[15]), mit dem geding, das wir von Glarus enkeinen sond fürbas in eid noch ze lantman nemen, vntz der satz vssgat, das wellend wir halten, nimpt es der herr von Toggenburg ouch vff[16]).

Ein zweiter eingelegter Zettel sagt:

Lieben fründ, damit jrs dest lütrer verstandind, Peter Hupphans sun wolt rinder von Flums triben haben gen Glarus, vnd sind ouch die selben rinder gesin dero von Zürich, so dann flüchtig von jnen worden sind. Also luffend nun die minen von Walenstad heruss vnd namend die rinder vnd fiengend den Hupphan, doch so hand si die rinder widergeben vnd den gefangnen vssgelassen vff ein vrfechde.

Gedruckt bei Tschudi II. 193.

Anmerkung.

Während die Glarner sonst, wie wir gesehen haben, in den Streitigkeiten zwischen andern Städten und Ländern zu vermitteln pflegten, waren sie nun selbst in Folge eines Uebergriffes, den sie sich erlaubt hatten, in einen Streit mit dem Grafen von Toggenburg und der Stadt Zürich verwickelt, welcher nur durch die Dazwischenkunft der eidgenössischen und anderer benachbarter Städte und Länder geschlichtet werden konnte. Wie wir nämlich aus der nachstehenden Urkunde ersehen werden, hatten sie Angehörige des Grafen und seiner Vasallen Petermann von Greifensee und Gaudenz von Hofstetten, sowie Leute, welche in die, damals der Stadt Zürich zugehörige Feste Flums dienten, in ihr Landrecht aufgenommen, was von den Herrschaften dieser neuen Landleute als unzulässig angefochten wurde. Die Eidgenossen hatten nun zwischen den Partheien eine Uebereinkunft zu Stande gebracht, nach welcher der Streit von einer Tagsatzung in Zug am 14. März 1428 entschieden werden sollte; aber noch

---

[9]) Begleitern. [10]) die Uebereinkunft. [11]) 14. März. [12]) Abgeordnete mit unbeschränkter Vollmacht. [13]) uns nicht anzugreifen verspreche. [14]) hin und zurück. [15]) in obere und untere Landschaften. [16]) sofern es der Herr von T. auch annimmt.

vor diesem festgesetzten Zeitpunkte ereignete sich ein Zwischenfall, welcher zu der vorstehenden Korrespondenz Veranlassung gab. Es scheinen nämlich die Angehörigen Zürich's, welche Landleute zu Glarus geworden, sich in unser Land geflüchtet. ihre Habe aber im Sarganserlande zurückgelassen zu haben; nun erschien daselbst ein junger Glarner, Namens Hopphan, der ihr Vieh ebenfalls in unser Land treiben wollte. Die Leute zu Walenstad, Unterthanen des Grafen von Toggenburg in Folge der Verpfändung von Seite Oesterreichs, nahmen Hopphan gefangen und bemächtigten sich des von ihm geführten Viehes, sie liessen ihn jedoch bald wieder los gegen Urfehde, d. h. gegen die schriftliche Verpflichtung. die Gefangenschaft nicht zu rächen, und gaben ihm auch das Vieh zurück. Gleichwohl wurden die Glarner durch diesen Vorgang so erbittert, dass sie unter ihrem Landespanner zu Näfels sich versammelten; einen Angriff von ihrer Seite befürchtend, sammelte hierauf auch Graf Friedrich von Toggenburg in Utznach seine Streitkräfte. Da nun die Gefahr eines bewaffneten Zusammenstosses nahe genug lag, so erwarb sich der Ammann der Landschaft March, Arnold Hegner, ohne Zweifel ein Verdienst, indem er des Nachts zuerst nach Utznach zu dem Grafen, dann nach Näfels zu den dort liegenden Glarnern ritt, um von beiden Theilen zu erwirken, dass sie sich aller Feindseligkeiten enthielten. Wir sehen aus der schriftlichen Antwort, welche die Glarner dem Ammann Hegner mitgaben, dass sie bereit waren, den Frieden bis zum angesetzten Rechtstage zu halten, falls der Graf ihnen den ungehinderten Verkehr in seinen Gebieten zusichern wolle. Diese Antwort scheint indessen den Grafen nicht befriedigt zu haben, weil die Glarner einstweilen noch nicht auseinandergingen; er drückt daher in seinem Briefe an Zürich die Absicht aus, mit seinen Truppen an die Glarner Gränze hinaufzurücken, und mahnt die Zürcher, ihm ebenfalls Leute zu schicken. Gleichwohl ist anzunehmen, dass es zu einem Zusammenstosse der beiden Truppenkörper nicht kam, da weder in der nachfolgenden Urkunde noch sonst irgendwo etwas davon erwähnt ist.

Die Grafschaft Utznach stand schon seit langer Zeit im Eigenthumsbesitze des Grafen von Toggenburg. Dass Graf Friedrich gerade zur Zeit des hier besprochenen Zerwürfnisses auf der dortigen Burg seinen Wohnsitz hatte, ersehen wir auch aus der Erneuerung des Landrechtes mit Schwyz (Tschudi II. 190—192), welche vom 10. Februar 1428 datirt. Da der Graf damals sowohl mit Appenzell als mit Glarus sich in Fehde befand, so konnte er von Utznach aus, welches zwischen den beiden Ländern in der Mitte lag, seine beiderseitigen Gegner am besten überwachen.

182.

1428, März 13.

Schiedsspruch der Boten von Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, March, Unterwalden, Zug, Baden und Bremgarten zwischen dem Grafen von Toggenburg und der Stadt Zürich einerseits und dem Lande Glarus anderseits.

Wir die nachbenempten botten von stetten vnd lendern, namlich Ruodolff Hoffmeyster schultheis, Frantz von Scharrental[1]) von Bern, Jacob Lombart alt schultheis, Jacob von Barroman[2]) beid von Friburg, Henman von Spiegelberg schultheis ze Solotren, Heinrich von Moss alt schultheis, Peterman Goldschmid von Lucern, Heinrich Beroldinger amman, Heinrich Schriber von Vre, Itel Reding amman, Volrich Abyberg alt amman, Volrich Votz[3]), all dry von Switz, Arnold Hegener amman vsser[4]) der March, Jost Ysner alt amman ze Vnderwalden ob dem Kernwald, Arnold am Stein von Vnderwalden nid dem Kernwald, Hans Koly amman Zug, Heini Müliswand, Hans Edlibach amman am berg[5]), Hans Hüsler von Bar vss Zuger ampt, Volrich Klingelfuoss schultheis, Hartmann Schmid beid von Baden, Hans Reyg schultheis vnd Heini Scherrer, beid von Bremgarten, bekennen vnd vergechen[6]) all offenlich mit disem brief, als von der stöss vnd vneinhellekeit wegen, so sich erhoben hand vnd vfferstanden sint zwüschen dem edlen vnd wol erbornen herren Graf Fridrichen von Toggenburg, vnserm genedigeñ herren, vnd den sinen, namlichen Peterman von Griffensee[7]) vnd Gadentzen von Hoffstetten, vnd den fürsichtigen, wisen, vnsern lieben guoten fründen, dem burgermeister, den räten vnd burgern gemeinlich der statt Zürich an einem, vnd den fromen, wisen, ouch vnsern lieben guoten fründen, dem amman vnd den lantlüten gemeinlich des landes

[1]) Scharnachthal. [2]) Praroman. [3]) Jütz. [4]) aus. [5]) in der Berggemeinde Menzingen. [6]) erklären. [7]) Die Herrschaft Greifensee, welche früher den Grafen von Toggenburg gehört hatte, war von Friedrich 1402 an die Stadt Züich veräussert worden.

ze Glarus an dem andern teil, von sölicher sach wegen, als sich der vorgenant vnser herr von Toggenburg vnd die von Zürich vor vns obgenanten botten fürwantend[8]) vnd erklegtend[9]), mit sonder[10]) der jetzgemeldet herr von Toggenburg, wie das die obigen von Glarus jm vnd sinen dienern etwe manigen[11]) jr eigen lüt vnd dienstlüt, vogtlüt[12]), so dan jn sinen landen vnd gebiettenen gesessen sint, an sin vrlob[13]), willen vnd gunst ze lantlüt genomen hetten, desglichen hetten sy den von Zürich ouch jr eigen lüt ein teil, so dan zuo jra vesty Flums jn Curwalchen gelegen gehörent, ze lantlüten genomen, do doch der ebenempt[14]) herr von Toggenburg vnd die von Zürich getrüwetend, das die von Glarus sölich die jren, nach dem vnd sy gegen einanderen verbunden weren vnd nach jren versigelten briefen sag, so sy der vor vns erzögten[15]) vnd verlesen liessent, nit tuon söltend, vnd trüweten da wol, wir retten vnd schüffen mit den von Glarus[16]), das sy dar von stöndent, vnd jnen bekerung vnd wandel tättend[17]) vnd der jren, so sy also ze lantlüten genomen hetten, der eiden, so sy jnen gesworen hand, vnd des lantrechtes ledig lassent. Dar wider aber sich die ebenempten von Glarus vor vns obgenanten botten verantwurten, wie wol das wer, das etwe maniger man zuo jnen jn jr land komen weren, die hettend sy ankomen vnd ernstlich gebeten sy ze lantlüten ze nemen, vnd gabent jnen dafür vnd mit jr worten ze erkennen, das sy einen fryen zug von jren herren hetten, ze ziechen wohin sy wölten, sprachen ouch fürer, das jr vordern vnd sy[18]) also har komen weren, das sy wol lantlüt nemen möchtend. Vnd wer ouch wol war, das sy die selben, so also vm lantrecht an sy geworben hetten, ze lantlüt vff enpfangen vnd genomen hetten, vnd getrüweten ouch wol, das sy das mit eren wol tuon möchten, vnd das sy dem vorgenanten herren von Toggenburg noch den von Zürich dekein bekerung pflichtig ze ton[19]) weren. Aber doch bedüchte den egenanten herren von Toggenburg vnd die von Zürich, das sy dar jnne jnen dekein trang[20]) oder übergriff getan hetten, des wölten sy gern komen vff gemeiner eidgenossen botten ze dem rechten.[21]) Dar vff aber der egeseit von

---

[8]) uns vorstellten. [9]) klagten. [10]) insbesondere. [11]) manche. [12]) Leute, die unter die Vogtei des Grafen gehörten. [13]) Erlaubniss. [14]) vorgenannte. [15]) zeigten, vorwiesen. [16]) wir würden die Glarner dazu bringen. [17]) den zugefügten Schaden wieder gut machen würden. [18]) die Glarner. [19]) thun. [20]) Drang, Gewalt. [21]) wollten sie es dem Entscheide der Tagsatzung anheimstellen.

Toggenburg, ouch die von Zürich retten, sy getrüweten wol, die von Glarus sölten jnen mit den jren, so sy zuo lantlüten genomen hetten, des ersten vnd voran bekerung tuon, der eiden vnd des lantrechtz ledig lassen, vnd wenn das bescheche, bedüchte denn die obgenanten von Glarus, das sy die lantlüt mit recht nemen möchten, darumb wölten sy jnen gern gerecht werden nach jr beiden brief sag. Und do wir vorgenanten botten von stetten vnd lendern Zug jn der statt beid vorgenannt partyen, stöss vnd zuosprüch, anred, red vnd widerred eigenlich vernomen vnd wir dar vff an dewedrem teil mit bette nit funden hand, das er dem andern teil sin anmuotung har jnn ze willen stan wölte,[22]) hand wir vns doch so trungenlich[23]) vnd mit allem fliss vnd ernst zwüschen vorgenanten beiden teilen so früntlich geworben, wan wir darum also von vnsern obern darzuo geschibt[24]) wurden, vmb das nit ergers vff erstönde vnd all mit einander in dester bessrer früntschaft beliben, also das beid teil vorgenant von vnser empsinger[25]) bette wegen vns obgenanten botten vm das vorgenant stuk ze sprechen vnd ze erkennen jngangen vnd gentzlich getruwet hand, also ob die egenanten vnser guoten fründ von Glarus dem vorgeseiten vnserm genedigen herren Graf Fridrichen von Toggenburg, ouch vnser lieben vnd guoten fründen von Zürich des ersten die jren, so sy zuo lantlüten genomen hand, bekeren vnd der eiden, so sy jnen getan hand, vnd des lantrechtz ledig lassen süllen vnd den darum von jnen ein recht nemen möchten, ob sy des nit enberen[26]) wöltend, nach dem vnd das billich ist, oder ob der egenant herr von Toggenburg vnd die von Zürich des ersten vnd vor der bekerung vm jr ansprachen von den von Glarus ein recht nemen vnd fordern süllen, fürer ouch als von egenanten nüwen lantlüten wegen, so dan die von Glarus genomen hand, vnd ouch vm andre stuk, so den vns vorbenempten botten bedunket notdürftig ze sin ze versorgen, vnd sich ze früntschaft zücht, des alles hand vns beid teil vorgenant ouch luter und gentzlich getruwet,[27]) vnd wie wir alle einhelleklich oder der merteil vnder vns bekennen vmb das erst stuk vnd mit sunderheit vmb das nachgender stuk, jn der früntschaft sy entscheident, vssprechent

---

[22]) nachdem wir umsonst die beiden Theile gebeten haben, dem Ansinnen je des andern Theiles zu entsprechen. [23]) dringend. [24]) abgeordnet. [25]) emsiger. [26]) entbehren. [27]) zu sprechen anvertraut.

vnd versorgent, das hand beide teil by jr guoten trüwen vnd eeren gelobt, für sy vnd die jren vnd für all jr nachkomen war vnd stette ze halten vnd gnuog ze ton âne geuerd, alles nach des anlassbriefes jnehalt, so sy vns darumb versigelt geben hand, der es alles klerlicher wiset. Vnd als wir obgenanten botten von stetten vnd lendern beider obgenanten teilen red, wider(red) vnd ouch die bundbriefe, so sy gegen vnd mit einandern hand, alles eigenlich verhört hand, so bekennen vnd sprechen wir all einhelleklich vm das erst stuk by vnsern eiden, das die obgenanten von Glarus süllent ân alles verziechen die lüte, so sy ze lantlüt genomen hand, von der wegen sich die vorgenanten stösse erhebt hand vnd vff vns gesetzt ist, jr eiden vnd lantrechtes ledig lassen vnd davon stan,[28]) vnd die selben lüt nit hanthaben noch schirmen süllen wider den vorgenanten herren von Toggenburg, die sinen vnd ouch wider die von Zürich, âne geuerd, vnd wenn das beschicht als vorstat, bedüchte den die von Glarus, das sy zuo den vorgenanten lüten allen oder zuo deheinem besunder recht meinten ze haben, das mögen sy wol erfordern vnd darumb recht nemen nach jren vorgenanten buntbriefen sag, so sy ze beider sitt[29]) mit vnd gegen einander hand. Würde den jnen der dikgenanten[30]) lüten deheiner oder all also mit dem rechten bekent, die möchten sy den hanthaben als billich ist. Aber vmb die nachgenden stuk, so vns vorgenanten botten in der früntschaft vnd minne getruwet sint, do sprechen wir des ersten von der obgenanten lüten wegen, die also von dem obgenanten herren von Toggenburg, dien sinen vnd von den von Zürich gelüffen[31]) vnd ze Glarus lantlüt worden sint, das der selbig herr von Toggenburg, die sinen vnd die von Zürich die selben begnaden süllent vnd sy widerum zuo jren hüsren, wiben vnd kinden und guott lassen komen, von jnen vnd den jren gentzlich vngestraffet von der sach wegen. Es süllent ouch die selben lüt jren herren hulden, sweren[32]) vnd gehorsam sin, als das von alter har komen ist, âne geuerd, vnd sol das also beschechen jn disem nechsten monet nach datum dis briefes, vnd täte jr deheiner, jr syent vil oder lützel, das nit jn dem jetzgenempten zil,[33]) die süllent dis vnsers spruchs nüt geniessen. Fürer als ouch jetweder teil für uns

---

[28]) abstehen. [29]) beiderseits. [30]) oftgenannten. [31]) weggelaufen. [32]) schwören. [33]) Termin.

die obgenanten botten bracht hat, wie das er vnd die sinen der stössen ze grossen costen vnd schaden komen sy, darumb sprechen wir vorgenanten botten, das jetweder teil vnd die sinen jren costen vnd schaden an jm selber haben sol vnd deweder teil dem andern darin nüt gebunden noch pflichtig sy abzelegen.[34]) Vnd hiemit sönd obgenant beid teil vnd die jren gütlich vnd früntlich verricht vnd verschlicht sin[35]) vmb all vergangen sach, wie sy verlouffen sint, darin nützit vsbeschlossen, es sy wort oder werch, vntz vff disen hüttigen tag, als diser brief geben ist, vnd sönd ouch die obgenanten sachen von deheinem teil noch der jren niemer mer geuordret, gesuocht, geefret noch geandet werden jn deheinerley wiss, weder heimlich noch offenlich, ân all geuerd vnd arglist. Vnd also gebietten wir obgenanten botten den vorgenanten beiden teilen, disen vnsern spruch, als diser brief wiset, war, vest vnd stette ze halten für sy vnd all die jren vnd jren nachkomen by der gelüpt, so sy vns gelobt vnd verheissen hand, nach des anlassbriefes sag und vswisung. Harüber ze einem waren, vesten, stetten vrkunt, so hab ich vorgenant Ruodolff Hoffmeyster schultheis ze Bern für mich vnd Frantzen von Scharrental durch siner bette willen min jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, so hab ouch jch vorgenant Jacob Lombart alt schultheis ze Fryburg für mich vnd Jacoben Barroman ouch durch siner bette willen min jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, so hab jch vorgenant Henman von Spiegelberg schultheis ze Solotron für mich min jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, so hab ouch jch vorgenant Peterman Goltschmid von Lucern für den egenanten Heinrich von Moss alt schultheissen ze Lucern, wan er mich des ernstlich erbetten hat, ouch für mich min jnsigel offenlich gehenkt an disen brief, vnd ouch jch Heinrich Beroldinger amman ze Vre für mich vnd den egenanten Heinrich Schriber durch siner bette willen ouch min eigen jnsigel offenlich gehenkt an diesen brief, so hab ouch jch der obgenant Itel Reding amman ze Switz min jnsigel offenlich gehenkt an disen brief für mich vnd die egenanten Volrichen Abyberg alt amman, Volrichen Vetzen vnd für Arnold Hegener amman vsser der March, wan sy all mich des ernstlich gebetten hand, so hand wir Jost Ysner alt amman ze Vnderwalden ob dem wald vnd Arnold am Stein von Vnderwalden nid dem

[34]) zu vergüten. [35]) der Streit soll ausgetragen und geschlichtet sein.

wald vnser ietweder sin jnsigel ouch offentlich gehenkt an disen brief, so hand wir Hans Koly amman Zug, Heinrich Müliswand alt amman, Hans Edlibach, Hans Hüsler all jeklicher sin jnsigel offenlich gehenkt an diesen brief, so hand aber wir die obgenanten botten von Baden vnd von Bremgarten ernstlich erbetten die fromen wisen vnser guot fründ den amman vnd rät der stat Zug, das sy jr rates jnsigel offenlich für vns an diesen brief gehenkt hand, vns ze eim waren vergicht aller vorgeschribnen sachen, doch dem vorgenanten amman vnd rat Zug vnd jren nachkomen vnschedlich. Geben Zug jn der stat am samstag nechst nach sant Gregorygen tag nach Cristy geburt viertzechen hundert zweintzig vnd jn dem achtoden jare.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Landesarchiv; es hängen noch alle 13 Siegel, mit einziger Ausnahme desjenigen Edlibach's. Gedruckt bei Tschudi II. 193—195.

Der »Anlassbrief«, welchem in vorstehender Urkunde mehrfach gerufen wird, datirt vom 12. März und findet sich im Staatsarchiv Luzern, von wo uns eine beglaubigte Abschrift durch das Tit. Archivariat gütigst mitgetheilt wurde. Nach demselben erschienen in Zug neben dem Grafen Friedrich von Toggenburg als Boten der Stadt Zürich: »Jacob Glenter burgermeyster, Felix Maness alt burgermeyster, Johans Brunner, Rudolff Stüssy, Johans Trinkler, Rudolff Oechein vnd Burkart Schmid; als Boten des Landes Glarus aber: Jost Schudy amman, Albrecht Vogel, Voly Elmer, Ruody Landolt, Johans Schüblibach, Ruody Eggel, Ruody Wanner, Ruody Gallit« (Gallati). Die Boten der Städte und Länder, welche über den Streit abzusprechen hatten, werden genau so bezeichnet wie in der vorstehenden Urkunde; ebenso werden die Anbringen der beiden Partheien beinahe mit den gleichen Worten angeführt. Als Gegenstand des Spruches, den sie den Schiedsboten anheimstellten, wird zuerst lediglich angegeben:

„ob wir die obgenanten von Glarus dem vorgenanten herren von Toggenburg vnd dien von Zürich des ersten die jren, so wir den ze lantlüten genomen hand, bekeren vnd der eiden, so sie vns hand geschworen, vnd des landrecht ledig lassen süllent vnd dann von jnen darumb, ob wir des nit enberen möchten, ein recht ze nemen nach dem vnd das billich ist, oder ob wir der obgenempt von Toggenburg vnd die von Zürich des ersten vnd vor der be-

kerung vmb unser ansprachen von den von Glarus ein recht vordren vnd nemen sullent.«

Weiter unten aber wird auch in dem Anlassbriefe noch beigefügt:

»Ouch als von der nüwen lantlüten wegen, so die von Glarus genomen hand, vnd ouch vmb andre stuk, die die obgenanten erbern botten von stetten vnd lendern bedunket notdürftig sin ze versorgen, vnd sich ze früntschaft zuge, des alles hand wir jnen ouch getruwet, vnder vns darumb ze entscheiden in der früntschaft.«

Der Graf von Toggenburg siegelt selbst; für Zürich und Glarus dagegen hängen Ammann und Rath der Stadt Zug ihr Siegel an.

Anmerkung.

Die Veranlassung zu dem, die ganze Eidgenossenschaft beunruhigenden Streite, welchem unser Schiedsspruch ein Ende machte, ist bereits in der Anmerkung in Nr. 181 kurz angegeben worden. Da uns über die nähern Verumständungen, welche die Aufnahme einer Anzahl »eigner Leute, Dienstleute und Vogtleute« aus dem Sarganserlande in's Glarner Landrecht begleiteten, urkundlich sonst nichts bekannt ist, so können wir hier nur beifügen, dass die Glarner zu ihrer Entschuldigung anführten, die Landrechtsbewerber seien zu ihnen gekommen und hätten sie versichert, dass sie gegenüber ihren Herren freien Zug hätten, d. h. aus ihrer Heimath wegziehen könnten, wohin sie wollten. Vom politischen Standpunkte aus betrachtet, haben wir es hier mit einem der zahlreichen Beispiele aus den ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts zu thun, welche uns zeigen, dass die noch junge Freiheit der eidgenössischen Länder bei ihren Nachbarn das begreifliche Streben erweckte, von ihren, oft strengen Herren sich ebenfalls frei zu machen und dass diese Nachbarn bei den freien Landleuten nicht selten werkthätige Sympathien fanden. Was den rechtlichen Standpunkt betrifft, so wissen wir aus Nr. 181, dass die Glarner sich dem Grafen Friedrich von Toggenburg gegenüber verpflichtet hatten, Unterthanen, welche sich seiner Herrschaft entziehen möchten oder die schuldigen Dienste ihm verweigern würden, zum Gehorsam zurückzuführen; aber immerhin hatten sie dabei die Befugniss sich vorbehalten, Angehörige des Grafen, welche in ihrem Lande sich haushäblich niederlassen würden, in ihr Landrecht aufzunehmen für so lange als dieselben im Lande Glarus ihren Wohnsitz haben. Es scheint indessen, nach dem Geiste der Zeit, diese Bestimmung dahin ausgelegt worden zu sein, dass sie nur denjenigen Angehörigen des Grafen zu Statten kam, welche »freien Zug« hatten, was in der Regel bei den (persönlich unfreien) »eigenen Leuten« nicht der Fall war. Dass die Sarganserländer, um die es sich handelte, das Recht, nach ihrem Belieben sich anderswo anzusiedeln, in der Wirklichkeit nicht besassen, wurde später von den Glarnern selbst zugegeben. (Urk. bei Tschudi II. 236).

Sehr beachtenswerth ist der Umstand, dass nicht bloss die nahegelegenen eidgenössischen Orte, sondern auch Städte, die damals noch nicht zur Eidgenossenschaft gehörten, wie Freiburg und Solothurn, und Gebietstheile, welche unter der Herrschaft eines oder mehrerer Orte standen, wie die Landschaft March, die Städte Baden und Bremgarten, sich so eifrig bemühten, den Frieden unter den streitenden Partheien wiederherzustellen. Offenbar wurde allgemein befürchtet, es könnte aus einer an sich geringen Veranlassung ein grösserer Krieg entstehen; diess erklärt sich, wenn man erwägt, dass zu jener Zeit Graf Friedrich auch mit den Appenzellern sich in Fehde befand. Hätten nun die Glarner mit den Appenzellern gemeine Sache gemacht und wären alsdann die Unterthanen des Grafen von den beiden Ländern aus zur Empörung gegen ihn aufgewiegelt worden, so hätte, da Zürich und Schwyz sich des Grafen annehmen mussten, ein Kampf von unberechenbarer Tragweite im Osten unsers Vaterlandes entbrennen können. Es bemühten sich daher die Boten von Städten und Ländern aus dem ganzen Umkreise der jetzigen Schweiz, den Krieg im Keime zu ersticken, und ihrer eifrigen Verwendung gelang es, dass auf dem Tage in Zug ihnen die ganze Streitsache von den Partheien zum Absprache übergeben wurde, obschon nur die eidgenössischen Orte nach dem zehnjährigen Bündnisse (Nr. 161) die kompetenten Schiedsrichter waren für Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Toggenburg und dem Lande Glarus. Es handelte sich eben zunächst um die Vorfrage, ob nicht die Glarner pflichtig seien, vorgängig dem eigentlichen, vertragsmässigen Rechtsverfahren die neu angenommenen Landleute ihres Landrechts wieder zu entlassen und dann erst ihre Ansprüche auf dieselben vor dem eidgenössischen Rechte geltend zu machen. Diese von dem Grafen Friedrich und von Zürich aufgeworfene Vorfrage, welche freilich so ziemlich die Hauptfrage involvirte, wurde von den Schiedsboten bejahend entschieden und damit anerkannt, dass die Glarner zu der angefochtenen Landrechtsaufnahme nicht befugt gewesen seien, vielmehr ein Uebergriff darin gelegen habe. Ursprünglich scheint, wie aus dem Anlassbriefe hervorgeht, nur dieser Rechtsentscheid in die Hand der Schiedsboten gelegt worden zu sein; nachher übergab man ihnen aber auch, alles Uebrige, was mit der streitigen Angelegenheit zusammenhing, »in Freundschaft« zu entscheiden. Demnach setzten sie des Weitern, zu besserer Bekräftigung des Friedens, fest, dass die des Landrechts entlassenen Leute von ihren Herren nicht gestraft, sondern im Gnaden wieder angenommen werden sollten, sofern sie binnen Monatsfrist wieder Huldigung leisten und ihren hergebrachten Verpflichtungen nachkommen würden; ferner wurden die beiderseitigen Kosten der Partheien durch die Schiedsrichter wettgeschlagen.

Dass die aargauischen Städte Baden und Bremgarten, welche seit 1415 unter der Herrschaft der VI Orte standen, und die Landschaft March, welche von den Schwyzern erobert war und mit ihnen ein Landrecht abgeschlossen hatte, an dem Schiedsspruche Theil nahmen, beweist allerdings, dass zu jener Zeit das Abhängigkeitsverhältniss noch ein milderes war als später, wo die Unterthanen nicht mehr daran denken durften, bei einer Berathung ihrer Heeren über eine eidgenössische Angelegenheit mitzuwirken. Nichtsdesto-

weniger ist zu beachten, dass ihre Boten nicht selbst siegelten, sondern für den Ammann der March that diess der Ammann von Schwyz und für die Abgeordneten von Baden und Bremgarten thaten es Ammann und Rath der Stadt Zug. Es kann dieses zwar auch der zufällige Umstand, dass sie ihre Siegel nicht bei sich hatten, bewirkt haben, wie solches ohne Zweifel bei den Boten von Zürich und Glarus der Fall war; aber es ist auch möglich, dass ihnen um ihrer untergeordneten Stellung willen nicht gestattet wurde, ihr Siegel an die Urkunde zu hängen.

Aus dem Texte des Spruchbriefes ist noch hervorzuheben, dass Flums als »in Curwalchen« gelegen bezeichnet wird. Man sieht daraus, dass dieser Gau, welcher damals freilich bloss noch als geographischer Begriff existirte, sich nicht auf die Gränzen des jetzigen Kantons Graubünden beschränkte, sondern bis an den Walensee sich erstreckte.

Was die Personen der Schiedsboten betrifft, so kennen wir die beiden Luzerner bereits aus Nr. **176**; die drei Schwyzer aus Nr. **160, 164, 166, 167, 168, 176, 179**; den Ammann Hegner aus der March aus Nr. **181**; den Nidwaldner Arnold von Steinen aus Nr. **164** und **176**; den Zuger Ammann Heinrich Müliswand aus Nr. **176**; endlich den gewesenen Untervogt, nun Schultheiss zu Baden Ulrich Klingelfuss aus Nr. **155.** Unter den Abgeordneten von Zürich kennen wir den Burgermeister Jakob Glenter aus Nr. **164** und **179,** Johannes Brunner aus Nr. **164,** Rudolf Stüssi aus Nr. **176** und **179.** Was die Glarner Abgeordneten betrifft, so verweisen wir für den Ammann Jost Tschudi auf Nr. **168, 169, 177** Anm.; für Albrecht Vogel auf Nr. **168**; für Rudolf Landolt auf Nr. **179.** Ulrich Elmer kommt vor an spätern Tagsatzungen von 1438, Amtl. Samml. II. 129, 132; wir werden ihn bald auch als Jost Tschudi's Schwiegervater kennen lernen. Hans Schüblibach ist der nachherige Ammann, dem man häufig auf eidgenössischen Tagen begegnet.

183.

1428, Juli 21.

Glarus sucht bei den Eidgenossen um einen neuen Bund nach.

Als die von Glarus gebetten hattent, sy in vnsern bund zenemend, hant die eitg. botten nit gewalt gehebt, sy in dehein bundniss fürer ze nemend, denn sy ietz mit jnen verbunden sint, doch

ist mit den botten gerett,[1]) das wir gern von jnen wöltent wussen, ob si ir eide, die ir fordern den eidgenossen hant gesworn, ouch sweren vnd ernüwern wöltent; der hett geantwurt, jm sy nit enpholt,[2]) denn ze bitten alz vor. Vnd vmb diss stuk haben wir[3]) geantwurt, sy syen vor nit jn vnsern bünden, daby lassen wir es noch bestan.

Aus dem Luzerner Rathsbuche IV. 131. b, gedruckt bei Segesser Rechtsgesch. v. Luzern II. 36, N. 2).

Anmerkung.

Die Beschlüsse eidgenössischer Tagsatzungen pflegten zu jener Zeit sehr oft nur in die Rathsbücher derjenigen Orte, wo sie gehalten wurden, eingetragen zu werden. So meldet uns das Rathsbuch von Luzern von zwei bald auf einander folgenden Zusammenkünften der VII östlichen Orte, welche daselbst am 7. und 21. Juli 1428 stattfanden. (Amtl. Samml. der eidg. Abschiede II. 72—73). Schon am ersten Tage war von einem allgemeinen Bundesschwure die Rede; am zweiten erklärten sich alle Orte bereit, die Eide zu erneuern mit denjenigen Orten, welche in den nämlichen Bundbrief gehören; doch sprachen sich alle dahin aus, es wäre ihnen lieber, wenn alle Eidgenossen gemeinlich mit einander die Eide erneuerten. Diesen Anlass scheint nun Glarus benutzt zu haben, um für sich einen günstigeren, mehr auf Gleichberechtigung beruhenden Bund, als denjenigen, den es seit dem 4. Juni 1352 (Nr. **69**) hatte und zwar nicht bloss mit Zürich und den drei Waldstätten, sondern auch mit Luzern und wohl auch mit Zug zu verlangen. Die Antwort der Eidgenossen und insbesondere Luzern's lautete einstweilen noch in abschlägigem Sinne; der noch frische Eindruck der erst vor wenigen Monaten zum Austrage gekommenen Landrechtsstreitigkeit (Nr. **183**) wird wohl nicht dazu beigetragen haben, eine für unser Land günstige Stimmung zu erwecken. Erst zweiundzwanzig Jahre später, im Juli 1450, erreichte Ammann Jost Tschudi, welcher im Rathsbuche als Abgeordneter an unserm Tage genannt wird, den so lange von ihm verfolgten Zweck, seinem Heimathlande einen günstigern Bund zu verschaffen. Wir werden sehen, dass Glarus damals im Allgemeinen die Bedingungen des Zürcher Bundes erhielt; doch blieb es auf diejenigen IV Orte beschränkt, mit denen es sich zuerst verbündet hatte.

[1]) geredet. [2]) befohlen. [3]) Luzern.

184.

1428, Juli 27.

Erbvertrag des Ammann Jost Tschudi mit seinem Schwiegervater Ulrich Elmer von Elm.

Allen dien, die disen brief ansechent oder hõrent lesen, künd ich Jos Schudi, dozemal amman ze Glarus, als ich Volrich Ellmers vss Serniftal, lantman ze Glarus, eliche tochter Margreten zuo der E nam, das ich da mit guotem willen vnd gunst des vorgenanten Ellmers eelichen sünen, die er lat an sinem tod, ire sy vil oder wenig, zuo einem rechten fürling[1]) vorus gunnen vnd gelassen han für mich vnd die vorgenante Margret min eelich wirtin[2]) für jra eigen guot, item das ist das erste, huss vnd hoffstat, vnd die güoter mit dem huss, die innert dem graben ligen ze Ellm, vnd die weid, die ouch daby lyt, vnd allen den hussblunder,[3]) den er hat, wie der genant, in dem huss oder wa der ist, nüz vsgenomen, vsgenomen bar pfennig, die gehören nit in disen fürling. Item aber hab ich jnen vorusgnomen vnd gelassen allen den harnist,[4]) so min schwächer[5]) lat an sim tod, vnd alle die alp, die er vf disen tag hat, als diser brief geben ist, das ist des ersten die alp im dryteil in Schinglen vnd die alp im dryteil in Valzüber vnd LXII rinder alp an Riseten[6]) vnd XII rinder alp zuo Nüwen[7]), vnd das huss vnd hoffstatt vf Beglingen vnd die nächsten gadenstat vnd hussrat als vorgeschriben stat, han ich für mich vnd die eegenant min wirtin vnd für vnsere erben des genanten mines schwächers sünen, als vorgeschriben stat, vorus gunnen vnd gelassen, das wir sy nach des egenanten mines schwächers tod daran vngesumt vnd vngeirt lassen[8]) sollen. Hierinnen ist ouch beredt vnd gedinget worden, wan des egenanten Ellmers wirtin, min schwiger[9]) von todes wegen abgieng vor der vorgenanten Margreten miner hussfrowen, so sol der vorgenanten

---

[1]) Vorlass, Sohnesvortheil. [2]) Hausfrau. [3]) Hausrath. [4]) Waffenrüstung. [5]) Schwiegervater. [6]) Tschingeln, Falzüber und Riseten sind Alpen im Sernfthal. [7]) Neuen, Alp oberhalb Mollis. [8]) in deren Besitze nicht anfechten. [9]) Schwiegermutter.

Margreten miner wirtin jr muoterguot gefallen sin, vnd sol den ich vnd die egenant min wirtin den egenanten minen schwächer vngesumt vnd vngeirrt lassen in der egenanten miner schwiger guot, diewil er lebt. Wär ouch, das die egenant Margreta min wirtin abgieng vnd sturb for jr muoter, vnd si kind an jrem tod liesse, so vns Gott by einandern beraten hat, vnd derselben kinder deheins min schwiger überlebti, da sollen vnser kind, jra sy vil oder wenig, sond die dan ein teil sin zeerben[10]) in der vorgenanten miner schwiger guot, ze glicher wise als ob die vorgenant min hussfrow lebti. Wär ouch, das der vorgenant min schwächer sinen sünen dhein mer guots gäb oder verhiesse, denn er mir zuo siner tochter geben hat, da sol er mir vnd der egenanten miner wirtin vngebunden sin mer zuo geben, diewil er lebet, aber nach sim tod sol mir vnd der vorgenanten miner wirtin als[11]) vil werden als einem andern kind, ist das si jn überlebt, vsgenomen den vorgenanten vorlass. Wär ouch, das der vorgenant min schwächer dehein alp oder güter, so in disem fürling begriffen ist, verkoufft, das selb gelt oder als vil anders gelts mag er denn wol an andere güter oder alp legen vnd darum kouffen, vnd was er denn vmb so vil geltz koufft, das sol denn ouch sinen elichen sünen sin, die jn überlebent, vnd sond auch daran habent sin[12]) ze glicher wise, als sy an disem vorgenanten fürling, so for obbeschriben stat, habent sind und jr eigen ist. Vnd des zuo einem waren offnen vrkund, so han ich vorgenanter Jos Schudi für mich vnd die vorgenante Margret min elich wirtin vnd für vnser erben min eigen jnsigel offenlich gehenkt an disen brieff, der geben ist am zinstag nach Jacobs tag des heiligen zwölffbotten[13]) des grössern, do man zalt von Christus geburt vierzehen hundert vnd acht vnd zwanzig jar.

Nach einer Abschrift vom Original, welches sich im vorigen Jahrhundert im Besitze der Tschudi von Gräplang befand, in Pfr. J. J. Tschudi's Geschichten von Glarus (Manuskr.) II. 622.

Anmerkung.

Nach den Tschudi'schen Familienschriften (und es spricht dafür auch die Wahrscheinlichkeit) war Ammann Jost Tschudi zur Zeit, als er die, in unserer Urkunde erwähnte Ehe mit Margaretha Elmer abschloss, Wittwer. Seine erste

[10]) einen Erbtheil beziehen. [11]) so. [12]) sollen es besitzen. [13]) Apostels.

Gemahlin war aus dem Geschlechte Kraucher (»im Krouche«), welches das seckingische Urbar unter den freien Gotteshausleuten aufzählt; von ihr stammten die beiden Söhne: Conrad, welcher 1444 bei St. Jakob an der Birs fiel, und Jost, welcher 1468 an dem Gefechte auf dem Ochsenfelde im Sundgau Theil nahm. Dagegen entspross der nachherige Landammann Johannes Tschudi, der Stammvater einer zahlreichen und angesehenen Familie, der Grossvater des Geschichtschreibers Aegidius Tschudi, der zweiten Ehe Ammann Jost's, welche die Veranlassung zu unserm Erbvertrage gegeben hat. Der Schwiegervater Ulrich Elmer in Elm (vergl. über ihn die Anm. zu Nr. 182) war, wie aus unsrer Urkunde unschwer zu entnehmen ist, einer der reichsten Landleute, welcher namentlich viele Liegenschaften besessen zu haben scheint. Da nun zu jener Zeit das Erbrecht in unserm Lande durch Gesetze noch nicht völlig geregelt war und wohl auch die Absicht obwaltete, den Söhnen Elmer's in dem väterlichen Vermögen beim Eintreten des Erbfalles einen etwas grössern Vortheil einzuräumen, als bereits Sitte und Uebung es mit sich brachten, so wurde ein Erbvertrag zwischen den Betheiligten vereinbart und urkundlich ausgefertigt. Auch in dem benachbarten Gaster (Landbuch Art. 91) war es noch im 16. Jahrhundert gebräuchlich, dass bei der Verheirathung von Töchtern den Söhnen ein Vorlass, namentlich an den Liegenschaften des Vaters ausbedungen wurde. Im vorliegenden Falle nun bestand dieser Vorlass in Ulrichs Heimwesen zu Elm und allen dazu gehörigen Grundstücken, in seiner Waffenrüstung und allem Hausrathe mit Ausnahme von baarem Gelde, ferner in seinem Antheile an den Alpen Tschingeln, Falzüber, Riseten und Neuen, endlich in einem kleinen Heimwesen auf Beglingen. Weiterhin wurde in unsrer Urkunde mit Bezug auf andre erbrechtliche Verhältnisse festgesetzt: nach dem Tode der Mutter soll der Tochter Margreth, Ammann Tschudi's Ehefrau, zwar ihr Erbtheil verfallen sein, aber der Vater soll die lebenslängliche Nutzniessung daran behalten; sollte dagegen Margreth vor ihren Eltern absterben, so sollten ihre Kinder bei der Beerbung der Grosseltern an ihre Stelle eintreten; endlich verpflichteten sich die Brüder, soferne der Vater ihnen eine grössere Aussteuer als der Schwester geben sollte, dieselbe bei der Erbtheilung wieder einzuwerfen.

185.

1429, Mai 31.

Schiedsspruch der Boten der VIII Orte und Solothurns zwischen Graf Friedrich von Toggenburg und den Appenzellern.

In Gottes namen Amen. Allen die disen brief ansechent oder hörent lesen, künden wir Felix Maness alt burgermeister vnd Hans

Brunner von Zürich, Ruodolf Hofmeister schultheiss, Frantz von Scharnachthal von Bern, Peterman Goldschmid vnd Jacob Mentell von Lutzern, Henman von Spiegelberg schultheiss vnd Hentzman Gruober von Soloturn, Hainrich Beroldinger amman vnd Volrich Kluser von Vre, Jtel Reding alt amman vnd Wernher Herlobing von Switz, Claus von Einwil alt amman ob dem walt vnd Hans Mettler amman nid dem wald von Vnderwalden, Jost Spiller amman vnd Jost Hüsler von Zug, Jost Zschudi amman vnd Ruodolf Landolt von Glaris. Als der edel, wolgeboren herre Grauf Fridrich von Toggenburg, unser lieber herre ains tails vnd die ersamen wysen amman vnd gemein lantlüt ze Appezell vnsere guoten fründ des andren tails vil tödlich kriegen, stöss, spenn und misshellungen mit vnd gegen einander gehept vnd einander an lip vnd an guot berlich[1]) geschadget hant, dero sy vff vns komen sint in der meynung als hienach geschriben stat. Der selben iro stössen vnd misshellungen vns vnsere herren vnd obren von den obgeschribnen stetten vnd lendren gewist[2]) hand vns damit ze beladen vnd dero anzenemend, sy beid teil darumb mit dem rechten oder mit der minn, ob wir die vinden mugent,[3]) ze entscheiden. Vnd als wir also harzuo gegewist worden sind, so haben wir beiden teilen tag verkünt und bescheiden[4]) gehept gen Rapperschwiler in die statt vff den sunnentag als man singet Reminiscere, das ist der erst sunnentag nach der alten fassnacht,[5]) ze nacht da ze sind mit vollem gewalt, die sachen ze veranlassen[6]) und ze versiglen nach notturft und gelegenheit der sachen. Vnd als wir vnd ouch die vorbenante beide partyen also vff den benempten tag gen Rapperschwiler komen sind, so haben wir einen anlass bezeichnet,[7]) so wir best kondent, nach vnserem bedunken, nach jnnhalt und sag der stallung[8]) vnd beredنuss, so von den obgenanten vnsren herren stetten vnd lendren der eidgenossen botten vormals von der obgeschribnen sachen wegen zwischent beiden obgenanten partyen ze Veltkilch[9]) gemachet vnd besiglet worden ist. Haben ouch da die selben bezeichnung des

---

[1]) schwer. [2]) beauftragt. [3]) gütlich, falls die Partheien sich dazu herbeilassen. [4]) bestimmt. [5]) 20. Februar. [6]) einen Compromissvertag abzuschliessen [7]) einen Compromissvertrag entworfen. [8]) des Waffenstillstandes. [9]) Das Schloss Feldkirch war damals die Residenz des Grafen von Toggenburg. Der Waffenstillstand wurde, nach einer spätern Angabe der Urkunde, den 18. Dezember 1428 abgeschlossen.

anlasses beiden partyen vor erlesen lassen vnd jnen des abschrift geben vnd sy daruff gebetten den ze versiglen, als denn das in sölichen sachen recht vnd gewohnlich ist. Daruf hat sich vnser herr von Toggenburg bedacht und geantwurt, er welle ouch den anlass also besiglen und des angan,[10]) aber die botten, die vnser guoten fründen halb von Appenzell vff denselben Tag gewesen sind, hatten keinen gewalt, den selben anlass ze versigeln vnd des anzegand, man wölt jnen denn etlich stück vsstossen,[11]) das aber vns bedünkt, das es vns nit füglich ze tund, wen herumb wir der sach, vmb das nit ergers darvon uferstaind, früntlich vfschub gabind vntz uff pfingsten schierist.[12]) Darnach koment vnd verkament wir[13]) mit enanderen nach rat der obgenanten vnsren herren und oberen der stetten und lenderen, das wir gen Appezell komen soltend vff den suntag Misericordia, das ist der ander sunnentag nach Ostern,[14]) vnsre fründ von Appozell da zuo bitten vnd mit jnen ze reden, den obgemelten anlass ze versiglen. Also sin wir onch vff den sunnentag darkomen, vnd hand vns da die von Appozell ir gemeind by einanderen gehept vnd haben wir da als vor mit jnen geredt, das sy des anlass mit guotem willen wolbedacht früntlich jngangen sind vnd den versigelt hand. Des gelich haben wir mit vnserem herren von Toggenburg gerett, das er das ouch getan hatt. Vnd als der anlass von beiden teilen also versiglet worden ist, so haben wir aber beiden teilen tag bescheiden gen Rapperswil in die statt, mit vollem gewalt da ze sinde an dem sunntag Jubilate, das ist an dem dritten suntag nach Ostern[15]) nechst vergangen, vnd sind ouch wir vnd die obgenannten beid partyen also darkomen, vnd want sy beide partyen der obgenanten iro kriegen, stössen vnd misshellungen aller vnd ieglicher ingemein vnd insunder, wie sich die erhept hand oder von welherley sachen sy dar rürent vnd vferstanden sint vntz vff den tag, als des benampten anlassbriefes datum wiset, gar nützit vsgenomen noch hindangesetzet, denn allein todschlag, roub, brand, bann vnd ancht[16]) in allen articklen vnd stucken vsgenomen vnd im rechten hindangesetzet, vff vns obgenannte botten alle, als wir von vnsern herren vnd oberen harzuo geben vnd gewiset worden sind, die sachen mit dem rechten oder mit der

[10]) den Vertrag eingehen. [11]) einige Artikel weglassen, ausstreichen. [12]) bis zum nächsten Pfingstfeste. [13]) kamen wir mit einander überein. [14]) 10. April. [15]) 17. April. [16]) Acht.

minn, ob wir die vinden mugent an beiden teilen, ze entscheiden, komen sint, also wes wir vns alle gemeinlich oder der merteil vnder vns vmb iro stöss alle vnd iegliche besunder nach ir beider teilen anclag, kuntschaft, red vnd widerred by den eiden, so wir alle vnd vnser jeglicher besunder harumb liplich ze Gott vnd den heiligen gesworen hant ze sprechen, was vns vnsere ere vnd eid wisent, ane geverd erkennent vnd vssprechent, es sye ze dem rechten oder ze der minn, ob wir die vinden mugent als vorstat, das sy das alles by iren eiden, so sy ouch zuo beiden siten harumb liplich ze Gott vnd den heiligen gesworen hant, war, stätt vnd gentzlich vnverbrochen halten vnd nu vnd harnach daby bliben vnd dem gnuog tuon sullent vnd wellent, getrüwlich vnd vngevarlich nach sag vnd wisunge des obgenanten anlassbriefes, den sy vns zuo beiden siten harumb geben vnd versigelt hand, das das alles vnd ouch anders luterlich vnd eigenlich vswiset. Vnd want wir ouch nu vns ir stössen vnd kriegen, sy darvmb ze entscheiden, in obgeschribner wise von gebottes wegen unsrer herren der eidgnossen angnomen vnd vns damit beladen und ouch beiden teilen also gen Rapperswylen tag bescheiden hant als vorstat, so haben wir von beiden partyen ir anclage, widerred vnd nachred in gschrift genomen, vnd habend darvff die minn an beiden teilen gesucht vnd habend an dewederem teil kein minn nit finden mögen, vnd als wir die minn nit haben funden, so haben wir ir anclag, widerred vnd nachred für vns geleit vnd darüber gesässen vnd vns verlesen lassen von einem stuck an das ander, vnd habend da erfunden nach vnsrem bedunke, das beiden teilen etwas kuntschaft vmb etwas stucken vnd artickleu ze habende notdürftig wer, semlich kuntschaft aber deweder teil vff den benempten tag ze Rapperswil nit gehaben möcht. Harumb wir die sach aber für vfgeschoben vnd jnen beiden teilen vff diss zitt her gen Baden für vns ir kuntschaft, vnd was ietweder teil getruwet ze geniessend, daby jnen vor vns ze habenden tag bescheiden vnd gesetzt hand. Und nachdem als wir jr beider partyen anklag, widerred vnd nachred vnd ouch ir kuntschaft, es sye mit briefen oder mit lüten, eigenlich verhört vnd vernomen hand, so haben wir vns einhelleklich erkent ze dem rechten vnd sprächent ouch vs by vnseren eiden (Folgt der Inhalt des Spruches).

Zuo einem waren vnd ewigen urkund aller vnd ieglicher obgeschribner dinge, das si ewiklich war, stät vnd vnverseret gehalten

werdent von beiden teilen, so haben wir obgenanter Felix Maness, Hans Brunner, Ruodolf Hofmaister, Frantz von Scharnachtal, Peterman Goldschmid, Henman von Spiegelberg. Hentz in der Gruob, Heinrich Beroldinger, Jtel Reding, Claus von Einwil, Hans Mettler, Jos Spiler, Hans Hüsler und Jos Schudy vnser jeglich sin eigen jngesigel offenlich gehenkt an disen brieff. Vnd ich obgenanter Jacob Mentlen, won ich min jnsigel nit by mir hab, vnd wir obgenant Volrich Kluser, Wernher Herlobing und Ruodolf Landolt, won wir eigen jnsigel nit enhabent, so haben wir alle, ich Jacob Mentell den obgeschriebnen Peterman Goldschmid und ich Volrich Kluser den obgenanten Heinrich Beroldinger, und ich Wernher Herlobing den obgenanten Itel Reding und ich Ruodolf Landolt den obgenanten Josten Schudy erbetten, das sy iro jnsigel ouch für vns hand gehenkt an disen brief, darunder wir vns binden in diser sach. Des wir egenant Peterman Goldschmid, Heinrich Beroldinger, Itel Reding und Jost Schudy vergichtig sind, das unser ieglicher also für sinen mitgesellen[17]) von siner bätt wegen als für sich selb sin jngesigel offenlich hett gehenkt an diesen brief, deren zween glich geben sind ze Baden am hinderesten[18]) tag des manods Mayen des jares, do man zalt von der geburt Cristi vierzechen hundert, darnach in dem nün und zwentzigosten jar.

Nach dem Original im Archiv des Kantons Appenzell-Innerrhoden. abgedruckt bei Zellweger, Urkunden Nr. 260.

Anmerkung.

Nachdem am 6. Dezember 1427 der durch Zürich, Schwyz und Glarus vermittelte Waffenstillstand (Nr. 179) zwischen dem Grafen von Toggenburg und den Appenzellern abgelaufen war, brach der Krieg von neuem aus. Den 2. November 1428 (Klingenberger Chronik, Henne S. 204) wurden die Appenzeller von Graf Friedrich bei Gossau auf's Haupt geschlagen und hierauf am 18. Dezember, nach Angabe unsrer Urkunde, in Feldkirch ein neuer Waffenstillstand durch die Eidgenossen vermittelt, denen zugleich beide Partheien alle ihre Streitigkeiten zum Abspruche übergaben.

Wir sehen aus unsrer Urkunde, dass die Boten der VIII Orte und Solothurn's es bei den hartnäckigen Appenzellern nicht ohne Schwierigkeit dazu brachten, dass sie ohne Vorbehalt den Compromissvertrag besiegelten. Für uns hat die Urkunde übrigens nur insoferne Interesse als sie uns zeigt, wie Glarus

[17]) Collegen. [18]) letzten.

abermals dabei war, als es sich darum handelte, einer langwierigen Fehde im Osten der jetzigen Schweiz ein Ende zu machen; den Inhalt des Schiedsspruches konnten wir um so füglicher weglassen als die beurtheilten Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Toggenburg, als Inhaber der Herrschaft Rheineck, und den Appenzellern meistens sehr lokaler Natur waren. Der wichtigste Streitpunkt betraf die Rheinthaler, welche die Appenzeller zu Landleuten angenommen hatten; in dieser Hinsicht wurde erkannt, dass alle Diejenigen, welche erst seit der Besitzergreifung des Rheinthales durch den Grafen von Toggenburg das Landrecht erlangt hätten, desselben wieder entlassen werden sollten. So setzte es Graf Friedrich den Appenzellern wie den Glarnern (Nr. **182**) gegenüber durch, dass die für ihn so gefährlichen Landrechtsverbindungen seiner Unterthanen mit den freien Ländern aufgehoben wurden.

Ueber Rudolf Landolt vergl. Nr. **179** u. **182**, die letztre Urkunde (mit Anhang) auch über die andern eidg. Schiedsboten.

Der Vollständigkeit wegen haben wir hier noch beizufügen, dass am 26. Juli 1429 zu Constanz durch Vermittlung der Gesandten von Zürich, Luzern. Uri, Unterwalden, Zug und Glarus (Jost Tschudi, Ammann), ferner der Städte Basel, Ulm. Ravensburg, Constanz, Schaffhausen, Ueberlingen, Lindau und St. Gallen endlich auch ein Friedenschluss zwischen dem Bischof und Domkapitel zu Constanz und gemeiner Priesterschaft seines Bisthums, der Ritterschaft von St. Georgen Schild in Schwaben und dem Abte von St. Gallen einerseits, und Hauptmann, Ammann, Räthen und gemeinen Landleuten zu Appenzell anderseits zu Stande kam. Was die Verhältnisse zur Abtei St. Gallen betrifft, so wurde der Schiedsspruch der Eidgenossen vom 6. Mai 1421 (Anm. zu Nr. **164**) bestätigt und überdiess die Appenzeller angehalten, für die seither verfallenen Zinse und Zehnden 2000 Pfund Heller zu bezahlen. Dagegen sollten sie aus Bann und Acht entlassen werden. (Urk. bei Zellweger Nr. 262.)

186.

1429, November 19.

Graf Friedrich von Toggenburg verpfändet die Herrschaft Wartau seinem Schwager Graf Bernhard von Thierstein.

Wir Graff Fridrich von Toggenburg herr im Brettengöw vnd vff Thafas[1]) etc. Tuon kunt vnd ze wissen allen den, die disen brief sehent oder hörent lesen, vnd verjehent offenlich, das wir rechter, redlicher schuld schuldig syen vnd gelten süllen dem wol-

[1]) Prättigau und Davos.

gebornen vnserm lieben swager, Graff Bernharten von Tierstein zwey tusent vnd drü hundert pfunt haller Costentzer müntz vnd werschaft von wegen frö Jtan von Toggenburg vnser swöster, wilent sines elichen gemachels säligen gedächtnüsse, vnd vmb vnd für die selben zwey tusent vnd drü hundert pfunt haller Costentzer werschaft haben wir dem nechstbenempten vnserm swager Graf Bernharten jetzo zuo einem rechten, redlichen pfand jngeben, jngeantwort vnd jm die selben zwey tusent vnd drü hundert pfund haller Costentzer werung gesetzt vnd geschlagen vff die vesty Wartöw mit lütten, mit güttern, mit stüren, mit zinsen, mit zehenden, mit nutzzen, mit ränten, mit gerichten, twingen vnd bännen, mit vällen, gelässen vnd aller herlikeit, wirden, eren, rechtungen, fryheiten vnd ehafty,[2]) so darzuo gehört vnd als die an vns von dem wolgebornen Graff Ruodolffen von Werdenberg säligen gedächtnuss jn pfands wise vmb vnd für die egeseiten summ geltz nach wisung vnsers pfandbriefs komen ist vnd wir die bissher jnngehebt haben, mit sölichem geding, das der egeseit vnser swager, sin erben vnd nachkomen die egenanten vesti fürbashin mit aller herlikeit vnd mit aller vorgenanter rechtung, frygheit vnd ehafty, so darzuo gehört vnd bissher darzuo gehört hat, jnnhaben, die nutzen vnd niessen, besetzen und entsetzen süllent vnd mugend, wie jnen füget, von vns, vnsern erben vnd nachkomen vnd menglichem gentzlich vnd gar vngesumpt, vnbekümbert vnd vngejeret[3]) an widerred, alle die wile vntz vff die stund, das die vorgeseit vesty Wartöw mit jro zuogehörd von jnen, von vns oder vnsern erben ald dien, den wir semlich losunge ze tuond gönden, vnd sunder ouch vor an von des egeseiten Graff Ruodolffs seligen rechten erben, so vffündig[4]) werde, wer die weren, vmb die egeseiten zwey tusent vnd drü hundert pfunt haller Costentzer werung nach wisung vnd sag des pfantbriefs, den wir dar vmb biss her von dem egenanten Graff Ruodolf seligen jnngehebt, vnd den dem egenanten Graf Bernhart vnserm swager jn sinen gewalt jetz geben haben, nicht geledigет noch gelöst ist. Wir obgenanter Graf Fridrich haben ouch diss verpfandung getan mit aller sicherheit , sitten, worten, werken vnd mit allen andern sachen, so herzuo notdürftig waren, das es nu vnd hienach vnwidersprochen beliben, guott kraft vnd macht haben sol, loben[5]) vnd versprechen ouch für

---

[2]) zustehenden Rechte. [3]) ungestört. [4]) aufgefunden. [5]) geloben.

vns vnd vnser erben vnd alle vnser nachkomen, dem egenanten vnserm swager Graff Bernharten, allen sinen erben vnd nachkomen oder dem ald denen, so das mit sinem oder siner erben willen, ob er nit were, jnn hat, des vorgeseiten pfands recht wer ze sind[6]) vor geistlichen vnd weltlich gerichten vnd an allen stetten, da si des jemer notdürftig sind, vnd si bi dem pfand getrüwlich ze hanthaben vnd ze schirmen vngeuarlich. Were ouch, das der egeseit vnser swager Graf Bernhart oder sin erben fürbass dehein gült oder guot, so von der vesti Wartouw versetz ist, an die vesti Wartouw losten,[7]) so hat er jnen selben eigenlich vorbehebt vnd haben wir ouch jnen vergunst,[8]) was sie also gelöst hetten, das dann die, so losung als vor stat tuon wölten, sölich gelt vnd guot an widersprechen jnen mit der summ zwey tusent vnd drü hundert pfunt haller an abschlag der nützzen[9]) vsrichten vnd bezalen süllen vnd darfür kein fund noch list suochen jn dehein wiss. Were ouch, das der egeseit vnser swager Graff Bernhart die vorgeseiten sin rechtung, so er an der vesti Wartouw mit aller zuogehört hat, hinanthin deheinost verkouffen oder versetzen wölt, das sol er vns Graf Fridrichen oder vnsern erben des ersten ze wissen tuon. Wellen wir jm dann als vil als ander lüt dar vmb geben oder dar vff lihen, so sol er si vns vor menglichen ze kouffen oder versetzen geben. Wölten wir aber das dann nit kouffen oder verpfänden (sic), so mugent vnser swager oder sin erben das dann ze kouffen oder ze verpfenden geben, wem si wellent, von vns, vnsern erben vnd nachkomen vnd allen den vnsern vngesumpt, vnbekümbert vnd vngejeret, doch alweg vns vnd vnsern erben vnd oůch Graf Ruodolfs von Werdenbergs seligen erben an der losung vnschedlich. Vnd des alles zuo einem offen, waren, vesten urkund haben wir obgenanter Graf Fridrich vnser jnsigel an diesen brief lasen henken, der geben ist vff samstag nach sant Othmars tag jn dem jar von der geburt Cristi viertzechen hundert zwentzig vnd nün jare.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Kantonsarchive; das Siegel hängt. Gedruckt bei Tschudi II. 196.

---

[6]) für das Pfund Währschaft zu leisten. [7]) lösen würden. [8]) vergönnt. [9]) ohne dass dem Pfandgläubiger die bezogenen Nutzungen in Abzug gebracht werden dürfen.

Anmerkung.

Vergl. im Allgemeinen Nr. 151 und die Anm. dazu. Es ist dort bereits darauf hingewiesen worden, wie in unsrer Urkunde der Kaufbrief um Wartau vom 12. April 1414, wegen der später hinzugekommnen Transaktion vom 2. Mai g. J. bloss als »Pfandbrief« bezeichnet wird. In der That tritt in unsrer Urkunde Graf Friedrich nicht als Eigenthümer, sondern nur als Pfandinhaber der Feste und Herrschaft Wartau auf und verpfändet dieselbe um die nämliche Summe, für welche er sie von Graf Rudolf von Werdenberg erworben, weiter an Graf Bernhard von Thierstein, den gewesenen Ehemann seiner verstorbenen Schwester Ita von Toggenburg, dem er wahrscheinlich noch den Erbtheil dieser letztern auszurichten hatte. Ausdrücklich sagt wenigstens die Urkunde, Friedrich sei das Geld seinem Schwager schuldig »von wegen Frau Ita von T. unsrer Schwester«; es kann daher nicht wohl eine Abfindung auf Friedrich's Erbschaft hin gemeint sein, wie W. v. Juvalt Forschungen II. 220 annimmt. Eben weil es die zweite Verpfändung war, so bestellte Graf Friedrich seinem Schwager den Pfandbrief, welchen er von dem verstorbenen Graf Rudolf in Händen hatte, als Hinterlage. Derartige zweite Verpfändungen waren damals nichts Ungewöhnliches: besass ja doch Graf Friedrich selbst die Grafschaft Sargans als Pfand von den Herzogen von Oesterreich, welche sie ihrerseits von den Grafen von Werdenberg-Sargans verpfändet erhalten hatten.

Das Stammschloss der Grafen von Thierstein lag im Gebiete des jetzigen Kantons Solothurn; noch jetzt wird daselbst ein Amtsbezirk »Dorneck-Thierstein« genannt. Graf Bernhard hatte von seiner verstorbenen Gemahlin Ita von Toggenburg einen Sohn, Graf Walraff, welcher 1425 (Urk. bei Tschudi II. 160) neben seinem Oheim, dem Grafen Fridrich von Toggenburg als Mitbesitzer des Rheinthales erscheint. Nach Juvalt's Stammtafel a. a. O. war jedoch Walraff schon im Jahr 1427 verstorben.

187.

1430, September 25.

Bundeserneuerung zwischen Glarus und den IV mit ihm verbündeten Orten.

Item von des alten bundz wegen, den vnser eidgnossen von Vre, Switz, Vnderwalden vnd wir[1]) habend mit den von Glarus, ist dik vnd vil an die von Glarus durch vnser aller botten vnd geschrift geuordert, das si den selben bund ernüwrind mit eiden. Das

[1]) die Zürcher.

habend si vns aber verzogen[2]) vnd sich des etwie lang gespert[3]). Jedoch zulest habend sy vnsern eidgnossen geantwurt: sy wellind den bund gern sweren also, das wir jnen denn ouch widerumb swerind. Das haben nun vnser eidgnossen durch jr botten gar ernstlich vnd trefflich an vns bracht vnd gebetten, sy syend des einhell, das sy den von Glarus denselben bund sweren wellend, durch das sy jnen den ouch den hinwiderumb swerind; das wir nun mit jnen in der selben sach ziehind vnd den von Glarus ouch swerind, das wellind sy vmb vns in allen vnd ieglichen sachen gütlich beschulden vnd verdienen. Nun haben wir denselben alten bundbrieff für vns genomen, den eigenlich verhört vnd syend des einhellig, das wir den von Glarus ouch den bund sweren wellend durch vnser eidgnossen willen[4]), doch das wir sy bitten söllend, das sy vns zil[5]) gebind vntzit[6]) das wir nun ze wihennechten vnsern brieff swerend, den wollen wir jnen ouch gern sweren. Actum vff mentag vor Michahelis anno M°.CCCC°.XXX°.

Aus dem Zürcher Stadtbuche gedruckt in der Amtl. Samml. der ältern eidgen. Abschiede II. 86.

Anmerkung.

Der vorstehende Eintrag in's Rathsprotokoll von Zürich muss im Zusammenhange mit Nr. **188** aufgefasst werden. Wir haben dort gesehen, wie schon im Jahr 1428 über eine allgemeine Erneuerung der eidgenössischen Bünde verhandelt wurde und Glarus diesen Anlass benutzte, um wo möglich für sich einen günstigern Bund zu erlangen. Die ablehnende Antwort, die es von den Eidgenossen erhielt, wird eben gerade der Grund gewesen sein, wesshalb es sich längere Zeit gegen die Beschwörung des alten Bundes »sperrte«. Zuletzt zeigte sich Glarus, wie aus unserm Eintrage hervorgeht, zum Bundschwören bereit, jedoch nur unter der Bedingung, dass die IV Orte auch ihm zu schwören hätten, was dieselben anfänglich, wie es scheint, wegen der untergeordneten Stellung, in welcher sich Glarus nach dem Bunde befand, nicht hatten zugeben wollen. Indessen scheinen sich die drei Länder ziemlich bald von der Billigkeit des Begehrens der Glarner überzeugt zu haben, während die Stadt Zürich, welche damals unter Stüssi's Führung gerne einen etwas hochfahrenden Ton anschlug, sich am längsten weigerte und endlich nur auf dringendes Ansuchen der drei Länder nachgab.

---

[2]) verzögert. [3]) geweigert. [4]) unsern Eidgenossen zu Gefallen. [5]) Frist. [6]) bis.

188.

1433, Dezember 8.

Kaiser Siegmund bestätigt in Basel dem Lande Glarus seine Freiheiten.

Wir Sigmund von Gotes genaden Römischer Keiser, zu allenziten merer des Reichs vnd zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien dc. kunig, Bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die jn sehen oder hören lesen. Wann für vns komen ist vnser vnd des Reichs lieben getrüen, des ammannes vnd lantlüte des landes zu Glarus erbere vnd mechtige botschafft vnd vns diemüticlich[1]) gebeten hat, das wir denselben ammanne vnd lantlüten des landes zu Glarus alle vnd ygliche[2]) jre genade, fryheite, rechte, gute gewonheite, brieue, privilegia vnd hantveste, die sie von Römischen keisern vnd kunigen, vnsern vorfarn an dem Reiche, vnd von vns vnd der Ebtessen[3]), dem capitel vnd dem gotzhuss zu Seckingen erworben vnd herbracht haben, zu bestetigen gnediclich geruchten, Des haben wir angesehen soliche jre diemütige bete vnd auch jr stete, willige vnd getrüe dienste, die sy vnd jr vordern vnsern vorfarn an dem Reiche alletzeit vnverdrossenlichen vnd getrülichen getan haben vnd vns vnd dem Reiche fürbass tun sollen vnd mogen in künftigen tzyten, vnd haben darumb mit wolbedachtem mute, gutem rate vnser fürsten, greuen[4]), edeln vnd getrüen, vnd rechter wissen den vorgenanten ammanne vnd lantlüten des landes zu Glarus vnd jren nachkomen alle vnd igliche jre vorgenanten gnade, fryheite, rechte, gute gewonheite, privilegia vnd handuesten, wie dy von worte zu worte lutend vnd begriffen sind, die sy von den egenanten vnsern vorfarn, Römischen keisern vnd kunigen vnd von vns vnd ouch von den Eblissen, dem capitel vnd gotzhuss zu Seckingen erworben vnd redlich herbracht habent, genediclich bestetigt, vernewet[5]) vnd beuestnet, bestetigen, vernewen vnd beuestnen jn dy auch in crafft diss briefs, vnd von Römischer keiser-

---

[1]) demüthig. [2]) jede. [3]) Aebtissin. [4]) Grafen. [5]) erneuert.

licher macht volkomenheit, vnd wir meynen, setzen vnd wollen, das dy alle fürbassmer[6]) creftig seien, glicherweis als ob dy alle vnd ygliche von worte zu worte in disem brieue geschriben vnd begriffen weren, vnd das sy der auch gebruchen vnd geniessen sollen vnd mogen, von allermeniclich vngehindert, vnd wir wollen sy auch daby genediclich hanthaben, schirmen vnd beleiben lassen, vnd wir gebieten auch dorumb allen vnd yglichen, fürsten, geistlichen vnd werntlichen, grafen, fryen, rittern, knechten, lantrichtern, richtern, vogten, amptlüten, burgermeistern, reten vnd gemeynden aller vnd yglicher stete, merckte vnd dorffere vnd sust allen andern vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getrüen ernstlich vnd vesticlich von Römischer keiserlicher macht mit disem brief, das sy dy vorgenanten ammanne vnd lantlüte des landes zu Glarus an den vorgenanten jren gnaden, fryheiten, rechten, brieuen, priuilegien, hantvesten vnd guten gewonheiten nicht hindern oder jrren in dheinweis, sonder sy daby gerülich[7]) beleiben lassen, als lieb jn sey vnser vnd des Reichs swere vngnad zuuermeyden. Mit vrkund diss briefs, versigelt mit vnser keiserlichen Maiestat jnsigel, geben zu Basel nach Cristes geburd vierzehen hundert vnd darnach in dem drey vnd dreyssigisten jare am nechsten dienstag von sant Luceien tag, vnserr Reiche des Hungrischen etc. jm sibenvndvirtzigisten, des Römischen jm virvndzweintzigisten, des Behemischen jm virtzehenden, vnd des keisertumbs jm ersten jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris
Caspar Sligk Cancellarius.

Nach dem Original auf Pergament in unserm Landesarchive; das Majestätssiegel hängt. Gedruckt bei Tschudi II. 208.

Anmerkung.

König Sigmund, der uns in unsern Urkunden schon häufig begegnet ist, war am 31. Mai 1433 in Rom zum Kaiser gekrönt worden. Auf der Rückreise von seiner Romfahrt besuchte er nun das in Basel seit kurzer Zeit versammelte Concilium und lud die Boten der Eidgenossenschaft zu sich, um sie abermals zur Hülfe gegen den Herzog von Mailand zu mahnen (Amtl. Samml. II. 102). Diesen Anlass benutzten die schweizerischen Städte und Länder, um wieder, wie 1415 in Constanz, durch ihre Gesandtschaften von dem Kaiser, als der

[6]) in Zukunft. [7]) ruhig.

Quelle alles Rechtes, neue Freiheiten zu erwerben oder die alten sich bestätigen zu lassen,

Die vorstehende Urkunde enthält eine sehr allgemein gehaltene, wahrscheinlich nach einem stehenden Formular abgefasste Bestätigung aller ältern Freiheiten und Rechte, welche den Glarnern von deutschen Königen verliehen worden. Eigenthümlich ist nur, dass auch noch die von der Aebtissin von Seckingen erworbnen Freiheiten erwähnt werden, während die Grundherrschaft dieses Gotteshauses über unser Land doch schon seit längerer Zeit abgelöst war; vielleicht ist es aber gerade diese Ablösung, welche man durch die königliche Bestätigung gewissermassen unter den Schutz des Reichsoberhauptes stellen wollte. Neben der frühern seckingischen Herrschaft aber wird der österreichischen nicht erwähnt; ist dieses Stillschweigen dahin zu deuten, dass man letztere überhaupt nicht als eine rechtmässige anerkannte?

Noch während seines Aufenthaltes zu Basel, den 11. März (»am nechsten donstag nach dem suntag Letare in der vasten«) 1434 stellte Kaiser Siegmund auch unsern Nachbaren in der Herrschaft Windeck-Gaster (»vogt, rate vnd burger der stett zuo Wesen. zuo Walenstatt vnd aller, die in dem nidern ampt gesessen sin«) eine Bestätigungsurkunde aus für ihre schon von König Wenzel erlangten Freiheiten, dass Niemand sie vor kaiserliche Hof- oder Landgerichte, überhaupt vor andre Gerichte als ihre eignen laden dürfe und dass es ihnen nicht zum Schaden gereichen solle, wenn sie, ohne es zu wissen, mit »offnen Aechtern,« (Geächteten), die in ihr Land kämen, Gemeinschaft haben sollten. (Abschrift in unserm Landesarchive.)

189.

1435, August 16.

Boten von Schwyz und Unterwalden entscheiden einen Markenstreit zwischen Uri und Glarus.

In dem namen Gottes. Der fürsichtigen lüten wiser rate leret vnd manet, das man alle gedinge für künfftige krieg vnd misshelle mit schrifft vnd mit briefen handvesti beschribet. Darumb so sol man wüssen vnd werde kund getan allen dien es ze wüssen notdürfftig ist, das wir diss nachbenempten Wernher Herlobig vnd Volrich Wagner, beid lantlüt zu Switz vnd des rats, vnd Heinrich zen Hofen von Vnderwalden ob dem Kernwalt, Volrich am Bül von

Vnderwalden nid dem Kernwalt, ouch bede des rats daselbs, verjechen vnd tuond kund allermeniglichen mit disom briefe, die jn ansechend oder hörend lesen, als von semlicher stöss, spän vnd misshellung wegen, so zwüschend vnsern lieben guoten fründen vnd getrüwen eidgnossen von Vre an einem vnd vnsern lieben guoten fründen vnd getrüwen eidgnossen von Glarus des anderen teils verlüffen vnd erwachsen warend, so verr das vnsre liebe herren von Switz vnd von Vnderwalden darzuo geworben vnd getan hand, so verr das si der vorgenanten stöss, spän vnd misshellung von der Oewfrutta, die ze entscheiden ze beden teilen luter, gar vnd gantz on alle fürgedinge[1]) vff vnsere liebe herren von Switz vnd von Vnderwalden, ob vnd nid dem walt, zum rechten komen sind. Vnd also wurdend wir vorgenanten botten von den egenanten vnsern lieben herren der obgenanten lenderen darzuo gewisst, die obgeschribnen von Vre vnd von Glarus, sy von einanderen ze entscheiden von der genanten stöss, spän vnd misshellung wegen vnd von jr beider teilen lantmarch entschidigung[2]), namlich da der Vrsenbach in das wasser gat, das da heisset Färscha, dannenhin die richti vntz an den Steinberg, den man nempt Oewfrutta. Vnd also sind wir obgenanten botten vff die stöss gevaren[3]) vnd habend die eigenlich besechen vnd geschowet vnd haben vns die egenanten stöss, spän vnd misshellung in trüwen zuo hertzen lassen gan vnd das recht eigenlich darinn gesuocht vnd das für vns genomen nach dem anlassbrief, den die egenanten von Vre vnd von Glarus vns vormals darüber versigelt geben hand, als sy die sach vff vns hin zum rechten gesetzt vnd komen sind, als das der obgenant anlass eigenlich vswiset vnd inne hat. Vnd nach der vorgenanten von Vre vnd von Glarus jr beiden teilen anklag, vil red vnd widerred, vnd nach jr beider teilen kuntschafft, lüt vnd brief, so wir darumb eigenlich verhört hein, vnd nach dem bouptbrief, den die von Vre in Latin geschriben, versiglet inne hand, den wir ouch für vns geleit vnd eigentlich verhört hand, vnd darzuo die abschrifft desselben bouptbriefs, die in Tütsch abgeschriben was, vnd nachdem als die vorgenanten zwey länder Vre vnd Glarus die sach vnd die obgenanten stöss, spän vnd misshellung vff vns hinsatztent zum rechten, vnd do erkantent wir vns einhelliglich vff vnser eide, die wir darumb liplich

---

[1]) Vorbehalte. [2]) Ausmittlung. [3]) haben uns an Ort und Stelle verfügt.

zuo Gott vnd den Heiligen geschworen hand mit vfferhabner hand vnd mit gelerten[4]) worten, also: Als der Vrsenbach in das wasser gat, dem man spricht Färscha, dannenhin die richti in die Kelen, als die von Vre zeugtent[5]) für die Oewfrutta vnd für den Steinberg. Vnd das nemend vnd sprechend wir für die Oeuwfrutta vnd Steinberg, vnd also sol es geteilet vnd gescheiden, gescheiden vnd geteilt syn. Vnd des zuo einem waren, vesten vrkund aller vorgeschribner dingen, vnd das es hinnenhin dest stäter vnd vnuergessen beliben möge, so habend wir vorgenanten botten, des ersten Wernher Herlobig vnd Volrich Wagner erbetten den fromen, wisen man, Hans ab Iberg alt amman ze Switz, das er sin eigen jnsigel für vns an disen brief offenlich hett gehenket, darunder wir vns bindend, wan wir eigens jnsigels nit enhaben, das ich egenanter amman dur jr bette willen, mir vnd minen erben vnschädlich, hab geton. Aber wir obgenanter Heinrich zen Hofen vnd Volrich am Bül habend ouch erbetten den fromen, wisen man, Hans Metler in den ziten lantamman ze Vnderwalden nid dem Kernwalt, das er sin eigen jnsigel offenlich hat gehenket für vns an disen brief, darunder wir vns bindend, wan wir eigens jnsigels nit enhabend, das ich obgenanter lantamman dur jr bette willen, mir vnd minen erben vnschädlich, han getan. Der geben ist am zinstag nach vnser lieben Frowen tag ze mitten Ougsten in dem jare, do man zalt von Cristus geburt vierzehen hundert dryssig vnd fünf jare.

Gedruckt bei Tschudi II. 213.

Anmerkung.

»Der Hauptbrief, in Latein geschrieben, den die von Uri besiegelt inne haben«, ist offenbar keine andere Urkunde als unsre Nr. 8. Die Stelle derselben, welche, wie es scheint, von den beiden Ländern verschieden interpretirt wurde, lautet folgendermassen: »Est rivus nomine Ursinbach qui — — dirigitur in quoddam flumen nomine Ferscha. Inde protenditur divisio in directum usque ad rupem que vocatur Oufrutta.« Offenbar war es die Strecke der Landmark zwischen dem Fätschbach und dem Steinberg, welche zwischen den beiden Ländern streitig war; aus unsrer Urkunde vernehmen wir, dass diejenige Richtung siegte, welche die Urner an Ort und Stelle vorgezeigt hatten, aber in dem sehr kurz gefassten Ausspruche der vier Schiedsrichter vermissen wir eine Bezeichnung der festgesetzten Gränze. Daher wollen wir nicht unterlassen, aus einem spätern Markenbriefe vom Jahre 1700 diejenige Stelle herauszuheben, welche sich auf die fragliche Strecke bezieht:

---

[4]) vorgesprochnen. [5]) zeigten.

»Sechstens. Von dem — stein enethalb der Fätsch geht die Landt March zwischen beyden Ohrten die Richti hinnuss gegen dem Steinberg, so heisset Onfrutta, vndt darzwischen ist ein Felsen oder Nösslin, darinn ein Creutz, so gegen der Fätsch hinab sieht, vndt ist dieser Marchfelss schier zu oberst in einem Büöhl, vndt nit weit von zwen grossen steinen oder Felsen. Zum Sibenden, da dennen die richti nechst vnden an dem Steinberg ist in einem Nösslin oder Felsen ein Creutz eingehauwen gegen Mitternacht. — Achtens, da dannen die richti auffhin bis in die Kählen zu oberst am Steinberg genandt Onfrutta, allwo im Felsen ein Creutz steht gegen der Sonnen auffgang.«

Was die Personen der Schiedsrichter betrifft, so kommen alle vier zuweilen als Boten ihrer Stände auf eidgenössischen Tagen vor: am häufigsten Ulrich am Bül und Ulrich Wagner, seltner Werner Herlobig und Heinrich zen Hofen. Vergl. das Register zur eidgen. Abschiedsammlung Bd. II. und unsre Nr. 185. Ulrich Wagner wurde später Landammann und ihm wird zuweilen, wenn auch ganz ohne Grund, die Erzählung des Zürcherkrieges zugeschrieben, die wir später als Chronik des Landschreiber Joh. Fründ kennen lernen werden.

Hanns ab Iberg war Ammann zu Schwyz im Jahre 1431, Abschiede II. 89, 90. Ammann Hanns Mettler von Nidwalden kommt ebenfalls schon in unsrer Nr. 185 vor.

190.

J. 1436—1437.

Kirchliche Notizen, das Land Glarus betreffend, aus dem „Registrum absenciarum et induciarum" des Bisthums Constanz.

Die IIII. Octobris 1436 date sunt inducie Magno Wichsler[1]) presbitero seculari ad inofficiandum ecclesiam in Bettswanden, filialem ecclesie parochialis in Clarona, ad festum sancti Martini et abinde ad annum.

Die XVI. Novembris 1437 date sunt inducie Magno Wichsler, ut ecclesiam in Bettswanden, filialem ecclesie parrochialis in Clarona, ad unum annum inofficiare possit.

---

[1]) ein altes, wappengenössiges Glarner Geschlecht.

Die XI. Septembris 1436 date sunt inducie Conrado Stehelli presbitero seculari ad inofficiandum ecclesiam parrochialem in Glarona usque Hilarii.

Die XVIII. Januarii 1437 date sunt inducie Conrado Stähelli, presbitero seculari ad regendum curam animarum admisso, ad inofficiandum ecclesiam parrochialem in Glarona, usque Johannis Baptiste.

Die XXVII. Junij 1437 date sunt inducie Heinrico Keller, ut capellam uff berg[1]) appellatam ad seni anni spacium inofficiare possii.

Die XXVIIII. Augusti 1437 date sunt inducie Jacobo Wierri, ut altare beate Marie virginis situm in ecclesia parrochiali Glares inofficiare possit ad unum annum.

Die VII. Novembris 1436 date sunt inducie Johanni Argentini, presbitero Treverensis diocesis, admisso ad regendum curam animarum, ad inofficiandum ecclesiam in Lintal, filialem ecclesie parrochialis in Clarona, usque Johannis Baptiste.

Die XII. Julij 1437 date sunt inducie Fridlino Vischer, ut ecclesiam in Mollis filialem ecclesie parrochialis in Clarona ad unum annum inofficiare possit.

Die XIIII. Junij 1436 date sunt inducie cuilibet presbitero seculari ad inofficiandum capellam in Neffeltz vacantem propter exilitatem (sic) fructuum ad annum.

Die XX. Junij 1437 date sunt inducie decano in Thurego, ut quilibet presbiter secularis cappellam in Näfels inofficiare ad unum proximum possit.

Die VII. Novembris 1436 date sunt inducie Stephano Klueghans, presbitero seculari diocesis Nürnburgensis (?) admisso ad regendum curam animarum, ad inofficiandum ecclesiam in Swanden, filialem ecclesie parrochialis in Clarona, usque Johannis Baptiste.

Die XXVII. Junij 1437 date sunt inducie Stephano Clueghans, presbitero Nünburgensis diocesis, ut ecclesiam in Swanden, filialem ecclesie parrochialis in Clarona, ad annum unum inofficiare possit.

Diese, auf unsern Kanton bezüglichen Auszüge aus dem benannten Register, welches gegenwärtig im erzbischöflichen Archive zu Freiburg im Breisgau liegt, wurden uns gütigst mitgetheilt durch Hrn. Arnold Nüscheler in Zürich· Ehrenmitglied unsers Vereins.

---

[1]) auf der Burg.

Uebersetzung.

Den 4. Oktober 1436 wurde dem Weltgeistlichen Magnus Wichsler die Erlaubniss ertheilt, die Kirche Betschwanden, eine Filiale der Pfarrkirche Glarus, bis zum Martinstage 1437 durch einen andern Priester bedienen zu lassen.

Den 16. November 1437 wurde diese Erlaubniss um ein Jahr verlängert.

Den 11. September 1436 wurde dem zur Seelsorge zugelassenen Weltgeistlichen Conrad Stehelli (Stehli) die Erlaubniss ertheilt, die Pfarrkirche Glarus bis zum nächsten Hilariustag (13. Januar 1437) durch einen andern Priester bedienen zu lassen.

Den 27. Juni 1437 wurde dem Heinrich Keller die Erlaubniss ertheilt, dass er die Kapelle auf der Burg während eines halben Jahres durch einen andern Priester versehen lassen möge.

Den 29. August 1437 wurde dem Jakob Wierri die Erlaubniss ertheilt, dass er den Altar der heil. Jungfrau Maria, welche sich in der Pfarrkirche Glarus befindet, ein Jahr lang durch einen andern Priester versehen lassen möge.

Den 7. November 1436 wurde dem Johann Argentin, einem Priester aus dem Bisthum Trier, welcher zur Seelsorge zugelassen ist, die Erlaubniss ertheilt, die Kirche Linthal, eine Filiale der Pfarrkirche Glarus, bis zu Johann des Täufers Tag (24. Juni 1437) durch einen andern Priester bedienen zu lassen.

Den 12. Juli 1437 wurde dem Fridolin Vischer die Erlaubniss ertheilt, dass er die Kirche Mollis, eine Filiale der Pfarrkirche Glarus, ein Jahr lang durch einen andern Priester bedienen lassen möge.

Den 14. Juni 1436 wurde irgend einem Weltgeistlichen die Erlaubniss ertheilt, die Kapelle zu Näfels, welche wegen zu geringem Einkommen unbesetzt ist, während eines Jahres zu versehen.

Den 15. Juni 1436 wurde dem Dekan in Zurich die Erlaubniss ertheilt, dass irgend ein Weltgeistlicher die Kapelle Näfels während des nächsten Jahres bedienen möge.

Den 7. November 1437 wurde dem Stephan Klughans, einem zur Seelsorge zugelassenen Weltgeistlichen aus dem Bisthum Neuenburg (?), die Erlaubniss ertheilt, die Kirche Schwanden, eine Filiale der Pfarrkirche Glarus, bis zu St. Johann des Täufers Tag durch einen andern Priester versehen zu lassen.

Den 27. Juni 1437 wurde diese Erlaubniss um ein Jahr verlängert.

Anmerkung.

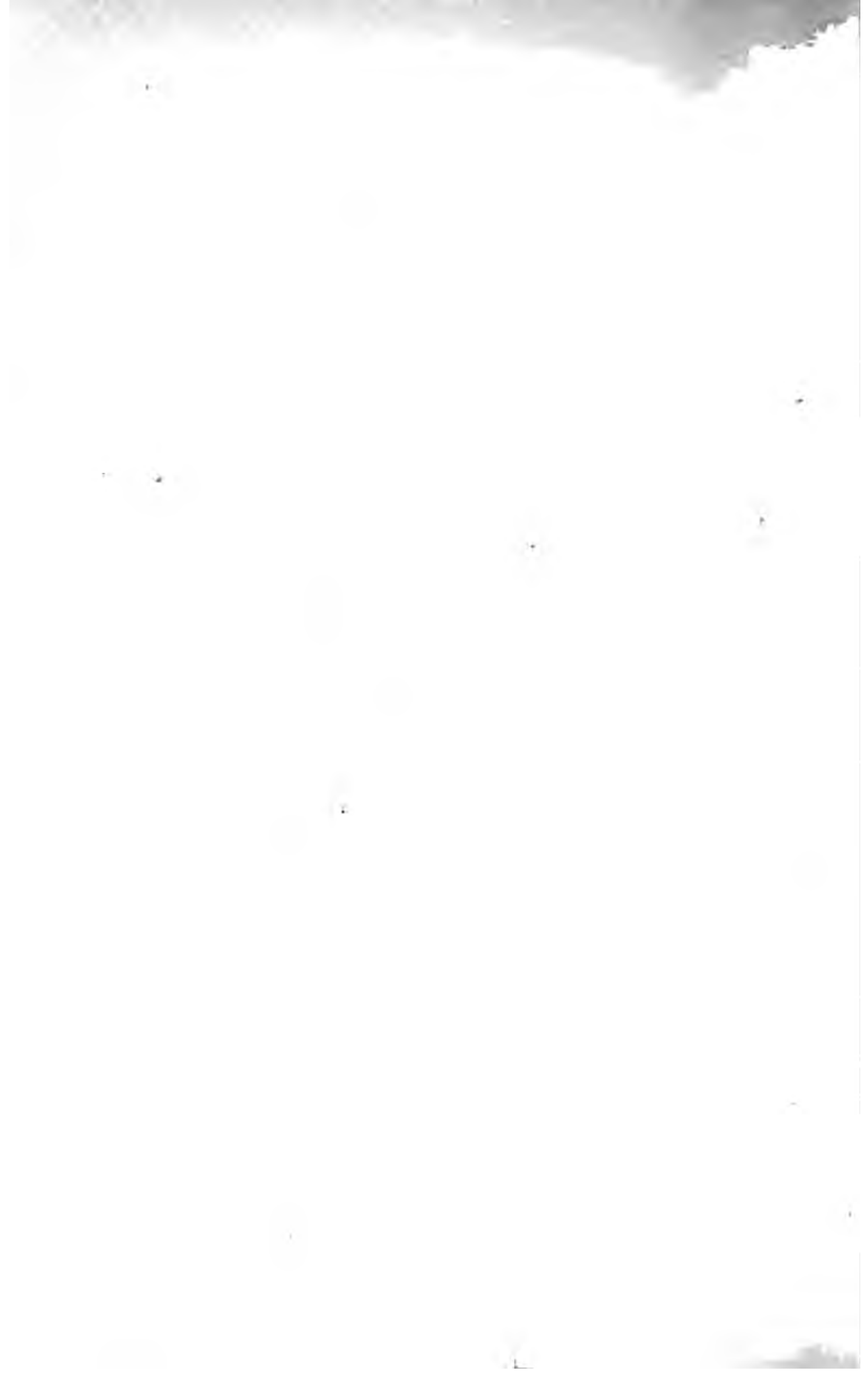
Wir finden in den vorstehenden Registerstellen die Kirchen zu Mollis, Schwanden, Betschwanden und Linthal erwähnt, welche alle als Filialen der Pfarrkirche Glarus bezeichnet werden. Ueber die Kirche Betschwanden, deren Entstehungszeit ungewiss ist, vergl. Nr. 107, E und 111, G; beizufügen ist hier, dass schon der liber marcarum des Bisthums Constanz aus den Jahren 1360 bis 1370 folgende Angabe enthält: »Clarona cum filiabus, videlicet Mollis, vff Berg, Swanden, Betswanden, Sernftal.« (Gefällige Mittheilung des Hrn. A. Nüscheler). Es ist daher anzunehmen, dass die Kirche Betschwanden bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts, somit beinahe gleichzeitig mit derjenigen zu Schwanden erbaut worden ist.

Ueber die Kapelle zu Näfels finden wir hier die erste urkundliche Nachricht. Nach Tschudi I. 562 wurde sie im Jahr 1389 gegründet.

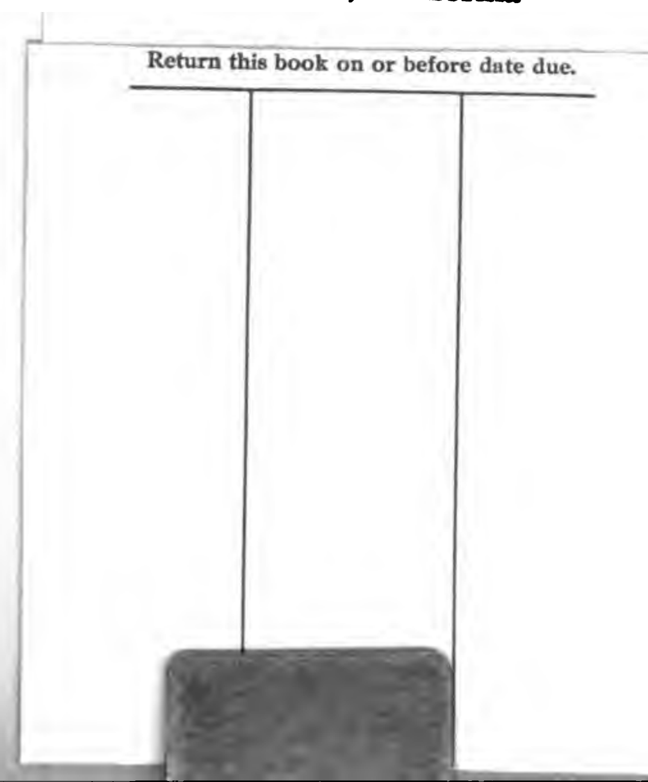
Aus den vorstehenden Notizen scheint hervorzugehen, dass zu jener Zeit am Hauptorte Glarus bereits drei Geistliche angestellt waren: der Leutpriester (Pfarrer) und zwei Kaplāne, von welchen der eine die Burgkapelle, der andere den Marienaltar in der Kirche zu versehen hatte.








Stanford University Libraries
3 6105 014 723 196


Return this book on or before date due.

